Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen ...

Karl Georg Bockenheimer

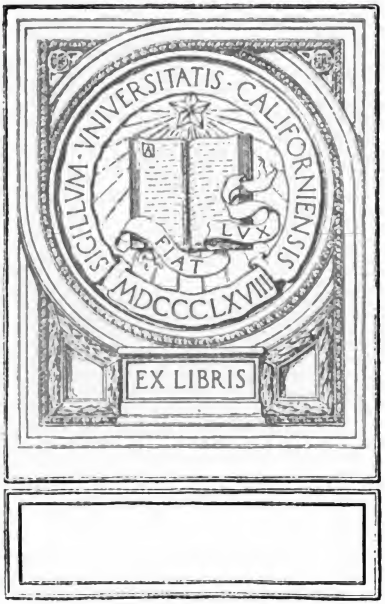

Digitized by Google

Geschichte der Stadt Mainz

während der zweiten französischen Herrschaft

(1798—1814).

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt Mainz

während der

zweiten französischen Herrschaft

(1798—1814).

Von

K. G. Bockenheimer.

Mainz

Druck und Verlag von Fl. Kupferberg.

1890.

Digitized by Google

DD901
M7B5
UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Vorwort.

Während die Geschichte der ersten französischen Herrschaft in Mainz sowohl von gleichzeitigen als auch von neueren Schriftstellern wiederholt bearbeitet worden ist, fehlt es immer noch an einer Darstellung der zweiten Herrschaft der Franzosen in unserer Vaterstadt. An dieser Erscheinung trägt weder der Mangel an gedruckten Quellen noch die Schwierigkeit der Benutzung der meist noch ungeordneten Schriftstücke der ehemaligen städtischen und staatlichen Verwaltungsstellen die alleinige Schuld. Der Grund mag wohl besonders darin zu finden sein, daß die Geschichte der Stadt Mainz von 1797 bis 1814 hauptsächlich mit inneren Verwaltungsangelegenheiten sich zu beschäftigen hat, und daß somit die Bearbeitung dieses in jeder Hinsicht so hoch bedeutsamen Zeitabschnittes die Kenntniß der französischen Gesetzgebung des Directoriums, des Consulats und Kaiserreichs voraussetzt, unter deren Einfluß alle Verhältnisse und Einrichtungen in der ehemaligen Hauptstadt des Kurfürstenthums Mainz wesentlich umgestaltet wurden. Durch meinen Beruf auf die Erforschung des Entwickelungsganges jener Gesetzgebung hingewiesen, glaubte ich den Versuch wagen zu dürfen,

539654

Digitized by Google

einen Beitrag zur Geschichte jener Zeit zu liefern. Nicht nur den Freunden vaterstädtischer Geschichte, sondern auch Allen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten bei uns und in den übrigen Theilen des ehemals französischen Gebietes am Rhein beschäftigen, glaubte ich durch diese Arbeit einen Dienst zu erweisen. Bei Beurtheilung derselben möge man nicht außer Acht lassen, daß bei einer angestrengten Thätigkeit im Amte und in der öffentlichen Armenpflege nur wenige Stunden in der Woche zur Erforschung der mir lieb gewordenen Geschichte meiner Vaterstadt mir übrig geblieben sind.

Mainz, im Juni 1890.

Dr. Bockenheimer,
Landgerichtsrath.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung . . . . . 1— 10

Erstes Buch. Erstes Auftreten des französischen Militärs . . . 11— 20

Die Kriegsjahre 1799—1801 . . . . . 21— 46

Der Friede von Luneville . . . . . 47— 54

Zweites Buch. Uebersicht der Ereignisse und Zustände in Mainz von 1798—1814 . . . . . 55— 86

Drittes Buch. Die Staatsverwaltung:

I. Unter dem Directorium . . . . . 87— 98

II. Unter dem Consulate und Kaiserreiche . . . . . 99—122

Viertes Buch. Die Stadtverwaltung:

I. Unter dem Directorium . . . . . 123—130

II. Unter dem Consulate und Kaiserreiche . . . . . 130—156

Fünftes Buch. Die Rechtspflege . . . . . 157—187

Sechstes Buch. Steuern und Abgaben . . . . . 188—222

Siebentes Buch. Die Kirchengesetzgebung . . . . . 223—276

Achtes Buch. Die Lehranstalten . . . . . 277—331

Neuntes Buch. Handel und Gewerbe . . . . . 332—368

Schlußwort . . . . . 369—372

Reihenfolge der für die Geschichte der Stadt Mainz bedeutungsvollen Ereignisse, Gesetze und Erlasse von 1797—1814 . . . . 373—441

Verzeichniß der Personen und Gegenstände . . . . . 442—446

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Einleitung.

Seitdem die französischen Truppen gezwungen worden waren, die durch Custines Handstreich gewonnene Stadt und Festung Mainz nach einem Aufenthalt von neun Monaten zu verlassen (23. Juli 1793), bildete die Wiedergewinnung dieses wichtigen Platzes das feste Ziel der einander ablösenden Regierungen der französischen Republik. Noch waren überall in und um Mainz die Spuren der überstandenen Belagerung und Beschießung zu sehen, als zu Ende October 1794 je drei Divisionen der Mosel- und der Rhein-Armee unter General Kleber und später unter General Schaal gegen die hauptsächlich von österreichischen Truppen besetzte Stadt heranrückten, um dieselbe auf beiden Seiten des Rheines einzuschließen. Ein Jahr lang hatten die Bürger unter steter Angst vor den Kugeln der Belagerer die von Freund und Feind bereiteten Drangsale ertragen, als Clerfayts Sieg bei Mainz am 29. October 1795 den ersehnten Entsatz herbeiführte. Da aber der österreichische Feldherr seinen Sieg nicht entsprechend ausnutzte, so lagen die Franzosen bereits im Juli 1796 wieder vor Mainz. Dauerte auch damals die Einschließung nur zwei Monate, so war der Jubel, wie er im September 1796 sich hier Luft machte, jedenfalls verfrüht[1]). Es blieben nämlich trotz der Erfolge der österreichischen Waffen französische Truppen an der Nahe zurück, die demnächst bis zur Selz vorgingen und die Bewohner des von ihnen besetzten Landes durch Brandschatzungen, gelegentlich auch durch Brandlegung, wie in Sauer-Schwabenheim, zur Verzweiflung brachten. Zu allem Unglücke wurden auch die Siege der Oesterreicher in Deutschland, an welche man zu jener Zeit in Mainz so große Hoffnungen knüpfte, aufgewogen durch die wuchtigen Schläge, unter welchen in Italien General Bonaparte die Oesterreicher vor sich hertrieb.

1) Aus dem Abzuge der Franzosen war, nach der Mainzer Zeitung vom 9. September 1796, „ein voller Hoffnungsstrahl zu einer wiederkommenden Erlösung" abzuleiten.

Digitized by Google

Während des Siegeszuges Bonapartes steigerten sich die Ansprüche der französischen Regierung in Bezug auf die bei einem demnächstigen Friedensschlusse mit Oesterreich zu gewinnenden Vortheile. Eine Hauptbedingung war, nach der Stimmung der Mehrheit der Directoren, die Gewinnung des linken Rheinufers, bezüglich dessen die französische Republik in dem Berliner Vertrage vom 5. August 1796 mit Preußen sich verständigt hatte. Obwohl nun Bonaparte die Stimmung im Directorium kannte, so nahm er dennoch in dem mit Oesterreich am 18. April 1797 zu Leoben auf eigene Faust abgeschlossenen Präliminarvertrage von der Rheingrenze Umgang, indem er lediglich auf der Abtretung Belgiens, auf der Anerkennung der gesetzlich festgesetzten Grenzen Frankreichs und auf der Gründung einer von den Vertragsmächten unabhängigen lombardischen Republik bestand, wogegen er den Oesterreichern die Besetzung eines Theils des venetianischen Gebietes einräumte. Es kostete die begehrlicheren Mitglieder des Directoriums, namentlich Rewbell, eine große Ueberwindung, dem eigenmächtigen Verzichte Bonapartes auf die Rheingrenze ihre Zustimmung zu ertheilen, während die gemäßigteren Directoren, wie Carnot und Letourneur, sich sofort mit Bonapartes Abmachungen einverstanden erklärten. Der ertheilten Zustimmung unerachtet rechneten die Unzufriedenen mit der Möglichkeit, auf die Rheingrenze noch zurückzukommen, wie dies der französische Minister Delacroix dem Preußischen Gesandten von Sandoz-Rollin in Paris zu Anfang Mai 1797 zu erkennen gab[1]).

Die Handhabe zu der gewünschten Abänderung des Präliminarvertrages, dessen Vertheidiger der jakobinische Staatsstreich vom 4. August 1797 aus dem Directorium entfernt hatte, war, wenigstens in Bezug auf Mainz, bald gefunden. Im Geiste der ehemaligen Reunionskammern von 1680 an die Auslegung des Vertrages herantretend, beriefen sich die Franzosen auf eine Reihe von republikanischen Gesetzen, welche die Vereinigung von Ländertheilen des linken Rheinufers mit Frankreich ausgesprochen hatten, und begehrten Abtretung dieser Gebiete, weil Oesterreich in Artikel 6 die gesetzlich festgestellten Grenzen Frankreichs anerkannt habe (. . reconnaît les limites de la France décrétées par les lois de la république française). Allerdings hatte, was unsere Gegend anlangt, der damals in Mainz tagende rheinisch-deutsche Nationalconvent, nicht ohne Zuthun Rewbells, am 21. März 1793 beschlossen, die Einverleibung des zu einem Freistaat erklärten Länderstriches von Landau bis

1) Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795—1807. (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven). Theil I, S. 125.

Digitized by Google

Mainz mit der französischen Republik nachzusuchen, welchem Ersuchen der Pariser Convent durch Decret vom 30. März — 9. April 1793 mit derselben Bereitwilligkeit entsprach, mit welcher er am 14.—15. März zuvor zweiunddreißig Gemeinden bei Landau auf deren Verlangen mit der Republik vereinigt hatte[1]). Daß ein späteres Gesetz, die Verfassung vom 5. Fructidor III, bei der Eintheilung des Gebietes der Republik (Art. 3) von diesen Erwerbungen Umgang genommen, war für die nunmehr maßgebenden Persönlichkeiten in Paris kein Hinderniß zur Geltendmachung einer Auslegung, an welche kein Theil beim Abschlusse des Vertrags gedacht hatte. Der Stimmung in Paris Rechnung tragend, verlangte Bonaparte als Unterhändler für den eigentlichen Frieden bei den Verhandlungen in Udine die Abtretung von Mainz (27. September 1797), von welcher er die Entschädigung des Kaisers abhängig machte. Es gehört nicht in diese Darstellung, die Mittel und Wege zu erzählen, deren sich Bonaparte von da an bediente, um Mainz und andere Theile des linken Rheinufers, zuletzt das ganze linke Rheinufer für Frankreich zu gewinnen[2]); es genügt, darauf hinzuweisen, daß am 17. Oktober 1797 in Campo Formio der Friede zu Stande kam, nach welchem Oesterreich auf seine Besitzungen in den Niederlanden und in der Lombardei gegen Entschädigung in Italien verzichtete. In besonderen geheimen Artikeln versprach Oesterreich seine Beihülfe zur Erwerbung des linken Rheinufers für Frankreich und zwar bezüglich der Strecke von der Schweiz an bis zur Stelle bei Andernach und verpflichtete sich, innerhalb zwanzig Tagen nach Austausch der Genehmigungen die kaiserlichen Truppen aus Mainz, Ehrenbreitstein, Philippsburg, Mannheim, Königstein, Ulm und Ingolstadt zurückzuziehen.

Der erste Eindruck des Friedensabschlusses in Paris war durchaus nicht schmeichelhaft für Bonaparte, wenn man auch vor öffentlichem Tadel sich hütete; Rewbell und Merlin, sowie die Mitglieder der Räthe waren aufgebracht[3]), mußten sich aber in das Geschehene fügen. In Deutschland überwog die Freude über die endliche Herstellung des Friedens das Mißtrauen über etwaige geheime Abmachungen. Was letztere anlangte, so war der Art. 20 des Friedensschlusses besonders geeignet, ernsten

---

1) *Duvergier*, Collection complète des lois, décrets ... V, p. 246 u. 286.

2) Ueber diese Verhandlungen s. Hüffers diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der franz. Revolution, I, 381—448.

3) Bailleu, I, 155—158. Lanfrey, Geschichte Napoleons I. (Deutsch von C. von Glumer). I, S. 273.

Digitized by Google

Bedenken ein Ende zu machen, denn hiernach sollte zur Erzielung einer Einigung zwischen dem Reiche und der französischen Republik ein Congreß (in Rastatt) zusammentreten, auf welchem nur die betheiligten Mächte zu verhandeln berufen waren.

Mit besonderer Zuversicht begrüßten die seit vier Jahren von den Franzosen bedrängten, durch Noth jeder Art herabgedrückten Bewohner der Stadt Mainz die ersten Friedensnachrichten. Im Geiste sahen sie sich bereits befreit von ihren Drängern vor den Thoren und von ihren unbequemen Vertheidigern innerhalb der Festungswerke; in gleicher Stimmung kehrten die kurfürstlichen Beamten in ihre seit Jahren aufgegebenen Stellungen zurück. Im Taumel der Freude fragte man gar nicht nach den Gründen, welche die Franzosen bestimmen konnten, nach den glänzenden Siegen der italienischen Armee einen Frieden unter so günstigen Bedingungen für Oesterreich und für das Deutsche Reich abzuschließen, wie sich die Mainzer dies vorstellten. Denn nach der hier verbreiteten Auffassung hätten die Franzosen nicht nur, wie selbstverständlich, das rechte Rheinufer zu verlassen gehabt, sondern auch die deutschen Länder des linken Rheinufers, oder mindestens ihre Stellungen um Mainz herum, aufgeben müssen. Man übersah dabei die Maßregeln, die gerade damals die französische Regierung zur Befestigung ihres Besitzes auf dem linken Rheinufer zur Ausführung brachte; man vergaß, daß erst im verwichenen Monate März General Hoche für die Länder zwischen Rhein und Mosel und zwischen Rhein und Maas eine neue Verwaltung nach Maßgabe der in Frankreich geltenden Gesetzgebung eingerichtet und insbesondere in Kreuznach eine Bezirksregierung für die linksrheinischen Besitzungen der Bisthümer Speier und Worms, der Kurstaaten Mainz und Pfalz, des Landgrafen von Hessen, des Markgrafen von Baden, der Reichsstädte Speier und Worms eingesetzt hatte. Zur völligen Sicherung ihrer Macht am Rheine und zur Gewinnung der längstersehnten Rheingrenze fehlte im gegebenen Augenblicke nur noch der Besitz der Stadt und Festung Mainz, um welche nun schon seit 1793 gestritten wurde. Bei aufmerksamerer Prüfung der Vorgänge in der unmittelbaren Umgebung der Stadt hätte man auch das Drängen der Franzosen auf den Erwerb von Mainz erkannt und gewürdigt. Es entfalteten nämlich zu jener Zeit die im Dienste der französischen Regierung stehenden Mitglieder des ehemaligen Clubs der Freunde der Freiheit und Gleichheit in Mainz in der Umgegend ihrer Vaterstadt eine auffallend rege Thätigkeit, indem sie hier Freiheitsbäume pflanzten, dort in Reden und durch Verbreitung von Druckschriften die Bevölkerung für die französische Republik zu gewinnen suchten. Abgesehen

Digitized by Google

von den Bemühungen der sogenannten „Patrioten" benutzten die französischen Civil- und Militärbehörden in Speier, Worms, Bingen, Alzey und anderwärts jeden Anlaß zur Versicherung, daß die Franzosen in Kurzem die Stadt und Festung Mainz als letztes Glied in die Kette ihrer Besitzungen am linken Rheinufer einreihen würden. Mit größter Deutlichkeit wurde dieselbe Erwartung in den, von den Franzosen abhängigen Zeitungsblättern ausgesprochen, so namentlich in den von dem ehemaligen Mainzer Professor Mathias Metternich herausgegebenen „Politischen Unterhaltungen am linken Rheinufer". Bereits im Monate Mai kündigte ein darin abgedruckter Brief Rewbells an den ehemaligen Conventsdeputirten August Moßdorf auf's bestimmteste an, daß nach den Friedenspräliminarien das linke Rheinufer zur Grenze Frankreichs bestimmt wäre[1]).

Die immer von neuem sich wiederholenden Andeutungen von geheimen Abmachungen würden hier gläubigere Ohren gefunden haben, wenn nicht die Vorbereitungen zur Eröffnung des in Aussicht genommenen Friedenscongresses mit allem Eifer betrieben worden wären. Es war doch geradezu undenkbar, daß während dieser Verhandlungen irgend ein feindseliger Streich gegen eine der wichtigsten Festungen des Reiches würde geführt werden. Die Enttäuschung der Mainzer ließ nicht lange auf sich warten. Am Mittwoch den 6. December 1797 fing auf einmal die österreichische Besatzung an, Geschütz und Gepäck aus der Festung zu schaffen, wozu auffallender Weise die in den Ortschaften um Mainz herum gelagerten Franzosen die Wagen herbeiführten. Davon hatte der in Aschaffenburg weilende Kurmainzer Hof noch keine Nachricht, als der Vertreter desselben auf dem am 7. December in Rastatt eröffneten Congresse aus dem Munde der österreichischen Bevollmächtigten die Ankündigung vernahm, der Kaiser habe in Campo Formio die Verpflichtung übernommen, seine Truppen in die Erblande zurückzuziehen. In Unkenntniß dieses Vorganges erschracken die Mainzer, als am 9. December die kaiserlichen Truppen und die Reichscontingente von hier aufbrachen und gleichzeitig die Franzosen der Stadt näher rückten. Mit dem Namen einer „Armee von Mainz" belegt, waren diese aus der „Deutschen" Armee entnommenen

1) Moßdorf erklärte demnächst, daß er einen solchen Brief niemals erhalten habe. S. Mainzer Zeitung Nr. 100 vom 23. Juni 1797. Am 8. September berichtet dieselbe Zeitung: „Auf dem linken Rheinufer grassiren wieder solche Revolutionsschriften, wie vor vier Jahren, die aber von dem Volke wegen ihrer Schmähungen besonders gegen die alte Verfassung mit Abscheu und Verachtung angesehen werden."

Digitized by Google

Truppen nach einem Decrete vom 9. December 1797 bestimmt, die Festung Mainz zu besetzen und die Bestimmungen des Vertrags von Campo Formio zur Ausführung zu bringen. Ihrem Oberbefehlshaber, dem General Hatry, fiel die Hauptrolle in dem Schauspiele zu, das sich in den nächsten Tagen vor Mainz, in Aschaffenburg und in Rastatt abspielte und dessen einzelne Aufzüge bereits am 1. December zwischen Bonaparte und Cobenzl verabredet worden waren[1]). Es sollte vor der Oeffentlichkeit das zwischen Frankreich und dem Kaiser wegen der Stadt Mainz getroffene Uebereinkommen verdeckt und die Uebergabe der Stadt von dem Kurfürsten erzwungen werden, damit auf dessen Regierung der Vorwurf laste, unter solchen Umständen eine Festung dem Feinde überlassen zu haben. Denn daß die Uebergabe von Mainz vom militärischen Standtpunkte sich nicht rechtfertigen lasse, das fühlte die zunächst betheiligte Macht recht wohl und nach Jahren noch mußte der Kaiser sich hierüber eine Bemerkung Bonapartes gefallen lassen. Als nämlich nach der Schlacht von Marengo die Verhandlungen sich in die Länge zogen, schrieb Bonaparte von Marengo aus am 16. Juni 1800 an den Kaiser, er möge doch die geforderten Abtretungen bewilligen, habe ja doch der Kaiser einst kein Bedenken getragen, die Festung Mainz abzutreten, um welche in verschiedenen Feldzügen ohne Erfolg gekämpft worden und die im Stande gewesen sei, sich noch einige Monate zu halten[2]). Wie verabredet forderte Hatry den dienstältesten kurfürstlichen General in Mainz zur Uebergabe auf und ließ den, von diesen Vorgängen überraschten Kurfürsten um geeignete Weisung an den Befehlshaber in Mainz angehen. Als der Ton des nach Aschaffenburg entsandten französischen Adjutanten immer heftiger und drohender wurde, gab der Kurfürst schweren Herzens den Befehl zur Uebergabe, worauf am 30. December die ersten Franzosen in die Stadt einzogen[3]).

So waren mit einem Schlage die als leere Prahlereien verlachten Ankündigungen der Franzosen und deren Freunde zur traurigen Wahr-

---

1) Hüffer, Der Rastatter Congreß und die zweite Coalition. 1. Thl., S. 10 und 11.

2) »Que plusieurs campagnes n'ont pu mettre en notre pouvoir et qui était dans le cas, de soutenir plusieurs mois de siège,« Corresp. de Napoléon I, Tome VI, 461. In gleicher Weise äußerte sich Bonaparte auch gegenüber dem preußischen Gesandten von Sandoz-Rollin in Paris nach dessen Bericht vom 14. März 1798. Bailleu I, 177.

3) Ueber die einzelnen Vorgänge bei der Uebergabe der Stadt s. des Verfassers Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, 2. Heft.

Digitized by Google

heit geworden, und zum zweitenmale im Laufe von fünf Jahren die Thore der Hauptstadt des ersten deutschen Kurfürsten den Franzosen geöffnet. Vergeblich waren nun die ungeheuren Anstrengungen zur Abwehr des Feindes, vergeblich waren die schweren Opfer der Bürger während der wiederholten Belagerungen und Einschließungen seit 1794 gewesen. Zu dem Kummer der ganzen Bevölkerung über die Trennung von dem Vaterlande, zu den Sorgen von so vielen, durch ihre Lebensstellung mit dem Kurstaate eng verbundenen Personen kam die durch die Erfahrungen der Jahre 1792 und 1793 genährte Angst der Mainzer vor der künftigen Haltung der Franzosen und deren Anhänger. Schwerlich hatten die Franzosen die Freude der Bürger über den Abzug der Fremden im Juli 1793 vergessen, und schwerlich hatten die vor den Thoren harrenden Clubisten die von ihnen seit Uebergabe der Stadt ertragenen Züchtigungen, Kränkungen und Entbehrungen vollends überwunden. Was in dieser Beziehung zu gewärtigen stand, davon gaben die Vorgänge bei dem Wiedereinzuge der Franzosen in die benachbarte Pfalz und die von den Franzosenfreunden beim Pflanzen der Freiheitsbäume daselbst gehaltenen Reden einen schlimmen Vorgeschmack.

Ueber die schwerste Zeit unmittelbar nach dem Einzuge der Fremden mochten die Mainzer sich wohl mit der, namentlich von der kurfürstlichen Regierung mit Vorliebe gehegten und genährten Hoffnung hinaushelfen, die Besetzung der Stadt und Festung werde nur eine vorübergehende sein, und der Congreß in Rastatt werde den Kurfürsten wieder in seine Hauptstadt zurückführen. Das war nun freilich eine schwache Hoffnung. Einmal nämlich ließen die französischen Generale, hierin einer Weisung Bonapartes folgend, keine Gelegenheit sich entgehen, um mit allem Nachdrucke zu versichern, daß Mainz für das Kurfürstenthum und für das Reich verloren wäre; daß auch der Friedenscongreß keine Rettung bringen werde, ließ sich gleich in den ersten Sitzungen aus der Uneinigkeit der deutschen Vormächte und aus der offenkundigen Thatsache folgern, daß eine Reihe von deutschen Staaten schon vorher mit den Franzosen sich verständigt hatten und andere auf dem Sprunge standen, das Gleiche zu thun. Unter diesen Umständen diente der Congreß, wie die Mainzer mit Schrecken wahrnahmen, lediglich zur Befestigung der Herrschaft der Franzosen am Rheine. Den Franzosen unwiderruflich überlassen, hatte Mainz zum zweitenmale während der Revolutionskriege sich unter das Joch der Fremden zu beugen, und zwar auf längere Zeit, indem erst die Befreiungskriege der französischen Herrschaft am Rheine ein Ende machten.

Abgesehen von den bedauerlichen Veränderungen, welche die Unter-

Digitized by Google

ordnung eines Landes unter die Herrschaft einer nach Gesetzgebung, Sprache, Sitten, Gewohnheiten, religiösen und politischen Anschauungen ihm fremden Regierung immer mit sich führt, hatten die Rheinlande noch besonders darunter zu leiden, daß in der Zeit von 1797 bis 1814 Frankreichs Verfassung in einer beständigen Umwandlung begriffen war. Im Augenblicke, da Mainz mit seiner Umgebung den Franzosen zufiel, stand die Republik unter der Directorialverfassung, an welcher die verschiedenen Parteien durch Staatsstreiche sich so lange versündigten, bis ein gewaltiger Heerführer dem Parteitreiben ein Ende machte und die ganze Verfassung über Haufen warf. Bedenkt man, daß die bisher einer geistlichen Herrschaft unterworfenen Bewohner unserer Gegend der Mehrzahl nach dem öffentlichen Leben völlig ferngestanden, so begreift man die üble Stimmung derselben gegenüber der Zumuthung, daß sie nunmehr mit einem Schlage Republikaner im Geiste der jeweils herrschenden Partei werden sollten. Diesen Schwankungen standen die Rheinländer machtlos gegenüber, da sie bis zur gesetzlichen Vereinigung des besetzten Gebietes mit der französischen Republik von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen waren. An der neuen Verfassung, welche Bonaparte nach dem Staatsstreiche vom 18. Brumaire VIII gab, rüttelte der neue Machthaber bei jedem neuen Schritte auf der Bahn zur unumschränkten Gewalt. Auch in dieser Zeit war den Rheinländern kein wesentlicher Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse in ihrer Heimath eingeräumt, wie denn überhaupt das Maß der politischen Rechte unter Consulat und Kaiserreich immer geringer wurde.

Nur eine einseitige Auffassung der seit 1797 geschaffenen Zustände vermag den Fortschritt zu übersehen, welchen, der angedeuteten Mißstände ungeachtet, die Rheinlande im Anschlusse an ein großes, mächtiges Reich auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens gemacht haben und zwar unter dem Eindrucke gewaltiger Ereignisse, an welchen sie bald mittelbar bald unmittelbar betheiligt waren, unter dem Einflusse einer auf einzelnen Gebieten mustergültigen Gesetzgebung und einer Reihe von verständigen, durch hervorragende Persönlichkeiten geleiteten Staatseinrichtungen. Ebensowenig darf aber der Rückschritt übersehen werden, den die Rheinländer überall da machten, wo man ohne Rücksicht auf die besseren Einrichtungen der früheren Regierung und ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Landes französische Zustände auf deutschen Boden verpflanzte. Ueberdies theilten die Rheinländer das Schicksal der Franzosen, die darunter zu leiden hatten, daß seit Gründung des französischen Kaiserreichs eine verkehrte innere und äußere Politik alle Errungenschaften in Frage stellte, auf welchen nach den entsetzlichen Verwüstungen der Revolutionszeit das

Digitized by Google

allgemeine Wohl von neuem sich aufbauen sollte. Auf maßlose Erweiterung seiner Gewalt bedacht, verlor Napoleon immer mehr das Verständniß für die Bedürfnisse des Volkes und verzichtete auf jede Anregung, die von dem Voranstreben aller Kreise ausgeht. Im Kampfe mit allen Völkern war der Ersatz für Alles, was die eigene Nation entbehrte, nicht zu finden. Die unausgesetzten Kriege entfremdeten den Kaiser allen den Aufgaben, denen er zum Wohle Frankreichs bei Beginn seiner Gewalt sich gewidmet hatte; er erschöpfte dabei die Kräfte der eigenen Nation und der mit ihr verbundenen Völker in dem Maße, daß der Zusammensturz des gewaltsam aufgerichteten Staatsbaues nicht mehr aufzuhalten war. In jenem Augenblicke vom fremden Joch befreit, hatten die Rheinländer keine Ursache, mit Befriedigung auf die letzten siebenzehn Jahre zurückzusehen.

Nehmen in der Geschichte des hier zu behandelnden Zeitabschnittes die Kriege Frankreichs die meiste Aufmerksamkeit in Anspruch und mag auch unsere Vaterstadt mittelbar deren Einfluß empfunden haben, so sind es doch nur zwei Kriege, welche die Stadt Mainz unmittelbar berührten. Der erste derselben, der Krieg der sogenannten zweiten Coalition, war schon bald nach dem Einzuge der Franzosen in Mainz bei dem Scheitern der Friedensverhandlungen in Rastatt geradezu unvermeidlich geworden; während der Dauer desselben war der Besitzstand der Franzosen am Rheine wiederholt gefährdet, bis der Friede von Luneville (9. Februar 1801) der Ungewißheit der Verhältnisse ein Ende machte. Der zweite Krieg ist jener der Jahre 1813 und 1814, der auch unsere Vaterstadt aus den Händen der Franzosen befreite. Die Vorgänge dieses letzten Zeitabschnittes der französischen Herrschaft in Mainz sind bereits von dem Verfasser ausführlich bearbeitet worden; die Kämpfe der Jahre 1799 bis 1801 werden hier im Anschlusse an die Ereignisse zu Anfang der französischen Herrschaft erzählt werden. Durch die Ausscheidung der Kriegsvorgänge zu gesonderter Behandlung wird eine Unterbrechung in der Schilderung der durch den Wechsel der Regierung, durch die Gemeinschaft mit den Fremden und durch die neue Gesetzgebung bewirkten Umgestaltung des Gemeinwesens vermieden. In letzterer Beziehung wird diese Arbeit keineswegs auf die Mittheilung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sich beschränken, vielmehr den Gegensatz zwischen den früheren und den neueren Einrichtungen und namentlich den Werth und die Bedeutung der letzteren für die Bewohner unserer Gegend besonders betonen. Es ist das nähere Eingehen in die Gesetzgebung um so mehr geboten, als deren entschiedene Durchführung zu den Mitteln gehörte, deren man sich bediente, um die Rheinländer zu wirklichen Franzosen zu machen. Mochten nun

Digitized by Google

auch die Fremden glauben, diese Arbeit sei ihnen gelungen, so entging glücklicherweise der deutsche Geist der Bevölkerung der drohenden Unterdrückung. Wie nach Abschüttlung des fremden Joches Holländer, Italiener, Schweizer und Spanier ihrem inneren Wesen nach unverändert erschienen, so wurden auch am Ende der Fremdherrschaft die Rheinländer, insbesondere die Mainzer, in ihrem Denken und Fühlen, in ihren Sitten und Gewohnheiten als gute Deutsche befunden.

Digitized by Google

Erstes Buch.

I.

Das erste Auftreten des französischen Militärs.

Mit dem unerwarteten Einzuge der Franzosen in Mainz war für die Bewohner dieser Stadt noch nicht aller Schrecken überstanden, da Niemand eine Ahnung davon hatte, was weiter geschehen werde. Fragten die wegen ihrer Zukunft besorgten Bürger bei den zurückgebliebenen kurfürstlichen Beamten an, so meinten diese, sie würden ihre Verrichtungen so lange fortsetzen, bis in Folge einer Entscheidung des Rastatter Congresses die Mainzer Regierung wiederum in Mainz einziehen werde. In dieser Meinung mochten die betreffenden Kreise bestärkt werden durch die Thatsache, daß der Armee kein Regierungs-Commissär auf dem Fuße folgte, obwohl der Zug gegen Mainz offenbar schon seit längerer Zeit geplant war, und obwohl französische Regierungsbeamte in nicht allzugroßer Entfernung von Mainz sich aufhielten. Allein aus dem Ausbleiben eines Regierungs-Commissärs ließ sich in Verbindung mit anderen Vorgängen auch ein weniger beruhigender Schluß ziehen. Weit entfernt nämlich, die Hoffnung auf eine Herausgabe von Mainz aufkommen zu lassen, verfuhren in den nächsten Tagen die französischen Generale den Behörden und Bürgern gegenüber in einer so entschiedenen Weise, daß die Besorgniß gerechtfertigt erschien, das von den Franzosen besetzte Land werde, wie dies anderwärts geschehen, einer militärischen Verwaltung unterstellt werden, zumal General Hatry bei den Verhandlungen über eine Capitulation jeder Erklärung über die künftige Verfassung aus dem Wege gegangen war. Machte nun auch das Erscheinen eines Regierungs-Commissärs am 11. Januar 1798 und die demnächstige Einrichtung einer neuen Verwaltung der hier angedeuteten Besorgniß ein Ende, so war damit die Bürgerschaft immer noch nicht über ihre künftige Bestimmung völlig aufgeklärt, denn es fehlte noch die Entscheidung darüber,

Digitized by Google

ob und in welcher Form das Land mit Frankreich werde vereinigt werden.

Selbst nach Einrichtung der neuen Verwaltung betrug sich das Militär immer noch so, als sei das Land am Rheine eine reine Militärdivision, in welcher es nach Gutdünken schalten und walten dürfe. In dieser Beziehung war die Bevölkerung aus dem Regen in die Traufe gerathen. Als nämlich noch die Oesterreicher die Stadt und Festung Mainz gegen die drohenden Ueberfälle der Franzosen schützten, wurden die Mainzer durch die Gouverneure, namentlich den letzten, den General Neu[1]), nicht gerade verwöhnt, indem bei einer starken Besatzung zeitweise Soldaten in Bürgerhäusern untergebracht werden mußten, eine Last, die dadurch etwas erleichtert wurde, daß das Militär für die Nahrungsmittel sorgte. Schwerer waren die Opfer, die nicht selten verlangt wurden, wenn die Militärkräfte zum Schutze der Stadt und Festung nicht ausreichend erschienen und deshalb die Bürger Wachtdienste verrichten und an den Schanzarbeiten sich betheiligen mußten, wobei Mancher, wenn er säumig war, mit dem Corporalstocke Bekanntschaft machte. Wie gering waren aber alle diese Beschwerlichkeiten im Vergleiche mit den Schindereien, denen die Stadt nach dem Einzuge der französischen Besatzung ausgesetzt war?

Zum Unglück für die Stadt hatte die Mehrzahl der einziehenden Generale und Oberofficiere die Gewohnheiten der Schreckenszeit noch nicht abgelegt. Da war zunächst der von Hatry zum Gouverneur von Mainz ernannte Divisionsgeneral Franz Joseph Lefebvre, der spätere Marschall und Herzog von Danzig, dessen Frau, eine ehemalige Regimentswäscherin, schon vor dem Einzuge in Verhandlungen mit dem Kurmainzer Vicedom Freiherrn v. Bibra für den General ein von der Stadt täglich zu entrichtendes Tafelgeld von fünf Louisd'or sich ausbedungen hatte[2]). Von den Tafelgeldern abgesehen, so ließ sich demnächst der General so schwere Bedrückungen der Bürgerschaft zu Schulden kommen, daß er, auf eingelegte Beschwerden, abberufen werden mußte. Nach dem Urtheile Eickemeyer's, dem wir diese Nachricht entnehmen, fanden in ihm die damals überall im Gefolge der Militärverwaltung auftretenden Diebesbanden ihre ebenso mächtige, als natürliche Stütze[3]). Neben ihm wirkten als Commandant der Divisions-General Leval, als Platz-Commandant der General Callier, als Artillerie-Director General Depotre u. s. w.

---

1) Rheinischer Antiquarius, II. Abthlg., Band 1, 747.
2) Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, II, 57.
3) Denkwürdigkeiten des Generals Eickemeyer 333, 334.

Digitized by Google

Bezüglich dieser befahl der General en chef in einem an den Stadtvorstand gerichteten Schreiben vom 21. Nivose VI (10. Januar 1798), daß bis auf Weiteres alle fünf Tage die Summe von 2800 Livres von der Stadt gezahlt werden müsse, als Beitrag zu den Kosten der Tafel des Generals en chef, des Chefs des Generalstabs, des Sous-Chefs, des Artillerie- und Genie-Commandanten und des commissaire ordonnateur en chef. Auf eine Anfrage des Stadtvorstandes, welcher Betrag an jeden einzelnen der Genannten zu entrichten sei, erfolgte bezüglich vier der Genannten die Weisung, daß an den General en chef täglich 60 Frcs., an General Leval täglich 40 Frcs., an den Chef des Generalstabs das Gleiche und an den Commandanten Callier 30 Frcs. zu bezahlen seien; in die Tafelgelder des Generals durften aber nicht die bereits am 20. Nivose bezogenen 1200 Livres eingerechnet werden. Kaum war die Antwort abgegangen, als ein Brief des Adjutanten Levals nachgesandt wurde, wonach die für den Letzteren bestimmten 40 Frcs. als nicht ausreichend erklärt wurden; der General beanspruche 100 Frcs., theils für sich, theils für die bei ihm beschäftigten Officiere und Secretäre. Eine Zeit lang ging der Unfug so fort, bis auf einmal zwei Brigade-Generale, die es zu arg getrieben, vor ein Kriegsgericht gestellt und abgesetzt wurden; es waren dies die Generale Hardy und Bonnet[1]). Solche Urtheile hatten aber keine große Bedeutung, wie man aus dem Falle des General Bonami entnehmen kann, der wegen seines schändlichen Betragens, insbesondere wegen der Brandlegung in Sauer-Schwabenheim[2]), cassirt wurde und bald darauf in Italien in der Armee Bonapartes als General-Adjutant wieder auftauchte. Bezeichnend ist es jedenfalls, daß das in solchen Dingen nicht so ängstliche Directorium sich veranlaßt sah, gegen die Erpressungen der Generale der Mainzer Armee durch ein Verbot einzuschreiten, das demnächst auf alle anderen Armeen ausgedehnt wurde[3]).

---

1) Ueber den durch seine Erpressungen berüchtigten General Hardy, s. Cisrhenanien unter den Franken besonders in Hinsicht auf die Pfalz bis Bonaparte, 1801, S. 116.

2) Posselt, Europäische Annalen, 1796, II, 333. Fritschler, Chronik von Groß-Winternheim.

3) „Eine für die Mainzer Armee getroffene Verfügung, nach welcher jeder General und Officier, der sich in den von französischen Truppen besetzten oder eroberten Ländern erlaubt, Geld, Pferde oder Lebensmittel für seinen eigenen Gebrauch von den Obrigkeiten oder Einwohnern zu fordern, abgesetzt, arretirt und als Erpresser bestraft werden soll, ist auf alle Armeen ausgedehnt." Hessen-Darmstädtische Landeszeitung 1799 Nr. 25 und Mainzer Zeitung Nr. 32 und 45 vom 19. März 1798. S. auch Hesse, Geschichte der Stadt Bonn. S. 135.

Digitized by Google

Uebrigens verlangten die Generale und Officiere von der Stadt nicht bloß Tafelgelder, sondern auch andere, zum behaglichen Leben erforderliche Gegenstände. Bei den Acten der Mainzer Municipalität liegt ein Zettel des Kochs des Generals Bonnet, worin derselbe für die Küche des Letzteren eine ganze Reihe von Einrichtungsgegenständen begehrt. Leval bestellte für sein Büreau Papier, Federn, Siegellack, Messer, Tinten- und Sand-Fässer, Oblaten, der Platz-Commandant außer diesen Gegenständen noch Lichter, Papierkörbe u. s. w., ein Anderer, der Commandant eines Detachements von Husaren, reichte eine Rechnung für das Beschlagen von Pferden ein. Nicht selten wurde die Stadtverwaltung angegangen, um Reisewagen, Pferde, Schiffe, Boten u. s. w. zu stellen.

Am härtesten wurde aber die Bevölkerung durch die Zumuthung betroffen, das einrückende Militär in den Bürgerhäusern aufzunehmen und zu verpflegen. Bereits bei den Verhandlungen über den Abschluß einer Capitulation hatten die Vertreter der Kurmainzer Regierung den General Hatry darauf aufmerksam gemacht, daß die Bürgerschaft durch die Noth und Drangsale der letzten Jahre zu sehr heruntergekommen sei, um von Neuem schwere Lasten von Einquartierung und Truppenverpflegung ertragen zu können; ferner wiesen sie darauf hin, wie nach Abzug der Mainzer Truppen die vorhandenen Kasernen zur Erleichterung der Bürgerschaft frei ständen. Damals versicherte der Obergeneral ausdrücklich, das Militär werde sich selbst verpflegen, auch wurde zugesagt, daß das Militär „zur Erleichterung der Mainzer Einwohner in die dahiesigen Kasernen nach vorgängiger Reinigung derselben verlegt werden könne, wobei jedoch die nöthigen Matrazen und Couverts anzuschaffen in Anregung gebracht wurde[1])." Von den Zusagen wurde keine gehalten, vielmehr mußten die Bürger den Soldaten Wohnung und Verpflegung stellen, ersteres unter dem Vorwande, die Kasernen wären zur Aufnahme der Besatzung noch nicht entsprechend hergerichtet. Als man die Soldaten aus den Bürgerhäusern entfernte, nahm das Militär nicht bloß die alten Kasernen in Anspruch, sondern setzte sich ohne Anfrage in den Besitz einer Reihe anderer öffentlicher Gebäude. So besetzte es das der Stadt gehörige Lappenhaus (einst Wohnung der Polizeidiener), die städtischen Schuppen zwischen Bocks- und Holzthor, die Jesuitengebäude, das Domus Universitatis, das alte Gymnasium, das Benedictinerkloster und den eisernen Thurm. Daß die später deshalb erhobenen Beschwerden und Anforderungen ohne Berücksichtigung blieben, darf nicht besonders auffallen.

1) Bockenheimer, Beiträge II 52, 53.

Digitized by Google

Ohne weitere Umstände ergriffen auch alsbald nach ihrem Einzuge in Mainz die Generalität und das Officiercorps Besitz von den Häusern der geflüchteten Adeligen; so bewohnte Hatry während seines Aufenthaltes dahier das Deutsche Haus, Lefebvre den Erthaler Hof, Leval den Schönborner Hof, ein Brigade-General und später der Chefarzt der Mainzer Lazarethe den Fechenbacher Hof, der Artillerie-Director den Elzer Hof. Die in den Häusern befindlichen Einrichtungsgegenstände durften nicht entfernt werden; gefiel es einem Herrn nicht länger in seinem Quartier, so zog er ohne Weiteres fort, nahm aber Alles mit, so daß der Nachfolger sich veranlaßt sah, die Stadtverwaltung wegen der Stellung von Möbeln und Weißzeug in Anspruch zu nehmen. Das Weißzeug für die Quartiere der Officiere mußte die Stadt im Stande halten und waschen lassen. Da die Officiere, wenn sie in einem der großen Gebäude untergebracht waren, keine Soldaten neben sich duldeten, so wurde dadurch die Last der Einquartierung der ganzen einziehenden Armee für die Bürger noch beschwerlicher[1]). Den einquartierten Soldaten mußte bis zur Mitte Februar die volle Verköstigung gereicht werden; wenn von da an die Soldaten nun außer dem Quartier nichts Weiteres zu beanspruchen hatten, so hielten es die meisten Bürger doch zur Aufrechterhaltung der Ruhe für gerathen, den Wink des Generals Leval zu befolgen und aus freien Stücken mehr zu leisten, als sie verpflichtet waren. Die Noth, in welche die Stadtverwaltung und die Bürger in Folge der Zumuthungen des Militärs geriethen, war unbeschreiblich. Um ein annäherndes Bild der damaligen Zustände zu geben, sei auf den folgenden Bericht der Mainzer Municipalität verwiesen: „Am 10. Nivose VI (30. December 1797) zogen," so berichtete die Municipalität an den Präfecten unterm 16. Brumaire IX (7. November 1800), „die republikanischen Truppen wieder in Mainz ein, in Folge einer Capitulation, welche den Kaiserlichen das Recht einräumte, alle Effecten, Möbel und alle anderen ihnen gehörigen Gegenstände mitzunehmen, was zur Folge hatte, daß die Kasernen entleert und unbewohnbar wurden. Die einziehende französische Garnison in der Stärke von 12,000 Mann wurde vollständig bei den Bürgern untergebracht, welche diese unverhältnißmäßig große Zahl von Soldaten bei sich aufnehmen und verpflegen mußten, mitten im Winter, ohne Rücksicht auf

1) Damals wurden die Bestimmungen über die Einquartierungslast insofern abgeändert, als von da an jede in einem Hause wohnende Familie nach Maßgabe des Verhältnisses der bewohnten Räume in Anspruch genommen wurde, während bisher der Hausherr zu $^2/_3$ und die Einwohner mit $^1/_3$ an der Last theilnahmen.

Digitized by Google

die großen Schädigungen, welche die Stadt während einer Reihe von Jahren durch Belagerungen erlitten hatte. Als die Verzweiflung der Bürger sich laut Luft machte und zu den Ohren der Obergenerale gelangte, befahlen diese der Municipalität, zur Herstellung und Ausstattung aller Kasernen zu schreiten; es waren damals zehn Kasernen und zwölf größere Gebäude[1]) zur Aufnahme von Soldaten vorläufig bestimmt. Ohne Geld, ohne Credit, der Mittel beraubt, welche dem ehemaligen Stadtrath zur Verfügung standen, wandte sich die Municipalität in dieser außergewöhnlichen Lage an ihre Mitbürger mit der Bitte, sie möchten aus ihren Mitteln zur Ausstattung der Kasernen beisteuern. Da die Mehrzahl der Bürger durch die beständigen Kriege herabgekommen war, so war der Erfolg der Aufforderung von keinem Belang. Um nun den täglichen Drohungen der Generale zu entgehen und den bedeutenden Anforderungen für Wiederherstellung und Ausstattung aller Kasernen zu entsprechen, sah sich die Municipalität veranlaßt, bei dem damaligen Regierungs-Commissär Rudler die Erlaubniß zur Erhebung eines gezwungenen, den wohlhabenderen Bürgern aufzuerlegenden Darlehens nachzusuchen.

„Wir schritten sodann zur Versteigerung der Lieferung von Bettstellen, Matrazen, Strohsäcken, Kopfpolstern, Tüchern, Decken u. s. w., die auf 169,745 Frcs. 35 1/11 Cts. zu stehen kamen, während das gezwungene Anlehen kaum den Betrag von 60,000 Frcs. ergab.

„Dieser Betrag genügte nicht, um, wie wir versprochen hatten, sofort nach Empfang der Gegenstände die Liefernden zu befriedigen; das Geld langte umsoweniger, als die täglich baar an die Generale, den Stab, die Commandeure zu zahlenden Tafelgelder, die sofort zu bezahlenden Lieferungen der Effecten und Möbel, Kücheneinrichtungen, der Leinwand, der Schreibmaterialien für die Officiere und die Kriegscommissäre, die unausgesetzten Ausbesserungen der Kasernen, der Wohnungen der Generale und deren Ausstattung für sich allein den Ertrag des Anlehens beinahe verschlangen.

„Nachdem wir sechs Monate lang in Beschwerden uns erschöpft hatten, gab man uns Gehör, und die Kasernen wurden dann dem Genie-Corps, dem sie das Gesetz zuwies, übergeben. Im Auftrage des General-Com-

---

1) Ohne Anfrage bei den Behörden ergriff das Militär zu Anfang des Jahres 1798 Besitz von den zum Exjesuitenfond gehörigen Gebäuden und von dem Gymnasium, was die Steuer-Behörde nicht abhielt, bis zum Jahre 1800 von den betreffenden Fonds die Zahlung der Steuern, Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten zu begehren.

Digitized by Google

missärs Baillant nahm der Kriegs-Commissär Mongenot eine Aufnahme der von uns gekauften, auf unsere Kosten längst schon im Stande gehaltenen Betten und Effecten vor, um sie dem Jacob Benjamin zu überweisen, der in den vier Departementen die Militär-Betten in Lieferung übernommen hatte. Dies geschah am 28. Messidor VI (4. Juli 1798), nachdem vorher eine Abschätzung der betreffenden Gegenstände, in dem Zustande, in welchem sie sich damals befanden, stattgefunden hatte, wobei sich ein Werthbetrag von 40,439 Livres 10 Sols ergab."

Der Stadtvorstand unterließ demnächst nicht, den Ersatz der entstandenen Auslagen zu begehren; er wandte sich an die vorgesetzten Civilbehörden, an die Generale, die auch bereitwilligst versprachen, die Sache bei dem Kriegsministerium zu befürworten, allein es kam niemals zur Auszahlung des geforderten Betrages, dessen Richtigkeit von keiner Seite bezweifelt wurde.

Nicht bloß für die Ausstattung der Kasernen, auch für die Herrichtung der Spitäler mußte die Stadt aufkommen. Was ferner die Stadt an Nahrungsmitteln der Garnison lieferte, fiel in der damaligen Zeit der Noth ganz erheblich ins Gewicht.

So berechnete die Stadt Mainz den Werth der in der Zeit vom 1. Januar bis Mitte September 1798 bethätigten Lieferungen von Erbsen, Linsen, Gerstengraupen, Kartoffeln, von Branntwein und Bier auf 32,335 Livres 82 Cts. So bereitwillig auf erhobene Beschwerde die Centralverwaltung den Antrag auf Ersatz dieser Summen bei der höchsten Verwaltungsstelle befürwortete, so wenig Erfolg hatte dieser Schritt, indem der Regierungs-Commissär Lakanal erklärte, ein solches Begehren, wenn es überhaupt zu rechtfertigen wäre, könne insolange nicht gestellt werden, als Mainz noch nicht der Republik einverleibt wäre. Natürlich! Wo es sich um das Nehmen handelte, da waren die Mainzer Brüder ihrer großmüthigen Befreier aus den Händen der Tyrannen, wo es sich um das Wiedergeben handelte, da wurden die Mainzer als Fremde betrachtet und behandelt. Hierin liegt auch der Grund, warum das wegen seiner schlechten Wirthschaft so verachtete Directorium sich nicht beeilte, die neu besetzten Ländertheile an den Wohlthaten der französischen Verfassung theilnehmen zu lassen, was erst unter Consul Bonaparte bewilligt wurde.

Angesichts dieser Aussaugungen der verarmten Stadt ist es wahrhaft rührend zu sehen, mit welchem Eifer die städtischen Behörden die Anordnungen der Generale zur Aufrechterhaltung des Einverständnisses zwischen Militär und Civil und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Digitized by Google

beförderten, gerade als ob die Soldaten irgend welche Ausschreitungen der wehrlosen Bürger zu besorgen gehabt hätten.

Hierher gehört die Aufforderung des Platz-Commandanten an den Stadtrath, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der guten Ordnung und der Eintracht, des guten Einverständnisses in der Stadt, auf alle Personen zu achten, „welche sich in die Stadt einschleichen, um durch ihre Grundsätze und böse Sitten sowohl die öffentliche Ruhe als die Ruhe der Einzelnen zu stören;" dann die damit in Verbindung stehende Verwarnung an die Wirthe, „Niemanden mehr, sei es Soldat oder Bürger, unter welchem Vorwande es immer sei, nach neun Uhr Abends zu trinken zu geben" (13. Nivose XI, 2. Januar 1798). Letzteres Verbot erhielt eine Abänderung und Erweiterung am 4. Ventose VI (22. Februar 1798), indem die Municipal-Verwaltung befahl, daß von da an, wie es wörtlich heißt, „um zehn Uhr Abends alle Wirths- und Caffeehäuser geschlossen sein müssen, zu welchem Ende als dem desfallsigen Zeichen sowohl die Quintins- als Stephans-Glocke eine Viertelstunde lang geläutet werden soll, während welcher Zeit die Wirths- und Caffeehäuser geschlossen werden und alle Einwohner ruhig nach Hause gehen können; wer nach dieser Zeit noch in einem Wirths- oder Caffeehause angetroffen wird, oder auf der Straße betreten werden wird, soll auf die Wache geführt werden." Hierher gehören ferner eine von General Leval am 11. Januar 1798 erlassene Veröffentlichung, wonach Jedem, der nicht zum Militärstande gehöre, das Tragen von Waffen aufs strengste untersagt wurde, ein späteres Verbot, wonach das Abhalten von Bällen nach der Retraite zu unterbleiben hatte, und ein Befehl Lefebvres vom 30. Nivose VI (19. Januar 1798), der das Hazardspielen verbot. Andere Maßregeln, auf welche an einem anderen Orte noch zurückzukommen ist, betrafen die Ueberwachung des Fremdenverkehrs und den Verkehr der Mainzer mit der Umgegend bezw. die strengere Handhabung des Paßwesens. Auch ohne diese Vorsichtsmaßregeln würden die Bürger Ruhe gehalten und jeden Anlaß zum Streit mit Soldaten vermieden haben, zumal bei der seit Jahren anhaltenden Erwerbslosigkeit die Gemüther der Mainzer stark herabgestimmt waren [1]).

Während diese verzweifelte Anstrengungen machten, sich durchzuschlagen, und den maßlosen Ansprüchen der Militär-Verwaltung gerecht zu werden,

1) Der Stephansthürmer Schneider schrieb im Februar 1798 in sein Tagebuch: „Dieser Tage haben einige Einwohner von hier sich die Hälse abgeschnitten, andere sich ersäuft, noch andere ihre Häuser stehen lassen und sind davon gelaufen, denn das Militär macht so viele Forderungen, daß die Leute sie nicht mehr befriedigen können."

Digitized by Google

hatten die Soldaten gute Tage, namentlich so lange sie bei den Bürgern im Quartier lagen. Zeugniß hierfür ist ein Gerede, das im Herbst 1798 nach dem Brande in einer Kaserne entstand, wonach die Soldaten das Feuer angelegt haben sollten, um wiederum bei den Bürgern untergebracht zu werden. Die guten Tage scheinen die an eine strenge Disciplin nicht gewöhnte Mannschaft zu mancherlei übermüthigen Streichen getrieben zu haben; so kamen einmal verschiedene Corps der Garnison mit einander in Streit und lieferten am 23. April 1798 ein paar Gefechte vor dem Neuthore, die erst auf das energische Einschreiten des Gouverneurs durch Cavallerie beendigt wurden. Daß man der Besatzung auch schlimmere Streiche zumuthete, dafür zeugt eine gut beglaubigte Thatsache, indem nach dem Berichte des Pastors Rade, der im Mai 1798 Mainz aufsuchte und über seine Erlebnisse Briefe veröffentlichte[1]), damals in Mainz beständig Husaren-Patrouillen gingen, weil man ausgesprengt hatte, „daß Brand und Plünderung entstehen sollte."

War nun diese Besorgniß auch eine unbegründete, so beweist die von militärischer Seite getroffene Vorsichtsmaßregel, daß die höheren Officiere mißtrauisch waren gegen ihre, an Zucht nicht gewöhnten und durch böse Beispiele vielfach verdorbenen Soldaten.

Es dürfte wohl überflüssig sein, nach dem Vorgeführten noch weiter über das Verhalten des Militärs, namentlich den Bürgern gegenüber, sich zu verbreiten, zumal sich noch wiederholt Gelegenheit ergeben wird, hierauf zurückzukommen. Im Allgemeinen theilten die Rheinlande hierin das Loos der anderen, von französischen Truppen besetzten Länder, da fast überall die maßgebenden Persönlichkeiten an Bildung und Gesittung einander ziemlich gleich standen. Die meisten Generale, aus den untersten Stufen der Gesellschaft hervorgegangen, hatten in ihren Stellungen die Eigenschaften bewahrt, denen sie in den Stürmen der Revolution ihr Emporkommen zu verdanken gehabt. Nachdem aber einmal die wildesten Tage der Republik überstanden waren, fehlte der armseligen Directorial-Regierung der nöthige Einfluß, um diejenigen, welche nicht in den erforderlichen Schranken sich hielten, auf den rechten Weg zu bringen. Vermuthete man doch nicht ohne Grund, das Directorium unterstütze das Treiben der Generale, welche auf dem bezeichneten Wege die Kassen der Regierung und deren Mitglieder füllen halfen. Man bekommt einen Begriff von dem Umfange der Räubereien, wenn man sich vergegenwärtigt, daß

1) Der Genius der Zeit, ein Journal herausgegeben von August Hennings XIV, 317.

Digitized by Google

in drei Jahren den Belgiern, Deutſchen, Holländern und Italienern zwei Milliarden abgenommen wurden, wobei nicht mitgerechnet iſt, was die Befehlshaber und deren Helfershelfer für ſich erhoben. Bei uns haben Lefebvre, Bonami, Hardy, deren ſchon gedacht worden, ein ebenſo ſchlechtes Andenken hinterlaſſen, wie Soult in Bonn. Kaum iſt in den erſten Jahren ein General hierher gekommen, dem nicht ein ſchlimmer Ruf vorausging; hat doch ſelbſt der ſonſt geachtete General Lorges, der eine Zeit lang Befehlshaber der 26. Militärdiviſion war, in Sitten (Schweiz) geplündert und, wie Taine nachweiſt, dort ſich bereichert. Wenn nun auch unter dem ſtrengen Regimente des erſten Conſuls und des Kaiſers eine weſentliche Wendung zum Beſſeren eintrat, ſo mußte Napoleon doch hie und da die Wahrnehmung machen, wie ſelbſt die Träger großer Namen in alte Fehler zurückfielen. Inzwiſchen hatten die Mainzer mit den Schattenſeiten des Militärs zu rechnen, denn dieſes behielt noch auf Jahre die Oberhand am Rheine in Folge des Wiederausbruches des Krieges, den die Verhandlungen in Raſtatt nicht hatten verhüten können.

Digitized by Google

II.

Die Kriegsjahre 1799—1801.

Im Besitze von Mainz gaben die Franzosen im Verkehre mit den anderen Mächten und namentlich auf dem Congresse in Rastatt mit allem Nachdrucke zu verstehen, daß noch lange nicht ihren Ansprüchen Genüge geschehen. Es sei hier nur daran erinnert, wie bei Empfang der von Bonaparte ohne Vollmacht des Directoriums abgeschlossenen Friedenspräliminarien die Directoren mit Ausnahme Carnots in Wuth ausgebrochen waren, weil nach ihrer Ansicht Bonaparte den Krieg hätte fortsetzen müssen, wenn er nicht mehr erreichte, als ihm von Oesterreich zugestanden worden[1]). Nur zögernd hatte das Directorium seine Zustimmung zu Bonaparte's Abmachungen, die es vorerst nicht mehr ändern konnte, ertheilt. Dafür sollten aber die Verhandlungen auf dem Rastatter Congreß ausgenutzt werden, um entweder die weitergehenden Ansprüche durchzusetzen oder nach Aufregung aller Leidenschaften den Anlaß zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Feindseligkeiten herbeizuführen, welch letzterer Fall den Wünschen des Directoriums am meisten entsprach[2]). Mit aller Entschiedenheit begehrten zunächst die Abgeordneten der Republik die Ueberlassung der Länder des ganzen linken Rheinufers durch das Reich (17. Januar 1798); kaum hatte die durch das Auftreten der Franzosen verblüffte Deputation dieses zugestanden (11. März)[3]), so kamen neue

1) *Barante*, Histoire du Directoire II, 129. Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich II, 3, S. 549. Barras rief dem Amtsgenossen Carnot zu: »Oui! c'est à toi que nous devons *l'infame traité* de Léoben.« Mémoires sur Carnot p. 90.

2) „Zur Bemäntelung ihrer heimischen Gewaltthaten bedürfen sie auswärtiger Wirren." Taine, a. a. O. S. 551. „Nur dadurch, daß wir alljährlich eine andere Nation unterjochen, ihre Kirchen, Versatzämter und besitzenden Classen berauben und ihre Kassen plündern, können wir uns finanziell noch halten." Mallet-du Pan im Mercure britannique vom 10. November 1798.

3) Hüffer I, 87—119. Die Abstimmung des durch Treilhard gewonnenen Albini s. S. 116 u. 117.

Digitized by Google

Ansprüche: Abtretung aller Rheininseln, Freiheit der Schifffahrt auf allen deutschen Flüssen, und überdies Ueberlassung von Kehl, Castel, Ehrenbreitstein und des Brückenkopfes von Hüningen; in immer steigender Begehrlichkeit und Unverschämtheit verlangten sie zuletzt, die auf den abzutretenden Ländern noch haftenden Staatsschulden müßten auf die Länder des rechten Rheinufers übertragen werden.

Dazwischen liefen Gewaltthätigkeiten und Aufreizungen, wie die Wegnahme der Rheinschanze bei Mannheim (— pour presser la lenteur des affaires de Rastatt —), und das völkerrechtswidrige Vorangehen gegen die Festung Ehrenbreitstein, die nach langen Drangsalen endlich aus Mangel an Lebensmitteln am 24. Januar 1799 capituliren mußte[1]).

Als Handlungen feindseliger Gesinnungen gegen Oesterreich erschienen Bernadottes Vorgehen in Wien am 13. April 1798 beim Aufziehen der französischen Tricolore am Gesandtschaftsgebäude und das Vorangehen der Armeen in der Schweiz und in Italien, woselbst in Zuwiderhandlung gegen die bedungene Aufrechterhaltung des status quo Republiken gegründet wurden, welche nur dem Namen und Schein nach selbständig, in Wirklichkeit aber von Frankreich abhängig waren, so daß von diesen Seiten her Oesterreichs Stellung bedroht ward. Dabei gaben sich die Franzosen schon gar nicht mehr die Mühe, ihre Kriegsgelüste zu verbergen. So betrieb die Regierung mit aller Absichtlichkeit die Umgestaltung der Armeen, namentlich durch die Einführung des Conscriptionsgesetzes vom 19. Fructidor VI (5. September 1798), durch welches, zum Ersatz der Lücken in den Armeen, alle Franzosen vom 20. bis 25. Lebensjahre dienstpflichtig erklärt wurden, mit der Befugniß für das Kriegsministerium, alle fünf Altersclassen auf einmal einzuberufen[2]). Diesem aufreizenden Verhalten der Regierung entsprach auf dem Congresse in Rastatt der höhnische Ton der französischen Gesandten, welche, nicht zufrieden damit, die Mehrzahl der vertretenen Staaten theils durch Drohungen, theils durch Versprechungen auf ihre Seite gebracht zu haben, in Kurzem deutlich zu erkennen gaben, wie es ihnen überhaupt gar nicht darum zu thun sei, daß die dem Congresse vorbehaltenen Angelegenheiten auch wirklich in Ordnung gebracht würden. „Eure Frechheit," so soll einmal Graf Lehrbach den Franzosen zugerufen haben[3]), „kann man nur mit Kanonenkugeln beantworten." In Wirklichkeit gab es auch zuletzt keinen anderen Ausweg, als mit den

1) Rheinischer Antiquarius II. Abthlg. 1. Band 725—755.
2) *Duvergier*, Collection complète des lois. X. 406, 199.
3) v. Vivenot, Zur Geschichte des Rastatter Congresses CXIX.

Digitized by Google

Waffen in der Hand zum Austrag zu bringen, was auf dem Congresse nicht zu schlichten war.

In Voraussicht einer solchen Wendung der Dinge hatten die Franzosen gerüstet und auch die Festung Mainz in besseren Vertheidigungsstand setzen lassen. Im Juni 1798 waren bereits 600 Kanonen in den Werken aufgeführt und große Mengen von Munition herbeigeschafft worden. Im Juli 1798 entfaltete man am Hartenberge und an anderen Außenwerken eine angestrengte Thätigkeit und ersetzte die alten Pfahlwerke durch neue. Im Zusammenhange mit diesen Vorbereitungen erscheint ein im August 1798 von der Departementsverwaltung erlassenes Ausschreiben zur Lieferung von 300,000 Scheffeln Hafer, 79,000 Centnern Heu und 55,000 Centnern Stroh. Andererseits waren auch die Oesterreicher, von der Gewißheit eines bevorstehenden neuen Krieges überzeugt, in der Zwischenzeit nicht unthätig gewesen. Die Unterzeichnung des Friedens von Campo Formio hatte für den Augenblick eine kriegerisch gesinnte Partei am Hofe zur Ruhe gebracht; allein die fortgesetzten Uebergriffe der Franzosen verschafften der Ansicht Derer das Uebergewicht, die lieber ihr Letztes opfern wollten, als sich fortwährend im Angesichte von Europa verhöhnen zu lassen. Da eine Verständigung mit Preußen, die durch Rußland vermittelt werden sollte, nicht zu Stande kam und da auch im übrigen Deutschland keine Hülfe zu erwarten war, so setzte Cobenzl bei dem den Franzosen abgeneigten Kaiser Paul I. alle Hebel in Bewegung, um sich dessen Hülfe zu sichern und erzielte am 24. Juli 1798 die Zusage eines Hülfscorps. Als in Folge der getroffenen Vereinbarung im November 1798 Russen in Böhmen einzogen, betrachteten die Franzosen dies nicht bloß als einen Vertragsbruch der Oesterreicher, sondern sie drohten, das Reich für den Fall verantwortlich zu machen, daß nicht sofort diese Truppen entfernt würden. Leider hatten sie damals eine Reihe deutscher Staaten auf ihrer Seite, namentlich auch Kurmainz[1]). Nach einigen heftigen Auftritten auf dem Congresse und nach einem erbitterten Schriftwechsel der Gesandten erschien der Krieg als unvermeidlich. Er brach aus, während der Congreß noch in Rastatt versammelt war und blieb; leider war der Ausbruch der Feindseligkeiten von einer scheußlichen That, deren Urheber immer noch nicht ermittelt sind, begleitet, von dem Mordanfall auf die französischen Gesandten (28. April 1799)[2]).

---

1) v. Vivenot a. a. O. 101 ff. 113.

2) »En France l'opinion presque universelle attribua au Directoire l'assassinat de Bonnier et de Roberjot.« Barante II. 391. Die Wittwe

Digitized by Google

Bevor noch eine Kriegserklärung erfolgt war, ertheilte das Directorium den Befehlshabern der einzelnen Armeen und Corps den Auftrag, zum Angriffe überzugehen. Erst als es Ernst geworden war mit dem so lange herbeigesehnten Kriege, da hätte das Directorium die Entscheidung gerne noch einmal hinausgeschoben gesehen, weil überall die Vorbereitungen sich als unzulänglich erwiesen. Namentlich vermißte die Armee den sieggewohnten General Bonaparte, der, um sich nicht zu verbrauchen, den Treibereien der Parteien in Paris sich entzogen hatte und sein Glück im Oriente versuchte. Der Krieg begann unter traurigen Aussichten für das Directorium. Jourdan[1]), Befehlshaber der im Elsaß aufgestellten, zum Marsch gegen die obere Donau bestimmte Armee, ging auf Weisung des Directoriums am 1. März 1799 bei Straßburg über den Rhein, marschirte gegen die zwischen der Donau und dem Bodensee aufgestellten Oesterreicher, sah sich aber alsbald nach den von Erzherzog Karl bei Ostrach und Stockach (21. u. 25. März) erfochtenen Siegen zu dem Rückzuge nach dem Rheine gezwungen.

Gleichzeitig mit Jourdan war das in Mainz errichtete sogenannte Observationscorps unter Bernadotte[2]) aufgebrochen, das, als linker Flügel der Donau-Armee, zunächst auf Mannheim marschirte, diese Stadt einnahm und gegen Heilbronn sich richtete, um sich dann mit Jourdans Truppen zu vereinigen[3]). Bernadottes Vereinigung mit Jourdan ver-

---

des Roberjot schob die Schuld auf den mit der kriegslustigen Partei des Directoriums gegen die beiden anderen Bevollmächtigten eng verbundenen Débry, während später der Verdacht der Urheberschaft auf die vielen in der Nähe des Congreßortes angesammelten Emigranten sich lenkte.

1) Die Ernennung der längst schon in ihre Verrichtungen eingetretenen Oberbefehlshaber wurde durch Decrete vom 12. Ventose VII (2. März 1799) bekannt gemacht; der Beschluß über die Kriegserklärung erging am 22. Ventose (12. März). Duvergier XI. 170, 171, 185 u. 199. Im Gefolge der Jourdan'schen Armee befand sich der frühere Regierungs-Commissär in Mainz, Rudler, der Commissär bei dieser Armee geworden war.

2) Die Stärke dieses Corps gibt *Thiers*, Histoire de la rév. franç. X. 220 auf 6000 Mann, Erzherzog Karl in seinem Werke: „Geschichte des Feldzuges von 1799 in Deutschland und in der Schweiz" I. 151, auf 8000 Mann an, womit auch v. Clausewitz (die Feldzüge von 1799 in Italien und der Schweiz) übereinstimmt. Die Aufgabe des Observationscorps ist abgedruckt bei v. Clausewitz Seite 48.

3) Warum Bernadotte bei seinem Zuge das Hessen-Darmstädter Land mied, siehe bei Crome, Selbstbiographie 277—301, woselbst die Verhandlungen wegen eines Neutralitäts-Vertrages weitläufig erzählt werden. Die Universität Gießen überreichte am 18. December 1798 dem General ein Doctor-Diplom.

Digitized by Google

hinderte ein von Erzherzog Karl entgegengesandtes Corps unter dem Commando des Feldmarschall-Lieutenant v. Starray, dessen Cavallerie Mitte April bis Bruchsal und Philippsburg streifte. In Folge des Rückzuges des Observationscorps hörte die bereits begonnene Einschließung von Philippsburg auf, während Mannheim und Heidelberg noch in den Händen der Franzosen verblieben.

Sowohl Jourdan als Bernadotte legten nach diesen ersten Mißerfolgen ihre Commandos nieder; ersterer aus Gesundheitsrücksichten, letzterer in Folge der Uebernahme der Stellung eines Kriegsministers (2. Juli 1799), welches Amt er bis Mitte September 1799 versah. Uebrigens stand den anderen französischen Generalen: Massena, in der Schweiz, und Moreau und Macdonald in Italien, das Glück ebensowenig zur Seite, wie den Befehlshabern der Donau- und der Observationsarmee, was zur Folge hatte, daß man in Frankreich dem Directorium schwere Vorwürfe machte, indem man ihm die Schuld an dem übereilten Beginnen des Krieges und an den hierdurch herbeigeführten Mißerfolgen desselben zur Last legte[1]). Der einzige von den Franzosen am Rhein errungene Vortheil dieses Kriegszugs war die oben erwähnte Einnahme von Mannheim, womit aber für den Augenblick auch nicht viel genützt war, weil Starray, einer ihm gewordenen Weisung entsprechend, einen Theil seiner Truppen in der Richtung von Mannheim bis nach Frankfurt vorschob, und weil diese als Stützen für die Landbevölkerung, insbesondere des Odenwaldes, dienten.

Wie einst drei Jahre vorher die Landbewohner im Allgäu, im Schwarzwalde, namentlich im Höllenthale, über Moreaus Armee hergefallen, so erhoben sich nunmehr die Landleute am Main und am Neckar zum Schutze von Haus und Hof gegen die Einfälle der Franzosen; besonders regten sich die Spessarter in Erinnerung an die schweren Heimsuchungen ihres Landes durch Jourdans räuberische Horden im Sommer 1796. Waren von diesen Haufen keine großen Heldenthaten und entscheidenden Schläge zu erwarten, so waren sie doch im Stande, den Franzosen ernstliche Verlegenheiten zu bereiten und ihnen in Verbindung mit regulären Truppen das weitere Vordringen in Deutschland zu verlegen. Was sie in dieser Hinsicht leisteten, das fand rühmliche Anerkennung bei Erzherzog Karl, der bezüglich ihres Eingreifens im Monat April Folgendes meldete: „Bei Weinheim fallen öfter Scharmützel vor zwischen französischen Vorposten und den Bauern aus dem Odenwalde, welche alle Waffen ergriffen haben und

---

1) Thiers, X. 259, 199. In den Augen des Volkes galt Treilhard für den größten Gegner eines Friedensschlusses.

Digitized by Google

von österreichischen Husaren unterstützt werden. Die Nähe der bewaffneten Bauern und die Nähe der österreichischen Truppen nöthigten die Franzosen, eine entsprechende Besatzung nach Mannheim, Mainz und Ehrenbreitstein zu legen. Weiter aber hatte die Anwesenheit der österreichischen Truppen noch das Gute, daß hierdurch die am meisten bedrohten Staaten zu engerem Anschlusse an Oesterreich und zum festeren Auftreten gegen den Feind bestimmt wurden. Was namentlich die Kurmainzer Regierung anlangt, die bisher nach den Umständen bald zu Frankreich, bald zu Oesterreich gehalten, je nachdem das Eine oder das Andere vortheilhafter erschien, so gewann unter dem Eindrucke der Niederlagen der Franzosen die Liebe zum Vaterlande die Oberhand zur größten Freude des Volkes, das gerne Opfer brachte, um der Regierung die Aufstellung eines entsprechenden Contingents und die Bewaffnung der Bevölkerung des Odenwaldes und des Spessarts zu ermöglichen." Im Spätsommer des Jahres 1799 verfügte Kurmainz über ein Corps von 15,000 Mann, das im Mainthal und längs der Bergstraße sich aufstellte; ganz besonderes Verdienst um die Bildung dieses sogen. Landsturms erwarb sich der kurmainzische Minister Albini, der selbst an der Spitze der bewaffneten Landleute trat[1]).

Trotz der guten Stimmung der Bevölkerung in Süddeutschland und trotz der errungenen Vortheile unterließ Erzherzog Karl eine entschiedene Verfolgung der Franzosen, die dadurch Zeit gewannen, sich wieder zu sammeln. Es kann nun nicht die Aufgabe dieser Geschichte sein, die Folgen der Siege des Erzherzogs, soweit sie fremde Schlachtfelder betreffen, hier weiter zu erörtern, vielmehr kommen nur die Ereignisse in unserer unmittelbaren Nähe in Betracht.

Nach dem im Juli 1799 in Paris entworfenen Plane nahm die italienische Armee unter Joubert Stellung zwischen den Alpen und Apenninen; in der Dauphiné und in Savoyen operirte unter Championnet die Alpen-Armee, während zur Unterstützung der Donau-Armee Massenas am Rhein, und zwar auf der Linie von Düsseldorf bis Hüningen, eine Armee mit dem Hauptquartiere in Mainz errichtet werden sollte[2]).

Der Anfang des Krieges entsprach sehr wenig den Erwartungen, welche die Franzosen von ihren umgestalteten Armeen hegten, denn bereits am 15. August hatte der Sieg der verbündeten Russen und Oesterreicher

---

1) Näheres über den Mainzer Landsturm, s. bei K. Rothenbücher, der Kurmainzer Landsturm in den Jahren 1799 und 1800. Albini wurde in seinen Arbeiten unterstützt durch den kurfürstlichen Hofkriegsrath Molitor.

2) Posselt, Europ. Annalen 1799, Heft 4, S. 114.

Digitized by Google

bei Novi das Schicksal der italienischen Armee entschieden. Am Rheine geschah nichts Erhebliches, weil die Franzosen durch die Vorstellungen über die Größe der Armee des Erzherzogs Karl und durch die Haltung der bewaffneten Bevölkerung in Schranken gehalten wurden. Es brach zwar der vorläufig mit dem Obercommando der Rheinarmee betraute General Müller, der, wenn thunlich, bis an die Quellen des Neckars und der Donau vordringen sollte, am 24. August von Mannheim, wohin er sein Hauptquartier verlegt hatte, auf, rückte über Schwetzingen, Wisbach in der Richtung nach Heilbronn vor, und kam am 27. August bis Philippsburg, woselbst er auf Verstärkung wartete, um diese, mittlerweile von den Reichstruppen unter dem Befehle des Rheingrafen von Salm wieder besetzte Festung zu nehmen. Gleichzeitig mit General Müller war nämlich auch dessen Generalstabschef Baraguay d'Hilliers von Mainz aufgebrochen in der Absicht, die ihm gegenüberstehenden österreichischen Truppen und das Mainzer Contingent, deren Nähe sich bereits im Monat Juli zu wiederholtenmalen in unbequemer Weise fühlbar gemacht hatte, zu beschäftigen und damit die Unternehmungen der Rheinarmee, insbesondere deren beabsichtigten Angriff auf Philippsburg, zu fördern, bezw. sich mit Müller zu vereinigen. Von Mainz bezw. Oppenheim brach der General[1]) mit einer Division auf und marschirte zunächst auf beiden Seiten des Mains gegen die Stadt Frankfurt, deren Thore am 28. August durch eine Abtheilung Franzosen besetzt wurden. Nach einem Aufenthalte von einigen Tagen, der zur Erpressung einer Zahlung von 600,000 Livres verwendet wurde, zog der General ab (31. August) in der Richtung nach der Bergstraße. Unter den auf dieser Linie heimgesuchten Orten hatte ganz besonders Heppenheim zu leiden. Des Generals Zug hatte nicht den gewünschten Erfolg, indem er wegen der Nähe mainzischer, pfälzischer und österreichischer Detachements nur einen Theil seines Corps dem General Müller zuführen konnte und sich sofort wieder auf das linke Rheinufer zurückzog. Dagegen hatte derselbe den nicht beabsichtigten Erfolg, Leben in den Mainzer Landsturm zu bringen und diesem die Gelegenheit zu bieten, sich hervorzuthun. Die am Maine aufgestellten Kurmainzer Truppen waren, auf die Nachricht vom Anrücken der Franzosen, nach Dettingen und Stockstadt geschickt worden; ihre Vorposten streiften bis nach Offenbach, mußten sich aber, nach einem hitzigen Gefechte bei Froschhausen, über Seligenstadt nach Stockstadt wieder zurückziehen (30. August).

1) S. Minerva (v. Archenholz) Jahrgang 1800, Bd. 1, S. 256 ff. („Ueber das Vorrücken der Franzosen gegen Frankfurt und Seligenstadt im August 1799").

Digitized by Google

Am 31. August erhielten die Truppen Zuwachs durch die erste Abtheilung des in Eile nach Aschaffenburg zusammenberufenen Landsturmes, der in der Nacht vom 31. August auf den 1. September die zweite Colonne folgte. Nun brach Albini auf. „Ungefähr 10,000 Mann," so schreibt das Frankfurter Journal d. d. Mainstrom vom 4. September[1]), „von dem durch den Minister Herrn v. Albini organisirten Landsturm in den Mainzischen Landen sind am 1. dieses Monats Morgens von Aschaffenburg aufgebrochen, um dem Feind entgegenzugehen und ihn aus dem Mainzer Lande zu vertreiben. Sie marschiren in kleinen Abtheilungen diesseits und jenseits des Maines und passiren eben durch die Stadt Frankfurt. Der Freiherr v. Albini ist ebenfalls bereits durch gedachte Stadt gekommen." Nach dem Eintreffen der letzten Abtheilung des Landsturmes schoben die Mainzer auf der einen Seite ihre Vorposten über Hattersheim hinaus, wodurch die an dem Maine aufgestellten Franzosen gezwungen wurden, sich zurückzuziehen, während andererseits eine Abtheilung sich nach der Bergstraße bewegte. Da mittlerweile eine Abtheilung Oesterreicher dem Rheine sich genähert hatte, so konnten die mainzer Truppen schon bald mit mehr Nachdruck auftreten; sie stellten sich nunmehr auf der Linie von Eppstein nach Königstein, von da nach Höchst über Schwanheim nach der Bergstraße auf und neckten die Franzosen, namentlich wenn sie ihre Streifzüge nach dem Rheingau unternahmen. Abgesehen von diesen Neckereien erfüllten die Mainzer, Linientruppen und Landsturm, eine ganz wichtige Aufgabe im Anschluß an die österreichischen Truppen. Erzherzog Karl hatte nämlich, von St. Blasien aufbrechend, am 5. September seine Truppen gegen Philippsburg geführt und damit den französischen General Müller zum Verlassen der Stellung vor dieser Festung und zum Rückzuge über den Rhein genöthigt (14. und 15. September). Nur in Mannheim waren noch Franzosen, die Division Laroche; aber auch aus dieser Stadt mußten sie weichen, als dieselbe am 19. September von Erzherzog Karl genommen wurde. Damit endete aber die Thätigkeit des Erzherzogs Karl in unserer Gegend. Solange noch österreichische Truppen am Neckar standen, entwickelten die Mainzer Truppen eine rege Thätigkeit. So schreibt Erzherzog Karl[2]), daß, nach der Einnahme von Mannheim, die österreichische leichte Cavallerie, in Verbindung mit dem Landvolke und mit einigen mainzer und pfälzischen Abthei-

1) Frankfurter Journal, Extrabeilage zu Nr. 144. Rheinischer Antiquarius II. Abthlg., 10. Bd. 568—575, 7. Bd. 202—229.

2) Geschichte des Feldzuges von 1799 in Deutschland II. 180.

Digitized by Google

lungen, die ganze Gegend des Neckars besetzt und sich durch fortwährende Streifzüge bis an die Lahn ausgedehnt habe. Um das Bild der Thätigkeit des Landsturmes in den Herbsttagen des Jahres 1799 zu vervollständigen, mögen noch einige Nachrichten aus den Zeitungsblättern jener Tage hier Platz finden. So schreibt die Ober-Post-Amtszeitung vom 21. September 1799, der Mainzer Landsturm habe „die Linie von Hochheim über Erbenheim bis hinter Wiesbaden, welches letztere die Franzosen bereits vor einigen Tagen geräumt haben, besetzt." Zwei Tage später meldete dieselbe Zeitung: „Die Kurmainzer Husaren sind über Limburg bis Hadamar und Montabauer vorgerückt; von da wendeten sie sich gegen das Kloster Schönau und den weißen Thurm, durchstreiften den Rheingauer Hinterwald und kamen bei Rüdesheim heraus, wo Franzosen standen, die sie zurückwarfen. Kaiserlich königliche und Mainzer Husaren trieben französische Cavallerie aus Mosbach und Erbenheim nach Mainz[1])."

Nicht minder bedeutungsvoll war das Auftreten der Mainzer unter dem Gesichtspunkte des guten Beispiels, das sie Anderen gaben. Die Gründe, welche die Odenwälder und Spessarter Leute zum Kampfe führten, lagen auch anderwärts vor. Nicht lange, so stand die Landbevölkerung auf der rechten Rheinseite von den Waldstädten bis an den Main unter Waffen, bereit, den häuslichen Heerd gegen die Raubzüge des Feindes zu vertheidigen. Denn wohin immer die Armeen der Republik ihren Fuß setzten, bei uns, in der Pfalz, in Schwaben, in der Schweiz, in Italien, überall ward geraubt, geschändet, überall ertönte der Jammerruf der gequälten Menschen. „Raub, Plünderung, Schändung, muthwilliger Mord und Schandthaten bezeichnen jeden Schritt Ihrer Truppen," so riefen die mainzer Landstürmer dem General Lecourbe in einer Zuschrift vom 20. November 1799 zu, „und widerlegen seit sieben schrecklichen Jahren die glänzende französische Wohlredenheit. Die menschliche Verderbtheit kann keine widernatürliche, grausame That mehr erdenken, welche den französischen Einladungen nicht auf dem Fuße gefolgt wäre. Es gibt keinen Ort und keine Zeit, wo der französische Edelmuth nicht mit der Menschheit einen schrecklichen Spott getrieben, Jammer und Verzweiflung hinterlassen hätte[2])."

1) Ueber kühne Reiterstücke des Rittmeisters Schroeder und des Majors Gergens s. Frankfurter Journal Nr. 163 vom 8. October 1799 und Hessen-Darmstädtische Landeszeitung Nr. 121 vom 10. October 1799. Eine Tochter des letztgenannten Majors, die Wittwe des Herrn Gutsbesitzers Philipp Karl Fink, lebt noch in Mainz.

2) Ueber diese Antwort der Odenwälder auf einen Aufruf des Generals Lecourbe s. Rothenbücher a. a. O. S. 45—49. Ferner Beobachter vom Donnersberg Nr. 54 vom 18. Nivose VIII.

Digitized by Google

Wie der mainzer Landsturm, in Entrüstung über das endlose Quälen und Drängen, sich nicht auf den Schutz der heimathlichen Stätten beschränkte, sondern in die Reihen der regulären Truppen sich stellte und die Rechte der letzteren erwarb, so haben auch anderwärts die bewaffneten Bürger den Truppen die Hand geboten und an deren Unternehmungen Theil genommen. Es sei hier beispielsweise nur auf den durch den General-Major Görger befehligten, im September 1799 in der Gegend von Offenburg bis Baden aufgestellten Landsturm verwiesen[1]).

Leider sollte das Zusammenwirken der Mainzer Truppen mit denen Oesterreichs am Rheine nicht von langer Dauer sein. Noch waren die von den Oesterreichern zur Schleifung der Festungswerke von Mannheim begonnenen Arbeiten nicht vollendet, als die durch die Uneinigkeit der Verbündeten verschuldete Niederlage der Russen bei Zürich (26. September 1799) einen beabsichtigten Einfall in Frankreich von der Schweiz aus unmöglich machte und den Erzherzog Karl nöthigte, die am Rheine aufgestellten Truppen zu vermindern, um mit Macht und Nachdruck in Schwaben aufzutreten[2]). Daß in Folge hiervon ein am Rheine zurückgelassenes Corps unter den Befehlen des Fürsten Schwarzenberg den Franzosen auf die Dauer mit Erfolg nicht entgegentreten konnte, war selbstverständlich. Alsbald regte sich denn auch die Rheinarmee des Generals Ney[3]). Am 4. October rückten unter General Lorcet einige Tausend Mann, Infanterie, Cavallerie und reitende Artillerie, gegen die an der Nidda aufgestellten Mainzer, die nach entschiedener Gegenwehr am 5. October gezwungen wurden, ihre Stellung aufzugeben und sich über Frankfurt nach Heusenstamm zurückzuziehen. Dort wären sie, da den Franzosen der Weg nach Frankfurt wieder offen stand, ohne den Beistand der Oesterreicher vor einer Umgehung nicht gesichert gewesen. Letztere schlugen eine Brücke über den Main bei Niederrad und nahmen Stellung zwischen Flörsheim und Wickert. Als nunmehr am 11. October ein französisches

---

1) Ueber die Einberufung des Landsturms durch das Generalcommando in Freiburg, s. Darmstädter Zeitung. Nr. 78 vom 2. Juli 1799.

2) „Inzwischen stand es an den Grenzen noch immer sehr kritisch, und nur durch Massenas vierzehntägige Schlacht in Helvetien im September 1799 wurden die Rheingegenden von einer feindlichen Invasion gerettet. Schon waren sie von Truppen entblößt und die höheren Gewalten auf dem Sprung nach dem Inneren zu flüchten. Wäre Mainz damals berannt worden, so hätte es sich nicht länger als sechs Wochen halten können." Eisrhenanien unter den Franken (1801) S. 149, 150.

3) Mémoires du Maréchal Ney. I. 376 ff.

Digitized by Google

Corps bei Kostheim über den Main setzte und auf der linken Seite des Flusses nach Rüsselsheim marschirte, während zur selben Zeit ein anderes Corps von Oppenheim aus die Richtung nach Groß-Gerau nahm, entgingen die Oesterreicher noch rechtzeitig dem drohenden Ueberfall, indem sie bei Niederrad über den Main sich zurückzogen und mit den Mainzern nach Aschaffenburg sich wandten. Von da an war das Schicksal der am Rheine zurückgebliebenen Oesterreicher entschieden; von allen Seiten angegriffen, mußten sie nach einem heftigen Kampfe des Fürsten Aloys Lichtenstein gegen den General Lorcet und gegen die von Dubois-Crancé geführte französische Cavallerie Mannheim und Heidelberg räumen und sich auf Heilbronn und Bruchsal zurückziehen (17. October), während die Franzosen in die verlassenen Positionen einrückten und auf der einen Seite gegen Schwaben und auf der anderen gegen Philippsburg vorgingen. Von den Württembergern unterstützt vermochte Erzherzog Karl dem Vordringen der Franzosen Einhalt zu machen und wieder einmal den Entsatz von Philippsburg zu bewerkstelligen. Ney und Lorcet, die bis an die Enz vorgerückt waren, zogen sich zurück, und nahmen Stellung bei Neckargemünd und hinter der Kraich, während die Oesterreicher bis Langenbrück und Sinsheim nachfolgten und pfälzer Truppen unter Wrede, sowie den mainzer Landsturm an sich zogen. Was die Mainzer betrifft, so bemühten sich dieselben, den Sitz der Regierung, Aschaffenburg, vor einem Angriffe der Franzosen zu schützen; daneben ward ihnen Gelegenheit, von Zeit zu Zeit mit ihren alten Gegnern sich zu messen, wenn diese an der Bergstraße sich unbequem machten. Wiederholt hatte der Landsturm des Odenwaldes mit den Franzosen bei Weinheim, im October und November 1799 zu thun[1]). Die durch Erzherzog Karl errungenen Vortheile waren wieder in Frage gestellt, als die Württemberger von den Oesterreichern sich trennten und die Franzosen die hierdurch geschaffene Lage unter Sammlung ihrer Truppen auszunutzen suchten. Der an Müllers Stelle getretene General Lecourbe schickte die Division Laborde gegen Philippsburg, während er selbst mit Decaen über die Bergstraße nach Bruchsal, Ney auf Sinsheim und Baraguay d'Hilliers an den Neckar zur Beobachtung des Neckars zogen (16. November). Verstärkt durch den Wiederanschluß der Württemberger waren die Truppen des Erzherzogs Karl im Stande, die Franzosen zurückzudrängen und Philippsburg, wohin Starray geschickt wurde, zum viertenmale zu entsetzen. Nach dem Rheine zurückgedrängt gelang es dem General Lecourbe durch eine Täuschung des Generals Starray durch Vor-

1) Oberpost-Amtszeitung Nr. 190, 193.

Digitized by Google

schützen angeblicher Friedensverhandlungen in der Nacht vom 3.—4. December einen Waffenstillstand herbeizuführen, der es ihm ermöglichte, ohne weitere Anfechtung das linke Rheinufer zu erreichen. Als Erzherzog Karl, dessen Genehmigung zu der Vereinbarung vorbehalten war, diese verweigerte, hatten die Franzosen bereits die ihnen anfangs überlassenen Plätze, Mannheim und Neckarau, geräumt. Oberst v. Wrede besetzte hierauf Mannheim am 8. December 1799. Auch bei Mainz waren die Franzosen wieder zurück auf das linke Rheinufer gekommen, nachdem sie ein ansehnliches Corps unter dem Befehle des Divisionsgenerals Roget bis nach Hattersheim vorgeschoben hatten (7. und 8. December).

Die nunmehr eingetretene Waffenruhe kam beiden Seiten zu gut und wurde ganz besonders in Mainz als eine Wohlthat empfunden. So lange in der nächsten Umgebung der Stadt die Gegner der Franzosen sich zeigten, war von einem Verkehre nach außen keine Rede; der Handel lag darnieder, der Verdienst der Gewerbetreibenden reichte nicht aus, die nothwendigsten Bedürfnisse zu bestreiten. Auch insofern waren die Mainzer in ihren Bewegungen gehemmt, als seit Monat Juli 1799 der Belagerungszustand über die Stadt verhängt und alle Gewalt von den Civilbehörden auf das Militär übergegangen war. In Friedenszeiten an Zurückhaltung nicht gewöhnt, konnten nunmehr die Generale mit ihren Anforderungen an die Bürgerschaft kein Ende finden. War es schon für die Mehrzahl der Bürger mit großen Opfern verknüpft, nach Weisung des Militärs einen auf längere Zeit bestimmten Vorrath an den nothwendigen Nahrungsmitteln sich anzulegen, so hieß es doch den letzten Pfennig aus dem Säckel der erwerbslosen, durch den Krieg herabgekommenen Bevölkerung herauspressen, wenn die Generalität der Stadt befahl, Magazine zu errichten und mit Lebensmitteln zu versehen, angeblich um zu verhüten, daß in der Stadt keine Noth entstehe, in Wirklichkeit aber zu dem Behufe, um dem Militär die Beschaffung der nöthigsten Dinge zu erleichtern oder zu ersparen. Zum Belege hierfür sei zunächst verwiesen auf einen Brief der Centralverwaltung des Departements an die Municipalität in Mainz vom 11. Nivose VII (31. December 1798), der also lautet: „Der commissaire ordonnateur der Armee berichtet uns soeben über den schlechten Stand des Mehllagers der Festung Mainz. Die Besatzung ist ohne Lebensmittel, wenn nicht innerhalb 24 Stunden 400 Centner Mehl ihr geliefert wird. Ihnen, Bürger, kommt es zu, das Geeignete zu veranlassen, damit bis morgen diese Lieferung unfehlbar erfolgt. Der Kriegscommissär hat die heilige Verpflichtung übernommen, für die Lieferung den entsprechenden Werth an Getreide zu erstatten, sobald das Militär wieder Früchte

Digitized by Google

bezieht. Da dieses Begehren höchst dringender Natur ist, so verlassen wir uns auf Ihren Eifer beim Vollzug der Maßregeln."

Die Nothlage, in welche die Bürgerschaft versetzt wurde, als zur Bewerkstelligung der bürgerlichen Verproviantirung der Ankauf von 9000 Centnern Mehl befohlen wurde, führte den Stadtvorstand auf den Gedanken, von den Wohlhabenden einen Vorschuß von 100,000 Frcs. zu erheben; in aller Eile wurde ein Verzeichniß der besser gestellten Bürger aufgestellt und ein jeder derselben eingeschätzt, wobei selbstverständlich Willkürlichkeiten, mitunter auch absichtliche Kränkungen der Anhänger der alten Regierung unterliefen. Es ist noch ein Stück der den betreffenden Bürgern zugesandten Aufforderung zur Zahlung eines bestimmten Beitrags erhalten, dessen Wortlaut die Lage am besten veranschaulicht. Er heißt:

„Die Municipal-Beamten des Cantons und der Gemeinde Mainz an ihre Mitbürger. Mainz den 22. Prairial VII der einen und untheilbaren Frankenrepublik (10. Juni 1799).

„Der Divisionsgeneral, B. Turreau, verlangt, daß die hiesigen „Einwohner auf sechs Monate sich mit Lebensmitteln versehen sollen, um „in dem möglichen Falle einer Blokade nicht überrascht zu werden. Man „trug also darauf an, daß die vermögende Classe von Einwohnern für ihren und „der Dürftigen Unterhalt, und daß die mittlere wenigstens für den ihrigen sorgen „sollte. Die Municipalverwaltung stellte der Regierung das Unvermögen ihrer „Bürger vor, ein Unvermögen, welches die natürliche Folge eines siebenjährigen, „auf ihr haftenden Krieges, der damit verknüpften Nahrungslosigkeit und der „wiederholten Blokaden und Belagerungen ist. Die Regierung hat sich „also in gerechter Hinsicht auf diese Umstände dahin verstanden, daß „100,000 Franken von der hiesigen Steuer für das Jahr VII der Stadt „vorgeschossen werden sollten, um einen Theil des Approvisionnements „daraus zu bestreiten. Das Uebrige aber sollte von den Cantonen des „Departements unter der Bedingung geliefert werden, daß sie das Ge„lieferte auf ihre Abgaben für das Jahr VII in Abzug bringen sollten. „Da diese Maßregel um so dringender ist, als der General Turreau „darüber gar keinen Aufschub gestatten lassen will, so ist die Municipal„verwaltung von höherer Behörde beauftragt, diese Summe durch einen „Vorschuß von den bemittelten Einwohnern zu erheben, so daß der Vor„schießende nicht allein seinen Theil bei den Steuern in Abrechnung „bringen kann, sondern auch die Wiederbezahlung nach dem Maße er„hält, wie die Steuern durch den Bürger Dibellius erhoben werden. Wir „laden Sie daher ein, Mitbürger, Ihren Beitrag, der auf . . . . Franken „festgesetzt ist, an den B. Dibellius binnen 48 Stunden unfehlbar gegen

Digitized by Google

„Quittung abzutragen, widrigenfalls Sie kostspielige und harte Zwangs-
„mittel gewärtigen. Sie erhalten demnächst gegen die von dem Ein-
„nehmer erhaltene Quittung einen numerirten Bon von der Municipal-
„verwaltung, und derjenige, welcher seinen Vorschuß zuerst wird geleistet
„haben, hat ein Recht, ihn zuerst von dem Bürger Dibellius aus den
„eingegangenen Abgaben zurückzuerhalten. Da das Gesetz die Municipal-
„verwaltung autorisirt, durch die Wohlhabendsten die ganze Abgabe für
„die Gemeinde im Versäumnißfall vorschießen zu lassen, so werden Sie
„keine Härte in der Maßregel über den mäßigen Vorschuß von 100,000
„Livres, der unter so viele Einwohner vertheilt ist, umsoweniger finden,
„als er die wohlthätige Absicht und Folge hat, den hiesigen unvorgesehenen,
„armen Einwohner vor einer, ihn zu Grunde richtenden, gezwungenen
„Auswanderung zu verwahren.

Gruß und Bruderliebe.

Die Verwaltung des Cantons und der Gemeinde Mainz.

Unterschrieben: Umpfenbach, Präsident; Dumont, Kronauer und Lindt, Verwalter; Retzer, Commissär des Vollziehungs-Directoriums und Müller, Secretär en chef."

General Turreau (de Linières) war der Mann, um die von ihm angeordnete Maßregel, so drückend sie auch unter den gegebenen Verhältnissen erschien, zur Durchführung zu bringen. Ihm, dem ehemaligen Führer der sogenannten „höllischen Colonnen" in der Vendée, war vor seiner Ankunft in Mainz der Ruf eines rücksichtslosen und gewaltthätigen Generals vorausgegangen; man wußte, daß er, aus der Vendée abberufen, am 28. September 1794 in Haft genommen und nach fast einjähriger Haft auf Verwenden von Merlin (von Thionville) vor ein Kriegsgericht gestellt worden war, welches ihn freisprach[1]). War er auch einer Verurtheilung entgangen, so lasteten immer noch auf ihm die schweren Vorwürfe, die gegen ihn im Convente erhoben worden. Daß man Leute mit solcher Vergangenheit immer wieder als Befehlshaber verwendete, das wirft ein trauriges Licht auf die Machthaber in Paris. Uebrigens wußte Turreau sich nach Bonapartes Staatsstreich in die neue Ordnung der Dinge zu finden; er zeichnete sich später in Italien aus und Bonaparte stellte ihm am 20. April 1801 das Zeugniß aus, »que le gouverne-

1) Rheinischer Antiquarius 1. Abthlg., 4. Bd., S. 112. In seinen Denkwürdigkeiten sucht der General die auf seinen Befehl verrichteten Schandthaten auf Weisungen der Regierung zurückzuführen, wobei er sich als »victime de l'erreur du gouvernement« bezeichnete.

Digitized by Google

ment est content de sa conduite.« Dem Begehren Turreaus wurde, wie gesagt, entsprochen, so schwer dies auch fiel. Dem Militär wagte damals Niemand entgegenzutreten, am allerwenigsten diejenigen, die einst unter Custine das große Wort geführt und sich als die wahren Vertreter des Volkes bezeichnet hatten. Darum berührt es doppelt angenehm, wenn man erfährt, daß zeitweise aus dem Kreise des Militärs heraus Widerspruch erhoben wurde gegen das Treiben der Generale. So überreichte nämlich im November 1799 dem später zu großem Ansehen gelangten Obercommandanten Marescot ein Theil des Mainzer Officiercorps eine Schrift, worin erklärt wurde, man sei überzeugt, daß Raub und Plünderungslust das Lieblingslaster vieler Generale und der meisten Kriegscommissäre seien. Wie beschämend war es, daß dieselben Ausdrücke in dem schon oben erwähnten Schreiben der Bauern des Landsturmes an den General Lecourbe[1]) wörtlich Aufnahme fanden! Was hier gesagt wurde, bestätigte auch ein Mainzer Festredner im Beisein der Spitzen der Civil- und Militärverwaltung, wenn er auch vorsichtshalber nur von Kriegscommissären sprach, die in anderen Gegenden des deutschen Reiches und außerhalb desselben ihr Unwesen getrieben hatten. Bei der ersten Feier des Jahrestages der Erstürmung der Bastille bezeichnete der Mainzer Professor Metternich als die größten Feinde der Republik „die ausgesucht schlechten Menschen, die zu militärischen Verwaltungen und zu den anderen feinen Contributions-Operationen im Auslande berufen wurden.“ Er mußte damals, bei Beginn der zweiten Herrschaft der Franzosen, zugestehen, „daß die zahl- und namenlosen von militärischen Verwaltungen im Auslande verübten Mißhandlungen die fremden Völker empört und daher allenthalben verrätherische Rotten der Landbewohner zu den Waffen getrieben hätten.“ Wenn er nur von dem Auftreten der Militärbeamten in den Ländern jenseits des Rheines sprach, so gab die nächste Zeit dem Professor Gelegenheit, ähnliche Wahrnehmungen auch auf der linken Seite zu machen, da der Rhein nicht die Bedeutung einer Grenze für militärische Tugenden hatte[2]).

1) Ueber Lecourbes Plünderungen und Verschwendungen s. Haeussler II, 319. Ueber seine Befähigung zum Kriege in den Bergen s. Monnard, Schweizerbilder aus der Geschichte des 18. Jahrhunderts. S. 233 ff.

2) Ein Lieferant der italienischen Armee suchte sich mittels eines Schreibens vom 12. April 1798 also zu rechtfertigen: „Ich muß die Republik bestehlen, sonst komme ich nicht zu meinem ausgelegten Gelde; lege ich dem Kriegszahlmeister meine Rechnung hin, so unterschreibt er nicht, bis ich ihn mit einer Summe bestochen habe. Der Oberzahlmeister behält mir ohnehin ein Drittel von der ganzen Summe zurück, wie er sagt, auf einen höheren Befehl.“

Digitized by Google

Mitten in den Sorgen um die Herbeischaffung aller von den Generalen und Commissären der Reihe nach begehrten Gegenstände schimmerte den Mainzern ein Strahl der Hoffnung auf baldige Aenderung ihrer traurigen Lage. Am 9. October 1799 hatte Bonaparte nach einer Abwesenheit von beinahe anderthalb Jahren den französischen Boden wieder betreten und einen Monat darauf der erbärmlichsten unter den republikanischen Regierungen ein Ende gemacht.

Die ersten Regierungshandlungen des ersten Consuls bekundeten dessen Bestreben, Ordnung in die verworrenen Verhältnisse in Frankreich zu bringen, eine feste, geachtete, des Vertrauens würdige Regierung herzustellen und dem Volke den langersehnten Frieden im Inneren wiederzugeben. Mit der größten Bestimmtheit erwartete man von ihm auch die Wiederherstellung des Friedens mit den Nachbarstaaten, wobei man nur übersah, daß für die neue Regierung der Abschluß eines Friedens unmöglich war, sofern derselbe ungünstige Bestimmungen für Frankreich enthielt. Bei aller Friedensliebe, die der erste Consul ja auch in Briefen an den König von England und an den Kaiser am 25. December 1799 bekundete, sorgte er in den ersten Tagen seiner Regierung für eine vollständige Ausrüstung der dem General Moreau unterstellten Rheinarmee, auf welcher damals die Hoffnung Frankreichs in Betreff der Herstellung des Friedens beruhte. Entweder ließ Oesterreich, angesichts der Rüstungen am Rheine, sich zu einem, den Wünschen Frankreichs entsprechenden Friedensschlusse herbei, oder ein rascher, erfolgreicher Einfall in Bayern machte dem Zaudern der Jenseite ein Ende[1]).

Wie die Dinge lagen, war eine friedliche Auseinandersetzung zwischen Frankreich und seinen Gegnern nicht möglich, weshalb Bonaparte mit Nachdruck für den Krieg rüstete. In aller Eile stellte er eine von Berthier zu führende Reservearmee in Dijon auf und wies Moreau an, seine Hauptkräfte zwischen Constanz und Basel aufzustellen. Zuerst sollte, nach Bonapartes Plan, die Rheinarmee aufbrechen; der linke Flügel, unter Moreaus Führung, war bestimmt, über den Rhein durch Schwaben nach Bayern zu marschiren, um die Verbindung zwischen Deutschland und Italien abzuschneiden, während der rechte Flügel unter Lecourbe zur Unterstützung Moreaus in die Schweiz einzubrechen hatte. Sowohl die Rheinarmee Moreaus als Massenas italienische Armee hatten auf die Unterstützung der zwischen beiden aufgestellten Reservearmee zu rechnen[2]). Am 25. April

1) Corresp. de Nap. VI, 25, 28, 38, 39, 109, 120, 185, 196.

2) Ueber den Kriegsplan s. noch Bailleu, Preußen und Frankreich I, S. 373.

Digitized by Google

begannen in Deutschland die Feindseligkeiten, indem an diesem Tage ein Corps bei Straßburg über den Rhein setzte; nach den Siegen bei Stockach (3. Mai), Bingen, Möskirch (6. Mai), Bibrach (9. Mai) war schon die Verbindung der in Tirol aufgestellten Oesterreicher mit der Hauptarmee, wie beabsichtigt, abgeschnitten.

Dem eigentlichen Beginnen der Feindseligkeiten waren bei uns am Rheine kleinere Reibereien vorausgegangen. Während nämlich auf der einen Seite Oesterreicher von Mannheim aus bis nach Neustadt und Frankenthal streiften, stellten sich Franzosen vorübergehend an der Lahn und Nidda auf. Einmal wagten in der Nacht vom 27.—28. März 40 Oesterreicher einen Einfall nach Oppenheim, woselbst sie ein französisches Piket überraschten und einige Gefangene, darunter auch einen Armeecourier, mitwegnahmen. Diese Vorgänge hatten zur Folge, daß General Leval eine Halbbrigade[1]) (die fünfte) nach Oppenheim legte und durch eine andere Halbbrigade (die siebenzehnte) die Strecke zwischen Oppenheim und Frankenthal bewachen ließ. Mainz gegenüber, bei Wickert, fing der Kurmainzer Major Gergens am 31. März eine französische Patrouille ab; als die Franzosen am 16. und 17. April mit stärkerer Macht auf das rechte Ufer sich begaben, konnten sie die unbequeme Nachbarschaft nicht verdrängen, sondern mußten mit Verlust über Hochheim wieder abziehen.

Um jene Zeit begann die Kurmainzer Regierung durch eine allgemeine Rekruten-Aushebung die Lücken in den vier Regimentern auszufüllen; jedes Regiment wurde auf 2200 Mann, die Cavallerie (Husaren) auf 600 Mann gebracht; weiter wurde mit der Einrichtung der Landmiliz, die auf 48 Compagnien gebracht werden sollte, fortgefahren. Der Kurmainzer Major v. Scheither errichtete „ein leichtes Jägercorps, welches sich in den kaum zwei Monate später erfolgenden Feldzügen einen großen Ruf erwarb. Es bestand aus Freiwilligen, welche auf Kriegsdauer angeworben waren; indes sah sich der Kurfürst von Mainz durch die ausgezeichnete Tapferkeit, welche das Bataillon bei allen Gelegenheiten zeigte, veranlaßt, dasselbe auch nach Beendigung des Feldzuges im Dienste zu behalten[2])." Die außerordentlichen Anstrengungen des Kurstaates wurden ermöglicht durch einen mit England (in Phora bei Donaueschingen am 30. April) abgeschlossenen Vertrag[3]); auch hieß es damals, Oesterreich

1) Das Gesetz vom 12.—27. August 1793 theilte die Infanterie in Halbbrigaden mit je drei Bataillonen (das Bataillon zu neun Compagnien).

2) v. Rößler, Die Geschichte der Herz. Nass. Truppen, S. 3 ff.

3) *Martens*, Receuil VII, 420, ferner Steiner, Chronik der Kriegsbegebenheiten im Maingebiete von Würzburg bis Mainz, Darmstadt 1869. S. 38 ff.

Digitized by Google

habe dem Kurfürsten einen Vorschuß von 500,000 fl. bewilligt. An der Seite der Oesterreicher, deren Hauptmacht mit dem rechten Flügel bis nach Mainz, mit dem linken an den Bodensee reichte, finden wir die Mainzer auch in diesem Kriege am unteren Maine und Neckar. Die Verbindung mit den Oesterreichern dauerte diesmal nur kurze Zeit, weil die letzteren bis auf einen geringen Theil bald aus unserer Gegend abgerufen wurden, um zu der von Moreau angegriffenen Hauptarmee zu stoßen. Am Rheine war für die Franzosen nicht viel zu besorgen, seit Bonaparte nach Italien gezogen war und dort den Entscheidungskampf ausfocht[1]). Schon war die entscheidende Schlacht bei Marengo (14. Juni) geschlagen und ein Waffenstillstand für die italienische Armee abgeschlossen, als es sich zum erstenmale am Rheine regte. Nach den Siegen in Italien gab Bonaparte der batavischen Armee Augereaus eine andere Bestimmung, nämlich die, Böhmen zu bedrohen, um die Oesterreicher zu zwingen, dort ihre festen Plätze zu schützen, weiter den linken Flügel der Rheinarmee zu unterstützen und die kleinen deutschen Fürsten nach gehöriger Aussaugung ihrer Länder zum Frieden mit Frankreich zu zwingen[2]). Zu dem Behufe wurde Augereau angewiesen, sich sofort nach Mainz zu begeben, welche Festung nunmehr dem Schutze der batavischen Armee unterstand. Bevor nur Augereau den ihm ertheilten Befehlen nachkommen konnte, hatten die Oesterreicher auch in Deutschland mit Moreau einen Waffenstillstand vereinbart. Letzterem gingen in unserer Gegend folgende Ereignisse voraus.

Die Deutschen, Mainzer und Reichstruppen, hatten sich inzwischen auf dem Landstriche zwischen Neckar und Main dichter aufgestellt, als der in Mainz commandirende General St. Suzanne den Auftrag erhielt, in der Nähe von Mainz ein Corps zu sammeln und mit demselben nach Franken aufzubrechen, um es den Deutschen unmöglich zu machen, hinter dem Rücken der Franzosen herzustreifen und deren Bewegungen zu hemmen. Suzannes Corps bestand aus vier Divisionen, deren eine, unter General Laborde, die Weisung hatte, gegen Philippsburg, wohin der Weg offen lag, zu marschiren. Mit zwei Divisionen, unter den Generalen Suham[3]) und Colaud, brach Suzanne am frühen Morgen des 4. Juli von Mainz auf, warf nach hitzigem Gefechte am 5. Juli die österreichischen und kur-

1) Am 11. Mai 1800 wies Bonaparte den Führer der batavischen Armee an, einen Theil der Besatzung von Mainz an sich zu ziehen. Corresp. VI, 337, 464.

2) Corresp. VI, 495, 496, 522.

3) Ueber Souham und dessen Erpressungen s. Minerva (v. Archenholz) Jahrgang 1801, Bd. 1, S. 402—417 und Bd. 4, S. 318 ff.

Digitized by Google

mainzer Truppen über die Nidda zurück, und benutzte diese Gelegenheit, um von der Stadt Frankfurt, welcher erst kurz zuvor Neutralität zugesichert worden war, die Zahlung von 800,000 Livres zu erpressen. „Am 11. darauf ging Suzanne auf zwei Brücken, die er bei Niederrad unterhalb Frankfurt und oberhalb, gegenüber von Offenbach, auf dem Maine hatte werfen lassen, über diesen Fluß und nahm seine Position rechts bei Neu-Ysenburg, links bei Hanau. Am 12. griffen ihn die Deutschen, die ihre ganze Macht vereinigt und Verstärkungen erhalten hatten, auf drei Colonnen an. Seine Vorposten wurden zurückgeworfen, aber nach hartnäckigem Kampfe, der über drei Stunden dauerte, wurden die Deutschen in Unordnung gebracht und mit Verlust von 200 Gefangenen, größtentheils vom Regimente Beaulieu, welches stark gelitten hatte, zurückgeschlagen[1])." Suzanne schickte sich an, den errungenen Vortheil auszunützen, als am Nachmittage des 17. Juli im Hauptquartier zu Höchst die Nachricht von dem am 15. Juli in Parsdorf zwischen Kray und Moreau vereinbarten Waffenstillstande eintraf[2]).

Oesterreich, damals noch in seinen Entschließungen an die Zustimmung Englands gebunden, ließ sich auf die französischen Friedensvorschläge nicht ein, was die Aufkündigung des Waffenstillstandes sowohl in Italien als in Deutschland zur Folge hatte. Moreau kündigte den Parsdorfer Vertrag am 29. August. Mittlerweile war zu Anfang des Monats August in Mainz der Oberbefehlshaber der batavischen Armee (25—30,000 Mann) zur Ablösung von Suzanne angekommen und hatte Alles vorbereitet, um auf der linken Flanke des Moreauschen Heeres über Würzburg, Bamberg nach Böhmen vorzudringen[3]). Die Truppen Augereaus kehrten sich nicht an die in Parsdorf vereinbarte Demarkationslinie, die den Franzosen nur das Vordringen bis an die Nidda gestattete[4]). Kurz vor Ablauf des Waffenstillstandes besetzten sie am 11. September das in aller Eile von Albini geräumte Aschaffenburg und waren schon im Zuge, sich am Maine weiter auszubreiten, als eine am 20. September zu Hohenlinden abgeschlossene Convention den früher bereits vereinbarten Waffen-

---

1) Posselt, Europäische Annalen, 1800 III, 145.

2) Oberpostamtszeitung vom 18. Juli, Nr. 113.

3) Schlosser, Geschichte des 18. Jahrh. V, 307. Bonaparte war der Ansicht, daß Augereau bei Beginn der Feindseligkeiten wegen der geringen Zahl seiner Mannschaft nichts Besonderes werde leisten können. Corresp. VI, 566, 571.

4) Augereau achtete auch nicht auf die den Fürsten von Nassau und Salm durch Moreau zugesicherte Neutralität, worüber diese sich beschwerten. Corresp. VI, 576.

Digitized by Google

stillstand um 45 Tage verlängerte und die Demarkationslinie wieder ins Leben rief. Hiernach räumten die Franzosen den Mainzern Aschaffenburg wieder ein, freilich nur für kurze Zeit. Da Oesterreich zwar seinen Bevollmächtigten Cobenzl nach Luneville gesandt hatte, um über den Frieden zu verhandeln, aber in der Hoffnung, Zeit für weitere Kriegsrüstungen zu gewinnen, immer noch nicht Frieden schließen wollte, so brach der Krieg ungeachtet der Fortdauer der Verhandlungen in Luneville von neuem los. Diesmal stand die Hauptmacht Oesterreichs am Inn von Rosenheim bis Braunau, in Tirol und an der Donau bei Ingolstadt[1]); am unteren Maine stand bei den von General Simbschen commandirten Oesterreichern Albini mit den Mainzern. Bei der für uns besonders in Betracht kommenden Gallo-Batavischen Armee erfolgte die Kündigung am 9. November, also fünf Tage früher als bei der Rheinarmee Moreaus. Am Nachmittage des genannten 9. November schickte Augereau einen Adjutanten nach Aschaffenburg, um die Kündigung zu überbringen; am 15. Tage danach standen die Franzosen vor Aschaffenburg. Albini, zum Rückzuge von da entschlossen, ließ zu dessen Deckung einen Angriff gegen einen an dem Brückenkopfe aufgestellten Posten batavischer Infanterie machen, der für letztere unglücklich ausfiel. Ungefähr 2000 Mann stark zog sich Albini, unter Aufgabe von Aschaffenburg, nach Fulda[2]), eine Zeit lang von den Franzosen verfolgt. Augereau, der Moreaus Rheinarmee auf dem linken Flügel unterstützen sollte, drängte die Oesterreicher nach Franken und rückte bis nach Lauf vor, hatte aber vom 18.—22. December einen harten Kampf mit den tapfer kämpfenden Oesterreichern, die ihn hier aufhielten, zu bestehen. Ein in Steier am 25. December 1800 abgeschlossener Waffenstillstand machte dem auf anderen Punkten von den Oesterreichern mit den größten Nachtheilen geführten Kriege insofern ein Ende, als am 31. December darauf der in Luneville weilende österreichische Bevollmächtigte die Erklärung abgab, er sei angewiesen, mit Frankreich über einen besonderen Frieden (ohne Hinzuziehung Englands) zu verhandeln. Diesmal war kein Zögern mehr möglich, denn die französischen Truppen wären auf Prag, Wien und Venedig losmarschirt.

Um die Freude der Mainzer bei der Ankündigung dieses Waffenstillstandes und der bereits im Zuge befindlichen Friedensverhandlungen zu begreifen, ist ein Rückblick auf die Vorgänge in der Stadt während des Feldzuges des Jahres 1800 geboten. Zunächst sei auf die Thatsache

---

1) Wachsmuth, Geschichte des Zeitalters der Revolution, III, 172.
2) Posselt, Europäische Annalen 1801, I, 175. Häusser II, 317.

Digitized by Google

hingewiesen, daß der Belagerungszustand mit allen Hemmnissen des Verkehrs, mit allen Reibereien zwischen der Civil- und Militärgewalt und mit dem ganzen Drucke der Begehrlichkeit der letzteren noch fortbestand und erst am 30. Brumaire X (22. October 1801) aufgehoben wurde. Sodann bedingte die Fortdauer des Krieges die Forterhebung der sog. Kriegssteuer, neben welcher die Stadt noch für eine ganze Reihe von Anforderungen des Militärs aufkommen mußte. Die städtischen Beamten und diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an die Stadt zu machen hatten, konnten kein Geld bekommen und mußten sich mit Vertröstungen auf die Zukunft begnügen, da die vorhandenen Mittel in erster Linie zur Befriedigung der militärischen Anforderungen verwendet wurden. Es war zuletzt ein wahrer Schrecken für die Stadt, wenn, was unausgesetzt vor sich ging, Generale und andere höhere Officiere von hier abberufen und durch andere ersetzt wurden. Regelmäßig fehlte beim Abzug oder Umzug der Officiere ein Theil der auf Kosten der Stadt besorgten Ausstattung ihrer Wohnungen, der Wasche u. dgl., worauf in aller Eile für Ergänzung und Erneuerung zu sorgen war. Fehlte es in den Spitälern, so mußte die Stadt einschreiten, ja selbst der Transport der Kranken nach den Militär-Hospitälern ging auf Kosten der Stadt Mainz. Die Bürger sahen sich schon längst zu den äußersten Einschränkungen genöthigt, als in Folge lästiger militärischer Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs mit der Stadt die Landleute darauf verzichteten, ihre Früchte nach Mainz zu Markt zu bringen. Uebermäßige Einschränkungen des Verkehrs mit dem rechten Rheinufer machten es den im Rheingaue begüterten Mainzern unmöglich, der Besorgung ihrer Angelegenheiten nachzugehen und legten u. A. den Weinhandel, auf dessen Betrieb eine Reihe der Bürger angewiesen waren, völlig lahm.

Vorübergehende Beunruhigung zeigte sich bei der Bevölkerung, als sich auf einmal das Gerücht verbreitete, es sei im Werke, das französische Aushebungsgesetz in dem Departement durchzuführen. Das war zwar nicht der Fall, aber gänzlich auf die Kräfte der Jugend des Landes zu verzichten, war auch nicht die Absicht der Regierung. Bereits am 16. Frimaire VII (6. December 1798) forderte die Centralverwaltung die jungen Leute zum freiwilligen Eintritte in die Armee des Innern oder in die italienische Armee auf. Es wurde ein ähnlicher Wunsch laut, als im März 1800 General Eickemeyer mit der Einrichtung der ihm unterstellten Nordlegion [1]) begann, die nach ihrer ersten Bestimmung nur aus

1) Denkwürdigkeiten des Generals Eickemeyer, 341 ff.

Digitized by Google

Eingeborenen der vier neuen Departemente bestehen sollte. Da letztere Bestimmung zurückgenommen wurde, so lieferte das Departement nur eine Compagnie reitender Jäger, die sich selbst ausrüsteten. Ganz leer ging hierbei die Stadt nicht aus, indem sie veranlaßt wurde, jedem von der zuständigen Stelle in Mainz angenommenen Soldaten einen kleinen Geldbetrag auszuzahlen. Mit dem Zahlen war es dem Militär gegenüber nicht immer abgethan; es kam die Zeit, wo von den Bürgern auch persönliche Dienstleistungen verlangt wurden. Es war dies der Fall, als die Befestigungen von Mainz ausgebessert und ergänzt werden sollten. Um damit schneller zum Ziele zu kommen, verfügte das Obercommando die Heranziehung der Bürger und der Bewohner der Umgegend der Stadt zu den Arbeiten. Der Stadt selbst setzte demnächst die Centralverwaltung nicht weniger als 18,000 Arbeitstage an, die bei Strafe militärischer Execution bis zum 1. Frimaire des Jahres IX (22. November 1800) geleistet sein sollten. Da am 6. September erst 7388 Arbeitstage aufzuweisen waren, so sah sich die Municipalität veranlaßt, im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Ausführung der geforderten Leistungen, an Stelle der Arbeit die entsprechende Geldleistung treten zu lassen, wobei ein Arbeitstag der Zahlung von 40 Ctms. gleichgestellt wurde. Die Bürger wurden nach ihren Vermögensverhältnissen in drei Classen eingetheilt; die erste Classe hatte $^3/_6$, die zweite $^2/_6$, die dritte $^1/_6$ der ganzen Summe aufzutreiben und demgemäß jeder Bürger der ersten Classe 2 fl. 20 kr., jeder der zweiten Classe 1 fl. 40 kr. und jeder der letzten Classe 48 kr. zu entrichten. Jedem war es freigestellt, bis zum 22. November selbst zu arbeiten; wer sich um 7 Uhr des Vormittags im Bauhofe einfand, erhielt Weisung über die von ihm zu verrichtende Tagesarbeit, für welche ihm 40 Ctms. in Anrechnung gebracht wurden[1]).

Das Bestreben des Militärs, Alles auf die Schultern der Bürger abzuladen, so rücksichtslos es diesen gegenüber erschien, hatte noch eine nicht minder bedenkliche Seite, nämlich in Bezug auf die Militärverwaltung selbst; letztere, gewohnt von Hand zu Mund zu leben und im Falle der Noth die Hülfe Anderer in Anspruch zu nehmen, entbehrte der erforderlichen Umsicht und Fürsorge. Um Anderes zu übergehen, so sei hier darauf aufmerksam gemacht, daß, während die Deutschen in der Umgegend die Besatzung belästigten und beide Theile bereits an einander gerathen

1) Bekanntmachung vom 21. Brumaire IX (12. October 1800).

Digitized by Google

waren, in Mainz noch nicht das Geringste zur Verpflegung der Soldaten, wenn sie verwundet eingebracht wurden, von der Verwaltung vorgekehrt war. Die Sorglosigkeit rächte sich, als unter den in der Zeit des Krieges hin- und hergehetzten, nicht zum besten verpflegten Soldaten Krankheiten ausbrachen, die viele Opfer forderten. Im Jahre VIII, als zahllose Soldaten vom Wechselfieber und Typhus ergriffen wurden, erwiesen sich die Räumlichkeiten des Militärspitals auf der hinteren Bleiche (St. Johannis-Spital) als unzureichend; ohnehin lag das Spital in der ungesundesten Gegend der Stadt und war schlecht eingerichtet. „Die unteren Säle," so berichtet der Chefarzt dieser Anstalt [1]), „sind so feucht, daß das Wasser an den Wänden herabrinnt. Die Säle im ersten Stock sind zwar ziemlich trocken, aber zu schmal und das Licht fällt dem Kranken in die Augen; die im anderen Stock befindlichen Dachstuben sind aber meistens so winklicht, daß es unmöglich ist, die Luft gehörig darin zu reinigen... Mehr als hundert Kranke sollten in diesem Spitale billig nicht behandelt werden; aber man mußte aus der Noth eine Tugend machen, und theils durch zu große Annäherung der Betten, theils durch Beibehaltung von 61 zweischläfrigen Bettstellen das Spital so einrichten, daß es über 200 Kranke fassen kann."

In diesem armseligen Locale fehlte es an Pflegern, an den nothwendigsten Gegenständen der Einrichtung; aus Mangel an Holz konnte nicht gefeiert werden, so daß, wie Wedekind klagte, in den Wintermonaten die Kranken durch ihre eigenen Ausdünstungen sich zu erwärmen suchten. „Im Vendémiaire VIII," also im October 1799, so heißt es in Wedekind's Bericht, „wo wir die meisten Todten hatten, wurde noch gar nicht eingeheizt." „Ich konnte," so heißt es an einer anderen Stelle, „im Vendémiaire (VIII) es nicht dahin bringen, daß die Krankensäle erwärmt worden wären, weil das französische Reglement dieses erst im Anfange des Brumaire gestattete. Nachher war die Erwärmung oft nicht hinreichend. Dazu kam, daß die Kranken auf Strohsäcken und schlecht bedeckt lagen, und außer ihrer Suppe und ihrem Reis nichts Warmes erhielten."

Um einigermaßen den Mißständen abzuhelfen, entschloß sich das Militär, unter Zuhülfenahme der Dienste der städtischen Verwaltung, ein

---

1) Ueber das Folgende vergleiche: Dr. Georg Wedekind über sein Heilverfahren im Kriegslazareth zu Mayntz. Berlin 1802. S. 68 bis 71, 75.

Digitized by Google

zweites Hospital einzurichten. Nachdem man eine Zeit lang die Benedictiner auf dem Jacobsberge mit Vertreibung aus ihren, zur Herstellung eines Lazarethes geeignet befundenen Räumlichkeiten bedroht hatte, verfiel man auf den Schönbornerhof, welchen bis dahin der Platzcommandant innegehabt hatte [1]). In dieses zweite, zur Aufnahme von 300 Personen geeignete Spital, dessen Chefarzt Dr. Demont wurde, kamen die chirurgischen Kranken. Endlich ergab sich noch die Nothwendigkeit, für die Unterbringung der zahlreichen, von der Aufnahme in das Hospital ausgeschlossenen Krätzkranken zu sorgen. Das Militär hatte hierzu das Haus des Handelsstandes (Betzelsgasse) ausersehen und bereits mit den entsprechenden baulichen Veränderungen begonnen, als die Municipalität aus Fürsorge für die Gesundheit der Nachbarschaft und zum Wohle der Kranken selbst unter Hinweis auf die Lage des fraglichen Hauses in einer engen Straße von der weiteren Ausführung des Vorhabens abrieth und dafür die Gebäulichkeiten des Kapuzinerklosters und der Benedictinerabtei in Vorschlag brachte. Uebrigens beanspruchte das Militär die bürgerliche Hülfe nicht bloß in Bezug auf die Platzfrage, sondern es zog auch zwei Bürger in eine zur Beaufsichtigung der Militärspitäler bestellte Commission, wie dies eine Verfügung Marescots vom 18. Vendémiaire VIII (10. October 1799) darthut [2]).

Aus dem Berichte Wedekinds erfahren wir, daß im Laufe des Jahres VIII im St. Johannishospitale 4456 Kranke verpflegt wurden, wovon 221 verstarben; die Mehrzahl der Kranken war vom Typhus und vom Wechselfieber befallen gewesen (1462 Personen); in dem Schönbornerhofe verstarben in derselben Zeit 193 Soldaten [3]). Für das Jahr IX hat Wedekind nur das Verzeichniß der Kranken aus den Monaten Vendémiaire und Brumaire aufgestellt, wonach von 584 verpflegten Soldaten 33 verstarben; auch in diesen beiden Monaten hatte das Wechselfieber die höchste Zahl unter den behandelten Krankheiten erreicht; die Sterbfälle unter dem Militär beliefen sich im Jahre IX nach

---

1) Dieser siedelte in den Bassenheimerhof über.

2) Diese Commission bestand aus dem Chef der 95. Halbbrigade, Grandjean, dem Chef des 10. Cavallerieregiments, Latoyé, dem Generalzahlmeister Montonnier, dem Commissär des Directoriums bei der Municipalität, Retzer und dem Apotheker Schlippe.

3) Lehne, Historisch statistisches Jahrbuch des Departements vom Donnersberg für das Jahr IX. Zu wiederholtenmalen hatte man das Spital evacuirt und Kranke nach Bingen geschafft.

Digitized by Google

Lehne im Ganzen auf 194. Die Gefahr, daß auch die Bürger der Stadt von den unter dem Militär ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten befallen würden, lag sehr nahe. Wie anderwärts, z. B. in Coblenz, so waren auch hier die Soldaten nicht auf Reinhaltung der Kasernen und der sie umgebenden Plätze und Straßen bedacht; es ist kaum glaublich, wie wenig Rücksicht auf Schicklichkeit genommen wurde, und welche Anstrengungen es erheischte, um die Fortschaffung des Unrathes durch die Militärverwaltung zu veranlassen. Auf Antrag einer besonders berufenen ärztlichen Commission verlangte die Municipalität nicht bloß die Reinhaltung der Straßen, sondern auch die Reinigung des Altmünstergrabens und die Austrocknung des sog. Bruches. Um noch einen Augenblick bei dem zuletzt erwähnten Anliegen der Munizipalität, wegen des sog. Bruches, zu verweilen, so war das Militär trotz aller Anstrengungen der Bürgerschaft nicht dazu zu bestimmen, den Sumpf bei Mombach zu beseitigen; was immer zur Wahrung der Gesundheit und des Lebens der Bewohner des Gartenfeldes vorgebracht wurde, fand keinen Anklang gegenüber der Behauptung der Militärverwaltung, daß der einmal gegebene Zustand zur Stärkung der nächstgelegenen Befestigungen bestehen bleiben müsse. Als einmal die Bewohner der dem Sumpfe zunächst gelegenen Häuser in Folge der schädlichen Ausdünstungen von Krankheit ergriffen wurden und einzelne der Kranken als Opfer gefallen waren, da rückte der damalige Präfect Jeanbon St. André gegen das Militär zu Feld, indem er nachwies, wie wenig stichhaltig die Vorbringen wegen des nothwendigen Fortbestandes des Sumpfes seien. Da trotz des Gewichtes seiner sachentsprechenden Ausführungen die maßgebenden Generale zur Abstellung des schändlichen Zustandes in der betreffenden Gegend nicht zu bestimmen waren, so wendete er sich am 12. Vendémiaire XI (4. October 1802) mit einer ausführlichen, schonungslosen Anklage an das ihm vorgesetzte Ministerium. Darin klagte er über die Rücksichtslosigkeit und Ungerechtigkeit gegenüber den Mainzern und über die zu gleicher Zeit über dieselben gebrachten physischen Leiden. „Das Volk in diesen Departementen," so schloß er seinen Bericht, „ist gut und willig, es wird stets den Gesetzen gehorchen. Aber der erste Consul will mehr; er will, daß man die französische Regierung liebe. Die Liebe, Bürger Minister, ist die Wirkung von Wohlthaten und vor Allem Wirkung der Gerechtigkeit. Mainz wurde der Reihe nach von Franzosen, Preußen und Oesterreichern belagert, in Brand gesteckt und eingenommen; wie hätte diese Stadt dazu kommen sollen, Soldaten zu lieben, welche, mit Feuer und Schwert bewaffnet, den Tod in ihre Mauern brachten! Diese Zeiten sind vorbei, und dennoch

Digitized by Google

sind nicht alle Ursachen des Todes beseitigt; man läßt eine fortbestehen, die um so schmerzlicher empfunden wird, als die Bürger von der Nutzlosigkeit des die Sterblichkeit herbeiführenden Zustandes völlig überzeugt sind." So leicht, wie es der Präfect bei der Klarheit der Sache erwarten durfte, sollte ihm der Sieg über militärisches Vorurtheil nicht werden; noch vergingen manche Jahre, bis die Austrocknung des Sumpfes angeordnet wurde.

Digitized by Google

III.

Der Friede von Luneville.

Während der letzten entscheidenden Vorgänge auf dem Kriegsschauplatze hatten weder der österreichische Minister von Cobenzl noch Bonapartes Bruder Joseph die Stätte verlassen, auf welcher seit October 1800 um das Zustandekommen eines Friedens zwischen Oesterreich und Frankreich verhandelt wurde.

Als Oesterreich, nach Moreaus Sieg bei Hohenlinden, die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß auf dem bisher betretenen Wege nichts zu erreichen sei, ließ es alle Weiterungen fallen, worauf dann am 9. Februar 1801 der Friede zu Luneville zu Stande kam. In diesem, zugleich im Namen des Reiches zwischen dem deutschen Kaiser und der französischen Republik vereinbarten Friedensschlusse ist für unsere Geschichte der § VI von Erheblichkeit, in welchem der Kaiser einwilligt, daß die französische Republik mit aller Souveränetät und als Eigenthümerin die Länder in Zukunft besitze, die auf dem linken Rheinufer liegen und einen Theil des deutschen Reiches ausmachten. Beseitigt war hiernach das Hinderniß, welches die Franzosen bisher abgehalten hatte, die Länder des linken Rheinufers mit der Republik zu vereinigen. Namentlich sah sich die Republik nicht mehr veranlaßt, auf Preußen, das einst in Rastatt gegen die Organisation der deutschen Länder auf dem linken Rheinufer Verwahrung eingelegt und auch in letzter Zeit noch in dieser Beziehung Vorstellungen gemacht hatte, irgendwie Rücksicht zu nehmen[1]). „Demnach," so heißt es wörtlich im Vertrage, „soll zufolge dessen, was auf dem Congresse zu Rastatt von der Reichsdeputation ausdrücklich zugestanden und von dem Kaiser genehmigt worden, der Thalweg[2]) des Rheines künftig

1) Häusser, Deutsche Geschichte II, 189, 322.

2) Ueber die Bedeutung des Thalweges s. die im Vendémiaire X (October 1801) in Mainz erschienene Broschüre: »Du Thalweg du Rhin, considéré comme

Digitized by Google

die Grenze zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche ausmachen, nämlich von dem Orte an, wo der Rhein das helvetische Gebiet verläßt, bis dahin, wo er in das batavische Gebiet tritt. Demzufolge verzichtet die französische Republik förmlich auf alle und jede Besitzungen auf dem rechten Rheinufer und willigt ein, daß die Plätze Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, das Fort Castel und die übrigen Festungswerke Mainz gegenüber auf dem rechten Rheinufer, das Fort Kehl und Alt-Breisach, an wen es gebührt, abgetreten werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Festungen und Forts hinfort in dem Zustande bleiben sollen, worin sie sich zur Zeit der Räumung befinden werden." Nach § VII ward das Reich gehalten erklärt, den erblichen Fürsten, die auf dem linken Rheinufer ihre Besitzungen verloren, eine aus dem Schoße des Reiches zu entnehmende Entschädigung zu leisten, über welche nähere Vereinbarungen vorbehalten blieben. Endlich ist noch der von den Staatsschulden handelnde § VIII von Erheblichkeit. Obwohl im Principe nämlich vereinbart war, daß in den vertauschten und neu erworbenen Ländern die verhypothecirten Schulden von den Eigenthümern des Grundes und Bodens zu tragen seien, so machte sich die französische Republik den Vorbehalt, daß sie gewillt sei, nur diejenigen Schulden zu übernehmen, welche von Anleihen herrührten, wozu die Stände der abgetretenen Länder förmlich ihre Einwilligung gegeben hätten, oder von Anleihen, welche für die wirkliche Verwaltung der besagten Länder gemacht worden wären[1]).

Vergleicht man diesen Friedensschluß mit den in demselben mehrfach erwähnten Vereinbarungen von Campo-Formio und von Rastatt, so ergibt sich, daß die Franzosen von einzelnen früheren Begehren abgekommen waren. Am 3. Mai 1798 hatten die Franzosen in Rastatt die Abtretung aller deutschen Befestigungen von Kehl, Castel, Ehrenbreitstein, des Brückenkopfes bei Hüningen mit einigen Tausend Klaftern am rechten

limite entre la France et l'Allemagne«, wahrscheinlich eine Arbeit Jollivets. Dagegen erschienen: „Betrachtungen über den Thalweg des Rheins als Grenzscheide zwischen Deutschland und Frankreich." Ein Wort zu seiner Zeit. An Deutschlands Regierungen, deren Gebiet an diesen Thalweg grenzt. Germanien 1802.

1) Bei uns gab es keine Landstände, weshalb der § 8 in dieser Beziehung keine Anwendung fand; was aber die Anlehen zu Zwecken der Verwaltung betraf, so war der erforderliche Nachweis schwer zu erbringen. Die Schulden der geistlichen Staaten der vier rheinischen Departemente, welche auch Besitzungen auf dem rechten Rheinufer hatten, gingen nach der französischen Auslegung des Vertrages auf die weltlichen Besitzer der rechtsrheinischen Länder über. (S. Bredow, Chronik des 19. Jahrh. 1802. S. 247 ff.)

Digitized by Google

Rheinufer und die Uebertragung aller Staatsschulden vom linken auf das rechte Rheinufer begehrt; als einen Bestandtheil der Mainzer Festung hatten sie die Petersinsel bei Mainz in Anspruch genommen, ungeachtet dieselbe, wenn der Thalweg im Rheine die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bezeichnen sollte, zur rechten Rheinseite gehörte. Auf allen diesen Anforderungen bestanden die Franzosen nicht mehr, als man in Luneville über den Frieden in Berathung trat.

In seiner Botschaft an den gesetzgebenden Körper vom 2. Januar 1801 verkündigte Bonaparte, daß das linke Rheinufer künftig die Grenze Frankreichs sein werde; »elle ne prétend *rien* sur la rive droite.« Kaum war aber der Friede unterschrieben, so machte Staatsrath Cretet dem ersten Consul Bemerkungen über die Rheininseln, die in Folge dessen auch nicht geräumt wurden[1]), unter dem Vorgeben, daß diese zum linken Rheinufer gehörten. Im Uebrigen erhielt der Friede seinen Vollzug durch Räumung Castels. Dort zogen am 10. Mai die Kurmainzer Soldaten unter lautem Jubel und unter Glockengeläute in Anwesenheit vieler Bewohner des linken Rheinufers wieder ein; am Abende fand eine Beleuchtung des Städtchens statt. Der Jubel war insofern von kurzer Dauer, als der Mainzer Präfect Jollivet auf eine Weisung von Paris am 28. Mai den Commandanten von Castel zur Räumung des Platzes aufforderte; in Wirklichkeit besetzten die Franzosen auch Castel am 4. Juni zum großen Aerger Bonapartes, der in einem Schreiben an Berthier vom 9. Juni sofortige Aufklärung verlangte über die Handlungsweise sowohl des Generals Lorge in Coblenz als des Generals Leval in Straßburg, in dessen Bezirke in gleicher Weise war verfahren worden[2]). Offenbar waren die Bemerkungen Bonapartes in Betreff der Rheininseln falsch verstanden und auch auf die früher von den Franzosen innegehabten Plätze des rechten Rheinufers ausgedehnt worden. Nach eingetretener Belehrung zog hierauf die Besatzung am 14. desselben Monates wieder von Castel ab. Nunmehr hielt am 27. Juni der gefeierte Führer des Mainzer Landsturmes, Freiherr von Albini, unter dem Donner der Kanonen seinen Einzug in Castel. Nicht lange darnach gab der zur Entschädigung der beraubten Fürsten des linken Rheinufers vereinbarte Deputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 das Mainzer Amt Castel dem Fürsten von Nassau-Usingen, der übrigens auch nur kurze Zeit der unmittelbare Nachbar der Franzosen in Mainz blieb. Weder der Deputationshauptschluß noch der Luneviller Friede hielten nämlich Napoleon ab, auf die An-

1) Corresp. VII, 161. — 2) Corresp. VII, 210.

Digitized by Google

sprüche bezüglich der Stadt Castel und Zubehör zurückzukommen; bei seiner ersten Anwesenheit in Mainz befahl er, mit den Arbeiten zur Wiederbefestigung von Castel zu beginnen, was denn auch im September 1805 ins Werk gesetzt wurde. Bereits waren die Arbeiten erheblich vorangeschritten, als erst das Bedürfniß einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung mit dem Herrn von Grund und Boden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, auftauchte. In einer Uebereinkunft vom 12. März 1806 übertrug Nassau an den französischen Kaiser die volle Souveränetät über die Gemeinden Castel und Kostheim sammt ihren Gemarkungen und über die ganze Petersinsel im Rheine auf der rechten Seite des Thalweges, welch' letztere in den Bereich der Festungswerke gezogen wurde. Wie Nassau, so fand sich auch Baden bereit, ohne Rücksicht auf Kaiser und Reich, die Franzosen auf dem rechten Rheinufer festen Fuß fassen zu lassen durch die Abtretung von Kehl (20. December 1805). So war denn nach fünf Jahren wieder erreicht, was man in Luneville, des Scheines willen, aufgegeben hatte.

In jedem Betracht beachtenswerth war die französischen Blättern eingegebene Auffassung von der Bedeutung des Friedensschlusses für Frankreich. Der Erwerb der rheinischen Departemente, weit entfernt einen Vortheil zu bezeichnen, bedeutete nach diesen Stimmen geradezu einen Verlust. Der neue Erwerb kam nicht entfernt gleich dem Vortheile, den andere Mächte aus der Theilung Polens gezogen haben, theils durch den Ländererwerb, theils durch den Wegfall eines Reiches, welches die Anderen in Schranken zu halten vermochte. „In dem Gleichgewichte der deutschen Angelegenheiten," so ließ sich ein Blatt vernehmen, „hat also Frankreich viel mehr noch verloren als gewonnen; und wenn es die beiden Theilungen Polens hätte unterschreiben und dagegen weder Belgien noch die vier rheinischen Departemente hätte zum Ersatze haben sollen, so würde es aufgehört haben, zu sein, was es immer gewesen ist, eine Macht ersten Ranges."

Der hier näher besprochene Friedensschluß von Luneville wurde mit einem besonderen Aufrufe der Consuln zur Kenntniß der Bewohner der vier Departemente zwischen Rhein und Maas gebracht. Die Ankündigung der nunmehr erfolgten Loslösung der deutschen Provinzen am linken Rheinufer war begleitet von einer Aufzählung aller Vortheile, welche die Bewohner der betreffenden Länder in dem neuen Vaterlande zu genießen berufen seien. Das merkwürdige Actenstück vom 29. Messidor IX (18. Juli 1801) lautete wie folgt:

„Ein feierlicher Vertrag, geschlossen zwischen der Republik, dem Ober-

Digitized by Google

haupte des Reiches, und dem deutschen Reiche, und ratificirt zu Paris den 25. letztverwichenen Ventose, hat nun euer Schicksal entscheidend an das Schicksal Frankreichs geknüpft.

„Das Interesse und die Rechte der Republik sind die eurigen, euer Interesse und eure Rechte sind die ihrigen geworden.

„Indem sie euch aufnahm, hat sie euch, wie allen ihren Kindern, Wohlwollen und Sorgfalt angelobt; sie beruft euch jetzt, ihr, wie die Anderen, Treue zu versprechen.

„Dieses Versprechen möge Allen das Vergessen der Bande, von denen euch der Tractat entlediget hat, und die Ehrfurcht für diejenigen, die euch nunmehr an die Republik binden, auferlegen.

„Er möge ein Ziel setzen den eitelen Besorgnissen, durch die einige abgehalten werden, der Vortheile der Vereinigung zu genießen, und den thörichten Hoffnungen, wodurch andere sich verleiten lassen, sie zu verhehlen oder zu entstellen. Diese Vortheile, welcher vernünftige Kopf sollte sie mißkennen? Gehässige Privilegien legen der Betriebsamkeit der Arbeitsleute keine Fesseln mehr an; nicht mehr verwüstet das Wild die Felder des Ackersmannes und verschlingt nicht mehr die Früchte seiner Arbeit; für alle haben erniedrigende Frohndienste und der schmähliche Druck des Feudaljochs aufgehört.

„Abgeschafft ist der Zehnte; die Steuern aller Art sind gemildert; die Erhebungen sind unter die Grundgüter des Gutsherrn oder des Geistlichen, welche sonst von allen Lasten frei waren, und diejenigen des Privatmannes, der sie allein zu tragen hatte, gerecht ausgetheilt; die inwärtigen Zölle, die man auf dem Weg von einer Landschaft zur anderen antraf, oder welche verhinderten, daß man die Flüsse hinaufschiffte, sind aufgehoben; der Handel ist frei mit Frankreich, wo der vortheilhafteste Verkehr von der Welt ist, und wird künftig nicht mehr die Hindernisse, die die alten Grenzen ihm entgegensetzten, zu bekämpfen haben.

„Eine unparteiische Gerechtigkeitspflege, regelmäßige Verwaltungen sind an die Stelle der willkürlichen Gewalt eines Amtmannes getreten. Dieses sind die Vortheile, welche die Vereinigung eurer Freiheit, eurem Eigenthum zusichert.

„Nicht minder wichtig sind ihre Wirkungen für die Sicherheit und Ruhe des Landes.

„Statt mit entgegengesetzten, immer zwistigen Interessen gedeckt zu sein, wird es sich unter dem Schutze eines für dreißig Millionen Bürger gemeinschaftlichen Interesses befinden. Statt einer Menge kleiner Herrschaften unterworfen zu sein, die allzu schwach waren, um es zu vertei-

Digitized by Google

digen, obgleich stark genug, um es zu unterdrücken, wird es unter der Obhut einer Macht stehen, die sein Gebiet immer zu behaupten wissen wird. Die Vereinigung der vier Departemente mit Frankreich ist für sie ein Unterpfand des blühenden Wohlstands, und ihre Gelobung der Treue gegen die Republik wird schon der Ausdruck ihrer herzlichen Anhänglichkeit an sie ebensowohl als ein Anerkennen der Acte, die sie vereinigt haben, sein."

Nach einer Verfügung vom gleichen Tage hatten die Bewohner des linken Rheinufers folgenden Eid zu leisten:

„Wir geloben Treue der fränkischen Republik, dieweil wir durch den „Vertrag von Luneville aller Eide und Pflichten gegen jeglichen ausländischen Lehensherrn, Fürsten oder Souverän entladen sind und uns als „entladen erkennen; geloben, mit denselben weder direct noch indirect irgend „ein Verhältniß von Unterthanschaft zu unterhalten; geloben der Republik, „alle diejenigen für unsere Feinde anzusehen, die sie als solche erklärt hat; „mit denselben kein Einverständniß zu haben, auch keine Hülfe und Begünstigung weder direct noch indirect ihnen angedeihen zu lassen; sondern „vielmehr die Regierung von allen Einverständnissen, Schleichwegen, Intriguen und Unternehmungen, die dem Besten der Republik zuwiderlaufen könnten, zu benachrichtigen, mit allen unseren Mitteln zu ihrer „Vertheidigung mitzuwirken und gegen sie die Pflichten biederer und getreuer „Franken zu erfüllen."

Form und Inhalt der Ansprache und des Eides waren nicht geeignet, einen besonders günstigen Eindruck auf die Rheinländer zu machen. Diese vermißten die Gleichstellung mit den übrigen Angehörigen der Republik und gaben sich keineswegs zufrieden mit der Aufzählung der großen, in Aussicht gestellten Wohlthaten, denn mit der Verwirklichung französischer Zusagen hatten sie bis dahin nur unangenehme Erfahrungen gemacht. Ausgeschlossen von dem Genusse der politischen Rechte der Franzosen, hatten sie bis zu diesem Augenblicke nur die Schattenseiten der republikanischen Verfassung und Verwaltung kennen gelernt. Vergebens hatten sie unter dem Directorium bei den obersten Landesstellen um Beseitigung der drückendsten Mißstände nachgesucht, vergebens hatten sie alle die Lasten getragen, welche nach wieder ausgebrochenem Kriege zur Vertheidigung der Rheingrenze ihnen zugemuthet worden. Als sie sich endlich entschlossen hatten, in Paris ihre Beschwerden vortragen zu lassen, richteten die Abgeordneten nichts aus, weil bei ihrer Ankunft die Regierung, an welche sie sich wenden sollten, von Bonaparte beseitigt worden war. Was die Abgeordneten mit nach Hause brachten, war der wohlthuende Eindruck, daß

Digitized by Google

die neue Regierung unter Leitung des einsichtigen und thatkräftigen ersten Consuls die heillosen Mißstände der Directorialregierung beseitigen werde. Konnten auch bald die Rheinländer in der Entfernung ungeeigneter Beamten, in dem geregelteren Gange der Verwaltung, in der Beseitigung der Parteiwirthschaft und in der ernsteren Fürsorge um das allgemeine Wohl das Herannahen einer besseren Zeit begrüßen, so vermißten sie immer noch die Entscheidung über ihre künftige Bestimmung. Während Frankreich eine neue Verfassung erhielt, wurde dieselbe am 22. Januar 1800 den rheinischen Departementen nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt; von dem Gesetze über die neue Einrichtung der Verwaltung wurde hier nur die Stelle über Einführung der Präfecturen veröffentlicht. Am 9. September 1800 (22. Fructidor VIII) erging ein Beschluß der Consularregierung, wonach vom 1. Vendémiaire IX (23. September 1800) an die vier rheinischen Departemente gleich gestellt werden sollten (»seront assimilés«) den anderen Departementen der Republik; diese Gleichstellung bestand aber nur darin, daß die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Justiz, auf die inneren Angelegenheiten, auf die Polizei, auf die Finanzverwaltung, auf das Kriegswesen und auf die Flotte nach und nach in Vollzug sollten gesetzt werden. Die einzige Aenderung, welche die Mainzer noch im Laufe des Jahres 1800 in dieser Richtung erfuhren, war die Einrichtung der Mairie am 22. December 1800. Als nun am 9. Februar 1801 der in unserer Gegend so sehnlich erwartete Friede zu Stande gekommen, erklärte zwar ein Gesetz vom 18. März darauf (18. Ventose IX), die Departemente am Rhein bildeten »partie intégrante du territoire français«, allein die Rheinländer verspürten noch keine Aenderung ihrer Lage. Selbstverständlich erwartete man, mit der Bekanntmachung des Luneviller Friedens (18. Juli 1801) die endgültige Regelung der Zustände in den vier Departementen zu erfahren, allein diese Erwartung ging nicht in Erfüllung. Dagegen wurde die Eidesleistung, deren Inhalt oben bereits mitgetheilt worden, beschleunigt, indem die Maire und Municipalräthe beschieden wurden, für ihre Gemeinden zu huldigen. In Mainz beging man am 19. Juli ein großes Fest zur Feier des Friedensschlusses und zur Erinnerung an die Gründung der Republik; auf einen feierlichen Umzug durch die Hauptstraßen der Stadt folgte ein großes Gastmahl, an das sich ein feierliches Te Deum in der St. Peterskirche anreihte; Abends war Ball und festliche Erleuchtung der Hauptstraßen und der öffentlichen Plätze. Unter Glockengeläute und unter dem Donner der Kanonen leisteten am 1. August in der St. Peterskirche dahier die Gemeindevertretungen von Mainz und der Kantone Nieder-Olm und Ober-Ingelheim das Ver-

Digitized by Google

sprechen der Treue gegen die französische Republik. Auf dem Lande nahmen Präfecturrath Moßdorf und Generalsecretär Fiesse in der Zeit vom 2. bis 15. August die Eidesleistungen entgegen. Während in Mainz die Huldigung ohne Störung verlief, kam es an anderen Orten zu Verwahrungen gegen die Namens der Gemeinden abgelegten Eide, was den Generalcommissär zur Verhängung von Strafverfügungen bestimmte. „Die Bewohner des linken Rheinufers," so hieß es in einem Beschlusse vom 18. Fructidor IX (5. September 1801), „das durch den Luneviller Tractat vom 20. Pluviose IX an Frankreich abgetreten worden ist, welche protestirt haben oder noch protestiren werden gegen die in ihrem Namen von den Mairen und Municipalräthen in ihren Wohnorten zu Folge des Consularbeschlusses vom 29. Messidor IX geleisteten Treueide, sollen als Ausländer betrachtet und in solcher Eigenschaft unter die Aufsicht der Präfecten, Unterpräfecten und Maire ihres Aufenthaltsortes gestellt werden." Nach Art. 2 des genannten Beschlusses wurden die fraglichen Personen mit dem doppelten Anschlage der Grund-, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuer belegt. Dem Feste vom 30. Messidor IX folgten noch zwei weitere Feste nach, ohne daß die Regierung den Anlaß benutzte, die in Aussicht gestellte Gleichstellung der Rheinländer mit den Bewohnern der alten französischen Länder zu bewerkstelligen. Am 18. Brumaire X (9. November 1801) feierte man in ganz Frankreich ein der Unterzeichnung der Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und England gewidmetes Fest, zu dessen Begehung in Mainz unter dem Jubel der Bevölkerung die Rheinallee, an Stelle der im Jahre 1792 zerstörten Anlage, wieder angepflanzt wurde. Ein zweites Fest in Mainz galt der am 21. November verfügten Aufhebung des Belagerungszustandes unserer Stadt und Festung. Noch einmal verging ein halbes Jahr, bis endlich am 11. Messidor X (30. Juni 1802) die Consuln den Beschluß erließen, daß vom folgenden 1. Vendémiaire (23. September) an die französische Verfassung und die ganze Verwaltungsgesetzgebung in den vier Departementen in Kraft trete. Wenn an dem zur Feier dieses Ereignisses veranstalteten Feste die Stimmung der Mainzer keine allzufreudige war, wie die Mainzer Zeitung beklagte, so war der Grund dieser Erscheinung darin zu suchen, daß trotz der gesetzlich vollzogenen Gleichstellung die hier bestehenden Gegensätze zwischen Deutschen und Franzosen noch nicht ausgeglichen und die Mehrzahl der Mainzer im Herzen ihrem alten Vaterlande noch anhänglich waren.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Ueberſicht der Ereigniſſe und Zuſtände in Mainz von 1798–1814.

Wer nach längerer Zwiſchenzeit im Sommer 1798 zum erſtenmale wieder Mainz betrat, der wurde nicht fertig, ſich über die Veränderungen zu erſtaunen, welche ſich an Stadt und Leuten vollzogen hatten. Kam Jemand von der rechten Rheinſeite, ſo ſtieß er ſogleich auf ein ungewohntes Hinderniß des freien Verkehrs, indem er ſich eingehenden Fragen und entſprechenden Beobachtungen darüber ausgeſetzt ſah, ob er etwa Waaren oder Gegenſtände bei ſich führe, die entweder nicht nach dem linken Rheinufer verbracht werden durften, oder einer Beſteuerung unterlagen. Hatte der Fremde glücklich die Zollſtätte hinter ſich, ſo hatte er auf Schritt und Tritt Gelegenheit ſich davon zu überzeugen, daß die ehemalige erſte Stadt des erſten geiſtlichen Kurfürſten in eine Militärſtadt der franzöſiſchen Republik war umgewandelt worden. Auf die Herrſchaft der Republik deuteten dreifarbige Fahnen an der Spitze des altehrwürdigen Domes, der in der Nähe desſelben, auf dem Marktplatze, aufgepflanzte Freiheitsbaum und die an den Hüten der Männer und der Frauen angebrachten dreifarbigen Cocarden. Wo ſich ſonſt ein vornehmes Weſen breit gemacht hatte, da trat überall eine bürgerliche Einfachheit zu Tage, die vielleicht zum Theil nicht ganz freiwilliger Art war. Der Prunk, welchen der Hof und der Adel einſt öffentlich entfaltete, war dahin; dagegen lärmten allenthalben Militär und Militärfuhrwerk. Das heitere Gebahren auf den Straßen hatte einem ſtillen Ernſt Platz gemacht. Neben der deutſchen Sprache vernahm man überall die franzöſiſche Sprache, deren man ſich insbeſondere im Verkehre mit den neuen bürgerlichen und militäriſchen Behörden zu bedienen hatte. Die Offenheit und Herzlichkeit,

Digitized by Google

mit welcher von jeher der Fremde Aufnahme in den Häusern der Bürger gefunden, war einer gewissen Scheu gewichen; man prüfte erst, wessen man sich an dem Fremden zu versehen hatte, bevor man sich ihm erschloß und sich auf die Beantwortung der Fragen einließ, die unter dem Eindrucke der gemachten Wahrnehmungen von selbst sich aufdrängen mußten. Die Bewohnerschaft von Mainz bestand nicht mehr aus den Kindern eines und desselben Landes, und selbst unter den deutschen Bürgern bestand keine Eintracht mehr. Ein großer Theil der ehemaligen Bewohner, und zwar der wohlhabendere Theil, hatte aus Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen der Vaterstadt den Rücken gekehrt, ein anderer stand im Begriffe diesem Beispiele zu folgen[1]).

Die Gründe, aus welchen einst zur Zeit der Custineschen Herrschaft die Bürgerschaft in zwei Lager sich getrennt hatte, machten sich bei Beginn der zweiten französischen Herrschaft noch in erhöhtem Maße geltend. Der weitaus größere Theil der Bürgerschaft, welcher im Jahre 1792 von dem Treiben der Franzosen und deren Anhanges nichts hatte wissen wollen, war durch die in jener Zeit gemachten Erfahrungen in seiner Gesinnung befestigt worden. Die schweren Heimsuchungen seit der Belagerung der Stadt im Sommer 1793 hatten wesentlich zu einer Verstärkung der Abneigung gegen die Franzosen gedient. Andererseits waren die Franzosenfreunde des Jahres 1792 und 1793 der fränkischen Republik noch mehr zugewandt als früher. In Frankreich hatten die Clubisten, theils unmittelbar nach dem Abzuge der fremden Truppen, theils nach der Befreiung aus der über die „Patrioten" verhängten Haft, Aufnahme und Unterstützung gefunden. Die Erinnerung an die durch die kurfürstliche Regierung ihnen zugefügten, nach ihrer Ansicht unverdienten Kränkungen sowie die Dankbarkeit für erwiesene Gastfreundschaft in Verbindung mit der Aussicht auf bevorzugte Stellung unter den veränderten Verhältnissen in der Heimath trugen dazu bei, die Hinneigung der Clubisten zur fränkischen Republik zu verstärken. Im Allgemeinen waren die deutschen Republikaner, da ihnen im alten Vaterlande aller Halt fehlte, den Franzosen immer mehr in die Arme getrieben worden. Wie es zu gehen pflegt, so überboten einzelne unter den deutschen Republikanern die Franzosen in Anschlägen gegen Deutschland. Es sei nur an die damals selbst in Frank-

1) Die Auswanderung wurde durch Beschlüsse der Regierung wesentlich erschwert. Wer ohne Erfüllung der erforderlichen Vorschriften verzog, ward nach einem Beschlusse des Regierungscommissärs vom 26. Ventose VI (16. März 1798) den französischen Emigranten gleichgestellt, d. h. sein Vermögen wurde mit Beschlag belegt, soweit der Zugriff möglich war.

Digitized by Google

reich Aufsehen erregende Thatsache erinnert, daß es Deutsche waren, welche in Paris Preise[1]) aussetzten auf die Beantwortung der Frage, ob Frankreich wohl daran thue, auf die Rheingrenze zu verzichten, beziehungsweise mit dieser Grenze sich zu begnügen. Ueber derartige Einfälle der deutschen Republikaner in Frankreich hat der preußische Geheime Legationsrath Friedrich Gervinus in Paris an Hardenberg in sehr zutreffender Weise am 14. October 1795 berichtet, indem er wörtlich wie folgt meldete: »Un bourgemestre de Cologne, qui est ici depuis quelque temps vient de manifester son opinion contraire à la réunion des pays du Rhin à la France. On n'a point d'idées combien il y a de membres de la convention qui croient bonnememt que ces pays demandent la réunion, tandisque tout le monde sait le contraire en Allemagne. *Ils se fondent sur les réclamations et instances des Allemands émigrés qui sont ici, et qui donnent leurs voix et leurs voeux pour ceux de ces habitants.* C'est à peu près comme si on voulait faire passer la voix et les voeux des émigrés pour la voix de la nation française, qui souhaitent aussi non seulement de rentrer mais de renverser la constitution actuelle de leur patrie[2]).«

Leider waren es gerade die Mainzer Flüchtlinge, die auf die Stimmung des französischen Conventes einzuwirken bemüht waren. Die Erinnerung an die hier angedeutete Stellung der deutschen Republikaner zu Frankreich und die Art und Weise, wie dieselben alsbald nach Uebergabe der Stadt sich hier einführten, waren nicht geeignet, ein einträchtiges Zusammenhalten der Bürgerschaft zu fördern, wie es die Umstände erheischten.

---

1) Darmstädter Zeitung, Jahrgang 1795, Nr. 99 und 103. Im Gegensatze hierzu vergleiche man Aeußerungen von Franzosen über die Rheingrenze. So schreibt Pages im Jahre 1796 in seiner Geheimen Geschichte der französischen Revolution: „Man sagt, um einen dauerhaften Frieden zu haben, müsse man den Rhein zur Grenze und zum Walle haben: gerade das Gegentheil; die Vergrößerung einer Nation erregt Eifersucht und den lebhaftesten Haß. Eine Eroberung ist ein immerwährender Keim zu Kriegen und Zwietracht. Verlangt ihr einen dauerhafteren Wall als den Rhein, so beobachtet diese so schöne und zugleich so politische Maxime des ersten constituirenden Körpers, als er erklärte, daß Frankreich auf immer jedem Gedanken an Eroberung entsage.“ Ferner die Broschüre »Les Frontières de la France, considérées sous un point de vue politique et militaire.« Paris 1795 chez J. J. Louvet. (Insbes. S. 45 ff.)

2) Bailleu, Preußen und Frankreich I, 411, 412. *Sorel*, Le comité de salut public et la question de la rive gauche du Rhin en 1795. Revue historique 1882, I, p. 314.

Digitized by Google

Die Rückkehr der Clubisten der Jahre 1792 und 1793 nach Mainz war im Voraus mit den französischen Generalen verabredet gewesen. Nach der getroffenen Vereinbarung sollten die „Patrioten" die Generale bei ihrem Einzuge in Mainz begrüßen. Da aber die Mainzer Regierungsräthe bei den Verhandlungen wegen Uebergabe der Stadt sich ausgehalten hatten, den General Hadry bei seinem Einzuge an der Rheinbrücke selber zu empfangen, so wurde mit den Clubisten etwas anderes verabredet. Die zum Theil schon in Mainz befindlichen, theils in der Umgegend harrenden Republikaner wurden am 4. Januar 1798 durch General Lefebvre aufgefordert, nach Mainz zurückzukehren.

An die Einladung Lefebvres schloß sich die Verabredung einer Festlichkeit, bei welcher die enge Verbrüderung der einziehenden Franzosen und der zurückgekehrten Mainzer Patrioten in der entschiedensten Weise zu Tage treten sollte. Auf den 7. Januar 1798, einen Sonntag, ward die Feier der Errichtung eines Freiheitsbaumes angesagt. Einem Wunsche des Generals Lefebvre entsprechend, erschien bei diesem Feste das bisherige Haupt der Stadtverwaltung', der kurfürstliche Vicedom Freiherr v. Bibra, der von seinem Standpunkte aus etwas Gutes zu stiften glaubte, als er eine auf Förderung der Eintracht zwischen Bürger und Militär abzielende Ansprache hielt. Man kann sich das Entsetzen dieses entschiedenen Vertreters der alten Herrschaft vorstellen, als nach ihm zwei Clubisten, der ehemalige Professor Metternich und der ehemalige Praktikant Karl Joseph Retzer, das Wort ergriffen, um im Tone der Redner von 1792 über die ehemalige Regierung und deren Anhänger herzufallen. Der letztgenannte Redner konnte es sich nicht versagen, den Mainzer Vicedom öffentlich zu verhöhnen, indem er demselben vorwarf, daß er sich nunmehr selbst an der Errichtung eines Freiheitsbaumes betheiligt habe, während er früher Andere wegen Theilnahme an einem derartigen Feste habe verfolgen lassen. Was bedeuteten aber solche Angriffe gegen das, was Bibra und mit ihm die ganze Bevölkerung aus dem Munde des Veranstalters des Festes, des Generals Lefebvre, zu hören bekam? Offenbar auf Grund einer getroffenen Verabredung richtete nämlich Professor Metternich an den General Lefebvre die Aufforderung, über die künftige Bestimmung von Mainz in klaren Worten sich auszusprechen. „Daher nun," so rief er aus, „fordere ich Dich, Bürger General Lefebvre auf, bestätige hier die Wahrheit, daß das ganze linke Rheinufer ein ewig untrennbarer Theil der Republik sein werde; so wills das Schicksal, so gebieten es die Siege unserer theuren Waffenbrüder." Der also Angeredete unterließ nicht, die verlangte beruhigende Zusage zu ertheilen. Der Jubel der befriedigten

Digitized by Google

Clubisten vermochte nicht, den Schmerz der deutschgesinnten Bevölkerung von Mainz zu betäuben, die mit einem Schlage alles verloren sahen, wofür sie bisher die schwersten Opfer geduldig ertragen hatten. Der bei der Feier von den Clubrednern angeschlagene Ton unterschied sich übrigens wesentlich von der Ankündigung, welche die Patrioten bei ihrem Wiedereinzuge in Mainz unter Billigung des Generals Lefebvre hatten ergehen lassen. Darin wird hingewiesen auf die Mißhandlungen und Verfolgungen, denen die Republikaner seit dem Tage der Rückkehr der kurfürstlichen Regierung in Mainz ausgesetzt waren, und die Aufforderung an die Schwergekränkten erlassen, von allen Rachehandlungen sich fern zu halten. Es sollten aber, dies ließ sich aus dem von Macké verfaßten Aufrufe herauslesen, die Patrioten nicht umsonst geduldet haben; sie wurden vertröstet mit der Erwartung auf eine von Rechtswegen an den Gegnern der Patrioten, an den Männern der „Anarchie" und des „Terrorismus", zu vollziehende entsprechende Genugthuung. Bei Unterbreitung des Entwurfs des Aufrufs hielt Macké es für angezeigt, dem französischen General gegenüber anzudeuten, daß die Mainzer „größtentheils gute, bisher nur verführte Menschen" wären, an deren Besserung hiernach also nicht zu verzweifeln war. Obwohl im Namen des Ausschusses der Mainzer Patrioten erlassen, scheint der Aufruf keineswegs den Wünschen aller Clubisten entsprochen zu haben. Wenigstens hat einer derselben, der ehemalige Professor Joseph Andreas Hofmann[1]), es für geboten erachtet, für sich selbst einen Aufruf an die Mainzer zu erlassen. Nach seiner Ansicht war seit 1792 der größte Theil der Mainzer keineswegs auf Seiten der alten Regierung, sondern auf Seiten der französischen Republikaner gewesen, eine Auffassung, welche weder den thatsächlichen Verhältnissen noch der Ueberzeugung der anderen Republikaner entsprach. „Schon damals," so begann er, „als ich noch das Glück hatte, unter Euch zu leben, entging mir die frohe Bemerkung nicht, daß der größere und klügere Theil

1) Zur Ergänzung und Richtigstellung der Biographie von Hofmann in Scribas Lexikon der Schriftsteller des Großherzogthums Hessen II, S. 334, welcher Prof. Leser in der deutschen Biographie gefolgt ist, diene noch das Nachstehende: H. war geboren zu Maria-Zell bei Würzburg am 14. Juli 1752. Nach gütiger Mittheilung des Herrn Pfarrers Stoll in Winkel starb H. daselbst am 6. September 1849. Auf seinem Grabsteine ist zu lesen: „Sein Leben war bis in das höchste Greisenalter in unerschütterlicher Treue dem Dienste der Wahrheit und des Rechtes, dem Kampfe gegen religiöse und politische Knechtung geweiht. Möge seine Hoffnung auf den Sieg des Lichtes, der Freiheit und der Humanität sich erfüllen." S. noch meine Schrift: „Zwei Sitzungen der Mainzer Clubisten", insbesondere S. 7.

Digitized by Google

von Euch für die gute Sache, welche die französische Nation bisher mit so unendlich viel Aufopferung vertheidigte, eingenommen, der kleinere dagegen, den Interesse an Fanatismus und Aristokratie kettete, geschworener Feind der Freunde und Verfechter der Aufklärung war." Während Macké die Mehrzahl der Mainzer für „verführte" Leute hielt, bezeichnete Hofmann die Mehrheit als Freunde der Republik, beziehungsweise als Anhänger der Franzosen. Auf dieses Zahlenverhältniß baute Hofmann dann auch für die Zukunft. „Die angenehme Ueberzeugung," so schrieb er, „daß die Mehrzahl Eurer Bürgerschaft patriotisch und vernünftig denkt, gibt mir übrigens die süße Hoffnung, daß Ihr den Franken, Euren künftigen Brüdern, diejenigen Proben der Liebe und Treue nicht versagen werdet, wozu Euch Eure Vereinigung mit der Mutterrepublik, Euer eigenes und der ganzen Menschheit Bestes verpflichten." Woher nun Hofmann die Pflichten der Dankbarkeit ableiten wollte, war nicht abzusehen. Von den Franzosen hatten die Mainzer wahrlich keine Opfer begehrt und zu keiner Zeit hatten die Franzosen für die Mainzer Opfer gebracht. Nicht um der Mainzer willen, sondern um ihres eigenen Vortheils halber hatten die Franzosen den ersten Zug nach Mainz unternommen und seitdem nicht aufgehört, die Rheinlande für sich zu begehren. Was würden diese Länder nicht darum gegeben haben, wenn sie niemals die Bekanntschaft der fremden Horden gemacht hätten, die Jahr aus Jahr ein Stadt und Land ausplünderten und verwüsteten [1])! Wenn von Opfern die Rede war, so durften die Bewohner der Rheinlande und insbesondere jene unserer Stadt hinweisen auf die unerhörten Lasten, die sie zur Abwehr der französischen Angriffe hatten tragen müssen. Davon wollten die Flüchtlinge nichts wissen, die im Dienste der Franzosen nicht abwarten mochten, bis Mainz wieder in den Händen der Republikaner war. Der Ungeduldigsten einer war gerade Professor Hofmann, der den oben bereits erwähnten Wettbewerb bezüglich der Fragen der Rheingrenze veranlaßt hatte und damit eine große That verübt zu haben glaubte. Hatten damals die Franzosen die Macht, der Rheingrenze sich zu bemächtigen, so kam es auf die Meinung einzelner Schriftsteller nicht an; war die Sache nicht thunlich, so half ja die beste schriftliche Arbeit nichts. Nur eines war hierbei gewiß. Ein in Frankreich aufgenommener Flüchtling, der es versucht hätte, die damals gestellte

1) Ueber die Heimsuchungen der Umgegend auf der rechten Rheinseite s. Otto, Wiesbaden im Sommer des Jahres 1796 nach Aufzeichnungen des Wilh. Lautz. Annalen des Vereins für Nass. Alterthumskunde und Geschichtsforschung XXI, S. 92 ff.

Digitized by Google

Frage in dem Sinne der Ablehnung der Vereinigung von deutschem Lande mit der französischen Republik zu beantworten, hätte in den maßgebenden Kreisen nichts ausgerichtet, da die Franzosen einmal die Rheingrenze haben wollten; wohl aber hätte er Haß und Verfolgung zu gewärtigen gehabt.

Wie Hofmann schon zu Custines Zeiten vielfach allein stand mit seinem maßlosen Drängen, so war es auch bei Beginn der zweiten französischen Herrschaft wieder der Fall. Obwohl die Zeiten inzwischen doch gewaltig sich geändert hatten, so behielt er doch noch die Sprache der Jakobiner von 1792 bei. Die anderen Führer der Mainzer Bewegung von 1792 waren entweder anderwärts untergebracht oder von ihrer damaligen Richtung etwas abgelenkt. Es kamen nicht mehr: Dorsch, Böhmer und Pape, da sie anderwärts Stellungen erhalten hatten; Forster[1]) war seinen Leiden erlegen, nachdem er im Lande der Freiheit mancherlei Enttäuschungen durchgemacht hatte. Wedekind, der sich seit dem Sturze Robespierres öffentlich von den alten Jakobinern losgesagt hatte[2]), widmete sich hauptsächlich seiner Wissenschaft und seiner Stellung als Militärarzt; nur ein paarmal trat er noch als Redner bei Volksfesten auf, selbstverständlich in einer der alten Regierung feindseligen Gesinnung. Waren nun auch die nach Mainz zurückgekehrten besseren Köpfe des alten Clubs von einer gemäßigteren Richtung als Hofmann, so konnten sie doch der Versuchung nicht widerstehen, ihre ehemaligen Gegner die Bedeutung ihrer Stellung fühlen zu lassen und unter den Formen des Rechts die vorerst aufgeschobene Vergeltung auszuüben.

Der Ausführung des längst geplanten Feldzuges gegen die „Aristokraten" gingen eine Reihe wohl verständlicher Andeutungen voraus. So wies am 21. Januar 1798, bei der Feier des Festes der Hinrichtung Ludwigs XVI., der zum Haupte der Stadtverwaltung ausersehene Bürger Umpfenbach auf die von den Patrioten erlittenen Vergewaltigungen und auf deren Ersatzansprüche hin. Neun Tage darauf (11. Pluviose VI, 30. Januar) richteten die Bürger Müller, Metternich, Steinem, Hartmann, Lehne und Zech folgendes Schreiben an die neu errichtete Municipalität: „Wir haben mit Erstaunen erfahren, daß verschiedene Leuthe, die vielfältiger Verbrechen der Verletzung des Eigenthums und der per-

---

1) Ueber Forster hat noch einmal eingehend geschrieben H. Kopp in Heidelberg im ersten Theile seiner „Alchemie in älterer und neuerer Zeit", S. 46—80, 257—274.

2) „Bemerkungen und Fragen über das Jakobinerwesen", Straßburg den 20. Vendémaire III.

Digitized by Google

sönlichen Sicherheit patriotisch gesinnter Männer beschuldigt sind, sich bereit machen, den gerechten Forderungen von Genugthuung und Wiedererstattung des geraubten zu entgehen und daß man ihnen den Paß nicht versagt, wenn sie die Bedingniß, ihre Abreise im Blättchen bekannt gemacht zu haben, erfüllen. Ohne Zweifel, Bürger Verwalter, ist es Ihre Absicht nicht, diesen Menschen einen Weg zu öffnen, um sich der Untersuchung ihres Betragens zu entziehen. Wir sind völlig von Ihren reinen Absichten überzeugt und hoffen, Sie werden die unseren nicht verkennen. Wir bitten Sie, keinem von den Mitgliedern der gegen die Freunde der Freiheit ehemals eingesetzten Inquisition, ferner keinem, der auf irgend eine Art zur Verfolgung und Beraubung dieser Bürger beigetragen hat, die begehrten Pässe verabfolgen zu lassen. Wir laden Sie gleichfalls ein, die genannten Inquisitoren persönlich für die Auslieferung der sogenannten Clubistenacten, die, wie wir vernehmen, nach Aschaffenburg geschleppt sind, verantwortlich zu machen, wenigstens ihre Abreise auf so lange zu hindern, bis ein Tribunal über ihre Aufführung entschieden haben wird." Bei dem zwischen der Regierung und den ehemaligen Clubisten bestehenden Einverständnisse erfolgten alsbald auf die gegebene Anregung die entsprechenden Maßregeln. Nach einer am 5. März 1798 von dem Regierungscommissär Rudler erlassenen Anordnung durften an die ehemaligen kurfürstlichen Beamten keine Pässe mehr verabfolgt werden; entfernte sich ein Beamter ohne den damals erforderlichen Paß, so sollte er als Emigrirter behandelt werden, eine Verfügung, die sich auch auf die Bediensteten der ehemals reichsunmittelbaren Herrn erstreckte[1]). Am folgenden Tage, 6. März, erließ die Municipalität an sämmtliche Thoreraminatoren die Weisung, keinen der ehemaligen Räthe der Regierung, des Hofgerichts, der Hofkammer, kein Mitglied des Stadtrathes, des Vicariats, ferner nicht den Gewaltsboten, überhaupt „keinen von den privilegirten Ständen" durch die Thore gehen zu lassen, auch nicht, wenn die Betreffenden vorgäben, nur spazieren zu wollen, es sei denn daß sie von der Municipalität ausgestellte Pässe vorzeigten. Das Verbot erstreckte sich auch auf einzelne Bürger: „die Sieglitze, den Neninger im weißen Bierhause, Koch, Rossi, Steinmetz Meyer, Rieffel genannt Dentzer, Seiler Schüssel, Metzger Beringer." Offenbar war es auf die Wiedervergeltung der Verfolgungen von 1793 abgesehen, wobei als erstes Opfer der ehemalige Vicedom von

1) Der Art. 5 der Capitulation sollte die Berechtigung zum unbeschränkten Abzug aus Mainz und zur Veräußerung der Güter der Auswandernden sichern. Die Antwort hieß: „Hängt vom Directorium ab."

Digitized by Google

Bibra auserlesen war. Auf Grund der Anschuldigung einzelner Patrioten, wonach Bibra an Vermögensberaubungen theilgenommen habe, ließ Rudler im angeblichen Auftrage des Directoriums in Paris am 14. Januar 1798 dem ehemaligen Vicedom anbefehlen, innerhalb dreier Tage die Stadt Mainz zu verlassen, widrigenfalls er als Spion behandelt würde; gleichzeitig ließ Rudler durch den Friedensrichter Dick dessen Mobilien und Papiere versiegeln. Am 19. Januar zog Bibra von Mainz weg, nachdem er ein Dutzend Hemden und die Effecten seiner Frau erhalten hatte[1]). Vergeblich suchte Bibra später in den Besitz seiner Habe und seiner Papiere zu kommen; „in den unruhigen Zeiten konnte derselbe nicht zu seinem Rechte gelangen." Das gegen Bibra eingeleitete Verfahren war insofern ungerecht, als wohl schwerlich Jemand im Ernste daran glaubte, der Verfolgte habe sich zu Beraubungen der Clubisten einst hergegeben oder zu solchen seine Hand und seinen Schutz geliehen. Dagegen war Bibra bei den deutschen Republikanern wohl am meisten gehaßt um deßwillen, weil er mit zu deren entschiedensten Gegnern und zu den einflußreichsten Personen am kurfürstlichen Hofe zählte und an der Verfolgung der ehemaligen Clubisten einen hervorragenden Antheil genommen hatte. Wie er die Stimmung der Republikaner unterschätzte, so täuschte er sich in der Gesinnung der neuen Gewalthaber. Umsonst hatte er sich bemüht, den Wünschen der Generale entgegenzukommen, umsonst hatte er bei der Aufrichtung des Freiheitsbaumes im Sinne einer gegenseitigen Verständigung, zum einträchtigen Verkehr zwischen Besatzung und Bürgerschaft gerathen. Zu großen Werth hatte er auf die versöhnlichen Worte gelegt, mit welchen Rudler sich bei den Bewohnern des linken Rheinufers einführte. Hatte dieser doch den Patrioten zugerufen: „Vergesset mit Großmuth eure ausgestandenen Leiden." Das war aber leichter zu sagen, als zu handhaben. Etwas glimpflicher verfuhr man demnächst mit dem kurfürstlichen Conferenzminister v. Deel[2]), der sein Vertrauen auf die unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommene Capitulation[3]) mit einer am 4. März

1) Näheres in Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz VI, S. 4 und Patrioten, S. 31 und in v. Bibra, Beiträge zur Familiengeschichte der Reichsfreiherrn von Bibra, III. Bd. (München 1888) S. 269—272.

2) Ueber Deel vergl. meinen Aufsatz in der deutschen Biographie. Ferner Eickemeyers Denkwürdigkeiten, S. 71.

3) Art. 8: „Bei dem Eintritte der französischen Truppen soll Niemand verantwortlich sein wegen seinen Urtheilen über Politik, die er vorher gehabt . . . ." Art. 9: „Man zwinge keinen Einwohner die Stadt zu verlassen, oder verweise ihn daraus, wenn es nicht wegen peinlicher Vergehen geschehe, die von der Justiz oder anderen competenten Behörden als zureichend erkannt worden."

Digitized by Google

1798 über ihn verhängten Ausweisung aus der Stadt zu büßen hatte, obwohl gegen ihn besondere Beschwerden nicht vorlagen[1]). Am schlimmsten von allen ehemaligen kurfürstlichen Beamten kam aber zuletzt noch der Hofrath Nau weg, der sich durch sein fünfbändiges Werk: „Geschichte der Deutschen in Frankreich und der Franzosen in Deutschland," insbesondere durch seine Darstellung der Vorgänge in Mainz zur Zeit Custines einen gründlichen Haß zugezogen hatte. Wegen Verdachts, mit den Feinden der französischen Republik in verrätherischem Briefwechsel gestanden zu haben, wurde er in Haft genommen, aus welcher er sich endlich mit Hülfe eines Wärters befreite.

Mit diesen Verfolgungen mißliebiger Beamten der kurfürstlichen Zeit war aber den Wünschen der Clubisten noch lange nicht Genüge geleistet, da dieselben namentlich in vermögensrechtlicher Hinsicht die Folgen der gegen sie ergangenen Entscheidungen der kurfürstlichen Behörden beseitigt wissen wollten. Ihrem Ansinnen entsprach der mit Gesetzgebungsgewalt ausgestattete Regierungscommissär Rudler durch eine Reihe von tief einschneidenden Bestimmungen[2]). Nach der einen vom 20. Ventose VI (10. März 1798) vernichtete er die Gerichtsverhandlungen über die Verfolgung der auf die Revolution sich beziehenden Begangenschaften unter Gestattung von Entschädigungsklagen wegen erlittener Beeinträchtigungen; eine andere vom 12. Germinal VI (1. April) überwies die Klagen gegen die ehemaligen Beamten wegen deren Verhaltens der Departementsverwaltung; ein dritter Beschluß vom 30. Germinal (11. April) verlängerte für die Patrioten die Einspruchs- und Berufungsfrist gegen alle wider sie seit ihrer Flucht oder Verhaftung ergangenen oder zugestellten Urtheile und endlich ein vierter Beschluß vom 28. Floréal (17. Mai) erklärte, daß die Urtheile der ehemaligen Gerichtshöfe von Mainz, die den Verkauf von Grundbesitz flüchtiger Patrioten seit dem 25. Juli 1793 angeordnet oder erlaubt hatten, sowie die darauf gefolgten Rechtsgeschäfte für nichtig und wirkungslos seien. Alsbald wurden die Gerichte zum Tummelplatz der Leidenschaftlichkeit jeder Art, wie aus einer Reihe von gedruckten Prozeßschriften hervorgeht, indem die Republikaner des besseren Nachdrucks wegen ihre Rechtsstreite gleichzeitig auch vor der Oeffentlichkeit führten. Diese

---

1) Ein von den Patrioten aufgesetztes Sündenregister der kurfürstlichen Regierung ist in der „Antwort der Mainzer mißhandelten Patrioten auf die von dem Erthalschen Tyrannen- und Despotenclub gegen sie ausgespieene Lästerungen" S. 72—83 zu lesen.

2) Siehe hierüber: Bockenheimer, Patrioten, S. 33 ff.

Digitized by Google

Veröffentlichungen[1]), sowie Rebmanns Schrift über „die Thätigkeit des zur Prüfung des Verhaltens der ehemaligen Beamten eingesetzten Ausschusses“[2]) gefallen sich in starken Uebertreibungen und die ersteren in einem Tone, der die Schimpfereien der Jahre 1792 und 1793 noch zu übertreffen suchte. Was soll man dazu sagen, wenn man in der von einem Parteivertreter veröffentlichten Schrift in Sachen Franz Rieffel gegen Erben Meletta wegen Aufhebung einer gegen Ersteren verfügten Zwangsversteigerung (König von England) die stärksten Beschimpfungen des ehemaligen Stadtgerichts liest, insbesondere Ausdrücke wie: „das treulose Stadtgericht“, „das im Schlamme der Ungerechtigkeit versunkene Stadtgericht“? Freilich wird der Eindruck dieser Bezeichnungen abgeschwächt, wenn man sich der wenig rühmlichen Vergangenheit des Parteivertreters erinnert, eines Mannes, der als Mitglied der Ausleerungscommission in der Pfalz an den Plünderungen der Häuser der Ausgewanderten sich betheiligt hatte. Daß auch er den Beruf in sich fühlte, den Schutt aus den alten Amtsstuben auszuleeren und für mehr Licht zu sorgen, ist ein in Zeiten der Parteileidenschaften nicht selten wahrzunehmendes Zeichen der Täuschung über den eigenen Werth der Neuerer. Die Republikaner waren am Ruder und sie ließen es je nach Neigung, Anlagen und Character die Anderen mehr oder weniger fühlen, daß sie in ihre Gewalt gegeben waren, was allerdings nicht dazu beitrug, die Gegensätze zu versöhnen. So sehr sich die niederrheinischen Republikaner von den hiesigen Genossen unterschieden, indem die Ersteren sich eine größere Unabhängigkeit zu wahren wußten, so ist doch auf Mainz anwendbar, was Professor Fischenich einst über die Zustände in Bonn berichtete. „Ich habe durchgängig wahrgenommen,“ so schreibt er an Charlotte von Schiller, „daß Herrschsucht, Ehrgeiz, Habsucht, Rachbegierde, gekränktes Ehrgefühl u. dergl. entweder die Haupttriebfeder waren, oder doch wenigstens den größten Antheil an Allem, was vorging, hatten. Die eigentlichen Schwärmer sind gerade die unschuldigsten. Mit ihnen hat man die wenigste Mühe und am wenigsten von ihnen zu fürchten[3]).“

Uebrigens war die Gewalt, über welche die deutschen Republikaner verfügten, doch nicht so groß, wie sie sich dieselben wünschten und wie sie ihnen zu Custines Zeit zu Gebote gestanden. Damals übten unter dem Schutze der französischen Waffen und im Namen der französischen Repu-

1) Siehe hierüber: Bockenheimer, Patrioten, S. 33 ff.

2) Die Deutschen in Mainz, Beiträge zur Geschichte der Partheisucht unserer Tage aus gerichtlichen Acten gezogen. Mainz bei Pfeiffer.

3) Hennes, Fischenich und Charlotte von Schiller, S. 46.

Digitized by Google

blik die deutschen Republikaner die eigentliche Regierungsgewalt aus; sie besetzten alle Stellen mit ihren Leuten und ließen ebensowenig wie die von ihnen geschmähte kurfürstliche Regierung ein Auflehnen gegen ihre Anschauungen und Verfügungen aufkommen. Diesmal hatten aber die Franzosen einen anderen Plan in Bezug auf die Rheinlande. Diese sollten nicht etwa eine oder mehrere mit Frankreich verbundene Republiken, sondern Theile der großen Republik werden und darum sollte die oberste Gewalt in die Hände von Franzosen gelegt werden. Die Generale bedienten sich der deutschen Republikaner bis zum Einzuge des zur Oberleitung der Regierung bestimmten Regierungscommissärs, der gleich schon eine Anzahl französischer Beamten mit sich brachte und weiteren Nachzug veranlaßte. Auch Rudler mochte die Dienste der Republikaner nicht entbehren, aber er wollte ihnen nicht die volle Gewalt übertragen. Es war eine große Enttäuschung für die Republikaner, daß sie mit den zweiten Stellen sich begnügen mußten, eine Erfahrung, die sie auch unter der späteren Regierung machten. Selbst als die Stelle des Regierungscommissärs einging und die einzelnen Departemente besondere Verwaltungen erhielten, hofften die Mainzer umsonst an die Spitze des Donnersberger Departements einen Hofmann oder Eickemeyer befördert zu sehen. Dabei blieben die deutschen Republikaner der neuen Regierung unentbehrlich. An sie wandte man sich um Auskunft über Persönlichkeiten, die ihrer Gesinnung nach bei der neuen Stellenbesetzung verwendet werden könnten; ihre Empfehlung wie ihr Einspruch war vielfach maßgebend. Damals blühte der Weizen der Streber, als die Jugend zu Gericht saß über die Befähigung und Haltung der vorhandenen älteren Beamten.

Dem neuen Beamtenthum fiel in Verbindung mit dem Militär die Rolle zu, die alten gesellschaftlichen Kreise zu durchbrechen und eine neue Gesellschaft im Geiste und im Dienste der neuen Regierung aufzubauen [1]).

Der Einzug der Franzosen in Mainz hatte den Abzug des Hofes, des mit demselben verbundenen Adels, der höheren Geistlichkeit, der Mehrzahl der Beamten, namentlich der höheren Würdenträger, und einer großen Anzahl der wohlhabendsten Bürger veranlaßt. Wenn nun demnächst auch einer oder der andere der Adeligen oder der höheren Geistlichen zur Abwendung der Vermögensbeschlagnahme nach Mainz wieder zurückkehrte, so war doch der Einfluß dieser Personen mit der bevorzugten Stellung, die sie einst eingenommen, völlig geschwunden. Der einzige Vorzug, dessen

1) Vergl. meine Abhandlungen in Brauns Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, 25. Jahrg. Bd. IV. S. 1 ff. und in den Berichten des Freien deutschen Hochstiftes. Neue Folge V. S. 55—84.

Digitized by Google

sie sich unter den veränderten Verhältnissen zu erfreuen hatten, war die Heranziehung zu der gezwungenen Anleihe unter dem Directorium[1]) und die Aufnahme unter die Zahl der Höchstbesteuerten unter dem Consulate und Kaiserreiche. An Stelle der genannten Kreise der Bevölkerung beanspruchten nunmehr die Militärpersonen und die Beamten einen hervorragenden Rang in der bürgerlichen Gesellschaft. Denn wenn auch alle Kreise der Bevölkerung vor dem Gesetze gleich waren, und die Republik rechtlich den Bürgern eine bei weitem würdigere Stellung zuwies, als dies unter der alten Herrschaft geschehen, so brachten es doch die neuen Verhältnisse mit sich, daß die Officiere und Beamten in Folge ihrer Beziehungen zu der Regierung den Kreisen der letzteren näher standen und darum werther waren, als die übrige Bevölkerung, zumal letztere sich nicht so rasch an das neue Regiment anschließen mochte.

Was die höheren Officiere betrifft, so gab bis zum Luneviller Frieden die ihnen obliegende Sorge um die Sicherung der Festung denselben eine größere Machtvollkommenheit, von welchen sie nicht selten einen nicht zu rechtfertigenden Gebrauch machten. Es waren unter den höheren Officieren noch zu viele Persönlichkeiten, welche die Gepflogenheiten der Conventszeit nicht ablegen mochten und sich in Rücksichtslosigkeiten gegen den Bürgerstand gefielen; auch gab es Officiere, welche in unsaubere Händel sich einließen, im Bunde mit Lieferanten oder mit Schmugglern. Wenn nun auch gelegentlich Generale, die es zu unvorsichtig trieben, vor die Militärgerichte gestellt wurden, wie Hardy, Bonami u. A., so schreckte dies um so weniger ab, als verurtheilte Officiere oft wieder in andern Armeecorps Aufnahme und Beförderung fanden[2]). Als einen bedenklichen Anhang zum Militär durfte man damals die Militärbeamten und Lieferanten betrachten, die überall, wo sie erschienen, den Haß und die Verachtung der Bevölkerung auf sich zogen. Sie trieben ihre schamlosen Betrügereien im Vertrauen auf hochstehende Personen, die zur Zeit des Directoriums offen mit ihnen zusammen hielten. Bereits als Feldherr in Italien hat Bonaparte mit diesen Blutsaugern unbarmherzig Abrechnung gehalten und demnächst als erster Consul mit denselben und ihrem Anhange gründlich aufgeräumt. Bei uns am Rheine haben es diese Menschen nicht besser getrieben, als anderwärts, nur wagte man am Sitze der Regierung nicht so laut gegen sie sich auszusprechen, wie dies z. B. am Niederrhein ge-

1) Den Herrn von Moers, Bibra und Wambold wurden gleich je 1000 Frcs., den von Fechenbach, Stadion u. s. w. je 500 Frcs. angesetzt.

2) Denkwürdigkeiten des Generals Eickemeyer, S. 334, 350, wos. Hinweise auf Lefebvres Haltung sich finden. Cisrhenanien unter Franken, S. 116, 117.

Digitized by Google

schah, wo Görres die Betrügereien schonungslos aufdeckte. Was unser Departement betrifft, so hat uns Weitzel in seinen „Briefen vom Rheine" aus eigener Erfahrung erzählt, mit welch schmutzigen Anträgen die Militärbeamten damals an die Civilbeamten sich heranwagten und wie sie ihr Handwerk zum Theil mit Vorwissen ihrer Vorgesetzten trieben.

Einen besonderen gesellschaftlichen Vorzug räumte man neben dem Militär auch den neuen Beamten ein; insbesondere beanspruchten die aus Frankreich hierher versetzten Persönlichkeiten eine besondere Stellung unter der Bevölkerung. Unter den gegebenen Verhältnissen fiel gerade dem Beamtenthum die Rolle zu, den Mittelpunkt einer neuen Gesellschaft zu bilden und in ihre Hand war es gelegt, bei richtiger Ausnützung ihrer Stellung die Kluft zwischen Deutschen und Franzosen zu vermindern. Auch die kurfürstlichen Beamten hatten bis dahin eine bevorzugte Stellung eingenommen, aber sie standen der übrigen Bevölkerung nicht so fremd gegenüber, wie dies bei den französischen Beamten und bei denen, die zu ihnen hielten, der Fall war. Zu dem kurfürstlichen Dienste drängten sich, trotz der Unzulänglichkeit der Gehalte, die besseren Köpfe aus dem wohlhabenderen Bürgerstande zu, in der Erwartung einer ehrenvollen, dem Hofe sie näher bringenden Stellung. Da die fürstliche Würde nicht vererblich war und jeder neu ernannte Fürst einen Kreis ihm nahestehender Personen mit sich brachte, die auf Beförderung rechneten, so gab es am Mainzer Hofe keinen geschlossenen Kreis von Familien, welche die Staatsstellen als ihr Erb und Eigen in Anspruch nahmen, wenn auch das Emporsteigen in die höheren Stellen meist durch Beziehungen zu der Umgebung des Kurfürsten bedingt war. Einen ganz besonderen Antrieb zum Ergreifen der Laufbahn eines Staatsbeamten gab damals die Gepflogenheit der Fürsten ab, treue Diener zur Belohnung langjähriger Dienste mit volltönenden Rangbezeichnungen auszustatten oder gar in den Adelstand zu erheben bezw. erheben zu lassen. Zur Zeit als die Franzosen zu uns kamen, bildete ein ähnlicher Ehrgeiz keineswegs die hauptsächliche Triebfeder zum Eintritte in den französischen Staatsdienst, der in den Stürmen der Staatsumwälzung aller Vorzugs- und Ehrenstellung beraubt worden war; vielfach war es vielmehr die Absicht, die Staatsstellen zu eigenem Nutzen auszubeuten, welche die Republikaner zur Zeit des Verfalls der Republik zu den öffentlichen Aemtern führte. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit verbunden mit dem Bedürfnisse, Alles fern zu halten, was der Ehre des Standes zuwider wäre, fehlte bei der bunt zusammengewürfelten Gesellschaft, aus welcher das zum Theil aus der Wahl hervorgegangene französische Beamtenthum sich zusammensetzte. Da

Digitized by Google

ferner zu jener Zeit das ganze Staatswesen durch Parteileidenschaften zersetzt war, so konnte auf Anstellung und Beförderung nur rechnen, wer zur herrschenden Partei gehörte oder derselben sich zur Verfügung stellte. In diesem Punkte brauchte die Republik der verflossenen Zeit keinen Vorwurf zu machen, denn was hier „Nepotismus" hieß, das war dort „Clique". War hierdurch schon eine große Kluft gezogen zwischen dem neuen Beamtenthum und der dem Parteiwesen abgewandten Bürgerschaft, so diente es wahrlich nicht zur Verminderung des Abstandes, daß die der deutschen Sprache unkundigen Beamten sich nicht die geringste Mühe gaben, diese Lücke ihrer Kenntnisse auszufüllen. Abgesehen von dem Dünkel, der damals die Franzosen abhielt, sich mit der Sprache einer der Republik unterworfenen Bevölkerung bekannt zu machen, fiel noch besonders der Umstand in die Wagschale, daß die französischen Beamten der wissenschaftlichen Vorbildung entbehrten, welche die unerläßliche Bedingung der Verwendung im deutschen Staatsdienste gewesen.

Am liebsten hätten die Franzosen alle Dienststellen mit ihren Landsleuten besetzt, denn einmal waren sie der Ansicht, daß sie mit einheimischen Beamten nicht so rücksichtslos auf die Erreichung ihrer Zwecke lossteuern könnten, und dann mißgönnten sie überhaupt den Einheimischen den Antheil, der ihnen nach den Umständen an der Verwaltung des besetzten Gebietes zufallen mußte. Bereits in Frankreich hatten die Mainzer Flüchtlinge die Mißgunst kennen gelernt, mit welcher die Franzosen die in den Dienst der Republik aufgenommenen Fremden behandelten. »La horde d'outre Rhin«, so hießen in wegwerfender Bezeichnung die Deutschen, welche das Aeußerste gewagt hatten, um für die Sache der Franzosen einzutreten, die sie für gleichbedeutend hielten mit der Sache der wahren und allgemeinen Freiheit und Gleichheit. Allein nicht bloß um der geleisteten Dienste halber hatten die deutschen Republikaner einen größeren Antheil an Macht bei Beginn der neuen Herrschaft erwartet. Sie waren der Ansicht, daß in einem mit Frankreich noch nicht vereinigten Lande den Eingeborenen von selbst ein Vorzug zukommen müsse, schon aus dem Grunde, weil sie am besten in der Lage waren, über frühere Verhältnisse, Einrichtungen und Zustände Auskunft zu geben. Für solche Gründe waren die Franzosen nicht zugänglich. Wenn aber zur Zeit der bloß thatsächlichen Verbindung mit Frankreich die Deutschen vergeblich auf Einräumung eines entsprechenden Einflusses rechneten, so war später, nachdem alles Land durch feierlichen Vertrag französisch geworden, noch viel weniger Rücksichtnahme zu erwarten. Als deutsches Gebiet längst schon mit Frankreich vereinigt war und gleiches Recht für die Bewohner der

Digitized by Google

Rheinlande und für diejenigen der alten französischen Provinzen galt, fiel es der Regierung nicht ein, Deutsche in den höheren Dienst ihrer Heimath oder nach Frankreich selbst zu berufen. Wenn etwas dazu beigetragen hat, den Deutschen die Augen zu öffnen über französische Selbstsucht, so war es gerade diese so kränkende Zurücksetzung einer geistig so glücklich veranlagten Bevölkerung. Im Jahre 1810 erschien in dem „Rheinischen Archive" eine Arbeit über die Stellung der Franzosen zu den Deutschen, worin es u. A. hieß: „Die ersten Stellen in den deutschen Departementen sind mit Franzosen besetzt. Die französische Sprache ist die der Verwaltung, der Gerichtshöfe, der öffentlichen Geschäfte überhaupt und sogar der ersten Gesellschaften. Unter diesen Umständen spielt die deutsche Zunge eine sehr untergeordnete Rolle und fühlt sich bei mehr als einer Gelegenheit gedemüthigt und zurückgesetzt." Eine Aufstellung in der Nr. 125 des Rheinischen Merkurs vom 29. September 1814 zeigte, daß in dem Gebiete der drei Departemente der 26. Militärdivision zur Zeit des sinkenden Kaiserreichs unter den vierzehn obersten Beamten nur ein einziger Deutscher sich befand.

So sehr, nach dem Gesagten, die besseren Köpfe unter den deutschen Republikanern Ursache hatten, sich über Zurücksetzung zu beklagen, so zufrieden waren die untergeordneten Glieder dieser Gesellschaft mit der Verwendung, die sie in den unteren Staats- und Gemeindestellen fanden. Am besten kamen insbesondere diejenigen weg, die einst den französischen Armeen in die Pfalz gefolgt waren, um die Einziehung der Güter und Vermögenstheile des flüchtigen Adels und der Geistlichkeit zu Gunsten der französischen Republik zu bewerkstelligen. Selbst den in Dingen dieser Art nicht allzu empfindlichen Franzosen der Conventszeit widerstrebte das Treiben dieser Persönlichkeiten in dem Maße, daß eine Untersuchung geboten erschien, über welche in der Sitzung des Convents vom 13. Juli 1795 der Abgeordnete Becker unter Enthüllung der schändlichsten Begangenschaften Bericht erstattete. Wer Lust hat, sich mit den Namen der also an den Pranger gestellten Personen und über deren Schurkenstreiche zu belehren, der lese den Abdruck des Becker'schen Berichtes in dem Revolutionsalmanach des Jahres 1796 und in Serinis chronologischer Zusammenstellung der französischen Gesetze (Mannheim 1848) S. 14 ff. oder auch die einem französischen Officier zugeschriebene, im Revolutionsalmanach des Jahres 1797 theilweise zum Abdruck gebrachte: „Geheime Geschichte der Regierung des Landes zwischen dem Rheine und der Mosel von einem neufränkischen Officier", oder endlich

Digitized by Google

die Nachweise in Remlings bekanntem Werke über die Geschichte der Pfalz während der französischen Zeit.

Diese Classe von Personen sowie die vielen französischen Abenteurer, die während des Directoriums auf deutschem Gebiete als Beamten oder als Lieferanten und dergleichen eine schrankenlose Thätigkeit entfalteten, trugen wohl die meiste Schuld daran, daß in den ersten Jahren der neuen Herrschaft die deutsche Bevölkerung der republikanischen Regierung so wenig Vertrauen entgegenbrachte. Eine zutreffende Schilderung dieses Kreises der Bevölkerung ist niedergelegt in der von einem ächten Demokraten verfaßten Schrift: „Eisrhenanien unter den Franken". Der ungenannte Verfasser meldet hierüber also: „Es gab um diese Zeit im Lande eine Menge Franzosen, die zu Haus nichts zu nagen gehabt hatten, und den Heeren gefolgt waren ohne doch Muth in sich zu fühlen, sich den feindlichen Kugeln entgegen zu stellen. Als Commissäre und Employirten hatten sie schon den Fluch der Landesbewohner auf sich geladen. Freilich gab es auch edle Menschen unter ihnen, aber leider nur in geringer Anzahl. Auch darf uns dieses wenig wundern, weil der Biedermann, bei der geringsten Möglichkeit ungern Schurken dient, und der ruhige fleißige Bürger, der sich nur eines mäßigen Einkommens zu erfreuen hat, ungern seinen väterlichen Heerd verläßt. Denkt man noch hierbei an die täglichen Verführungen, angebotene Bestechungen, die leichte Gelegenheit ungestraft zu stehlen, und das böse Beispiel von vielen Andern, so wird man leicht einsehen, daß selbst redliche Männer unter ihnen Diebe und Räuber werden mußten. Alle diese parvenus ließen sich zur Belohnung ihrer der Republik geleisteten Dienste anstellen. So wurde das Land in die Hände von unwissenden und größtentheils schlechten Menschen gegeben, denen unsere Sprache, Sitten und Gebräuche fremd waren, und also von anderen durchgeschleppt werden mußten. Unter den Deutschen, welche man anstellte, war das ganze hochlöbliche Corps der Clubisten meistens Mainzer; rasende Menschen, denen durch erlittene Mißhandlungen und Gefängnißstrafen die Galle in's Blut getreten, die rachsüchtig und hart dadurch geworden waren. Von diesen hatte sich ein großer Theil von den Generäls zu Spionen und anderen entehrenden Rollen gebrauchen lassen. Da nun bei den Franken seit der Revolution die öffentliche Stimme nichts galt, so drang man alle diese Menschen dem Lande auf. Die Bürger würden vielleicht von allen diesen nicht einmal einen gewählt haben. Den übrigen Theil der Aemter besetzte Rudler mit Vetterchen, die er aus der république mère verschrieb und durch andere, welche Connexionen geltend machten. Auch wurden durch ein blindes Ungefähr redliche und brave

Digitized by Google

Männer mit angestellt. Ein neuer Beweis, daß auch die schlechteste Regierung oft nicht verhindern kann, daß durch sie Gutes geschieht."

Während die besseren deutschen Republikaner trotz so mancher Erfahrungen immer noch fest hielten an den Grundsätzen, zu welchen sie sich bei Beginn der französischen Revolution mit aller Begeisterung bekannt hatten, durfte man bei der großen Mehrzahl der aus Frankreich hierher verzogenen Franzosen nicht nach dem politischen Bekenntnisse fragen. Die vorstehend gekennzeichneten Franzosen waren nur ihres Vortheils wegen zu uns gekommen und hatten alle edle Schwärmerei, wenn sie je in solcher befangen gewesen, längst abgelegt. Unter dem Directorium waren die Franzosen bedenklich „retrogradirt", Ausnahmegesetze hielten jede freiheitliche Regung nieder zu Gunsten der Staatsleiter, die nur auf eigene Bereicherung und auf den Vortheil ihrer Anhänger bedacht waren. Machten Leute dieses Schlages keinen Eindruck auf die den Franzosen befreundeten Republikaner, so blieben sie selbstverständlich ohne jeglichen Einfluß auf die deutsche Bevölkerung, die bis dahin noch keine Ursache gefunden hatte, für die neuen Zustände sich zu begeistern.

Zu Republikanern wurden die letzteren auch nicht durch verschiedene Anordnungen, die darauf hinausliefen, die Bewohner der besetzten Länder als Anhänger der Republik nach Außen erscheinen zu lassen. Zu diesen Maßregeln gehörte, abgesehen von der Verdrängung der deutschen Sprache aus den Gerichts- und Verwaltungsstellen, das Gebot des Tragens dreifarbiger Cocarden, die Beseitigung aller Wappen von öffentlichen Gebäuden und Denkmälern, die Abschaffung des Adels, die Ablegung aller Rangbezeichnungen, die Einführung des republikanischen Kalenders und die Feier der republikanischen Feste.

Was die letzteren anlangt, so waren dieselben in Frankreich während der letzten Zeit des Convents stark vernachlässigt worden. Im Jahre IV nahm sich das Directorium derselben wieder an, in der Hoffnung, auf diesem Wege die Bevölkerung mehr an sich zu ziehen und die republikanische Begeisterung, die bedenklich nachgelassen hatte, wieder anzufachen[1]). Nach dem Wunsche der Regierung sollten die republikanischen Gedenktage mit Tagen des Hinweises auf die Ziele und Aufgaben der Menschheit, insbesondere auch auf bürgerliche Tugenden und Einrichtungen abwechseln, wobei auch unter dem Directorium die Absicht vorwaltete, durch die befohlene Feier der republikanischen Feste und der Decaden die christlichen

1) Pour réchauffer l'enthousiasme républicain qui s'éteignait de jour en jour d'avantage. *Lacroix*, Directoire, Consulat, empire p. 194. Ueber die künstlerische Seite der Feste s. Springer, Bilder aus der neueren Kunstgeschichte, II, 279 ff.

Digitized by Google

Feiertage und Sonntage zu verdrängen. Gleich in den ersten Tagen der neuen Herrschaft der Franzosen am Rheine ergingen die betreffenden Weisungen wegen der Feste. Zunächst sei Bezug genommen auf ein für ganz Frankreich gültiges Decret des Directoriums vom 13. Januar 1798, wonach bis zum 21. Januar darauf die Freiheitsbäume in den Gemeinden, in welchen sie beseitigt worden oder zu Grunde gegangen, wieder aufgerichtet werden mußten, mit der weiteren Bestimmung, daß in Zukunft für jeden irgendwie in Wegfall gerathenen Baum innerhalb einer Decade Ersatz zu schaffen war. Gleichzeitig schärfte das Directorium die frühere Strafbestimmung wieder ein und bedrohte mit einer Gefängnißstrafe von vier Jahren Jeden, der einen Freiheitsbaum vorsätzlich beschädigte. Noch vor Erlaß dieser Verfügung war der Freiheitsbaum in Mainz gepflanzt worden, wie bereits oben berichtet wurde. Tagtäglich war damals in den Zeitungen von den Anpflanzungen der Freiheitsbäume in den Gemeinden des Departements, von den aus diesen Anlässen veranstalteten Feierlichkeiten und von den durch die Patrioten gehaltenen Reden zu lesen. Es war das die Zeit, in welcher die kleinen Wichtigthuer ihr Licht leuchten ließen und der neuen Regierung sich zu empfehlen suchten. Das erste republikanische Fest in Mainz ward am 21. Januar 1798 zur Erinnerung an die Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. gefeiert. War das nun ein gefundener Anlaß zu den damals üblichen Ausfällen über Königthum und über die ehemaligen Verfassungen diesseits und jenseits des Rheines, so war es andererseits kaum zu begreifen, wie man auf Beleuchtung einer Stadt bestehen mochte, deren Einwohner der Mehrzahl nach nicht den entferntesten Anlaß hatten, über die Hinrichtung eines Mannes sich zu freuen, dem sie schon aus rein menschlichen Gründen ihre Theilnahme nicht versagt hatten. Von größeren Festen wurden gefeiert: das Fest des 14. Juli, des 10. August und der Souveränetät des Volkes. Was das letztere Fest anlangt, so war die befohlene Feier desselben eine eigenthümliche Zumuthung für die Rheinländer, denen man unter dem Directorium die Ausübung der Souveränetätsrechte versagte[1]) und zwar selbst dann noch, als die Rheinländer bereits den anderen Bewohnern Frankreichs gleichgestellt waren. Die anderen Feste waren gewidmet: der Stiftung der Republik (1. Vendémiaire), der Jugend (10. Germinal), den Ehegatten (10. Floréal), der Dankbarkeit (10. Prairial), dem Feld-

1) Wie Napoleon, der dem Directorium ein Ende machte, über die Volkssouveränetät dachte, hat er in öffentlicher Ansprache zu Anfang des Jahres 1813 bekundet. „Wer hat dem Volke," so sprach er, „geschmeichelt, indem er ihm eine Souveränetät zuerkannte, die es auszuüben nicht fähig war?"

Digitized by Google

bau (10. Messidor), der Freiheit (9. u. 10. Thermidor) und den Alten (10. Fructidor). Der äußere Verlauf dieser Feste war ein ziemlich gleichförmiger; man begann dieselben „mit patriotischen Gesängen, mit Reden über die Sittenlehre des Bürgers, mit brüderlichen Gastmählern und verschiedenen öffentlichen, dem Orte angemessenen Spielen und mit Austheilung von Belohnungen.“ Hier in Mainz, wo die Festtheilnehmer in der Regel entweder von dem Stadthause oder von dem Regierungsgebäude aus nach dem auf dem Schloßplatze errichteten Vaterlandsaltare in feierlichem Zuge sich bewegten, um dort in Wort und Lied dem Vaterlande und der Freiheit zu huldigen, betheiligte sich auch noch die Garnison an den Veranstaltungen, weshalb die Municipalität, welcher die Anordnung der Feierlichkeiten oblag, nicht bloß bei den bürgerlichen Vorgesetzten, sondern auch bei dem Commandanten der Festung um die Genehmigung der beabsichtigten Umzüge, Gesangsaufführungen, Spiele, Bälle und Beleuchtungen nachzusuchen hatte. Die patriotischen Ansprachen wurden theils von den höheren Regierungsbeamten, theils von Mainzer Republikanern gehalten. Nur wenige Leistungen jener Zeit sind dermalen noch zu genießen; es sind dies einzelne Reden von Lehne und Reeb, aus denen die aufrichtige, tiefempfundene Liebe zur Freiheit, gepaart mit edler Gesinnung dem Leser entgegentritt. Im Uebrigen gefielen sich die Redner in Wiederholungen von Ausfällen, die schon im Jahre 1793 bis zur Langweile und bis zum Ekel der Hörer gediehen waren und zu Vergleichen mit den bestehenden Zuständen aufforderten, die wahrlich nicht zu Gunsten einer so erbärmlichen Regierung, wie jener des Pariser Directoriums, ausfallen konnten. Es lag zu viel Albernes in den einzelnen Veranstaltungen, als daß der Zweck zu erreichen gewesen wäre, den man namentlich in Mainz dabei im Auge hatte, die deutschgesinnte Bevölkerung für die französische Republik und deren Regierung zu gewinnen. In diesem Sinne hätte man klug gehandelt, wenn man den Geldbeutel der stets in ärgster Bedrängniß sich befindenden städtischen Verwaltung geschont oder das Geld für nützlichere Dinge verwendet hätte. Längst schon hatte Bonaparte den leeren Spielereien, in welche die Feste ausgeartet waren, ein Ende gemacht, als die Stadt noch für die Vorlagen aufzukommen hatte, welche ihr zur Abhaltung von Festen aus der Departementskasse waren gemacht worden. Freilich kamen die Mainzer später in diesem Punkte nicht besser weg, wie noch zu zeigen sein wird.

Noch ist der Feier der Decadentage[1]) zu gedenken, weil es mit dieser

1) Beschluß Rudlers vom 21. Pluviose VII (9. Februar 1799) bezw. Gesetz vom 17. Thermidor VI (4. August 1798).

Digitized by Google

geradezu auf die Beseitigung der Sonntage abgesehen war, wie noch an einer anderen Stelle nachzuweisen sein wird. In einzelnen Gegenden Frankreichs durften die Kirchen nur an den Decadentagen geöffnet werden, also an den Tagen, an welchen die Behörden sich der Kirchen zur Verkündigung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen und zur Abhaltung von Decadenfeierlichkeiten bedienten. In Mainz bediente man sich zu diesem Zwecke eine Zeit lang der zu einem „Decadentempel" bestimmten Peterskirche, bis man zur Einsicht kam, daß kein Mensch mehr Lust hatte, an den von den Friedensrichtern und anderen Beamten bethätigten Verkündigungen von Gesetzesstücken u. s. w. theil zu nehmen. Um die Feier der Decadi zu erzwingen, mußten die Märkte mit Lebensmitteln auch an den ehemaligen Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, was aber die Mainzer Bevölkerung nicht abhielt, an diesen Tagen dem Kirchengebote in Betreff der Feier des Gottesdienstes nachzukommen.

Während man in den ersten Jahren auf diese Weise bemüht war, „die im Innern der Republik üblichen Gebräuche und Gewohnheiten auf dem der Freiheit neu errungenen Boden einheimisch zu machen, und dessen Bewohner, durch gleiche Grundsätze schon lange mit der Republik verbrüdert, auch durch die nämlichen Gewohnheiten und Gebräuche zu nationalisiren," beging die neue Regierung den großen Fehler, alle diejenigen Einrichtungen, die bis dahin der Bevölkerung zu hohem Nutzen und der Stadt zur besonderen Zierde gereicht hatten, völlig zu vernachlässigen. Namentlich beklagten die Mainzer den Verfall ihrer einst viel gerühmten Hochschule, den Rückgang der Mittel- und Pfarrschulen, die Vertreibung des Handels durch die Einführung und mehr noch durch die drückende Handhabung der Douanengesetzgebung, den Niedergang der Gewerbe und den Druck schwerer Steuern bei einer unsäglich schlechten Verwendung der öffentlichen Gelder. Zum Unglück für die neue Regierung war durch die verkehrte Wirthschaft nicht etwa bloß die deutschgesinnte Bevölkerung von Mainz über die neugeschaffenen Zustände aufgebracht, sondern in viel höherem Maße noch die den Franzosen zugewandten, unabhängigen Republikaner, die neben den allgemein empfundenen Mißständen noch über die Nichterfüllung so feierlich gemachter Zusagen zu klagen hatten. Was nutzte es, daß die Regierung geholfen hatte, an den Mainzer Behörden, soweit sie zu greifen waren, Wiedervergeltung auszuüben für Bedrückungen der Republikaner, wenn unter der Republik jede freiheitliche Bestrebung ebenso entschieden niedergehalten wurde, wie in der verhaßten kurfürstlichen Zeit? Die Presse durfte wohl über die letztere so viel schimpfen, wie ihr beliebte, aber man duldete nicht den leisesten Angriff auf das Directorium

Digitized by Google

und auf dessen Beamten in den Rheinlanden. Stillschweigend sollten die Republikaner, die sich nicht einmal in Clubs vereinigen durften, wie noch zu Custines Zeit, zusehen, wie französische Abenteurer das Volk aussogen und dabei noch die Deutschen mit übermüthigem Hohne betrachteten. Einer von denen, die zuerst an die französische Republik sich angeschlossen hatten, J. A. Booſt[1]), hat in einer im Jahre 1819 veröffentlichten Schrift die Zustände in der ersten Zeit der neuen Fremdherrschaft in folgender Weise zusammengefaßt: „Es war wirklich eine böse Lage (1798 und 1799), wo die verruchtesten Verschleuderungen allenthalben und ohne Scheu betrieben wurden, wo, ohne vielen sehr braven und wackeren Männern zu nahe zu treten, die wir jetzt noch ehren, Frankreich seinen Auswurf als Angestellte über uns ausspie, wo der schlechteste frère ainé den würdigsten Eingeborenen unbrauchbar taxirte und verdrängte, wo die höheren und niederen Stellen gar oft von einer Börse oder von einem Unterrocke abhingen, wo man allenthalben die Religion schändete, alles Deutsche, selbst das anerkannt Bessere mit Hochmuth höhnte, wo man die Verwaltungen unter dem Namen Volksregierungen in viele unwürdige Hände versplitterte und entkräftete, wo der Geistliche weltliche Geschäfte, der Weltliche aber in der Decadenfeier geistliche Dienste betrieb; wo diese Verderbniß und Schwäche im Innern auch bald auf die Armeen nach Außen überging und der Staat seiner Auflösung und seinem Untergange nahe kam." Was immer auch freimüthige Republikaner der Regierung vorstellten, es verhallte an der Gefühllosigkeit der von dem Directorium abhängigen Beamten. Schon manchen Vorstoß hatte ein Görres[2]) am Niederrhein gewagt, allein ohne jeden anderen Erfolg als den wiederholter Verfolgungen. Da faßten endlich eine Anzahl Republikaner in den Ländern zwischen Rhein, Maas und Mosel den Entschluß, ihre bis dahin stets zurückgewiesenen Beschwerden der Regierung in Paris durch besondere Abgeordnete unterbreiten zu lassen. Von Seiten des Donnersberger Departements ward der General Eickemeyer mit diesem Auftrage betraut. Er wollte der Regierung zu Gemüth führen, daß man durch Berufung ungeeigneter Personen der Sache der Freiheit und der allgemeinen Wohlfahrt einen schweren Schlag versetzt habe. An der Stelle seiner Denkwürdigkeiten (S. 327 ff.), wo er von der Veranlassung seiner Sendung nach Paris handelt, beklagt er, der Regierungscommissär habe es nicht verhindern können, „daß Leute

1) Booſt, Was waren die Rheinländer als Menschen und Bürger, und was ist aus ihnen geworden?

2) S. noch Benedey, Die deutschen Republikaner, S. 427 ff.

Digitized by Google

zu den vorzüglichsten Verwaltungsstellen gelangten, die wenig um das allgemeine Beste bekümmert, nur darauf dachten, sich schnell zu bereichern. Sie befolgten das Bestechungssystem und erlaubten sich die schändlichsten Betrügereien um so ungescheuter, als sie bei dem damaligen Schwanken der äußeren Verhältnisse darauf rechneten, daß der Feind wieder über den Rhein vordringen und ein Sieg über die Deutschen alle administrative Verantwortlichkeit aufheben würde." Der Erfolg der Sendung ist bekannt. Die Abgeordneten kamen in dem Augenblicke nach Paris, als der Staatsstreich des 18. Brumaire VIII die Regierung und den gesetzgebenden Körper, die mit den Beschwerden befaßt werden sollten, ein für allemal beseitigte, zur größten Freude der Franzosen, die lange genug über die erbärmliche Regierung sich beklagt, aber den Muth nicht gehabt hatten, gründlich mit derselben aufzuräumen. Nachdem verschiedene Staatsstreiche bald die eine bald die andere Partei in die Höhe gebracht hatten, ohne daß dem Lande nur der geringste Vortheil aus diesem Wechsel erwachsen wäre, fand sich endlich Jemand, der den Muth und die Befähigung hatte, die Republik von ihren unfähigen Lenkern zu befreien und der Regierung wieder Kraft und Ansehen zu verschaffen. Unsere Abgeordneten beschränkten sich unter diesen veränderten Umständen darauf, ihre Beschwerden, so gut es eben anging, der neuen Regierung bekannt zu geben. Insoweit die deutschen Republikaner Gelegenheit hatten, mit den neuerdings maßgebenden Persönlichkeiten in Berührung zu kommen, machten sie die Wahrnehmung, daß ihre Anschauungen über freiheitliche Einrichtungen mit der Richtung der neuen Regierung ebenso im Widerspruch standen, wie mit den Zuständen unter dem Directorium. Mit Genugthuung mochten sie dagegen wahrnehmen, daß es den neuen Männern Ernst war mit Abstellung der schändlichen Mißbräuche, unter welchen bis dahin Frankreich und die mit der Republik vereinigten Länder zu leiden gehabt und mit Hebung der Quellen der allgemeinen Wohlfahrt, die dem Versiegen nahe waren. Den als neuen Leiter der Verwaltung in den rheinischen Ländern bestimmten Abgeordneten Dubois-Dubais suchten die Vertreter der Departemente wiederholt auf, um ihn mit den Zuständen in dem Gebiete seines neuen Wirkungskreises bekannt zu machen. Auf die Schilderungen, die ihm, nach dem Berichte von Görres gemacht wurden, erwiederte er, „er wisse wohl, daß man dadurch, daß man uns den Auswurf Frankreichs geschickt habe, den französischen Namen bei uns verächtlich und gehässig gemacht habe; allein er würde versuchen, diesem Namen seine Ehre wiederzugeben dadurch, daß er Dilapidateurs und Spitzbuben überall verfolge und Unwissende entferne, wo er sie fände; er werde

Digitized by Google

suchen, durch Sanftmuth und Festigkeit die Ruhe wieder herzustellen und die Einigkeit wieder herbeizuführen, ohne die nichts Gutes bewirkt werden könne; er würde bei allen seinen Schritten nur von der Unparteilichkeit sich leiten und von Gerechtigkeit sich bestimmen lassen."

Im Ganzen bekamen die Abgeordneten den Eindruck, daß es vorüber sei mit den politischen Gaukeleien, die bis dahin dem Volke den Verlust so vieler politischer Errungenschaften der vorausgegangenen Jahre hatten verdecken sollen. Der eigentliche Leiter der neuen Regierung war ein Feind alles leeren Scheines. Das einzige Bedenken, das sich einem ächten Republikaner aufdrängen mochte, war nur das, ob nicht in den Augen eines Mannes der That, wie Bonaparte, gar Manches als Schein gelten werde, woran die Anderen mit allem Nachdruck festhalten wollten. Da namentlich die Franzosen, denen einst die „Verfassung" als etwas Heiliges erschienen war, unter dem Directorium und schon vorher sich eine Verfassungsverletzung und Vergewaltigung nach der anderen willig hatten gefallen lassen, so stand zu besorgen, daß sie damit dem neuen Herrscher einen Maßstab zur Beurtheilung dessen, was man ihnen bieten dürfe, in die Hand gegeben. Rechtfertigte Bonaparte, dessen Ruhm schon damals begründet war, nur halbwegs die auf ihn gesetzten Erwartungen, dann durfte er, aller Wahrscheinlichkeit nach, noch weiter gehen, als die von ihm vertriebenen Directoren es unternommen hatten. Vorerst brachte man dem ersten Consul ein grenzenloses Vertrauen, und zwar mit Recht, entgegen. In der That hatten sich die Franzosen darin nicht verrechnet, indem sie nach kurzer Zeit den Vorzug einer durchaus geordneten, auf die Förderung der Volkswohlfahrt bedachten, von den auswärtigen Mächten gefürchteten Regierung empfanden. Angesichts der schwierigen Umstände, unter welchen der erste Consul der Zügel der Regierung sich bemächtigt hatte, war kein Raum für die von den rheinischen Abgeordneten und deren Gesinnungsgenossen getheilten Besorgnisse über die Stellung Bonapartes zu den Errungenschaften der Revolution. Es machte sich ganz von selbst, daß überall der Wille des leitenden Staatsmannes zum Ausdrucke kam. In die nach Innen wie nach Außen gefestigte Leitung des Staatswesens ließ sich Bonaparte von vornherein nicht hineinreden, am wenigsten durch Männer, die kein anderes Verdienst aufzuweisen hatten, als daß sie bis dahin im Sinne dieser oder jener Partei in den gesetzgebenden Körpern oder in engerem Kreise gewirkt hatten; ebensowenig mochte er von der Einmischung der Männer von der Feder etwas wissen. Der Weg, den er bis dahin zurückgelegt, hatte ihn weit abgeführt von den Bestrebungen der Parteimänner und Zeitungsschreiber. Ihm war auch nichts mehr zu-

Digitized by Google

wider als die anspruchsvolle Thätigkeit von gesetzgebenden Körpern oder von Verwaltungskörpern; nicht erst am Ende seiner Regierung äußerte er seinen Widerwillen dagegen, die Geschicke des Landes abhängig zu machen von einer Versammlung von Männern, „denen es an allem Verständnisse des Civil- und Strafrechts, der Verwaltung, der militärischen und politischen Gesetze fehlte."

Die in das bisherige Parteiwesen nicht verflochtenen Rheinländer freuten sich über den glücklichen Tausch, welchen die Republik in Bezug auf die Staatsleitung gemacht hatte; es war in Kurzem kein Feld der Staatsthätigkeit, auf welchem nicht die vortheilhaftesten Veränderungen ihren Einfluß äußerten. Der Handel in Mainz hob sich Dank der Einrichtung eines Freihafens, die Gewerbe blühten wieder, sobald bei ruhigen Zeiten wieder Verdienst unter die Leute kam, neue Straßen verbanden die Stadt mit anderen wichtigen Punkten am Rheine und mit dem Innern der Republik, den Schulen wurde mehr Aufmerksamkeit zugewendet und der Verschleuderung der Staatsgelder gesteuert. Was namentlich aber zur Versöhnung der Gemüther beitrug, das war die Wiederherstellung des Friedens mit der Kirche. Hatten bald nach Beginn des Consulats immer größere Kreise ihren Unmuth über die neuen Verhältnisse abgelegt, so waren endlich auch die eifrigsten Verehrer des alten Vaterlandes voll Anerkennung für eine Regierung, welche Alles aufbot, um das Loos der Rheinländer wesentlich zu bessern.

Die neue Gesellschaft, welche unter dem Directorium so zweifelhafte Persönlichkeiten aufwies und die darum nicht im Stande war, die in Mainz herrschenden Gegensätze zu versöhnen, erhielt bereits unter dem Consulat eine andere Gestaltung. Die Generale und Officiere hörten auf, sich als die eigentlichen Herren des von ihren Truppen besetzten Landes zu betrachten; bei aller Vorliebe für seine Soldaten war Bonaparte nicht geneigt, diesen eine Ausnahmestellung zu gestatten. Das Gesetz ließ keine Unterschiede zwischen Bürger und Militär zu, wie dies der erste Consul ganz entschieden zum Ausdruck brachte. Was das Beamtenthum anlangte, so säumte der erste Consul nicht, bei uns ebenso gründlich mit den ungeeigneten Persönlichkeiten aufzuräumen, wie dies in Frankreich sofort ins Werk gesetzt worden war. Den Anfang machte die Regierung mit der Abberufung des bisherigen Regierungscommissärs[1]);

1) Am 22. November 1800, bei Gelegenheit des Zusammentritts des gesetzgebenden Körpers, äußerte sich die Regierung über die von ihr befolgten Grundsätze betreffs der Stellenbesetzungen mit den Worten: „Die Verwaltungsbeamten wurden für das Volk ernannt und nicht zum Vortheile einer Faction oder Partei.

Digitized by Google

war sie auch nicht so glücklich, gleich bei dem ersten Wechsel den rechten Mann zu finden, so glückte dies demnächst bei der Auswahl des Mannes, der von 1802 bis gegen das Ende der französischen Herrschaft in Mainz die Verwaltung des Departementes mit größter Entschiedenheit nach Oben und Unten, mit treuester Pflichterfüllung und mit wahrhaft väterlichem Wohlwollen leitete. Selbst während der Verwaltung eines so zuverlässigen Beamten wie Jeanbon St. André unstreitig war, und selbst nach erfolgter Reinigung unter den Bediensteten aller Classen, hörte Bonaparte nicht auf, sein Augenmerk auf die Beamten zu richten und durch besonders abgesandte Generale oder Regierungscommissäre über die Thätigkeit der in den einzelnen Dienstzweigen verwendeten Personen sich unmittelbare Berichte erstatten zu lassen. Mit den Beamten des Consulats traten die Rheinländer viel lieber in Verbindung als mit deren Vorgängern; erst näherten sich selbstverständlich diejenigen, die im Anschlusse an die maßgebenden Kreise ihren Vortheil suchten und fanden, während dann nach und nach auch andere Kreise den Verkehr mit der neuen Gesellschaft suchten. Nur braucht man nicht zu glauben, daß damit alle Mainzer wie rechtlich so auch thatsächlich zu Franzosen geworden wären. Auch die beste Regierung vermochte nicht den durch die Verschiedenheit der Abstammung, der Sprache, der Sitten und Gewohnheiten, der Neigungen und Anschauungen geschaffenen Gegensatz zwischen Franzosen und Deutschen, namentlich in den unteren Volksschichten, auszugleichen. Daß dieser Gegensatz gegen das Ende des Kaiserreichs noch nicht ausgeglichen war, dafür spricht der bereits oben erwähnte Aufsatz im rheinischen Archive aus dem Jahre 1810. Der Ausgleichung stand auf der einen Seite die Macht der Erinnerung an die Vergangenheit, auf der anderen Seite das Begehren der Franzosen nach völliger Unterordnung der Deutschen im Wege. Der Aufsatz stellt es, was letzteren Punkt anlangt, als selbstverständlich dar, „daß die neuen Departemente, als ein Theil von einem großen Ganzen, dem Schicksale dieses Ganzen folgen, daß der Theil sich nach ihm und das Ganze nicht nach dem Theile bilden muß, daß die wenigen Deutschen endlich Franzosen, und diese, die eine unverhältnißmäßige Mehrheit ausmachen, nicht Deutsche werden sollen . . . Der Deutsche soll Franzose werden, weil ihn Frankreich zum Bürger aufnahm, das ist billig[1])." Der

Die Regierung fragte nicht, was ein Mann unter gewissen Umständen und zu einer gewissen Zeit gesagt oder gethan hätte, sie fragte vielmehr, ob er tugendhaft und begabt, dem Hasse und der Rache unzugänglich wäre und immer unparteiisch und gerecht handeln werde."

1) Im Jahre 1793 faßte man das Verhältniß unserer Rheinlande zu Frankreich in dem Sinne auf, wie später die Träger des Gedankens einer cisrhenanischen

Digitized by Google

Verfasser erwartete die erforderliche Verschmelzung erst nach dem Ablaufe eines größeren Zeitabschnittes. „Ehe noch zwei Menschengeschlechter gewechselt haben, wird der Deutsche in den Rheindepartementen Franzose sein; wenn Erziehung und Unterricht seinen guten Willen unterstützen, und er wird es mit so aufrichtiger Seele, mit so ganzem Herzen sein, als er ein Deutscher war." Zwei Jahre nach dem Erscheinen dieses Aufsatzes war die Stimmung am Rheine den Franzosen so ungünstig, daß alles wieder in Frage gestellt war, was man auf diesem Gebiete erreicht zu haben eine Zeit lang annahm. Allein auch ohne die Ereignisse der Jahre 1812 und 1813 würde der deutsche Sinn der Rheinländer nicht so rasch sich umgestaltet haben, wie die Franzosen es sich vorstellten. Was einer so raschen Verschmelzung der Gegensätze wesentlich entgegenstand, war, abgesehen von Anderem, der rege Verkehr, der zu jeder Zeit zwischen den Bewohnern des rechten und des linken Rheinufers fortbestand und die Thatsache, daß vor den Thoren der Städte, auf dem flachen Lande, wohin die Franzosen nicht kamen, deutsche Art und deutsche Sprache sich unversehrt erhielten.

Mit dem entschiedenen Wesen der französischen Regierung vertrug sich nicht die Fortdauer des Parteiwesens, das während der Herrschaft des Directoriums auch am Rheine zu Spaltungen unter der Bevölkerung geführt hatte. Die ehemaligen Clubleute, die übrigens seit 1793, namentlich aber in der Zeit von 1795 bis 1798, den Wechsel der Parteiherrschaften mitgemacht und manche entnüchternde Erfahrung erlebt hatten, mußten schon ernste Proben ihrer Befähigung aufweisen, wenn sie unter der neuen Regierung vorankommen wollten. Unter Umständen war es besser, wenn ehemalige Jacobiner ihre frühere Thätigkeit mit Stillschweigen übergingen, namentlich war dies der Fall, nachdem Bonaparte sich zum Kaiser der Franzosen aufgeworfen und eine neue Herrschaft begründet hatte, in welcher es nur noch einen Willen, jenen des Machthabers, gab. Von den ehemaligen Mainzer Clubsführern hat nach dem Sturze des Directoriums nur noch Einer, der ehemalige Professor Hofmann, eine Rolle gespielt. Er ward der erste Vertreter des Departements vom Donnersberg im gesetzgebenden Körper; dagegen gelang es ihm nicht, zur Stellung eines Präfecten emporzusteigen, wie die Mainzer Republikaner gehofft hatten. Selbst die seit 1798 von ihm bekleidete Stellung eines General-

---

Republik am Niederrheine. So hieß es in der Ansprache des rheinisch-deutschen Nationalconventes in Mainz an den franz. Nationalconvent (April 1793): „Durch die Vereinigung mit uns erhaltet ihr . . ."

Digitized by Google

einnehmers mußte Hofmann im Jahre 1803 aufgeben, als sich eine, hauptsächlich durch seinen Gehülfen verschuldete große Unregelmäßigkeit in seiner Geschäftsführung herausstellte. Der in der Stadt noch weilende Professor Wedekind fühlte sich unter der Herrschaft Bonapartes nicht so wohl, wie unter dem Directorium, weshalb er bis zu seinem Wegzuge von Mainz nach Darmstadt (1. Juli 1808) in der Oeffentlichkeit nicht mehr auftrat. Seine Ansicht von Bonaparte war diejenige der deutschen Republikaner. Er hat ihr einmal mit folgenden Worten Ausdruck gegeben: „Der Feldherr, dem man jetzt so ungemessen Weihrauch duftet, läuft Gefahr, zum Unterdrücker der Freiheit, ja zur Geisel von ganz Europa zu werden.“ In gleicher Weise und fast zur nämlichen Zeit wie Wedekind äußerte sich Michel Veneday über die Aussichten der Republikaner unter Bonapartes Regiment: „Wie?“ sagte er bei einer Gesellschaft, „Ihr glaubt noch an eine Republik? Diese ist mit der Constitution zum Teufel! Bonaparte ist Dictator, aus dem Dictator wird ein Monarch und aus dem Monarchen ein Despot werden[1]).“

Der unläugbare Fortschritt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens in Verbindung mit den Einwirkungen einer ausgezeichneten Gesetzgebung eröffnete wie anderwärts so auch am Rheine der Bevölkerung immer weitere Gesichtskreise, so daß Dinge, welche zu Anfang der französischen Herrschaft die Gemüther in Anspruch nahmen, später als völlig bedeutungslos erschienen. Wie klein erschienen neben den Großthaten des Kaisers und seiner Marschälle, neben den Leistungen seiner Minister und Staatsräthe die Thaten und Meinungen der Parteigrößen früherer Zeit! Verblaßten doch neben dem Ruhm des Kaisers die Erinnerungen an die Verdienste, welche die Generale der Revolutionszeit sich erworben hatten! Nicht bloß die Franzosen, welche in dem Kaiser die eigene Nation geehrt blickten, sondern auch die dem Kaiserreich unterworfenen fremden Länder sahen mit Bewunderung auf den Mann, der im Begriffe stand, in Europa eine Herrschaft zu begründen, wie sie vor ihm noch nicht bestanden. Bei den Bewohnern unserer Stadt wurde die Theilnahme an den großen Begebenheiten des Consulates und des Kaiserreiches noch besonders angeregt durch die vielen Truppendurchzüge in Zeiten des Krieges und durch die häufige Anwesenheit der Marschalle und Staatsmänner Frankreichs, ganz besonders aber durch die wiederholte Anwesenheit des Kaisers selbst. Noch war der

1) Bei diesem Anlasse sei auf eine merkwürdige Aeußerung des jugendlichen Schiller gegenüber seinem Freunde von Hoven verwiesen, deren Karoline von Wolzogen in „Schillers Leben“ S. 203 gedenkt.

Digitized by Google

Kaiser nicht gekrönt, als er zum ersten Male an den Rhein kam und auch Mainz besuchte (20. September bis 3. October 1804). Mit vollen Händen theilte er Gnaden aus; mit richtigem Blicke ordnete er an, was zur Hebung des Wohlstandes einer Stadt von solcher Bedeutung wie Mainz erforderlich erschien. Dabei überzeugte er sich auch von der Wichtigkeit des Platzes in Bezug auf künftige Kriegsunternehmungen; besser denn seine Umgebung erfaßte er die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Festungswerke, wenn Mainz ihm als Waffenplatz und Ausfallpforte gegen Deutschland von Vortheil sein sollte. In Mainz versammelte der neue Kaiser die benachbarten deutschen Fürsten um sich und verlässigte sich, inwieweit er auf Verständniß und Theilnahme bei künftigen Umgestaltungen der deutschen Verhältnisse rechnen dürfe.

Die folgenden Besuche des Kaisers (28. September bis 1. October 1806, 24. Juli 1807, 25. September und 15. October 1808, 11. und 12. Mai, 18. December 1812, 17. bis 24. April, 25. Juli bis 2. August, 1. bis 7. November 1813) in unserer Stadt, die inzwischen in die Zahl der sog. „guten Städte" des Reiches eingereiht worden war, hingen mit Kriegsbegebenheiten zusammen und bezeichneten Wendepunkte in der Geschichte Frankreichs bezw. in der Geschichte der Rheinländer. Einen solchen wesentlichen Wendepunkt bildet die Zeit, als Napoleon vor und nach seiner Zusammenkunft mit dem Kaiser von Rußland in Erfurt unsere Vaterstadt berührte. Damals erfuhr der Kaiser die ersten Niederlagen seiner Armee in Spanien, die ihn mehr besorgt machten, als er durchblicken ließ. Glückte es ihm nun auch noch einmal Oesterreich niederzuwerfen und durch die Verbindung mit der österreichischen Kaisertochter seinen Thron scheinbar zu befestigen, so war er gerade um dieselbe Zeit bereits im Begriffe, von der Höhe seiner Macht herabzusteigen. Während der Zug nach Rußland dem Kaiser nach dessen Plänen den letzten Rest des Festlandes, der ihm bis dahin noch widerstanden hatte, botmäßig machen sollte, diente derselbe dazu, den ersten Anstoß zur Vernichtung der maßlosen Ziele des Kaisers zu geben. Die in Rußland empfangenen Lehren vermochten aber nicht, den Kaiser zur Vernunft zu bringen; immer wieder jagte er dem Trugbilde der Alleinherrschaft auf dem Festlande nach, unbekümmert darum, daß er dabei die Kräfte seines eigenen Landes in unverantwortlicher Weise vergeudete.

Unerschwinglich waren zuletzt die Opfer, die der Kaiser an Gut und Blut von seinen Unterthanen forderte. Eine Zeit lang berauschten die Siege des Kaisers auch die Franzosen; als aber die gewaltigen Kriege kein Ende

Digitized by Google

nehmen und die Unsicherheit aller Verhältnisse im Rückgange des Handels und der Gewerbe sich fühlbar machte, da ließ die Bewunderung in bedenklicher Weise nach. Wie kleinlaut wurden nach und nach die Familienväter, als schonungslos die kaum waffenfähige Jugend zur Aushebung kam, um die Lücken in den Armeen auszufüllen. Aus dem Freudentaumel über die Siege des Kaisers erwacht, empfanden die Franzosen mit Schrecken den Umfang und die Tragweite der kaiserlichen Willkürherrschaft; sie fühlten auf einmal, daß die ihnen noch verbliebenen politischen Rechte im umgekehrten Verhältnisse zu den Anforderungen der Regierung standen. Der Senat und der gesetzgebende Körper waren zu Werkzeugen des Alleinherrschers geworden und bloß noch des Scheines halber da. Im Departement, in der Gemeinde, überall gebot der Wille des Kaisers, während es an einer Vertretung des Volkes fehlte. Wie das freie Wort aus den Reihen der Träger der Gesetzgebung und aus der Verwaltung des Staates und seiner Theile verschwunden war, so war das freie Wort aus der Presse verbannt. Eine allmächtige und überall gegenwärtige Polizei hielt jeden Versuch der freien Bewegung der Unterthanen nieder.

Hatten die rheinischen Republikaner nach der heillosen Wirthschaft des Directoriums ihre Besorgniß wegen des Bestandes der Republik niedergekämpft und in dem ersten Consul den Wiederhersteller der Ordnung, den Förderer gemeinnütziger Einrichtungen, den sorgsamen Pfleger der geistigen Güter einer Nation und den weitschauenden Gesetzgeber verehrt, hatten sie demnächst als willige Diener des Kaiserreichs im Bunde mit den Franzosen ihre Mitbürger für die Franzosen zu gewinnen gesucht, so hatten sie doch so viel Einsicht sich bewahrt, um die Schattenseiten der in Willkür ausartenden Regierung des Kaisers zu erkennen, wenn sie auch vorerst ihren Gedanken keinen lauten Ausdruck geben durften. Erst als der Druck der Fremdherrschaft gewichen war, da haben sie ihrem Herzen Luft gemacht und offen die Gebrechen aufgedeckt, unter denen auch sie zu leiden gehabt. Ganz besonders wirkten die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 mit, um den Deutschen in Mainz klar zu machen, daß die Fremden von der Stadt neue Opfer heischten und, mit wenigen Ausnahmen, kein Herz für die schwergeprüften Einwohner hatten.

Früher als die den Franzosen näher stehenden Kreise hatten die breiteren Massen der Bevölkerung den Geschmack an den neuen Verhältnissen verloren. Während der durch Lieferungen für die Truppen, durch die Betheiligung an den Staatsunternehmen, durch den Ankauf von Nationalgütern reich und, wie dies zu gehen pflegt, auch gleichzeitig ehr-

Digitized by Google

geizig gewordene Speculant und der auf Beförderung rechnende Streber im Staatsdienste durch das Band der Ehrenlegion, durch den Barontitel und vielfach durch mehr greifbare Güter an die französische Regierung gefesselt waren, ging der einfache Bürger, welcher den maßgebenden Kreisen ebenso ferngestanden, wie unter der vorigen Regierung, leer aus. Eher als die besser gestellten Classen empfand er bei Abnahme des Verdienstes den Steuerdruck. In höherem Maße als die Mitglieder der sog. Gesellschaft litt er unter dem Dünkel, der den Franzosen jener Tage eigen war und in dem Uebergewichte seines Landes über die anderen Völker wurzelte. Der magere Rest von öffentlichen Rechten, dessen sich die Höchstbesteuerten erfreuten, blieb den unteren Kreisen der deutschen Bevölkerung vorenthalten. Mit Mißmuth betrachtete man hier die Verwendung der mühsam aufgebrachten Steuern zu Kriegszwecken, zu Kriegszügen gegen Länder, mit denen man sich durch gemeinsame Sprache und Sitten, trotz der eingetretenen politischen Veränderungen, verbunden fühlte. Mitten in dem Ernst der Zeiten mußten die Bürger beisteuern, um bei den von dem Kaiser befohlenen Festen aus Anlaß von Ereignissen in der kaiserlichen Familie auf Kosten des Gemeindesäckels Brautpaare auszustatten, bezw. gediente Soldaten zu versorgen. Für eine Stadt wie Mainz, die fortwährend in Geldnoth befangen war, bildete es doch eine ungemeine Belastung, wenn ihr z. B. befohlen wurde, 25,000 Frcs. für die Feier der Geburt des Königs von Rom auszugeben, eine Last, die auch dadurch nicht leichter wurde, daß es der Vertretung der Stadt nach vorhergegangener Ermächtigung und Prüfung Seitens der obersten Verwaltungsbehörden vergönnt ward, den Ausdruck ihrer Ergebenheit zu den Stufen des Thrones schriftlich niederzulegen und dafür einen Dank in den Spalten des Moniteur zu empfangen. Als in den letzten Monaten des Kaiserreichs nach Jahre langem Rückgange in seinen Verhältnissen der geringe Mann durch die Anforderungen der Civil- und Militärbehörden bis zur Verzweiflung getrieben wurde, da gab es für ihn nur einen Wunsch, so bald wie möglich von den Fremden befreit zu werden. Dieser Wunsch war eingegeben durch die seit 1797 gemachten Erfahrungen. Weder das Directorium noch das Consulat und Kaiserreich haben ihre Versprechungen gehalten, bezw. die auf sie gesetzten Erwartungen gerechtfertigt. Während das Directorium nur einzureißen verstand, schuf Bonaparte im Anfang seiner Regierung viel Gutes, darunter Manches von dauerndem Werthe. Allein er ließ die guten Einrichtungen nicht zur ruhigen Entfaltung kommen, indem er sich von einem Krieg in den anderen stürzte. Mit dem auf dem Schlachtfelde groß gewordenen

Digitized by Google

Uebermuthe des Kaisers vertrug sich keineswegs die Fessel einer geordneten Verfassung, weshalb überall Willkür an Stelle der gesetzlichen Ordnung trat. Den Uebermuth des Kaisers theilten bei uns auch seine eingeborenen Unterthanen, die immer anspruchsvoller auftraten. Wie wenig Ursache die Franzosen hatten, von den Deutschen gering zu denken, das wird sich an Hand der Darstellung der wichtigsten von ihnen geschaffenen Einrichtungen ergeben.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Staatsverwaltung.

I. Unter dem Directorium.

1. Die Regierungscommiſſäre.

Bevor Mainz in die Hände der Franzoſen fiel, waren die anderen deutſchen Gebiete zwiſchen Rhein, Maas und Moſel bereits längere Zeit von franzöſiſchen Truppen beſetzt und durch Generale regiert worden. Auf die Dauer konnte dieſer Zuſtand nicht beibehalten werden, theils wegen des eroberten Landes, theils wegen des Pariſer Directoriums. An Hoches Beiſpiel hatten die Directoren geſehen, wie die Generale ihre Rollen auffaßten. Von dem den Ländern abgepreßten Gelde war nur ein Theil nach Paris gekommen; ein Theil wurde dem Unternehmen Bonapartes zugewendet, ein anderer ſollte den Plänen Hoches dienen. Daß die Directoren auf die Generale in Zeiten der Noth nicht rechnen konnten, ſondern vor ehrgeizigen Anſchlägen derſelben auf der Hut ſein mußten, darüber waren die Gewalthaber in Paris ſich klar geworden. Darum drängte es, der Militärwirthſchaft am Rheine ein Ende zu machen. Der deutſchen Bevölkerung am Rheine war mit dieſer Aenderung kein weſentlicher Dienſt geleiſtet. Einmal ſchaltete das Militär doch nach wie vor in gewohnter Weiſe und ſodann waren die bürgerlichen Beamten, wie es ſich demnächſt herausſtellte, in Bezug auf die Verwaltung, namentlich eines ſo großen Gebietes, ebenſo unerfahren wie die Generale. Keiner der raſch auf einander an den Rhein geſandten Commiſſäre war vorher Verwaltungsbeamter geweſen und keiner hatte auch nur die geringſte Kenntniß von den deutſchen Verhältniſſen und Zuſtänden, ja faſt allen fehlte die Möglichkeit, ſich ſelbſt ein Bild von der bisherigen Verfaſſung und Geſetzgebung der von ihnen zu verwaltenden Länderſtrecken zu entwerfen. Willkür und Unordnung kennzeichneten darum bald dieſe neue

Digitized by Google

Regierung. Als erster Regierungscommissär erhielt am 4. November 1797 der noch später zu erwähnende Cassationshofsrichter Rudler vom Directorium in Paris den Auftrag, die Länder zwischen Maas und Rhein und zwischen Rhein und Mosel in Departemente, in Sprengel für Correctionellgerichte und in Cantone einzutheilen, die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten sowie die Beamten für die übrigen Dienstzweige zu ernennen, die Finanzgesetzgebung daselbst einzuführen und aus den bestehenden, in Belgien veröffentlichten Gesetzen die erforderlich erscheinenden Theile herauszunehmen und bekannt zu machen, Alles dieses unter Oberleitung des Ministers der Gerechtigkeitspflege, welchem die Regierungscommissäre bis zur Einführung der Consularverfassung unterstellt blieben. Daß trotz der Unterstellung des Commissärs unter den Justizminister der Erstere in Wirklichkeit Herrscher im Lande war, versteht sich von selbst. In Paris war man, in Unkenntniß der Verhältnisse, auf die Berichte des Commissärs angewiesen; eine Ueberwachung der Thätigkeit desselben gab es nicht, namentlich aber fehlte es an einer Vertretung des Volkes, die im Stande gewesen wäre, dem Commissär gegenüber eine selbständige Meinung zur Geltung zu bringen. Einer so lästigen Mitwirkung bei Gestaltung der neuen Einrichtungen war der Regierungsvertreter durch die Bestimmung entzogen, daß die Rheinländer vorerst an der Ausübung der Souveränetätsrechte noch nicht Theil nehmen, d. h. als Bewohner eines eroberten Gebietes betrachtet werden sollten. In allen Stücken waren demnach die Commissäre unumschränkte Herren, so lange ihre Freunde im Directorium sich am Ruder erhielten.

Die wichtigste Arbeit, die Eintheilung in Departemente und Verwaltungsbezirke, war in ungemein kurzer Zeit (am 23. Januar 1798) vollendet, dank der Vorarbeiten und der Mithülfe der „deutschen Patrioten". Das dem Regierungscommissär unterstellte, über 1300 □ Meilen umfassende Ländergebiet ward eingetheilt in vier Departemente: „vom Donnersberg" (Hauptsitz Mainz) mit etwa 390,000 Seelen[1]), „von der Saar" (Hauptsitz Trier) mit 280,000 Seelen, „von Rhein und Mosel" (Hauptsitz Coblenz) mit 260,000 Seelen, „von der Roer" (Hauptsitz Aachen) mit 670,000 Seelen. Unser Departement hatte vier Bezirke: Mainz mit 182 Gemeinden, Speier mit 181 Gemeinden, Zweibrücken mit 156 Gemeinden und Kaiserslautern mit 167 Gemeinden, sämmtliche Gemeinden eingetheilt in 37, demnächst 36 Can-

1) Nach der Zählung im December 1809 belief sich die Einwohnerzahl auf 435,870 Seelen bei einem Flächeninhalt des Departements von 98 □ Meilen.

Digitized by Google

tone[1]), eine Eintheilung, welche sich zum großen Theil bis in die neueste Zeit erhalten hat[2]).

Der erste Regierungscommissär war, wie bereits erwähnt, der von seinem Landsmanne Rewbell empfohlene Elsässer Rudler, bis zu seiner Berufung zu diesem Posten Richter am Cassationshofe in Paris. Der Beginn seiner Wirksamkeit in Mainz (vom 11. Januar 1798 bis 1. März 1799) fällt zusammen mit der Entfaltung des Uebergewichtes des Directoriums über die beiden Rathsversammlungen (Rath der Alten und der Fünfhundert) und über die der Directorialregierung widerstrebenden Parteien durch Vernichtung mißliebiger Wahlen (11. Mai 1798). Es kam den Directoren hierbei noch die Abwesenheit Bonapartes und die Sendung von Sieyes nach Berlin besonders zu statten. Das Ende seiner Thätigkeit erinnert an den Wiederausbruch des Krieges beim Scheitern der Rastatter Verhandlungen und an den immer steigenden Widerwillen der Rathsversammlungen gegen die Directoren nach Maßgabe der neuen Wahlen. Wenige Wochen, nachdem Rudler die Bestallung als Regierungscommissär bei der Armee in Deutschland erhalten, war innerhalb der Directoren ein Zwiespalt ausgebrochen, welcher auch den Sturz des besonders angefeindeten Directors Rewbell zur Folge hatte. Dem gewaltsamen, rücksichtslosen Auftreten des Directoriums entsprach die Haltung der Regierungsbeamten in den Departementen und namentlich auch in den rheinischen Landen, wenn auch, was anerkennend hervorzuheben ist, Rudler persönlich mehr zur Nachsicht und Gutmüthigkeit geneigt war. Entweder war es Weisung von Oben oder er folgte eigenem Entschlusse, wenn er sich seine Rathgeber aus anderen Kreisen als jenen der Mainzer Clubisten auswählte. Den meisten Einfluß auf ihn übten drei mit ihm nach Mainz verzogene Franzosen aus: der demnächst im Schulfach verwendete Literat Mulot, der spätere Steuerdirector Daigrefeuille und der nachherige Generalsecretär der Präfectur, Fiesse, alle drei ehemals katholische Geistliche[3]).

---

1) Contwig und Zweibrücken wurden demnächst vereinigt. Nach amtlicher Aufstellung zählten im Jahre 1802 der Bezirk Mainz 114,648, der Bezirk Speier 121,965, der Bezirk Kaiserslautern 50,135 und der Bezirk Zweibrücken 55,568 E. Nach einem Berichte der Mainzer Municipalität vom 29. Brumaire IX hatte damals die Stadt Mainz 19,271 und Castel 1442 E.

2) Ueber einen Widerspruch Preußens gegen die Gebietseintheilung s. Häusser, Deutsche Geschichte II. S. 189. Bailleu, I. 342 ff., 349.

3) Lehnes Bericht im Rhein. Antiq. II. Abtheilung Bd. 18, S. 280 ff. Mulot wird von Görres also gezeichnet: „jener gefügige, wetterwendische Höfling, der unter einem platten Aeußeren geschickt genug seine Tücke zu verbergen vermag."

Digitized by Google

Namentlich dürften die Genannten, nach den Zeugnissen der Zeitgenossen, wesentlichen Einfluß auf die Stellenbesetzungen ausgeübt haben. In Bezug auf letztere ist bereits aus der Schrift: „Cisrhenanien unter den Franken" mitgetheilt, Rudler habe einen Theil der Aemter „mit Vetterchen, die er aus der République-mère verschrieb, und durch Andere, welche Connexionen geltend machten," besetzt. Halb versteckt deutet dies auch der unermüdliche Lobredner der Franzosen, Rebmann, an, wenn er in seiner Schrift: „Blick auf die vier neuen Departemente des linken Rheinufers" (S. 35 ff.) von Rudler sagt: „Rudler war ein Mensch, er konnte also unmöglich alle Herzen, alle Fähigkeiten kennen, er vermochte auch nicht alle Vorurtheile, alle Intriken und alle Leidenschaften und ihre Wirkung zu hemmen. Er mußte also (!) nothwendig manchen Würdigen vergessen (hinc illae lacrimae!) und manchen Unwürdigen befördern. Aber der unparteiische Beobachter muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er das Wohl der neuen Departemente, die Verbreitung liberaler Grundsätze und das Glück des Volkes aufrichtig wollte. Auch ist sein Andenken noch im Segen." Etwas minder günstig urtheilte man über Rudler in den eigentlichen Mainzer Kreisen. Bei aller Anerkennung seiner Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit vermißte man an ihm Selbständigkeit und Folgerichtigkeit. „Da, wo er selbst handelt," heißt es in einem Berichte Lehnes, „ist eine gewisse natürliche Gutmüthigkeit und reine Absicht unverkennbar, aber nur allzuoft spürt man, daß die Sophismen seiner Rathgeber seinen gesunden, ungeschminkten Verstand irre leiten, und daß ihm jene Festigkeit der Ueberzeugung, die nur durch Selbstdenken erlangt wird, mangelt." Was immer man an Rudler ausstellen mochte, er war wohl der beste unter den von dem Directorium entsandten Regierungscommissären. Ihm fiel die Arbeit der ersten Einrichtung der Verwaltung in den vier neuen Departementen und die Veröffentlichung der für die Dienstzweige der allgemeinen Verwaltung, der Gerechtigkeitspflege, für die Finanzverwaltung sowie alle anderen staatlichen Einrichtungen maßgebenden Gesetzgebung zu. Was diese Thätigkeit anlangt, so ist nicht leicht etwas Verworreneres aufzufinden. Tag für Tag wurden einer, mit den Werken der Gesetzgebung noch wenig vertrauten Bevölkerung zusammenhangslose Bruchstücke einer für ein fremdes Volk bestimmten Verfassung und Gesetzgebung mitgetheilt zur sofortigen Nachachtung, ohne daß man es nur der Mühe werth gehalten hätte, Verfügungen in dem Sinne einer Ueberleitung aus den bisherigen Einrichtungen in die neuen zu treffen. Aus diesen Bruchstücken konnten selbst die mit der Handhabung der Gesetze betrauten Beamten sich nicht herausfinden, weil der Zweck und

Digitized by Google

der Sinn einer gesetzlichen Anordnung oft nur aus dem Zusammenhange mit anderen Bestimmungen desselben Gesetzes sich ermitteln läßt. Den Bedürfnissen und Ansprüchen der Rheinlande glaubte man völlig genügt zu haben, daß man die in Wirklichkeit nicht gehandhabte Gleichheit Aller vor dem Gesetze, die Beseitigung der Vorrechte besonderer Stände, die Aufhebung des Zehnten u. dergl. verkündigte, dabei Alles, was irgendwie mit der alten Verfassung zusammenhing, beseitigte, ohne etwas Neues oder gar Besseres an dessen Stelle zu setzen. Die aus dem vorhandenen Gesetzgebungsstoffe also entnommenen »Réglements« und die von dem Commissär in Anwendung der Gesetze erlassenen »Arrêtés« sind durch den Nachfolger Rudlers zu einem Sammelwerke (Receuil des réglements et arrêtés émanés du commissaire du Gouvernement dans les 4 nouveaux départements de la rive gauche du Rhin . . .) vereinigt worden, dessen Fortsetzung bis zum 20. August 1802 die sogenannte centaine bildet. Wer versucht sein möchte, in Staunen oder in Bewunderung zu gerathen über den bedeutenden Umfang der innerhalb Jahresfrist veröffentlichten Verfügungen Rudlers, der vergegenwärtige sich, daß Rudler, wie erwähnt, in Folge besonderer Weisung sich meist an das Vorbild der belgischen Regierungscommissäre[1]) hielt und daß, da der größere Theil der neuen Departemente schon längere Zeit von Franzosen besetzt war, der Einrichtung der einzelnen Dienstzweige einigermaßen vorgearbeitet war.

Der am 7. März 1799 zum Nachfolger Rudlers ernannte Johann Joseph Marquis (geb. zu St. Mihiel am 14. August 1747, gest. daselbst im Jahre 1823), ein ehemaliger Advokat und Mitglied der Etats généraux und des Convents, war für die Stelle wenig geeignet. Mehr noch als sein Vorgänger stand er, nach einem Artikel in Archenholz' Minerva[2]), unter dem Einflusse von Mulot, Fiesse und Daigrefeuille, namentlich in Bezug auf Stellenbesetzungen. Besonderen Unmuth erregte es, als er einmal auf des Letztgenannten Verwendung einen ehemaligen Maler zum Richter in Coblenz ernannte. Der Verfasser der Schrift: „Cisrhenanien" bemerkt von Marquis, er habe durch die von ihm gespielte untergeordnete Rolle verrathen, „daß er für einen so wichtigen Posten schlechterdings keine Fähigkeiten besitze." Als ein weiterer Fehler wird bezeichnet, daß er „kein Wort deutsch verstand". Während der kurzen

1) Aus Unkenntniß der betreffenden Verhältnisse ist die Gesetzgebung für die neuf départements réunis (Belgien) mit jener der quatre départements des linken Rheinufers verwechselt worden.

2) Jahrg. 1801, 3. Bd. S. 442.

Digitized by Google

Zeit seiner Verwaltung (bis zum 3. August 1799) ereignete sich der Gesandtenmord in Rastatt, bezüglich dessen am 10. Mai 1799 dahier ein Aufruf erschien; es ereignete sich ferner in Paris der Umschwung des 30. Prairial VII, der, nach Entfernung Rewbells[1]), auch noch die Directoren Treilhard, Merlin und La Réveilliere-Lèpaux beseitigte, gemäßigtere Personen ans Ruder brachte (Sièyes, Gohier, Royer-Ducos und Moulins), aber dennoch dem von Parteileidenschaften heimgesuchten Lande die so nothwendige Ruhe nicht verschaffte. Die Abberufung von Marquis brachte einen republikanischen Hitzkopf nach Mainz, der zwar zu der siegreichen Partei vom 30. Prairial VII zählte, aber die Politik dieser Partei mit der Heftigkeit eines Terroristen betrieb. Es war der ehemalige Priester Joseph Lakanal (geb. in Serres am 14. Juli 1762, gest. zu Paris im Jahre 1845) der sich in der Revolutionszeit durch großen Haß gegen das Königthum hervorgethan[2]), daneben aber wesentliche Verdienste um den Schutz der wissenschaftlichen Anstalten und Sammlungen und um die Wiederherstellung des Unterrichtswesens sich erworben hatte. Es hat hier Leute gegeben, welche den Regierungscommissär wegen des Ungestüms, mit welchem er zuerst auftrat, für verrückt hielten. „Lakanal," so heißt es in „Cisrhenanien", „trieb oft Sachen wie ein Verrückter;" auch Görres erwähnt der Stimmen, welche in ähnlicher Weise über ihn urtheilten und behaupteten, „er sei ein eingebildeter, hochfahrender Narr, ein eigenmächtiger, selbstsüchtiger Despot und ein heuchelnder Pfaffe gewesen." Trotzdem nun Görres ihn gegen diese Vorwürfe in Schutz nimmt, kommt aber auch er bei Prüfung der Eigenschaften des Mannes zu keinem besonders befriedigenden Urtheile. „Lakanals Charakter," so schreibt er, „war nicht von Zweideutigkeiten ferne, das zeigt sein doppelter Bericht über den Streit der Coblenzer Municipalität mit Leval; gehässige Willkür bezeichnete nur zu oft seine Schritte, das beweist sein Firman über die Eintreibung der Contributionen durch die Gendarmerie: aber er war keine Bestie und kein Sylphe, nur ein Mitglied des Nationalinstituts." Außer dem hier erwähnten Beschlusse Lakanals vom 23. August 1799 über die Eintreibung der rückständigen Steuern für das Jahr VII und der der Republik geschuldeten Gelder durch die Gendarmerie, hat ein weiterer Be-

1) Ein treffendes Urtheil über Rewbell ist niedergelegt in Tribune nationale XVI, p. XIV, XV: »Rewbell, ombrageux, avide et porté à la terreur autant par faiblesse que par système.«

2) »Un de ces prêtres apostats comme Maignet, Beaudot, Isabeau, Monestier et tant d'autres, qui donnèrent plus que personne l'exemple de la *violence* et du cynisme.« Granier de Cassagnac I, p. 143.

Digitized by Google

schluß über die Einführung des berüchtigten Geiselgesetzes vom 12. Juli 1799 in den vier Departementen am meisten dazu beigetragen, den Namen Lakanals am Rheine verhaßt zu machen. Dieses empörende Gesetz ermächtigte nämlich die Departementsverwaltungen, alle Adeligen bezw. deren Familienmitglieder sowie die Verwandten der Emigranten ohne weitere Umstände festzunehmen und ihrer Güter zu berauben, wenn irgendwo Unruhen ausgebrochen waren. Seiner vorgesetzten Behörde berichtete Lakanal, die Anwendung dieses Gesetzes sei durch die Lage der Verhältnisse in den vier neuen Departementen geboten, was durchaus unbegründet und in keiner Weise zu rechtfertigen war[1]). Schließlich errichtete er noch im October 1799 ein Denunciationsbüreau, das unter dem Vorsitze des Professors Metternich in Mainz Anzeigen über gemeingefährliche Anschläge, über die verdächtige Haltung einzelner Personen u. s. w. entgegenzunehmen hatte[2]). Seiner ferneren Thätigkeit bei uns machte Bonapartes Staatsstreich vom 18. Brumaire VIII ein Ende. Bei aller Achtung vor Lakanal wegen seiner Verdienste um die Wissenschaft mochte die neue Regierung mit dem hitzigen, in der Wahl seiner Maßregeln nicht besonders klugen Republikaner nichts weiter zu thun haben. Ohnehin hatte die Regierung durch eine Abordnung aus den rheinischen Departementen Aufklärung über die wahre Lage der Dinge am Rheine erhalten, wonach die Stellung Lakanals unhaltbar geworden. Bonaparte versüßte die Abberufung durch ein Schreiben, in welchem er ihm Anerkennung für die geleisteten Dienste in Aussicht stellte. „Die wichtigen Dienste," so schreibt er an seinen Genossen vom Nationalinstitute, „die Sie so vielen hervorragenden Männern geleistet haben, geben Ihnen für alle Zeiten ein Anrecht auf die Achtung der Menschen. Sie können darauf rechnen, daß es immer mein Wunsch sein wird, Ihnen hiervon Beweise zu geben." Auf letztere verzichtete Lakanal, als er, aus dem öffentlichen Leben scheidend, den Beruf als Lehrer der alten Sprachen ergriff.

Einer, der in den ersten Reihen der Kämpfer gegen die schlechte Wirthschaft des Directoriums gestanden, der namentlich zuerst gegen Rewbell sich erhoben, das ehemalige Mitglied der Fünfhundert, Dubois-Dubais, ward am 29. November 1799 zum Nachfolger Lakanals ernannt. Er trat aber, wegen inzwischen erfolgter Beförderung zum Staats-

---

1) Ueber Verhaftungen in Coblenz auf Grund des Geiselgesetzes s. H. Hüffer, Zur Geschichte der Stadt Bonn. (Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein.) 1863. S. 21.

2) Beobachter vom Donnersberg Nr. 6 vom 12. Vendémiaire VIII.

Digitized by Google

rathe, seinen Dienst hier nicht an. Wessen man sich an ihm zu versehen gehabt hätte, zeigt folgende Stelle aus einem von ihm erlassenen Aufrufe an die Rheinländer: „Ich werde nie irgend einer Partei angehören: der öffentliche Beamte gehört Allen an; Alle müssen der Gegenstand seiner Sorgfalt, seiner väterlichen Wachsamkeit sein; ich werde also nie zugeben, daß irgend ein Bürger das Opfer der geringsten Ungerechtigkeit oder des Mißbrauchs der öffentlichen Gewalt werde." (Beob. v. Donnersb. Nr. 51 vom 12. Nivose VIII).

Da unter Dubois Nachfolger die Stellung der Regierungscommissäre eine andere geworden, so erscheint es angemessen, nunmehr zu derjenigen Behörde überzugehen, welche unter der Herrschaft der Directorialverfassung die Mittelstelle zwischen dem Regierungscommissär und der untersten Verwaltung einnahm.

2. Die Centralverwaltung.

Nach den Art. 41 Nr. 4, 174 bis 178 und 186 der Verfassung vom 5. Fructidor III (22. August 1795) stand in Frankreich während des Directoriums an der Spitze eines jeden Departements eine aus mittelbarer Wahl hervorgegangene Centralverwaltung von fünf Mitgliedern und einem Vertreter der Regierung; jedes Jahr schied ein Mitglied aus der Verwaltung aus und wurde durch Wahl wieder ersetzt. Alsbald nach der Eintheilung des Landes am Rhein in Verwaltungsbezirke setzte Rudler (1. Ventose VI, 19. Februar 1798) die Departementsverwaltungen ein, ohne eine Wahl durch das Volk veranlaßt zu haben[1]). Der Wirkungskreis der Centralverwaltungen ergab sich aus deren Stellung zwischen dem Regierungscommissär und den Municipalitäten. Sie hatten die Gesetze und die Befehle der Oberleitung zu vollziehen und auf Grund der Berichte der Unterbehörden entweder selbständig zu entscheiden oder die Entscheidung der vorgesetzten Behörde vorzubereiten. In fünf Abtheilungen beschäftigte sich das Personal der Verwaltung mit den Steuern, mit dem

1) In dem Beschlusse Rudlers vom 4. Pluviose VI (23. Januar 1798) heißt es: „Kraft des Beschlusses vom 14. Brumaire ernennt der Regierungscommissär einstweilen zu allen Stellen." Vergl. damit Jahrzähler für das VIII. Jahr, S. 59: „In den vier neuen Departementen, wo das Volk, wegen der noch nicht erfolgten endlichen Vereinigung, seine Souveränetätsrechte noch nicht ausübt, werden die Departementsverwalter (Centralverwaltung), sowie alle übrigen Beamten von dem Commissär der Republik oder von dem Directorium selbst ernannt."

Digitized by Google

Rechnungswesen, mit den Domainen, mit der Verwaltungspolizei und mit den öffentlichen Arbeiten. Die erste Abtheilung schlug die von dem Departement aufzubringenden directen Steuern auf die Cantone aus; neben einer Reihe anderer Arbeiten überwachte die zweite Abtheilung das Rechnungswesen der Gemeinden, setzte die jährlichen Departementsausgaben fest und nahm sich der Ansprüche der linksrheinischen Einwohner auf Erstattung von hinterlegten Geldern und der Rückerstattung der hierauf bezüglichen Actenstücke an; die dritte Abtheilung betrieb die Verwaltung und Veräußerung der Nationalgüter, die Bezahlung der Ruhegehalte der Geistlichen, die Liquidation aufgehobener Stiftungen, die Verwaltung des Vermögens der Abwesenden und Ausgewanderten; die Thätigkeit der vierten Abtheilung äußerte sich namentlich auf dem Gebiete des Paßwesens; die letzte Abtheilung befaßte sich neben der Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Gebäude und dergleichen noch mit dem Schulwesen und mit der Fürsorge für die Armen.

Bei der Auswahl der ersten Mitglieder der Verwaltung vermied es der Regierungscommissär, in diese Körperschaft Mainzer Persönlichkeiten zu berufen, wenn auch seine Wahl zum Theil auf Personen fiel, welche mit den ehemaligen Mainzer Clubisten in engster Verbindung standen. Von Deutschen berief er den ehemaligen Maire von Speyer, Petersen, das ehemalige Mitglied des rheinischen National-Convents Moßdorf aus Grünstadt und den ehemaligen Maire von Winnweiler, Gugel; neben diesen nahmen die Franzosen Malingré und Bertrand Platz. Selbstverständlich ward ein Franzose, Cosson, Commissär des Directoriums bei der Departementsverwaltung.

Betrachten wir die deutschen Verwalter etwas näher, so werden wir finden, daß der Grund der Bevorzugung derselben durch Rudler wohl schwerlich in deren höherer Begabung gegenüber den Eigenschaften der Führer der Mainzer Republikaner zu finden war. Karl Ludwig Petersen, einst Speyrer Rathsconsulent, hatte nur kurze Zeit die Stelle eines Maires in Speyer bekleidet, als die Wahl seiner Mitbürger einen Anderen an seinen Platz brachte. Zum Nationalcommissär mit ausgedehnter Vollmacht ernannt, entfloh er noch rechtzeitig vor dem Einrücken der Deutschen aus seiner Vaterstadt (31. März 1793). Nachdem er im Dienste der Franzosen eine Zeit lang als Ausleerungscommissär und als Mitglied des Büreaus zur Ueberwachung des Briefverkehrs gedient hatte, fand er von Herbst 1796 an Beschäftigung als Mitglied der Kreuznacher Regierung. Er besaß, nach dem Berichte eines Zeitgenossen, „ein gutes Herz und starkes Gedächtniß, ließ sich aber bei dem Mangel an Principien lenken,

Digitized by Google

wohin man wollte[1])." Unter dem Kaiserreich ward Petersen, der hier sich allgemeine Achtung erworben, Unterpräfect in Kaiserslautern. Der im März 1793 von den Grünstädtern in den Nationalconvent nach Mainz entsandte August Moßdorf[2]) büßte für seine Anhänglichkeit an die Franzosen mit einer längeren Haft in Königstein und erhielt dann von den Republikanern als Entschädigung gleich Petersen eine Stelle bei der Kreuznacher Centralverwaltung. Nach Aufhebung der Centralverwaltung in Mainz blieb er bei der Oberverwaltung des Departements als Präfecturrath, als welcher er nach dem Tode von Jeanbon St. André die Präfecturgeschäfte bis zum Ende der französischen Herrschaft weiter führte. Am wenigsten genannt war bis dahin der ehemalige Falkensteinsche Beamte Georg Anton Gugel, der mit den Mainzer Clubisten im Sommer 1793 nach Frankreich entflohen war. In dem Verwaltungsfache, zu welchem er 1798 berufen wurde, scheint es ihm auf die Dauer nicht behagt zu haben, vielmehr ging er in das Finanzwesen über und ward Untereinnehmer zu Kaiserslautern[3]). Ueber diese Ernennungen, bei welchen die Mainzer leer ausgingen, war man in den betreffenden Kreisen nicht besonders entzückt, da man mit Recht sagen konnte, daß die Begabung der Auserwählten die im ehemaligen Mainzer Club vertretenen Talente nicht überrage. Uebrigens legte sich die Mißstimmung einigermaßen, als die besseren Stellen in dem Fache der Gerechtigkeitspflege den Mainzern zufielen. Der Gehalt eines Mitgliedes der Centralverwaltung blieb hinter den Einnahmen der Notare und hinter dem Gehalte der Präsidenten und Richter zurück. Den besten Posten hatte wohl Hofmann, der Generaleinnehmer des Departements wurde. Am wenigsten behagte hier übrigens die Hereinziehung der Franzosen. Offenbar um den Eindruck dieser Ernennungen etwas zu verwischen, sah sich der mit der Diensteinführung der Centralverwaltung beauftragte Mülot veranlaßt, die Gründe, die Rudler hierbei geleitet hatten, ausdrücklich hervorzuheben. „Um Ihnen," so sprach er zu den Ernannten[4]), „in den Geschäften zu helfen, sie mit Ihnen zu theilen, um Sie auf die Bahn, die Ihnen noch zu unbekannt

---

1) Remling, Die Rheinpfalz I, 101—125, 246, 251, 262, 303, 440, 522; Rheinischer Antiquarius II, 18. Bd., 275, 277, 278.

2) S. meine Geschichte der Stadt Mainz in den Jahren 1813—1814, 103; Remling a. a. O. II, 266, 271, 279, 302.

3) Bockenheimer, Die Mainzer Patrioten, 47; Remling II, 445.

4) Rede des Bürgers Mülot, gehalten in Mainz den 1. Ventose VI, bei Gelegenheit der Einführung der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg, gedruckt bei Andreas Graß, Departements-Buchdrucker.

Digitized by Google

ist, zu leiten, und sie Ihnen gleichsam zu durchbrechen, mußte die fränkische Regierung Ihnen Männer zugesellen, deren Kenntnisse in diesem Fache, deren Fähigkeit und Patriotismus anerkannt waren. Das Auge des Neides wird sie gewiß nicht mit Mißvergnügen in Ihrer Mitte sehen. Die Patrioten dieses Landes sind gewiß nicht eifersüchtig auf die Stellen, die sie bekleiden. Sie wurden Ihnen nothwendig, und wenn Sie in Ihrem Mutterlande zu seiner Verwaltung einige Bewohner von Frankreich gewählt sehen, so werden Sie denken, daß diese, da Sie selbst Franken geworden, keine Fremdlinge sind; Sie werden sich geschmeichelt fühlen, daß man durch diese Maßregel, wodurch Ihnen ein reeller Dienst geleistet wird, die Franken entschädigen wollte für die Vorzüge, welche jene in unseren Departementen über diese erhalten hatten, als sie den Ketten, mit welchen die Tyrannei sie belasten wollte, auf den Boden der Republik entflohen, wo ihnen tröstende Stellen freundschaftlichst zugestanden wurden. Der Beifall, welchen Sie der Wahl des Regierungscommissärs geben werden, wird der Ausdruck Ihres Dankes sein." Aus der nicht besonders glücklich übersetzten Ansprache Mülots ward den Patrioten klar, was sie in Bezug auf Stellenbesetzung bei dem Wettbewerb mit den Franzosen zu erwarten hatten; in die höheren Stellungen kam, wie schon oben erwähnt, kein Inländer mehr, die Franzosen verdrängten nach und nach die Deutschen. Hatten diese einst bei der Flucht nach Frankreich Verwendung in untergeordneten Stellungen gefunden, so sollte diese Bevorzugung nunmehr ausgeglichen werden durch die Verleihung der besseren Plätze an die großmüthigen Franzosen. Von Deutschen kamen bei den Ergänzungen in die Centralverwaltung: der ehemalige Kanonikus Konrad von Winkelmann, der nach Wiederbesetzung von Worms durch die Deutschen bis zum 10. Februar 1795 auf Königstein als Gefangener gesessen und seit dem Wiederauftauchen der Franzosen am Rheine Verwendung als Nationalagent für das Arrondissement Worms (17. October 1796) gefunden hatte[1]), und der ehemalige Adjunct bei der Kreuznacher Bezirksregierung Ludwig Meyenfeld[2]). Während Ersterer demnächst in das Notariat überging, amtirte Meyenfeld auch nach Aufhebung der Centralverwaltung noch als Verwaltungsbeamter weiter, indem er die Stelle eines Präfecturrathes bekleidete. Der einzige Mainzer Clubist, der in die Centralverwaltung kam, war Professor Metternich, der seit

1) S. Beitrag zur Revolutionsgeschichte von Worms von den Jahren 1792 und 1793, S. 8 ff.

2) Rheinischer Antiquarius, II. Abtheilung, Bd. 18, S. 275.

Digitized by Google

seiner Entlassung aus Erfurt als Zeitungsschreiber für die französische Sache thätig gewesen[1]).

In der kurzen Zeit bis zur Einführung der Präfecturverfassung erwies sich die Centralverwaltung einerseits als gefügiges Werkzeug der jeweiligen Regierungscommissäre und andererseits als eine Beschützerin der Bestrebungen der Municipalitäten in Bezug auf Beseitigung von Personen und Einrichtungen, welche in irgend welcher Beziehung zu den vormaligen Regierungen gestanden hatten. Daß hierbei und bei jeder ähnlichen Gelegenheit die Herren ebenso abstoßend nach Unten wie geschmeidig nach Oben waren und daß sie auch nicht das Geringste thaten, um die Lage des Volkes zu bessern und dasselbe gegen die französische Willkür zu schützen, das verstand sich von selbst. Die Regierungscommissäre hatten ihre Wahlen so eingerichtet, daß die Departementsverwaltungen ihnen nicht unbequem werden konnten. Der Einfluß der in jedem Betracht maßgebenden französischen Mitglieder der betreffenden Verwaltungen war geeignet, jede selbständige Bewegung nieder zu halten.

Da nach Maßgabe der Verfassung des Jahres III die Gemeinden nicht mehr selbständige Körperschaften mit eigener Verwaltung bildeten, sondern in Cantone mit Municipalverwaltungen eingetheilt waren (— die 182 Gemeinden des Bezirkes Mainz bildeten 36 Cantone —) so darf man in den der Centralverwaltung untergeordneten Cantonsmunicipalitäten keineswegs bloße Localverwaltungsstellen erblicken, vielmehr waren diesen Municipalitäten Verrichtungen übertragen, die in das Gebiet der Kreisverwaltung gehörten und demnächst auf die Unterpräfecten übergingen. Aus der Unkenntniß dieser Stellung der Municipalitäten, insbesondere aus der Verwechslung der Cantonsmunicipalitäten mit den Mairien des Consulats und des Kaiserreichs sind eine Reihe von Irrthümern bei Anwendung der Gesetze, namentlich über die Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltungen, entstanden. Um nicht die Darstellung zu zersplittern, werden die Cantonsmunicipalitäten erst bei Darlegung der Verhältnisse der Gemeindeverwaltung behandelt werden.

---

1) Ueber dessen Thätigkeit in Bonn s. Hennes, Fischenich und Charlotte von Schiller, S. 41. Venedey, Die deutschen Republikaner, S. 250.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

II. Die Staatsverwaltung unter dem Consulate und Kaiserreiche.

1. Die Generalregierungscommissäre.

An Stelle von Dubois-Dubais sandte die Regierung den ehemaligen Vorsitzenden der Bonner Mittelcommission[1]), Shée, nach Mainz (22. December 1799). Man setzte wohl eine besondere Kenntniß der Verhältnisse am Rheine bei dem Erwählten voraus, über welche er aber in Wirklichkeit nicht verfügte. Was ihn, den ehemaligen Obersten eines irländischen Regiments, empfehlen mochte, waren die Hinneigung zu der neuen Regierung und seine tadellose Vergangenheit. Der Hauptsache nach verdankte er aber wohl seine Beförderung den verwandtschaftlichen Beziehungen zu General Rapp[2]). Nach den Berichten der Zeitgenossen fehlte auch ihm die erforderliche Selbständigkeit. „Den Ruf der Gerechtigkeit und des guten Willens," so berichtet Eickemeyer, „mochte dieser Mann wohl verdienen, doch war er der Spielball in den Händen seiner Umgebung." Wenn man aber in Mainz an den bisherigen Regierungscommissären etwas tadelte, so war es stets deren Hinneigung zu Einflüsterungen Unberufener. Was man darum von Shée erwartete, darüber gibt ein Artikel in dem Beobachter vom Donnersberg (28. Ventose VIII) Auskunft. „Im Namen der Wohlfahrt dieses Landes," so hieß es damals, „bitten wir ihn, besonders jene Menschen von sich entfernt zu halten, die dadurch, daß sie so gerne an das Recht der Eroberung und so selten an die Pflicht der Befreiung denken, dadurch, daß sie das erste so oft auf ihre liebe Person anwenden und die andere nicht weniger oft durch Empfehlungen und Kabinetsbefehle abzuleiten suchten, den Samen des Mißtrauens und die Unzufriedenheit in die Herzen der neuen Franken auszustreuen sich bemühten." Weniger als Regierungscommissär in Mainz, denn als Staatsrath und Präfect des Niederrheines hat sich Shée hervorgethan, indem er in letzterer Eigenschaft Spionendienste leistete und einen hervorragenden Antheil an der völkerrechtswidrigen Gefangennehmung des Herzogs von Enghien nahm[3]).

---

1) W. Hesse, Geschichte der Stadt Bonn während der französischen Herrschaft, 140 ff.

2) Benedey, Die deutschen Republikaner unter der französischen Republik, S. 302, 303.

3) Schlosser VI, 451, 456, 463. Durch Decret vom 4. Vendémiaire XI (26. September 1802) ward Staatsrath Shée zum Präfecten des Departements vom Niederrhein ernannt.

Digitized by Google

Unter seiner Geschäftsleitung erschien am 26. Mai 1800 eine Ankündigung über die Eintheilung des französischen Reiches nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII (17. Februar 1800) welche auf die rheinischen Departemente insofern Anwendung finden sollte, als nunmehr an die Spitze eines jeden Departements ein Präfect, an die Spitze eines jeden Bezirks ein Unterpräfect trat. Ueber den Präfecten stand in den rheinischen Departementen der dem Minister der Gerechtigkeitspflege untergeordnete Generalcommissär, der gleichzeitig im Departement vom Donnersberg die Verrichtungen eines Präfecten versah. Ein weiteres Gesetz vom 9. September 1800 stellte die Gleichberechtigung der vier rheinischen Departemente mit den anderen Theilen der Republik vom 23. September 1800[1]) an in Aussicht und verfügte, daß von diesem Zeitpunkte an die ausschließliche Unterstellung der bisherigen Verwaltung für die Rheinlande unter den Minister der Gerechtigkeitspflege aufhöre, indem von da an der Generalcommissär sich mit allen einschlagenden Ministerien in Verbindung zu setzen habe.

In Ausführung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen nahm Shée die Benennung als Generalregierungscommissär für die vier rheinischen Departemente an und erhielt als Gehülfen bei der Verwaltung des Donnersberger Departements, dessen Präfect er war, die Unterpräfecten Sadoul in Speier, Petersen in Kaiserslautern und Besnard (Vater) in Zweibrücken.

An Shées Stelle trat vom 22. September 1800 an der Staatsrath Jean Baptiste Moses Jollivet (geboren zu Turuy im Jahre 1754), der seit dem 18. Brumaire VIII an Bonaparte sich angeschlossen und wegen seiner Kenntnisse im Finanzfache im Staatsrathe, und zwar in dem Steuerwesen, Verwendung gefunden hatte. Jollivet, damals noch Advocat in Melun, war im Jahre 1790 Mitglied der Verwaltung des Departements der Seine und Marne, dann Mitglied der gesetzgebenden Versammlung geworden, aus welch letzterer Stellung er, nachdem er sich den Haß der Jacobiner zugezogen, ausschied, um durch die Flucht vor Verfolgungen sich zu schützen. Nach dem Sturze der Jacobiner schloß er sich, wie erwähnt, an die Regierung des ersten Consulats an, was ihn, den ehrgeizigen Streber, von Stufe zu Stufe voranbrachte, wie noch zu erwähnen sein wird.

---

1) Man vergleiche mit diesem Gesetze die Rede Shées bei dem Feste des 1. Vendémiaire IX, gedruckt bei dem Präfecturbuchdrucker Andreas Craß.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Als Jollivet nach Mainz kam, näherte sich der sogenannte zweite Coalitionskrieg bereits seinem Ende, indem, wie oben bereits erzählt wurde, im October 1800 die Friedensunterhandlungen begannen. Nachdem der Friede geschlossen worden (9. Februar 1801), erklärte ein Gesetz vom 18. Ventose IX (9. März 1801), die vier Departemente als Theile des französischen Gebietes mit dem Zusatze, daß die Umschreibung des betreffenden Gebietes und die Eintheilung der Departemente und Bezirke demnächst, im Laufe des Jahres X, endgültig vorgenommen werde. Die Gesetze und Verordnungen der Republik sollten nicht ohne Weiteres Geltung in den neuen Ländertheilen haben, sondern erst von dem Zeitpunkte an, da es die Regierung für zweckmäßig erachten und durch besondere Entschließungen die fraglichen Bestimmungen zur Kenntniß der Bevölkerung bringen werde.

Sowohl Jollivet als auch sein Vorgänger Shée befolgten die ihnen ertheilte Weisung, für ihren Theil den ärgsten Mißständen, die sie anträfen, abzuhelfen, namentlich den Ausbeutungen der rheinischen Departemente durch Generale und gewissenlose Beamte Einhalt zu thun und der grenzenlosen Unordnung zu steuern, welche unter dem Directorium zum großen Leidwesen der deutschen Bevölkerung am Rheine sich eingeschlichen und worüber diese sich laut und bitter beklagt hatte. Von nachhaltiger Wirkung war aber das Wirken dieser Männer nicht begleitet, denn sie waren nur zu kurze Zeit im Amte und während dieser Zeit beschränkten sie sich darauf, von ihrer Amtsstube aus die Dinge nach gewordenem Befehle zu leiten, statt aus eigenem Antriebe den Bedürfnissen der Bevölkerung nachzuspüren und aus sich heraus um dieselbe sich anzunehmen. Shée war zu bequem und Jollivet zu kalt, um mehr zu thun, als die Pflicht ihnen vorschrieb. In ihrem Urtheile über Jollivet waren die Rheinländer besonders hart, weil er, der sich nur für Geldangelegenheiten begeisterte, bei allen Fähigkeiten nichts Hervorragendes leistete und am allerwenigsten darnach trachtete, die Liebe und Verehrung der Bewohner sich zu erwerben. „Kein freundliches Gefühl, das die Menschheit ehrt," so schrieb die Mainzer Zeitung in Nr. 97 vom Jahre 1814, „erreichte je sein kaltes Herz. Liberale Grundsätze und Gesinnungen waren dem Finanzmanne, der in dem Gelde nur das Leben des Staates sah, poetische Exaltationen, die er nicht liebte. In diesem Geiste war seine Verwaltung, auf der noch der Fluch des Landes lastet." Was mit dem letzten Satze gemeint ist, wird nachher noch kurz zu beleuchten sein. In den Briefen vom Rheine (S. 513) nennt Weitzel den Generalcommissär einen trockenen, dürren, hölzernen Finanzmann, der nichts anderes wußte, als daß der

Digitized by Google

Herzbeutel ein Geldbeutel sei[1]). In gleicher Weise bezeichnet Eickemeyer den Generalcommissär als einen „kalten Finanzmann", während Brühl ihn als einen „nur in Zahlen lebenden und in Nullen fühlenden Mann" darstellt. Einige Zeit nach seiner Abberufung aus der Stelle eines Generalregierungscommissärs kehrte er nach Mainz zurück, um im Auftrage der Regierung das Schuldenwesen der Gemeinden zu ordnen und gerade in dieser Stellung hat er der Bevölkerung die schlechten Dienste erwiesen, deren oben bereits gedacht worden ist. Napoleon konnte Leute wie Jollivet gut brauchen; er beförderte denselben zum Minister des Königreichs Westphalen, machte ihn zum Commandanten der Ehrenlegion und erhob ihn (1811) in den Grafenstand. Ueber Jollivets Thätigkeit in Westphalen ist nichts Gutes zu melden. „Jollivets schmutzige Seele," so sagt Schlosser[2]), „suchte sich auf Kosten des Landes zu bereichern, er und seine Collegen fanden jedoch bei den vor der Proclamation des Königs (Hieronymus) überall vom Kaiser eingesetzten Intendanten wenig Gehorsam." Nach 1815 zog Jollivet in das bürgerliche Leben sich zurück und starb zu Paris im Jahre 1818.

Gegen das Ende seiner Thätigkeit in Mainz bestellte Jollivet (11. October) den Präfecturrath Moßdorf zu seinem Vertreter in den Präfecturgeschäften[3]). Bereits am 20. December 1801 berief ein Consularbeschluß den Generalcommissär zu seinen Verrichtungen im Staatsrathe zurück und bestellte das ehemalige Mitglied des Conventes und des Wohlfahrtsausschusses Jeanbon St. André zum Nachfolger Jollivets im Amte eines Generalcommissärs und eines Präfecten des Donnersberger Departements. Die Ankunft dieses, vor Kurzem erst aus der Gefangenschaft der Türken entlassenen Staatsmannes verzögerte sich bis zum 10. Februar 1802. Anfangs verblieb Jeanbon noch in der Stellung seines Vorgängers Jollivet, denn die besondere Verwaltung der vier rheinischen Departemente, wie sie das Gesetz vom 22. Fructidor VIII (9. September 1800) anordnete, war noch nicht aufgehoben. Diesem Zustande ein Ende zu machen, war das Gesetz vom 11. Messidor X (29. Juni 1802) bestimmt. Hiernach trat vom 23. September 1802 an die Verfassung der Republik in den vier Departementen in Kraft, zu welchem Behufe das Gesetz vom 28. Pluviose VIII über die neue Verwaltung, von welchem nur ein

1) Gleiches Urtheil bei Perthes, Politische Zustände und Personen, I, 229.

2) Bd. VII, S. 303. Revue historique 1881, I, 389.

3) Schlosser a. a. O. nennt Moßdorf, in Bezug auf den Kasseler Dienst, eine „Kreatur" Jollivets. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß Moßdorf als gewissenhafter und befähigter Beamter hier großes Ansehen besaß.

Digitized by Google

kleiner Theil bekannt gemacht worden, seinem ganzen Inhalte nach zu veröffentlichen war. An dem bezeichneten Tage sollte der Generalregierungscommissär seine Verrichtungen einstellen und lediglich Präfect des Donnersberger Departements verbleiben. Späteren Beschlüssen war es vorbehalten, die Gesetze zu bestimmen, welche noch nachträglich in den vier Departementen zur Veröffentlichung kommen sollten.

Zwischem dem Erlasse des Gesetzes vom 29. Juni 1802 und dem 23. September 1802, dem Tage, von welchem die Rheinländer auch den Rechten nach den Franzosen gleichstanden, nachdem sie bisher in Bezug auf die Verpflichtungen gleichen Schritt mit den Republikanern hatten halten müssen, fällt der Todestag des letzten Kurfürsten von Mainz (25. Juli), die Ernennung Bonapartes zum ersten Consul auf Lebenszeit (2. August) und die Veröffentlichung der durch dieses Ereigniß herbeigeführten, neuen, durch Senatsconsult vom 16. Thermidor X (4. August) genehmigten Verfassung. Letztere wurde am 28. Fructidor (15. August) hier bekannt gemacht.

Die Franzosen, welche an dem festlich zu begehenden 23. September 1802 wahre Freudensausbrüche der durch sie in so großmüthiger Weise beglückten Deutschen erwarteten, waren über den Verlauf der Feierlichkeiten in Mainz sehr enttäuscht. Am Morgen waren die republikanischen Beamten, nachdem sie sich in dem Präfecturgebäude (Große Bleiche, Löwenhof) versammelt hatten, nach dem Freiheitsplatze gezogen, woselbst Präfecturrath Moßdorf vom Altare des Vaterlandes aus den Bürgern einen Aufruf des Präfecten verlas. Die Mainzer Zeitung (Jahrgang XI, Nr. 2) hat die Festlichkeiten beschrieben, aber auch der Enttäuschung der Franzosen und deren Anhänger Luft gemacht. In letzterer Hinsicht schreibt das Blatt: „Um so auffallender mußte der Mangel an lauter und allgemeiner Theilnahme sein, den man bei allen Ständen bemerkte. Hat ein zehnjähriger Kampf die Menschen ermüdet, hat ein zehnjähriges Ausdauern sie abgestumpft? Werden sie gegen das, was sie lieben, so lange sie es kämpfend suchen, gleichgültig, sobald sie es ungestört besitzen. Das organische Senatsconsult vom 16. Thermidor (die umgestaltete Verfassung) ward von einer großen Anzahl der Bewohner dieser Gegend mit Kälte — um mich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen — aufgenommen."

An dieser Herzensergießung ist das Eine wahr, daß man hier dem Ereignisse, welches man nicht ändern konnte, ziemlich gleichgültig gegenüber stand. Es war der Franzosen eigene Schuld, daß die deutsche Bevölkerung sich für die Republik nicht begeistern konnte, deren Regierung bis dahin die schönen Verheißungen zahlloser Aufrufe Lügen gestraft hatte.

Digitized by Google

Durch den Mangel der nach so schweren Heimsuchungen gebotenen Sorgfalt war die Stadt heruntergekommen und trotz ihrer Verarmung zu den schwersten Opfern gezwungen worden. Mochte man nun auch den Verheißungen des ersten Consuls mehr Vertrauen schenken, als jenen des Directoriums und seiner Genossen, so fehlte noch viel, bis die große Menge sich für die neue Regierung in dem Maße begeisterte, wie die ehemaligen Mitglieder des Clubs, die bei jedem Anlasse von der festen Vereinigung mit Frankreich schwärmten und dieses Ziel „kämpfend zu erreichen suchten." Allein auch diese Leute waren um jene Zeit nicht ganz zufrieden. Bonaparte war nicht der Mann, dem die Leute von 1792 besonders gefielen. Wer aber schon unter dem Directorium zurückgesetzt worden, der hatte, wenn er nicht rechtzeitig einlenkte, unter dem Consulate gar nichts zu erwarten. Man muß sich nur vergegenwärtigen, wie kurz vor dem in Rede stehenden Zeitpunkte die deutschen Republikaner fest darauf rechneten, einer aus ihrer Mitte werde vom 23. September an Präfect des Donnersberger Departements werden, entweder Hofmann oder Eickemeyer. Nachdem die Entscheidung zum Nachtheile der alten Republikaner ausgefallen war, konnten sie immer noch nicht den Wahn ablegen, die Hauptführer der Bewegung von 1792 müßten für die damals bewiesene Anhänglichkeit ganz besonders bevorzugt werden. So setzten die Mainzer Republikaner es durch, daß im Jahre 1804 der ehemalige General Eickemeyer auf die Liste zur Senatorenwahl kam und im Jahre 1811 zum Abgeordneten für den gesetzgebenden Körper vorgeschlagen wurde, obwohl es für jeden Einsichtigen klar war, daß Eickemeyer unter Bonaparte und dessen Staatsmännern nichts zu erwarten habe. Die Befangenheit in den Anschauungen der Jahre 1792 und 1793 kam auch darin zum Ausdrucke, daß Einzelne im Ernste glaubten, der Präfect Jeanbon St. André werde einem Rewbell den Platz räumen müssen. Es kann kaum ein größeres Zeugniß von Unkenntniß in öffentlichen Dingen geben, als die Unterstellung, Bonaparte werde, den Mainzer Clubisten zu lieb, mit einem ihrer Gönner, der so gründlich abgewirthschaftet hatte, in Beziehung treten. Dem Gang der Ereignisse in der Hauptstadt freud, fühlten zwar die Mainzer Patrioten, wie ihre Erwartungen zum großen Theil nicht in Erfüllung gingen, sie übersahen aber vorerst noch die Kluft, welche die Männer des Consulats von jenen der Revolutionszeit trennte. Bonapartes Bruder Lucian hat in einem höchst beachtenswerthen Rundschreiben an die Präfecten vom 21. Ventose VIII (22. März 1800[1]) die Stellung der Regierung in diesem

1) Tribune nationale XVII, 150.

Digitized by Google

Punkte mit den Worten gekennzeichnet: »*La révolution est finie.* Une ligne profonde sépare à jamais *ce qui est de ce qui a été.*«

2. Der Präfect.

Die umfassende Gewalt, welche die Regierung dem Präfecten übertrug, ist im Art. 3 des Gesetzes vom 28 Pluviose VIII mit den Worten ausgedrückt, daß der Präfect ausschließlich das Departement verwalte. Er vertrat im Departement jeden Zweig der Staatsverwaltung und stand darum nicht etwa bloß mit dem Ministerium des Innern, sondern mit allen Ministerien in unmittelbarem Verkehre. Mit dem, was man von einer der bedeutendsten Stützen der Regierungsgewalt, von dem Präfecten verlangte, vertrug sich keineswegs eine mehrköpfige Verwaltung an der Spitze des Departements[1]). Eine rasche, entschiedene Erledigung der Geschäfte, wie sie der erste Consul und Kaiser zur Förderung seiner Ziele heischte, war nur von einem, der Regierung verantwortlichen Manne zu erwarten; in gleichem Sinne war die Verwaltung des Kreises einem einzigen Beamten, dem Unterpräfecten, die der Gemeinde dem einen Maire übertragen.

Der nach der neuen Verfassung auf ihm lastenden, großen Verantwortung entsprach die ungewöhnliche Arbeitskraft des nunmehr lediglich auf die Verwaltung des Departements angewiesenen Präfecten Jeanbon St. André. Mit einem scharfen Verstande und mit einer zähen Ausdauer verband er eine durch die Verwendung in den verschiedensten Zweigen der Staatsverwaltung erworbene Geschäftsgewandtheit. Als einer der hervorragendsten Redner der Nationalversammlung zum Mitglied des ehemaligen Wohlfahrtsausschusses berufen, zeichnete er in den schwierigsten Zeiten der Republik sich durch Fleiß und Hingabe an das ihm übertragene Amt, insbesondere durch die Fürsorge für die Marine, aus. In der anerkennendsten Weise urtheilt auf Grund der Berichte der Zeitgenossen Taine über die damaligen Leistungen Jeanbons, den er zu den „Geschäftsmännern" des Ausschusses zählt. Hiernach wurde Jeanbon „nicht müde, die Küsten zu inspiciren." Seine Mäßigkeit und Ausdauer anlangend, so glich er seinem Berufsgenossen Carnot. „Er hat," so sagt Taine, „Holzschuhe und eine wollene Jacobinerjacke an, ißt ein Stück hausbackenen Brodes, trinkt ein Glas schlechten Bieres und schreibt und dictirt bis ihm die Kräfte versagen; dann wirft er sich, um zu schlafen, auf eine

1) „Die Präfecten waren, Bonapartes eigenem Ausspruch nach, ebenso viele erste Consuln, das heißt Dictatoren auf kleinem Fuße." (Lanfrey.)

Digitized by Google

auf dem Boden liegende Matratze." In Anerkennung der großen Verdienste, die sich Jeanbon um die Republik erworben, suchte nach dem Sturze Robespieres die Regierung denselben der Verfolgung der Thermidoristen durch Uebertragung des Amtes eines Consuls in Algier und in Smyrna zu entziehen, freilich nicht zum besonderen Nutzen Jeanbons, der bei Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und der Türkei in die Gefangenschaft der letzteren gerieth. Nach hergestelltem Frieden nach Paris zurückgekehrt, ward Jeanbon Präfect in Mainz, indem der erste Consul keinen Anstand nahm, einen so bewährten Mann, trotzdem er früher als Jacobiner sich hervorgethan, im Staatsdienste zu verwenden. Von Zeit zu Zeit kam in dem charakterfesten Präfecten der alte Jacobiner wieder zum Vorscheine, wenn die Erinnerung an die Vergangenheit bei ihm auftauchte. Dann scheute er sich nicht, den Ministern und den Marschällen des Kaiserreichs derb die Wahrheit zu sagen, wie seine Berichte und eine Reihe von verbürgten Erzählungen dies belegen. Bezeichnend für das Wesen des Mannes ist eine Erzählung, nach welcher Jeanbon St. André einmal zur Belehrung von Hofleuten das Leben der Entbehrung und der Ueberanstrengung erzählte, das er und seine Genossen führten, als es galt, Frankreich neu zu gestalten und zum Kriege gegen die europäischen Mächte zu rüsten. Als er nämlich einstmals als Reichsbaron und Officier der Ehrenlegion seiner Gewohnheit gemäß in schlichter Kleidung am Hofe des Herzogs von Nassau erschien und die Höflinge über die Erscheinung hänselten, machte er, wie Graf Beugnot in seinen Denkwürdigkeiten erzählt, ihnen klar, wie er und seine Genossen einst Tag und Nacht nicht aus den Kleidern gekommen, um an dem Werke der Gesetzgebung und der Vertheidigung des Vaterlandes sich zu betheiligen und welche Entbehrungen mit dieser Thätigkeit verknüpft gewesen. Als der Präfect dann die Herren vom Hofe fragte, was sie in jener Zeit geleistet hätten, da blieben sie die Antwort schuldig. Diese Unterredung zeigt, wie der Präfect auch als hervorragender Diener des Kaiserstaates seine Vergangenheit nicht verleugnete. Wenn, was nicht selten vorkam, höhere Generale sich über die bestehenden Anordnungen hinwegsetzten, wenn durch die Minister Ansinnen an das Departement gestellt wurden, die er zum Wohle desselben ablehnen zu müssen glaubte, dann brauste der Präfect auf und legte eine, in jener Zeit ungewöhnliche Entschiedenheit an den Tag. Trotz einer damals fast beispiellosen Selbständigkeit war der Präfect so gewissenhaft in seiner Pflichterfüllung, daß ihn der Kaiser als „Muster eines Präfecten" bezeichnete. Er nannte ihn aber auch den „wärmsten Fürsprecher für sein Departement" und darin hatte er Recht. Für die Hingabe an sein Amt hat es dem Prä-

Digitized by Google

fecten, der weder nach Oben, noch nach Unten je zum Schmeichler geworden, nicht an Auszeichnungen, noch weniger an Anerkennung aus dem Kreise der ihm unterstellten Bevölkerung gefehlt. Bereits im Jahre 1803 als der Präfect in Paris war, um an Ort und Stelle bei der Regierung Verbesserungen in der Verwaltung des Departements zu betreiben, rühmte der Observateur français dessen Streben mit den Worten: „Welche Lobsprüche verdient nicht ein öffentlicher Beamter, dessen ganze väterliche Sorgfalt keinen anderen Zweck hat, als das Glück seiner Verwalteten." Bei dem großen Empfange der Präfecten nach der Kaiserkrönung zeichnete der Kaiser Jeanbon St. André dadurch aus, daß er ihn aus der Menge hervorrief, über eine viertel Stunde mit ihm sprach und beim Abschiede ihm ausdrücklich sein Wohlgefallen über seine Amtsführung bezeigte. Jeanbon ward, wie schon angedeutet, Reichsbaron und Officier der Ehrenlegion. Auch diejenigen, welche mit den Schattenseiten des Präfecten, insbesondere mit dem oft schroffen Wesen des Stockfranzosen sich nicht versöhnen mochten, ließen seiner Pflichttreue Gerechtigkeit wiederfahren. Ohne hier auf Weiteres einzugehen, sei im Allgemeinen bemerkt, daß der Präfect während einer beinahe zwölfjährigen Dienstzeit sein besonderes Augenmerk auf Hebung des seit 1797 schwer geschädigten Handels und Gewerbfleißes, auf die Förderung der unter der französischen Gesetzgebung wesentlich umgestalteten Landwirthschaft und auf Verbesserung des Schulwesens richtete und sich nach diesen Richtungen hin wesentliche Verdienste um sein Departement erwarb, wie dies im Einzelnen später noch wird gezeigt werden. Wo und soweit sein Wirken nicht von Erfolg gekrönt war, ist die Schuld den Hindernissen beizumessen, welche die Politik des Kaisers der ruhigen Entfaltung des allgemeinen Wohles namentlich durch die steten Kriege bereitete. Kaum ein Anderer hat diese unselige Richtung seines Herrn so scharf mißbilligt wie unser Präfect[1]).

Als Vollstrecker seiner Befehle und als Unterbeamten der Verwaltung waren dem Präfecten nach dem Gesetze für die Bezirke des Departements Unterpräfecten unterstellt, nur im Bezirke Mainz versah der Leiter der Verwaltung auch zugleich den Dienst des Unterpräfecten, bis zum Januar 1811, in welchem Heinrich Christian von Esebek mit dieser Stellung betraut wurde. In Fällen der Verhinderung war übrigens der Generalsecretär der Präfectur, beziehungsweise ein Mitglied des Präfecturrathes gesetzlicher Vertreter des Präfecten.

---

1) Ueber den Präfecten s. meine Geschichte der Stadt Mainz in den Jahren 1813 u. 1814, S. 94 ff.

Digitized by Google

3. Der Präfecturrath.

Nach Röderers Entwurf zum Pluviosgesetze war dem Präfecten ein Rathskörper zur Seite gegeben zum Zwecke der Entscheidung aller Verwaltungsstreitigkeiten. In dem Gesetze selbst aber wurde der Hauptsache nach auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Präfecten übertragen und die Befugniß des Präfecturrathes auf ein ganz geringes Maß herabgedrückt [1]). Es blieb ihm zuletzt nämlich nur noch die Entscheidung über die Gesuche der Steuerpflichtigen um gänzliche Befreiung von der directen Steuer oder um Verminderung derselben; über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der bestehenden Verträge, über die bei Gelegenheit der Ausführung öffentlicher Arbeiten durch die Unternehmer entstandenen Beschädigungen, über Entschädigungen aus Anlaß der Eigenthumsentziehung zu öffentlichen Zwecken, über Einwendungen und Hindernisse, welche wegen der öffentlichen Landstraßen entstanden, über die von Gemeinden nachgesuchte Erlaubniß zum Erheben von Rechtsstreiten und über Streitigkeiten, welche Domänen betrafen. Der Rath, welcher im Departement vom Donnersberg aus vier Mitgliedern bestand, ging aus der Ernennung des ersten Consuls hervor; die ersten Mitglieder waren Moßdorf, Niedinger, Meyenfeld und Pitsch [2]), für welche Letztgenannten beim Uebergange zu anderen Dienststellungen der Oppenheimer Maire Emonds und der Mainzer Advocat Wernher eintraten. Moßdorf war in der Regel Stellvertreter des Präfecten und versah auch die Verrichtungen nach dem Tode des Letzteren bis zum Einzuge der Deutschen.

4. Der Departements- und Bezirksrath.

Jährlich einmal auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen trat der von dem Kaiser ernannte Generalrath des Departements (bei uns zwanzig Mitglieder zählend) zusammen, um die directen Steuern unter die Bezirke des Departements zu vertheilen, um über die Gesuche von Bezirksräthen, Gemeinden um Verminderung der Steuern zu entscheiden, um die Höhe der Zuschlagcentimen für das Departement zu bestimmen, um die

---

1) Ueber die neuesten Versuche zur Umgestaltung des Präfecturrathes s. *J. Cremieux*, Les conseils de préfecture et la réforme administrative; *Clément*, De la suppression des conseils de préfecture.

2) Von 1806—1813 führte Pitsch die Verwaltung des als pays reservé pour la France behandelten, rechtsrheinischen Theiles der niederen Grafschaft Katzenelnbogen. S. Firnhaber, Die Nassauische Simultanvolksschule, I, 50, 266.

Digitized by Google

Rechnungsablage des Präfecten über die Verwendung der Zuschlagcentimen entgegenzunehmen, um sich über die Lage und über die Bedürfnisse des Departements zu äußern und darüber dem Ministerium zu berichten.

Aus der deutschen Bevölkerung der Stadt Mainz berief Napoleon die beiden Handelsleute Lauteren und Mappes, aus dem Kreise der hiesigen französischen Beamten den Steuerdirector Daigrefeuille, den Domänendirector Guyon und den Generaleinnehmer Reiset in den Generalrath, an welchem der Name das Bedeutungsvollste war.

Wie es am Sitze des Präfecten einen Departementsrath gab, so gab es am Sitze eines jeden Unterpräfecten bezw. in jedem Bezirke einen Bezirksrath, der sich jedes Jahr auf höchstens vierzehn Tage versammelte zu folgenden Aufgaben, nämlich: die directen Abgaben unter die Gemeinden des Bezirks zu vertheilen, über die Arbeiten zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude des Bezirks zu beschließen, über Gesuche von Gemeinde um Steuererleichterung Gutachten abzugeben, um die Rechnung des Unterpräfecten bezüglich der Anwendung der für den Bezirk erhobenen Zuschlagcentime zu prüfen und dem Präfecten Gutachten über den Zustand und die Bedürfnisse des Bezirks zu erstatten. Die elf Mitglieder dieses Rathes ernannte die Regierung; über das Vorschlagsrecht der Wahlkörper bezüglich der Stellen zum General- und Bezirksrath wird weiter unten noch das Erforderliche nachgetragen werden. Die ersten, am 4. Frimaire IX, 25. November 1800, von Bonaparte ernannten Mitglieder des Mainzer Bezirksrathes waren: Dumont, Kaufmann in Mainz, Leroux, Buchhändler daselbst, Hermes, Richter in Niederolm, Egly, Notar in Oppenheim, Herres aus Bechtheim, Burkard aus Niedersaulheim, Lichtenberger aus Wöllstein, Geromond aus Bingen, Walter, Pfarrer in Alzey, Weinkauf aus Kirchheimbolanden und Derscheid aus Ober-Ingelheim.

5. Die Vertreter der Polizeigewalt.

Directorium, Consulat und Kaiserreich verfolgten mit gleichem Eifer das nämliche Ziel: durch Niederhaltung jeder selbständigen Meinungsäußerung der jeweiligen Regierung die Entfaltung der unumschränkten Gewalt zu sichern. Betrachtet man die Wege, welche zur Erreichung dieses Zieles eingeschlagen wurden, so wird man finden, daß in dieser Beziehung das Kaiserreich das Höchste geleistet hat.

Im Kampfe mit den politischen Vereinigungen und mit der Presse suchte das Directorium seiner Gegner sich zu erwehren durch die Schaffung eines siebenten Ministeriums, des Ministeriums der »Police générale de la

Digitized by Google

république« [1]). (Gesetz vom 2. Januar 1796.) Erst unter der Leitung eines Mannes wie Fouché, der am 20. Juli 1799 zum Polizeiminister ernannt wurde, schien die Polizei die von ihr erwarteten Dienste zu leisten. Nur kurze Zeit erfreute sich das Directorium der Hülfe einer so bewährten Kraft, denn diese war es, welche sich erhielt, während am 18. Brumaire VIII die Regierung verjagt wurde. Wesentlich im Hinblick auf die bedenkliche Geschicklichkeit Fouchés sah sich Bonaparte veranlaßt, am 15. September 1802 das Polizeiministerium aufzuheben und dessen Verrichtungen mit jenen des Justizministeriums zu vereinigen. Mittlerweile erwarb sich der zum Senator beförderte Fouché solche Verdienste um die Erhebung Napoleons zum Kaiser der Franzosen, daß dieser nicht umhin konnte, dem Senator die alte Stellung wieder zu übertragen (10. Juli 1804). Mit Talleyrand auf Umtrieben gegen den Kaiser ertappt, mußte Fouché am 3. Juni 1810 den Platz räumen, den der zu Gewaltthätigkeiten nicht minder geneigte Savary, Herzog von Rovigo, einnahm und bis zum 3. April 1814 behauptete. Neben dieser von dem Minister geleiteten Polizei gab es unter der Kaiserzeit noch eine von dem Staatsoberhaupte geleitete Ueberwachung des Reiches im Allgemeinen, und des Palastes und des Pariser Militärbezirkes im Besonderen [2]).

Die dem Ministerium untergeordneten Behörden anlangend, so war bereits nach dem Art. 25 des Code des délits vom 3. Brumaire IV (25. October 1795) in den Städten von 5 bis 10,000 Einwohner ein Polizeicommissär anzustellen, dessen Ernennung von der Regierung ausging. Diese und die folgenden Bestimmungen muß man in Zusammenhang bringen mit der seit 1795 durchgeführten Stellung der Gemeinden zum Staate, wonach erstere, jeder Selbständigkeit beraubt, nur Abtheilungsbezirke der Staatsverwaltung bildeten. Nach dem Art. 2 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII war in den Städten, die über 10,000 zählten, noch die Bestellung von je einem Commissär auf weitere 10,000 Einwohner vorgesehen. In den Gemeinden, die unter 5000 Einwohner zählten, hatte der Maire oder dessen Beigeordneter die Verrichtungen eines Polizeicommissärs zu besorgen. Während des Directoriums hatte Mainz mit Castel drei Polizeicommissäre: Klauprecht, Kronebach und Horix, während unter dem Consulate und Kaiserreiche nur zwei Polizeibezirke bestanden. (Zuletzt waren Creve und Oehl Polizeicommissäre.) Wenn auch unmittelbar dem Maire der Gemeinden, die auch für die Bezahlung aufzu-

1) Duvergier IX, 32.

2) Allgemeines hierüber s. bei Schlosser VI, 478, Wachsmuth III, 314.

Digitized by Google

kommen hatten[1]), unterstellt, so empfingen die Commissäre, insoweit sie nicht als Hülfsbeamte der Gerichtsstellen auftraten, ihre Weisungen von den Verwaltungsbeamten. Seit dem Gesetze vom 25. März 1811[2]) (réglement sur l'organisation de la police de l'empire) gab es im Innern des Reiches, an den Grenzbezirken und an den Häfen Generalcommissäre (so in Straßburg), während an bestimmten Plätzen (so auch in Mainz und Köln) Specialcommissäre amtirten. Diesen letzteren war, nach Art. 13 des Gesetzes, die gleiche Aufgabe, wie den Generalcommissären gestellt, nämlich: „den Geist der Bevölkerung, die Bewegungen des Handels, die Vorgänge bei der Aushebung, den Dienst der Douane, die Bewegung in den Häfen, die Ufer- und Grenzverhältnisse, den Verkehr mit Lebensmitteln, den Buchhandel, den öffentlichen Unterricht und die politischen und religiösen Vereinigungen zu überwachen (Art. 7). Für den nach dem Gesetze in Mainz zu verrichtenden Dienst eines Specialcommissärs ward Berkheim, Auditeur im Staatsrath, ausersehen; seine Thätigkeit erstreckte sich räumlich (nach einem Decrete vom 14. Juni 1811) „von der Grenze des Generalpolizeicommissärs in Straßburg bis zum Territorium der Stadt Coblenz." Um den Wirkungskreis der durch das erwähnte Gesetz neu geordneten Polizei recht zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, welche Macht inzwischen den Vertretern der Staatsgewalt eingeräumt worden war. Es hatte nämlich ein kaiserliches Decret vom 3. März 1810 der Regierung die Befugniß eingeräumt, mit Umgehung aller, zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze auf Grund eingezogener Berichte ohne Weiteres und auf unbestimmte Zeit Personen zu verhaften, die man weder den Gerichten überliefern, noch der Freiheit überlassen wollte. Zur Aufnahme in acht genau bezeichnete „Staatsgefängnisse"[3]) waren nach der Einleitung in dem Decrete bestimmt: Personen, die sich gegen die Sicherheit des Staates vergangen hatten, ehemalige Führer aus der Zeit der Bürgerkriege, Straßenräuber, politisch verdächtige Personen aus den neu mit Frankreich vereinigten Ländern, die sich vor der Zeit der Vereinigung irgendwie vergangen hatten. Zu welchen Leistungen unter der Herrschaft eines solchen, vom Geiste der Willkür und Mißachtung der gesetzlichen Schranken eingegebenen Decrets ein Fouché und seine Diener fähig waren, das bedarf heute keines wei-

1) S. Beschluß vom 23. Fructidor IX (10. September 1801) und Decret vom 22. März 1813.

2) *Duvergier* XVII, 365—367.

3) Ueber die Staatsgefängnisse und die Polizeimaßregeln in Betreff der Presse und des Buchhandels s. Lanfrey V, Kap. 6.

Digitized by Google

teren Belegs. Was immer sie trieben, sie begegneten den Wünschen des über alle Schranken sich hinaussetzenden Staatsoberhauptes, den der Vorwurf trifft, daß er mit den zur Verhaftung erforderlichen Beschlüssen seines Geheimenraths (conseil privé nach Art. 86 Titel X der Verfassung vom 16. Thermidor X) sich auf gleiche Stufe gestellt hat mit den alten französischen Königen und deren verrufenen lettres de cachet[1]).

An die hier gegebene Gliederung der Polizeigewalt dürfte sich von selbst ein Ueberblick anreihen über die Thätigkeit derselben in ihren wesentlichsten Richtungen, namentlich in Bezug auf die Aufsicht über die politischen Vereinigungen, über die Presse, über das Theater und über den Buchhandel.

Was zunächst die politischen Vereinigungen anlangt, so enthielt die Verfassung des Jahres III (Art. 361) das Verbot, daß sich eine Gesellschaft den Namen: »société populaire« beilege. Bereits am 6. Fructidor III (23. August 1795) schloß ein Decret alle Versammlungen, welche sich den Namen „Club" oder „volksthümliche Gesellschaft" beigelegt hatten. Nach dem Siege des Directoriums über die sog. conspiration royale am 4. September 1797 erwirkte dasselbe am 5. September darauf (19. Fructidor V) die auch bei uns sofort verkündigte Aufhebung jeder Gesellschaft zur Besprechung öffentlicher Fragen, in welchen Grundsätze bekannt würden, die im Widerspruch mit der Verfassung sich befänden. Vorübergehend duldete das Directorium zu eigenem Nutzen die Bildung von sog. cercles constitutionnels, freilich unter der Einschränkung, daß denselben bei Strafe der Auflösung die Absendung gemeinsamer Eingaben an die Regierung verboten wurde (S. das auch bei uns veröffentlichte Gesetz vom 24. Ventose VI, 14. März 1798). Allein auch diese Versammlungen wurden unbequem und als vorübergehend in Paris sich ein Jacobinerclub gebildet hatte (aufgehoben am 13. August 1799), da war es auch mit diesen cercles vorüber. Daß weder das Consulat noch das Kaiserreich politische Vereine in der Weise, wie sie einst unter der ersten Verfassung entstanden, aufkommen ließ, bedarf nach dem ganzen Geiste der napoleonischen Herrschaft keiner weiteren Erläuterung. Es kam einer Vernichtung des Vereinswesens nach dieser Richtung gleich,

1) Ein Beispiel einer ähnlichen Verhaftung ist erzählt im Rheinischen Antiquarius, 3. Abth. 14. Bd. S. 459—474, woselbst über die Schicksale des Sixt von Armin berichtet wird. „In den Städten wurde das geringste Zeichen der Unzufriedenheit, welches sich hervorwagte, der Anlaß zu Mißtrauen, Verfolgung und Strafen, und seit 1811 stieg die Zahl der eingezogenen Staatsverbrecher auf dritthalbtausend." Fournier, Napoleon I. Bd. 3. S. 35.

Digitized by Google

wenn die Art. 291 ff. des code pénal jede Vereinigung von mehr als zwanzig Personen zum Zwecke der Besprechung religiöser, literarischer, politischer oder verwandter Gegenstände von der Genehmigung der Polizei abhängig machten.

In Mainz hatte die Regierung keine sonderliche Mühe mit der Handhabung der soeben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Die ehemaligen Clubisten hatten schon längst aufgehört, Jakobiner zu sein und beschränkten sich darauf, die Zwecke der jeweils regierenden Partei in Frankreich, bezw. die Thätigkeit der Regierungscommissäre zu unterstützen, im Gegensatze zu den nach Selbständigkeit ringenden Republikanern am Niederrhein, die übrigens auch nichts erzielten. Der Theil der deutschen Bevölkerung, der im Jahre 1792 von dem Clubwesen nichts wissen wollte, war zu ohnmächtig, um öffentlich aufzutreten und würde auch bei dem ersten Versuche, in einem politischen Vereine sich einen Sammelpunkt zu schaffen, entschieden in seine Schranken zurückgewiesen worden sein. Ein Bedürfniß nach Gründung von Vereinen bestand hier nicht und blieb jene Zeit verschont von den Auswüchsen des Vereinswesens, welche unsere Zeit aufzuweisen hat. Der einzige Verein, der hier neu entstand, war ein wissenschaftlicher, welcher aber nur eine kurze Zeit einer regen Theilnahme sich erfreute[1]). Daneben bestand noch aus früherer Zeit die in dem Casino untergebrachte „Lesegesellschaft".

Auf politischem Gebiete entwickelte ferner die Polizei, namentlich in der Kaiserzeit, eine gewisse Rührigkeit, um sich der Gesinnung der Bewohner des Departements zu versässigen und namentlich den Verkehr der hiesigen Bewohner mit den Bewohnern des rechten Rheinufers zu überwachen.

Wichtiger und umfassender war der Zweig der Polizei, welcher sich mit der Ueberwachung der Presse beschäftigte.

Die Verfassung des Jahres III erklärte im Art. 355, es dürfe keine Einschränkung der Preßfreiheit geben; sollten die Umstände dennoch eine Einschränkung dieses Rechtes erheischen, so wäre ein derartiges Gesetz nur

---

1) S. Klebe, 172 ff. Die von Professor Matthiae entworfenen Satzungen der »*Société départementale des sciences et des arts*, séante à Mayence«, wurden vom Präfecten des Departements (21. Januar 1802) und vom Minister des Innern (29. Februar 1802) genehmigt. Am 4. März 1805 wurde ein Nachtrag zu den Satzungen beschlossen, wonach am 30. Tage eines jeden Monats eine Versammlung, bezw. die Verlesung eines Berichtes stattfinden sollte. Dem im Druck erschienenen Réglement général de la société . . . ist ein Verzeichniß der Mitglieder beigegeben.

Digitized by Google

als ein vorläufiges zu betrachten und nur auf die Dauer eines Jahres gültig, wenn nicht vorher eine Bestätigung desselben stattgefunden. Die Verfassung war noch nicht lange in Kraft getreten, als die feierlich gewährleistete Preßfreiheit in Frage gestellt wurde. In Folge eines im Rath der Fünfhundert am 10. December 1795 gestellten Antrags[1]) beschäftigte sich nämlich ein Ausschuß dieses Rathes mit den Fragen: wie die Preßfreiheit geschützt werden könne gegen die ihr drohenden Angriffe und wie die einzelnen, in mißbräuchlicher Ausnutzung der Preßfreiheit verübten Begangenschaften in den Rahmen der Strafgesetzgebung einzureihen und bezw. zu verhüten seien. Nachdem am 19. März 1796 der Rath der Fünfhundert sich gegen jede Beschränkung der Preßfreiheit ausgesprochen, begannen von allen Seiten in den Zeitungen die Angriffe gegen das Directorium, das endlich, um sich gegen die schlimmsten Feindseligkeiten zu erwehren, die Genehmigung zu zwei Gesetzesvorlagen erhielt, deren eine die Todesstrafe setzte auf die in Blättern unternommene Anreizung zur Wiederherstellung des Königthums, der Verfassung von 1793 oder zum Sturze der bestehenden Verfassung bezw. des Directoriums, während das andere die Namensnennung des Verfassers und des Druckers auf Zeitungen, Flugschriften, Anschlagezetteln u. s. w. erheischte. (Gesetze vom 16. u. 17. April 1796.) Inzwischen nahmen die im Rathe der Fünfhundert angeregten Verhandlungen ihren Fortgang, wobei zwei weitere Gesetzesvorschläge, nämlich über die Colporteure und über die in der Presse begangenen Verleumdungen die Genehmigung der Räthe erhielten. Uebrigens waren noch nicht alle Fragen im Rathe der Alten erledigt, als der Staatsstreich vom 18. Thermidor V (4. September 1797) alle fernere Berathung überflüssig machte. Die Sieger stellten durch den Art. 35 des Gesetzes vom 5. September 1797 die öffentlichen Blätter unter Polizeiaufsicht, unterdrückten zwei und vierzig Pariser Zeitungen und schickten deren Herausgeber in die Verbannung.

Unter der Herrschaft dieser Gesetze sollte die im Jahre 1767 begründete „Privilegirte Mainzer Zeitung" (Wailandts Verlag) als „Mainzer Zeitung" und als Blatt der neuen Regierung ihre Thätigkeit fortsetzen. Ihre Vergangenheit gänzlich verleugnend, diente sie Anfangs als Tummelplatz für die republikanischen Geister letzten Ranges, die sich auf andere Weise nicht hervorthun konnten; als man dieser Leute hinreichend satt geworden, benutzte man die Zeitung zu Ausfällen gegen die ehemalige Regierung und gegen die anderen deutschen Regierungen, während

1) Ueber das Nachstehende vergleiche die wichtigen Verhandlungen in der Tribune nationale XVI, p. 33—115.

Digitized by Google

man selbstverständlich an das Treiben der Directorialregierung in Frankreich sich nicht heranwagen durfte. Bei aller Franzosenfreundlichkeit entging das Blatt nicht wiederholten Zurechtweisungen der Verwaltungsbehörde. Am 13. Prairial VII (1. Juni 1799) schloß das Blatt seine Thätigkeit mit folgenden, dem Schlusse der Nr. 107 beigefügten Worten: „Da die Anzahl der Abnehmer dieses Blattes sich dermaßen verringert hat, daß die Kosten davon nicht mehr bestritten werden können, so sieht man sich vermüßigt, dasselbe aufzugeben und mit heutigem Stücke zu schließen.“ Der Untergang des Blattes wurde beschleunigt durch den Wettbewerb eines aus dem Kreise der neuen Beamten hervorgegangenen Unternehmens, des am 11. Prairial VI (30. Mai 1798) begründeten Blattes: „Der Beobachter vom Donnersberg“, dessen Herausgeber der „Chef de Bureau“ der Centralverwaltung, Lembert, und dessen Mitarbeiter Lehne, Pfeiffenbring und Schlemmer waren. Obwohl dieses Blatt ungleichviel besser geschrieben war, als die alte „Mainzer Zeitung“, so leuchtete doch über diesem Blatte kein günstiger Stern; kurze Zeit nachdem es gelungen war, die St. Rochusdruckerei an diesem Unternehmen zu betheiligen (24. September 1799), wurde die Theilnahme an dem Blatte immer schwächer, so daß ihm nichts übrig blieb, als am 8. Nivose X (29. December 1801) dem Beispiele der „Mainzer Zeitung“ nachzufolgen. Auch insofern theilte jenes Blatt das Geschick derselben, als auch ihm Verwarnungen durch die Regierung nicht erspart blieben. So erhielt es einen scharfen Verweis durch den Präfecten im Juni 1801 „wegen seiner Anzüglichkeiten gegen auswärtige Behörden“, und eine gleiche im August 1801. Die etwas mehr selbständige Haltung, welche zur Zeit des Directoriums den Mainzer Anhängern desselben gestattet worden war, hatte mit dem Staatsstreiche Bonapartes ein Ende erreicht; gleich nach Errichtung der neuen Verfassung, die für die Rheinlande noch keine Gültigkeit hatte, mußten die Herausgeber des Blattes den in der Verfassung vorgeschriebenen Huldigungseid leisten und sich den von dem ersten Consul beliebten Maßregeln gegen die Presse, wovon noch weiter zu sprechen sein wird, unbedingt unterwerfen.

War die Polizei des Directoriums mitunter veranlaßt, selbst gegen so getreue Blätter, wie die unserigen, voranzugehen, so begreift sich deren Haltung gegenüber solchen Blättern, welche in keinem so engen Verkehre mit der Regierung standen. So unterdrückte Lakanal am 17. April 1799 den „Aachener Wahrheitsfreund“ und den „Orion“ von J. G. Schöppenberg in Cleve, nachdem beide Blätter zuvor „zu wiederholtenmalen brüderlich (!) gewarnt“ worden waren. Die Schicksale der Blätter von Görres

Digitized by Google

(„das rothe Blatt“, seit 19. Februar 1798 und „Rübezahl“, seit 23. September 1798 bis Juli 1799) sind zu bekannt, als daß es eines weiteren Eingehens hier bedürfte. Mit ganz besonderem Mißtrauen begegnete aber die Regierung den auswärtigen Blättern. In erster Linie mußten die bis dahin namentlich in Mainz verbreiteten Frankfurter Blätter verschwinden; so verbot Rudler am 1. April 1798 die Einführung des Frankfurter „Französischen Journals“, der „politischen Gespräche zwischen den Lebendigen und Todten“, der „Kaiserlichen Reichspostamtszeitung“, des „Frankfurter Staatsristrettos“ und der ganz besonders verhaßten „Eudämonia[1])“. Nach und nach, namentlich durch Beschluß des Präfecten vom 5. August 1804, kamen noch andere Blätter an die Reihe, so daß die Mainzer schließlich nur auf die hiesigen Zeitungen und auf das in der St. Rochusdruckerei hergestellte, lediglich Bekanntmachungen und Anzeigen enthaltende „Intelligenzblatt“, das eine Zeit lang auch „Dekadenblatt“ hieß, angewiesen waren.

In Folge der Ausschließung deutscher Blätter vom linken Rheinufer wurden die Bewohner unserer Gegend mitunter empfindlich geschädigt. Um nur ein Beispiel anzuführen, so blieben die Ausschreiben der Kurmainzer Behörden über das Ableben von ehemaligen Staatsangehörigen hier völlig unbekannt; gegen einen in Aschaffenburg erlassenen Ausschließungsbeschluß in Sachen eines Gantes mußten sich die Mainzer mit Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorsehen, weil die Kurmainzischen Ankündigungsblätter nicht hierher gekommen waren. Es blieb nichts anderes übrig, als auch in Mainz Verkündigungen verbreiten zu lassen, was oft genug mit Schwierigkeiten verknüpft war.

Die Schärfe der Ueberwachung empfanden außer den Zeitungsschreibern auch die Schriftsteller. Selbst ein so bewährter Freund der Republik wie Richter Rebmann mußte auf den Verdacht, daß er der Verfasser einer dem Directorium mißliebigen Arbeit gewesen, auf einige Zeit den französischen Boden meiden, bis die Sache aufgeklärt war.

So scharf auch das Directorium hinter der Presse her war, so war doch die Presse zur Zeit des Directoriums noch immer besser gestellt als zur Zeit Bonapartes[2]). Die von ihm eingegebene Verfassung enthielt bedenklicherweise kein Wort von der in den früheren Grundgesetzen gewähr-

1) Als Mitarbeiter der „Eudämonia“ bezeichnet Laukhard (Leben und Schicksale) V, S. 145: v. Grolmann in Gießen, Professor Jung in Marburg, Hofprediger Stark in Darmstadt, Aloys Hoffmann in Wien, Hoschka, v. Göchhausen in Eisenach und Schirach in Altona.

2) Ueber die Preßzustände am Rheine s. Venedey, Die deutschen Republikaner, S. 480 ff.

Digitized by Google

leisteten Preßfreiheit. Der erste Consul war mit der Preßgesetzgebung des Directoriums vollkommen zufrieden und baute auf Grund derselben und in deren Geiste weiter, indem er kraft eines Beschlusses von 27. Nivose VIII (17. Januar 1800) vorerst nur während des Krieges die Zahl der Pariser Zeitungen auf dreizehn einschränkte und die Departementsblätter aufs Schärfste überwachen ließ. In Handhabung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen versagte Jollivet im Jahre 1800 dem Gelehrten Weitzel die Erlaubniß zur Herausgabe einer neuen Zeitung, während ein anderer Anhänger der Franzosen, der aus dem Nassauischen stammende Schriftsteller F. J. Emmerich auf den Verdacht hin, er habe einen von der Regierung mißfällig beurtheilten Artikel in die „Minerva" von Archenholz eingerückt, auf Weisung aus Paris über die Grenze geschafft wurde[1]). Da unter so bewandten Umständen die Herausgabe einer Zeitung ein bedenkliches Unternehmen war, so hatte nach dem Eingehen des „Beobachters vom Donnersberg" Niemand Lust, auf eigene Gefahr und Kosten die Mainzer über die Welthändel zu unterrichten, so daß sie, wie schon angedeutet, auf das einfache Nachrichtenblatt angewiesen waren. Da griff der Präfect ein, holte den von Jollivet zurückgewiesenen, von ihm hochgeschätzten Weitzel herbei und veranlaßte ihn, die Leitung einer auf Kosten des Rochushospitals herauszugebenden Zeitung zu übernehmen. Von dem 5. Januar 1802 erschien von Neuem eine „Mainzer Zeitung", die trotz des Schutzes des Präfecten wiederholten Verwicklungen auf Betreiben des Pariser Polizeiministeriums unterworfen war und, um fortbestehen zu können, von Zeit zu Zeit den Namen ändern mußte, bis am Ende December 1811 die Polizei dem Unternehmen ein Ende machte. Vom 1. Januar 1812 an erschien in Mainz „Der Donnersberger, Journal du Mont-Tonnerre," in anderem Verlage und unter Leitung eines anderen Herausgebers. Zur Erleichterung der Ueberwachung durch die mit unserer Sprache nicht vertraute Polizei mußten seit October 1809 die Nachrichten in unserer Zeitung in französischer und deutscher Sprache gedruckt werden, weshalb von da unsere Zeitung die doppelte Bezeichnung als »Gazette de Mayence« und „Mainzer Zeitung" trug. Weder im Verlage der Rochusdruckerei noch in jenem des Präfecturbuchdruckers Zabern warf das Blatt einen Nutzen ab, vielmehr schwebte es in ständiger Gefahr, der Geldnoth zu unterliegen, vor welcher auch die Hülfe der Regierung dasselbe kaum zu bewahren vermochte. Selbst als das berüchtigte napoleonische Decret vom 3. August 1810 nur noch eine

1) Näheres in meinen Beiträgen V, S. 17—19.

Digitized by Google

Zeitung in jedem Departement duldete, ward die Lage der Zeitung, mit welcher bis dahin Niemand in Wettbewerb getreten war, um kein Haar besser.

Bei dem hier angedeuteten Standpunkte der Regierung gegenüber der Presse, läßt sich der Inhalt der geduldeten Zeitungsblätter leicht errathen. Der Hauptsache nach beschränkten sich die Provinzialblätter auf Mittheilung von Auszügen aus dem Pariser Regierungsblatt; wagte einmal eines der kleineren Blätter etwas Selbständiges zu bringen, so setzte es sich damit unter Umständen großen Unannehmlichkeiten aus, namentlich dem Verdachte, mit dem Auslande in bedenklicher Verbindung zu stehen. In einer Anwandlung von Selbständigkeitsgefühl ließ sich z. B. der „Donnersberger Beobachter", wie schon oben angedeutet, beikommen, die früher begonnenen Schimpfereien gegen eine deutsche Macht fortzusetzen, als man in Paris bereits einen anderen Ton angeschlagen wissen wollte. Gleich war die Regierung zur Hand, um dem Blatte einzuprägen, welche Achtung man auswärtigen Gewalten und Personen, namentlich Verbündeten der Republik schuldig wäre (7. Thermidor IX). Um dieselbe Zeit (19. Thermidor IX) fand es die Regierung für zweckentsprechend, das Verbot Fouchés, gegen die Religion, die Religionsdiener und die verschiedenen Religionsübungen zu schreiben, auch den hiesigen Blättern zukommen zu lassen. Von der Zeit des Kaiserreichs an dienten die Blätter hauptsächlich der Berichterstattung über die Vorgänge am kaiserlichen Hofe und zur Veröffentlichung von Armeeberichten, diplomatischen Actenstücken u. s. w., alles selbstverständlich je nachdem die Regierung dies für zweckdienlich erachtete. Bereits am 6. Januar 1806 war der Kaiser, wie er dies in einem Schreiben an Talleyrand[1]) zu erkennen gab, auf den Gedanken verfallen, die politischen Artikel des Moniteur sollten durch das auswärtige Amt geliefert werden. Einen Monat lang wollte der Kaiser diese Arbeiten verfolgen und dann wäre es den übrigen Zeitungen verboten, über die Politik etwas anderes zu bringen, als was im Moniteur gestanden. Thatsächlich enthielten von da an bis zu dem Decrete des Kaisers von 1810 die Blätter kaum mehr als einen Auszug aus dem Moniteur. Vergebens suchte der Leser eine Nachricht oder gar fortlaufende Berichte über örtliche Vorgänge, wie sie dem heutigen Zeitungsleser geboten werden. Nicht einmal über das Ableben hervorragender Bürger berichteten die damaligen Blätter. Weder das in unseren heutigen Blättern wahrnehmbare Vordrängen untergeordneter Stellen und Personen in den Mittelpunkt der Ereignisse, noch

1) Correspondance X, 441.

Digitized by Google

das Breittreten von Stadt- und Familienklatsch entsprachen dem Geschmacke der damaligen Zeitungsleser. Erst nach dem Sturze des Kaiserreichs beginnt jener Abschnitt in dem Zeitungswesen, der den örtlichen Berichterstatter in den Kreis der Zeitungsschreiber hereinzog. So konnte Paul Louis Courier in seiner köstlichen Gazette du village (1823) die Blätter geißeln, welche die Thaten und Meinungen der kleinen französischen Machthaber in Stadt und Dorf zum Gegenstande der Berichterstattung machten und Leute dieses Schlags in der Weise behandelten, wie die großen Blätter über das Thun und Treiben weltgeschichtlicher Personen berichteten. »Monsieur le maire a travaillé dans son cabinet avec monsieur le brigadier de la gendarmerie, ...« »Madame, femme de monsieur le maire, est, . . .« »Monsieur le maire est le télégraphe de notre commune« und wie alle diese Wendungen sonst noch lauteten. Von der Verherrlichung der Großthaten einzelner Sportsmänner oder Vereinshelden, von den petits faits et mefaits, einschließlich der Berichte über Selbstmorde, welche heute in Verbindung mit Berichten über die Verhandlungen der Strafgerichte[1]) die Hauptkost so vieler Zeitungsleser bilden, war zu Anfang dieses Jahrhunderts in unseren Blättern nichts zu finden; auch auf den Gedanken, die Erzeugnisse der Dichtkunst, namentlich Romane, durch die Zeitungspresse zu verbreiten, war man damals noch nicht verfallen.

Das bereits erwähnte Decret vom 3. August 1810 war übrigens nicht das einzige, welches sich mit den Erzeugnissen der Presse beschäftigte. Die Regierung war nämlich kurz zuvor auf den Gedanken gekommen, nicht blos das Zeitungswesen, sondern die Buchdruckerei und den Buchhandel zu einem Zweige der Staatsverwaltung umzugestalten. Nach Maßgabe des kaiserlichen Decretes vom 5. Februar 1810 war vom 1. Januar 1811 an die Zahl der Buchdrucker für jedes Departement festzusetzen (für Paris 60); die beibehaltenen Drucker erhielten ein auf Nachweis der Befähigung, des Wohlverhaltens und der Anhänglichkeit an das Vaterland und an den Kaiser zu verabfolgendes Brevet und unterstanden dem Generaldirector der Druckerei und des Buchhandels, dem sechs Auditoren als Hülfsbeamten beigegeben waren. Das Decret verbot den Buchdruckern, etwas zu drucken, was den Pflichten der Unterthanen gegen den

1) Selbst über die Verhandlungen gegen Schinderhannes und Genossen ward in den Zeitungen nur weniges berichtet. Daß die allzugroße Verbreitung von Verhandlungen peinlicher Gerichte von erheblichem Nutzen sei, möchte stark zu bezweifeln sein.

Digitized by Google

Kaiser und dem Besten des Staates zuwider wäre; sie mußten weiter vor dem Drucke eines Werkes die Generaldirection von dem Vorhaben benachrichtigen. Beanstandete der Generaldirector die Herausgabe eines Werkes, so war dasselbe den obrigkeitlich bestellten Censoren zu unterbreiten; auch der Minister der allgemeinen Polizei und die Präfecten waren berechtigt, dem Drucke Einhalt zu gebieten und durch Vermittlung des Generaldirectors die Entscheidung des Censors zu veranlassen. Erachtete der Director die Entscheidung des Censors nicht als zutreffend, so ging die Beschwerde an das Ministerium des Innern, das eine neue Prüfung durch einen anderen Censor verordnete. Selbstverständlich war es dem Drucker unbenommen, von vornherein die Entscheidung der vorgesetzten Behörde freiwillig einzuholen. Wie die Buchdrucker so bedurften auch die Buchhändler eines von gleichen Bedingungen abhängigen Brevets. Jedes in dem Auslande gedruckte lateinische oder französische Werk war bei dem Eingange in Frankreich einer Abgabe (nicht unter 50% des Werthes) unterworfen. Fremde Werke durften nur mit Erlaubniß des Generaldirectors durch ein von diesem zu bestimmendes Mauthbüreau gegen bestimmte Gebühren eingehen. Zum Zwecke der Wiederausfuhr fremder Bücher bedienten sich die Buchdrucker an den Grenzen der daselbst bestehenden Niederlagen.

In Folge des fraglichen Decrets ging in Mainz die Druckerei im St. Rochushospital ein[1]), ohne daß die in einem späteren Decrete vorgesehene Entschädigung für eingehende Druckereien wäre geleistet worden. In Mainz hatte ein Inspector des Buchhandels, Copens de Wilde, seinen Sitz, dem die Departemente vom Donnersberg, von Rhein und Mosel und von der Saar unterstellt waren. Zur Abstempelung der im Departement vom Donnersberg eingehenden Bücher war Florian Kupferberg bestellt. Die Eingangsgebühr ward demnächst dahin geregelt, daß:

1) für alle aus dem Auslande kommenden französischen Bücher und Uebersetzungen von französischen Werken 1,50 Frc. vom Kilogramm,

2) von fremden, im Auslande gedruckten Werken 75 Cts. vom Kilogramm,

3) für Bücher in todten Sprachen 2 Cts. Wagegebühr vom Kilogramm entrichtet wurden.

Wie die Verhältnisse auf den Buchhandel bei uns einwirkten, mag sich aus der folgenden Darstellung aus Winkopps Beschreibung des

---

1) S. meine Abhandlung über die Buchdruckerei des St. Rochushospitals in der Festschrift zum Jubiläum des Gutenbergdenkmals, S. 11.

Digitized by Google

Großherzogthums Frankfurt (Weimar 1812) Seite 75 ff. ergeben. „Der Buchhandel (Frankfurts) war ehemals für das ganze westliche und südliche Teutschland von der höchsten Bedeutung, ist aber seit dem allgemeinen Verfalle des Buchhandels überhaupt und insbesondere durch die Vereinigung des linken Rheinufers und des nördlichen Teutschlands mit Frankreich sowie die erschwerte Einfuhr Teutscher Bücher in diese Gegenden und durch mehrere andere Umstände so außerordentlich gesunken, daß derselbe wohl kaum den zwanzigsten Theil von dem Buchhandel, besonders im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts jetzt ausmacht . . . Das große Mainz, wohin eine so ungeheure Menge Bücher jährlich, ja täglich von Frankfurt mit dem Marktschiffe gebracht wurde, und welches für den Frankfurter Buchhandel eine wahre Goldgrube war, hatte bis auf die letzten Zeiten keine einzige Buchhandlung, welche Geschäfte mit Leipziger Buchhandlungen gemacht hätte. Dieses gilt auch von Trier, Coblenz und zum großen Theile auch von Cöln, welches sehr beträchtliche Buchhändlergeschäfte machte. Die große Zahl von Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herrn auf der linken Rheinseite, die Domkapitel, Stifter, Abteien und Klöster hatten insgesammt ansehnliche Bibliotheken, für welche jährlich eine Menge Bücher angeschafft wurden" . . . . Der Versuch einer Frankfurter Buchhandlung, eine Niederlage für deutsche Bücher in Mainz zu errichten, wurde mangels entsprechender Betheiligung alsbald wieder aufgegeben[1]). In diesem Betreffe berichtete die Mainzer Zeitung vom 23. December 1802 wie folgt: „Der letzte Commissionär eines Frankfurter Buchhändlers, der einzige, der aus dem Waarenlager jener Reichsstadt für unsere geistigen Bedürfnisse sorgte, zog sich vor mehreren Jahren schon, des müßigen Feilbietens müde, zurück."

Die Darlegung des Entwicklungsganges der Preßgesetzgebung kann man am kürzesten beschließen mit dem Urtheile eines französischen Juristen, der über die Preßfreiheit sich also äußerte: »La corruption (sous le consulat) sut la faire servir aux vues du despotisme. Le décret du 5. Fevrier 1810 porta le dernier coup.«

Schließlich widmete die Polizei noch ihre Aufmerksamkeit dem Theater. Je wesentlichere Dienste das Theater einst zur Verbreitung republikanischer Gesinnung geleistet hatte, namentlich zur Zeit, als auf Befehl des Convents vom 2. August 1793 auf einzelnen Theatern in Paris dreimal in

1) Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz V, 25. Klebe, Reise auf dem Rhein, S. 203 u. 204. Auch über das Theaterwesen in Mainz ist bei Klebe, S. 200—203 eine zutreffende Schilderung zu finden.

Digitized by Google

der Woche Brutus (von Voltaire), Cains Gracchus (von M. J. Chénier) und die Oper Tell (von Grétry) gespielt werden mußten[1]), um so mißtrauischer wurde dasselbe nach dem Sturze der Schreckensherrschaft von den einander ablösenden Regierungen beobachtet. Das Directorium gab seinem Mißtrauen dadurch Ausdruck, daß es die Aufführung von Theaterstücken und Gesängen der Aufsicht der Polizei bezw. der Municipalitäten unterstellte und diesen Behörden die Befugniß beilegte, politisch bedenkliche Stücke von der Bühne fern zu halten und gegebenen Falls diejenigen Theater zu schließen, welche sich beigehen ließen, durch ihre Schaustellungen den Geist der Bürger irre zu leiten (Gesetz vom 25. Pluviose IV). Napoleon machte die Anschauungen des Directoriums über die Theater zu den seinigen, ging aber, nach seiner Art, sogleich entschieden weiter voran in der Abwehr einer drohenden Verleitung der Bürger. Während in Paris kein Theater ohne seine Erlaubniß eröffnet werden durfte, wurden den Departementsstädten nur je zwei, den übrigen Städten nur je ein Theater gestattet, während den wandernden Truppen bestimmte Bezirke zugewiesen waren (8. Juni 1806). Es war nur ein folgerichtiges Weitergehen auf der betretenen Bahn, als Napoleon durch Decret vom 25. April 1807 das Maß der Leistungen für die großen und kleinen Theater und für die wandernden Truppen bestimmte. So wenig wie in Frankreich vermochten diese Polizeimaßregeln bei uns dem seit Beginn der neunziger Jahre im beständigen Rückgange begriffenen Theaterwesen wieder aufzuhelfen. Der kümmerliche Rest der einst vielgerühmten Mainzer Bühne widmete sich unter dem Directorium im Bunde mit Liebhabertheatern großentheils der Aufgabe, einzelne der bisherigen Gesellschaftskreise zu verhöhnen. Hörte auch diese Seite der Thätigkeit der Bühne unter Napoleon auf, so trat doch keine wesentliche Besserung der Theaterzustände ein. Liebhabertheater und wandernde Truppen (seit 1807 eine französische) waren nicht im Stande, Ersatz zu leisten für die künstlerischen Leistungen der kurfürstlichen Zeit. Es theilte die dramatische Kunst das Schicksal der übrigen Künste, die unter einer napoleonischen Herrschaft nicht zur freien Entfaltung kommen konnten. Kalt und steif war die Kunstrichtung des Kaiserreichs, entsprechend dem ganzen Wesen jener Verwaltung, die nach Außen mit Schaustellungen prunkte und im Innern jede freie Regung niederhielt.

1) *Granier-Cassagnac*, Histoire du directoire I, 317, 599. *E. et J. Goncourt*, Histoire de la société française, 124 sqq. u. 240 sqq.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Die Stadtverwaltung.

I. Unter dem Directorium.

Alsbald nach seinem Eintreffen in Mainz erließ Regierungscommissär Rudler einen Aufruf an die hiesigen Bürger, um ihnen neben Anderem die bevorstehende Errichtung einer Municipalität anzukündigen. Die hier in Betracht kommende Stelle des Aufrufs war also gefaßt: „Schon sind die Verfügungen getroffen, um gemäß derselben die eroberten Länder zwischen Maas und Rhein und Rhein und Mosel einzurichten; ihre Bekanntmachung wird unverzüglich erfolgen. Eure besondere Lage aber schien mir für Mainz die Beschleunigung eines Theils dieser Einrichtung zu erfordern, die für die übrigen Gemeinden dieser Länder selbst etwas später statt haben wird. Es war dringend, daß nach all den Abwechselungen, die Euch betroffen haben, nach den Zuckungen einer dahin sinkenden Gewalt, um deren willen Ihr so viele Uebel ausstehen mußtet, daß sich demnach auf ihren Trümmern eine republikanische Municipalität erhob, die mit einer klugen und starken Hand die Thorheiten der Aristokratie und die umstürzende Anarchie fessele, die dem Patriotismus Schwung gebe, und ihn auf seiner Thatkraft erhalte, zugleich aber auch den Ausschweifungen desselben Einhalt zu thun weiß. Meine erste Sorge, indem ich in Euren Mauern ankam, ging demnach dahin, diese Municipalität zu errichten; und entspricht sie, wie aller Anschein da ist, meinen Wünschen, so werdet Ihr bald das Glück genießen, nach welchem Ihr schon so lange seufzet, und dessen Ihr, wie es der ernste Vorsatz der fränkischen Regierung ist, theilhaftig werden sollt."

Daß die hier betonte Sehnsucht nach einer republikanischen Municipalität lediglich die alten Franzosenfreunde drückte, war eben so selbstverständlich wie die den Mainzern damals sich aufdrängende Ueberzeugung, daß in die neue Verwaltung lediglich „Patrioten" würden berufen werden.

Digitized by Google

Der Beschluß vom 25. Nivose VI (14. Januar 1798) berief in Wirklichkeit in die am folgenden Tage in Thätigkeit tretende Municipalität mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes nur Persönlichkeiten, die schon zu Custines Zeiten zu den Franzosen gehalten hatten; es waren dies: Umpfenbach, Präsident, Cronauer, Euler, Lindt, Hefner, Staudenheimer und Zentner, Macké, Commissär der vollziehenden Gewalt. Mit Ausnahme des ehemaligen kurfürstlichen Hofrathes Hefner, der von der Wahl nichts wissen wollte, waren die Mitglieder der neuen Municipalität schon früher, bezw. seit dem 24. Februar 1793 Municipalräthe gewesen[1]), während der ehemalige Polizeicommissär Macké am 24. Februar 1793 zum Maire von Mainz war erwählt worden. Sowohl die Ernennung Umpfenbachs als jene Mackés konnten als Entschädigungen für erlittenes Ungemach betrachtet werden. Es sei nur an eine Verfügung des kurmainzer Staatsministers von Albiné vom 25. Juli 1793 erinnert, der also lautete: „Nachdem ich nöthig finde, den gewesenen französischen Maire Macké und den französischen Procurator Wasmann, die Municipalen Umpfenbach und Mathei als Hauptfrevler und Hochverräther arretiren zu lassen, so ersuche ich den Königlichen Officier von der Wache, dem von mir abgeschickten Bürgerofficier Reuter hierzu mit dem nöthigen Militäre an die Hand zu gehen." So schlimm stand es nun nicht mit dem Verschulden der in vorstehendem Befehle bezeichneten Personen, die darum auch im Verhältnisse zu Anderen weniger schwer zu leiden hatten. Macké und Umpfenbach verblieben in den ihnen neuerdings zugedachten Stellen nicht lange; Umpfenbach[2]), ehemals dalbergscher Amtskeller, wurde im folgenden Jahre durch Balthasar Pitsch[3]) aus Darmstadt — später Präfecturrath und Präsident des Oberconsistoriums in Mainz, — ersetzt, während Macké durch Decret vom 6. Pluviose VI Präsident des peinlichen Gerichts wurde. Bevor Macké die Stelle eines Regierungscommissärs annahm, machte er dem Kurfürsten von Mainz davon Meldung und berief sich dabei auf einen Erlaß des Kurfürsten vom 31. October 1794, wonach im Falle der Rückkehr der Franzosen die kurfürstlichen Staatsdiener, wenn sie genöthigt wären, ihre Stellen zu verlassen, be-

1) Klein, Geschichte von Mainz während der ersten französischen Occupation, S. 253 u. 427.

2) Adam Umpfenbach, geb. in Mainz, starb am 21. April 1814 im Alter von 66 Jahren. Bis zu Ende der französischen Herrschaft gehörte er zum Stadtvorstande.

3) Geboren im Jahre 1748, gest. zu Mainz am 27. Januar 1826 als Gr. Hessischer Legationsrath.

Digitized by Google

rechtigt erklärt waren, Dienste bei der französischen Regierung anzunehmen. Macké glaubte um so mehr zu der Anzeige verpflichtet zu sein, als er in den Augen der kurfürstlichen Regierung nicht undankbar erscheinen wollte, gegenüber dem von ihr bisher seit dem 26. Juli 1794 bezogenen Ruhegehalte. Die mit Umpfenbach und Macké in die Municipalität berufenen Personen (mit Ausnahme Hefners) hatten sich in der Zeit der ersten Fremdherrschaft zwar für die Franzosen ausgesprochen, waren aber nicht besonders hervorgetreten und waren, ihrer Lebensstellung nach, nicht in der Lage, in die Laufbahn des französischen Beamtenthums einzutreten. Wie angeordnet, wurde die neue Municipalität durch Petersen, Mitglied der Kreuznacher Regierung, am 15. Januar 1798 in ihren Dienst eingeführt und dann den Generalen Hatry, Lefebvre, Leval und Callier vorgestellt. Bei Gelegenheit der feierlichen Amtseinführung empfahl Umpfenbach die Stadt Mainz der wohlwollenden Fürsorge der französischen Republik, von der man Alles das erwartete, was man bisher vermißte. Dabei entrollte der Redner folgendes Bild der letzten Vergangenheit: „Mainz war bei der Anwesenheit des Hofes, unter dem Drucke einer hochmüthigen Aristokratie, schon vor dem Kriege kein reicher Ort; aber schon seit fünf Jahren der Schauplatz eines schrecklichen Krieges, entweder belagert oder eingeschlossen, war uns der Rhein gesperrt, die Verzehrenden abwesend, die Akademie unbesetzt, unsere Häuser durch Einquartierungen ohne Miethertrag, durch wucherliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse ausgetrocknet und endlich wurde sie durch den aristokratischen Terrorismus zur Zugabe zerfleischt; aber man mußte unserer Stadt den Rhein und Main, wie Jakob I. im Zorne der Stadt London die Themse lassen. Man kann unseren Mitbürgern ihre Liebe zur Gesetzlichkeit, ihre natürliche Gutmüthigkeit und ihre offenen Köpfe nicht nehmen. Sie werden mit der vor 300 Jahren verlorenen Freiheit auch ihren damaligen Wohlstand unter der milden Regierung der fränkischen Republik wieder erhalten und dann dankbar durch Ausübung aller Bürgertugenden diese ehrwürdige Mutter belohnen.“ Dem der neuen ehrwürdigen Mutter geleisteten Versprechen ist denn auch die Municipalität treu geblieben bis zu dem Augenblicke, da Erstere ihre Geschicke mit jenen eines gewaltigen Kriegers verknüpfte, der auf die Hülfeleistung der französischen Municipalitäten verzichtete. Bis dahin half unsere Municipalität der Republik in der Fürsorge für das Militär, in der Förderung republikanischer Gesinnung bei der Bevölkerung im Allgemeinen und bei den einzelnen Dienstzweigen, so namentlich im Schulwesen im Besonderen, und in der Bekämpfung des Einflusses, welchen die Erinnerung an die alten Verhältnisse und Einrichtungen trotz aller

Digitized by Google

Verfolgungen der Anhänger der ehemaligen Regierung fortwährend äußerte. Aller Verhimmelungen der Franzosenfreunde ungeachtet war und blieb aber die „ehrwürdige Mutter“ immer nur eine Stiefmutter für die Rheinländer.

Die Verrichtungen anlangend, welche der neuen Municipalität durch das Gesetz übertragen waren, so ist schon oben darauf hingedeutet worden, daß die Municipalitäten der Verfassung des Jahres III nicht zu verwechseln seien mit den Gemeindevertretungen, wie sie die Constituante und auch nicht mit jenen, welche die Consularverfassung geschaffen. Die Municipalitäten des Jahres III vereinigten in sich die Verwaltung der Gemeinden mit jener der Districts. Um sich richtiger auszudrücken muß man sagen, es gab keine Gemeindeverwaltung mehr, da dieselbe in jene des umgestalteten Districts aufging[1]). Mit Entsetzen erinnerten sich die Gesetzgeber des Jahres 1795 des „heillosen“ Einflusses, welchen die 44,000 Municipalitäten und unter diesen namentlich die größeren, auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens unter dem Convent ausgeübt hatten, wie sie es waren, welche dem gesetzgebenden Körper ihren Willen aufzwangen, wie sie zu Zeiten der obersten Gewalt entgegentraten und ihren unmittelbaren Vorgesetzten stets den Gehorsam verweigerten. Die Masse von Gewalten ward, wie sich Boissy d'Anglas am 23. Juni 1795 äußerte, zum Keime der Anarchie. (»Cette immensité d'administrations, toutes agissantes à la fois, trop souvent dans des directions contraires, presque toujours sans subordination, était dans le corps politique un germe d'anarchie et de mort[2])«.) Unter Beseitigung der bisherigen Districts- und Gemeindeeintheilung stellte man darum unter die Verwal-

1) Man vergleiche die Art. 19 u. 21 des Decrets vom 21. Fructidor III (7. September 1795) Art. 19: Les administrations municipales . . . connaîtront dans leur ressort: 1. des objets précédenement attribués aux municipalités; 2. de ceux qui appartiennent à l'administration générale et que la loi déléguait aux districts. Art. 21. Les administrations municipales connaîtront aussi, comme remplaçant les districts, des objets d'administration qui avaient été délégués aux cidevant agens nationaux des districts . . . .

2) Discours préliminaire au projet de constitution pour la république française in der Tribune nationale XV p. 109—158. S. dagegen Lanfrey II. Kap. 3: „Der größte Fehler der Verwaltungsorganisation des Jahres III lag in der Aufhebung der 40,000 von der Constituante gebildeten Communalmunicipalitäten, die durch etwa 5000 Cantonalmunicipalitäten ersetzt wurden. Der Canton, eine übrigens vortreffliche auf natürliche Bedingungen gegründete Eintheilung, war demnach mit der Geschäftsführung von durchschnittlich acht bis zehn Gemeinden überbürdet, hatte außerdem seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen und konnte dieser Aufgabe nur unvollkommen genügen.“

Digitized by Google

tung der Departements jene des Cantons, in welcher Verwaltung je ein Mitglied der einzelnen im Canton vereinigten Gemeinden seinen Platz finden sollte. Aehnliche Gründe wie diejenigen, die auf dem Gebiete der Verwaltung maßgebend waren, bestimmten den Gesetzgeber die Zahl der Gerichte zu vermindern, wobei man insbesondere von der Ansicht ausging, daß man für größere Bezirke leichter die geeigneten Persönlichkeiten zur Versehung der Aemter fände als dies bei vielen und kleinen Bezirken möglich wäre.

Um zu wissen, welche Verrichtungen den Municipalitäten oblagen, muß man, nach Anleitung des Decrets vom 21. Fructidor III zunächst feststellen, welche Stellung der Districtsverwaltung bis zum Zustandekommen der Verfassung des Jahres III zukam. Maßgebend ist in diesem Betreffe das Decret vom 22. December 1789 bis Januar 1790 (Décret relatif à la constitution des assemblées primaires et des assemblées administratives). Darnach (Sect. III. Art. 1—3) waren die Districtsverwaltungen berufen, innerhalb ihres Bezirks in Unterordnung unter die Departementsverwaltung und in Vollzug der Weisungen der letzteren, sich an folgenden Aufgaben der Departementsverwaltung zu bethätigen: an der Vertheilung der Steuern, an der Handhabung des Armenwesens und der polizeilichen Aufsicht über Bettler und Landstreicher, an der Aufsicht über die Spitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, über die Gefängnisse, an der Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts und der politischen und moralischen Ausbildung, an der Erhaltung und Verwendung der in jedem Departement vorhandenen Mittel zur Hebung des Ackerbaues, des Gewerbefleißes und der dem öffentlichen Wohle dienenden Einrichtungen, an der Unterhaltung des öffentlichen Eigenthums, namentlich auch der Wälder, Flüsse und Wege, an der Leitung und Veranlassung der Arbeiten zur Herstellung von Wegen, Canälen u. s. w., an der Unterhaltung, Wiederherstellung und Neuherstellung von Kirchen, Pfarrhäusern u. s. w., an der Aufrechterhaltung der Reinlichkeit, der Sicherheit und der öffentlichen Ruhe und an der Verwendung der Nationalgarden. Neben dieser Theilnahme an der allgemeinen Staatsverwaltung und der Führung der Civilstandsregister, hatten die Municipalitäten die in ihren Cantonen vereinigten Gemeinden zu vertreten, deren Eigenthum zu verwalten, deren Angelegenheiten zu wahren, die für dieselben nöthigen Arbeiten zu veranlassen und zu überwachen und die Ordnung innerhalb des Gemeindebezirks aufrecht zu erhalten. In Bezug auf letzteren Punkt war noch das Gesetz vom 16.—24. August 1790 maßgebend, dessen Titel XI (Art. 1—4) den Municipalitäten die Handhabung der Polizei übertrug und zwar die Ueber-

Digitized by Google

wachung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, die Sorge um Fernhaltung von Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten und bei öffentlichen Versammlungen, die Verhütung von Unglücksfällen und die Hülfeleistung in Fällen der Noth, die Fürsorge zur Verhütung von Ausschreitungen geisteskranker Personen oder von Schädigungen durch gefährliche Thiere, endlich die Ueberwachung der Theater[1]).

Aus den einschlagenden Bestimmungen der Verfassung des Jahres III ist über die Zusammensetzung der Municipalität noch Folgendes beizufügen. Da Mainz über 5000 Seelen zählte, so hatte die Stadt eine Municipalität für sich mit sieben Mitgliedern, einschließlich der Stelle des Vorsitzenden (Art. 179, 182), von denen jedes Jahr die Hälfte auszuscheiden hatte. Wie bei allen Verwaltungskörpern, so war auch bei der Municipalität ein Regierungscommissär, der über die Handhabung der Gesetzgebung zu wachen (le commissaire surveille et requiert l'exécution des lois, art. 191). In Folge des Ausscheidens einzelner Mitglieder kamen noch in die Municipalität die Bürger Johann Dumont, Mitter, Neeb, während an Mackés Stelle demnächst Retzer Commissär der Regierung wurde.

Durch die Regierung ernannt, stand die Municipalität zu dem Regierungscommissär und zu der Centralverwaltung in demselben Abhängigkeitsverhältnisse, wie einst der Mainzer Stadrath zu dem Vicedome und zu der kurfürstlichen Regierung. Aber der neuen Stelle waren die Hände in noch viel stärkerem Maße gebunden. Bereits ist der Abhängigkeit der Municipalität von dem Militär gedacht worden. In den ersten Zeiten hatte die Gemeindevertretung die Hände voll zu thun, um den Ansprüchen in Bezug auf Einquartirung und Verpflegung der Truppen, auf Einrichtung der Kasernen und in Bezug auf Lieferung alles dessen, was die Officiere an Einrichtung bedurften, zu genügen, wobei sie gleichzeitig dem unausgesetzten Anstürmen der Bürgerschaft um Erleichterung von militärischem Drucke ausgesetzt war. Da in der Stadtkasse das Geld stets mangelte, so mußte die Municipalität sich immer von neuem an den Geldbeutel der Bürger wenden, die selbst in jedem Betracht hülfsbedürftig waren. Obwohl das Militär die Lage der Stadt und der Bürger kannte, so ließ es mit seinen Anforderungen nicht nach, ja es steigerte seine Begehrlichkeit bis zum Verlangen, die Stadt solle sich an der Verproviantirung der Festung

1) Allgemeine Bemerkungen über den Dienstkreis der Municipalitäten s. in den Ausführungen zum Gesetze vom 22. December 1798 und in der Instruction der Nationalversammlung vom 12.—20. August 1790.

Digitized by Google

betheiligen. Hierin wie in allen übrigen Dingen, so namentlich in der strengen Ueberwachung des Verkehrs der Mainzer mit den Bewohnern der rechten Rheinseite und des Fremdenverkehrs, in der Verfolgung von Emigranten, gehorchte die Municipalität mit einer Willfährigkeit, die der Eile entsprach, mit welcher die Regierung diese Stadtbehörde noch vor der Einrichtung der oberen Verwaltungsstellen ins Leben gerufen hatte. Daß die Municipalität mit gleicher Zuvorkommenheit die Regierungsbehörde bediente, bedarf keiner besonderen Betonung. Insbesondere unterstützte sie, unter Niederhaltung des deutschen Wesens, die Bestrebungen der Regierung, republikanische Grundsätze im Sinne der herrschenden Directorialregierung zu verbreiten. Es sei in dieser Beziehung verwiesen auf den schon erwähnten Antheil der Municipalität bei Verfolgung der in Mainz zurückgebliebenen kurfürstlichen Beamten und Diener, auf die Thätigkeit derselben bei der Feier der großen und kleinen republikanischen Feste und auf die Handhabung der auf die Decaden sich beziehenden Vorschriften. Bei Besprechung der durch die neuen Einrichtungen bewirkten Veränderungen auf dem Gebiete des Schulwesens und der Religionsverhältnisse wird sich noch Gelegenheit bieten, auf die Thätigkeit der Municipalität zurückzukommen.

Von eingreifenden Verbesserungen innerhalb der städtischen Haushaltung konnte bei der Kürze der Zeit, welche der Thätigkeit der Municipalität beschieden war, und bei dem Mangel an entsprechenden Mitteln keine Rede sein, abgesehen davon, daß die Ansprüche der Bürgerschaft an die Stadtverwaltung damals sehr verschiedener Art waren. Bei dem besten Willen war die Municipalität nicht im Stande, etwas zur Hebung der städtischen Verhältnisse beizutragen, oder zur Linderung der täglich wachsenden Noth zu thun, da sie in ihren Mitteln der Art beschränkt war, daß oft Monate lang die Beamten auf Zahlung ihres Gehaltes warten mußten und selbst für die Verköstigung der Gefangenen und Bewerkstelligung der Beleuchtung der Straßen nicht gesorgt werden konnte. Angesichts der mißlichen Zustände in Mainz war es noch als besonders nachtheilig zu erachten, daß die Leiter des Gemeindewesens ausgesprochene Franzosenfreunde waren und nur gleichgesinnte Personen oder solche, welche früher zu den Clubisten gezählt hatten, in den städtischen Dienst aufnahmen, wodurch die Kluft zwischen der Stadtverwaltung und einem großen Theil der Bevölkerung in der ersten Zeit nicht vermindert wurde.

Nach nicht ganz dreijährigem Wirken ging die Municipalität ein, um einer neuen Ordnung der Stadtverwaltung Platz zu machen; es war

Digitized by Google

dies zur selben Zeit, als auch in den der Municipalität vorgesetzten Verwaltungsstellen eine gänzliche Umgestaltung eintrat. Die den scheidenden Behörden selbst von warmen Franzosenfreunden gewidmeten Nachrufe waren höchst unfreundlicher Natur. „Der Klagen über diese Verwaltung," so schreibt Klebe in seiner Reise auf dem Rhein, „waren unzählige, durch Mißbräuche, Ungerechtigkeiten und Bedrückungen veranlaßt. Hierzu kam das Ungeheuer Bureaukratie, wie man es mit einem eigenen neuen Ausdruck nennt, und die Unwissenheit und der böse Wille vieler Municipalagenten, die ihre im Gesetze deutlich geschriebenen Pflichten nicht kannten und nicht kennen wollten. Die Abneigung des Volkes gegen diese neue Einrichtung, die Aufwiegelungen der Gegner derselben und manche andere Ursachen verhinderten selbst die redlichen Glieder, das Gute zu wirken, das sie beabsichtigten."

II. Unter dem Consulat und Kaiserreich.

Im Anschlusse an die nach dem Staatsstreiche Bonapartes geschaffene Verfassung vom 22. Frimaire VIII (13. December 1799) theilte das Gesetz vom 28. Pluviose VIII (17. Februar 1800) das französische Gebiet in Bezug auf die Verwaltung in Departemente, Kreise und Gemeindebezirke ein. Weit entfernt davon, mit dieser Eintheilung zu den alten republikanischen Einrichtungen zurückzukehren, schuf der Gesetzgeber insofern etwas Neues, als er in Verfolgung seines Hauptzieles, alle Gewalt zu „centralisiren", an die Spitze der Verwaltungsbezirke Einzelbeamten: Präfecten, Unterpräfecten, Maire stellte. Nach dem Geiste des Gesetzes vom 28. Pluviose war die Gemeinde nichts anderes als eine Unterabtheilung der Staatsverwaltung und keineswegs ein selbständiger Körper. Folgerichtig entzog darum das Gesetz den Bürgern die Wahl ihres Gemeindevorstandes, die ihnen das Gesetz vom 14.—18. December 1789 wiedergegeben hatte. Ferner entsprach es dem Geiste des Gesetzes, daß der dem Leiter der Gemeinde beigegebene Gemeinderath ebenso bedeutungslos war, wie der dem Präfecten beigegebene Präfecturrath[1]). In weiterer Verfolgung des Gedankens, daß die Gemeinde nur ein Glied der Staatsverwaltung sei, kam später Napoleon zu der Vorstellung, daß auch das Gemeindevermögen nur ein Theil des Staatsvermögens sei. Demgemäß

1) „Anstatt den Canton, nachdem man ihn von den Municipalitäten befreit, beizubehalten, wurden die Municipalitäten wieder hergestellt; aber dieses geschah nur, um sie zu knechten, denn nicht allein die Ernennung der Maires, auch die der Municipalräthe wurde der Centralgewalt übertragen." (Laufrey.)

Digitized by Google

mußten die Gemeinden, wie noch zu zeigen sein wird, dem Staate einen Theil des Reinertrages ihres Octrois überlassen. Schließlich schreckte der Kaiser selbst nicht vor dem Gedanken zurück, den Gemeinden das Grundeigenthum zu nehmen, wie dies durch das Gesetz vom 20. März 1813 geschah [1]).

Der Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII bestimmte, daß in den Gemeinden, welche über 10,000 Seelen zählten, ein Maire, zwei Beigeordnete, ein Polizeicommissär und überdies für weitere 20,000 Seelen ein Beigeordneter, für je weitere 10,000 Seelen je ein Polizeicommissär bestellt werden sollten. Neben diesen Beamten hatte jede Stadt- und Landgemeinde einen Gemeinderath (conseil municipal), der bei einer Bevölkerung von mehr als 5000 Einwohnern aus 30 Mitgliedern bestand. Dieser Gemeinderath war aber keineswegs eine Gemeindevertretung im Sinne der früheren Gesetze, sondern ihm waren nur bestimmte Verrichtungen zugewiesen. In jedem Jahre, am 15. Pluviose (Anfang Februar), durfte er sich einmal, aber höchstens auf vierzehn Tage versammeln, um die Rechnungsstellung des Maire entgegenzunehmen, um die Vertheilung der Erträgnisse des Gemeindegutes zu regeln, um auf die Bewohner der Gemeinde die von diesen zu leistenden Arbeiten zur Unterhaltung des Gemeindeeigenthums zu vertheilen, und um über die besonderen Bedürfnisse der Municipalität zu berathen, über Anlehen, Octroi, Zusatzcentimes und über die Anstellung von Processen zur Wahrung der Rechte der Gemeinde. Mit der Verwaltung hatte also der Gemeinderath nicht das Geringste zu schaffen, namentlich hatte er in die Thätigkeit des Maire, der die Gemeinde vertrat, sich nicht einzumischen. Die Ernennung des Maire und seiner Stellvertreter erfolgte in Gemeinden, deren Einwohnerzahl über 5000 Seelen gestiegen war, durch den ersten Consul (Art. 18), während die Gemeinderathsmitglieder durch den Präfecten auf die Dauer von drei Jahren bestellt wurden. Um jeden denkbaren Zweifel über die Stellung des Municipalrathes gegenüber dem Maire zu beseitigen, erklärte ein Regierungsbeschluß vom 2. Pluviose IX (22. Januar 1801), daß der Maire allein die Verwaltung der Gemeinde zu führen habe; («Le maire sera chargé seul de l'administration» [2]); wenn er wolle, könne er, um sie zu berathen, seine Beigeordneten berufen, auch könne er, wenn er es für gut finde, diesen einen Theil seiner Verrichtungen übertragen. Die Prüfung

1) Vergl. hierüber meine Geschichte der Stadt Mainz in den Jahren 1813 und 1814 S. 22 u. 23.

2) Diese Bestimmung ist wiederholt in Art. 5 des Decrets vom 4. Juni 1806.

Digitized by Google

der Rechnungsablage des Maire anlangend, so bestimmte der nämliche Beschluß, daß dieselbe in Abwesenheit des Maire stattfinde, während bei den übrigen, durch das Gesetz gestatteten Berathungen der Maire den Vorsitz in dem Gemeinderathe führe.

Als nach kurzem Bestande die Frimärverfassung durch das „organische Staatsconsult der Verfassung" vom 16. Thermidor X (4. August 1802) umgeändert wurde, traten auch einige untergeordnete Aenderungen in Bezug auf die Municipalitäten ein, indem nämlich die Municipalitäten alle zehn Jahre zur Hälfte ergänzt und die Municipalen aus den durch die Cantonsversammlungen vorgeschlagenen Bürgern aus dem Kreise der hundert Höchstbesteuerten des Cantons (für jeden austretenden Municipalen waren zwei Personen in Vorschlag zu bringen) entnommen werden sollten. Die von dem ersten Consul auf die Dauer von fünf Jahren zu ernennenden Maire und Beigeordneten hatten aus der Mitte der Municipalen hervorzugehen.

Das hier erwähnte Vorschlagsrecht der Cantonsversammlungen, das man mit Recht ein »simulacre d'élection« genannt hat, bedarf noch einer Erläuterung. Zunächst ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Auswahl der Vorzuschlagenden eine äußerst beschränkte war, indem die vorzuschlagenden Personen zu den Höchstbesteuerten des Cantons zählen mußten. Die ganze Arbeit des Vorschlags war aber dann eine unnöthige, wenn bei Erneuerungswahlen die Regierung, wie sie berechtigt war, die nach dem Gesetze vom Amte zurücktretenden Personen einfach in demselben beließ. Das neue Wahlrecht der Bürger anlangend, so traten unter dem Vorsitze eines auf die Dauer von fünf Jahren hierzu ernannten Bürgers sämmtliche Einwohner des Cantons (Friedensgerichtsbezirks) zusammen und schlugen je zwei Bürger vor, von welchen der erste Consul einen zum Friedensrichter, einen zum Ergänzungsrichter des Friedensgerichts, einen zum Municipalrath ernannte. Die verschiedenen Cantone eines Bezirks wählten überdies zusammen die Mitglieder des Arrondissementswahlkörpers, die sich auf höchstens 200 und mindestens 120 beliefen. (Bezirke Mainz 200, Speier 200, Kaiserslautern 120, Zweibrücken 120). Dieser zweite Wahlkörper schlug je zwei Bürger vor zur Besetzung der Stelle eines Mitgliedes des Arrondissementsrathes und zwei Bürger, welche auf die Liste kamen, aus welcher das Tribunat ergänzt wurde. Die Mitglieder des Wahlkörpers des Departements wurden von den Cantonsversammlungen aus der Zahl der sechshundert Höchstbesteuerten des Departements vorgeschlagen und zwar höchstens 300, mindestens 120. (Das Departement vom Donnersberg hatte 300 Mitglieder zu wählen, nämlich im Be-

Digitized by Google

zirke Mainz 98, Speier 105, Kaiserslautern 44, Zweibrücken 53.) Dieser Wahlkörper schlug vor je zwei Bürger zur Besetzung einer Stelle im Departementsrathe, bezeichnete zwei Bürger zur Liste, aus welcher der Senat sich ergänzte; zur Ergänzung des gesetzgebenden Körpers schlugen die Wahlkörper des Departements und des Bezirks je zwei Bürger für Liste vor, aus welcher der Senat die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers bezeichnete [1]).

Um nach dieser Abschweifung zu den, nicht aus der unmittelbaren Wahl der Bürger hervorgehenden Municipalverwaltungen zurückzukehren, so schien es, als habe der Gesetzgeber Besorgniß gehabt, denselben zu viel Rechte eingeräumt zu haben, indem das Decret vom 12. August 1806 die Einschränkung schuf, daß die Büdgets derjenigen Gemeinden, welche mit einer Einnahme von mehr als 20,000 Frcs. abschlossen, der Genehmigung des Staatsrathes unterworfen seien, was zur Folge hatte, daß diese Stelle es in der Hand hatte, ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der Gemeindevertretung Posten des Voranschlags abzusetzen, solche dem Voranschlag beizufügen, oder Posten zu erhöhen und zu vermindern. Auch war es nicht Sache der Gemeindevertretung, die von dem Maire abgelegte Rechnung abzuschließen, sondern dies war wiederum Sache der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, der Art, daß in Bezug auf die Rechnungsablage des Maire die Gemeindevertretung lediglich auf das Vorbringen von Bemerkungen eingeschränkt war.

Die Gewalt des Maire anlangend, so ging in Gemäßheit des Gesetzes über die Präfectureinrichtung derjenige Antheil an der allgemeinen Staatsverwaltung, welchen die früheren Municipalitäten neben den Verrichtungen als Gemeindevertretungen besorgt hatten, auf die Unterpräfecten über, während dem Maire nur noch die Leitung des städtischen Gemeinwesens verblieb mit der Verpflichtung, innerhalb desselben die Weisungen der höheren Verwaltungsbehörden zur Ausführung zu bringen. Soweit nicht der Präfect bezw. Unterpräfect die Beamten und Bediensteten der Gemeindeverwaltung zu ernennen hatte, war das Ernennungsrecht dem Maire überlassen.

Wie sich die Regierung die Stellung der Maire zur Bürgerschaft dachte, erhellt aus folgendem Umschreiben des Mainzer Präfecten vom 18. Mai 1806: „Ich habe öfters Gelegenheit gehabt, Ihnen bemerklich zu machen, daß mancherlei Inconvenienzen daraus entstehen, daß einige Maire die

1) Vertreter des Departements im gesetzgebenden Körper waren der Reihe nach: Generaleinnehmer Hofmann, Generalsecretär Fiesse und Maire Macké.

Acte ihrer Verwaltung bekannt machen. Dieser Gegenstand hat jüngsthin die Aufmerksamkeit Sr. Excellenz des Ministers des Inneren auf sich gezogen. Se. Excellenz gibt mir den Auftrag, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß die Behörden das Publikum nie zum Richter nehmen dürfen. Wenn sie für gut erachten, die Wirkung irgend einer Entscheidung zu suspendiren, oder das Betragen der Bürger einer strengen Mißbilligung zu unterwerfen, so haben sie sich lediglich an die höheren Stellen und nicht an die Verwaltungsangehörigen zu wenden. Es ist die ausdrückliche Absicht Sr. Excellenz, daß in keinem Falle Klagen oder Mißhelligkeiten der Gegenstand von Proclamationen, Zuschriften, Anschlagzetteln, Aufsätzen oder Artikeln in Zeitungen werden. Sämmtliche Verhältnisse der Administration beschränken sich zwischen dem Präfecten, der die Befehle ertheilt oder übersendet, und den Beamten, welche auf den verschiedenen Stufen der Hierarchie diese Befehle in Vollzug setzen lassen. Die Instructionen, welche sie erhalten, oder die Schwierigkeiten, über die man an sie berichtet, sind nicht geeignet, unvorsichtigerweise der öffentlichen Meinung preisgegeben zu werden."

Eine so in jeder Hinsicht ungenügende Gemeindegesetzgebung wie die des Consulats und Kaiserreichs wurde mit den anderen Theilen der neuen Verfassung von der Mehrheit der Franzosen geduldig hingenommen, weil damals alle Welt in dem Beginne des Consulats den Anfang einer neuen, gedeihlichen Ordnung erblickte und des Abschlusses der Revolution sich erfreute. Wie die anderen Einrichtungen, so wurde auch die neue Gemeindeordnung von dem allzeit glatten Regierungsredner Roederer als besonders empfehlenswerth dargestellt. Die Regierung war, nach seinem Vortrage in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 18. Pluviose VIII, zur Ueberzeugung gekommen, man müsse einen Municipalrath schaffen, damit dieser die Anliegen und Bedürfnisse der Bürgerschaft bekunde, deren Rechte sichere und die Haushaltung der Gemeinde regele. Schon mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich selbst die kleinsten Städte über kurz oder lang zur Einführung des Octrois übergehen müßten, schien eine Gemeindevertretung unbedingt nothwendig zu sein; denn wie die Steuern durch die Vertreter des Volkes bestimmt würden, so müßte gewissermaßen eine Familienvertretung (représentation de famille) über die örtlichen Abgaben entscheiden. In Wirklichkeit war die Einführung des Octrois eine Zeit lang die Hauptaufgabe der Municipalräthe Frankreichs, wobei die Maire dem Gesetzgeber dafür dankbar waren, daß die Verantwortung für eine so wenig günstig begrüßte Steuer auf fremde Schultern gewälzt war.

Digitized by Google

Zur Zeit, als die Regierung sich anschickte, nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung in Mainz den Stadtvorstand zu besetzen, befand sich die in Belagerungszustand erklärte und durch die Anwesenheit des Landsturms beunruhigte Stadt in einer so ernsten und schwierigen Lage, daß der Regierungscommissär und Präfect Jollivet Mühe hatte, die entsprechende Auswahl unter den Bürgern vorzunehmen und die Auserwählten zur Uebernahme der ihnen zugedachten Stellen zu bestimmen. Was insbesondere die Stellung des Stadtoberhauptes anlangt, so war der Maire weder von der Stadt noch von dem Staate besoldet ebensowenig wie die ihm beigegebenen Beigeordneten. Der neue Maire, sollte er der in jeder Hinsicht schwer geprüften Stadt ersprießliche Dienste leisten, mußte unbedingt mit dem Verwaltungsdienste betraut und mit entsprechenden Kenntnissen ausgerüstet sein, um eine ganz neue Gesetzgebung für seinen Theil durchführen zu helfen. Leute dieser Art waren aber für ein so verantwortliches Ehrenamt schwer zu finden. Die Wahl, welche die Regierung traf, indem sie den Präsidenten des peinlichen Gerichts, Franz Konrad Macké, der schon einmal im Jahre 1793 an der Spitze der städtischen Verwaltung gestanden, zum Maire von Mainz ernannte, war eine in jeder Hinsicht glückliche. In dem besten Mannesalter stehend, war Macké seit seiner Jugend im Staats- und Gemeindedienst gewesen und hatte sich gründliche Kenntnisse auf diesem Gebiete wie auf dem Gebiete der neuen Gesetzgebung erworben; dabei war er von dem ernsten Bestreben geleitet, seine volle Kraft für das Wohlergehen der Stadt Mainz einzusetzen. Obwohl die Kurmainzer Regierung ihn einmal als einen Erzclubisten bezeichnet hatte, so war er in Wirklichkeit ein gemäßigter Republikaner gewesen, der sich zu keinerlei Verfolgung Andersdenkender hergegeben hatte. Ihm stand darum die Achtung aller Kreise der Bevölkerung zur Seite. Getragen von dieser Achtung und von der Anerkennung der Regierung bewahrte Macké bis zum Ende der französischen Herrschaft die ihm übertragene Stelle. Um ihm die Uebernahme des Amtes zu ermöglichen, bestimmte Jollivet durch einen Beschluß vom 17. Frimaire IX (8. December 1800), daß jährlich in den städtischen Voranschlag ein Betrag von 4000 Frcs. als »frais de répresentation de la mairie,« in Wirklichkeit aber als Gehalt, für Macké eingestellt werde; außerdem erhielt derselbe freie Wohnung in dem Stadthause. Dem Maire zur Seite standen als Beigeordnete die Kaufleute Martin und Noisten, denen später Professor Dr. Neeb, Roth und Probst folgten.

Mit besonderer Sorgfalt verfuhr Jollivet bei der Auswahl der dreißig Mitglieder des Municipalrathes, die nach Titel II, §§ 15 und 20 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII der Präfect des Departements zu ernennen

Digitized by Google

hatte. War auch, wie schon ausgeführt, die Stellung des Municipalrathes so unbedeutend wie nur möglich geworden, so wollte der Regierungscommissär und Präfect dennoch die Gemeindevertretung mit würdigen und angesehenen Männern besetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Auserwählten bisher in den ersten Reihen der Franzosenfreunde gestanden oder nicht, eine Unterscheidung, welche unter dem Consulate immer mehr an Bedeutung verlor. Durch Beschluß vom 16. Nivose IX (6. Januar 1801) wurden folgende Personen in den Stadtrath berufen: Professor Bodmann, Kaufmann Karl Bolla, Tuchfabrikant Friedrich Bracker, Bäcker Breitner, Arzt Dr. Peter Burckhardt, Kaffeewirth Datis, Wirth Falcker (Castel), Weinhändler Engelbert Herrgen, Kanonikus Joseph Hirn, Generaleinnehmer Andreas Hofmann, Gastwirth Lorenz Indée, (Graf) Franz Kesselstadt, Fischer Johann König, Professor Mathiae, Rentner Jacob Moers (ehemals geistlicher Rath), Schiffer Georg Anton Obert, Pitschaft (ehemaliger Finanzrath), Rentner Johann Reuter, Chirurg Wilhelm Roeder, Rentner Franz Roth, Kanonikus Franz Christian Scheidel, Apotheker Gottl. Heinrich Schlippe, Weinhändler Daniel Schmitt, Vikar Peter Schunck, Handelsmann Seligmann Seligenstadt, Michael Stoeber, Kaufmann Türtheim (Dürkheim), (Graf) Franz Philipp Walderdorf, Johann Westerburg, Kaufmann Zentner junior. Da von den Ernannten sechs, nämlich: Kesselstadt, Moers, Pitschaft, Reuter, Scheidel und Zentner die Wahl ablehnten, so ward eine weitere Ernennung nothwendig, die am 11. Pluviose IX (31. Januar 1801) folgende Personen dem Stadtrathe zuführte: Gotthelf Fischer, Bibliothekar; Peter Haenlein, Fischer; Karl Joseph Stephani, Rechtsgelehrter; Prozelter, Kaufmann; Peter Weidmann, Professor; August Wetter, Maurermeister. Im Frimaire XI (December 1802) ergänzte der Präfect die Municipalität durch Ernennung der Bürger Parcus, Hadamar und Rasella. Durch kaiserl. Decret kamen im Ventose XIII (März 1804) in den conseil municipal: Christian Lauteren, Daniel Schmitt, Andreas Albert, Valentin Neuß, Peter Hänlein, Johann Kertell, Bartholomäus Bittong, Joseph Probst, Wilhelm Bögner, Wilhelm Schenzer, Simon Hebensperger, Nicolaus Amtmann, Adam Umpfenbach, Johann Werner, Joseph Matheo, Anton Hagenbusch, Ludwig Kayser. Im Jahre 1810 gehörten der Gemeindevertretung an: Andreas Albert, Nicolaus Amtmann, Georg Arnold, Barth. Bittong, Franz Joseph Bodmann, Wilhelm Bögner, Friedrich Bracker, Jacob Breitner, Stephan Burkard, Engelbert

Digitized by Google

Herrgen, Peter Hänlein, Ludwig Kayser, Johann Kertell, Christian Lauteren, Valentin Neus, Georg Anton Obert, Karl Rasella, Wilhelm Röder, Wilhelm Schenzer, Gottl. Heinrich Schlippe, Daniel Schmitt, Sigismund Seligmann, Michael Anton Stöber, Adam Johann Westerburg.

Der neue Maire begann, wie bereits angedeutet, seine Thätigkeit unter den denkbar ungünstigsten Umständen. Bis dahin hatte Mainz eigentlich nur Ungemach erlebt, denn nach den Kriegen von 1793—1797 hatte der Friede von Campo-Formio keine Ruhe gebracht, vielmehr begann in Folge des Scheiterns der Verhandlungen von neuem der Krieg, welcher im Augenblick des Dienstantrittes von Macké noch nicht beendigt war. Die Trümmer der Belagerung von 1793 zu beseitigen und die seitdem erlittenen Verluste auszugleichen, war der Stadt Mainz in den ersten Jahren der neuen Herrschaft nicht vergönnt, vielmehr hatte sich von Jahr zu Jahr die Noth der Bürger und der Stadt vergrößert, ohne daß irgendwie Abhülfe geschaffen worden wäre. Als die Verhältnisse sich immer mehr verschlechterten, entschloß man sich, der Regierung in Paris die Lage der Stadt eingehend darzulegen und zu dem Behufe besondere Vertreter dorthin zu entsenden. Dem „Beobachter vom Donnersberg" entnehmen wir über die Thätigkeit der betreffenden Abgeordneten das Folgende: „Die Deputirten der Stadt Mainz in Paris, Johann Dumont, Fischer und Megele hatten durch Vermittlung des Staatsrathes Shée, dessen Andenken uns ewig unvergeßlich sein wird, den 15. Prairial IX (4. Juni 1801) Audienz bei dem Minister des Innern, welcher ihnen aufrichtige Beherzigung der städtischen Angelegenheiten zusagte. Durch den Minister erhielten sie auch den 17. (6. Juni) Zutritt bei dem ersten Consul. Nachdem ihm die Adresse überreicht war, fing er selbst mit unnennbarer Güte zutrauensvoll und anspruchslos von den städtischen Angelegenheiten zu reden an, zeigte warmes Interesse für Mainz und seinen Handel, sprach von Bevölkerung, Industrie und Mauth. Nach einer ziemlich langen Unterredung versicherte endlich der Retter der Republik, es finde kein Unterschied zwischen alten und neuen Departementen mehr statt und es solle geschehen, was Gerechtigkeit erheische; mit dieser trostvollen Versicherung wurden unsere Deputirten entlassen." Der trostreichen Versicherung folgte aber die in Aussicht gestellte Abhülfe der Mißstände in Mainz nicht auf dem Fuße, so daß die nochmalige Absendung von Vertretern der städtischen Angelegenheiten erforderlich wurde. Als nämlich am 14. Januar 1802 der zum Mitgliede des gesetzgebenden Körpers ernannte ehemalige Mainzer Professor Hofmann nach Paris fuhr, nahm er eine

Digitized by Google

Abordnung der Stadt Mainz mit, welche an dem Sitze der Regierung die Erhaltung bezw. Wiederherstellung der Universität, eine bessere Einrichtung der Mauth, die Einlösung des Belagerungsgeldes und den Schutz des Gartenfeldes gegen Ueberfluthungen betreiben sollte. Wie wenigen Erfolg alle diese und andere Schritte hatten, ergibt sich aus einer Ansprache des Maire Macké, die er im zweiten Jahre seiner Dienstführung an den Municipalrath richtete: „Der größte Theil unter Ihnen," so sagte er damals, „hat jetzt schon im zweiten Jahre diesen Sitzungen beigewohnt. Sie wissen, daß wir im vorigen Jahre mit großen Hoffnungen für das Stadtbeste uns geschmeichelt hatten. Sie sind bei weitem nicht alle erfüllt, sie sind aber auch nicht alle vereitelt worden; der größere Theil wird dieses Jahr, wie ich nicht zweifele, seiner Reife näher kommen. Alles ist neu, was uns umgibt, Gesetze, Gebräuche, Sitten, Sprache und Menschen. Wir sind erst im Werden und wer kennt nicht von uns diesen so kritischen Zustand. Unsere Freunde sind uns noch fremd und wir unseren Freunden; jeder Schritt der Annäherung geschieht mit Zaghaftigkeit oder Mißtrauen. Daß dieses nicht nach vorwärts führte, fühlt Jeder von uns. Aendern wir daher diese Lage, es ist ohnehin an uns — wir sind die Schwächeren — den ersten Schritt zu thun; fassen wir mehr Vertrauen in uns selbst, mehr Zutrauen auf die, die uns zur Seite stehen. Nicht alles Böse ist bös, nicht alles Gute gut. Beides wird oft nur durch den Schein erhöht, verschönt oder verschlimmert durch die Einbildungskraft. Bedrückend zwar sind fast unsere Abgaben und fast außer allem Verhältniß mit unseren Kräften. Die Quellen, die uns sonst unseren Wohlstand zuführten, sind meist versiegt. Wir zählen nur erwerbende und wenig verzehrende Glieder mehr in unserer Gemeinde und der Erwerbungsmittel sind doch ungleich weniger mehr vorhanden. Der Zwang der eingeführten Douane hemmt den Handel, der Gewerbefleiß stockt und über alle Handlungen hat trauriger Mißmuth sich ausgebreitet. Unsere Bevölkerung statt zuzunehmen, hat sich beträchtlich vermindert und das was uns seit einigen Jahren daran zugewachsen, ist nicht sehr zu unserem Vortheil."

Wenn auch die damaligen Anliegen der Stadt Mainz keine Berücksichtigung fanden, indem die Belagerungsmünzen trotz der Zusage Rudlers in seinem ersten Aufrufe an die Bewohner von Mainz niemals eingelöst, die Douanengesetze in Folge der Durchführung des Continentalsystems noch verschärft und die verschiedenen Facultäten der ehemaligen Hochschule nicht wieder hergestellt wurden, so kam doch eine Zeit, in welcher die Stadt wieder einen Aufschwung nahm, der zu den besten Hoffnungen berechtigte. Die Franzosen erkannten immer mehr die Bedeutung der Lage der Stadt und

Digitized by Google

boten Alles auf, dieselbe entsprechend auszunutzen. Der Anregung des um sein Departement so sehr besorgten Präfecten verdankte Mainz die Errichtung eines Freihafens, der den eingebüßten Durchgangshandel einigermaßen wieder herbeizog, und die Herstellung der Straße von Mainz nach Coblenz, welche der Präfect mit solchem Eifer betrieb, daß Napoleon einst bemerkte, Jeanbon St. André habe sich einen kleinen Simplon schaffen wollen. Neben dieser Straße entstanden aber zur Verbindung der Stadt Mainz mit dem Innern Frankreichs und zur Förderung des Handels nach jener Richtung eine Reihe von anderen Straßen[1]), die einem bestehenden Bedürfnisse entsprachen und einen lebhaften Verkehr vermittelten. Die Erbauung dieser Straßen sowie die Umgestaltung der Festungswerke in Mainz und Castel lockten eine Menge Leute hierher und brachten vieles Geld in Umlauf. Ebenso brachten die vielen Durchzüge der französischen Truppen durch Mainz und deren zum Theil hier erfolgende Ausrüstung reichlichen Verdienst, so daß bei gleichzeitiger Fürsorge der Regierung um Hebung des Ackerbaues eine neue Zeit des Wohlstandes in unserer Gegend anhob. Zum Belege hierfür sei verwiesen auf das Zeugniß von Schaab (Geschichte der Stadt Mainz, III, S. 120, 121), der also berichtet: „Durch die Aufhebung der Stifter und Klöster im Jahre 1802 und den Verkauf ihrer Güter und Grundrenten kamen diese in die Hände Einzelner und begründeten den Wohlstand vieler Familien. Der Gewerbefleiß und der Handel gewannen neues Leben. Die Durchmärsche der Truppen aus dem Innern, ihre Equipirung, wenn auch oft lästig, brachten Geld in Umlauf, veranlaßten öffentliche Bauten und die Anlegung neuer Straßen. Wenn sich dabei auch Einzelne bereicherten und das System der Entreprisen die Concurrenz verhinderte, oft ganz ausschloß, so bekam doch die arbeitende Classe Verdienst."

Leider war diese bessere Zeit, deren man sich in Mainz noch lange erinnerte, eine kurz bemessene. Die Regierung, die so viel zur Hebung von Handel und Verkehr beigetragen hatte, zerstörte selbst wieder das Geschaffene durch verkehrte Maßregeln, namentlich durch das damals schon allseits verurtheilte Continentalsystem, dessen Einfluß noch später zu besprechen sein wird. Allein nicht bloß dieses System, sondern ganz besonders die durch die unausgesetzten Kriege des Kaiserreichs erzeugte Unsicherheit aller Verhältnisse, lähmte den Handel und den Unternehmungs-

1) Ueber den Straßenbau ist zu vergleichen: Lehne, Statistisches Jahrbuch für das Departement vom Donnersberg, Jahr 1811, S. 237—243. Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen, Band 12, S. III und IV.

Digitized by Google

geist in dem Maße, daß Alles rückwärts ging und an eine Besserung nicht mehr zu denken war. Die Ausgaben der vielfach verdienstlos gewordenen Bürgerschaft wurden auf das Aeußerste eingeschränkt, während der Staat seine Anforderungen an dieselbe immer steigerte. So schön die Zeit der beginnenden Herrschaft Napoleons sich gestaltet hatte, so verhängnißvoll war das Ende dieser Regierung sowohl für Frankreich als auch für die mit diesem Reiche vereinigten fremden Länder.

Die Zeit der Umgestaltung aller Verhältnisse nahm die Thätigkeit der Gemeindevertretung und aller Kreise der bürgerlichen Gesellschaft in erhöhtem Maße in Anspruch. Unter dem Einflusse des überall sich regenden Geistes des Fortschrittes kamen namentlich seit dem Consulate durch das einträchtige Zusammenwirken von Regierung und Gemeinde eine Reihe von Aenderungen in den bisherigen städtischen Einrichtungen zu Stande, welche hier kurz angedeutet werden sollen.

Als eine der besten Neuerungen wird allseitig die Verlegung der Friedhöfe vor die Stadt bezeichnet und anerkannt. So bekannt die Thatsache der Verlegung ist[1]), so wenig bekannt ist die Vorgeschichte derselben, auf welche hiermit verwiesen werden soll. Bereits im Jahre VI hatte die Municipalität die Absicht, ein Todtenhaus zu errichten und einen allgemeinen Friedhof anzulegen. Man wendete sich damals an die noch vorhandenen Mitglieder der medicinischen Facultät der ehemaligen Universität und erhielt demnächst ein von den Professoren Ackermann, Köler, A. Metternich und Molitor erstattetes Gutachten, das die Annahme folgender Punkte empfiehlt:

„1) Sogleich bei Oeffnung der Thore, noch vor Sonnenaufgang, sind die Leichen aus der Stadt nach dem Todtenhause zu fahren;

„2) Zur Zeit ansteckender Krankheiten sind die Sterbeanzeigen zu beschleunigen, damit die Leichen so rasch wie nur thunlich entfernt werden;

„3) In keinem Falle sollen die Leichen länger als 24 Stunden in den Wohnungen der Angehörigen verbleiben;

„4) Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor die unzweideutigsten Anzeichen der beginnenden Verwesung zu beobachten sind;

„5) Die Leichen Solcher, welche ansteckenden Krankheiten erlegen sind und bei welchen die Verwesung schon 12 Stunden nach dem Tode einen beträchtlichen Umfang annimmt, sind sofort nach ihrer Verbringung auf den Kirchhof zu beerdigen;

1) S. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz, II, 483.

Digitized by Google

„6) Das Grab soll eine Tiefe von zwei Metern haben; bei größerer Tiefe würde die Verwesung gehindert werden;

„7) Grüfte und Grabsteine u. s. w., welche die Erde bedecken und eine Anpflanzung ausschließen, sollten verboten werden, denn dadurch wird der Austritt von Gasen, die sich aus den verwesenden Leichen entwickeln, möglich und die Luft verpestet, weshalb es

„8) zu wünschen wäre, daß sofort die Erde mit Rasen bepflanzt werde, denn die vielen Wurzeln der Pflanzen saugen beständig die Verwesungsdünste auf und verwandeln sie in ihre eigene Substanz;

„9) Der Friedhof wie die Wegseiten innerhalb desselben sollen mit Bäumen von hoher Krone bepflanzt werden, damit von unten her die Luft einen freien Abzug erhalte und die aus ihren Blättern ausgehende Ausdünstung die aus den Särgen sich entwickelnden Dünste ausgleiche;

„10) Die Leichen sind reihenweise nach der Reihenfolge der Todesfälle zu bestatten, damit das erste Grab so lange wie möglich geschlossen bleibe; eine Abweichung von dieser Regel zu Gunsten Einzelner, welche Familienbegräbnisse zu errichten wünschen, wäre dem öffentlichen Wohle, von dem Standpunkte der Gesundheitspflege aus, nachtheilig."

Von neuem wurde die Angelegenheit unter dem Präfecten Jeanbon St. André wieder angeregt. Dieser wendete sich an die Domänenverwaltung, um den erforderlichen Platz vorerst zu pachten. Als nun mit den Arbeiten an der Stelle des heutigen Friedhofes begonnen wurde, machte die Militärverwaltung eine Reihe von Schwierigkeiten. Abgesehen davon, daß das Militär einen Antheil an dem Gelände für sich begehrte, verbot die Geniedirection die Aufführung einer Umfassungsmauer. Als das Todtenhaus bereits seiner Vollendung nahe gerückt war, mußte der Bau bis auf eine Höhe von einem Fuße über der Erde wieder abgetragen werden, weil das Militär nur einen Bau aus Holz ohne Anwendung von Steinen oder Backsteinen duldete; ebenso ward die Anbringung eines Herdes oder Kamines nach Maßgabe eines Gesetzes vom 10. Juli 1791 untersagt.

Obwohl der Friedhof für die Glieder aller Bekenntnisse bestimmt war, so wollten die Israeliten ihren alten Begräbnißplatz auch für die Zukunft weiter benützen. Mittels eines Schreibens vom 8. Floréal XI erboten sie sich, einen Betrag von 3000 Frcs. der Stadt beizusteuern zur Herrichtung einer Mauer um den allgemeinen Friedhof bei Zahlbach und führten aus, daß der jüdische Friedhof das Unterpfand bilde einer auf der Gemeinde lastenden Schuld von 75,000 Frcs.; wenn nun auch der Werth

Digitized by Google

des ganzen Geländes sich nur auf 150 Frcs. berechne, so brächten doch die Abgaben für die Begräbnisse die Zinsen der Capitalschuld auf. Dabei führte der Vorstand der Gemeinde noch weiter aus, daß vom gesundheitlichen Standpunkte aus die Lage des Friedhofs ein Bedenken nicht bieten könne. Die Bitte der Gemeinde wurde nicht erhört, die Leichen von Israeliten wurden auf den neuen Friedhof verbracht. Erst wiederholten Vorstellungen und der Fürsprache des Bischofs Colmar gelang es, den Präfecten zur Zurücknahme der einschlagenden Bestimmungen zu bewegen, worauf die Leichen der bei Zahlbach beerdigten Israeliten wieder ausgegraben und auf die alte Ruhestätte der Gemeinde verbracht wurden.

Ueber die Friedhöfe erschien demnächst (am 23. Prairial XII, 12. Juni 1804) ein ausführliches Gesetz[1]), zu dessen Ausführung der Präfect am 28. Mai 1807 ein größeres Rundschreiben erließ[2]). Für die Stadt Mainz sind aus diesem Schreiben folgende Sätze hervorzuheben, weil sie sich auf einen in der neuesten Zeit erst zur Erledigung gebrachten Rechtsstreit zwischen der Stadt und den Kirchenfabriken beziehen. „Da mehrere Hospitäler" so heißt es wörtlich, „vorhin das ausschließliche Recht besaßen, die Bestattungen zu besorgen, und die Leichenbegängnisse anzuordnen (de transporter les morts et de tendre aux funérailles) und selbst an einigen Orten dieses Recht ununterbrochen ausgeübt worden ist, so hatte man den Vorschlag gemacht, dasselbe zu Gunsten der Armen und Hospicien im ganzen Reiche wieder einzuführen. Aber die Regierung hat für zweckmäßig gehalten, dadurch eine Hülfsquelle für die Fabriken der Kirchen und Consistorien zu eröffnen und den Ertrag dem Unterhalt der Kirchen, der Begräbnißorte und der Bezahlung der Hülfsgeistlichen (Desservans) zu widmen, gemäß der Vertheilung, die sie sich vorbehalten hat auf den Vorschlag des, die religiösen Geschäfte leitenden Staatsrathes und auf das Gutachten der Bischöfe und Präfecten zu machen. Ich habe Ihnen demnach in Ansehung der Art. 22, 23 und 24 (des Prairial-

1) Der Art. 15 dieses Gesetzes sieht eine Abtheilung der Friedhöfe nach verschiedenen Bekenntnissen vor. Um den Wünschen derjenigen zu entsprechen, welche keinem religiösen Bekenntnisse sich anschließen wollen und um das Begräbniß vollständig zu „säcularisiren", ergingen in neuester Zeit verschiedene Gesetze in Frankreich, deren erstes (vom 14. November 1881, *Sirey*, 1882, Lois annotées p. 331) den genannten Art. 15 einfach beseitigte. Vergl. ferner Gesetz vom 15. November 1887 (Sur la liberté des funérailles) und Tissiers Auslegung dieses Gesetzes.

2) *Bodmann*, Code de police administrative III, S. 119 ff.

Digitized by Google

gesetzes) nur zu bemerken, daß künftig, in Gemäßheit des Art. 24 keine andere Verwaltung als die der Fabriken sich in die Ausübung des ihnen ertheilten Rechtes mischen darf." In Verbindung mit diesem Ausschreiben ist noch zu verweisen auf das kaiserliche Decret vom 30. December 1809, dessen Art. 10 als Bestandtheil des Fabrikeinkommens bezeichnet: »Celui (droit) qui leur revient sur le produit des frais d'inhumation.«

Dem Zuge nach Vereinigung gleichartiger Einrichtungen zu einheitlicher Wirksamkeit begegnet man in der am 11. December 1798 von Rudler verfügten Vereinigung der verschiedenen in Mainz befindlichen Wohlthätigkeitsanstalten[1]) zur Verpflegung von Kranken und Hülfsbedürftigen. Die aus dieser Vereinigung hervorgegangene Hospiciencommission unterstand anfangs der Cantonsmunicipalität und ging dann nach Aufhebung der Municipalitäten des Jahres III auf den Unterpräfecten, bezw. in Mainz auf den Präfecten über, der den Beschlüssen der Verwaltung die erforderliche Genehmigung ertheilte und auf Vorschlag der Commission die Verwaltung im Falle des Austritts von Mitgliedern ergänzte. Die wichtigsten der also vereinigten Anstalten waren das St. Rochushospital und das Waisenhaus. Im Augenblicke der Vereinigung war das Vermögen der verschiedenen Anstalten in Folge der vorausgegangenen Kriege schon ganz bedeutend verringert; eine weitere Schädigung erlitten die betreffenden Stiftungsvermögen durch den Luneviller Frieden, welcher dieselben der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Vermögensstücke beraubte. In den verdienstlosen Zeiten, unter denen die Stadt zu Anfang der neuen Herrschaft zu leiden hatte, waren die Anstalten kaum im Stande, mit ihren Einkünften den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen; allein auch später war die Lage der Verwaltung keine glänzende. Es war doch keine geringe Aufgabe, in einem Jahre, wie z. B. im Jahre 1810, wo der Wohlstand schon wieder auf die Neige ging, im Ganzen 387 Personen zu verpflegen. Unter diesen 387 Personen befanden sich nur 53 Kranke aus der Stadt mit 19,289 Verpflegtagen. Daneben befanden sich in der Anstalt 51 Personen (durchschnittlich) welche wegen Alters oder Gebrechlichkeit aufgenommen waren (Invaliden), 50 Kinder, die nicht in das Waisenhaus gehörten (Verlassene u. s. w.), 26 Angestellte, 45 Bedienstete und Pfründner. Der Rest bestand aus Arbeitern und solchen, die sich in den verschiedenen Unternehmungen und Arbeitsstuben der Anstalt nützlich machten. Es sei hier

1) Bockenheimer, Die rechtliche Stellung der Mainzer Hospicien nach franz. und Großh. Hess. Gesetzgebung.

Digitized by Google

nur daran erinnert, daß noch von Alters her im St. Rochushospitale eine Druckerei bestand, in welcher seit dem Beginne der zweiten französischen Herrschaft erst der „Beobachter vom Donnersberg“ und dann die „Mainzer Zeitung“ hergestellt wurde. Die Anstalt unterhielt ferner noch eine eigene Spinnerei und eine Strickstube und bewirthschaftete noch einzelne Güter. Auch bestand damals die Einrichtung, daß stellenlose, hülfsbedürftige Dienstboten und solche, für welche von ihrer Herrschaft Zahlung geleistet wurde, eine Zeit lang in der Anstalt Unterkunft fanden.

Unter den der Hospiciencommission unterstellten Anstalten verdient noch besondere Erwähnung das Waisenhaus, in welchem damals die Kinder verpflegt und auch unterrichtet wurden. Heute noch steht der von seinen Pflegbefohlenen damals hochverehrte Waisenlehrer Anton Mentges (geb. zu Mainz am 22. Februar 1777, gest. daselbst am 12. März 1833) in gesegnetem Andenken. Da die Regierung großen Werth darauf legte, daß die Waisenkinder in der französischen Sprache unterrichtet und namentlich zum geläufigen Ausdrucke in der fremden Sprache gebracht würden, so wurde dessen Gehalt entsprechend erhöht (1200 Frcs. bei freier Wohnung), unter der Bedingung, daß er außerhalb der Anstalt keinen Unterricht ertheilen dürfe.

Wie bereits in kurfürstlicher Zeit neben der geschlossenen Armenpflege Einrichtungen der offenen Armenversorgung bestanden, so war man auch in der französischen Zeit bei dem Ueberhandnehmen der Armuth in Folge Jahre langer Verdienstlosigkeit zu entsprechenden Vorkehrungen genöthigt. Wie anderwärts so entstanden auch in Mainz sog. Wohlthätigkeits-Bureaux.

In Gemäßheit des Art. 629 des Reglements vom 1. Thermidor VI hatte die Municipalität in Mainz ursprünglich drei bureaux de bienfaisance zur Unterstützung der Armen errichtet. Als es sich ergab, daß der Zweck der Armenpflege bei einer einheitlichen Leitung der Geschäfte weit eher erreicht würde, traten die Bureaux mit Einwilligung der Municipalität zusammen, um in Zukunft nur eine einzige Verwaltung zu bilden, deren Vorsitzender der Geistliche Rath Schumann wurde. Nach Aufhebung der Municipalität betrachtete der Maire diese Verwaltung als eine ihm unterstellte Behörde, bis aus Anlaß der Wiederbesetzung der Stelle Schumann's der Präfect daran erinnerte, daß die Wohlthätigkeitsanstalten ihm in seiner Eigenschaft als Unterpräfect unterstellt seien. Die bereits vollzogene, durch den Maire bestätigte Wahl des Bischofs Colmar an Stelle Schumann's erkannte er erst an, als der Maire nunmehr denselben zur Ergänzung der Verwaltung in Vorschlag brachte. Dabei drückte

Digitized by Google

sich der Maire wegen seiner Stellung zur Verwaltung dahin aus, er sei im guten Glauben gewesen, daß er die Aufsicht über die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten zu führen habe und fährt dann fort: »Maintenant que vous avez decidé, que l'administration des établissements de bienfaisance soit soumis à votre surveillance immédiate en qualité des sousprefet, le membre manquant du bureau de bienfaisance ne peut et ne doit être nommé que par vous . .« (Bericht vom 8. Frimaire XI). Auf eine hierauf vom Präfecten an den Maire gerichtete Anfrage, berichtete derselbe am 12. Frimaire XI über diesen Theil der Armenpflege dahin, daß in jeder Woche die drei Bureaux einmal zusammentreten unter dem Vorsitze des Vorstehers der ersten Abtheilung und über die zu vertheilenden Unterstützungen berathen. Die Verwaltung verfügte damals über folgende Mittel:

1) Ueber ein Kapital von 72,000 Frcs. Die Erträgnisse von 25,200 Frcs. waren nach den von den Schenkgebern getroffenen Verfügungen zu ganz bestimmten Zwecken: Vertheilung von Brennholz, Zahlung von Lehrgeld für arme Jungen u. dergl. zu verwenden;

2) über eine jährliche Einnahme von 135 Frcs. aus der Stiftung Rudolphie, welche bis dahin an das aufgehobene Kapuzinerkloster zu entrichten waren;

3) über 130 Frcs., die jährlich von dem Altenauer Fond entrichtet wurden;

4) über den Ertrag der Almosensammlungen, die im Jahre X 10,175 Frcs. ertrugen, während früher fast das Doppelte einging;

5) über die Hälfte des zehnten Theils der Abgaben für Abhaltung von Bällen, Concerten, Theatervorstellungen, die sich im Jahre X auf 1492 Frcs. berechneten;

6) über einen Zuschuß aus der Stadtkasse, der im Jahre X auf 817 Frcs. sich belief. Die Ausgaben wurden verursacht durch Zahlung von Arzneien, Verabreichung von Brennholz, von Fleisch, Reis und Wein und für Anschaffung von Kleidungsstücken. An baarem Gelde erhielten die Armen, deren Zahl auf 600 sich belief, in der Woche 8, 12, 16 und 20 Kreuzer. Damals war auch die Herstellung von billigen Suppen ins Auge gefaßt.

Die schwierigsten Zeiten der offenen Armenpflege waren die Jahre der Directorialherrschaft und die erste Zeit des Consulats; mit dem steigenden Wohlstand der Bevölkerung minderten sich die Ansprüche an die Armengelder, bis gegen Ende der französischen Herrschaft wieder größere

Digitized by Google

Anstrengungen zur Steuerung der Noth in der Stadt gemacht werden mußten.

In der Kaiserzeit ist, wie der um das Armenwesen der Stadt Mainz wohlverdiente Jacob Neus[1]) sich ausdrückt, „der Wohlthätigkeit ein neuer Ast entwachsen, von dessen beiden Zweigen der eine noch heute erfreulich fortblüht, während der andere mit seinen bitteren Früchten zum Glücke für Mainz verdorrt ist. Die französische Regierung ordnete nämlich nach dem Beispiele der größeren Städte im Innern des Reiches und gedrungen von den traurigen Fortschritten des Sittenverderbnisses, eine vortreffliche Entbindungsanstalt[2]) an, verbunden mit einer Einrichtung, um die von ihren fühllosen Müttern ausgesetzten Kinder zur Pflege und Erziehung aufnehmen zu können." Was zunächst die Entbindungsanstalt anlangt, so erwies sich dieselbe unter der Leitung des vortrefflichen Professors Johann Peter Weidmann (geb. zu Zülpich am 27. Juni 1751, gest. zu Mainz am 24. Juni 1819) und des ihm beigeordneten Professors Leydig als eine nützliche Einrichtung. Die andere Anstalt, die Findelanstalt, anlangend, so ist dieselbe in Gemäßheit kaiserl. Decrets vom 19. Januar 1811 (Art. 4: Il y aura au plus dans chaque arrondissement un hospice où les enfants trouvés pourront être reçus) am 7. November darauf ins Leben getreten. Während in der Zeit von 1798 bis Ende 1810 im Ganzen nur 28 Kinder in Mainz aufgefunden wurden, wurden im Jahre 1811 13, 1812 156, 1813 178, 1814 128 Kinder in den „Triller" gelegt[3]). So gewiß nun die fraglichen Triller dem Leichtsinne und der Liederlichkeit Vorschub geleistet haben, so läßt sich doch an der Hand der Mainzer Geburtsregister nachweisen, daß in einzelnen Fällen die äußerste Noth die Mütter zu dem der Natur widerstrebenden Entschlusse geführt hat. In den in den Geburtsacten wörtlich eingerückten Zetteln, welche mitunter den Kindern angehängt waren, geben die Mütter dem schmerzlichen Gefühle der Trennung Ausdruck mit dem Beifügen, daß sie sich nicht anders zu helfen gewußt. Da klagt die eine, ihr Mann sei zur Armee gegangen und habe sie mit zwei Kindern hülflos zurückgelassen, während die anderen ähnliche Gründe vorbringen. Dabei bieten einzelne Mütter Alles auf, um demnächst ihre Kinder wieder in Anspruch nehmen

1) Neus, Die allgemeine Armenversorgungsanstalt in der Stadt Mainz, S. 19.

2) S. meine Schrift: „Das ehemalige Armen-Clarenkloster in Mainz", S. 8 ff.

3) Dael, Die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Mainz, S. 13. Eine vorzügliche Arbeit.

Digitized by Google

zu können, andere geben die erforderlichen Mittheilungen über Krankheiten ihrer Kinder. Wenn Zettel fehlten oder dieselben keine Namen enthielten, war die Behörde genöthigt, für die Kleinen Namen zu finden. Während man anfangs hierbei an Kriegsereignisse anknüpfte (z. B. Eylau), entlieh man später die Namen der Geschichte und der Wissenschaft. Im Jahre 1812 finden wir vertreten die Namen von Gutenberg, Bürger, Wieland, Herder, Goethe, Hagedorn, Cranach, Dürer, Leibniz, Locke, Mirabeau, Bossuet, Fléchier u. s. w. In Frankreich machte man bald die Erfahrung, »que le trop grand nombre de dépôts facilitait singulièrement l'abandon des enfants« (Block, Dictionnaire de l'administration française p. 752) und billigte es darum, wenn die Verwaltungsbehörden diese Anstalten eingehen ließen. Bei uns ging der Triller bereits im März 1815 ein.

Mit gleichem Eifer wie auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege war man in Mainz thätig, um ansteckenden Krankheiten vorzubeugen, wozu allerdings wiederholt dringender Anlaß gegeben war. Nimmt man die Mainzer Sterberegister zur Hand, so findet man, daß die Jahre 1798, 1799, 1806, 1807, 1812, 1813 u. 1814 die meisten bürgerlichen Sterbefälle aufweisen, indem namentlich im Jahre 1806 1257, im Jahre 1807 1024, im Jahre 1812 939, im Jahre 1813 2076 Personen verstarben, während im Jahre 1801/2 nur 663 Sterbeurkunden eingetragen sind. Die vielen Sterbefälle im Jahre 1806 sind die Folgen einer damals herrschenden Krankheit (Fieber)[1]), die erst im Jahre 1810 wieder verschwand, weshalb auch in den Jahren 1808 und 1809 die Sterblichkeitsziffer als eine „normale" nicht bezeichnet werden kann[2]). Es möchte übrigens nicht leicht sein, ein eigentlich „normales" Jahr in dem Zeitraume, der uns beschäftigt, nachzuweisen. In den Jahren VIII und IX, während die Stadt noch in Belagerungszustand sich befand und der Feind zeitweise vor den Thoren der Festung erschien, war das Militär von Typhus schwer heimgesucht, wie bereits früher erzählt worden ist; daß die vielen Erkrankungen bei dem Militär ohne Einfluß gewesen sein sollten auf die Bürgerschaft, läßt sich kaum annehmen. Um sich überhaupt das Maß der Sterblichkeit unter dem Militär klar zu machen und daraus die entsprechenden Folgerungen für die Sterblichkeit unter den Bürgern zu ziehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß im Jahre

1) Wittmann, Die neuesten am Rheine herrschenden Volkskrankheiten der Jahre 1806, 1807, 1808 und 1809. Mainz 1811.

2) Dael a. a. O. S. 21 zählt diese Jahre zu den „normalen".

Digitized by Google

XI auf	945	Einträge	im	Sterberegister	74
XIII „	944	„	„	„	103
1806 „	2355	„	„	„	687
1807 „	2144	„	„	„	1032
1808 „	1284	„	„	„	378
1809 „	1354	„	„	„	388
1810 „	1013	„	„	„	94
1811 „	917	„	„	„	109
1812 „	1367	„	„	„	316

Einträge lediglich Sterbefälle im Militärlazarethe betreffen. Da wir die jeweilige Stärke der Besatzung in den verschiedenen Zeitabschnitten nicht kennen, so läßt sich die Sterblichkeitsziffer für das Militär nicht feststellen. Es geht aber vollends nicht an, die bedeutenden Ziffern der Militärsterbefälle mit jenen der bürgerlichen Sterbefälle zusammen zu werfen und dann aus den Zahlen Folgerungen zu ziehen. So muß man doch zu einem falschen Ergebnisse kommen, wenn man, ohne die durchaus abnormen Militärziffern abzuziehen, die Sterbefälle mit den Geburten vergleicht, wie in Wirklichkeit geschehen ist. Es berechnet z. B. der gelehrte Geheimerath Wernher in einer höchst beachtenswerthen Schrift[1]) an der Hand der Gesammteinträge unserer Sterberegister, daß während der Jahre 1800 bis 1815 die Sterblichkeit in Mainz die Zahl der Geburten neunmal überwogen habe; er hätte zu einem noch viel bedenklicheren Verhältnisse kommen können, wenn er die Sterblichkeit im Jahre 1813 mit der annähernd richtigen Ziffer von 23—24,000 statt 4854 und ebenso entsprechend die Sterblichkeit im Jahre 1814 angesetzt hätte. Für Sterbefälle, wie sie das Militär nach dem Mitgetheilten aufzuweisen hatte, war an und für sich hier ein Ausgleich nicht denkbar. Während bei solcher Berechnungsweise für Mainz ein höchst ungünstiges Verhältniß der Sterbefälle zu den Geburten herauskommt, steht es an der Hand der franz. Statistik fest, daß in Frankreich und ganz besonders in unserem Departement die Geburten die Sterbefälle überwogen. So hatte das Departement vom Donnersberg in der Zeit von 1803—1806 einen Ueberschuß von 21,442 Geburten. In dem Jahre 1807, in welchem bei uns die Sterblichkeit einen hohen Stand erreichte, beliefen sich die Geburten im Departement auf die Zahl von 19,581 und die Sterbefälle auf 13,653 S. Es sei bei dieser Gelegenheit, wegen der Berechnung der Sterblichkeitsziffer auf einen beachtenswerthen Umstand aufmerksam gemacht.

---

1) Das erste Auftreten und die Verbreitung der Blattern in Europa, S. 53.

Digitized by Google

Man hat mit den Zahlen der Einwohner[1]) die Zahlen der Sterbefälle getheilt, indem man für erstere Zahlen sich an hergebrachte Mittheilungen hielt. Wenn nun Dael für das Jahr IX die Einwohner auf 21,218 bezw. 21,163 Seelen berechnet, so befindet er sich im Widerspruche mit der Mainzer Municipalität, die für das Jahr IX, wie oben bemerkt, die Einwohnerzahl auf 19,271 Seelen feststellte. Die verschiedenen Zählungen zur französischen Zeit haben kein zuverlässiges Ergebniß erbracht; die von den Cantonsmunicipalitäten besorgte Zählung des Jahres IX blieb hinter der wahren Ziffer der Bevölkerung zurück, indem wegen der Steuern und der Militäraushebungen die Municipalitäten ihre Bevölkerung niedriger ansetzten. Die Zeitgenossen setzten ebenso wenig Vertrauen in die Zählungen von 1803 und 1806[2]).

Das hier berührte öftere Auftreten ansteckender Krankheiten gab dem Präfecten Veranlassung, durch Rundschreiben, namentlich jenes vom 30. Floréal XIII die Gemeindevorstände eingehend über Vorsichtsmaßregeln zu belehren[3]). Ein bereits am 12. Prairial XII erlassenes Rundschreiben in demselben Betreffe beschäftigte sich mit der „mörderischen" Plage der Kinderpocken, die damals noch den 6. oder 7. Theil der damit Befallenen vernichtete. Zu ihrer Bekämpfung empfahl der Präfect die Einführung der Kuhpocken-Impfung unter Hinweis auf die von dem Staate in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen. In Paris bestand damals schon seit drei Jahren ein Central-Comité zur Anstellung von Untersuchungen und Beobachtungen in Bezug auf das Impfen[4]). Wie überall auf den Wunsch der Regierung in den einzelnen Bezirken Gesellschaften entstanden, welche sich an den Arbeiten des Centralcomités betheiligten und insbesondere die Durchführung der Impfung beförderten,

1) Wer bei den Zahlen der Sterbefälle diejenigen des Militärs mitrechnet, begeht von vornherein einen Fehler, wenn er zur Einwohnerzahl nicht auch die Ziffer der Militärbesatzung hinzurechnet. Letztere ist aber schwer zu ermitteln bei dem steten Wechsel der Dinge, namentlich in Folge der Kriege. S. oben S. 15.

2) Im Jahre 1803 zählte man in Mainz 21,583, im Jahre 1806 23,505 und im Jahre 1809 24,142 E.

3) *Bodmann*, Code de Police administrative I, 265—303.

4) Eingeführt wurde das Impfen in Frankreich am 2. Juni 1800 dank den Bemühungen von la Rochefoucauld-Liancourt und Thuret, Director der Pariser Mediz. Schule. An diesem Tage impfte das von Bonaparte genehmigte »Comité Médical« dreißig Kinder im Beisein des englischen Arztes Woodville. Am 7. Februar 1801 gestattete der erste Consul die Errichtung eines besonderen Hospitals zur Vornahme der Impfungen und zur Förderung der Versuche und Beobachtungen auf diesem Gebiete. S. *Barral*, Histoire des sciences sous Napoléon, 265, 266.

Digitized by Google

so kamen auch in unserem Departemente solche Gesellschaften auf. Im Jahre 1811 berichtete Bodmann über diese Angelegenheit wie folgt (Statist. Jahrbuch 1811, S. 191 u. 192): „Mainz gehört zu den Städten, in welchen sich eines von den 25 im ganzen Reiche errichteten Erhaltungsdepots der Schutzblattern (Dépôt de conservation de la vaccine) befindet. Hier kann man zu allen Zeiten frischen Impfstoff bekommen. Hier werden alle Individuen unentgeldlich vaccinirt. Ein Ausschuß von 15 Mitgliedern leitet das Ganze und correspondirt mit dem Pariser Centralausschusse, um alle wichtigen Thatsachen zu sammeln, die auf die Schutzblatternimpfung Bezug haben. Bei dieser Anstalt ist ein Impfer mit Gehalt angestellt. Zufolge eines Befehls vom Großmeister der kaiserlichen Universität wird kein Kind zum öffentlichen Unterrichte gelassen, ohne ein Zeugniß zu haben, daß es entweder die natürlichen Blattern überstanden habe oder vaccinirt worden sei. Der Präfect hatte schon lange vorher in seinem Rundschreiben vom 12. Prairial des Jahres XII den Unterpräfecten des Departements die gute Sache ans Herz gelegt und mit bewunderungswürdiger Sachkenntniß die Mittel entwickelt, welche zur Verbreitung der Vaccine nothwendig sind. Auch muß man bei dieser Gelegenheit den Eifer rühmen, womit die Aerzte die neue, der Menschheit so wohlthätige, Erfindung in Schutz nahmen, und trotz allen Hindernissen auf die uneigennützigste Art beförderten. Die Anzahl der vaccinirten Kinder bei dem Erhaltungsdepot der Schutzblattern beträgt seit den wenigen Monaten, als es besteht, 613. Im ganzen Departement hatte man bereits nach den von 1806 bis auf 1810 eingeschickten Listen 19,107 Impfungen."

Die Errichtung der Verwahrungsstelle für Impfstoff in Mainz erfolgte in Gemäßheit eines kaiserlichen Decrets vom 7. November 1809 und zwar im Anschlusse an die hier bestehende Entbindungsanstalt. Alle Kreise wurden herangezogen zum Dienste in dieser Sache. Der Mainzer Ausschuß zählte zu seinen Mitgliedern den Präfecten, den Divisionsgeneral Meynier, den Bischof, den Maire, den Präfecturrath Wernher, den protestantischen Pfarrer Nonweiler, den Präsidenten der Hospizien Richter Merkel, die Aerzte Dilenius, Molitor, Renard und Wittmann und den Apotheker Baymer; dem Professor Leydig war die Impfung aufgetragen.

Dank der allseitigen Fürsorge blieb Mainz vor Blatternepidemien, die in Folge zahlreicher Truppendurchmärsche nach harten Kriegszügen so leicht hier hätten ausbrechen können, bewahrt. Die Aerzte Renard und Wittmann entdeckten im August 1812 in zwei Häusern der Weißgasse wirkliche Blattern, die von Soldaten eingeschleppt waren. „Da auf diese

Digitized by Google

Art," so berichtete Renard[1]), „das Dasein der Blattern in hiesiger Stadt außer allem Zweifel gesetzt war, so befahl hierauf, und auf unsern desfalls gemachten Vorschlag, der Herr Maire, daß obengedachte Kinder, sowie alle diejenigen, welche ferner noch von den Blattern ergriffen würden, unverzüglich in einen Saal des ehemaligen Kapuzinerklosters gebracht werden sollten, um daselbst von dem Arzte des Bürgerspitals bis ans Ende der Krankheit behandelt zu werden. Es mußten von Seiten der Polizei Listen von den geimpften und nicht geimpften Kindern gefertigt werden, und man zwang die Eltern der letzteren, ihre Kinder impfen zu lassen, bei Strafe, wenn dieselben von den natürlichen Blattern befallen würden, daß man ihnen ihre Kinder wegnehmen und ins Spital bringen würde. Ein Umschreiben benachrichtigte die Aerzte der Stadt von dieser gefährlichen Epidemie, und ein anderes Schreiben des Herrn Maire forderte dieselben auf, ihm alle Blatternkinder, welche sie in ihrer Praxis finden würden, namhaft zu machen.

„Die Folge dieser weisen Maßregel war, daß nahe an tausend Kinder in dem Depot der Vaccine, durch die Bemühungen des thätigen Vaccinators Herrn Professor Leydig, 500 durch die Aerzte vom Comité und von den übrigen Kunstverwandten geimpft wurden. Dadurch verschwand diese ansteckende Krankheit schon vier Wochen nach ihrer Erscheinung. Von 18 Kindern, welche davon ergriffen wurden, starben drei. Kein Kind, das vor dem Ausbruch dieser Epidemie vaccinirt worden war, wurde davon befallen. Bei fünf anderen Kindern, die erst, nachdem sie schon angesteckt waren, vaccinirt wurden, zeigte sich eine sehr gutartige Blatternkrankheit.

„Wenn man, als Maßstab der Sterblichkeit, welche durch diese Blatternseuche erzeugt wurde, annimmt, daß, wie aus den angestellten Beobachtungen sich ergab, von 18 Kindern 3 starben, so folgt daraus, daß durch die getroffenen Maßregeln 250 Individuen am Leben erhalten worden sind, vorausgesetzt, daß die Zahl der nicht geimpften Kinder und derer, die erst nach dem 18. August geimpft wurden, nur 1500 betrug.

„Die Aerzte des Comités glaubten übrigens die Erscheinung der natürlichen Blattern benützen zu müssen, um durch einen wohlbewährten Versuch zu erfahren, ob die Impfmaterie, welcher man sich dermalen bedient, nichts von ihrer schätzenden Eigenschaft verloren habe. Zu dem Ende wurden am 3. September, Abends um 5 Uhr, in Gegenwart der Aerzte des Comités und des Herrn Merkel, Präsidenten der Hospicien-

1) Journal du Mont-Tonnerre, Der Donnersberger Nr. 155 vom 26. December 1812.

Digitized by Google

commission, vier im Depot geimpften Kindern, nämlich Gustav Kepler Philipp Jakob Hartmann, Amalie Lamotte und Christine Karoline durch einen Wundarzt des Bürgerspitals die natürlichen Blattern eingeimpft, nachdem man sich vorher über den regelmäßigen Verlauf der Vaccine bei genannten Kindern verlässigt hatte. Dieselben Aerzte haben hierauf 14 Tage lang mit aller möglichen Aufmerksamkeit diese Kinder täglich beobachtet, allein die Inoculation schlug nicht an, brachte auch keine einzige Blatter hervor, ungeachtet diese Kinder an dem Bette eines Blatternkranken geimpft wurden, welcher zwei Tage darauf an den natürlichen Blattern starb. Man kann also aus diesem interessanten Versuch, welcher mit der gehörigen Vorsicht und auf eine Art angestellt wurde, die jedem Zweifel begegnen kann, den gewiß wichtigen und beruhigenden Schluß ziehen, daß der Impfstoff, dessen man sich im Depot zu Mainz bedient, nichts von seiner schützenden Eigenschaft verloren habe. Da diese Erfahrungen für das Publikum eben so erfreulich als belehrend sein müsse, so hat das Comité mich beauftragt, dieselben durch die Zeitung zu Jedermanns Kenntniß zu bringen."

Da nach dem Vorausgeschickten, insbesondere wegen der Beherbergung großer Soldatenmassen in der durch Festungswälle eingeschlossenen Stadt in Mainz mehr als in früheren Zeiten für die Erhaltung der Gesundheit der Bürger gesorgt werden mußte, so finden wir noch eine Reihe nützlicher Anordnungen, die in französischer Zeit in der Stadt zur Durchführung kamen. So sei noch daran erinnert, daß, wie dies in jüngster Zeit wieder zur Sprache gekommen, das gewerbsmäßige Schlachten in Privathäusern verboten war und daß, was weniger bekannt ist, auch der Verkauf des geschlachteten Fleisches in Privathäusern untersagt war. Ueber die Anlage von Schlachthäusern in Frankreich sei verwiesen auf das Wort »Abattoir« in dem Inhaltsverzeichnisse zu der Gesetzessammlung von Duvergier. Bereits bei Beginn der Staatsumwälzung in Frankreich unterstellte die Gesetzgebung die Metzger unter die besonderen Maßregeln, welche in Betreff der Ausübung ihres Gewerbes nothwendig sein würden. Zu den établissements dangereux, insalubres ou incommodes des Decrets vom 15. October 1810 zählten auch die Schlachthäuser, und zwar zu der Classe von Einrichtungen, die von den Wohnungen der Bürger entfernt werden mußten.

Das hier angezogene Decret unterschied zwischen Anlagen, die nicht mehr in der Nähe von Privatwohnungen angelegt werden durften (z. B. Stärkefabriken, Leimsiedereien, Lumpensammlungen, Schweinezucht im Großen, Schlachthäuser, Glanzlederfabriken, Firnißfabriken), Anlagen, deren

Digitized by Google

Entfernung von Wohnungen an sich nicht geboten war, deren Herrichtung aber unter Umständen wegen Belästigung der Nachbarschaft untersagt werden konnte, (z. B. Niederlagen von Häuten, Färbereien, Weißgerbereien, Tabaksfabriken) und Anlagen, die in Privatwohnungen verbleiben durften, aber immerhin der Genehmigung des Präfecten bedurften (z. B. Bierbrauereien, Schriftgießereien, Wachsziehereien, Tapetenfabriken).

Die Sorge um die Aufbringung der Mittel zur Einführung nützlicher Einrichtungen ließ den Gedanken an die Herrichtung von Anlagen, die zur Verschönerung der Stadt und zur Annehmlichkeit der Bürger[1]) dienen sollten, kaum aufkommen. Man vergegenwärtige sich die nur mit schweren Opfern zu beseitigenden Spuren der Zerstörungen von 1792 und 1793. Schwer beschädigt waren, um zunächst an die größeren Bauwerke zu erinnern, der Dom, die Liebfrauenkirche, die Dominikanerkirche, das Comödien- und Lottohaus, das seit 1792 zu den verschiedensten Zwecken verwendete Schloß, eine Reihe von Häusern der Adeligen (Ingelheim, Dalberg, Stadion, Elz); in Trümmern lagen: die Franziskanerkirche, die Dompropstei und die benachbarten Gebäude, zerstört war die herrliche Favorite, niedergelegt waren die Gartenhäuser des Gartenfeldes, die Rheinallee, die Anlagen auf der Peters- und Ingelheimer Aue. Die Spuren dieser und anderer Zerstörungen überdauerten zum Theil die französische Zeit. Bei einer Reihe von kirchlichen Gebäuden sah man von einer Wiederherstellung ab, weil sie demnächst ihren ursprünglichen Zwecken entfremdet wurden, weshalb beispielsweise auch das Geld verloren war, welches die Franziskaner auf die Wiederherstellung ihrer Kirche verwendet hatten. Mit ganz hervorragenden Baudenkmälern machte man es sich insofern leicht, als man sie einfach dem Erdboden gleich machte, ein Schicksal, das die Liebfrauenkirche, die Martinsburg, die St. Gangolfskirche am kurfürstlichen Schlosse, das Kaufhaus u. s. w. traf und welchem der Dom mit knapper Noth entging.

Die ersten Ausbesserungen geschahen an den für das Militär und für die höheren Beamten bestimmten Gebäuden und Anlagen. So wurden zunächst wieder hergestellt und verschönert: das deutsche Haus, das dem mit der Führung der 26. Militärdivision betrauten Divisionsgeneral zum

1) Hier sei gedacht der im Januar 1803 erfolgten Zusendung von Bildern aus den von allen Seiten nach Paris geschleppten Sammlungen, welche den Grundstock unserer heutigen städtischen Bildersammlung bilden. Ein Verzeichniß der von dem Minister des Innern der Stadt überwiesenen Gemälde siehe in der Mainzer Zeitung Nr. 64 und 68 vom 8. und 12. Pluviose XI. Zu den aus Paris gesandten Bildern fügte Macké noch Kunstschätze aus verlassenen geistlichen Gebäuden hinzu. Pauli, Gemälde von Mainz, S. 138.

Digitized by Google

Aufenthalte diente, der Schloßplatz, die zu Cavalleriekasernen bestimmten ehemaligen kurfürstlichen Stallungen.

Eine Verschönerung in großem Maßstabe war in Verbindung mit einem Denkmale für Gutenberg in Aussicht genommen. Während seines ersten Aufenthaltes in Mainz beschloß nämlich Napoleon (13. October 1804[1]), daß auf dem Viertel der ehemaligen Dompropstei ein Platz im Flächeninhalte von 10—12,000 Meter hergerichtet werde; die in dem Viertel befindlichen Domänialgebäude waren, soweit nöthig, niederzulegen. Die Achse des Platzes war gegen den Thiermarkt zu richten; sie durchschnitt die zur Niederlegung bestimmte Sebastianuskapelle. Zwei neue Straßen in der Breite von je zehn Meter sollten die Achse des Platzes durchschneiden. Endlich war ein Theil des Platzes, der den Namen des Erfinders der Buchdruckerei zu tragen hatte, zur Erbauung eines Schauspielhauses bestimmt. Weiter verfügte Napoleon die Feststellung der Fluchten der Straßen und Ufer in Mainz, um als Richtschnur bei Wiederaufbau von Gebäuden zu dienen. Dem ertheilten Auftrage gemäß legte der Ingenieur des Brücken- und Straßenbaues, St. Far, einen Plan über den herzustellenden Platz vor. „Im August 1808[2]) erhielt der Präfect den Auftrag, seine Vollziehung zu beginnen, und am 22. des nämlichen Monats[3]) ward von demselben der Grundstein unter dem Fundamente des daselbst zu erbauenden Theaters feierlich im Beisein der öffentlichen Behörden gelegt. Der Präfect Jeanbon St. André griff die Sache mit dem Feuereifer an, der ihm für Alles, was seinen Verwalteten nützlich und ehrenvoll sein konnte, eigen war; er überzeugte sich aber bald, daß der Plan des Herrn St. Far mit den Hülfsmitteln der Stadt in keinem Verhältnisse stand, und daher seine Ausführbarkeit zweifelhaft sein müsse. Um ihn zu prüfen, ernannte er, auf Antrag der Stadtbehörde, eine Untersuchungscommission, welche den Plan einschränkte. Dieser gemäßigte Plan hatte keine bekannten Folgen und man fuhr fort, auf die Stadtkasse unverhältnißmäßige Summen anzuweisen, die für Vorarbeiten, Entschädigungen und zur Legung der Grundmauern des Theaters[4]) verwendet

1) Das Decret ist abgedruckt in Schaab, Geschichte der Stadt Mainz, II, S. 177.

2) Mainzer Zeitung Nr. 143 vom 28. November 1818. — Vergl. über das Folgende noch Schaab, Geschichte der Stadt Mainz, II, 188, 191 ff., über das Josephinenspital, II, 12 ff.

3) Der Grundstein wurde am 15. März 1809 gelegt. Schaab a. a. O., S. 192.

4) Ueber Mainzer Theaterzustände vergl. Peth, Geschichte des Theaters und der Musik zu Mainz.

Digitized by Google

wurden. Um die Stockung des Unternehmens zu hindern, schlug endlich die Stadtbehörde im Jahre 1810 die Veräußerung der städtischen Feldgüter vor, welches aber verweigert ward. So geschah es, daß schon im Anfange eine Hemmung der Arbeiten eintrat, welche die nachfolgenden Kriegsjahre verlängern mußten. Im Jahre 1812 erlaubte man sogar dem Eigenthümer des in der Mitte des Platzes liegenden Hauses, dasselbe wieder herzustellen, unter der Bedingniß künftiger Niederreißung gegen angemessene Entschädigung; auch wurden die Plätze im Theaterraume in mehrjährige Pacht gegeben. Endlich erschien bei der Anwesenheit Napoleons am 1. August 1813 ein Decret, das eine Million Franken zur Vollendung aller projectirten Arbeiten bestimmte, wovon 100,000 Frcs. in vier Jahren auf die Stadtcasse angewiesen, 400,000 Frcs. von dem Handelsstande auf Actien aufgenommen und 500,000 Frcs. von den Domänen auf fünf Jahre vorgeschossen werden sollten. Zur Befriedigung des Handelsstandes wurden der Ertrag der Krahnen und des Freihafens angewiesen, zugleich der Stadt alle Domänenhäuser auf dem Platze geschenkt."

Zu den zu befördernden Arbeiten gehörte auch das auf der Stelle des alten Kapuzinerklosters nach Plänen von St. Far zu errichtende Josephinen-Hospital auf der Hundsgasse (Neuthorstraße), dessen Grundstein am 19. Juni 1806 gelegt wurde. Auch dieser Bau wurde in französischer Zeit nicht vollendet. Gar nicht in Angriff kam eine von Napoleon beabsichtigte Vergrößerung des deutschen Hauses nach Plänen des nämlichen St. Far. Zum Glück unterblieb auch eine von demselben Manne entworfene Umgestaltung des Ostchores des Domes. Es ist beiläufig bemerkt diesem hier mehrgenannten St. Far in jener Zeit nicht wenig zugemuthet worden; er mußte sich um Hoch- und Tiefbauten, um die bürgerlichen und militärischen Gebäude bekümmern; er sollte in allen Stilen der deutschen Architektur zu Hause sein, während er in Wirklichkeit in den Anschauungen der französischen Architektur der Kaiserzeit befangen war. Bei größerem Verständnisse für die Denkmale mittelalterlicher Baukunst in unserer Vaterstadt würde er keineswegs die Hand zur Niederlegung der Liebfrauenkirche und der Martinsburg geboten haben. Uebrigens trifft die Baubehörden nicht die alleinige Schuld an dem Untergange der Liebfrauenkirche. Der Präfect, statt sich zunächst an die Domänenverwaltung zu wenden, welche das Vermögen des Liebfrauenstiftes an sich gezogen hatte, und darum am ersten berufen war, in dieser Sache etwas zu thun, hatte sich im Floréal XI an den hiesigen Maire in fraglicher Angelegenheit gewendet. Nachdem dieser mit einzelnen Mitgliedern des Ge-

Digitized by Google

meinderathes sich besprochen, erklärte sich derselbe, unter dem Ausdrucke aufrichtigsten Dankes für die auch bei dieser Gelegenheit bewiesene Theilnahme des Präfecten an den Angelegenheiten der Stadt Mainz, außer Stand, etwas zur Erhaltung der Kirche zu thun, da die Stadt über die vom Staate berechnete, allerdings ganz geringfügige Summe, nicht zu verfügen habe, was kein vortheilhaftes Licht auf die Lage der Stadt zur Kaiserzeit wirft.

Ist schon vom Standpunkte der Kunst aus die Niederlegung der Liebfrauenkirche, der Martinsburg und des Kaufhauses zu bedauern, so bekunden diese, ohne Widerspruch aus dem Schoße der Bürgerschaft vollzogenen Zerstörungen einen noch weit mehr betrübenden Mangel an Anhänglichkeit an die Ueberreste einer großen Vergangenheit der Vaterstadt. Den Sinn für die vaterstädtische Geschichte zu hegen, lag freilich außerhalb der Aufgaben der französischen Regierung und deren Beamten, vom Präfecten an bis zur untersten Stufe der Verwaltung. Diesen lag vielmehr Alles daran, die Erinnerung an die alten Zeiten soviel wie möglich zu verdrängen. Darum ward die Residenz des ersten deutschen Kurfürsten zu einer der „guten Städte" Frankreichs und darum wurde das Wappen der Stadt am 13. Juni 1811 durch kaiserliche Gnade umgewandelt. Derartige Mittel im Bunde mit der Entziehung jeder Selbständigkeit der städtischen Verwaltung waren geeignet, den Gemeingeist bedenklich zu schädigen.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Die Rechtspflege.

Die kurmainzer Gerichte[1]) erfreuten sich von jeher eines großen Ansehens, namentlich wegen der von der Regierung auf die Auswahl der Richter verwendeten Sorgfalt. Als Kurfürst Albrecht von Brandenburg ein Berufungsgericht (Hofgericht) einsetzte (Montag nach Weißen Sonntag 1515), bestimmte er ausdrücklich, daß ein Theil der Richter aus den vorzüglichsten Rechtsgelehrten, ein anderer Theil aus dem Adel entnommen werde, alle aber durch Tugend und gute Sitten sich auszeichnen sollten. In gleicher Weise verlangte die neue Hofgerichts-Ordnung des Kurfürsten Philipp Karl vom 5. April 1737 eine sorgfältige Auswahl der Richter und eine nochmalige Prüfung derselben vor Einführung in ihr Amt. Daß die Sorgfalt in der Auswahl der Personen des Richterstandes sich auch auf die unteren Stellen erstreckte, beweist der Eingang zur Untergerichtsordnung, die mit dem Kurmainzer Landrecht vom 1. Januar 1756 an in Kraft getreten. Eine ganz besondere Bürgschaft für eine entsprechende Besetzung der Gerichte lag in der engen Verbindung der Letzteren mit der juristischen Facultät der Mainzer Hochschule[2]). Ein Blick in die Mainzer Staatshandbücher des vorigen Jahrhunderts belehrt uns, daß die Mehrzahl der Professoren Beisitzer des

1) Ueber die Einrichtung der Mainzer Gerichte s. *Hartleben*, Jurisdictio moguntina civilis ordinaria synoptice delineata.

2) Ueber die Mainzer Rechtsschule s. *Knodt*, De Moguntia litterata comm. II; Ph. Waldmann, Biographische Nachrichten von den Rechtslehrern auf der hohen Schule zu Mainz im XVIII. Jahrh., und Bockenheimer, Die Restauration der Mainzer Hochschule im Jahre 1784.

Digitized by Google

Revisions- und Berufungsgerichtes waren, und daß die jüngeren Lehrer an dem Stadtgerichte amtirten. Diese Wechselbeziehungen zwischen der Hochschule und den Gerichten war um so bedeutungsvoller, als die juristische Facultät unter dem letzten Kurfürsten über ausgezeichnete Kräfte verfügte. Ließen die Mainzer Gerichtsbeamten in Bezug auf Wissen nichts zu wünschen übrig, so bewährten sie sich auch allzeit als pflichttreu. Namentlich erwiesen sie sich als treue Söhne des Vaterlandes während der Prüfungen zur Zeit der ersten Fremdherrschaft, indem fast nur jüngere Genossen des Standes, die noch nicht zu festen Stellungen gelangt waren, damals mit den Franzosen und deren Anhängern sich einließen.

Die Einrichtung der kurmainzischen Gerichte unterschied sich so sehr von der französischen Gerichtsverfassung, daß eine Fortsetzung der Thätigkeit der ersteren nach Einzug der Franzosen unmöglich war, ganz abgesehen davon, daß die Mehrzahl der kurmainzer Beamten unter der neuen Herrschaft nicht dienen wollte und diese bei Neugestaltung der Gerichte auf die Mitwirkung der alten Gerichtsmitglieder verzichtete. An die zur Versehung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften legte man in Frankreich seit der Aufhebung der alten Gerichte einen anderen Maßstab an als in früheren Zeiten in Frankreich selbst und bei uns. Die Männer der Revolution verliehen die Gerichtsstellen als Belohnungen für geleistete politische Dienste an Solche, die bereit waren, im Sinne der herrschenden Partei ihres Amtes zu walten. Wesentliche Voraussetzung zur Erlangung eines Richteramtes war darum nicht mehr der Nachweis einer besonderen Vorbildung, indem man Männer aus allen Lebensstellungen zu Richtern bestellte. Von anderen Mängeln abgesehen, machte sich der Mangel an wissenschaftlicher Vorbildung der neuen Beamten um so fühlbarer, als seit der Aufhebung der Rechtsschulen an der Einreihung genügend ausgebildeter Rechtsgelehrten in die einzelnen Gerichte nicht überall gedacht werden konnte. Im Wesentlichen theilte Rudler die Auffassung seiner Zeit, als er am 14. Januar 1798 die alten Gerichte aufhob und nach Bestimmung der Sitze der neuen Gerichte (23. Januar 1798) zur Ernennung der Richter schritt. Für Mainz hatte er, wie des Näheren noch zu zeigen sein wird, drei Friedensrichter, einundzwanzig Richter des bürgerlichen Gerichts, einen Vorsitzenden des peinlichen Gerichts nebst den öffentlichen Anklägern und Commissären des Vollziehungsdirectoriums (bei dem Civilgerichte) und den Gerichtsschreibern sowie drei Notare zu bestellen. Für ihn war es selbstverständlich, daß die sogen. Patrioten zu verwenden seien; dabei hatte er die schwere Aufgabe, deutschen und französischen Anforderungen gerecht zu werden. Für erstere sprach die Rücksichtnahme auf die noch nicht beseitigten

Digitized by Google

Sondergesetzgebungen[1]) der einzelnen, nunmehr zusammengelegten Ländertheile, welche selbst dann noch ihre Wirksamkeit geäußert hätten, wenn die Franzosen ein vollständiges bürgerliches Gesetzbuch besessen hätten. Um diese Gesetze zu verstehen, mußte man der deutschen Sprache mächtig sein, der Sprache des Volkes, für welches die Gerichte eingeführt wurden. Auf der anderen Seite mußten aber die Richter auch der Sprache kundig sein, in welcher die neuen Gesetze, deren Veröffentlichung zu Ende Januar 1798 begann, abgefaßt waren, die Gesetze über das Strafrecht und das Strafverfahren und über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie die Gesetze über einzelne Theile der bürgerlichen Gesetzgebung. Es war endlich zu beachten, daß das neue, auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit begründete Verfahren nur den Gebrauch der französischen Sprache duldete. Auf diese Seite wies Mülot hin, als er im Auftrage der Regierung am 1. Ventose VI (19. Februar 1798) das bürgerliche und peinliche Gericht des Departements und seine Verrichtungen einführte. „Die Kenntniß der französischen Gesetze," so sagte er zur Beruhigung der deutschen Patrioten, „noch zu neu für Sie, erheischte, daß Sie bei ihrer Anwendung gleichsam geleitet wurden von einigen Gliedern der Nation, die, da sie als ihre Kinder Sie aufnimmt, solche geläufig machen, welche für Sie das thun, was die älteren Brüder einer in Eintracht lebenden Familie ihren jüngeren erzeigen. Die Franken, welche das Gouvernement als Amtsgehülfen oder Stellvertreter Ihnen beigegeben, können Sie also keineswegs als ermüdende Lehrer oder lästige Zeugen betrachten: sie werden einen Rath von Freunden ausmachen, wohin Sie, ohne zu erröthen, deshalb sich wenden können, bis Sie, ganz nach unseren Gebräuchen und Grundsätzen gebildet, mit gleichem Schritt auf der heute betretenen Bahn fortwandeln werden." Letzterer Zeitpunkt scheint nach Ansicht der Franzosen, wie sich bei späteren Besetzungen ergab, niemals eingetreten zu sein, denn bis zuletzt kamen Stockfranzosen an unsere Gerichte.

Wenn nun auch am Sitze der Regierung im Allgemeinen auf die hier vorgetragenen Bedürfnisse des Dienstes entsprechende Rücksicht genommen wurde, so war dies anderwärts nicht der Fall, wodurch an vielen Orten der vier Departemente Zustände begründet wurden von noch viel

1) Ueber das Mainzer Recht s. Kurz, Das churfürstlich Mainz'sche Landrecht von 1755. Ueber die Verfasser dieses Gesetzbuches s. meine Abhandlung über die St. Rochusdruckerei in den Gedenkblättern an die Gutenbergsfeier zu Mainz 1887, S. 8.

Digitized by Google

traurigerer Art als jene, welche in Frankreich aus der ungeeigneten Besetzung der Richterstellen hervorgingen. Dabei war der fortwährende Wechsel in der Besetzung der Gerichte unter den gegebenen Verhältnissen noch besonders nachtheilig.

Die neue Gerichtsverfassung war in ihren Hauptzügen dargelegt in den Art. 202—273 Titel VII der Verfassung des Jahres III, die im Ganzen den Zustand der Gerichte, wie er seit Beginn der Revolution, insbesondere nach den Decreten vom 16. August 1790 (sur l'organisation judiciaire) und vom 19. Juli und 16. September 1791 sich gestaltet hatte, unverändert beibehielten. Die bürgerlichen Gerichte anlangend, so sollten in den von dem Gesetz zu bezeichnenden Orten Friedensgerichte bestehen und diese Gerichte besetzt werden mit je einem Richter und zwei Beisitzern, welche auf die Dauer von je zwei Jahren gewählt wurden. Zur Aburtheilung von Rechtsstreiten aus dem Gebiete des Land- und Seehandels wurden nicht für das ganze Reich, sondern an besonderen Plätzen je nach Bedürfniß besondere Handelsgerichte bestellt, während anderwärts die Handelssachen vor den gewöhnlichen Gerichten zur Aburtheilung kamen. Was nicht zur Zuständigkeit der vorbezeichneten Gerichte gehörte, war den Civilgerichten übertragen. In jedem Departement gab es ein Civilgericht (Tribunal civil) mit mindestens zwanzig, auf die Dauer von fünf Jahren erwählten Richtern[1]), mit einem Commissär des vollziehenden Directoriums und dessen Stellvertreter und mit einem Gerichtsschreiber. Die Civilgerichte theilten sich in Kammern; unter einem durch die sämmtlichen Richter gewählten Vorsitzenden erkannte jede derselben in einer Besetzung von wenigstens fünf Mitgliedern. Während das Civilgericht über die Berufung von Urtheilen der Friedens und Handelsgerichte und der Schiedsrichter erkannte, ging die Berufung von seinen Erkenntnissen an das Civilgericht eines der drei zunächst gelegenen Departemente. Die Strafrechtspflege anlangend, so erkannte der Friedensrichter (unter Ausschluß der Berufung) über Uebertretungen, die mit einer Geldstrafe in der Höhe des Verdienstes von drei Arbeitstagen oder mit Gefängniß von drei Tagen bedroht waren. Die Zuchtpolizeigerichte, deren es drei bis sechs in jedem Departement gab, erkannten nach einem in der Regel durch einen Friedensrichter geführten Vorverfahren über Vergehen, die höchstens mit zwei Jahren Gefängniß bedroht waren. Es setzte sich dieses Gericht zusammen aus einem auf die Dauer von je sechs

1) An Stelle der Wahl trat in den rheinischen Departementen die Ernennung durch die Regierung.

Digitized by Google

Monaten aus dem Civilgerichte entnommenen Vorsitzenden, aus zwei Friedensrichtern oder Beisitzern der Friedensgerichte jener Orte, wo das Gericht seinen Sitz hatte, aus einem Commissar des vollziehenden Directoriums und aus einem Gerichtsschreiber. Von diesen Gerichten ging die Berufung an das peinliche Gericht des Departements, das aus einem Vorsitzenden und vier, gleich diesem abwechselnd aus dem Civilgerichte entnommenen Beisitzern und einem Commissar des Vollziehungsdirectoriums bestand. In Bezug auf Verbrechen, die mit einer »peine afflictive ou infamante« bedroht waren, gab es nach dem Vorverfahren vor einem Friedensrichter eine Vorverhandlung vor der aus acht Geschworenen zusammengesetzten Anklagejury, die bei jedem Zuchtpolizeigerichte eingerichtet war. Die Leitung derselben hatte der Vorsitzende des Zuchtpolizeigerichts, der überdies in seiner Person, soweit noch nothwendig, die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters und eines Staatsanwalts vereinigte. Nach Verweisung einer Sache durch diese Jury erfolgte die Schlußverhandlung vor der mit zwölf Geschworenen besetzten Urtheilsjury bezw. vor dem peinlichen Gerichte.

Früher als die anderen Gerichte begannen die Friedensgerichte in Mainz ihre Thätigkeit, indem Rudler Mainz und Castel in drei Bezirke theilte und die neugeschaffenen Stellen sofort besetzte (14. Januar 1798). Es war dem Regierungscommissär darum zu thun, so rasch wie möglich ein Gericht zu haben, welches da eingriff, wo die Verwaltung ihre Dienste nicht konnte eintreten lassen. Insbesondere war es darauf abgesehen, eine Gerichtsstelle für die dringenden Fälle der Beschlagnahme zu haben, wenn Gläubiger der beabsichtigten Auswanderung ihrer Schuldner aus den Reihen der sogen. Aristokraten ein Hinderniß in den Weg legen wollten, wie dann überhaupt die Friedensrichter Anfangs es in der Hand hatten, denen, welche von Mainz wegziehen wollten, den Weg zu verlegen. Von dieser vorübergehenden Thätigkeit abgesehen, war das Friedensgericht, nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. August 1790, als Gericht für sogen. Bagatellsachen (bis zu 100 Livres), Miethstreitigkeiten und Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten eine ganz vortreffliche Einrichtung. Weder der für den Friedensrichter noch für dessen beiden Beisitzer (welche in Mainz die Richter selbst zu ernennen hatten) war erprobte Rechtskenntniß Voraussetzung der Wahl, da das Verfahren vor diesen Richtern in den einfachsten Formen sich bewegte. Dem Geiste der einschlagenden Gesetzgebung entsprach es, wenn der Vertreter der Regierung bei Eröffnung der Sitzungen der Friedensgerichte folgende Schilderung des Verfahrens bei diesen Stellen vortrug: „Nun aber habt Ihr Friedensgerichte, wo

Digitized by Google

nur Streitigkeiten summarisch vorgetragen werden. Hier wird aus dem Munde der Parteien die Wahrheit vernommen; den Rechtsgelehrten, bekannt unter dem Namen von Advokaten, Doctoren, Procuratoren und Praktikanten ist dieser Tempel der Eintracht verschlossen; hier können die Verschlagenheit, Beredtsamkeit oder Bedrohung ihren täuschenden Worten kein Gehör verschaffen." Anschließend an diese letzte Bemerkung, so sei hier darauf hingewiesen, daß für alle Civil- und Strafsachen der Anwaltszwang seit 1790 beseitigt war. Das Decret vom 16.—24. August 1790 gab in Titel II Art. 14 jedem Bürger das Recht, seine Rechtsangelegenheiten vor den Civil- und Strafgerichten mündlich oder schriftlich vorzubringen. Erst nachdem durch das Decret vom 22. Ventose XII Rechtsschulen ins Dasein gerufen worden, schuf das Kaiserreich die Einrichtung der Advocatur als eines besonderen Standes, im Gegensatze zu dem früheren Zustande der Gesetzgebung, wonach zwischen den einzelnen Partienvertretern keine andere Gemeinschaft als jene des Berufes bestand.

Ebenso einfach wie in bürgerlichen Sachen war das Verfahren bei den denselben Friedensgerichten übertragenen Strafsachen. Diese einfache Einrichtung des Gerichts erlitt im Laufe der Zeit eine Reihe von Erweiterungen, welche das Amt des Friedensrichters in dem Maße veränderten, daß er der Rechtskenntniß so wenig entbehren durfte, wie die anderen Richter, wenn er nicht in Abhängigkeit von eingeschulten Gerichtsschreibern fallen oder vor den Rechtsbeiständen, die bald regelmäßig vor Gericht auftraten, sich bedenkliche Blößen geben wollte. Der Friedensrichter des code civil, des code de procédure civile und des code d'instruction criminelle war doch ein anderer als jener des Jahres 1790. Daß auf die Dauer mit Wahlrichtern nicht auszukommen wäre, hat Bonaparte schon bei Beginn seines Consulates bemerkt; wiederholt beschwerte er sich über schlechte Wahlen, denen er dadurch zu steuern gedachte, daß er das Amt der Friedensrichter auf die Thätigkeit als Sühnerichter einengen und demselben jeden Gehalt verweigern wollte[1]). Ein Gesetz vom 20. März 1801 beseitigte die bisherigen Beisitzer der Friedensrichter, an deren Stelle die Ergänzungsrichter kamen; die in einem Gesetze vom nämlichen Tage niedergelegten Bestimmungen über die Wahl der Friedensrichter erhielt am 4. August 1802 durch die neue Verfassung eine Aenderung dahin, daß die Wahlkörper überhaupt nicht mehr die Friedensrichter zu ernennen, sondern nur zwei Personen in Vorschlag zu bringen hatten, aus welchen der erste Consul die Richter auswählte.

1) Correspondance VII, 547.

Digitized by Google

Um die Veränderungen, welche die Friedensgerichte bei uns erfuhren, an dieser Stelle vollständig aufzuführen, sei noch auf die Verminderung der Zahl der Richter hingewiesen.

Unterm 25. Germinal XIII (15. März 1805) erließ nämlich Kaiser Napoleon über die Eintheilung der Mainzer Friedensgerichte folgendes Decret: „Art. 1. Das kaiserliche Decret vom 17. Nivose letzthin, inwieweit es die Eintheilung der Stadt Mainz und des Departements vom Donnersberg betrifft, wird eingeschränkt und in folgende Fassung gebracht: Die Stadt Mainz soll in zwei Friedensgerichtsbezirke eingetheilt werden. Der erste begreift die Sectionen A, B, C und der zweite die von D, E, F in sich. Die Gemeinde Castel, welche zum Gebiete des deutschen Reichs gehört, soll aus dem Verzeichnisse der Gemeinden, aus denen die Friedensgerichte des Departements vom Donnersberg bestehen, gestrichen werden." Als die ersten Friedensrichter wurden von Rudler ernannt: der ehemalige Amtsaccessist Friedrich Schmitt (später Präsident des Civiltribunals), Kaspar Dick (später Präsident des peinlichen Gerichtshofes) und der ehemalige Vicedomamts-Praktikant Joseph Schlemmer (später Stellvertreter des Regierungscommissärs am Civil- und Strafgericht). Beim Uebergange von Schmitt an das Civilgericht ward Johann Baptist Kissel (später Commissär der Regierung bei dem Correctionnellgerichte) Friedensrichter. Im Jahre VII waren Friedensrichter: Friedrich Laubenheimer im ersten, Lothar Drey im zweiten und Karl Anton Schaab[1]) im dritten Bezirke.

Nach dem Decrete vom 15. März 1805 waren, wie erwähnt, nur noch zwei Friedensrichter für Mainz zu bestellen. Den Vorschlägen der Cantonsversammlungen entsprechend ernannte der Kaiser im Mai 1805 zum Friedensrichter des ersten Bezirkes: den früheren Procurator beim kurfürstl. Stadtgerichte, Sebastian Diehl (gest. am 1. September 1806) und zum Richter des zweiten Bezirks: den früher bei dem Landesregierungsarchiv als Kanzlist verwendeten Burkard Molitor. An des Ersteren Stelle trat Karl Joseph Kretschmar (geb. zu Mainz am 17. September 1762, gest. daselbst am 12. November 1826), der noch nach dem Ende der franz. Herrschaft in seinem Amte verblieb.

Die in manchen Punkten den Friedensgerichten gleichgestellten Handelsgerichte waren während der ganzen Zeit der Fremdherrschaft einem erheb-

1) Geboren in Mainz am 5. September 1761, gest. daselbst am 12. März 1855. Unser Geschichtschreiber hat Nachrichten über seinen Lebensgang niedergelegt in der Vorrede zum letzten Bande seiner Geschichte der Stadt Mainz.

Digitized by Google

lichen Wechsel in der Einrichtung und Zuständigkeit nicht unterworfen, weshalb es sich empfehlen dürfte, im Anschlusse an die Friedensgerichte hier schon des Mainzer Handelsgerichts Erwähnnng zu thun. Durch einen Beschluß vom 12. Germinal VI (1. März 1798) bestellte Rudler für die Länder zwischen Rhein, Maas und Mosel zwei, lediglich mit Kaufleuten zu besetzende Handelsgerichte, eines zu Mainz und eines zu Cöln. Mancherlei Gründe verzögerten die Eröffnung der Sitzungen dieses Gerichts; einmal wollten die von der Regierung ausersehenen Personen, wie es hieß, die ihnen zugedachten Verrichtungen nicht übernehmen und dann bestanden die Richter auf Bewilligung eines Credits für die Kosten der ersten Einrichtung und für Herstellung entsprechender Räumlichkeiten. Erst am 7. Januar 1800, bis zu welchem Zeitpunkte das Civilgericht die Geschäfte des Handelsgerichts besorgte, trat das Gericht zur ersten feierlichen Sitzung in dem Hause Lit. C. Nr. 169 (Sonnengäßchen 3, worin dermalen die Polizei untergebracht ist) zusammen. Damals bestand dasselbe aus folgenden Mitgliedern: Franz Borgnis, Präsident, der krankheitshalber seine Verrichtungen nicht antreten konnte, Georg Sauckel, Bolla, Kayser, Johann Schmidt und W. Braunschiedel, Mann, Gerichtsschreiber. Bei der ersten Einrichtung der Handelsgerichte verblieb es bis zur Einführung des Handelsgesetzbuches, bezw. des vierten Buches desselben (als Gesetz beschlossen am 14. September 1807, verkündigt am 24. September desselben Jahres). Für Mainz bestimmte im Anschlusse an dieses Gesetz ein am 6. October 1809 erlassenes kaiserliches Decret die Zahl der durch die Notabeln des Kaufmannsstandes zu erwählenden Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden auf vier, jene der Ergänzungsrichter ebenfalls auf vier. Die letzten Mainzer Handelsrichter des Kaiserreichs waren: G. L. Kayser, Vorsitzender, Memminger, Peter Mayer, Heinrich Meletta, Adam Lennig Richter, Nicol. Amtmann, Joh. Kertell Sohn, David Schöller, Joh. Christoph Willms, Ergänzungsrichter.

Die übrigen Gerichte anlangend, so begannen dieselben nach Schluß der alten Stellen (20. Pluviose VI, 8. Februar 1798) am 1. Ventose VI (19. Februar) ihre Thätigkeit. Der mit der Einführung der neuernannten Richter betraute Mülot legte denselben die Bedeutung der Unabhängigkeit ihrer Stellung ans Herz nicht ohne Seitenhiebe auf die soeben beseitigten Regierungen und nicht ohne Verherrlichung der neu anbrechenden Zeit, die nach seinen Worten bedeutete: „das Ende der willkürlichen Regierung despotischer Fürsten“ und „den Anfang des Reichs der Gerechtigkeit.“ Die Ernennung von Franzosen zu Richtern in ehemals deutschem Lande begründete der Redner in der schon oben bezeichneten Weise. Der zum

Digitized by Google

Commissär des Vollziehungs-Directoriums beim bürgerlichen und peinlichen Gerichte des Departements vom Donnersberg ernannte Thannenberger gab gleichfalls den alten Gerichten ein nicht wohlwollendes Zeugniß, indem er auf die Langwierigkeit der alten Processe hinweisend in die Worte ausbrach: „War dies nicht ein unmoralisches Verfahren der alten Gerichtsordnung, welches den Groll unterhielt und die Processe ins Unendliche zog?“

Das Civilgericht für das Departement hatte 36 Friedensgerichtssprengel und das Handelsgericht unter sich. Die bei ihm Recht suchenden Streittheile hatten im Voraus zu erklären, ob sie mit Ausschluß der Berufung oder unter Vorbehalt der Ergreifung dieses Rechtsmittels verhandeln wollten. Im Falle der Berufung erwuchs die Entscheidung je nach Umständen entweder dem Civiltribunale in Aachen oder jenem in Trier oder jenem in Coblenz. Den Vorsitz führte anfangs an diesem Gerichte der schon genannte Friedrich Schmitt; den Vorsitz in der zweiten Kammer hatte der Professor und Geschichtsforscher Franz Joseph Bodmann. Als Richter wurden zuerst ernannt: Pfeiffenbring, im Jahre 1793 noch Student, Johann Adam Caprano, im Jahre 1793 juristischer Praktikant (gest. am 9. October 1800), Richard Ratzen, im Jahre 1793 Stadtgerichts-Assessor und Abgeordneter zum National-Convent, Jakob Goßweiler, Krämer[1]), Georg Duesberg, Derode, Thomas Fischer, Ludw. Ferd. Dörr, Medicus, Link, Rebmann, Blau und Schall, von denen die vier Letztgenannten zuerst mit Macké das peinliche Gericht bildeten. Unter den vier zuletzt Genannten war keiner, welcher vorher ein Richteramt bekleidet hatte; Blau war ehedem Professor der Theologie, Rebmann, auf welchen noch zurückzukommen ist, war bis dahin Schriftsteller, Schall (Schal)[2]) Archivar gewesen. Im Jahre VIII war die Besetzung des Gerichts schon eine wesentlich andere. Es gehörten zu demselben: Boost, Caprano, Dick, Dörr, Duesberg, Fischer, Goßweiler, Handel, Link, Lösch, Matieu, Morin, Pfeiffenbring, Ratzen, Schal, Schlemmer, Schmitt, Schraut, Willmar, Wirth. Unter diesen waren am bekanntesten: Boost, als ehemaliger Clubist, Joseph Schlemmer, früher Vicedomamts-Praktikant, dann Herausgeber einer Zeitschrift in Straßburg, Schraut[3]), als Wormser Clubist.

---

1) In den Nachrichten über alle Ernennungen fehlen die Vornamen, wodurch hie und da die nähere Bezeichnung der Persönlichkeiten erschwert wird.

2) Bockenheimer, Die Restauration der Mainzer Hochschule S. 39.

3) Remling, Pfalz I. S. 100.

Digitized by Google

Der erste Commissär des Vollziehungs-Directoriums, der schon genannte Thannenberger hatte Anfangs zum Stellvertreter den soeben aufgeführten Boost (Vater), der sich gleich in der ersten Sitzung des peinlichen Gerichts (12. August 1798) so einfältig benahm, daß das Directorium die Ernennung desselben zurückzog. Unter dem peinlichen Gerichte standen die Zuchtpolizeigerichte in Mainz, Frankenthal, Kaiserslautern und in Zweibrücken.

Erst später errichtete die Regierung ein oberstes Gericht für die Verrichtungen des französischen Cassationshofes. Ein Beschluß des Directoriums vom 21. Fructidor VII (7. September 1799) befahl nämlich die Errichtung eines Revisionsgerichtes für die vier neuen Departemente mit dem Sitze zu Trier, welches zur einen Hälfte mit Franzosen und zur anderen Hälfte mit Deutschen besetzt ward.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf einen allerdings äußerlichen Punkt der neuen Einrichtung hingewiesen, der der Beachtung wohl schon werth sein dürfte. Mochten auch die Franzosen bei der Neugestaltung der Rechtspflege in ihrem Lande die Ueberzeugung gehabt haben, es müsse auch auf diesem Gebiete mit dem Alten gebrochen werden, so folgten sie doch in einem Punkte der Auffassung früherer Zeiten, insoferne sie nämlich Werth darauf legten, daß die Verhandlungen vor Gericht mit einer gewissen Feierlichkeit geführt würden. Die Richter sollten in den Augen des Volkes besonders geehrt und ausgezeichnet erscheinen, darum erschienen sie nach dem Gesetze vom 11. Februar 1791 in besonderer Tracht bei ihren Dienstverrichtungen. Abgesehen von dem ihnen vorgeschriebenen kurzen, schwarzen Kleide mit Mantel und einem Hute mit Federbusch, sollten die Mitglieder des Zuchtpolizeigerichts ein silbernes Büschel am blau-weiß-rothen Bande, die Mitglieder des peinlichen Gerichts ein Büschel mit Beil, die Mitglieder des Civilgerichts ein silbernes Auge tragen, während der mit einer besonderen Tracht nicht ausgestattete Friedensrichter an einem weißen Bande einen metallenen Oelzweig trug. Unter dem Consulat und Kaiserreiche war man noch in viel höherem Maße auf Hebung des äußeren Ansehens der Gerichte in jeder Hinsicht bedacht[1]).

Nach dieser Darstellung der ersten Einrichtungen der Gerichte bleibt noch die Besprechung der Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übrig. Das Gesetz vom 29. September — 6. October 1791 (Décret sur la nou-

1) *Morin*, Discipline judiciaire, II. p. 88—93.

Digitized by Google

velle organisation du notariat et sur le remboursement des offices de notaires) hob die alten Notariate auf und gab Vorschriften über die Neugestaltung dieses Dienstzweiges. Nach Maßgabe des Titels IV. des fraglichen Gesetzes hatten die Bewerber um das Notariat sich einer Prüfung vor einem Ausschusse von Richtern, Notaren und Verwaltungsbeamten zu unterziehen, zu welcher sie erst nach einem achtjährigen Vorbereitungsdienste zugelassen wurden. Bei den ersten Ernennungen am Rheine ward von diesen Vorschriften Umgang genommen, indem Rudler, gestützt darauf, daß die Gesetze über das Notariat noch nicht veröffentlicht waren, was doch nur von ihm abhing, auf den Vorschlag der Centralverwaltung die Anstellung verfügte. Es war eine buntgemischte Gesellschaft von sog. Patrioten, die hierbei Unterkunft fanden, denn um diese höchst einträglichen Stellen war eine größere Jagd als um die weniger vortheilhaft ausgestatteten, mehr als Ehrenposten betrachteten Stellen in den anderen Gerichtszweigen oder in der Verwaltung. Nach einem Beschlusse Rudlers vom 7. Messidor VI (25. Juni 1798) erhielt Mainz vorerst drei Notare: den Mathematiklehrer Karl Westhofen, den früheren Stadtgerichtsassessor Georg Seyler und den Universitätsprofessor Friedrich Langen; dem Präsidenten des peinlichen Gerichtes Macké wurde die Zusage der Ernennung zum vierten Notar in Mainz für den Fall, daß die Departementsverwaltung die Schaffung eines weiteren Notariats für erforderlich halten würde. Der ehemalige Canonicus Winkelmann ward Notar im Cantone Worms, der ehemalige Kapuziner und Canonicus zu St. Victor Norbert Nimis Notar in Neustadt, der frühere Amtsaccessist und Gemeindeprocurator zu Custines Zeit in Mainz Joseph Waßmann Notar in Nieder-Olm, der als Student zu den Clubisten übergegangene Theyer Notar in Alzey. Wie die Mainzer Clubisten, so wurden auch die Pfälzer, soweit sie noch nicht Verwendung gefunden hatten, in den Notariatsstellen untergebracht.

Eine erste Aenderung in Bezug auf die Anstellung der Notare trat am 28. Februar 1802 ein, als der Regierungscommissär eine Jury zur Prüfung der Notare einsetzte. Die zweite Aenderung in dem Notariatswesen erfolgte durch das bis auf unsere Tage noch maßgebende Gesetz vom 25. Ventose — 5. Germinal XI (16. März 1803, Loi contenant organisation du notariat). Darnach theilten sich die Notare in drei Classen: die Notare am Sitze der Appellhöfe amtirten im ganzen Umkreise des betreffenden Gerichtshofes, die Notare am Sitze eines Tribunals erster Instanz im ganzen Sprengel dieses Gerichtes, während die Thätigkeit der übrigen Notare auf das Gebiet des betreffenden Cantons, in

Digitized by Google

welchem sie wohnten, eingeschränkt war. Die Vorbereitungszeit für die Bewerber um ein Notariat, von welchen der Nachweis einer wissenschaftlichen Vorbildung weder nach dem Ventose-Gesetz noch nach dem Gesetze über die Einrichtung der Universität verlangt wurde, war im Allgemeinen auf zehn Jahre festgesetzt, worüber die Notariatskammer nach stattgehabter Prüfung ein Zeugniß auszustellen hatte; die Anstellung der Notare erfolgte durch den ersten Consul auf Lebenszeit. Abgesehen von den Städten von 100,000 Einwohnern und darüber sollten in jedem Friedensgerichtsbezirke mindestens zwei, höchstens fünf Notare angestellt werden. Von da an hatte Mainz fünf Notare, in welcher Eigenschaft zuletzt amtirten: Kronebach, Molitor, Seyler, Steinem und Billig.

Nachdem die neuen Behörden eine Zeit lang in ihren Dienst eingeführt waren, ließen sich erst die Licht- und Schattenseiten der französischen Einrichtungen übersehen. Als einen unbestreitbaren Vorzug vor dem alten Gerichtsverfahren erschien, abgesehen von der Trennung der Gerechtigkeitspflege von der Verwaltung, und abgesehen von der Aufhebung der mit dem Grundsatze der Gleichheit Aller unvereinbarlichen bevorzugten Gerichtsstände, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreiten wie in Strafsachen, ein Vorzug, über welchen man heut zu Tag allgemein einverstanden ist. Dabei wurde auf dem Gebiete des Strafrechts durch Einführung eines auf zeitgemäßen Grundsätzen aufgebauten Gesetzbuches mancher Willkürlichkeit der alten Zeit gesteuert. Es ist gewiß von Bedeutung, an dieser Stelle einen zuverlässigen Beleg über die Auffassung jener Zeit betreffs der Neuerungen zu bringen. Bei Eröffnung der ersten Sitzung der Urtheilsgeschworenen, am 15. Prairial VI (3. Juni 1798), hielt der Vorsitzende, Präsident Macké, folgende Ansprache: „Zum ersten Male sehen wir heute eine der erhabensten Anstalten unserer neuen freien Verfassung. Zum ersten Male wird uns heute eine der ersten Wohlthaten faßlich, die wir unserer Vereinigung mit der großen Republik verdanken, und zum ersten Male fühlen wir uns heute wirklich als wahre freie Menschen. Sehen Sie hier in diesen würdigen Männern die erste Versammlung von Urtheilsgeschworenen und — kennen Sie wohl etwas Ehrwürdigeres als diese erhabene Einrichtung? Das schönste Denkmal der Menschlichkeit, die sicherste Bürgschaft unserer persönlichen Freiheit und eine der größten Wohlthaten, welche die weiseste Gesetzgebung der Gesellschaft dargeboten hat. Es ist von nun an nicht mehr möglich, daß die Unschuld ein Opfer der Willkür, der Rachsucht, der Unwissenheit werde, und selbst der strafbare, der wirkliche Verbrecher, wenn ihn auch die Gelindigkeit der Gesetze, die Strenge der Formen un-

Digitized by Google

gestraft vielleicht aus diesen Schranken entlassen sollte, wird doch nie der Verachtung seiner Mitgeschöpfe entgehen, indem die so öffentliche Einleitung seines Processes Jeden in seinem Inneren doch überzeugen wird wer eigentlich wahrhaft schuldlos sei, und indem die vielfältigen Proben, welchen die Angeklagten der Reihe nach unterworfen sind, und die weitschichtige Entwicklung aller Vor- und Gegengründe eine Art von Rechtsgängen bilden, die zur höchstmöglichen Gewißheit, beinahe zur Untrüglichkeit führen und die einerseits ebensosehr mit Furcht und Beschämung und inneren Gewissensbissen den Strafbaren niederdonnern, als sie andererseits die Hoffnungen, den Muth, die Zuversicht und den Sieg der Unschuld erhöhen . . . ."

Das neue Verfahren, obwohl noch nicht vollständig geregelt, war bei weitem einfacher als das alte und ermöglichte namentlich in Folge der Beseitigung des Officialverfahrens eine raschere Erledigung der Rechtsfälle. Dabei ward es als eine Erleichterung der Arbeit der Gerichte erachtet, daß diese mit der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Hauptsache nach, nichts mehr zu thun hatten.

Andererseits war es ein Mißstand, daß es an einem richtigen Verhältnisse der Ueber- und bezw. Unterordnung der Gerichte zu einander fehlte, daß das eine Civiltribunal den Bedürfnissen des Departements nicht genügte, daß die Zuchtpolizeigerichte keine ständigen Richter hatten und daß das Verfahren in peinlichen Sachen ein umständliches war. Die Gewähr für eine völlig unparteiische Rechtspflege, wie sie namentlich in der »cahiers« der Wähler zu den Etats généraux verlangt war[1]), die Unabsetzbarkeit der Richter, hatte in die Verfassung des Jahres III keine Aufnahme gefunden; dagegen war es als eine Verbesserung der Verfassung des Jahres 1793 aufzufassen, daß nach dem neueren Gesetze die Richter, mit Ausnahme der Friedensrichter, auf die Dauer von fünf Jahren, statt auf ein Jahr, erwählt wurden. Die größte Schattenseite der neuen Rechtspflege war aber die Höhe der Gerichtskosten. Zunächst kommt hier in Betracht das durch das Gesetz vom 5.—19. December 1790 eingeführte und durch weiteres Gesetz vom 22. Frimaire VII genauer geregelte Enregistrement. Ursprünglich dazu bestimmt das Datum von Urkunden zu sichern, ward dasselbe zu einer ganz bedeutenden Quelle von Staatseinnahmen ausgebildet[2]) durch die Besteuerung der verschiedenen Arten von Rechtsge-

1) *Martin Sarzeaud*, Recherches historiques sur l'inamovibilité de la magistrature.

2) Allgemeines hierüber in § 50 von Zachariäs Handbuch des Franz. Civilrechts.

Digitized by Google

schäften, namentlich des Eigenthumsüberganges[1]). Daran reihten sich die Stempelabgabe (Verbrauchs- und Urkundenstempel) nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Brumaire VII und die durch Gesetz vom 21. Ventose VII eingeführten »*Droits de greffe*.« Diese verschiedenen, in Kriegszeiten durch besonderen Zuschlag noch erhöhten Abgaben standen in schreiendem Widerspruch mit dem vielgerühmten Grundsatze, daß in Frankreich die Rechtspflege unentgeltlich gehandhabt werde. (»La gratuité de la justice est un mot vide de sens.«) Endlich gehören hierher noch die Gebühren von Einträgen in das Hypothekenregister, welche nach dem Gesetze vom 21. Ventose VII, bezw. nach dem die Gebühren bedeutend erhöhenden Gesetze vom 21. September 1810 erhoben wurden.

Eine besondere Schattenseite der Rechtspflege in den rheinischen Departementen war die Art und Weise, wie die Gerichte besetzt wurden. Leider huldigten sowohl das Directorium als auch die Regierungscommissäre am Rheine der Ansicht, daß die Richterstellen zur Belohnung politischer Verdienste, zur Anstellung und Beförderung von Parteigenossen bestimmt seien, und verzichteten damit auf die Schaffung eines unabhängigen, würdigen Richterstandes. Das war ein um so größerer Mißstand, als die Durchführung einer so tiefgehenden Umgestaltung des Gerichtsverfahrens, wie sie die neue Gesetzgebung mit sich brachte, in den verworrenen Verhältnissen zu Anfang der neuen Regierung die Berufung einsichtsvoller und ruhiger Richter erheischte. Dabei diente es nicht zur Förderung der Thätigkeit der Richter, daß die einzelnen Körperschaften aus höchst ungleichen Mitgliedern zusammengesetzt waren, und daß namentlich die aus Frankreich berufenen Beamten mit dem Anspruche auf besonderen Vorzug auftraten.

In Mainz, am Sitze der Verwaltung, war, wie erwähnt, die Zusammensetzung der Gerichte im Allgemeinen besser als anderwärts. Als alte Clubisten bewährten sich jedoch die neuen Richter, wo immer es sich um Rechtsstreite handelte, welche die Politik, bezw. die alten Verhältnisse streiften. Bei solchen Rechtsstreiten ließen auch die Sachwalter ihren Gefühlen die Zügel schießen in dem gemeinen Tone, der aus einzelnen, durch den Druck ver-

---

1) Von dieser Besteuerung, namentlich in Bezug auf die fixen Gebühren, sagt ein neuerer Bearbeiter des Enregistrementwesens: »Le principe de la proportionalité de l'impôt est indignement violé.« S. auch Hock, Finanzverwaltung Frankreichs S. 178 ff. Wegen des Stempels s. daselbst S. 193 ff. und wegen der Droits de greffe S. 201 ff. Ferner die vorzüglichen Zusammenstellungen der einschlagenden Bestimmungen bei Wagner, Finanzwissenschaft III. S. 502 ff.

Digitized by Google

breiteten Schriftsätzen jener Tage bekannt geworden ist[1]). Weniger gut als in Mainz war anderwärts, namentlich am Niederrhein, die Besetzung der Richterstellen. So stellte Marquis als Richter in Coblenz einen ehemaligen Maler an. Daß auch ganz unwürdige Menschen in dortiger Gegend Verwendung fanden, erhellt aus den wiederholten Beschwerden der Bevölkerung[2]). In einer dieser Beschwerden wird ausgeführt, wie die franz. Regierung darauf bedacht war, die tüchtigen und ehrenhaften Mitglieder der alten Gerichte nach und nach zu entfernen, um ganz von ihr abhängigen Menschen Platz zu machen, wobei eine Reihe von unwissenden, gewissenlosen und verächtlichen Personen Unterkunft fanden. Unter den 23 Mitgliedern des Coblenzer Gerichtes waren 9 Personen, welchen die erforderliche Vorbildung und Rechtskenntniß fehlte; 11 Richter waren der Sprache des Landes unkundig und andere wiederum konnten die Gerichtssprache nicht verstehen. Während die Niederrheiner ihre Beschwerden laut aussprachen, war man bei uns auch in diesem Punkte viel zahmer. Erst nach dem Sturze des Directoriums besprach man auch bei uns die Stellenbesetzungen der verflossenen Regierung[3]) und verstieg sich bezüglich eines Richters zu der Bemerkung, dieser „habe kaum $^1/_6$ der Sitzungen, zu welchen ihn seine Pflicht berufen, beigewohnt." Später nahm auch einmal ein Mainzer Blatt Veranlassung, sich über die im dienstlichen Verkehre mit den Beamten und den Gerichten in empfindlicher Weise sich geltend machende Unkenntniß der deutschen Sprache zu äußern. „Wie natürlich ist es," so schreibt ein Blatt[4]), „daß der Mann, welcher durch seine Stelle in unmittelbarer Verbindung mit dem Volke steht, auch die Sprache dieses Volkes kennen muß? Ist es Haß, ist es Verachtung, wenn es scheu und fremd vor dem zurücktritt, den es und das er nicht versteht, der durch seine Art zu leben und sich zu vergnügen, so sehr von ihm abweicht . . . Für eine gerechte Regierung ist es Pflicht, von dem Sieger Großmuth, einem Volke jene Beamten aus seiner Mitte zu geben, die es unmittelbar berühren."

---

1) Auf manchen Sachwalter jener Zeit passen die Worte, welche Napoleon am 7. October 1804 an Cambacérès richtete: »J'aime mieux ne rien faire, que de m'ôter les moyens de prendre des mesures contre ce tas de bavards, artisans de révolution et qui ne sont inspirés presque tous que par le crime et par la corruption . .« (Corresp. X, 15).

2) „Zur Geschichte der deutsch-franz. Rheinländer" in Minerva, Jahrgang 1801, 3. Bd. S. 436 ff.

3) S. Beobachter vom Donnersberg Nr. 47 vom 4. Nivose VIII (25. December 1799).

4) Mainzer Zeitung vom 3. Februar 1803.

Digitized by Google

Hieran anknüpfend ist des großen Mißstandes zu gedenken, der aus dem Beschlusse Rudlers vom 10. Germinal VI (30. März 1798) über die Geschäftssprache der Verwaltung und der Gerichte hervorging. Hiernach mußte die deutsche Bevölkerung ihre Eingaben an die Behörden in französischer Sprache abfassen und sich im Verkehr mit den öffentlichen Dienststellen dieser Sprache bedienen. Die Folge dieses Beschlusses war die, daß zu den Verhandlungen der Gerichte Dolmetscher hinzugezogen wurden[1]), ein Behelf, der mitunter bedenklich sich gestaltete. So berichtet nämlich der Rheinische Antiquarius (II. Abthlg., Bd. 6, S. 467), daß bei den Verhandlungen vor dem Kriegsgerichte der 26. Militärdivision in Coblenz gegen einzelne Mitglieder der Bande des Schinderhannes durch die Dolmetscher Mißverständnisse eingetreten seien. „Es ist factisch," so heißt es dort, „daß die Richter aus Unkunde der deutschen Sprache und verführt durch die Unwissenheit der Dolmetscher die Räuber und die Thatsachen verwechselten."

Nach dem hier Vorgetragenen waren die Zustände auf dem Gebiete der Rechtspflege zu Anfang der neuen Herrschaft weniger erfreulich, als sie demnächst unter dem Einflusse einer besseren Gesetzgebung und eines geordneten Staatswesens zum Wohle des Landes sich entfalteten. Es mußten auch noch mancherlei Wandlungen in dem Bestande der Richter eintreten, bis auch dieser Zweig der Staatsverwaltung die Erwartungen rechtfertigte, mit welchen sich die Bevölkerung am Rheine nach den großartigen Ankündigungen der Regierungscommissäre zu tragen berechtigt hielt.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch auf einen Beamten der Rechtspflege hingewiesen, der einen hervorragenden Antheil an den politischen Vorgängen jener Zeit sowie namentlich an der Neugestaltung der Verhältnisse bei uns genommen und der durch seine Schriften über so manche Vorgänge von 1798 bis 1814 Aufklärung gebracht hat. Es ist dies der bei Beginn der französischen Herrschaft zum peinlichen Richter ernannte Schriftsteller Andreas Georg Friedrich Rebmann. Geboren zu Sützenheim (Franken) am 23. November 1768 bezog Rebmann, nach entsprechender Vorbildung in der Heimath, die Hochschulen in Erlangen und Jena, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen. Nach Hause zurück-

1) Im rheinischen Merkur vom 29. September 1814 ist hierüber Folgendes zu lesen: „Den aufgestellten Grundsatz, selbst bei den öffentlichen peinlichen Verhandlungen müsse auch von den deutschen Richtern Alles französisch gesprochen werden und die Aussagen der dieser Sprache unkundigen Angeklagten, Zeugen und Geschworenen erst übersetzt werden, (konnte man) nie vollkommen ausführen und schon deshalb den Inländer nicht entbehren, andere Gründe ungerechnet."

Digitized by Google

gekehrt, begann Rebmann unter dem Eindrucke der französischen Bewegung sich mit den öffentlichen Dingen zu beschäftigen und übte zunächst seine Kraft an einer Besprechung der Zustände in dem Kurfürstenthume Sachsen in der Schrift: „Wahrheit ohne Schminke." Ein für die damaligen Zeiten weit bedenklicheres Unternehmen war es, als er kurz darauf Robespierres Rede über die politische Lage Europas ins Deutsche übersetzte. Während sein Verleger Vollmer in Dessau in Haft kam, gelang es Rebmann der drohenden Verhaftung durch die Flucht nach Erfurt sich zu entziehen. An seinem neuen Wohnorte, von dem er sich wegen des vielgerühmten Freisinnes des Statthalters und Coadjutors Dalberg viel versprach, kam er mit den Mainzer Clubisten, die auf dem Petersberge verhaftet waren, in Berührung, indem er sich um deren Behandlung bekümmerte[1]) und um ihretwillen sich mit dem zu den Franzosen übergegangenen kurmainzer Major Eickemeyer in Verbindung setzte. In welcher Weise er sich über den Kurfürsten Friedrich Karl Joseph, der einige Zeit in Erfurt zubrachte und über den Mainzer Hof lustig machte, ist zu ersehen aus einer Arbeit Rebmanns: „Drei Wochen aus dem Leben des Kurfürsten von Mainz, während seines Aufenthaltes in Erfurt im November 1795" (Abgedruckt in der Schildwache, herausgegeben von Georg Friedrich Rebmann, Paris 1796 I, 29 ff). Zum eigentlichen Angriff gegen die kurmainzer Regierung ging er über, als er das Verhalten derselben gegenüber den Clubisten zum Gegenstande einer Besprechung in dem „grauen Ungeheuer" machte. Sowohl diese Arbeit als auch die Schrift: „Die Peripatetiker des 18. Jahrhundert oder Wanderungen zweier Aufklärer" gaben Anlaß zu einer Strafverfolgung, in welcher ihm auch noch eine wohl auf schwachen Füßen stehende, angebliche Verleitung des Buchdruckers Kramer zum Meineide zur Last gelegt wurde. (Edictalladung vom 1. Juli 1796.) In dem dänischen Altona fand Rebmann Schutz und Muße zur Fortsetzung des Kampfes gegen die sog. Obscuranten, als deren Hauptführer die republikanischen Schriftsteller Deutschlands damals den Bibliothekar Reichard in Gotha, den Herausgeber des Revolutions-Almanachs und dessen Mitarbeiter Professor Grolmann in Gießen und Geheimrath Girtaner betrachteten. Nach kurzem Aufenthalte in Altona ging Rebmann nach Holland und von da nach Paris, woselbst er ein größeres Feld für seine Schriftstellerei zu finden hoffte. So wie er es erwartet hatte, fand er dort nicht Alles, denn so gern auch die Fran-

1) An eine Schilderung von der Behandlung der Opfer der Parteiwuth in Frankreich wagte sich kein deutscher Republikaner.

Digitized by Google

zosen die Deutschen zu ihren Zwecken benutzten, so legten sie bei ihrer Eitelkeit niemals ihre Vorurtheile gegen dieselben, die »Etrangers«, ab, wie dies Rebmann selbst in der Geißel (2. Jahrgang, Heft 2, S. 268 ff.) bekannte. Auch in seinen Erwartungen von den Vortheilen der Preßfreiheit in Frankreich fühlte er sich rasch enttäuscht, da das Directorium der Presse gegenüber ebenso empfindlich war wie später Napoleon; wiederholt mußte Rebmann unangenehme Erfahrungen in dieser Beziehung machen, bis er auf den richtigen, von Oben gewünschten Weg kam. Von diesen Mißgeschicken abgesehen fand er in Paris Gelegenheit, sich nützlich zu machen, als man dort anfing, mit der Einrichtung der Verwaltung in den bereits besetzten und noch zu erwerbenden deutschen Länderstrecken am Rheine sich zu beschäftigen. Zum Lohne für seine Hingabe an die Sache der Revolution wurde Rebmann mit dem Amte eines peinlichen Richters bedacht. Von da an vollzog sich in Rebmann eine entschiedene Wandlung. Er, der mit wahrem Uebermuthe die Zustände in Deutschland gegeißelt hatte, er, der seines Freimuths halber von Ort zu Ort flüchten mußte, er hatte keine Worte mehr für die schändlichen Zustände, die unter dem Directorium am Rheine herrschten. Man vergleiche einmal die gewaltige Sprache eines Görres mit den zahmen Betrachtungen, die Rebmann am Ende der Directorialwirthschaft niederlegte in seiner im Jahre X veröffentlichten Schrift: „Blick auf die vier neuen Departemente des linken Rheinufers in Hinsicht auf Kunstfleiß, Sitten und auf die Maßregeln betrachtet, welche zu ihrem Glücke erforderlich sein möchten," um den Gegensatz zwischen dem alten Republikaner und dem mit Nützlichkeitsgründen rechnenden französischen Beamten herauszufinden. Glücklich in der Aufspürung des rechten Zeitpunktes zum Umwenden, verehrte er, was er früher verfolgte. Der „elende" Carnot ward Minister, der „saubere" Jollivet Regierungscommissär, Beide hörten auf, Gegenstände der Mißachtung zu sein. Nur in einem Punkte blieb sich Rebmann gleich, in seinem Hasse gegen die ehemalige kurfürstliche Regierung in Mainz. Es ist oben schon auf die verschiedenen Beschlüsse Rudlers zu Gunsten der sog. Patrioten hingewiesen worden, indem mittels der Gerichte den verfolgten Mainzern Genugthuung für alle ausgestandenen Unbilden und Entschädigung für erlittenes Unrecht verschafft werden sollte. In eine von Rudler bestellte Commission zur Entscheidung über die Vorbringen der Clubisten kam auch Rebmann, der hier einen ganz besonderen Eifer entfaltete, wovon seine Schrift: „Die Deutschen in Mainz, Beiträge zur Geschichte der Parteisucht unserer Tage" Zeugniß gibt. Mit den Ausfällen auf die Kurmainzer Regierung hatte es übrigens ein Ende, als

Digitized by Google

die feste Herrschaft des ersten Consuls dem Parteigezänke ein Ende machte und die besseren Köpfe zum Aufbau eines geordneten Staatswesens heranzog. Rebmann fand unter dem Consulate und Kaiserreiche die seiner Begabung entsprechende Beförderung. Er hatte bereits unter dem Directorium eine Anstellung an dem für die vier Departemente in Trier errichteten Revisionsgerichte erhalten. Nach Aufhebung dieses Gerichtes ward Rebmann Präsident des peinlichen Gerichtshofes für das Departement vom Donnersberg. Mit dieser Stelle vereinigte Rebmann später die eines Richters am Appellhofe in Trier. An letzterem Orte verblieb Rebmann nach der Neugestaltung der Gerichte. Als Kammerpräsident dieses Gerichts blieb er daselbst auch nach dem Wegzuge der Franzosen, bis er in bayrische Dienste überging und den Vorsitz an dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken übernahm. Dort starb er am 16. September 1824 [1]).

Eine neue, bessere Zeit für die Gerechtigkeitspflege hob an, als General Bonaparte zur Regierung kam und Ordnung in das Staatswesen brachte. Mit richtiger Erkenntniß der Verhältnisse hat er gelegentlich die Hauptgebrechen der bisherigen Gerechtigkeitspflege öffentlich dargelegt. Einmal krankte dieselbe in den dem Consulate vorausgegangenen zehn Jahren an dem Uebel, welches das ganze Staatswesen zerfressen hatte, an den Einwirkungen der Parteileidenschaften. „So lange die Parteien Frankreich spalteten, so lange ward die Gerechtigkeitspflege schlecht gehandhabt; zehn Jahre lang dauert der Zustand, dem ihr ein Ende machen werdet," so sprach Bonaparte bei der Vorstellung von Präsidenten der durch ihn umgestalteten Gerichte. Bei einem anderen Anlasse, als er einen Ueberblick über die Lage der Republik im November 1800 geben ließ, hatte er sich in dieser Beziehung folgendermaßen geäußert: „Die Richter sollen richten über die Thatsachen und nicht über die Meinungen, sie sollen leidenschaftslos sein wie das Gesetz: das ist der einzige Wunsch der Regierung. Die Verfassung sichert ihnen die Unabhängigkeit und die Erhaltung in den Dienstverrichtungen [2]) zu; mit ihren Urtheilen sind sie der Nation

1) Eines edlen Zuges von Rebmann in Bezug auf die Behandlung von Gefangenen des Lützow'schen Corps gedenkt Brühl in seiner Beschreibung von Mainz, S. 288.

2) »Les juges, autres que les juges de paix, conservent leurs functions toute leur vie, à moins qu'ils ne soient condamnés pour forfaiture, ou qu'ils ne soient pas maintenus sur les listes d'éligibles.« Art. 68 de la Constitution de la républ. Franç. de 22. Frimaire VIII. Nach dem SC. vom 12. October 1807 erhielten die Richter erst nach fünfjähriger Dienstzeit ihre Bestallung auf Lebensdauer, wenn der Kaiser sie hierfür würdig erachtete. Ueber die Frage der ferneren Verwendung der bereits im Dienste befindlichen, aber ungeeignet erachteten Richter war vor dem 1. April 1808 dem Kaiser zu berichten.

Digitized by Google

und ihrem Gewissen verantwortlich." Ein zweites Uebel war der schon oben berührte Mangel der Einheitlichkeit der ganzen Gerichtseinrichtungen. „Die Handhabung der nationalen Gerechtigkeitspflege," so sagte er am 20. Februar 1803 zu dem Senate, „war ausgetheilt zwischen Tribunalen ohne Eintracht, ohne irgendwelche Abhängigkeit; da war keine Gewalt, welche sie schützte, keine Gewalt, welche sie verbesserte, kein Band, welches sie einer gemeinsamen Ordnung unterwarf." Zu den damals neu begründeten Gerichten übergehend, bemerkte der erste Consul weiter: „Mit einem gemeinsamen Bande umfaßt die Gerechtigkeitspflege alle Gerichte; sie haben ihre Unterordung, ihre Weisung: immer frei in den Verrichtungen ihres Amtes, immer unabhängig von der Regierung, niemals unabhängig vom Gesetze."

Kaum war die neue Verfassung, welche dem ersten Consul die Ernennung aller Richter übertrug, für Frankreich erlassen, so legte die Regierung die verbessernde Hand an die Einrichtungen der Gerichte[1]).

Das zunächst hier in Betracht kommende Gesetz vom 27. Ventose VIII (18. März 1800) hob die bisherigen Civil- und Strafgerichte der Departemente und die Zuchtpolizeigerichte auf, um neue Gerichte und in größerer Anzahl als bisher zu errichten. Von nun an gab es zur Aburtheilung von Civil- und Strafsachen ein Gericht erster Instanz für jedes Arrondissement, je nach Bedürfniß mit einer Kammer bis zu drei Kammern, mit je drei Richtern; unter den Richtern erwählte der erste Consul die Präsidenten und die Vicepräsidenten auf drei Jahre. Von den Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gerichte erster Instanz und von den Urtheilen der Handelsgerichte ging die Berufung an die Appellgerichte, deren es im Ganzen damals 29 gab. Auch hier waren je nach der Größe der Bezirke, eine, zwei und drei Kammern mit je sieben Richtern vorgesehen. Von den nunmehr mit ordentlichen Richtern besetzten Gerichten erster Instanz in Zuchtpolizeisachen ging die Berufung an das für das Departement bestellte Criminalgericht, welches bei einer Besetzung mit drei Richtern über die Criminalsachen zu erkennen fortfuhr. Ueber allen diesen Gerichten stand der Cassationshof mit drei Kammern zu je sechszehn Richtern[2]). Bei jedem Gerichte (mit Ausnahme der Friedens- und Handelsgerichte) gab es Commissäre der Regierung und Gerichtsschreiber. Im Anschlusse an dieses Gesetz erschien am 6. Germinal VIII (27. März 1800) ein Gesetz über die Berufung der Ge-

1) Ueber die Vorzüge und Mängel der neuen Einrichtungen s. Lanfrey II, Capitel 3.

2) Ueber denselben ist noch nachzulesen die Verfassung vom 16. Thermidor X.

Digitized by Google

schworenen, wonach die Urtheilsgeschworenen aus den Departements-, die Anklagegeschworenen aus den Districts-Wahllisten entnommen werden sollten. Durch den Friedensrichter, dessen Wahlliste sodann durch den Unterpräfecten auf zwei Drittel herabgesetzt wurde, während der Präfect diese Liste wiederum um die Hälfte verkürzte[1]).

Die Einführung der neuen Gerichtsverfassung in den vier rheinischen Departementen erfolgte erst nach einem hierauf bezüglichen Beschlusse vom 1. September 1802. Vom 23. September 1802 an sollten die Verrichtungen des in Trier bestellten Revisionsgerichts aufhören und auf den Cassationshof in Paris übergehen; dagegen wurde Trier der Sitz des Appellhofes für die vier rheinischen Departemente. Tribunale erster Instanz wurden errichtet: in Zweibrücken und Kaiserslautern (mit je drei Richtern und zwei Ergänzungsrichtern), in Speier (mit vier Richtern und drei Ergänzungsrichtern) und in Mainz (mit sieben Richtern und vier Ergänzungsrichtern). Criminalgerichte entstanden in Aachen, Coblenz, Mainz und Trier. Inzwischen ließ sich die Regierung angelegen sein, die ungeeigneten Persönlichkeiten aus dem Richteramte zu entfernen. Beachtenswerth ist in dieser Beziehung eine Zeitungsnachricht vom 24. August 1801, folgenden Inhalts: „Auf die vielfältigen Vorstellungen über das Justizwesen am linken Rheinufer hat unser Präfect ein Schreiben von dem Justizminister erhalten, worin er aufgefordert wird, auf seine Ehre und auf sein Gewissen und auf eigene persönliche Verantwortung Notizen über jeden einzelnen Richter einzusenden." Damit ward den zur Zeit des Directoriums üblichen Zuträgereien ein Ende gemacht; ein hingeworfenes Wort, eine Verdächtigung durch Unberufene war nicht mehr im Stande, dem ehrlichen Mann Nachtheile in seiner Laufbahn zu bereiten.

Bis zum 11. Februar 1803 verzog sich die Diensteinführung der neuen Gerichtsbeamten. An das Criminalgericht wurden berufen: Rebmann als Präsident, Maas und Mahieu als Richter, Horix und Umpfenbach als Ergänzungsrichter, Tissot als Commissar der Regierung, Schaab als dessen Stellvertreter, Widenlöcher als Gerichtsschreiber. Das Gericht erster Instanz erhielt: Antoine als Präsidenten, Handel als Vicepräsidenten, Bodmann, Molitor, Merkel, Granet und

1) Wie man über die Bildung der Schwurgerichte dachte, lehrt folgende Aeußerung eines Zeitgenossen: „Und wir, die wir mit republikanischen Grundsätzen genährt, die wir in so entsetzlicher Weise die Willkür der von der Regierung abhängigen Criminalgerichte erfahren haben und bei der Erinnerung an die Revolutionstribunale vor Abscheu beben, wir haben bereits für Annahme eines Gesetzes gestimmt, das die Wahl der Geschworenen der Regierung überläßt . . ." Aus der Rede der Tribunen Ganilh.

Digitized by Google

Stephani als Richter, Wirth, Booſt, Duesberg und Melchiors als Ergänzungsrichter, Ricatte als Commiſſär der Regierung, Schlemmer als deſſen Stellvertreter und Quellain als Gerichtsſchreiber.

Mit gleichem Eifer wie die Neugeſtaltung der Gerichte betrieb der erſte Conſul auch die Herſtellung neuer Geſetzbücher. Zunächſt vereinigte das Geſetz vom 30. Ventose XII (21. März 1804) die in den beiden vorangehenden Jahren als Theile des neuen bürgerlichen Geſetzbuches bearbeiteten und bereits decretirten Einzelgeſetze unter dem Namen: »Code civil des Français,« die in allen mit Frankreich vereinigten Ländern, ſowie nach und nach in einzelnen Rheinbundesſtaaten Geſetzeskraft erhielt. Ueber die Bedeutung dieſes Geſetzbuches, über ſeine Vorzüge und Mängel, hier weitere Ausführungen zu machen, wäre unnöthige Arbeit, angeſichts des hierüber feſtſtehenden Urtheils wirklicher Kenner desſelben und angeſichts der Vorliebe, mit welcher die Bewohner der ehemals mit Frankreich vereinigten deutſchen Länder an demſelben hingen. Für unſere Gegend bedeutete die Einführung des Code civil das Ende eines unerträglich gewordenen, in dem Nebeneinanderbeſtehen der verſchiedenartigſten Geſetze begründeten Wirrwarrs; er bildete aber auch, was für uns nicht minder bedeutungsvoll war, die Unterlage zu den bis dahin gänzlich vernachläſſigten Rechtsſtudien. In dieſer Beziehung ſei darauf hingewieſen, daß das Geſetz von 11. Floréal X (1. Mai 1802) die Gründung von zehn Rechtsſchulen befahl, an welchen nach dem Geſetze vom 2. Germinal XII (13. März 1804) zu lehren waren: das franzöſiſche Civilrecht nach der Ordnung des Code civil, Natur- und Völkerrecht, das römiſche Recht in ſeinen Beziehungen zum franzöſiſchen Rechte, das öffentliche franzöſiſche Recht, das Civilrecht in ſeinen Beziehungen zum Verwaltungsrechte, Strafrecht, Civil- und Strafprozeß. Eine Zierde der uns zunächſt gelegenen Rechtsſchule in Coblenz war der durch ſeine Arbeiten über den Code civil ausgezeichnete Franz Georg Joſeph von Laſſaulx (geb. am 21. Juli 1781, geſt. zu Nancy am 2. April 1818[1]). Das ſoeben angeführte Geſetz über die Rechtsſchulen vom 2. Germinal XII iſt aber noch nach einer anderen Seite hin von beſonderer Bedeutung geworden. Es ſah nämlich dasſelbe einen Curs von drei Jahren für das Rechtsſtudium vor, wobei am Ende des erſten und des zweiten Jahres jedesmal eine Prüfung ſtattfand, auf Grund deren das Diplom eines »Bachelier« verliehen wurde. Am Ende des dritten Jahres

1) Ueber ſein Leben und ſeine Schriften ſ. Rheiniſcher Antiquarius, I. Abthl., Bd. 2, S. 387—390.

Digitized by Google

folgten zwei weitere Prüfungen und ein öffentlicher „Act" über alle Theile des Studiums, worauf der Geprüfte den Titel eines »Licencié« erhielt. Wer noch ein Jahr arbeitete und zwei weitere Prüfungen nebst dem „Act" bestand, erhielt das Diplom des »Docteur en droit«. Licencié mußte vom 1. September 1806 an Jeder sein, welcher sich um die Stelle eines Richters oder eines Regierungscommissärs bezw. dessen Substituten bei dem Cassationshofe, bei einem Appellhofe oder bei einem Gerichte erster Instanz bewarb. Aehnliche Verfügungen bestanden in Betreff der durch das Gesetz vom 27. Ventose VIII bei den Gerichten wieder eingeführten Anwälte nach Maßgabe dieses Gesetzes, sowie des Kaiserlichen Decretes vom 14. December 1810[1]).

Nach Vollendung des Code civil kamen die bereits früher begonnenen Arbeiten zur Umgestaltung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreiten wieder in Fluß[2]), als deren Ergebniß der vom 1. Januar 1807 an gültige Code de procédure civile erschien. Dann wurden die Vorarbeiten zu einem Handelsgesetzbuche zum Abschlusse gebracht, welches, im September vollendet, vom 1. Januar 1808 an in Kraft trat. Zuletzt kamen der Code d'instruction criminelle und der Code pénal, ersterer im Jahre 1809, letzterer im Jahre 1810 vollendet. Diese beiden zuletzt genannten Gesetzgebungswerke traten nicht so rasch in Geltung. Ein Decret vom 2. Februar 1809 wies die Gerichte an, die in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bestehenden Gesetze noch bis zum 1. Januar 1810 anzuwenden, und ein weiteres Decret erstreckte diese Frist bis zum 1. Januar 1811. Von diesen Gesetzbüchern, die dem Geiste ihrer Zeit entsprachen und demnächst der Gesetzgebung anderer Staaten als Vorbilder dienten, war der Code pénal bei uns am wenigsten geschätzt. In Anlehnung an den Code pénal vom 25. September 1791 und an den Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV war das neue Gesetz auf das Abschreckungsprincip gegründet und ließ dem Richter bei Anwendung der hohen Strafen weniger Spielraum. Es sei hier nur darauf verwiesen, daß das Gesetz die Brandstiftung und unter Umständen auch den Diebstahl mit Todesstrafe bedrohte. Unter

---

1) Ueber hervorragende Mitglieder des umgestalteen Anwaltstandes s. Brühl, Mainz, S. 289.

2) In dem Exposé de la situation de l'empire vom 5. März 1806 heißt es: »Le code judiciaire vous sera présenté. Differents corps qui ont adressé des réclamations ont été entendus. Ce ne sera pas un ouvrage parfait, mais meilleur que ce qui a existé jusqu'à présent« Corresp. XII, 171.

Digitized by Google

den 46 Personen, welche in Mainz in der Zeit vom 16. Juni 1801 bis zum 25. October 1810 einschießlich des Schinderhannes und seiner 21 Genossen hingerichtet wurden, befand sich eine Reihe von Personen, deren Verbrechen nach heutiger Gesetzgebung kaum mit einer namhaften Zuchthausstrafe würden bestraft werden. Mehr entsprach der Code d'instruction criminelle den Ansprüchen und Anschauungen unserer Bevölkerung. Mit seinen Bestimmungen über den Instanzenzug in Strafsachen war der Fortbestand der bisherigen peinlichen Gerichte für die Departemente des Kaiserreichs unvereinbar. Es erschien darum eine neue Einrichtung der Gerichte nothwendig, welche in dem Schlußsteine des Aufbaues einer fest gegliederten „Magistratur" und Staatsanwaltschaft, in dem Gesetze vom 20. April 1810, in dem Decrete vom 6. Juli 1810 und in jenem vom 18. August 1810 niedergelegt ist[1]). Von besonderer Bedeutung ist für Mainz das letztgenannte Decret, insofern es das Erstinstanzgericht in Mainz in die Gerichte zweiter Classe einreihte, d. h. in die Classe der Gerichte, welche aus neun Richtern (die Präsidenten, Vicepräsidenten und den Untersuchungsrichter eingeschlossen), vier Ergänzungsrichtern und zwei Substituten des Staatsprocurators bestanden und welche zwei Kammern (für Civil- und Strafsachen) bildeten. In Ausführung des Art. 200 des Code d'instruction criminelle bestimmte das gedachte kaiserliche Decret weiter in seiner Anlage II, daß in Zuchtpolizeisachen die Berufungen von dem Erstinstanzgerichte in Mainz an das Erstinstanzgericht in Coblenz gingen, während die Berufungen gegen die Straferkenntnisse der Gerichte in Coblenz und Trier vor dem Appellhof zur Entscheidung kamen. Die Berufungen gegen die Urtheile der Zuchtpolizeigerichte (Erstinstanzgerichte) in Speier, Kaiserslautern und Zweibrücken waren bei dem Erstinstanzgericht am Hauptorte des Departements, in Mainz, anhängig zu machen (Art. 200 cit.).

Ueber die Einführung der Mitglieder des nunmehr umgestalteten Gerichts berichtet die Mainzer Zeitung vom 11. Mai 1811 wie folgt: „Gestern am 6. Mai (1811) ward das Tribunal erster Instanz von Mainz mit der größten Feierlichkeit und in Gegenwart aller Autoritäten durch Herrn Duparge, Rath des kaiserlichen Gerichtshofs, als dazu ernannten Commissär installirt. Um halb zehn

---

1) Ueber die letzte Gestaltung der Gerichte s. Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung; Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs IV. 187 ff., und *Morin*, De la discipline des cours et tribunaux, du barreau et des corporations d'officiers publics. Paris 1847. 2 volumes.

Digitized by Google

Uhr versammelte sich der ganze Zug in dem Tribunalgebäude und ging unter Begleitung einer Abtheilung der Garnison und der kaiserlichen Gendarmerie nebst einer zahlreichen Musik, die den Zug eröffnete, in die Domkirche. Der Herr Baron, Bischof von Mainz, hielt nach dem Veni creator ein Pontifikalamt. Hierauf folgte das Salvum fac imperatorem und der Segen und der ganze Zug begab sich in der nämlichen Ordnung wieder nach dem Tribunal zurück, der Herr kaiserliche Rath nahm seinen Sitz in dem Lehnstuhl unter dem Brustbilde des Kaisers. Zu beiden Seiten saßen ihm die Mitglieder des Tribunals nach der Ordnung, in welcher sie ernannt waren und er empfing von jedem einzeln den Eid, nämlich von den Herren Anthoine, Präsident; Stephani, Vicepräsident; Booſt, Duesberg, Keßler, Schwab, Dory, Schwind, Gieſen, Richter; Hadamar, Melchiors, Molitor, Kretſchmar, Suppleanten; Garreau, kaiserlicher Prokurator; Rey, Schaab, Substituten; Guellain, Greffier. Die Sitzung ward durch mehrere den Umständen angemessene Reden und den Ruf: „„Es lebe der Kaiser, es lebe der Kaiser, es lebe der König von Rom““ geendigt.“

Neben den hier bezeichneten gewöhnlichen Gerichten sah Mainz noch ein außerordentliches Gericht entstehen und zwar in Gemäßheit eines Consularbeschlusses vom 22. Prairial X (11. Juni 1802). Es hatte nämlich das Gesetz vom 18. Pluviose IX (7. Februar 1801) der Regierung die Ermächtigung ertheilt, an Orten, an welchen hierzu ein Bedürfniß sich ergebe, sogen. Specialgerichte zur Aburtheilung von Verbrechen herumziehender, rückfälliger Personen, von Brandstiftung, von Morden und Diebstählen, welche durch eine Anzahl vereinigter Personen verübt worden, von Falschmünzern u. s. w. zu errichten. Ein solches Ausnahmegericht bestand aus dem Präsidenten und zwei Richtern des Criminalgerichtes, aus drei Militärpersonen mindestens vom Range eines Capitäns und aus zwei, zum Richteramte geeigneten Civilpersonen, welche Militär- und Civilpersonen der erste Consul auserwählte. Das Treiben von Räuberbanden am Rheine, an der Saar und Mosel veranlaßte am 21. Fructidor X (8. September 1802) die Regierung sowohl bei uns als in den Departementen von der Saar und vom Rhein und von der Mosel solche Gerichte einzuführen. Am bekanntesten wurden die vor dem Mainzer Specialgerichte abgeurtheilten Strafsachen, welche die Begangenschaften der Bande des Schinderhannes und jene der Bande des Damian Hessel betrafen. Bis in die neuere Zeit erhielt sich in Mainz dieses Ausnahmegericht, dessen Thätigkeit erst das Großh. Hessische Gesetz vom 31. December 1848 ein Ende machte.

Digitized by Google

Ein zweites Ausnahmegericht entstand in Gemäßheit kaiserlichen Decrets vom 18. October 1810 zur Aburtheilung von Vergehen gegen die Zollgesetzgebung, das sogen. Mauthgericht (Untermauthgericht), welches dem Obermauthgerichtshofe in Nancy unterstellt war. Dieses am 31. März 1811 durch den Richter Papigny vom Obermauthgerichte in Nancy in den Dienst eingeführte Gericht bestand aus folgenden Personen: Bodmann, Präsident, Merkel, Sturz, Meyenfeld, Laseure, Richter, Brellinger, kaiserl. Anwalt. In der Achtung der Bevölkerung stand das Mauthgericht genau auf derselben Stufe wie die Einrichtung der Douane, wenigstens wurde bei Aufhebung des Gerichtes nach Abzug der Franzosen demselben keine Thräne nachgeweint. Nach Dahl (Statistik und Topographie . . S. 88) war in den Augen des Volkes die Bestimmung der Mauthgerichte „keineswegs, Gerechtigkeit zu handhaben, sondern die Schleichhändler (Schmuggler), wenn sie sich erwischen ließen, mit Zuchthausstrafen und Brandmarken zu belegen und oft auf zeitlebens unglücklich zu machen. Die Buchstaben der Brandmarke waren V. D[1]). Pfiffige Schmuggler erhielten diese Strafe selten oder gar nicht; daher verdeutschten sie solche für die, welche dieses Zeichen an sich trugen mit Viel Dumm."

In welchem Maße die bürgerlichen und Strafgerichte seit 1798 in Anspruch genommen worden, läßt sich Mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht feststellen. Daß die bürgerlichen Gerichte vollauf beschäftigt gewesen, mag aus der Einführung einer neuen Gesetzgebung, die eine so gründliche Aenderung alter Verhältnisse zur Folge hatte, von selbst gefolgert werden. Bestimmtere Anhaltspunkte gibt es in Bezug auf die Strafgerichte, namentlich aus der Zeit des Anfangs der neuen Herrschaft, aus der Zeit der Unordnung und Zügellosigkeit. Im Hinblick auf die wachsende Zahl der Vergehen bemerkt damals zur Beschönigung ein öffentliches Blatt, wie folgt: „Man sollte sagen, daß ihre (der Verbrechen) Menge mit der Menge der Gesetze wächst, welche ihnen zu begegnen bestimmt sind. Doch ist diese Menge von Verbrechen nicht immer ein Beweis der wachsenden Immoralität eines Volkes. Es ist eine Wahrheit, die beherzigt zu werden verdient, daß die Masse desselben mit einem großen Theile der Gesetze erst in dem Augenblicke bekannt wird, wo sie dieselben übertritt und durch den Ausspruch des Gerichts die gesetzliche Strafe empfängt. Dies ist größtentheils der Fall mit den Gesetzen und Verordnungen, welche das Verbot der Aus- und Einfuhr der Waaren betreffen. Eine Menge Menschen sitzen in den Gefängnissen, die der Verfälschung

1) Nach Art. 15 des kaiserl. Decrets vom 18. October 1810.

Digitized by Google

angeklagt wurden. Zu diesem Vergehen, welches die Gesetze mit so vieler Strenge strafen, gab die Conscription Anlaß. Man veränderte das Datum eines Taufscheines mit einem Leichtsinn, der sich nicht anders als durch die Unbekanntschaft der Menschen mit dem Gesetze erklären läßt, welches die Handlungen der Verfälschung bestimmt und die Strafe für dieselbe festsetzt. Manche dieser Vergehungen wurden sogar aus einer guten Absicht begangen, wenn anders der Uebertretung eines positiven Gesetzes, das oft nicht seinem ganzen Inhalte nach bekannt ist, eine gute Absicht zum Grunde liegen kann. So verfälschten manche junge Leute, welche über das Alter der Conscription hinaus waren, ihre Taufscheine, um bei dem hohen Preise, den man für die bezahlte, welche einen Conscribirten ersetzten, fähig zu sein, für einen anderen einzutreten, den das Loos traf." In der Kaiserzeit waren die zahlreichsten Vergehen die Verstöße gegen das Forstgesetz, gegen die Feldpolizei und gegen die Douanengesetze[1]). Nach Bodmanns Berechnungen befanden sich in den Jahren 1809 und 1810 durchschnittlich 930 Personen (darunter etwa 230 weiblichen Geschlechts) in den Gefängnissen des Departements, also nach der Bevölkerungsziffer von 458 Personen je 1. Demselben Schriftsteller verdanken wir nähere Mittheilungen über die Thätigkeit der Gerichte in den Jahren 1806—1808, die hier Platz finden mögen.

Die Erstinstanzgerichte des Departements waren hiernach in bürgerlichen Verfahren befaßt:

Mainz im Jahre	1806	mit 681	Rechtsstreiten
„ „	1807	„ 686	„
„ „	1808	„ 880	„
in den ersten 8 Monaten des Jahres	1809	„ 806	„
Speier im Jahre	1806	„ 481	„
„ „	1807	„ 537	„
„ „	1808	„ 648	„
in den ersten 8 Monaten des Jahres	1809	„ 692	„
Kaiserslautern im Jahre	1806	„ 242	„
„ „	1807	„ 121	„
„ „	1808	„ 203	„
in den ersten 8 Monaten des Jahres	1809	„ 191	„
Zweibrücken im Jahre	1806	„ 192	„
„ „	1807	„ 226	„
„ „	1808	„ 250	„
in den ersten 8 Monaten des Jahres	1809	„ 213	„

1) *Bodmann*, Annuaire statistique 1809, p. 141—145.

Digitized by Google

In dieser Aufstellung sind nur die eigentlichen Rechtsstreite und nicht die sogen. Bittschriftssachen u. dergl. inbegriffen.

Das Zunehmen der Rechtsstreite schrieb Bodmann der Zertheilung der Grundstücke zu, wodurch die kleinen, auf ihre Gerechtsame so versessenen Grundbesitzer näher aneinander gerückt und dadurch zu Rechtsstreiten veranlaßt wurden. Zur Quelle von Streitigkeiten ward auch die Gesetzgebung in Bezug auf die Grundrenten. Aufgehoben wurden nämlich von vornherein alle Abgaben, welche in irgend welchem Zusammenhange mit dem alten Lehenswesen standen. Die übrigen Grundrenten und Erbpachtzinsen [1]) wurden durch Gesetze vom 18.—29. December 1790 und 11. Brumaire VII bezw. durch das kaiserliche Decret vom 9. Vendémiaire XIII (für die rheinischen Departemente) und endlich durch die Art. 529 u. 530 c. c. mobilisirt und abtragbar erklärt, indem fortan ein Anspruch an die früher belasteten Grundstücke nur kraft besonderer Einschreibung geltend gemacht werden konnte. Ueber den Beweis der Berechtigung zum Rentenbezug entbrannten demnächst Streitigkeiten, die sich bis in die 40er Jahre dieses Jahrhunderts fortsetzten.

Das peinliche Gericht des Departements erließ in der Zeit von 1806 bis zum 1. September 1809 wegen der folgenden Verbrechen verurtheilende Erkenntnisse, nämlich:

	1806	1807	1808	in den ersten 9 Monaten v. 1809
Mord	1	1	—	—
Todtschlag	1	2	2	—
Kindsmord	1	3	1	1
Mißhandlung	10	5	9	7
Zusammenrottung gegen die Gendarmerie	—	1	—	3
Angriffe gegen die guten Sitten	—	1	—	—
Widersetzung	3	1	2	3
Raub	1	1	1	—

1) Die Regierung erhob ein Gutachten von sieben Juristen (darunter Bodmann aus Mainz) über diejenigen Gefälle, welche als nicht feudalen Ursprungs nach Maßgabe der Bestimmungen über rentes foncières zu behandeln waren. Hiernach fielen unter letztern Begriff: die Erbleihen, Erblehen, Erbverleihungen, Erbbestände, Erbpachte, Erbzinsen, Handlose, Theiltrauben, Theilweine, Grund- und Bodenzinsen, Zinsen und Gülten, Wasserlaufgebühren. Das Gutachten ist abgedruckt in Serini, Chronologische Zusammenstellung . . älterer französischer Gesetze, S. 240.

Digitized by Google

	1806	1807	1808	in den ersten 9 Monaten v. 1809
Diebstahl mit Einbruch auf dem Lande	2	—	—	—
Diebstahl mit offener Gewalt	—	1	1	—
Diebstahl mit Einsteigen, falschen Schlüsseln	9	7	5	7
Hausdiebstahl	2	3	4	3
Einfacher Diebstahl	4	6	5	7
Schreiben von Brandbriefen	1	—	—	—
Verausgabung falschen Geldes	1	—	—	—
Schriftfälschung	—	2	—	1
Betrug bei Militäraushebung	—	8	7	2
Betrug	6	1	4	1
Uebertretung der Zollgesetze	2	2	—	1
Uebertretung der Steuergesetze	—	1	—	—
Forstvergehen	7	14	18	5

An den vier Zuchtpolizeigerichten ergingen in den Jahren 1806—1808 und in den acht Monaten des Jahres 1809 Urtheile in

Forstsachen	20,469
in eigentlichen Zuchtpolizeisachen	2,790
	23,250

Davon kamen auf den Mainzer Sprengel

	Urtheile in: Forstsachen	Zuchtpolizeisachen
Im Jahre 1806	387	241
„ „ 1807	382	183
„ „ 1808	306	308
In den ersten acht Monaten des Jahres 1809	260	157
Zusammen:	1335	889
	889	
	2224	

In den übrigen Bezirken waren die Forstfrevel bedeutend zahlreicher gewesen als die anderen Vergehen.

Gibt diese unvollkommene Statistik ein annäherndes Bild der Thätigkeit der Gerichte unter der neuen Gesetzgebung, so fehlt es an einem Anhaltspunkt zur Vergleichung mit dem Wirken der Gerichte vor Beginn der französischen Herrschaft. Noch weniger gibt dieselbe Auskunft über den Einfluß, welchen die neuen Gesetze, insbesondere das neue bürgerliche

Digitized by Google

Gesetzbuch, auf die Bildung und auf das Wohlergehen der rheinischen Bevölkerung ausgeübt hat. Daß man in dieser Beziehung in Deutschland einen großen Werth auf eine in sich abgeschlossene, auf ganz neuen, gesunden Anschauungen beruhende Gesetzgebung legte, zeigt schon der Umstand, daß der Code civil in einer großen Anzahl von fremden Staaten eingeführt wurde. Es war eine Zeit lang zu gewärtigen, daß die Staaten des Rheinbundes sich zur Einführung des neuen Gesetzbuches einigen würden und daß dies namentlich nach gemeinschaftlicher Verabredung über die an dem Code civil zu machenden Abänderungen der Fall sein werde. Gab es doch damals schon Zeitschriften, die sich mit der Besprechung der hier einschlagenden Fragen beschäftigten. Die angedeutete Einigung kam nicht zu Stande, so daß einzelne Staaten, welche das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen einführten, für sich mit Aenderungen an demselben vorangingen. In diesem Sinne erhielten z. B. die Professoren von Grolmann und Jaup in Gießen am 1. October 1808 von ihrer Regierung den Auftrag, für das Großherzogthum Hessen Vorschläge über „die Art der Einführung des Code Napoléon und die nach Staats- und bisheriger Rechtsverfassung erforderlichen Modificationen" zu machen. (S. Der Rheinische Bund VIII, 457; ferner die Aufsätze von v. Almendingen im Rheinischen Bunde VIII, 360 ff. und X, 306 ff.) Man muß sich den Umfang der Bewegung zu Gunsten der Einführung des französischen Gesetzbuches klar machen, um den Ruf eines Savigny nach einer Gesetzgebung zu begreifen, welche, auf deutschen Rechtsanschauungen beruhend, das deutsche Selbstgefühl wieder zum Ausdruck bringen sollte. So lange die Franzosen auf deutschem Boden noch standen, überwog die Anschauung, daß ein so klar und verständig geschriebenes Gesetzbuch ohne Weiteres überall Eingang finden könne. Auch ließ sich nicht leugnen, daß die Regierungen derjenigen Länder, welche dasselbe für ihre Bevölkerung zum Gesetz erhoben hatten, mit den Wirkungen desselben im höchsten Grade zufrieden waren. Bei uns rühmte man, nach dem Zeugnisse von Hesse (Rheinhessen in seiner Entwicklung von 1798 bis 1834), an der neuen Gesetzgebung, daß „deren Einwirkung auf Freiheit der Personen und des Eigenthums und dadurch auf Cultur, Industrie, Handel und Gewerbefleiß unleugbar" sei. „Durch sie," so lehrt der genannte Schriftsteller an einem anderen Ort, „ist in den Rheinlanden der fortschreitende Wohlstand mitbegründet worden, sie hat unter den Bewohnern dieser Länder das Bewußtsein der Selbständigkeit, der persönlichen Sicherheit und Freiheit gekräftigt." Dieser Gesetzgebung verdankte man einen unabhängigen, mit Ehren ausgestatteten und der Achtung würdigen Richter-

Digitized by Google

ſtand, eine von dem Vertrauen der Bevölkerung getragene Advocatur und ein geſchäftsgewandtes, von den um Rath nachſuchenden Familien gerne aufgeſuchtes Notariat. Wenn in Erkenntniß dieſer Seiten des franzöſiſchen Rechts die rheinländiſche Bevölkerung auch nach dem Abzuge der Franzoſen mit Zähigkeit an der Beibehaltung der lieb gewordenen Geſetzgebung hing, ſo ſtand ſie auf demſelben Standpunkte wie die Bewohner jener Länder Deutſchlands, in welchen man das römiſche Recht hoch hielt. Von der einen wie von der anderen Seite gilt das Wort des großen Staatsrechtslehrers Robert von Mohl (Encyklopädie der Staatswiſſenſchaft, S. 156), es ſei lediglich die Gewöhnung an das täglich vor Augen Liegende, welche uns den Unſinn nicht erkennen laſſe, der „in der Anwendung von Geſetzbüchern in fremden und ſogar ausgeſtorbenen Sprachen liegt.“ Noch gilt das franzöſiſche Recht in einem anſehnlichen Theile Deutſchlands, woſelbſt es römiſches und kanoniſches Recht, ſowie eine Menge von Sonderrechten verdrängt hat. „Ob man dieſes,“ ſagt Stabel, „bedauern, oder als einen Gewinn für jene Länder betrachten ſoll, beantwortet ſich am beſten durch Hinweis auf die Thatſache, daß dieſe Länder bisher zähe an dem franzöſiſchen Rechte feſtgehalten haben und wohl auch ſo lange feſthalten werden, als nicht ein gemeinſames deutſches Recht geſchaffen iſt, das an die Stelle aller erborgten Rechte, des römiſchen, wie des franzöſiſchen, treten kann.“

Digitized by Google

Sechstes Buch.

Steuern und Abgaben.

Wenn ein vorurtheilsfreier Mainzer in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts einen Vergleich anstellte zwischen der ehemaligen kurfürstlichen und der damaligen französischen Regierung und dabei der letzteren für manchen unbestreitbaren Fortschritt gerecht wurde, so gab er ganz gewiß in einem Punkte der alten Regierung den Vorzug, nämlich in Bezug auf die Steuern und Abgaben. Gewiß war die kurmainzische Steuergesetzgebung keine mustergültige zu nennen, denn dieselbe verstieß, wie alle Steuergesetze jener Zeit, gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit, insofern einzelne Stände von der Steuerlast befreit waren; auch über das Verhältniß der directen Steuern zu den Abgaben dürfte mancher Einwand seine Berechtigung haben. Aber die Schattenseiten der Steuereinrichtungen wurden weniger fühlbar bei dem äußerst mäßigen Betrage der Anforderungen des Staates an die Steuerpflichtigen. Wirft man, um einen Anhaltspunkt zur Vergleichung zu gewinnen, den Blick auf das Steuerjahr 1796, so ergibt sich, daß sämmtliche Mainzer Zünfte, einschließlich des Handelsstandes, an „Nahrungsschätzung" zu entrichten hatten 6042 fl.; daneben betrug die „Häuserschätzung" im Ganzen 2068 fl., während von Gütern zu entrichten waren 295 fl. 45½ kr. Außerdem zahlten die Bürger noch mancherlei Gebühren und Verzehrungssteuern, die an den Thoren, im Kaufhause, an der Rhente und an der Bilzbach zu entrichten waren. Auch darf man nicht übersehen, daß für eine ganze Reihe staatlicher und städtischer Einrichtungen die Ausgaben durch die Erträgnisse der für dieselben gestifteten Vermögensmassen gedeckt wurden.

Zugegeben, daß die kurfürstliche Regierung mit den Einnahmen des Kurstaates[1]) nicht immer auf das Beste wirthschaftete und daß namentlich

1) Winkopp und Hock, Magazin für Geschichte, Statistik, Literatur und Topographie der sämmtlichen deutschen geistlichen Staaten I, 19. Es berechneten

Digitized by Google

an dem Hofstaate und dem Beamtenthume Manches zu sparen gewesen wäre, so waren die hiesigen Zustände doch in jeder Beziehung besser als in Frankreich, woselbst gerade die Finanzlage den ersten Anstoß zur Bewegung des Jahres 1789 gegeben hat. Nachdem dort die Geldnoth die Regierung zur Berufung der Reichsstände veranlaßt hatte, lag es nicht mehr in ihrer Hand, den Umfang der wechselseitigen Auseinandersetzungen und Erörterungen zu bestimmen. So kam es, daß die französischen Stände sich nicht lange mit der Frage nach den Mitteln zur Deckung der Staatsschuld aufhielten, sondern den Anlaß ihrer Zusammenberufung benützten, um mit der Regierung über das Maß ihrer politischen Rechte zu streiten, wobei die Regierung Schritt für Schritt nachgeben mußte, bis sie endlich machtlos zusammenbrach. Weit davon entfernt, das gut zu machen, was sie der königlichen Regierung zum Vorwurfe gemacht hatten, gingen die Regierungen der Revolutionszeit zu den härtesten Bedrückungen des Volkes, zu den schändlichsten Verschleuderungen der öffentlichen Gelder und damit zum Verderben des öffentlichen Wohlstandes über, ohne sich um die Verantwortung für die schweren Versündigungen an dem Volke zu kümmern. Wovor die königliche Regierung zurückgeschreckt war, das machte den Gewalthabern der Republik keine Sorgen; der Staatsbankrott war für sie kein Zeichen des moralischen und wirthschaftlichen Verfalls. Hie und da drohte freilich den neuen Staatsleitern die Abrechnung des Volkes; so kam es im Mai 1793 zu blutigen Aufständen in Bordeaux, Marseille, Lyon, Rouen und Paris bei dem ersten Ausschreiben von Zwangsanleihen, Aufstände, die damals schon dem Jakobinerregimente den Todesstoß versetzt hätten, wenn die Girondisten mit mehr Kraft und Nachdruck aufgetreten wären. Auch das Directorium hat seinen Untergang zu gutem Theile der Auflehnung gegen eine schlechte Geldverwaltung zuzuschreiben gehabt. Nicht bloß um deswillen, weil es den Boden der Verfassung verlassend, zu einer bloßen Parteiregierung sich herabgewürdigt, sondern namentlich, weil es theils selbst theils durch seine Parteigänger den Staatsschatz in schamlosester Weise plünderte, war es heftigen Angriffen ausgesetzt, die mit dem Staatsstreiche vom 9. November 1799 endigten. In der dem Staatsstreiche unmittelbar vorausgehenden Zeit hatte sich aus Anlaß der Berathungen über den Staatshaushalt des Jahres VII der Republik eine heftige Verhandlung in dem Rathe der Fünfhundert entwickelt, bei welcher namentlich Lucian Bonaparte den Ver-

sich die Einnahmen für den ganzen Kurstaat jährlich an directen Steuern etwa auf 400,000 fl. und an indirecten Abgaben auf 7—900,000 fl. Winkopp, Stat. Beschreibung des Großherzogthums Frankfurt S. 6 ff.

Digitized by Google

schleuderern der öffentlichen Gelder den Krieg bis zum Tode ankündigte. Nach dem Staatsstreiche war es eine der hauptsächlichsten Rechtfertigungsgründe der Vorgänge vom 9. November 1799, daß das Directorium in unverantwortlicher Weise an dem Vermögen der Nation gefrevelt habe. Eine der ersten Handlungen Bonapartes war die Aufhebung des durch Gesetz vom 28. Juni 1799 eingeführten, von den Reichen zu erhebenden Zwangsdarlehens von 100 Millionen. Gewissenhaft hielt Bonaparte als neuer Herrscher Frankreichs sein Versprechen, geordnete Zustände auf dem Gebiete des Staatshaushaltes herbeizuführen; mit einem Mal verschwanden die Blutsauger des Directoriums, froh, wenn sie die gewonnenen Schätze sichern konnten. Unterstützt von neuen Beamten, ward der im Rechnungswesen peinliche und unerbittliche erste Consul zum Schrecken geworden für Lieferanten, Zahlmeister, Rechner und für Alle, die mit öffentlichen Geldern in Berührung kamen. Zur Beseitigung der schreiendsten Mißstände im ganzen Staatswesen bedurfte Bonaparte der Beihülfe eines gewissenhaften, ausdauernden Oberleiters und er fand ihn in dem durch frühere Dienste in diesem Zweige der Verwaltung geschulten Gaudin, den er zu seinen Finanzminister machte. Der wichtigste Vorzug der Thätigkeit Bonapartes auf diesem Gebiete war übrigens nicht bloß die Herstellung der Ordnung durch pünktliches Eintreiben der Einnahmen und durch Ueberwachung der Ausgaben, sondern die Verwendung des eingehenden Geldes zu nützlichen Zwecken, zur Hebung des Handels und des Gewerbfleißes, zur Hebung des Unterrichtswesens, der Künste und der Wissenschaften. Kaum ein anderer Zeitabschnitt in der Geschichte hat einen solchen Fortschritt auf dem Wege der Entwickelung der französischen Nation aufzuweisen, wie die Zeit des Consulats und des ersten Kaiserreichs. Bei Einnahmen, welche noch hinter den Ansätzen des Directoriums zurückblieben, verstand es der neue Gewalthaber, alle die Ansprüche an den Staat zu befriedigen, die unter dem Directorium auch nicht die entfernteste Beachtung gefunden hatten. Zum Unglücke für die französische Nation und für die mit derselben vereinigten Länder war die Glanzzeit napoleonischer Herrschaft von kurzer Dauer. Verblendet von dem Glücke und von den überraschenden Erfolgen seines Handelns, ließ Napoleon den Umfang seiner Macht, so lange sie sich auf Frankreich erstreckte, für zu klein, vielmehr ging sein Streben nach Herstellung einer in seiner Person vereinigten Herrschaft über alle Länder Europas, ein Ziel, das nur auf dem Wege fortgesetzter Kriege zu erreichen war. In den Augen des verblendeten und durch die Willfährigkeit der französischen Vertretung ganz verwöhnten Kaisers war Frankreich nur für ihn da und waren Frankreichs Mittel

Digitized by Google

nichts anders als seine Mittel, über die er nach seiner Willkür verfügen konnte und in Wirklichkeit auch verfügte. Was das Königthum nicht wagte, das that ungescheut der Kaiser. Lediglich in der Zeit vom 13. März bis zum 15. November 1813 hob er eine Million Mann zum Soldatenstande aus, eine Zahl, die Alles übersteigt, was Frankreich bis dahin geleistet hatte. In Folge der immer wachsenden Anforderungen der Militärverwaltung waren die Ausgaben für das allerdings vergrößerte Reich bereits seit dem Jahre 1811 auf eine Milliarde, also auf das Doppelte der Anforderungen in der Zeit des Consulats, gestiegen. Daß diese Opfer nutzlos für Frankreich und selbst nutzlos für das Ziel Napoleons geopfert waren, trat immer mehr zu Tage. Zum ersten Male regte sich ein Widerspruch gegen das Ansinnen weiterer Opfer, als nach dem Rückzuge aus Deutschland Napoleon von neuem rüstete. Es war das erste Zeichen der sich vollziehenden Umwandlung, daß am 28. December 1813 in dem gesetzgebenden Körper, der bis dahin jedem Vorhaben der Regierung dienstwillig zur Seite gestanden, ein Abgeordneter den Muth hatte, in einem Berichte über den Stand der Verhandlungen mit den vereinigten Mächten von Oesterreich, Preußen und Rußland die Schuld an der Fortsetzung des Krieges auf den Kaiser zu schieben und damit vor ganz Frankreich zu verkündigen, daß nicht für die Nation, sondern nur für Napoleon von dem ausgesogenen Lande neue Opfer an Blut und Gut gefordert würden. Noch einmal setzte der Kaiser seinen Willen durch, aber dann mußte er seiner Herrschaft entsagen, während ein Theil seines Reiches in den Händen seiner Gegner war und Frankreich in einem Zustande der äußersten Erschöpfung sich befand.

Vergegenwärtigt man sich die Mißerfolge des Directoriums und Napoleons auf dem Gebiete des Staatshaushaltes, so klingt es sehr gewagt, wenn Beide den Rheinländern gegenüber als Befreier von dem Steuerdrucke der bisherigen Regierungen sich ankündigten. Einen schlimmeren Gegensatz als den zwischen der deutschen Besteuerung und dem Abgabewesen der französischen Republik und des Kaiserreiches konnte es wohl kaum geben. Was der Bürger in Kur-Mainz entrichtete, war, selbst nach dem Zeugnisse der eifrigsten Republikaner, etwa der zehnte Theil der französischen Abgaben. Noch vor seinem Einzuge in Mainz kündigte Rudler den Rheinländern das bevorstehende Glück im Betreffe der Besteuerung an. „Los von der drückenden Last," so sagte er, „all' der Privilegien, die der Stolz derjenigen gebar, welche sich Eure Herren und Gebieter nannten, werdet Ihr zugleich vom ersten Tage dieses Jahres an zu rechnen frei sein von Zehnten, die großentheils den Ertrag Eurer

Digitized by Google

Arbeit verschlangen, sowie von jenen Rechten, die der Lehngeist erfand, um auf tausenderlei Wegen Euren Genuß und die Früchte Eures Schweißes Euch zu rauben." Auf welchen Theil der Bevölkerung die vielversprechende Ankündigung Rudlers einen Eindruck machen sollte, ist nicht klar. In unserer Gegend und in der Pfalz hatten die Franzosen seit 1793 durch Requisitionen an Geld und an Nahrungs- und Bekleidungsmitteln die Bevölkerung so ausgesogen, daß es keinen größeren Schrecken gab, als die Annäherung eines Trupps von Franzosen; wohin immer die Republikaner kamen, da kündigten sie sich als die Befreier von dem Drucke der alten Tyrannen an, während sie alsbald durch ihre Thaten die viel Geschmähten in den Schatten stellten. Mit süßen Worten war demnach hier Niemand mehr zu fangen. Daß die in Begleitung der Franzosen in Mainz wieder einziehenden ehemaligen Bewohner dieser Stadt an die Versprechungen der Franzosen in Bezug auf Steuererleichterung und dergleichen ernstlich glaubten, das ist nach den Erfahrungen, die sie allerwärts zu sammeln Gelegenheit gehabt, schwer zu unterstellen, wenn sie auch in den Ton des neuen Machthabers am Rheine einstimmten. Die schönen Worte der Ankündigung Rudlers waren bald genug durch die That widerlegt. Kaum waren die ersten Franzosen in Mainz, so ging das Requiriren des Militärs in größtem Maßstabe wieder an, zum Schrecken nicht bloß der Bürger, sondern selbst der neuen, aus dem Kreise der Franzosenfreunde hervorgegangenen städtischen Verwaltung, die Angesichts der Noth der Bürgerschaft als Folge der allgemeinen Verdienstlosigkeit und der Auswanderung der wohlhabenden Classen den täglich sich erneuernden Anforderungen in Kurzem nicht mehr entsprechen konnte und zu freiwilligen und gezwungenen Anlehen ihre Zuflucht nahm, wie dies aus Berichten der Mainzer Municipalität, insbesondere aus einem solchem vom 7. November 1800, erhellt.

Die beste Beleuchtung des Werthes der Rudler'schen Ankündigung liegt in der Austheilung der directen Steuern auf die neu besetzten Länder. Das Budget des Directoriums war für das Jahr VI der Republik auf 616 Millionen Francs festgesetzt, während für das folgende Jahr eine Herabminderung auf 600 Millionen zwar beschlossen, aber nicht durchzuführen war, so daß im September 1798 eine Erhöhung um 125 Millionen nothwendig wurde. Den Antheil der neuen rheinischen Departemente an den aufzubringenden Steuern bestimmte Rudler für das Jahr VI auf 12,500,000 Frcs. und für unser Departement insbesondere auf 3,500,000 Frcs. und für das Jahr VII auf 3,479,450 Frcs. [1]).

1) Jahrzähler für das achte Jahr der Fränk. Republik S. 60.

Digitized by Google

Diese Steuern waren hoch im Vergleich mit den bis dahin erhobenen Abgaben, sie waren aber ganz besonders hoch im Vergleich mit der Leistungsfähigkeit der Bewohner des Departements. Im Ganzen genommen hat sich der Betrag der directen Steuer für das Departement später nicht wesentlich geändert, während allerdings unter dem Consulate und in der ersten Kaiserzeit die Vermögensverhältnisse der Bürger bei weitem besser wurden. Zum Vergleiche mit den soeben bezeichneten Summen nehme man die Budgets der Jahre 1809—1811 zur Hand. Darnach berechnete sich die gesammte directe Besteuerung auf jährlich 3,419,311 Frcs. 16 Ctms., freilich ohne Einrechnung der außerordentlichen Auflagen, welche die genannte Steuer im Jahre 1811 auf 4,125,762 Frcs. 28 Ctms. brachten[1]).

Die Aufbringung der ausgeschlagenen Beträge anlangend, so hatte Frankreich folgende Steuern:

1. Die Grundsteuer.

Diese Steuer, durch Gesetz vom 23. November 1790 eingeführt, war eine proportionelle Belastung des nach einer Durchschnittsberechnung festzusetzenden Reinertrags aller Grundstücke. Bei Erlaß des Gesetzes schätzte man den Reinertrag aller Grundstücke in Frankreich auf 1200 Millionen Franken und setzte die Steuer davon mit $^1/_5$ auf 240 Millionen fest. Dieser Steuerfuß hat sich bis zum Ende der französischen Herrschaft bei uns erhalten. Eine gerechte Veranlagung der Grundsteuer setzte Dinge voraus, die bei uns nicht gegeben waren; sie setzte vor Allem eine durchgeführte Catastrirung voraus, woran es aber gebrach. Worüber man sich namentlich im Anfange beschwerte, das war die Verkennung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land bei Schätzung des Ertrages der Grundstücke, worüber der Stadtvorstand von Mainz wiederholt zu klagen veranlaßt war.

2. Mobiliarsteuer.

Die Gesetze vom 18. December 1790 und 18. Februar 1791 beabsichtigten die Besteuerung des Einkommens aus beweglichem Vermögen und aus Arbeitsverdienst. Die Besteuerung hatte verschiedene Richtungen. Einmal legte man als Maßstab der Schätzung des Einkommens den Miethbetrag der Wohnungen der Steuerzahler zu Grunde, indem man aus dem Miethaufwande auf das Einkommen schloß und das also ermittelte Einkommen mit 5% besteuerte. Zur Ergänzung dieser Steuer

1) Bodmann, Stat. Jahrbuch 1811, S. 222.

Digitized by Google

diente die unter dem Kaiserreiche wieder beseitigte Besteuerung des Aufwandes, der durch das Halten von Dienstboten und von Pferden gemacht wurde, und endlich unterwarf man einen Jeden einer persönlichen Abgabe in der Höhe von drei Arbeitstagen (mindestens 30 Sous, höchstens 120 Livres). Bei Einführung der Mobiliarsteuer in Frankreich schätzte man das Reineinkommen auf 300,000,000 Frcs. im Jahre und erhob davon den Betrag von 60 Millionen Franken, welcher jedoch später herabgemindert werden mußte.

Neben diesen beiden Hauptsteuern gab es noch zwei weitere directe Steuern, die zur Ergänzung der ersteren dienten, die Thür- und Fenstersteuer und die Patentsteuer.

3. Die Thür- und Fenstersteuer.

Sie wurde eingeführt durch Gesetz vom 24. November 1798 und berechnet, je nach der Größe der Orte, von jeder nach der Straße bezw. nach Höfen führenden Thür- oder Fensteröffnung. Diese unmittelbare Abgabe wandelte das Gesetz vom 3. Mai 1802 in eine Repartitionssteuer in der Art um, daß alljährlich bestimmt wurde, in welchem Maße jedes Departement an dem für das ganze Reich festgesetzten Betrage theilzunehmen habe. In Mainz zahlte man (Rechnungsjahr XI) für ein Thor 7 Frcs. 2 Ctms., für jedes Fenster im unteren, ersten und zweiten Stocke 85 Ctms., für jedes Fenster der übrigen Stöcke 71 Ctms., für ein Haus mit einem Fenster und einer Thüre 30 Ctms. Was die also geschaffene Ergänzung der Wohnungssteuer anlangt, so war sie eine ganz erhebliche. So zahlte Mainz im Jahre XI eine Mobiliarsteuer von 25,282 Frcs. 20 Ctms., während die Fenster- und Thürsteuer sich auf 39,990 Frcs. 40 Ctms. belief; im Jahre XII betrug erstere Steuer 20,552 Frcs. 6 Ctms., letztere 42,410 Frcs. 50 Ctms. Mit der Grundsteuer verglichen stellte sich im Jahre XI die Thür- und Fenstersteuer auf 60% der ersteren.

4. Die Patentsteuer.

Nachdem der Convent die vordem bestandene Besteuerung der Gewerbe, die Patenttaxe, abgeschafft hatte, ging das Directorium zur früheren Besteuerung aller Personen, die eine Kunst, ein Gewerbe oder ein Geschäft betrieben, wieder zurück. Inhaltlich des dem Gesetze vom 1. Brumaire VII angehängten Tarifs waren die Gerwerbe eingetheilt in acht Classen. Die erste umfaßte die Gewerbe, bei welchen es auf den Ort des Gewerbebetriebs nicht ankam (in erster Linie die Banquiers, die mit 500 Frcs.

Digitized by Google

im Jahre angesetzt waren); die folgenden sieben Classen waren je nach der Größe der Orte wiederum in je sieben Stufen abgetheilt. Die in die fünf ersten dieser Classen eingetheilten Gewerbtreibenden zahlten außer der sog. fixen Gebühr noch eine proportionelle Gebühr mit 10 % des Miethwerthes der Wohnungen, Werkstätten u. s. w. Ausgenommen von dieser Besteuerung waren außer den Beamten (die vom Franken des Gehaltes 5 Ctms. entrichteten) die Landleute, welche mit ihren Erzeugnissen handelten, Privatangestellte, Arbeiter, Taglöhner, Künstler im engeren Sinne des Wortes, angestellte Aerzte, Hebammen, Postmeister, Fischer, Spinner, Bleicher, Wäscherinnen, Schuhflicker, Trödler u. dgl.

Da die Patentsteuer eine Ergänzung der Personalsteuer sein sollte, so verlohnt es sich schon der Mühe, das Verhältniß beider Steuerarten zu einander ziffermäßig darzustellen. Nach dem Budget des Jahres 1811 betrug die Personalsteuer des Departements vom Donnersberg mit Zusatzcentimen 254,420 Frcs., während die Patentsteuer sich veranschlagen ließ nach Maßgabe des Ausschlages des Jahres 1810 auf 286,262 Frcs. 11 Ctms. Da zu jener Zeit die Zahl der Patentpflichtigen im Departement sich auf 22,800 Personen berechnete, so fielen von dieser Steuer auf jeden Kopf 12 1/2 Frcs. [1]).

Was insbesondere die Stadt Mainz an directen Steuern unter der Herrschaft des Directoriums aufbringen mußte, ergibt sich aus folgenden Aufstellungen.

Mainz und Castel, die zusammen einen Steuerbezirk bildeten, waren für die letzten drei Quartale des Jahres VI bedacht:

an Grundsteuern mit	85,940	Frcs.
Zusatzcentimes	27,930	„
Personal-, Mobiliar- und Aufwandsteuer mit	27,100	„
Zusatzcentimes	8,807	„
Zusammen:	149,777	Frcs.,

was für ein ganzes Jahr die Summe von 187,221 Frcs. ausgemacht hätte.

Im Jahre VII stellten sich

die Grundsteuern auf	101,325	Frcs.
die Personalsteuer auf	10,286	„
die Mobiliarsteuer auf	25,854	„
Zusatzcentimes auf	44,674.50	„
Kriegszuschuß	15,828	„
Fenster- und Thürsteuer	41,818	„
Zusammen:	239,780.50	Frcs.

1) Bodmann, Stat. Jahrbuch 1811, S. 226.

Digitized by Google

Zu diesen Summen muß man noch den Betrag der Patentsteuer zählen, die allein für den Rest des Jahres VI auf 27,560 Frcs. sich belief und demnächst auf etwa 40,000 Frcs. im Jahre sich berechnete.

Die aufgezählten Steuern bildeten die Grundlage der Besteuerung für die Bedürfnisse des Departements und der Gemeinden, die, wenn die Einnahmen aus anderen Quellen nicht ausreichten, durch Zuschläge zu den Hauptsteuern (Zusatzcentimes) zu decken waren. Mit den Zusatzcentimen wurden überdies die durch Steuernachlässe oder in Folge von Uneinbringlichkeit entstandenen Ausfälle an den directen Steuern gedeckt, auch dienten sie zur Aushülfe, wenn Gemeinden oder Bezirke von Unglücksfällen heimgesucht wurden. Abweichend von den bisherigen Einrichtungen waren die gesetzlichen Vorschriften über die Ausgaben, welche den Departementen (vergleiche Gesetz vom 11. Frimaire VII, 1. December 1798) bezw. den Cantonen oblagen, Ausgaben, die man bis dahin ohne weitere Unterscheidung aus der Staatscasse bestritten hatte.

Bezüglich einer jeden der vorgenannten Steuern bestimmte das Finanzgesetz jährlich den durch dieselben im Ganzen aufzubringenden Betrag; Sache des Finanzministeriums war es[1]), den entsprechenden Antheil für jedes Departement, Sache des Departements war es, diesen Antheil auf die Cantone, beziehungsweise in späterer Zeit auf die Bezirke, die dann wieder den Antheil der Municipalitäten feststellten, zu vertheilen. Neu war hierbei für unsere Gegend auch die Verpflichtung der Bürger zur Angabe der Zahl und der Werthe ihrer Güter.

Neben den directen Steuern gab es noch eine Reihe von indirecten Abgaben. Soweit die Abgaben früher Consumtionssteuern umfaßten, waren sie durch die constituirende Versammlung abgeschafft worden. Immerhin gab es noch eine, später noch zu besprechende Tabakssteuer. Bedeutend war aber der Ertrag einer Reihe von Verkehrssteuern.

Unter diesen hier genannten Steuern nimmt eine hervorragende Stelle ein: das durch das Gesetz vom 5.—19. December 1790 eingeführte und durch weiteres Gesetz vom 22. Frimaire VII (bezw. vom 27. Ventose IX) umgestaltete Enregistrement, eine auf ein Edict von König Heinrich III. von 1581 zurückzuführende Einrichtung theils rechtlicher, theils fiskalischer Natur. In letzterer Beziehung ersetzte die Steuer die nach den alten Lehensgesetzen an den Obereigenthümer zu zahlenden Gebühren bei Eigenthumswechsel, in ersterer Beziehung dagegen ersetzte sie

1) Die Vertheilung der Steuern auf die Departements erfolgte demnächst jährlich durch das Finanzgesetz.

Digitized by Google

die Form der Kundbarmachung von Verträgen u. s. w. Erheblich waren die Gebühren, welche der Staat aus der Besteuerung des Eigenthumswechsels und aus den Verfügungen der Bürger bei Eingehung von Verbindlichkeiten bezog; sie bildeten mit der Zeit eine der stärksten Einnahmequellen des Staates. In die Casse der Enregistrementsverwaltung flossen zur Zeit des Directoriums noch die Erträgnisse der Domänen[1]), des Verschleißes von Spielkarten, des Zeitungsstempels, der Stempelung von Gold- und Silberwaaren und der Besteuerung des Fuhrwesens. In Bezug auf letztere Abgaben sei bemerkt, daß ein Gesetz vom 9. Vendémiaire VI (30. September 1797) jeden Besitzer von Verkehrswagen nach Zahl der Sitze in demselben mit $^1/_{10}$ des Verdienstes nach Maßgabe der Fahrtaxe besteuerte, und dem Unternehmer lediglich einen Abzug von $^1/_4$ der also ermittelten Summe für den Ausfall bei mangelhafter Besetzung der Wagenplätze gestattete. Im Anschlusse hieran sei auch der seit dem 9. Vendémiaire VI eingeführten Gebühr für das Fahren und Viehtreiben auf den öffentlichen Landstraßen gedacht, eine Steuer, die nicht sonderlich viel abwarf, indem z. B. im Jahre IX in unserem Departement nur 4221 Frcs. erzielt wurden.

Weiter flossen in die Casse der Enregistrementsverwaltung die Erträgnisse des durch das Gesetz vom 9. Vendémiaire VI verstaatlichten Lottospieles. Das Spielen hatte mit dem Beginne der Revolution in einer erschreckenden Weise zugenommen, bis die Schreckenszeit hier Einhalt gebot[2]); kaum war diese Zeit vorüber, so erwachte mit der Vergnügungssucht auch die Leidenschaft des Spiels, aus dem nunmehr die Regierung insofern ihren Nutzen zog, als sie Hazardspiele unter Umständen gegen Abgaben gestattete. So wurden während der Badezeit Spiele in Aachen, und seit dem 24. Juni 1806 in Paris und an Orten mit Mineralbädern gestattet, wodurch jährlich etwa 12—14 Millionen eingingen. Dem Volke, das nur über wenig Geld zu verfügen hatte, wollte man auch ein Spiel gewähren, und so kamen die Lotterien wieder auf. Es war nach Auffassung der Franzosen das am wenigsten schädliche Spiel. (»De tous les jeux de hasard la loterie était le moins dangereux pour les fortunes, le moins funeste pour la moralité publique. La loterie encaissait environ 55 millions, sur les quels l'état béné-

1) Der Ertrag der Pacht- und Miethzinsen von Nationalgütern im Departement betrug im Jahre VI 1,055,349 Frcs. 92 Ctms., im Jahre VII 1,267,859 Frcs.

2) S. *Ed.* et *J. Goncourt.* Histoire de la société française pendant la révolution, p. 23: »aux poursuites, aux rigueurs, aux condemnations le *jeu* survit, et survivra jusqu'à la Terreur.«

Digitized by Google

ficiait de quinze« [1]). Je dreimal im Monat wurde unter Napoleon die Lotterie gezogen in Straßburg, Genua, Bordeaux, Paris, Turin, Brüssel, und Lyon. In Mainz waren zwei „Einsatzbureaux", die von Frauen geleitet wurden [2]).

Endlich sei hier noch einer Gebühr gedacht, welche zum Ersatze des 1789 aufgehobenen Tabaksmonopols nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Brumaire VII (12. November 1798) von der Einfuhr fremder Tabaksblätter und von der Verarbeitung des Tabaks erhoben wurde. Von 100 Pfund Tabaksblättern zahlte man nämlich beim Bezug auf ausländischen Schiffen 30 Frcs., bei Bezug auf inländischen Schiffen 20 Frcs., während die Fabriksteuer von einem Kilogramm Schnupftabak 40 Ctms., bei dem übrigen Tabak 24 Ctms. betrug; von letzterer Steuer wurden $^2/_3$ bei der Ausfuhr des fabricirten Tabaks zurückvergütet. Mit dieser Steuer wendete sich das Directorium von dem seit dem Gesetze vom 20.—27. März 1791 [3]) betretenen Wege der völligen Freigebung der Anpflanzung, der Bearbeitung und des Verkaufs des Tabaks wieder ab, um zu den vor der Revolution bestandenen Einschränkungen zurückzukehren; weiter schuf das Directorium hiermit eine Verzehrsteuer, welche Gattung von Steuern durch die constituirende Versammlung, wie erwähnt, abgeschafft worden war [4]). In der Sucht Geld herbeizuschaffen, überhörte das Directorium die Warnungen aus den Kreisen der Betheiligten. „Die Annahme der Tabaksauflage," so hieß es in einem Pariser Zeitungsartikel, „durch den alten Rath und das deswegen gegebene Gesetz hat im ehemaligen Elsaß einen sehr unangenehmen Eindruck gemacht. Man sieht es allgemein als den Ruin der Tabaksfabrikanten in den ober- und niederrheinischen Departementen an, deren Zahl so beträchtlich ist und durch die so viele Tausend Menschen bisher Unterhalt hatten. Gleich drückend wie für das Elsaß fällt diese Auflage auf Dünkirchen, Havre und Bordeaux, wo vorzüglich auch der Tabakshandel ein sehr einträglicher Handelszweig ist." Selbstverständlich hatten unter diesem Gesetze auch die beiden Tabaksfabriken, die damals hier mit mäßigem Geschäftsbetriebe bestanden, zu leiden.

---

1) *Lacroix*, Directoire, consulat et empire p. 142—144, 149.

2) Die Namen stehen in den Jahrzählern.

3) Die freie Einfuhr von Salz und Tabak erzwangen sich in den Julitagen des Jahres 1789 die Bewohner von Metz und Saarlouis.

4) Ein Gutachten von *Roederer* »Sur le revenu public de la vente exclusive du tabac,« welches in der Sitzung der Nationalversammlung vom 13. September 1790 zur Verlesung kam, ist abgedruckt in Tribune nationale IV p. 401—428.

Digitized by Google

Ungleich wichtigeren Bedenken unterlag die Gesetzgebung in Bezug auf die Zölle. In dieser Beziehung huldigte man bei Anbeginn der Revolution der Absicht, der schwer darniederliegenden französischen Industrie einigermaßen durch Schutzzölle, die sich je nach dem Grade der Bearbeitung des Rohmaterials abstuften, wieder aufzuhelfen. In gleicher Absicht wurden eine Reihe von Ein- und Ausfuhrverboten, namentlich das Verbot der Ausfuhr von Holz, Wolle und Baumwolle, erlassen. Während man aber Anfangs sich mit niederen Schutzzöllen begnügte, ging man nach und nach zu höheren Sätzen über und ebenso benutzte man den einmal betretenen Weg der Einfuhrverbote[1]), um dem englischen Handel einen empfindlichen Stoß zu versetzen, auf welcher Bahn voranschreitend, die Gesetzgebung schließlich unter Napoleon zur Continentalsperre, zum größten Nachtheile Frankreichs, überging. Bei uns bedeutete die Einführung der französischen Douanengesetzgebung mit ihren Schutzzöllen, Ein- und Ausfuhrverboten, mit den bis auf vier Meilen ausgedehnten Zollgrenzen eine Vernichtung der hergebrachten, für unsere Gegend allein maßgebenden Handelsbeziehungen mit den Ländern des rechten Rheinufers. Als am 28. Mai 1798 die Zollgrenzen Frankreichs an den Rhein verlegt wurden, da erkannte alsbald unser Handelsstand, wie glücklich er bis dahin gewesen trotz aller Klagen über den starken Rheinzoll und über den, in Wirklichkeit mäßigen Landzoll. Der Handel zog sich auf die rechte Seite in Folge der schwer zu erfüllenden Zollförmlichkeiten, namentlich da man, in Folge des Verbots der Einfuhr englischer Waaren, die Erzeugnisse anderer Länder nur in Begleitung von Ursprungsscheinen einführen durfte. Von der beabsichtigten Wirkung in Betreff der Hebung der einheimischen Industrie war aber nichts zu merken, da hinter den Zollgrenzen die Industrie längst schon aufgehört hatte, sich in nennenswerther Weise zu regen.

Der Druck der Steuern und Abgaben vollendete den unter den Drangsalen der Kriegszeiten begonnenen Verfall des Wohlstandes von Mainz. Wie die einzelnen Bürgerclassen nach und nach verarmten, so gelangte auch die städtische Verwaltung bald an dem Punkte an, wo sie nicht mehr im Stande war, ihren Verpflichtungen nachzukommen. So entbehrten die Beamten monatelang ihre Gehalte, die Straßen ihre Beleuchtung und

1) „Der erste allgemeine Tarif vom 17. März 1791 kennt nur wenige Einfuhrverbote z. B. für Glaswaaren, leonische Waaren, einige Gewerbe und Seefische fremder Fischer und erst der Zoll- und Repressalienkrieg des Nationalconvents und des Kaiserreichs hat allgemach die große Reihe der gegenwärtigen Prohibitionen hervorgerufen." Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs, S. 279.

Digitized by Google

die Gefangenen eines Tages gar ihre Kost, weil der Gefangenwärter sich weigerte, für die Stadt bei einem Zahlungsrückstande von 18 Monaten noch weitere Vorschüsse zu machen. Wer sich ein Bild des Jammers jener Tage bilden will, der braucht nur einen Bericht zu lesen, welchen am 26. December 1799 die Municipalität an die Centralverwaltung richtete und der also lautete:

„Die Vorstellungen, die wir Ihnen wiederholt gemacht haben, um eine Verminderung der unserer Gemeinde auferlegten, übergroßen Steuern zu erwirken, waren bisher erfolglos und haben auf Sie keinen Eindruck gemacht. Obwohl uns dies von dem Vorbringen neuer Beschwerden abhalten sollte, erachten wir es doch für unsere Pflicht, die Interessen unserer Mitbürger zu vertreten, so lange wir an der Stelle sind, die man uns anvertraut hat; diese Pflicht verlangt, daß wir von unserer Gemeinde den drohenden Verfall abwenden und der Republik eine Gemeinde erhalten, die demnächst unter die blühendsten und reichsten hätte zählen dürfen, während jetzt zu besorgen steht, daß sie bald entvölkert und dem gänzlichen Verfall zugeführt werden wird. Es ermuthigt uns auch das Vertrauen in Ihre Einsicht und Gerechtigkeit, noch einmal vor Ihnen das traurige Bild der Stadt Mainz zu entrollen, die täglich mehr herabkommt. Sie wissen ja alle recht wohl, was Mainz war vor jenem verhängnißvollen Kriege, der sieben Jahre lang meistentheils in unserer Gegend geführt wurde; bald hatte die Stadt durch Belagerung, bald durch Beschießung und Brand zu leiden, immer aber war sie ein Kriegsplatz, an welchem sich die eine oder die andere der kriegführenden Armeen anlehnte. Sie wissen, was diese Stadt jetzt ist; alle die Quellen, aus welchen sie früher den Wohlstand ableitete, sind versiegt; die reichsten Bewohner, die ihr einst zum Fortkommen halfen, sind weggezogen; der Handel litt während des Krieges durch die Unterbrechung der Schifffahrt auf dem Rheine und oft auch auf dem Maine; die Bevölkerung hat um mehr als 9000 Seelen abgenommen, der alte Wohlstand ist dahin. Unter dieser Gestalt erschien die Stadt bereits, als die Truppen der französischen Republik zum zweiten Male einzogen, aber das Unglück hatte damit sein Ende nicht erreicht. In dem Zustande der Armuth mußten bei dem Einzuge der Truppen die Bürger zwei Monate lang eine Armee von 12,000 Mann beherbergen und ernähren, die jeder Zucht und jeder Ordnung entfremdet waren. Fünfzehn bis zwanzig Soldaten und noch mehr waren oft in einem einzigen Hause untergebracht und erpreßten durch ihre Wildheit und durch ihre Drohungen den friedfertigen und verarmten Bürgern außer der gewöhnlichen Kost noch Kaffee, Branntwein, Wein und Bier. Gar

Digitized by Google

mancher Bürger wurde so genöthigt, Möbel und Kleider zu verſetzen, des Nöthigſten ſich zu entäußern, um den bei ihm untergebrachten Soldaten in Ueberfluß zu reichen. Wollen Sie ſich hiervon überzeugen, ſo blicken Sie in die Regiſter des Pfandhauſes und Sie werden ſehen, daß von jenem Zeitpunkte an die meiſten Pfänder herrühren und daß noch nicht ein Drittel dieſer Pfänder von den Eigenthümern hat eingelöſt werden können. Trotz dieſer traurigen Zuſtände wurde dieſes arme Mainz mit Steueranſätzen bedacht, deren bloße Zuſammenſtellung Ihnen klar machen wird, daß ſie nicht entrichtet werden können. Die Stadt ſoll für die letzten drei Quartale bezahlen:

Für das Jahr VI an Grundſteuern, Hauptſumme . .	58,940	Frcs.
Zuſatzcentimes	27,930	„
Für das Jahr VII an Grundſteuern, Hauptſumme . .	101,320	„
Zuſatzcentimes	32,929	„
Für das Jahr VII an Perſonal-, Mobiliar- und Aufwandſteuer, Hauptſumme	27,100	„
Zuſatzcentimes	8,807	„
Für das Jahr VII an gleichen Steuern, Hauptſumme .	36,104	„
Zuſatzcentimes	11,745	„
Kriegsſubvention	15,828	„
Für das Jahr VI an Patentgebühren für die zwei letzten Quartale	27,560	„
Für das Jahr VII an gleichen Steuern	39,232	„
an Fenſter- und Thürſteuern	41,818	„
Macht zuſammen für die letzten 7 Quartale	466,481	„
Dazu die indirecten Steuern für dieſelbe Zeit . . .	160,000	„
Zuſammen:	626,481	„
Das freiwillige Anlehen, welches die Stadt am 19. Nivose VI aufbringen mußte zur Beſtreitung der Koſten beim Einzuge der franzöſiſchen Truppen, beträgt . .	14,541	„
Das gezwungene Anlehen, welches am 12. Pluviose VI in Vollzug geſetzt wurde wegen der Unzulänglichkeit des freiwilligen Anlehens, beträgt	56,007	„
Hiernach ſollte dieſe entvölkerte, verarmte Gemeinde, die zur Zeit ihres Wohlſtandes an directen und indirecten Steuern nur 60,000 Frcs. entrichtete, in 7 Quartalen entrichten die Summe von	696,929	„

Digitized by Google

Summe . . .		696,929 Frcs.
Sie werden sich erstaunen, daß hierauf bezahlt wurden:		
die zwei Anlehen mit	70,548 Frcs.	
an directen Steuern	160,000 „	
an Grund-, Mobiliar- und Aufwandsteuern, an Fenster- und Thürgebühren	201,524 „	
an Patentgebühren	63,866 „	495,938 „
		200,891 „
Wollen Sie sich dabei erinern, daß durch die Nichteinlösung der Belagerungsgelder von 1793 im Betrage von [1])		972,174 „
durch die von der Municipalität gegen arme Handwerksleute eingegangenen Schulden zum Zwecke der Kasernirung der Truppen im Betrage von		71,017 „
durch rückständige Zinsen von den Geldern, welche meistens bei Mainzern aufgenommen wurden, im Betrage von		22,937 „
das baar in der Gemeinde im Umlaufe sich befindende Geld sich somit vermindert hat um die Summe von .		1,066,128 „
ungerechnet die unersetzlichen Verluste, welche durch die Vernichtung des Handels, durch die Auswanderung der reichsten Einwohner entstanden sind, so werden Sie, deß sind wir sicher, einsehen, daß die Bewohner nicht im Stande sind, die aus den Jahren VI und VII noch rückständigen Steuern mit		200,891 „

zu entrichten.

Hiernach bitten wir nicht bloß um eine Erleichterung unserer Gemeinde durch Herabsetzung der bereits auferlegten Steuern, sondern auch um Berücksichtigung bei der Veranlagung der künftigen Steuern.

Sollte wider Erwarten diese Vorstellung denselben Erfolg haben wie die vorhergehenden und sollte der Rückstand mittels der bewaffneten Ge-

1) Am 4. September 1793 ward eine Zusammenstellung der im Besitze der Bürger befindlich gewesenen, gegen Bons an die Stadtcasse abgelieferten Assignaten (monnoye de siège) angefertigt und genehmigt durch: 1. den General d'Oyré, den commissaire de guerre Wiedenlöcher und den Zahlmeister der Garnison, Herzog, einerseits und 2. das von der kurfürstl. Regierung mit der fraglichen Liquidation betraute Comité, nämlich: Daniel Dumont, Hefner und Friedrich Zentner. Die also festgestellte Summe berechnete sich auf 811,290 Frcs. 6 Ctms.

Digitized by Google

walt eingefordert werden, so würde die bewaffnete Gewalt[1]) zwar die letzten Mittel der Bürgerschaft wegnehmen, aber doch nicht zum Ziele kommen. Es würde Ihnen nichts übrig bleiben, als zum Verkaufe des nothwendigsten Hausrathes und der Häuser der Rückständigen, die beinahe ein Viertel der Bevölkerung ausmachen, zu schreiten; wir zweifeln aber, ob sich Steigerer einfinden werden, ja wir behaupten, daß die Mehrzahl der Rückständigen gar keine zur Versteigerung geeigneten Möbel mehr besitzt, da sie, durch die Umstände gedrängt, zur Erlangung des nöthigsten Unterhaltes ihre Habe entweder versilbert oder auf dem Pfandhause versetzt hat. Dabei wollen wir gar nicht von dem üblen Eindruck eines solchen Verfahrens reden, das öffentlich und mehrere Monate eingehalten werden müßte; wir enthalten uns, Ihnen das entsetzliche Bild vorzuführen, das Sie bei der Durchführung solcher, der Menschlichkeit Hohn sprechenden Maßregeln zu sehen bekommen werden, wir wollen nicht im Voraus die traurigen Folgen schildern, die sich bei einer zur Verzweiflung getriebenen Bevölkerung einstellen werden. Gewiß werden Sie keine weiteren Gründe als die vorgetragenen verlangen; dieselben werden gewichtig genug sein, um Sie zu bestimmen, für die Gemeinde Mainz Ihr Bestes zu thun, um sie aus dieser Lage zu befreien. Die Unmöglichkeit, daß die Gemeinde die ihr auferlegten Steuern erschwingen werde, liegt einmal in der Armuth und dann in der Ungleichheit der Vertheilung zwischen den einzelnen Cantonen des Departements. Gewiß haben alle Cantone unter der Kriegsgeisel gelitten, keiner ist verschont worden; aber Mainz hat, wie alle Welt weiß, am meisten herhalten müssen. Die Quellen des Wohlstandes sind in den Landgemeinden nicht so sehr untergraben worden, wie in Mainz. Die Landbevölkerung hat nicht aufgehört, ihre Felder zu bebauen und Nutzen aus denselben zu ziehen, während unser Handel während sieben Jahren völlig aufgehoben war. Die Landleute haben bei der Neugestaltung gewonnen[2]) durch die Aufhebung der Zehnten, während die

---

1) Nach dem Gesetze vom 17. Brumaire V über die directen Steuern wurden die Steuerpflichtigen im Falle des Rückstandes durch sog. Garnisäre zur Zahlung gezwungen (»par la voie de garnisaires envoyés dans leur domicile et auxquels ils seront tenus de fournir le logement et les subsistances et de payer de plus un franc par jour. Le premier délai [von 10 Tagen] expiré, le paiement sera poursuivi par la saisie et vente des meubles des contribuables en retard, même des fruits pendans par racines.« Art. 3).

2) Den Landleuten ging es in franz. Zeit fast immer gut. Beachtenswerth ist eine Aeußerung Napoleons (Note vom 1. März 1805, Corresp.) in Bezug auf den Ackerbau in den vier rheinischen Departementen: »Elle (l'agriculture) pro-

Digitized by Google

Bewohner von Mainz, deren Immobilien meistens Gebäude sind, nichts von dieser großen Wohlthat genossen haben, vielmehr fortwährend von den Hausmiethen den Zehnten, ja die Fenstertaxe von den durch das Militär besetzten Wohnräumen entrichten müssen. Alle Nationaldomänen, welche in den Landcantonen liegen, bringen Erträgnisse und sind deshalb miteinbegriffen bei dem Ausschlag der betreffenden Steuern, während durch Verfügung Rudlers vom 10. Germinal VII 18,000 Frcs., die auf den nicht fruchtbringenden Domänen in unserer Gemeinde lasten, von den Bewohnern der letzteren aufgebracht werden müssen. Endlich können wir noch darauf hinweisen, daß in der Einschätzung der Liegenschaften kein Canton so gewissenhaft gewesen wie der unsere; während anderwärts die meisten Cantone nur ein Halb, ein Drittel oder gar nur ein Viertel der Ertragsfähigkeit declarirten, hat man in Mainz in der gewissenhaftesten Weise gehandelt und oft Erklärungen gemacht, die über den wahren Ertrag hinausgingen, obwohl durch den Wegfall der Brandversicherung die Häuser fast um die Hälfte im Preise gesunken sind. Schließlich wiederholen wir unsere Bitte, uns eine Herabsetzung der für die Jahre VI und VII angesetzten Steuern, welche die Bewohner nicht aufbringen können, gütigst bewirken und dafür sorgen zu wollen, daß für die Zukunft die Vertheilung der Steuern nach Maßgabe der geringen Mittel, über welche sie noch zu verfügen haben, erfolgen werde. Inzwischen wollen Sie die Güte haben, die Zwangsverfolgungen, mit welchen mehr als 400 Steuerpflichtige bedroht sind, einstellen zu lassen."

Einen erheblichen Erfolg ihrer wiederholten Vorstellungen dürften die Mainzer, trotz der eindringlichen Worte, die wir soeben vernommen, schwerlich erwartet haben, denn nach und nach war es ihnen doch klar geworden, daß das Directorium, welches der eigenen Nation nicht schonte, für die Anliegen der vorerst noch nicht mit Frankreich vereinigten Rheinlande in dieser Richtung kein Herz hatte. Die Steuern des Jahres VIII waren in der That nicht sonderlich von denen der vorhergehenden Jahre verschieden, nur die Austheilung auf die einzelnen Theile der Departemente ward eine bessere, so daß die Gemeinde Mainz in etwas wenigstens erleichtert erschien. (Grundsteuer 67,800 Frcs., Mobiliarsteuer 37,360 Frcs.) Die Hauptbeschwerden der Mainzer waren nicht beseitigt. In dieser Beziehung sei auf einen innerhalb der Grenzen größter Rücksichtsnahme für

---

spérera dans les quatres nouveaux departements du Rhin, dès que, par la vente des biens nationaux, les terres se trouveront dans les mains de véritables cultivateurs.«

Digitized by Google

die Regierung sich bewegenden Artikel in dem „Beobachter vom Donnersberg" vom 22. Nivose VIII, (12. Januar 1800) verwiesen. Nachdem in demselben die „allzuhohe Abschätzung der Häuser in den Städten" beklagt worden, heißt es weiter wie folgt: „In dem Maße wie der Landmann durch Abschaffung der Feudalrechte gewonnen hat, hat der Städter durch die durch den Krieg verursachte Stockung des Handels verloren; die Häuser sind durch die Auswanderungen und durch die Kriegszufälle im Werthe gesunken, für den Städter also sind die Abgaben zu drückend." Der Artikelschreiber glaubte, es würde eine wesentliche Erleichterung sein, wenn gegenüber dem Verbote der Ausfuhr von Getreide, welches so namenlose Schädigung zur Folge hatte, den Steuerzahlern gestattet würde, einen Theil der Abgaben durch Hingabe von Früchten zu entrichten.

Das Schwierige in der Lage der Stadt war und blieb der Umstand, daß neben der Sorge um die Aufbringung der Staatssteuern die städtischen Behörden unter der Unmöglichkeit zu leiden hatten, den Anforderungen an die Stadtverwaltung zu entsprechen. In ihrer Noth nahm die Stadt zuletzt ihre Zuflucht zu der ihr im Gesetze vom 11. Frimaire VII (1. December 1798) eingeräumten Befugniß, eine indirecte Localsteuer zur Bestreitung der Gemeindeausgaben einzuführen. Die Erwägungsgründe, welche die Centralverwaltung zur Genehmigung des Vorhabens der Municipalität bestimmten (17. Frimaire VIII, 8. December 1799), enthüllten die Trostlosigkeit der Lage. Es erwog nämlich die Centralverwaltung wörtlich wie folgt: „daß der Zweck der Einführung der indirecten und Localabgaben in der Gemeinde Mainz dahin geht, ihre Municipal- und Gemeinde-Einnahmen mit den Ausgaben, womit sie belastet ist, ins Gleichgewicht zu bringen; daß, da ihre Schulden von Tag zu Tag sich mehr anhäufen, ohne Aussicht für die Stadt, dieselben mit den schwachen Hülfsquellen zu decken, es nothwendig ist, schleunige Maßregeln zu ergreifen, um die Absichten des Commissärs des Vollziehungs-Directoriums zu erfüllen; daß das große Mißverhältniß, welches zwischen den Einkünften und Lasten dieser Gemeinde besteht, die Municipalverwaltung sehr oft in die Nothwendigkeit versetzt hat, sich an die Departementsverwaltung zu wenden, und daß diese in Rücksicht der Dringlichkeit der Umstände mehrmals es über sich nahm, mit einem Theile der Einkünfte, welche zu ihren eigenen Ausgaben bestimmt sind, den Bedürfnissen der ersteren zu Hülfe zu kommen; daß, da die Quelle dieser Hülfsmittel gänzlich vertrocknet ist, nun kein anderes übrig bleibt, als jenes, welches der 5. Theil der Verordnung des Regierungscommissärs vom 21. Nivose VII (Gesetz vom

Digitized by Google

11. Frimaire VII) darbietet, nämlich die Erhebung der Municipaltaxen, deren Ertrag einzig zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt ist."

Wenige Tage vor der Vertreibung aus dem Amte genehmigte das Directorium die Entscheidung des Regierungscommissärs. In der Hand des Letzteren war die Bestallung des Ober-Einnehmers mit einem Gehalte von 2400 Frcs. gelegt, während die Centralverwaltung auf Vorschlag der Municipalität die acht Einnehmer mit je 800 Frcs. Gehalt für die Posten am Münster-, Gau-, Neu-, Holz-, Fischthor, am eisernen Thürchen, am Rothen- und Schloßthor zu ernennen hatte. Als ob es unter den damaligen Umständen noch einer besonderen Mahnung in dieser Beziehung bedurft hätte, gab die vorgesetzte Behörde der Municipalität zu verstehen, daß sie nur rechtschaffene Männer, „Patrioten", d. h. Franzosenfreunde, „Freunde der Ordnung", vorschlagen und vorzüglich Rücksicht nehmen werde auf bedrängte Familienväter und auf die „Schlachtopfer ihrer Anhänglichkeit an die öffentliche Sache."

Wie das Directorium mit der Besteuerung des Tabaks die bei Beginn der Revolution verkündigte Freigebung des Verkehrs verläugnet, bei seinen Zöllen aus den Geleisen eines mäßigen Schutzes der heimischen Industrie sich entfernt hatte, so verstieß dasselbe mit der Gestattung der Octroierhebungen gegen die in der constituirenden Versammlung ausgesprochenen Grundsätze, die in dem Gesetze vom 19.—25. Februar 1791 durch Beseitigung des Octrois ihren Ausdruck gefunden hatten. Von der Wiedereinführung des Octrois war es nur ein Schritt bis zur Wiedereinführung der allgemeinen Consumtionssteuern, den eigentlichen indirecten Steuern der Königlichen Zeit, die gleich bei Beginn der neuen Verfassung gefallen waren, und Bonaparte that diesen Schritt, wie noch zu zeigen sein wird. Er that aber noch mehr, was des Zusammenhangs willen jetzt schon hervorzuheben ist. Er erleichterte nicht nur die Einführung dieser besonderen indirecten Besteuerung in den Städten durch die Bestimmung, daß in Zukunft ein Regierungsbeschluß und nicht eine Aeußerung des Gesetzgebers zur Einführung des Octrois erforderlich sei, sondern er machte sich die einmal bestehenden Einrichtungen zum Vortheil des Staatssäckels bezw. des Militärbüdgets zu Nutz. Nachdem er einen Theil des Octrois der Städte zur Ausstattung des Invalidenhotels in Paris in Anspruch genommen hatte, verfügte er am 24. Frimaire XI (15. December 1802) über fünf Procent und später, seit dem 24. April 1806, über zehn Procent des Reinertrags aller städtischen Octrois zur Beschaffung von Brodvertheilungen an die Soldaten und verpflichtete am 7. August 1810 die zur Octroierhebung berechtigten Städte mit Militärbesatzungen die Kosten

Digitized by Google

für die Militärbetten, die bisher der Kriegsverwaltung obgelegen, auf ihre Rechnung zu übernehmen.

Um den Preis einer von dem Staate demnächst selbst wieder theilweise in Anspruch genommenen Besteuerung ward Mainz in den Stand gesetzt, den gesteigerten Ansprüchen des Staates sowohl als auch der Bürger besser als bisher zu entsprechen. Die neue Steuer ertrug in der ersten Zeit, nämlich vom 1. Januar 1800 bis zum Schlusse des Jahres VIII, 22. September, im Ganzen 50,299 Frcs. 30 Ctms., also über 5500 Frcs. im Monat, während sie in den folgenden Monaten sich schon höher stellte und im Vendémiaire IX 7266 Frcs. 12 Ctms., im Brumaire 10,114 Frcs. 18 Ctms. und im Frimaire 9306 Frcs. 3 Ctms. erzielte. Nach einem Berichte des Maires Mackè vom 15. Thermidor XI (3. August 1803) ertrug das Octroi durchschnittlich im Jahr 87,136 Frcs., wovon 8768 Frcs. Verwaltungskosten in Abzug zu bringen waren.

Am zwölften Tage nach Gestattung des Mainzer Octrois hatte die Regierung des Directoriums in Paris ihr Ende erreicht, wie eine von Lucian Bonaparte unterzeichnete Ankündigung vom 10. November 1799 dem erstaunten Frankreich verkündigte. Nicht zum wenigsten war der Sturz der von keiner Seite beweinten, in feiger Weise vom Schauplatze verschwundenen Regierung durch ihre schändliche Wirthschaft, durch ihre schweren Versündigungen an dem Wohlstande Frankreichs herbeigeführt worden. Die Vorwürfe, die man mit Recht gegen diese Regierung erheben durfte, sind niedergelegt in einem, in dem Gesetzblatte eingerückten Berichte über die Lage der Republik vom 1. Frimaire IX (22. November 1800[1]). Aus den eingehenden Darlegungen über die Finanzverwaltung der beseitigten Regierung wollen wir nur die Thatsache hervorheben, daß zur Zeit des Sturzes derselben noch nicht einmal die Steuerlisten der letzt verflossenen Jahre fertiggestellt und daß noch Zahlungen für Rechnung der Jahre V, VI und VII zu leisten waren. Wie der Staat selbst um eingegangene Gelder verkürzt wurde, das ergibt sich aus folgender Schilderung. Die Steuerbeamten kauften um mäßiges Geld Forderungen an sich, welche Lieferanten u. s. w. an den Staat zu machen hatten für Lieferungen, die sie in Wirklichkeit nicht oder nicht in gewissenhafter Weise bethätigt hatten, legten die Scheine über die Zahlung solcher Ansprüche in die Kassen und behielten das baare Geld für sich. Da nach Weisung der Regierung einzelne Gläubiger berechtigt waren, Forderungen unmittelbar aus den Kassen der Einnehmer sich bezahlen zu lassen, so wurden diese

1) *Duvergier*, Collect. des lois. XII, 348,199.

Digitized by Google

Anweisungen Gegenstand des Handels. Es wußte aber die Regierung niemals, wann und wo diese Beträge erhoben wurden und so kam es, daß man niemals den Stand der Cassen kannte, während fortwährend, ohne Rücksicht hierauf, Ausgaben gemacht wurden. Selbstverständlich entstanden hieraus die größten Unzuträglichkeiten, die wiederum als Deckmantel für Unterschleife aller Art dienten. Erleichtert athmete die Nation auf, als sie von den verächtlichen Leitern ihrer Geschicke befreit war, vertrauend blickte sie in die Zukunft, selbst ohne nur eine Ahnung von der Art und Weise der Neuordnung aller Dinge zu haben.

Vertrauen brachte die Nation dem ersten Consul namentlich auf dem uns hier beschäftigenden Gebiete entgegen, denn dem General ging der Ruf eines strengen Verwalters der Staatsgelder voraus, wenigstens war er als Befehlshaber der ihm anvertrauten Armeen mit Entschiedenheit den Betrügereien der Lieferanten und den Unterschleifen der Angestellten entgegengetreten. Der Anfang der Bonaparteschen Regierung stellte, wie bereits angedeutet, der Nation eine dem Wohle des Ganzen entsprechende Verwendung der öffentlichen Gelder in Aussicht; überall wurden große Unternehmungen zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, zur Hebung des Gewerbfleißes in Angriff genommen und mit möglichster Beschleunigung ausgeführt, keine Aufgabe schien zu schwer für den Alles umfassenden Geist der neuen Regierung. Dabei blieben die Anforderungen des Staatshaushaltes hinter den von dem Directorium begehrten und verwendeten Summen zurück. So schloß das Büdget des Jahres IX, also des ersten hier in Betracht kommenden Jahres, nach einer am 25. Januar 1805 vollendeten Regelung[1]) mit einer Summe von 545 Millionen ab, während das Directorium, wie wir bereits hervorgehoben, mit weit über 600 Millionen nicht herumgekommen war und in der letzten Zeit seines Bestandes außer der Kriegssteuer noch eine gezwungene Anleihe von 100 Millionen auf die wohlhabenden Classen der Bevölkerung ausgeschlagen hatte, welche Anleihe Bonaparte in den ersten Tagen seiner Regierung, 27. Brumaire VIII, wieder aufhob. Das Büdget des Jahres X ging gegen früher noch weiter, nämlich auf 500 Millionen zurück, womit aber auch der niedrigste Stand der Anforderungen des neuen Regiments gegeben ist. Bereits im Jahre XI, bei dem Wiederausbruche des Krieges mit England, kam man auf 624,500,000 Frcs. und im Jahre XII auf 762 Millionen. Das während des letztgenannten Jahres entstandene Kaiserreich unterschied von vornherein zwischen Kriegs- und Friedensjahren, indem es für letztere

1) Corresp. X, 153.

Digitized by Google

600, für erstere 700 Millionen in Anspruch nahm[1]), wobei doch nicht zu übersehen ist, daß Jahr aus Jahr ein mehr als vorgesehen, verausgabt wurde, und daß die in Feindesland erhobenen Schatzungen u. dergl. nicht mit in Rechnung kamen[2]). Aus den Kriegen kam aber Napoleon nicht mehr heraus und demgemäß war, trotz aller Verheißungen, eine Verminderung der directen Steuern in nennenswerther Weise nicht zu erzielen. Auch die Bewohner des Departements vom Donnersberg und insbesondere die Bewohner von Mainz begrüßten im Allgemeinen die Nachricht vom Sturze des Directoriums mit Freuden und gaben sich, abgesehen von anderen Wünschen, der Erwartung hin, daß die schreienden Mißstände auf dem Gebiete des Steuerwesens endlich abgestellt würden. In letzterer Beziehung war mit einer Herabmäßigung der bisherigen Anforderungen nicht gedient, sondern es mußte eine gründliche Umgestaltung der ganzen bisherigen Besteuerungsweise eintreten, um der Lage des Departements gerecht zu werden. Zur Enttäuschung der Bewohner des Departements begnügte sich die Regierung mit einer an sich unerheblichen, zum Theil nur scheinbaren Ermäßigung der verschiedenen Steuerarten. War die für das Jahr VIII dem Departement mit 2,697,710 Frcs. angesetzte Grundsteuer an Hauptsumme, d. h. ohne Zusatzcentimen, als eine für die damaligen Verhältnisse schwere Belastung empfunden worden, so konnte es doch nicht als eine wesentliche Erleichterung der durch den Krieg und den beschränkten Absatz ihrer Erzeugnisse heimgesuchten Grundbesitzer erachtet werden, wenn im Jahre IX die Steuern auf 2,300,000 Frcs., genau auf den Stand des Jahres VII, zurückgingen. Diese Herabminderung war aber in Wirklichkeit nur eine scheinbare, da die Regierung die sämmtlichen Staatswaldungen aus der Steuerrolle gestrichen hatte[3]). Auch selbst die weitere Herabsetzung der Grundsteuer seit dem Jahre XII bis zu Ende der französischen Herrschaft auf 2,190,000 Frcs. entsprach immer noch nicht den Wünschen der Besteuerten; allein die Grundsteuer war dadurch erträglicher geworden, daß die voranschreitende Catastrirung mit der Zeit die Unterlage bot zu einer billigeren Vertheilung, insbesondere zu einer besseren Würdigung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land, als zu Anfang der zweiten französischen Herrschaft und zu Anfang des Consulats. Auch soll nicht verschwiegen werden, daß der Ackerbau unter dem Kaiserreiche einen erheb-

1) Corresp. XII, 186.

2) Im Frühjahre 1811 sagte Napoleon: „Seit 1806 habe ich mehr als eine Milliarde an Contributionen heimgebracht."

3) Eine andere Auffassung über die Befreiung der Staatswaldungen s. bei Wagner, Finanzwirthschaft III, S. 439.

Digitized by Google

lichen Aufschwung nahm von dem Augenblicke an, als man begann, die Nationalgüter zu verkaufen und damit in die Hände von wirklichen Bebauern zu bringen. Im Verhältnisse zu den übrigen Steuern wurde darum zuletzt unter dem Kaiserreiche am wenigsten über die Grundsteuer geklagt. Die im Jahre VI auf 326,000 Frcs. veranschlagte Mobiliarsteuer ging zwar im Jahre IX auf 298,300 Frcs. zurück, erhielt sich aber vom Jahre XII auf der Höhe von 311,500 Frcs. Die Fenster- und Thürensteuer erreichte im Jahre IX noch den Betrag von 274,950 Frcs. und ging vom Jahre XII an auf 230,400 Frcs. zurück. Die Patentsteuer endlich belief sich im Jahre IX auf 226,657 Frcs. und ging unter dem Kaiserreich in die Höhe bis zu 286,262 Frcs. Bei allen diesen Ziffern darf man nicht vergessen, daß ungeachtet der Abschaffung der alten französischen indirecten Steuern im engeren Sinne des Wortes, d. h. der Consumtionssteuern, das Departement im Jahre IX an Gebühren aus dem Enregistrement, dem Stempel und aus der Mauth u. s. w. den Betrag von 2,116,279 Frcs. und an Einkünften aus Domänen den Betrag von 2,180,076 Frcs. aufbrachte. In der Erhebung dieser Steuern wurde unter dem Consulate und Kaiserreiche eine größere Strenge entfaltet als zur Zeit des Directoriums, das fortwährend mit Steuerrückständen zu kämpfen hatte. Eine für die Mainzer Verhältnisse bezeichnende Stelle in dem Briefwechsel Bonapartes soll nicht unerwähnt bleiben. Er trug nämlich am 12. März 1800 dem General Moreau auf, den an die Mainzer Militärcasse von Privaten aus Holzankäufen geschuldeten Betrag von $1^1/_2$ Millionen Franken militärisch einzutreiben, da die Gerichte „lächerliche Fristen zu gewähren pflegten."

In der ersten Zeit des Consulats waren diese Steuern für Mainz noch grade so drückend wie unter dem Directorium, weil die Vortheile einer geordneten Verwaltung und einer besseren Gesetzgebung, die Bestrebungen der Regierung zur Förderung des Handels, des Gewerbefleißes und die Rückkehr des Friedens erst nach und nach in der schwer geschädigten Stadt sich fühlbar machten. Zur Belehrung derjenigen, die da meinen, während der französischen Herrschaft habe die Stadt Mainz nur so im Gelde geschwommen, mögen die Berichte der Stadtverwaltung hier Platz finden. Bereits war das Consulat in das zweite Jahr seiner Regierungszeit gelangt, als bei der Fruchtlosigkeit aller bisherigen Schritte um Aenderung der Besteuerung die Municipalität von Mainz eine von ihrem Mitgliede, Capitular Franz Joseph Hirn[1]) (— später Bischof von

1) Hirn hatte ursprünglich der Straßburger Diöcese angehört, war aber schon unter dem letzten Kurfürsten nach Mainz gekommen. Eickemeyer, der nicht gut

Digitized by Google

Tournay —), verfaßte Denkschrift durch den Druck verbreiten ließ. An der Hand unbestreitbarer Zahlen erwies der muthige Verfasser die Ueberlastung des Departements bezw. der Gemeinde Mainz, sowohl im Vergleiche mit anderen Departementen als auch im Verhältniß zu der Steuerkraft der Einwohner. Gegenüber der anderwärts in Frankreich festgestellten Herabminderung der Steuern im Vergleiche mit der Vergangenheit erhärtete Hirn die Thatsache, daß die Steuern in Mainz im Vergleich mit der früheren Zeit um mehr als das Zehnfache sich erhöht hatten. „Vor dem Kriege", so sagte er, „waren die Auflagen in diesem Departemente unmerklich, vorzüglich in dem ehemaligen Kurfürstenthum Mainz, wo das Maximum sich nicht auf 72 Frcs. für den reichsten Eigenthümer (in dieser Stadt) belief; das zu einer Zeit, wo diese Gegenden mit den wohlhabendsten Ländern wetteifern konnten; heut zu Tage aber, wo alles Vermögen verschwunden ist, wo selbst diese Gegenden erschöpft und zu Grunde gerichtet sind, sind die Auflagen so angewachsen, daß der, welcher sonst den Werth von drei Louisd'or zahlte, nun wenigstens den Werth von vierzig Louisd'or zahlen mußte." Die Stadt Mainz insbesondere anlangend, so schildert Hirn die traurige Lage derselben mit folgenden Worten: „Die Auflagen, die diese Gemeinde drücken, erheben sich nach dem beigefügten Register auf die erstaunliche Höhe von 340,155 Frcs. 65 Ctms., das Municipal-Octroi mitbegriffen. Was für Quellen hat sie, diese zu bestreiten? Ach! das Verzeichniß davon zerreißt mir das Herz! . . . Hier die hauptsächlichsten:

1) eine sonst wohlhabende, nun zu Grunde gerichtete Geistlichkeit;

2) sonst reiche Klöster, die ihre Wohlthaten verbreiteten, nun selbst bis zum Bettelstab gebracht;

3) die Universität und Gymnasien, sonst berühmt wegen des Zuflusses von Zöglingen aus ganz Deutschland, nun verlassen und leer;

4) Leute von Stand und Aufwand, nun ausgewandert;

5) Rentner und Capitalisten, unvermögenden und zahlungsunfähigen Schuldnern preisgegeben;

6) der im Allgemeinen gelähmte Erwerbfleiß [1]);

7) der Handelsstand in Unthätigkeit und Ohnmacht;

---

auf ihn zu sprechen war, berichtet über ihn in den „Denkwürdigkeiten", S. 72, 75 und 76. Irrthümlich bezeichnet er den späteren Bischof von Tournay mit „Hire" statt Hirn.

1) Im Jahre X, in welchem Hirns Bericht auf Betreiben des Stadtvorstandes veröffentlicht wurde, mußten von der den Gewerbetreibenden angesetzten Patentsteuer 5591 Frcs. 18 Ctms. als uneinbringlich niedergeschlagen werden.

Digitized by Google

8) die Werkstätte fast verlassen, die Handwerker in der Noth;

9) der Taglöhner ohne Arbeit, im Elende und zum unsittlichen Gewerbe eines Schleichhändlers erniedrigt;

10) das Vermögen der Waisen, Hospicien, Universität und des Pfandamtes größtentheils auf das rechte Rheinufer geschleppt;

11) eine große Anzahl Häuser zerstört oder im Verfall und ohne Ertrag;

12) eine Gemeinde ohne Gemeindegut und von einer großen Schuldenlast niedergedrückt;

13) eine starke Vermehrung fremder Juden, (damals nach Hirns Ansicht) das Merkzeichen des Elends der Einwohner;

14) zweitausend Arme, die keiner Personalsteuer unterworfen werden können, unter denen sich 900 Familienväter befinden;

15) die Unterstützung der Hausarmen unzureichend, die Armuth auf ihrer höchsten Stufe;

16) 800,000 Frcs. Belagerungsmünze, bis jetzt ein todtes Capital in den Händen der Besitzer.

Dieses ist, Bürger, die Darstellung der nur zu unglücklichen Lage der Stadt Mainz."

Der Stadtvorstand ließ diese Schrift verbreiten und bestätigte damit deren Inhalt.

Die der Regierung treu ergebene Mainzer Zeitung, weit entfernt, den Ausführungen Hirns einen Widerspruch entgegenzusetzen, machte sich damals (April 1802) dessen Angaben zu Nutz und begleitete sie mit folgendem Zusatze: „In der Stadt haben die Steuern einen so hohen Grad erreicht, daß der Bürger, welcher ehemals 30 fl. bezahlte, deren jetzt 400 bezahlen muß. Die Angabe erscheint unglaublich, aber sie ist wahr; das Elend ist groß, aber (wer wagt es zu läugnen?) vorübergehend. Die Regierung, welche das große Werk vollenden mußte, Europa den Frieden zu geben, wird ihre ganze väterliche Sorgfalt jetzt dem inneren Glücke des Staates schenken."

Wie arm der städtische Säckel um jene Zeit war, geht aus einer Reihe von Verhandlungen der Mairie hervor. So erklärte der Maire im Jahre XI dem Professor Dr. Bergmann in Aschaffenburg, der ein im Jahre 1798 vorgeschossenes Capital mit Zinsen zurückverlangte, die Stadt sei nicht im Stande, Darlehen zurückzuzahlen und könne auch nur für ein Jahr Zinsen entrichten. Als die Stadt für die Einrichtung des Lyceums

Digitized by Google

mit 75,000 Frcs. aufkommen und zu gleicher Zeit für den Empfang des am Rheine erwarteten ersten Consuls sich rüsten mußte, wandte sie sich an die Regierung mit der Anfrage, ob sie das Octroi und die Krahnengebühren verpachten und bei den Pächtern ein Anlehen aufnehmen dürfe, da sie nicht im Stande sei, auf andere Weise sich zu helfen. Der Stadt wäre geholfen gewesen, wenn der Staat nur der selbstverständlichen Verpflichtung nachgekommen wäre, die von der Stadt in den Jahren VI und VII gemachten Vorlagen für Unterbringung der französischen Truppen mit 171,823 Frcs. 51 Ctms. und andere Vorlagen z. B. zur Unterhaltung der Findelkinder, zu erstatten.

Die Vorstellungen der Mainzer blieben ohne Erfolg, wie sich aus der hier folgenden Aufstellung der Steuern für das Jahr XII, bei welchen die Patentgebühren nicht mit aufgeführt sind, ergibt.

Die Steuern für das Jahr XII wurden nämlich inhaltlich eines Berichtes der Mairie in folgender Weise festgestellt:

1. Grundsteuer.

Hauptsumme	48,971. —	Frcs.
Auf jeden Frank der Hauptsumme kommen noch zwei Centimes für den Fonds der Nichtwerthe und Minderungen	979. 42	„
zwölf Centimes für die bestimmten Ausgaben, welche vom öffentlichen Schatze bezahlt werden	5,876. 52	„
vier Centimes für die veränderlichen Ausgaben des Departements und Bezirks	1,958. 84	„
	57,785. 78	Frcs.

2. Personal-, Mobiliar- und Aufwandsteuer.

Hauptsumme	17,417. —	Frcs.
Auf jeden Frank dieser Summe kommen noch zwei Centimes für den Fonds der Nichtwerthe und Minderungen	348. 34	„
zwölf Centimes für die bestimmten Ausgaben . . .	2,090. 04	„
vier Centimes für die veränderlichen Ausgaben . .	696. 68	„
	20,552. 06	Frcs.

Zu bemerken ist, daß zu jeder dieser Steuern der Betrag der Zulagscentimen, welche für die Gemeindeausgaben bestimmt sind, und das, was vom Jahre XI wieder aufgelegt werden muß, noch hinzukommt.

Digitized by Google

3. Thüren- und Fenstersteuer.

Hauptsumme	38,555. — Frcs.
Auf jeden Frank derselben Steuer kommen noch zehn Centimens für die Kosten der Verfertigung der Rollen, für Minderungen und Nichtwerthe . . .	3,855. 50 „
	42,410. 50 Frcs.

In der directen Besteuerung trat, wie bereits angedeutet, keine irgendwie erhebliche Veränderung ein. Nur verlangt die Gerechtigkeit, hieran den Hinweis zu knüpfen auf den Umschwung in der Lage der Steuerzahler unter dem Kaiserreiche, welcher die Steuern weniger drückend erscheinen ließ. Es ist in der ersten Zeit des Kaiserreichs in Mainz im Handel und im Gewerbe vieles Geld verdient worden; Einzelnen glückte es, zu größerem Besitze zu gelangen, im Allgemeinen stand die Bürgerschaft auf einem besseren Fuße als vorher. Allein diese Zeit des Verdienstes war nur zu kurz; die ewigen Kriege und die hierdurch erzeugte Unsicherheit aller Verhältnisse machten sich schon seit 1809 geltend. Von da an ward die Steuerlast wieder schwer empfunden. Schwer wurde es auch empfunden, daß in der letzten Zeit des Kaiserreichs die Verwendung der Staatsgelder zu nützlichen Einrichtungen immer mehr in den Hintergrund trat gegenüber den Anforderungen der Militärverwaltung. Da nun zur Befriedigung der Bedürfnisse der Armeen mit der Zeit die bisherigen Steuern nicht ausreichten, so blieb nichts übrig, als zu dem Steuerwesen der früheren Zeit zurückzukehren. Bereits in dem Steuergesetze vom 25. Februar 1804 (5.—15. Ventose XII) wurde der Anfang hierzu gemacht. Damals entschloß sich Bonaparte, einmal die schon bestehenden indirecten Abgaben zu vermehren, zu welchem Behufe die Tabaksteuer umgeändert wurde, sodann die ehemalige Steuer auf die Getränke wieder herzustellen und die Verwaltung der indirecten Abgaben einer besonderen Behörde, der *régie des droits réunis*, zu überweisen. Von da an erscheinen als dieser Behörde zugewiesen: die Abgaben von den Getränken, vom Tabak, von den öffentlichen Fuhrwerken, von den Spielbanken, aus der Werthbestimmung der Gold- und Silberwaaren, wozu sich noch gesellten: die Abgaben von der Binnenschifffahrt, von den Fähren, Schiffen, die Abgaben für die Benutzung der Canäle und die Octroigebühren. Nachdem das Kaiserreich auch nicht vor Einführung der einst so verhaßten Salzsteuer zurückgeschreckt war (11. Juni 1806), flossen die Erträgnisse dieser Steuern in die Casse der vereinigten Gebühren. Als Krönung des Werkes, das im Jahre 1804 begonnen, erscheint endlich

Digitized by Google

das am 29. December 1810 eingeführte Tabaksmonopol, das den Ankauf, die Bearbeitung und den Verkauf von Tabak der Verwaltung der vereinigten Gebühren ausschließlich überwies.

Bevor wir der Betrachtung der dem Staatsoberhaupte rasch so beliebt gewordenen indirecten Steuern uns zuwenden, seien nur zwei kurze Bemerkungen über die directen Steuern eingeschoben. Die Zusatzcentimen für die Departemente und Municipalitäten, bezüglich deren bis dahin viel Willkürlichkeiten zu Tage getreten, wurden nunmehr jährlich mit dem Finanzgesetze in der Art festgestellt, daß mit demselben der Höchstbetrag des zulässigen Zuschlags für unveränderliche und für veränderliche Ausgaben verkündigt wurde. Zu den ersten gehörten die Ausgaben für die Präfecten, Generalsecretäre, die Mitglieder der Präfecturräthe, die Unterpräfecten, für den öffentlichen Unterricht, für die Gerichte, für die Gehalte und Nachlässe der Einnehmer. Zu den veränderlichen Ausgaben zählten, abgesehen für die Präfecturen u. s. w. die Ausgaben für die Findelkinder, die Gefängnisse, nothwendige Unterhaltungskosten, unvorhergesehene Fälle u. s. w. Dann wurde die Fenster- und Thürensteuer vom Jahre XI an in eine feste Gebühr umgewandelt, wobei den Departementen und Gemeinden anheimgegeben war, die Vertheilung für die betreffenden Bezirke vorzunehmen. Von da an hatte die Regierung mit einem festen Posten zu rechnen, der von Anfang an auf 16 Millionen für das Reich und mit 42,410 Frcs. für unser Departement gegen 39,000 Frcs. des Vorjahres angesetzt erscheint. Auch dürfte es der Erwähnung werth sein, daß seit dem Jahre XII die Erhebung der Steuern durch den Wenigstnehmenden in Wegfall kam und daß ferner ein und derselbe Beamte die Staats- und Gemeinde-Abgaben in der Regel zu erheben hatte.

Zu den indirecten Abgaben übergehend, so war die erste Besteuerung der Getränke, nämlich: Wein, Bier, Aepfel- und Birnen-Wein und Branntwein, lediglich eine Inventarsteuer, die von den Producenten erhoben wurde. Da jedoch diese Steuer den gehegten Erwartungen nicht entsprach, so schritt man am 24. April 1806 zu einer Erweiterung derselben, indem man eine Gebühr für den Handel im Großen und im Kleinen hinzufügte. Dabei blieb es aber auch nicht, vielmehr verlangte die Regierung auch noch eine Steuer von dem Verkehr mit Getränken, die sogen. Transportsteuer, die am 25. November 1808 aufkam, bei welcher Gelegenheit zwar die Inventarsteuer beseitigt, aber die Besteuerung des Groß- und Kleinhandels mit Getränken erhöht wurde.

Die durch das Gesetz vom 22. Brumaire VII (12. November 1798) eingeführte Tabakssteuer anlangend, so hatte dieselbe bis dahin nur wenig

Digitized by Google

eingetragen, wenigstens wurden damit in unserem Departement im Jahre IX nur 4072 Frcs. erzielt, wobei zu bemerken ist, daß zu Anfang dieses Jahrhunders in Mainz nur zwei Tabaksfabriken mit mäßigem Betrieb bestanden. Um auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen, erging das Gesetz vom 29. Floréal X (19. Mai 1802), welches die Einfuhr für Tabak auf dem Landweg verbot und die Zufuhr nur durch einzelne, bestimmte Hafenplätze gestattete, so im Osten des Reichs durch Cöln, Mainz und Straßburg, wobei die Steuer dieselbe blieb, wie früher. Wer Tabak einführte, durfte, nach diesem Gesetze, denselben achtzehn Monate lang in der Niederlage gebührenfrei liegen lassen, von da an war die Gebühr von dem Augenblicke an verfallen, als der Tabak von der Niederlage entfernt wurde. Die Fabriksteuer ward gleichmäßig für alle Tabake auf 90 Ctms. per Kilogramm festgesetzt. Zur Sicherstellung der Thätigkeit der Tabaksfabriken verlangten die erwähnten Gesetze die Verpackung der Waaren in Etiquetten mit den Firmen der einzelnen Fabrikanten. Berechnete sich nach der bestehenden Gesetzgebung der Myriagramm importirten Tabaks auf 6 Frcs. 60 Ctms., bezw. 4 Frcs. 40 Ctms., so erhöhte das Gesetz vom 5.—15. Ventose XII (25. Februar 1804) die Gebühr auf 1 Frcs. per Kilogramm bei Bezug aus auswärtigen Schiffen und auf 80 Ctms. bei Bezug durch einheimische Schiffe. Die Fabrikation wurde insofern erschwert, als die Errichtung einer Tabaksfabrik von der Erwirkung einer Licenz, bezw. Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages, abhängig gemacht wurde. Von der Erwirkung einer ähnlichen Licenz war auch die Erlaubniß zum Eröffnen von Tabaksgeschäften abhängig gemacht; selbst der Fabrikant durfte nicht unter einem Kilogramm Tabak abgeben, ohne sich mit einer Erlaubniß zum Verkaufe versehen zu haben. Auf die Ausfuhr von inländischen Tabaksblättern war eine Gebühr von 7 Frcs. per 100 Kilo angesetzt, während der fremde Tabak in Blättern gebührenfrei aus der Niederlage und fabricirter Tabak unter Rückvergütung der Fabriksteuer ausgeführt werden durfte. Das hier erwähnte Gesetz übertrug die Erhebung der Tabakssteuer, die bis dahin durch die Vorgesetzten der Einregistrirung besorgt wurde, auf die Verwaltung der sogen. vereinigten Gebühren, *Droits réunis*. Auch die Wirkungen dieses Gesetzes blieben weit hinter den Erwartungen Napoleons zurück wegen des steigenden Umfangs des Schmuggels, namentlich in den Fabriken. Um diesen Mißständen ein Ende zu machen, legte der Kaiser am 29. December 1810 die letzte Hand an die Tabakssteuer. Noch hielt damals Napoleon in Bezug auf sein Budget an der Versicherung fest, in Friedenszeiten komme er mit einem Budget von 600 Millionen herum, während er für den Fall eines Krieges 900 Mil-

Digitized by Google

lionen glaubte beanspruchen zu müssen. Vorsichtigerweise deutete er an, unter Umständen könne sich die Ausgabe auch auf 1100 Millionen belaufen. Um diese Ausgaben machen zu können, erschien die Erhöhung der indirecten Steuern geboten und zwar vorerst die Erhöhung der Tabaksteuer. „Der Tabak," so sagte er, „der von allen Gegenständen am meisten zur Besteuerung geeignet ist, war unseren Blicken nicht entgangen. Die Erfahrung hat uns alle Nachtheile der bis auf diesen Tag ergriffenen Maßregeln gezeigt. Die Fabrikanten waren nicht sehr zahlreich, und es war vorauszusehen, daß man genöthigt sein würde, ihre Anzahl noch zu vermindern. Der Preis des fabricirten Tabaks war so hoch, wie zur Zeit der Generalpacht. Der geringste Theil des Ertrags kam in den Staatsschatz; in das Uebrige theilten sich die Fabrikanten. Zu so vielen Mißbräuchen kam noch der, daß der Landmann ihnen preisgegeben war. Nach reiflichen Erörterungen hielten wir dafür, alle Betrachtungen, selbst das Interesse des Ackerbaues, erforderten, daß die Fabricirung des Tabaks durch eine Verwaltung (régie) zum Besten des Schatzes geschehe; der Anbau schien hinlänglich gesichert und geschützt, wenn wir der Verwaltung die Verbindlichkeit auferlegten, ihren Tabak nur von den auf französischem Boden gepflanzten Blättern zu fabriciren[1]); dem Landmann sollte die Einführung der Verwaltung im Geringsten nicht nachtheilig sein, weil auf diese Art die Consumtion dieselbe bleibt, und endlich würden wir, ohne die Lasten unserer Völker zu vermehren, einen Einkommenszweig erwerben, den man zu 80 Millionen anschlägt." Mit diesen Worten leitete der Kaiser das Tabaksmonopol ein. Während das Gesetz vom 22. Brumaire VII den Bestimmungen über die Tabaksbesteuerung noch den Satz voraussstellte: »La culture, le commerce et la fabrication du tabac sont libres,« ward der Ankauf von Tabak in Blättern, die Fabricirung des Tabaks, der Verkauf desselben im Großen wie im Kleinen den Bürgern verboten und ausschließlich der Verwaltung der vereinigten Gebühren übertragen, die bei der Fabrikation nur zu einem $^1/_{15}$ ausländischen Tabak verwenden durfte. Die Feldeigenthümer mußten von da an gegen einen zu Anfang eines jeden Jahres festgesetzten Preis die Tabakserne der Regierung über-

1) Bei der ersten Berathung der Tabaksteuer hatte Mirabeau die Folgen derselben ins Auge gefaßt und darum folgenden Gesetzesvorschlag eingebracht: »La nation se réserve le droit exclusif du commerce, fabrication, vente et débit du tabac, tant en feuilles que fabriqué, dans toute l'étendue du royaume, pour le dit droit être excercé au profit du trésor public...« Er nannte die Steuer vom Tabak und den Stempel: »les meilleurs des mauvais impôts.« Tribune nationale IV, p. 440 u. 441.

Digitized by Google

lassen; der damals vorhandene Tabak in den Fabriken und Verkaufsläden wurde von der Regierung übernommen und dieselbe übertrug gegen eine Licenzgebühr den Verkauf des fabricirten Tabaks an diejenigen, die sich hierum bei ihr bewarben. Bezeichnend ist, wie der Minister der Finanzen den Pflanzern die Maßregel, die sie so sehr schädigte, mundgerecht zu machen verstand. „Der Bau des Tabaks," so schrieb er zu Anfang des Jahres 1811, „wird für die Departemente eine Wohlthat sein, in denen die Verwaltung denselben an sich kauft. Die Absicht, welche Seine Majestät geäußert hat, den ausländischen Tabak nur bis zum 15. Theil annehmen und die Ernte baar bezahlen zu lassen, erlaubt keinen Zweifel darüber. In Zukunft ist der Landmann des Absatzes seiner Ernte gewiß. Er verwandelt ihren Werth sogleich in Geld und hat keine anderen Unfälle mehr als die Witterung zu fürchten; der Preis, den die Verwaltung bezahlt, ist ebenfalls für ihn aufmunternd, weil er so berechnet wird, daß der Tabaksbau, der wirklich mühseliger ist als jeder andere, auch für den, der ihn treibt, einträglicher wird als der des Getreides und überhaupt der nützlichsten Erzeugnisse des Bodens." Für unser Departement, das namentlich im Speier Bezirke, in den Cantonen Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Mutterstadt und Neustadt, Tabak erzeugte, ward dieses Decret mit anderen Augen betrachtet, indem es geradezu als ein Hemmniß der Tabakscultur erschien. Der im Departement gepflanzte Tabak ergab im Jahre 1807 ein Gewicht von 1,610,289 Kilogramm, während im Jahre 1811 ein Ertrag von 2,260,000 Kilogramm erzielt wurde, lange nicht so viel, wie ohne das Monopol erreicht worden wäre. Selbst noch unter dem Kaiserreiche wurden Stimmen des Unmuthes über das Monopol und dessen nachtheilige Wirkungen, wenn auch in bescheidener Weise, laut. Desto heftiger wurden die Klagen nach dem Sturze des Kaiserreichs. In der Hauptsache zutreffend, in der Form unfein ist eine hierauf bezügliche Bemerkung in Dahls Statistik und Topographie von Rheinhessen, S. 28, indem er im Jahre 1816 schrieb: „Tabak wird ebenfalls häufig gepflanzt, und sein Anbau wird sich jetzt noch mehr heben, nachdem die abscheuliche Tabaksregie, gleich ihrem Urheber ihr stinkendes Ende erreicht hat."

Die dritte Classe der indirecten Steuern bildete die bei Gelegenheit der Aufstellung des Büdgets für 1806 eingeführte Salzsteuer. Um den Franzosen die verhaßteste aller Steuern mundgerecht zu machen, stellte der Kaiser dieselbe dar als einen Ersatz für die nunmehr zu beseitigende gleichfalls verhaßte Straßengebühr, die sich den Anforderungen des Straßenbaues gegenüber als unzureichend erwiesen hatte. Nach dem Gesetze vom 24. April 1806 sollte eine Gebühr von zwei Decimen für das Kilogramm

Digitized by Google

Salz aus dem Ocean, aus dem mittelländischen Meere und aus den Salinen des Ostens erhoben werden. In sieben besonders namhaft gemachten Departementen war die Gewinnung des Salzes noch mit einer weiteren Steuer von zwei Frcs. vom metrischen Centner belastet. Unter diesen Departementen war auch das Donnersberger Departement, dessen einzige Saline, Philippshalle bei Dürkheim, im Durchschnitte jährlich 607 Centner erzeugte.

Diese drei hier aufgeführten Steuern, welche man in Frankreich vorzugsweise als indirecte Steuern oder als Verzehrungssteuern bezeichnete, lasteten schwer auf dem Departemente, indem sie nach einer Berechnung Bodmanns (Considérations sur le Département du Mont-Tonnerre, 53) durchschnittlich im Jahre 2,200,000 Frcs. einbrachten, also sich höher stellten als die Hauptsummen der gesammten directen Steuern in dem gelindesten aller Jahre, in dem Jahre XII. War das an sich schon eine ganz bedeutende Verschiebung des Verhältnisses der directen Steuern zu den indirecten, das früher sich stellte wie 3 : 2, so ist damit die Mehrbelastung des Departements und der Stadt noch nicht ganz vollständig ausgedrückt. Man muß sich namentlich noch vergegenwärtigen, daß die schon früher bestandenen indirecten Abgaben unter dem Kaiserreiche bedeutend in die Höhe getrieben wurden. Während z. B. das Enregistrement im Jahre IX nur 581,421 Frcs. einbrachte, betrug dasselbe unter dem Kaiserreiche durchschnittlich etwa 1,500,000 Frcs. Nehmen wir die von dem Minister des Staatsschatzes für das Jahr 1806 aufgestellte Abrechnung über die Steuereinnahme aus dem Departement vom Donnersberg zur Hand, so ergibt sich, daß damals, als die neuen indirecten Steuern noch nicht ihre Wirkung zu äußern vermochten, das Departement im Ganzen aufbrachte 13,963,440 Frcs., während sämmtliche Einnahmen, directe wie indirecte, einschließlich der Domänenerträgnisse im Jahre IX nur 8,091,432 Frcs. ergeben hatten. In Ziffern ist da deutlich ausgedrückt, welchen Werth die Herabminderung einzelner Steuern unter der Kaiserzeit in Wirklichkeit hatte. Ganz anders gestaltete sich noch das Verhältniß, nachdem die vereinigten Gebühren in volle Wirksamkeit traten und die Mauthgefälle, namentlich durch die Erhöhung der Gebühren für den Eingang von Kaffee und Zucker, in die Höhe getrieben wurden.

Wer zahlte nunmehr am meisten an den indirecten Abgaben? Diese Frage ist leicht zu beantworten; die Städte mußten das Meiste hiervon aufbringen, während auf dem Lande sich hauptsächlich die directen Steuern fühlbar machten, am wenigsten natürlich wiederum die zu den directen Steuern gezählten Patentgebühren und die Thür- und Fenstersteuer, mit

Digitized by Google

denen hauptsächlich die Städte belastet waren. Würde nach Einführung der drei oben geschilderten Steuern noch einmal der Beschwerdeführer vom Jahre X vor die Regierung hingetreten sein, so hätte er ihr vorhalten können, wie sehr die Bevölkerung sich enttäuscht fühle nach so vielen Verheißungen von Steuerverminderungen. Er würde gefragt haben, wie es möglich gewesen sei, trotz angeblicher Herabsetzungen der directen Steuern von 3,795,077 Frcs. directen Steuern des Jahres IX auf 4,125,762 Frcs. 28 Ctms. nach dem Budget von 1811 zu kommen? und würde vielleicht belehrt worden sein, daß die Zulagcentimen nach und nach diesen Unterschied herbeigeführt hätten. Er würde aber auch weiter gefragt haben, wieviel dem Departemente zu gute kam von allen diesen vielen, stets zunehmenden Steuern und Abgaben, und die trostlose Antwort sich selber haben geben können, daß die inzwischen eingetretenen Kriegsjahre die Regierung von der Verwirklichung ihrer auf Hebung der Volkswohlfahrt gerichteten Vorhaben abgehalten habe. Er hätte sich dabei die Thatsache nicht verhehlen können, daß zu Ende des Kaiserreichs Stadt und Land genau wieder auf den Standpunkt zur Zeit des Directoriums angelangt waren, nur mit dem Unterschiede, daß ein guter Theil des Erlöses der verkauften Nationalgüter in der Zwischenzeit nach Frankreich abgezogen war. Der unläugbare Aufschwung unter dem Consulate und unter der ersten Kaiserzeit war dahin, die Gemeinden hatten mit Schulden zu kämpfen, und zwar mit neuen und mit alten. Es verdient dieser Punkt, mit dem sich auch die französische Gesetzgebung wiederholt beschäftigt hat, eine besondere Beachtung. Gemäß Art. 8 des Luneviller Friedens hatte Frankreich nur diejenigen Staatsschulden übernommen, die aus den von den Landständen gebilligten Anlehen oder aus Anlehen zum Zwecke der eigentlichen Verwaltung herrührten. Was die Gemeindeschulden anlangt, so übernahm der Staat nur einen Theil der Schulden von Cöln und Coblenz. In Bezug auf die Schulden der anderen minder glücklichen Gemeinden unterschied man zwischen alten und neuen Schulden. Erstere waren die vor dem Einzuge der französischen Truppen aufgenommenen, vom Jahre 1800 an zu verzinsenden, in zehn Jahren abzutragenden Schulden. Die seit dem Einzuge der Truppen entstandenen Schulden trugen Zinsen vom Tage der Feststellung durch den zur Liquidation bestellten Staatsrath. (S. Decret vom 9. Vendémiaire XIII, 1. October 1804). Die anerkannten alten Gemeindeschulden wurden durch ein Decret vom 21. August 1810 in Renten verwandelt, zu deren Tilgung die Einkünfte der Gemeinden, das Octroi eingeschlossen, nach einem von der Regierung zu bestimmenden Plane zu verwenden waren. Die betreffenden Gemeindeschulden

Digitized by Google

waren so hoch, daß man bereits im Jahre XI daran dachte, die Eintreibung derselben zu verbieten; sie sollen sich auf 28,320,000 Frcs. belaufen haben. Schließlich kamen noch die Gemeinden um ihr Grundvermögen durch das Gesetz vom 20. März 1813. (S. Bockenheimer, Geschichte der Stadt Mainz in den Jahren 1813 u. 1814, S. 22.) Bei solcher Lage durfte man wohl nach dem Erfolge jenes Versprechens der Regierung fragen, die gelobt hatte, die Rheinländer für die hauptsächlich durch die Franzosen veranlaßten namenlosen Verluste in den Kriegszeiten der 90er Jahre schadlos zu halten.

Es war ein schlechter Trost, wenn beim Umschauen ein Beobachter die Wahrnehmung gleicher Mißstände in den übrigen Theilen Frankreichs machte. Auch dort war der financielle Rückgang durch die Aussaugung des Landes wahrzunehmen. Immerhin waren einzelne Ländertheile besser daran als unsere Gegend, denn die seit 1798 eingeführte Douane hatte den Ländern des linken Rheinufers den Verkehr mit dem jenseitigen Ufer, auf welchen sie angewiesen waren, abgeschnitten und damit den Handel der Hauptsache nach zerstört. Trotzdem murrten auch die Franzosen namentlich über die indirecten Steuern und so wird es begreiflich, wie Marschall Blücher in Frankreich Anklang fand, als er bei dem Eindringen der Verbündeten in das nordöstliche Frankreich in Nancy die Abschaffung der Droits réunis und der Salzsteuer verhieß, und daß Napoleon in der Champagne mit dem Rufe: „Es lebe der Kaiser" auch den Ruf zu hören bekam: „Weg mit den vereinigten Gefällen[1])."

Zu jener Zeit war das Schicksal des französischen Kaiserreichs besiegelt. Es hatte so lange an dem Marke des Volkes gesogen, bis mit der wirthschaftlichen Erschöpfung des Landes auch der politische Zusammenbruch erfolgte. Unter den schweren Anschuldigungen, die man im April 1814 in Paris gegen den Kaiser vorbrachte, und wovon ein Schreiben Benoits, des provisorischen Ministers des Innern, vom 5. des nämlichen Monats dem obersten Leiter unseres Departements Kenntniß zu geben sich beeilte, erscheint der Vorwurf, der Kaiser habe den öffentlichen Wohlstand wie auch das eigene Vermögen der Bürger in unverantwortlicher Weise beeinträchtigt. Zum guten Theil auf dieses Verhalten gestützt, erklärte der Senat am Abend des 2. April den Kaiser des Thrones verlustig. Worüber man bis dahin geschwiegen hatte, das wurde jetzt zu einem häufig in den Blättern behandelten Stoffe; kein Tag verging, an welchem nicht in den bittersten Worten über die Ausbeutung der Nation und der mit ihr ver-

1) Wachsmuth, Geschichte Frankreichs, IV, 199.

Digitized by Google

einigten Länder geklagt wurde. Insbesondere regten sich auch bei uns die Stimmen selbst Solcher, die bis dahin dem Volke die scheinbaren Ermäßigungen der directen Steuern als ein Verdienst der Regierung angepriesen hatten. Auch ohne das Zugeständniß der rasch Bekehrten stehen die betrübenden Thatsachen für unsere Gegend fest, namentlich aber für unsere Vaterstadt, deren herabgekommene Bewohner während der Zeit von dem Rückzuge der Franzosen nach der Schlacht bei Leipzig bis zum 4. Mai 1814 bis zur Verzweiflung getrieben wurden durch die Geldanforderungen der französischen Generale[1]). Die Lage unserer Gegend können wir nicht besser schildern, als wenn wir uns die Worte aneignen, mit welchen der rheinische Merkur (Nr. 167 v. 22. December 1814) die Lage des verhältnißmäßig noch weniger heimgesuchten Rhein- und Mosel-Departements darstellte. „In den Städten," so schrieb er, „sind der Reichen wenige, der Bettler viele; der Mittelstand, auf dem die ganze Last liegt, völlig verarmt. Schon bei den russischen Durchzügen ist der letzte elende Ueberrest des ehemaligen Wohlstandes in die Pfandhäuser gegangen, nachdem unter den Franzosen längst die letzten Sparpfennige verschwunden; mit Verzweiflung blickt diese zahlreiche Classe, der Kern jedes Staates, in die Zukunft; sie wagt es nicht, in die Tiefe hinunter zu sehen, an deren Rand sie gehen muß; keine Aussicht, kein Rückhalt, keine Hoffnung, kein Capital, auf die sich ein besserer, ja auch nur ein leidlicher Zustand bauen ließe."

1) Ueber die Steueranforderungen u. s. w. im Jahre 1813 u. 1814 s. meine Geschichte der Stadt Mainz in den Jahren 1813 u. 1814, S. 21, 120 ff., 183, 184.

Digitized by Google

Siebentes Buch.

Die Kirchengesetzgebung.

Mit den kirchlichen Zuständen in Frankreich nicht ganz unbekannt und durch die in den Jahren 1792 und 1793 in Mainz gemachten Erfahrungen zur Vorsicht gemahnt, verlangten die Kurmainzer Regierungsräthe bei den Verhandlungen über die Uebergabe der Stadt Mainz bestimmte Erklärungen der französischen Generale in Betreff der Beibehaltung der bestehenden geistlichen Regierung, des Vermögens der geistlichen Körperschaften und wohlthätigen Anstalten und der Ausübung der katholischen Religion.

Die in letzterer Beziehung von Kurmainzer Seite gestellte Forderung war also gefaßt: „Man werde die Ausübung der katholischen Religion in den Pfarreien, in den Stiftskirchen und Klöstern in ihrem jetzigen Zustande belassen. In dem nämlichen sollen auch die anderen Einrichtungen und frommen Institute bleiben.“ Während im Uebrigen von den Franzosen ausweichende Erklärungen gemacht wurden, lautete die Antwort wegen der Ausübung der Religion dahin: „Die freie Ausübung des Gottesdienstes werde gehandhabt werden, mit Vorbehalt der Polizeiverfügungen.“ Es entsprach diese Antwort dem Standpunkte der Gesetzgebung unter dem Directorium, der sich am besten durch einen Rückblick auf die seit 1789 in Frankreich eingetretenen Ereignisse auf dem in Rede stehenden Gebiete beurtheilen läßt.

Mit den Anschauungen der Männer des Jahres 1789 war die Stellung der Kirche zu dem Staate und zu der Gesellschaft ebensowenig zu vereinbaren, wie der Umfang der Machtvollkommenheit der Krone und die bevorzugte Stellung des Adels gegenüber dem übrigen Volke. So wenig aber der Adel durch Verzicht auf seine Vorrechte die Gefahren beseitigen konnte, welche seinen Mitgliedern drohte, so wenig waren die Mitglieder des geistlichen Standes in der Lage, den im Anzuge begriffenen

Digitized by Google

Sturm gegen die Kirche aufzuhalten. Krone, Kirche, Adel und alles, was mit diesen zusammenhing, hatten nicht bloß die Abneigung der Mehrzahl der Mitglieder in der National-Versammlung, sondern auch die Verfolgungssucht derjenigen zu besorgen, welche die Gesetzgeber auf der Bahn des Umsturzes voran drängten. Der erste Schlag gegen die Kirche, abgesehen von der Abschaffung des geistlichen Zehnten, war die von Talleyrand beantragte Einziehung des Kirchenvermögens zu Gunsten des Staates, der dafür die Pflicht der Unterhaltung der Geistlichen und der Zahlung der Kosten des Gottesdienstes übernahm. So schwer diese Maßregel die Kirche traf, so war sie immer noch erträglich im Vergleiche mit dem, was kirchenfeindliche Mitglieder der Gesetzgebung weiter planten und mittels der sog. constitution civile du clergé (12. Juli bis 24. August 1790) zu erreichen suchten. Mit diesem Gesetze setzte man sich in Widerspruch mit den Lehren der Kirche von dem Priesteramte, indem man die Bischöfe und Pfarrer aus der Wahl der Bezirks- und Gemeindeversammlungen hervorgehen ließ. Es ist gewiß, wie Häusser[1]) richtig bemerkt, ein großer Fehler gewesen, ein Gesetz zu machen, „das in dieser Gestalt von den Geistlichen nicht angenommen werden konnte;" ein noch größerer Fehler war es, daß man „weiter ging und von allen Geistlichen einen Eid auf diese constitution civile du clergé verlangte," welcher in unmittelbarem Widerspruch stand „mit dem Eide, den die Priester bei ihrem Amtsantritte geleistet" hatten. Der beabsichtigte Erfolg des Gesetzes, Zwietracht in der Kirche zu erregen, war bald erreicht und mit Nachdruck ausgenutzt. Während man die eidesweigernden Priester von den Pfarreien verdrängte, wurden die „geschworenen" Geistlichen und die von ihnen geleitete sog. „constitutionelle Kirche" von den Gesetzgebern in dem Maße gehegt, daß wiederholte Versuche, das Cultusbüdget zu beseitigen, an dem Widerstande des Conventes, selbst Robespierres, scheiterte[2]). Die Dränger in letzterer Richtung waren die Mitglieder der seit dem Sturze des Königthums (10. August 1792) mächtig gewordenen Pariser Commune. Diese waren es auch, welche auf Dantons Betreiben, die in diesem Sinne noch nicht beschlossene Verfolgung der eidesweigernden Priester ins Werk setzten. Als „Verdächtige" wurden nämlich in der Nacht vom 28. bis 29. September 1792 eine Masse eidesweigernde Priester verhaftet. Was es heißen

1) Geschichte der franz. Revolution, S. 266, 267. Pages, Geheime Geschichte der franz. Revolution I. 285.

2) *Gazier*, Grégoire et l'église de France in der Revue historique 1881, I. p. 50 sqq.

Digitized by Google

wollte, wenn eine die Meldung dieser Maßregel bezweckende, an die Nationalversammlung gerichtete Ansprache verhieß: „binnen wenig Tagen wird der Boden der Freiheit von ihrer Gegenwart befreit sein," das offenbarten die Mordthaten des 2. und 3. September in der Abtei St. Germain, in dem Carmelitenkloster und im Seminar St. Firmin in Paris und an anderen Orten, woselbst man auf Mittheilung von den Vorfällen in der Hauptstadt durch den Vorstand der Commune dem Beispiele der letzteren folgte[1]). Der hiermit betretene Weg der Gewalt ward demnächst auch den „geschworenen" Priestern verhängnißvoll, als die jeder Religion feindselig gegenüberstehenden Schreckensmänner an das Ruder gelangten, und als Chaumette, der Procurator der Pariser Gemeinde, die Verehrung der Vernunft durchsetzte. Gar mancher der „Geschworenen", der zur Verfolgung Eidesweigerer geholfen, wurde des »incivisme« beschuldigt und auf das Schaffot geschickt, ein Loos, dem selbst der von den Parisern erwählte Bischof Goblet unterlag, trotzdem derselbe auf Drängen der Commune am 7. November 1793 von seinem Glauben und von seinem Amte sich losgesagt[2]) und durch sein Beispiel andere Geistliche zum Abfalle veranlaßt hatte.

Die gegen die Diener und Bekenner der katholischen Religion in größtem Maßstabe betriebenen Verfolgungen gingen, wie dies unzweifelhaft feststeht, von der Hefe des Volkes aus, während die Mehrheit der Bevölkerung mit Abscheu von dem schändlichen Treiben der „Ohnehosen" sich abwendete. Große Erwartungen setzte der noch gläubige Theil der Franzosen auf die Feier des am 7. Mai 1794 wieder zu Ehren gebrachten „Höchsten Wesens". Darin hatte man sich aber an Robespierre verrechnet, der zwar die Gewissensfreiheit stets im Munde führte und selbst Decrete und Erlasse zum Schutze der Freiheit der Religionsausübung beantragte und durchsetzte, dabei aber die grausamsten Verfolgungen in Paris und in den Provinzen gestattete. Es hatte sich das Volk auch verrechnet an der Stimmung des Conventes, der, wie Gregoire einst treffend bemerkte, in Sachen der Religion in offener Empörung gegen das Volk sich befand[3]). Erst mußten die Schreckensmänner auf dem Schaffote für die von ihnen begangenen Mordthaten Sühne geleistet haben, bevor an die Wiederherstellung des religiösen Friedens gedacht werden konnte.

---

1) Die christlichen Helden in der franz. Staatsumwälzung. Aus dem Französischen übersetzt von Räß und Weis. S. 65 ff.

2) *Gazier*, a. a. O. 71 ff.

3) »Sur l'objet de la réligion, la convention fut en révolte ouverte contre la volonté du peuple.«

Digitized by Google

Die erste Wendung zum Besseren ist zu erblicken im dem Decrete vom 3. Ventose III (21. Februar 1795)[1], welches im Anschlusse an den Artikel 7 der Erklärung der Menschenrechte und an den Artikel 122 der Constitution die Freiheit des Gottesdienstes in Schutz nahm, dabei aber die völlige Trennung der Kirche von dem Staate verkündigte. Die Republik lehnte in diesem Decrete jeden Beitrag zu den Kosten eines Gottesdienstes ab, wie sie es auch ablehnte, irgend einem Cultus durch Ueberlassung von gottesdienstlichen Gebäuden und Gewährung von Wohnungen für die Kirchendiener Vorschub zu leisten. Der Gottesdienst eines jeden Bekenntnisses durfte nicht nach Außen dringen und war der polizeilichen Ueberwachung unterstellt; es mußten verschwinden: die geistliche Tracht und die an öffentlichen Plätzen befindlichen religiösen Zeichen und Inschriften. Erst am 11. Prairial III (30. Mai 1795) entschloß sich der Convent durch Decret (Décret relatif à la celébration des cultes dans les édifices qui y étaient originairement destinés) den Gemeinden diejenigen Kirchen, welche sie am ersten Tage des Jahres II (22. September 1793) besessen hatten und welche noch nicht veräußert waren, zur Benutzung zu überlassen, und zwar sowohl zur Abhaltung der von den Gesetzen eingeführten Versammlungen als zur Feier des Gottesdienstes. In diesen zurückgegebenen Kirchen durfte Niemand Gottesdienst abhalten, der nicht zuvor auf der Municipalität die Erklärung abgegeben hatte, daß er sich den Gesetzen der Republik unterwerfe; wer letzterer Auflage nicht nachkam, hatte nach dem Decrete vom 20. Fructidor III schwere Strafe zu gewärtigen. Zu Tausenden belief sich die Zahl der Kirchen, welche der Staat nach dem oben erwähnten Decrete den Gemeinden auf deren Verlangen zur Benutzung überließ; er hatte bis dahin von diesen Gebäuden keinen sonderlichen Nutzen gehabt, denn vielfach hatten die Gemeinden und einzelne Personen sich in den Besitz der Kirchen gesetzt, die Einrichtungen geplündert und die Räume zur Unterbringung von Vorräthen und dergleichen benutzt, ohne eine Abgabe hierfür zu entrichten. Nach Gregoires Bericht hatte man in den Kirchen „Sachen im Werthe nicht von Millionen, sondern nach Milliarden" zerstört. „Man hat," so schreibt Bonaparte im December 1797, „die Kirche gestohlen; es gab eine Reihe von Kirchen der alten Pfarreien, welche dem Verfalle nahe waren

1) »Les réclamations de la France entière arrachèrent à la convention le décret du 21. Février 1795, portant que désormais aucun culte ne pourrait être troublé.« *Granier de Cassagnac*, Histoire du Directoire I, 58.

Digitized by Google

und in welche die Bauern Stroh und Heu ohne Erlaubniß und ohne Vergütung warfen[1]).“

Zur Vervollständigung des Prairialdecrets erließ der Convent am 7. Vendémiaire IV (29. September 1795) die früher bereits in Aussicht genommen Maßregeln »sur l'exercice et la police extérieure des cultes,« wonach jede Versammlung von Bürgern zur Abhaltung eines Gottesdienstes der Ueberwachung der Behörden unterworfen wurde. Mit Strafen von 50 bis 500 Livres und mit Gefängniß bedroht das Gesetz jede Störung des Gottesdienstes. Nach dem Titel III hatte jeder Geistliche die folgende Erklärung, die auch demnächst von dem Mainzer Clerus verlangt wurde, abzugeben: »je reconnais que l'universalité des citoyens français est le souverain et je promets soumission et obéissance aux lois de la République.« Nach dem zu dem Gesetzesentwurfe erstatteten Berichte von Genissieu wäre es eine Tyrannei gewesen, von Jemandem zu verlangen, er solle Grundsätze für richtig anerkennen, die er für falsch halte, und Gesetze für gerecht erklären, die er ganz anders beurtheile; wer aber die Souveränetät der Bürger nicht anerkennen wolle, der verdiene als Feind der Gesellschaft erklärt und ausgewiesen zu werden. Trotz dieser Erklärung ist man demnächst noch vielfach auf den früher verlangten Eid zurückgekommen. Unter der Ueberschrift: „Sicherstellung gegen jedes Bekenntniß, das man zu einem ausschließlichen und herrschenden machen möchte,“ handelt der Gesetzgeber im Titel IV von den Kosten des Gottesdienstes, von dem Verbote, die Zeichen der Gottesverehrung nach Außen zu bringen und gottesdienstliche Verrichtungen und Uebungen außerhalb der Kirche und der Häuser der Bürger vorzunehmen und von dem an die Geistlichen gerichteten Verbote, Acten des Civilstandes zu beurkunden. Zuletzt handelt das Gesetz im Titel V noch von den Vergehen, welche bei Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung des Bekenntnisses begangen werden können; insbesondere war hiernach jeder Geistliche mit Gefängnißstrafe bedroht, welcher Schriften eines außerhalb Frankreichs wohnenden Geistlichen veröffentlichen, zu Aufstand verhetzen oder mitwirken, die Diener eines anderen Bekenntnisses stören würde. Dem Wortlaut dieser Gesetze nach war die Cultusfreiheit gesichert, aber das zuletzt erwähnte Gesetz macht, wie Dalloz richtig bemerkt, den Eindruck, „der Gesetzgeber habe zwar die Religion dulden wollen, aber wie ein Uebel, das er nicht beseitigen könne.“ In gleichem Geiste ist von dem Convente die Religionsfreiheit behandelt worden in dem Artikel 354 der Constitution des Jahres III, der also

1) Corresp. VI, 65, 67.

Digitized by Google

lautet: „Niemand darf verhindert werden, die von ihm gewählte Religion auszuüben, insofern er sich den bestehenden Gesetzen unterwirft. Niemand kann gezwungen werden, zu den Kosten eines Bekenntnisses beizutragen; der Staat bezahlt keine Kosten dieser Art."

Die Handhabung der von dem Convente zu Gunsten der Freiheit des Bekenntnisses erlassenen Gesetze entsprach unter der Herrschaft des Directoriums genau der Stimmung der Gesetzgeber, die gezwungen worden waren, den Bedürfnissen und Anforderungen des Volkes nachzugeben. Nur vorübergehend nach den Wahlen des Jahres V, welche gemäßigtere Persönlichkeiten in die gesetzgebenden Räthe gebracht hatten, durften die ungeschworenen Priester auf Aufhebung der gegen sie erlassenen Gesetze rechnen (vergl. Gesetz vom 7. Fructidor V, 24. August 1797), allein der Staatsstreich vom 4. September 1797 vernichtete alle Hoffnungen in dieser Richtung. Obwohl das Directorium sich täglich von den religiösen Anschauungen der Bevölkerung überzeugen konnte, so suchte es in der unduldsamsten Weise dem Gottesdienste Hindernisse zu bereiten, namentlich durch die Einschärfung der Gesetze über die republikanischen Feste und über die Decadi, welche die christlichen Sonn- und Feiertage[1]) ersetzen sollten. Einer der denkwürdigsten Erlasse war der Feldzug gegen die Fasttage, von welchen ein Beschluß der Mainzer Municipalität vom 11. Frimaire VII Zeugniß gibt. Es stützt sich derselbe auf den Beschluß des Directoriums vom 14. Germinal VI (3. April 1798)[2]), dessen Art. 3 also lautet: „Die Municipalitäten sollen die Markttage ihrer Bezirke auf gewisse bestimmte Tage jeder Decade festsetzen, ohne daß die von ihnen eingeführte Ordnung unter dem Vorwande, daß die Markttage auf ehemalige Sonn- und Feiertage fallen würden, in irgend einem Falle soll abgeändert werden dürfen; besonders sollen sie sich bemühen, jede Beziehung der Fischmärkte auf die im alten Kalender festgesetzten Fasttage aufzuheben." Demnächst verfügte die Mainzer Municipalität, daß vom 29. December 1799 an die Früchte- und Fischmärkte in der Gemeinde Mainz den dritten und achten Tag jeder Decade abgehalten werden sollten. An manchen Orten war man soweit gegangen, die Oeffnung der Kirchen nur an den Decadentagen zu gestatten, an welchen die betreffenden Gebäude von den Beamten zur Verkündigung der Gesetze und Beschlüsse beansprucht wurden, eine Beeinträchtigung der Cultusfreiheit, welche Bonaparte als ungesetzlich erklärte und beseitigte.

1) Das Nähere bei *Sciout*, Histoire de la constitution civile du clergé III, p. 675 sqq. (Persécution décadaire.)

2) *Duvergier*, X, 292.

Digitized by Google

Nach dem hier dargelegten Standpunkte der Gesetzgebung ließen sich die in Mainz auf religiösem Gebiete zu erwartenden Veränderungen im Voraus bemessen. Bewahrt blieb die Mainzer Kirche vor der Spaltung, welche so großen Schaden in Frankreich angerichtet hatte, denn die Civilconstitution[1]) der Geistlichkeit war beseitigt und der von den Geistlichen zu leistende Eid hatte eine Form, welche nicht zu beanstanden war[2]). Ebensowenig hatten die Mainzer eine Einstellung des Pfarrgottesdienstes zu besorgen oder eine Verweisung aus den betreffenden Kirchen, zumal man in Frankreich schon seit Jahren Kirchen heraus gab[3]) und keine einzige mehr ihrer Bestimmung entzog, weshalb denn auch hier niemals das Decret vom 11. Prairial III veröffentlicht wurde. Letzteres hängt, um dies schon hier anzufügen, mit dem Umstande zusammen, daß die Bestimmungen der franz. Gesetzgebung über Einziehung des Kirchenvermögens bei uns niemals zur Verkündigung noch zur Anwendung kamen. Dagegen war auf den Fortbestand der geistlichen Regierung und derjenigen kirchlichen Anstalten, welche die Revolution beseitigt hatte, nicht zu rechnen. Wieweit in dieser Richtung der Regierungscommissär vorangehen würde, ließ sich im Voraus nicht sagen, denn so lange unsere Gegend noch nicht mit Frankreich vereinigt war, lag es in der Hand des obersten Regierungsbeamten die Entscheidung darüber zu treffen, welche Theile der franz. Gesetzgebung hier zur Anwendung kommen sollten. Unter allen Umständen aber durfte man sich nicht verhehlen, daß bei der keineswegs kirchenfreundlichen Gesinnung der obersten Verwaltungsbeamten und deren Anhanges zahllose Quälereien in Aussicht ständen und daß mancher liebgewordenen Einrichtung Gefahr drohte. Vor Allem drohte dem linksrheinischen Theile der alten Erzdiöcese eine bedenkliche Verwaisung. Der Kurfürst und sein Domcapitel, seit Jahren schon von einem regelmäßigen Aufenthalte in der von den Franzosen stets bedrohten Hauptstadt abgehalten, konnten unmöglich mehr nach Mainz zurückkehren; die Mitglieder der Stifte, soweit

1) *Rambaud*, Les Français sur le Rhin, p. 317, behauptet, die Civilconstitution sei in den vier Rheinprovinzen eingeführt worden. Es verräth das eine große Unkenntniß in der Geschichte des eigenen Landes. Die Mainzer Municipalität hat einmal etwas Aehnliches geleistet, indem sie den Mainzern am 11. September 1798 bekannt machte, im Falle einer Vacatur habe in Zukunft das Volk seine Religionslehrer selbst zu wählen; doch unterliege die Wahl der Genehmigung der Centralverwaltung.

2) Siehe den Beschluß des Mainzer Vicariats vom 29. December 1797 bei Ph. Platz, Die Verbindlichkeit der Eroberten Frankreichs nach Religions- und Staatsgrundsätzen, Mainz im Jahre X der Republik, S. 115, 116. (Der Verfasser war früher Capitular in St. Andreas zu Worms.)

3) Bericht von Sandoz-Rollin vom 4. März 1797 in Bailleu I. 119.

Digitized by Google

sie an anderen Orten mit Pfründen bedacht waren, hielten es auch für gerathener, den neuen Verhältnissen fern zu bleiben. Der auf seinen Stellen ausharrende, in Erfüllung seiner Pflichten gewissenhafte Secundärclerus war, der Hauptsache nach, auf sich selbst angewiesen, da es sich voraussehen ließ, daß das in Mainz zurückgebliebene Ordinariat und der dasselbe leitende Weihbischof Heimes nicht lange die Zügel würden führen dürfen; nach Jahresfrist mußten diese in der That Mainz räumen, da die Franzosen einen Verkehr mit dem durch sie verdrängten Kurfürsten und seinem Raths-Collegium nicht duldeten. Von da an, um dies gleich hier beizufügen, übernahm der Scholast von St. Stephan, der geistliche Rath Valentin Schumann, die Verrichtungen eines Provicars, welcher Stellung er nach besten Kräften gerecht zu werden bestrebt war[1]). Die bedenklichen Seiten einer solchen Stellvertretung ohne genügende Vollmachten, namentlich bei dem Mangel alles Wohlwollens von Seiten der Regierung, bedürfen keiner weiteren Darlegung.

Gleich beim Betreten des ihm unterstellten Ländergebietes schlug der Regierungscommissär Rudler, Rewbells Freund, einen nach dieser Richtung hin keineswegs mißzuverstehenden Ton an. Die Rheinländer sollten, so verkündigte sein erster Aufruf, in Bezug auf ihre Glaubensmeinungen nur Gott Rechenschaft zu geben haben, da das Bekenntniß auf die bürgerlichen Rechte keinen Einfluß habe. Indem er dabei jeder Glaubensmeinung Duldung und Schutz versprach, unterließ er nicht, offenbar zur Verwarnung der Geistlichkeit der rheinischen Länder, diejenigen auf die Strenge der Gesetze zu verweisen, „die durch den Mißbrauch der Meinungen die allgemeine Eintracht stören und Zwietracht unter die Gesellschaft ausstreuen wollten." Die Personen, auf welche die Drohung gemünzt war, hätten sich glücklich gefühlt, wenn sie die Gewißheit erhalten hätten, daß man von der anderen Seite den Frieden nicht stören würde, wozu die Gesetzgebung der Republik die beste Handhabe bot. Denselben Ton werden wir in weiteren Erlassen Rudlers wiederfinden. Die erste Amtshandlung Rudlers, welche die Geistlichkeit berührte, war das Begehren, daß die Priester, gleich den anderen Bürgern, eine Erklärung über ihre Anhänglichkeit an die Republik und über den Wunsch nach Vereinigung des besetzten Gebietes mit der Republik abgeben sollten, welchem Ansinnen hier, wie erwähnt, entsprochen wurde.

Den eigentlichen Anfang mit Einführung der französischen Kirchen-

1) Derselbe verstarb am 1. April 1803; in dem Sterbeacte ist er bezeichnet als vicaire général.

Digitized by Google

geſetze machte Rudler durch eine Reihe von Erlaſſen in Bezug auf die Klöſter[1]). Noch von Bonn aus erließ er am 18. Nivose VI (7. Januar 1798), aus Anlaß einer Meldung über Vorgänge im Kapuzinerkloſter zu Aachen, ein Verbot an die Kloſteroberen, Kerkerſtrafen über ihre Untergebenen zu verhängen; dann unterſagte er durch einen Beſchluß vom 21. Pluviose VI (9. Februar 1798) allen Oberen und Vorſteherinnen von Klöſtern und geiſtlichen Genoſſenſchaften die Annahme von Novizen und verbot den bereits angenommenen Novizen die Ablegung der Gelübde und den ferneren Aufenthalt in den betreffenden Häuſern, eine Verfügung, durch welche den angehenden Ordensleuten die Wohlthat der „urſprünglichen Naturgeſetze" verſchafft werden ſollte. Die Hauptſache bei allen dieſen Beſchlüſſen war ſtets deren Eingang, der mit allen denkbaren Ausfällen gegen kirchliche Einrichtungen ausgeſtattet war.

Eine weitere Verfügung, die übrigens außer den Klöſtern auch die Stifte[2]) berührte, war jene vom 29. Pluviose VI (28. Januar 1798), welche den Kloſter- und Stiftsvorſtehern die Aufſtellung eines genauen Verzeichniſſes ihres Vermögens befahl. Geſtützt wurde dieſe Verfügung auf die Wahrnehmung, „daß mehrere Stifter, Klöſter und geiſtliche Genoſſenſchaften Möbel, Gold- und Silberwerk und andere koſtbare Effecten, die für die Kirche und ihre Genoſſenſchaften beſtimmt waren, zu verhehlen und heimlicher Weiſe zu verkaufen und zu entwenden ſuchten." Zur Verhütung dieſer Benachtheiligungen der Kirchen und Klöſter hielt Rudler ſich verpflichtet, wie angegeben, in entſchiedener Weiſe aufzutreten. Den wirkſamſten Schutz fand er demnächſt darin, daß er in die Klöſter beſondere Verwalter einſetzte, obwohl das Kloſtervermögen und deſſen Verwaltung durch kein zur Veröffentlichung gebrachtes Geſetz den betreffenden Körperſchaften etwa zu Gunſten des Staates wäre entzogen worden. Die Benedictiner des Jacobsberges erhielten am 23. Februar 1798 die Weiſung, den mit der Verwaltung des Kloſtervermögens betrauten Bürger Brödel aufzunehmen, zu verköſtigen und für ſeine Mühewaltung zu bezahlen. Der ehemalige Clubiſt Heckenrath hatte der Reihe nach die Aufſicht bei den Auguſtinern, den Nonnen in Weiſenau und im Dalheimer Kloſter; auch der bekannte Buchbinder Nickel war mit einem ähnlichen

1) Die Decrete vom 13.—19. Februar 1790 über die Aufhebung der Ordres et congrégations réguliers und vom 18. Auguſt 1792 über die Aufhebung der congrégations séculières wurden von Rudler nicht veröffentlicht.

2) Die Stifte wurden durch das bei uns nicht veröffentlichte Decret vom 12.—24. Auguſt 1790 (Civilconſtitution) Titel 1 Art. 20 in Frankreich aufgehoben.

Digitized by Google

Amte betraut. Damit war für Civil- und Militärbehörden das Zeichen gegeben, daß man über die Klöster nach Belieben verfügen könne, wovon dann auch ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde.

Das Agnesenkloster, in welchem eine Zeitlang die Dompfarrei Unterkunft gefunden, wurde in der Folge vom Militär besetzt; die Kirche des Welschnonnenklosters wurde auf Empfehlung der Mainzer Municipalität dem Militär zur Einrichtung eines Salzmagazins überlassen, die Benedictiner mußten die von ihnen benutzten Räume zur Herrichtung eines Militärhospitals hergeben und erhielten von der Regierung die Erlaubniß, bei den Kapuzinern und Carmeliten Unterkunft zu suchen. Als Militärmagazin diente auch das Kloster der Franziscaner, während der seit 1794 begonnene Umbau der Kirche nach Herstellung des Portals mit dem Einzuge der Franzosen eingestellt wurde. Die Augustiner mußten erst ihren Keller und Speicher und dann noch sechs Zimmer auf Weisung der Municipalität zum Unterbringen von Weizen und Fleischvorräthen abgeben (3. Juli 1799), womit sie noch recht zufrieden sein mochten, denn es war ihnen die Räumung des ganzen Klosters nebst Kirche in Aussicht gestellt. Auch sonst fehlte es nicht an Quälereien aller Art und an Versuchen, die Ordensleute zur Stadt hinauszubringen; so schickte die Municipalität am 19. Vendémiaire VIII (11. October 1799) im Hinblick auf den über die Stadt verhängten Belagerungszustand den verschiedenen Klöstern die Weisung, innerhalb zweier Decaden bei Meidung der Ausweisung aus der Stadt ihre Häuser mit genügendem Vorrathe an Lebensmitteln zu versehen, während dieselbe Stelle am 18. Floréal (8. Mai 1800) die Nonnen in Mainz, Weisenau und Dalheim ersuchte, sie möchten doch für die armen Gefangenen in Mainz Hemden anfertigen und dadurch einen neuen Beweis ihrer Mildthätigkeit liefern.

Bei so unhaltbaren Zuständen glaubte man mit Erfolg den Klosterleuten den Austritt aus den Anstalten empfehlen zu können. Bereits am 11. Nivose VI (31. December 1797) war im Gebiete der vier Departemente den Ordensgeistlichen der Austritt aus den einzelnen Häusern nahegelegt worden unter der Zusage, daß die Betreffenden alles mitnehmen dürften, was sie zur Reise nothwendig hätten und was bei einem Wohnungswechsel mitzunehmen ihnen gestattet wäre. Ein zweiter Versuch in dieser Richtung ist niedergelegt in einem Beschlusse des Directoriums vom 8. Messidor VI (27. Juni 1798), durch welchen den Mitgliedern von geistlichen Genossenschaften, wenn sie aus diesen ausscheiden wollten, die Zahlung eines Jahresgeldes in Aussicht gestellt wurde, ein Anerbieten, von welchem der gewünschte Gebrauch nicht gemacht wurde.

Digitized by Google

In gleicher Weise wie mit den Klöstern verfuhr man mit den verschiedenen Stiften. Sie blieben gleich den Klöstern vorerst bestehen, waren aber dafür fortwährenden Belästigungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt. Obwohl das Vermögen der Stifte und dessen Verwaltung diesen nicht entzogen worden, suchte die Regierung sich doch den demnächstigen Zugriff zu sichern, zu welchem Behufe Rudler am 7. Germinal VI (27. März 1798) wie folgt, verfügte: Diejenigen geistlichen Corporationen, deren Mitglieder entweder alle, oder von denen doch mehr als die Hälfte anwesend seien, sollten im Genuß und in der Verwaltung ihrer Güter belassen werden. Sie sollten nur verpflichtet sein, Verzeichnisse ihrer Mitglieder und ihres Vermögens der Regierung einzureichen. Dagegen sollte das Vermögen derjenigen geistlichen Corporation, von der die Mitglieder über die Hälfte abwesend seien, sequestrirt und den anwesenden Mitgliedern nur ihr Theil an den Einkünften ausgezahlt werden. Sollten einzelne derjenigen geistlichen Corporationen, welche in der Verwaltung ihres Vermögens belassen würden, die von ihnen verlangten Verzeichnisse entweder gar nicht einreichen oder falsche Erklärungen in dieselben aufnehmen, so sollten ihre Güter ebenfalls sequestrirt werden.

Während nun der Beschluß nur bedingungsweise von einer Beschlagnahme des Stiftsvermögens sprach, nahmen die Verwaltungsstellen ein Grundstück und ein Gebäude nach dem anderen einstweilen in Benutzung.

Die Gebäude des Domcapitels[1]), insbesondere die noch vorhandenen Domkurien, wurden zu öffentlichen Zwecken verwendet; so ward die Domkustorie Sitz des Zuchtpolizeigerichts, das Präsenzhaus Sitz eines Steuererhebers. Da das Militär den Dom zu einem Heumagazin eingerichtet hatte, wurde der Pfarrgottesdienst eine Zeitlang in der Kirche des Agnesenklosters, und nachdem auch dieses dem Militär verfallen war, bei den Welschnonnen abgehalten.

Das Liebfrauenstift, seit der Belagerung von 1793 seiner Kirche (mit deren Abtragung im Jahre 1803 begonnen wurde) beraubt, hielt den Gottesdienst bei den Augustinern ab. St. Johann konnte schon seit 1793 sich seiner Kirche nicht mehr bedienen, weil die Franzosen ein Magazin daraus gemacht hatten und dieselbe Verwendung der Kirche auch während der zweiten Herrschaft der Franzosen zu Theil ward; in dem ehemaligen Kreuzgange ward eine Wirthschaft eröffnet. Das Peters-

1) Das dem Domsänger gehörige Haus, der alte Hohenecker-Hof, jetzt zum Theil Kleintz-Stiftung, zu 66,000 fl. abgeschätzt, wurde im September 1801 durch die Regierung um 2800 Frcs. vermiethet.

Digitized by Google

stift sah seine Kirche zum zweitenmale für öffentliche Zwecke zeitweise verwendet, während die Dechanei der Gensdarmerie überwiesen wurde. Nach einer Versteigerungsanzeige des Generals Ricatte vom 30. November 1799 hielt dieser in der Kirche des St. Mauriz-stiftes eine Versteigerung von dort gelagertem Specke ab. Das Vermögen des Stiftes St. Alban wurde durch einen Beschluß der Centralverwaltung vom 1. Floréal VIII (21. April 1800), jenes des Gangolfstiftes am 21. April darauf mit Beschlag belegt, obwohl in Bezug auf das Erstere die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Im Anschlusse hieran sei auch auf das Schicksal des innerhalb der vier Departemente gelegenen Vermögens der Deutschordensherrn hingewiesen. Nach einem Beschlusse Rudlers vom 22. Ventose VI (12. März 1798) war das Vermögen der geistlichen Ritterorden demjenigen der Emigranten gleichgestellt und demgemäß der Einziehung zu Gunsten des Staates unterworfen. In das Deutschordenshaus zog demnächst der commandirende General, während im sog. heiligen Grabe ein Dépot des cheveaux et des voitures en requisition eingerichtet wurde. Dieser Fall der vollständigen Vermögensberaubung machte auf die Bevölkerung weiter keinen Eindruck, weil mit der Erinnerung an die große Vergangenheit des Ordens auch die Bedeutung desselben entschwunden war.

Verhältnißmäßig geringeren Beeinträchtigungen war die Pfarrgeistlichkeit ausgesetzt, so daß diese der Hauptsache nach ihre Verrichtungen fortsetzen konnte. Zu keiner Zeit war namentlich die Abhaltung des Gottesdienstes, soweit er sich im Innern der Kirche vollzog, irgendwie gehemmt. Zum Belege für diese Thatsache diene der Bericht eines Zeitgenossen[1]), der also lautet: „Auf meiner Wanderung, welche die zunehmende Hitze des Tages etwas beschwerlich machte, fand ich die Domkirche verschlossen; man sagte mir, daß schon die Preußen ein Magazin darin angelegt hätten, und die Franzosen sich dieses ehrwürdigen Tempels zu gleichem Behufe bedienten. Schade, dachte ich, für das alte, in seiner Art schöne Gebäude, das mehr Merkwürdigkeiten des Geschmacks und Kunstfleißes der mittleren Jahrhunderte in sich verschließt, als manche ansehnliche Stadt aufzuweisen hat! Die kurfürstl. Hofkapelle fand ich mit Brettern zugenagelt; aber die wirklich schöne Peterskirche war offen und mit Menschen angefüllt. Die andächtige Stille des Volkes und sein abwechselnder von einer harmoniereichen Musik begleiteter Gesang gaben dem Gottesdienst etwas feierliches und herzerhebendes. Die übrigen Pfar-

1) Archenholz, Minerva, Jahrgang 1801, Erster Band, S. 197 ff.

Digitized by Google

kirchen der Stadt, die ich noch zu besuchen Gelegenheit hatte, fand ich insgesammt voll Menschen. Es war eben nicht lauter Pöbel, sondern, dem äußeren Scheine nach, der beste Theil der Einwohner der Stadt, so daß ich ganz das andächtige Mainz wieder sah, wie ich es vor zehn und mehr Jahren gesehen habe.

„In allen Kirchen bemerkte ich Franzosen, obwohl nicht in dem Verhältnisse, welches die Garnison der Stadt, die auf 10,000 Mann angegeben wird, könnte erwarten lassen. Auch bemerkte ich nur sehr wenig Officiere. In der St. Emmeranskirche ward eine Rosenkranz-Andacht gefeiert. Hier war die Versammlung so zahlreich, daß die Kirche sie nicht fassen konnte, sondern ein großer Theil des Volkes vor den Thüren stehen mußte; nichtsdestoweniger wurden die gewöhnlichen Gebete von Vornehmen und Geringen mit lauter Stimme hergesagt, und Niemand störte sich an dem Spott der vorübergehenden Franzosen. Bei dieser Stimmung des Volkes zu Mainz, die in den katholischen Ortschaften fast überall dieselbe sein soll, scheint es nicht, daß die äußeren Religions-Gebräuche, mögen sie übrigens dem Geiste der Religion angemessen sein oder auch nicht, in einiger Gefahr stehen: es ist selbst wahrscheinlich, daß wenigstens auf eine Zeitlang sich der Eifer dafür eher verstärken als erkalten möchte. Vornehmlich dürfte dies der Fall sein, wenn die französischen Gewalthaber (unter welchen es manche giebt, denen es mehr darum zu thun scheint, alle Religionskenntnisse und Gefühle zu erfüllen, als dieselben zu berichtigen, und zu einer reinen Moralität zu erheben) sich einfallen ließen, ihrem System durch Verfolgungs-Maßregeln Anhänger zu gewinnen, wie man hie und da will bemerkt haben."

Allerdings, ohne Quälereien blieben die Geistlichen nicht; so mußten sie in Mainz die dreifarbige Cocarde tragen und beim Ausgehen ihre besondere Tracht ablegen. Da ihnen die Begleitung der Leichen nicht gestattet war, so segneten damals die Priester die Leichen im Sterbehause ein und erschienen dann erst wieder am Grabe. Mit der Einführung der Gesetze über den Civilstand endigte auch die Thätigkeit der Geistlichen in Bezug auf die Führung der betreffenden amtlichen Register. Es braucht auch endlich nicht gesagt zu werden, daß sie in Bezug auf ihre Kanzelvorträge im Anfange der neuen Herrschaft streng überwacht wurden. Obwohl nun die betreffenden Geistlichen sich streng innerhalb des Gesetzes bewegten, suchte man doch durch fortwährende Nörgeleien ihnen beizukommen. Im Ganzen genommen hatten aber die Pfarrgeistlichen in Mainz Ursache, sich glücklich zu preisen im Vergleich mit der Lage der Geistlichkeit in Frankreich. Schon das war besonders günstig, daß die das Kirchengut ein-

Digitized by Google

ziehenden Gesetze hier weder verkündigt noch angewendet, daß vielmehr nur das Vermögen und die Güter der Stifte und Klöster mit Beschlag belegt wurde.

Einschneidend in die bisherigen Gewohnheiten und Uebungen war zuerst ein Beschluß Rudlers vom 8. Prairial VI (27. Mai 1798), wodurch in Gemäßheit der Artikel 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 7. Vendémiaire IV die Veranstaltung von Processionen außerhalb der Kirchen untersagt wurde. Das Gesetz war kaum veröffentlicht, so wurde es auch mit aller Strenge gegen einzelne Uebertreter desselben aus ländlichen Kreisen in Anwendung gebracht. Mit wahrem Vergnügen meldete ein Blatt die im Juli 1798 erfolgte Verurtheilung eines Mannes zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe und zur Zahlung einer Geldstrafe von 5000 Frcs. wegen Betheiligung an einer Procession; eine Bauersfrau kam mit zweimonatlicher Gefängnißstrafe und mit einer Geldstrafe von 100 Frcs. weg, während drei andere Personen mit Strafen von je einem Monate Gefängniß und mit Geldbuße von je 100 Frcs. belegt wurden. Im August darauf wurde ein Weinolsheimer Bauer mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat und mit einer Geldbuße von 100 Frcs. bestraft, weil er seinem verstorbenen Schwiegervater ein öffentliches Begräbniß hatte zu Theil werden lassen. Auch in Laubenheim verstieß man einmal (1801) gegen das Gesetz, worauf der Pfarrer (Schreck) und ein Augustinermönch zu je einem Monat Gefängniß und 100 Frcs. Geldbuße verurtheilt wurden. Eine Notiz in der Hessen-Darmstädtischen Landeszeitung vom 11. August 1801 (die aber wohl den soeben berichteten Fall der in Laubenheim abgehaltenen Procession im Auge hat) meldete die Bestrafung mehrerer Geistlichen mit einmonatlichen Gefängnißstrafen und Geldstrafen von je 100 Frcs. wegen Abhaltung von Processionen. Daß die Gerichte das erlassene Gesetz mit allem Ernste anwendeten, versteht sich von selbst; daß sie aber wegen einer solchen Uebertretung sich berechtigt erachteten, die höchste Gefängnißstrafe von zwei Jahren auszusprechen bei einer Handlung, welche bis dahin als eine Bethätigung der Gottesverehrung erachtet und erst durch ein zu diesem Zwecke erlassenes Gesetz zu einem Vergehen gestempelt wurde, das läßt doch den Verdacht mangelnder innerer Unabhängigkeit der Richter leicht aufkommen.

Die weiteren Bestimmungen über die Abhaltung des Gottesdienstes brachte ein durch öffentliche Anschläge noch besonders verbreiteter Beschluß Rudlers vom 29. Thermidor VI (16. Juli 1798), der wörtlich also lautete:

„Der Regierungscommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, Rhein und Mosel;

Digitized by Google

„Unterrichtet, daß Feinde der Republik allenthalben fanatische Schriften ausstreuen, um das Volk zu verführen und gegen die Franken aufzureizen, die man darin als die Zerstörer der Religion schildert, sie, welche die Duldung als einen ihrer ersten Grundsätze aufstellen, und durch ihre Gesetze sogar Strafen gegen diejenigen festgesetzt haben, welche die Uebung derselben in den Kirchen stören würden; in der Absicht, diesen Mißbräuchen Einhalt zu thuen, beschließt: daß die Artikel 1, 2, der Artikel 3 im Auszuge, 12, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29 u. 30 des Gesetzes vom 7. Vendémiaire IV, über die Polizei der Gottesdienste, in beiden Sprachen gedruckt, in dem ganzen Umfange der vier Departemente verkündet, vollzogen, und zu dem Ende an die Verwaltungs- und Justizbehörden geschickt werden sollen, welche gehalten sind, sie in ihre Register einzutragen und, daß es geschehen, dem Regierungscommissär in der Decade nach dem Empfange zu bescheinigen. Folgt der Inhalt besagter Artikel:

„Art. 1. Alle gottesdienstlichen Versammlungen der Bürger, welche Religion sie immer bekennen, sind der Aufsicht der Staatsgewalten unterworfen.

„Art. 2. Diejenigen, welche die Gegenstände irgend einer Religionsübung an den derselben gewidmeten Orten, oder die in ihrer Verrichtung begriffenen Diener derselben spotten; oder welche die religiösen Ceremonien von irgend einer anderen Religion durch öffentlichen Lärm unterbrechen werden, sollen zu einer Geldstrafe, die nicht höher als 500 Livres und nicht geringer als 50 Livres auf den Kopf sein darf, und zu einem Verhafte, der nicht über zwei Jahre, aber wenigstens einen Monat dauern soll, verurtheilt werden, ohne hierdurch die im Pönal-Gesetzbuche bestimmten Strafen aufzuheben, falls die Handlung ihrer Natur nach dazu geeignet ist.

„Art. 3 (im Auszug). Es ist allen Richtern und Verwaltern, unter den im vorigen Artikel festgesetzten Strafen, untersagt, ihre Gewalt zu gebrauchen, sowie allen und jeden Personen, Thathandlungen, Schimpfungen oder Drohungen anzuwenden, um eine oder mehrere Individuen zur Feier dieses oder jenes religiösen Festes zu nöthigen.

„Art. 12. Diejenigen, welche suchen werden, durch Schimpfen oder Drohen Jemanden zu einem Beitrage zu den Kosten eines Gottesdienstes zu nöthigen, oder welche zu solchem Schimpfen und Drohen anstiften, sollen mit einer Geldbuße belegt werden, die nicht geringer als 50 Livres und nicht größer als 500 Livres sein darf. Im Falle eine Thätlichkeit oder gewaltsame Handlung dabei eingetreten ist, soll dieselbe nach der Verfügung des peinlichen Gesetzbuches bestraft werden; ist die verübte

Digitized by Google

Thätlichkeit nicht darin vorgesehen, so soll der Schuldige zu einer Einkerkerung, welche nicht länger als zwei Jahre, und wenigstens sechs Monate dauern soll, und zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Livres und wenigstens 100 Livres verdammt werden.

„Art. 22. Jeder Kirchendiener, welcher eine Schrift, die von einem nicht in der fränkischen Republik wohnenden Kirchendiener herrührt, oder als von demselben herrührend ausgegeben wird, oder die von einem in Frankreich wohnenden Kirchendiener, der sich für den Abgeordneten eines Auswärtigen ausgibt, herkömmt, einer Versammlung von Personen, außerhalb des für die Ceremonien oder Gebräuche eines Gottesdienstes bestimmten Gebäudes, vorlesen oder vorlesen lassen, austheilen oder austheilen lassen wird, soll, unrücksichtlich des Inhaltes gedachter Schrift, zu einer sechsmonatlichen, und im Wiederbetretungsfalle zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verdammt werden.

„Art. 23. Jeder Kirchendiener soll auf ewig zur einzelnen Einsperrung verurtheilt werden, der sich eines der folgenden Verbrechen entweder durch seine Reden, Ermahnungen, Predigten, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache es immer geschehe, schuldig macht, oder dadurch, daß er eine Schrift, wovon er selbst oder jeder andere der Verfasser ist, in oder außer dem Ceremonienhause vorliest, bekanntmacht, austheilt, oder lesen, bekanntmachen, anschlagen oder austheilen läßt; nämlich: wenn er durch besagte Schrift oder Rede zur Herstellung des Königthums in Frankreich (oder der gewesenen Oberherrn der vier Departemente), oder zur Vertilgung der Republik, wie auch zur Auflösung der National-Repräsentation anreizt; oder, wenn er zu Mord und Todschlag aufhetzt, oder die Vaterlandsvertheidiger ihre Fahnen zu verlassen, oder ihre Eltern sie zurückzurufen anstiftet; oder, wenn er diejenigen, welche zur Befestigung der republikanischen Verfassung oder zur Vertheidigung der Freiheit die Waffen zu ergreifen bereit sind, verkleinert; oder, wenn er andere einlädt, die der Freiheit geheiligten Bäume niederzureißen, oder die Zeichen und Farben der Freiheit abzulegen oder herabzuwürdigen; oder endlich, wenn er irgend jemand zum Verrath oder zum Aufruhr gegen die Regierung ermahnt oder ermuntert.

„Art. 24. Wenn ein Kirchendiener durch Schriften, Anschlagzettel oder Reden die Bürger irre zu leiten sucht, indem er ihnen den An- oder Verkauf der Nationalgüter, welche die Geistlichkeit oder die Ausgewanderten vorher in Besitz hatten, als ungerecht oder verbrecherisch vorspiegelt; so soll er mit einer Geldstrafe von 1000 Livres und zweijährigem Gefängnisse belegt werden. Es soll ihm außerdem die Fortsetzung der geistlichen

Digitized by Google

Verrichtungen untersagt sein. Uebertritt er dieses Verbot, so soll er zehn Jahre lang einzeln eingesperrt werden.

„Art. 26. Wenn, nach Beschaffenheit der Anklage, nur Geldstrafen oder Einkerkerungen auszusprechen sind, so soll das Zuchtpolizeigericht darüber erkennen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß an das peinliche Gericht des Departements appellirt werden kann.

„Art. 27. Die Urtheile der Zuchtpolizei sollen, ungeachtet der Appellation, provisorisch vollzogen werden; die peinlichen Gerichte dürfen, bei Strafe der Ungültigkeit und einer Geldbuße von 500 Livres keinen Aufschub bewilligen.

„Art. 28. Die Beamten der Sicherheits-Polizei, die Directoren der Geschworenen und die Zuchtpolizeigerichte, können Vorführungs- oder Arrestbefehle geben.

„Art. 29. Wenn ein Verbrechen von der Art ist, daß eine entehrende oder Leibesstrafe darauf steht, so müssen die, bei dergleichen Verbrechen der Ueberzeugung wegen vorgeschriebenen Formalitäten und Proceduren beobachtet werden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Urtheilsjury aus der gesetzmäßig verfertigten Liste der besonderen Geschworenen durch das Loos herausgezogen werde.

„Art. 30. Die Verurtheilung zur Geldstrafe zieht, an sich selbst schon, den körperlichen Zwang nach sich. Doch soll der Verurtheilte, bloß wegen Nichtzahlung, nicht über drei Monate in Haft bleiben.

„Wenn die Geldbuße zugleich mit der Gefängnißstrafe verhängt worden ist, so sollen diese drei Monate nur von da an gezählt werden, wo die bestimmte Arrestzeit verflossen ist, jedoch so, daß die Verhaft nie über zwei Jahre dauern darf."

Der Ton der Gesetzesverkündigung sowie der Inhalt der Gesetze selbst hätte die Bevölkerung verblüffen können, wenn diese nicht schon an eine derartige Sprache gewöhnt gewesen wäre. Der Drohung war ohnehin die Spitze dadurch abgebrochen, daß, von den oben erwähnten Ausnahmen abgesehen, weder Clerus noch Volk Lust hatten, mit den auf Störung des religiösen Friedens abzielenden Gesetzen sich in Widerspruch zu setzen. Auch die Einführung des republikanischen Kalenders und die strenge Handhabung der Feier der Decaden[1]), welche die Sonntage er-

1) »Le calendrier grégorien était le calendrier de la catholicité. Là était le crime; et les régénerateurs comprenaient que s'ils pouvaient appliquer le calcul décimal à la mesure du temps, introduire la décade, détruire le dimanche: la messe, cette consécration hebdomadaire des idées

Digitized by Google

setzen sollte, verfehlten ihren Zweck. Verbot man auch den Leuten, den Sonntag in der herkömmlichen Weise zu feiern, so ließen sie es sich doch nicht nehmen, an diesem Tage den Gottesdienst zu besuchen. Nimmt man die schon oben berührten Verfehlungen gegen das Verbot der Abhaltung von Processionen aus, so war, Dank der besonnenen Haltung der Bevölkerung, wenig Anlaß zum Einschreiten auf Grund der Kirchengesetze geboten, und diese erwiesen sich als nutzlose Schläge ins Wasser. Auch glückte es den Republikanern nicht, die Mainzer von dieser Richtung abzubringen durch Empfehlung der neuen, von dem Director La Reveillère-Lépeaux geleiteten Secte der Theophilanthropen, die als Ersatz für den Dienst der »Raison« und des »Etre suprême« in Paris in verschiedenen Kirchen, so namentlich in der St. Rochuskirche, ihren deistischen Cultus betrieben[1]). Der besondere Vorzug der neuen Secte sollte, nach der Schrift eines Rheinländers (H. M. Ernst, Meine Bemerkungen über das fränkische Gesetz: — Die Gottesverehrung betreffend), darin bestehen, daß alle Secten und Religionen zu diesem einen Bekenntnisse verschmolzen werden könnten[2]). Um die Sache den Mainzern mundgerecht zu machen, gab der Bürger J. L. Friedel ein Handbuch der Gottesverehrungen der Neufranken heraus. Ausgehend von der Anschauung, daß die Moral, wenn sie noch so schön vorgetragen würde, dennoch die Herzen der Zuhörer kalt ließe, wenn nicht die Lehren durch eine schickliche Art von äußerem Gottesdienste gleichsam ihre Weihe erhielten, verfielen die Anhänger der Secte auf einige den Bühnendarstellungen nachgebildete Ceremonien. „Einige Inschriften," so meinte Friedel, „welche die vornehmsten Lehren der Moral enthalten, ein einfacher, ungekünstelter Altar, worauf man, je nachdem es die Jahreszeit mit sich bringt, einige Blumen oder Früchte niederlegt, um dadurch seinen Dank für die Wohlthaten des Allerschaffers zu erkennen zu

religieuses et monarchiques n'ayant plus sa place dans le nouvel ordre des jours, disparaissait, sans qu'il leur en coûtât le labeur d'un effort ou l'odieux d'une persécution.« *Goncourt* l. c. p. 225.

1) Talleyrand spottete über die Anhänger dieser Secte, indem er sie filous en troupe nannte; Prud'homme hat eine köstliche Carricatur von La Reveillère-Lepeaux geliefert, welche jüngst wiedergegeben wurde in der Gazette des beaux-arts. Paris 1888, p. 292. Vergl. *Granier de Cassagnac*, Histoire du Directoire I, p. 170, sqq.; Taine, Entstehung des modernen Frankreich II. 3, S. 525 und Tribune nationale, Tome XVI, p. XV, woselbst La Réveillère also geschildert wird: »L. R. d'un caractère honnête, mais disposé à l'intolérance comme un chef de secte«

2) Ein gleiches Ziel verfolgte der „patriotische Aufruf" des Predigers van Alpen zur allgemeinen Vereinigung aller Bekenntnisse.

Digitized by Google

geben, eine Tribüne, worauf Vorlesungen und Reden gehalten werden, das ist Alles, was man im Tempel braucht." Offenbar kamen die Erfinder dieser neuen Gottesverehrung selbst in Frankreich zu spät mit ihren Lehren; was noch im vollen Treiben der Revolution Anklang gefunden hätte, das entsprach nicht mehr der Stimme der Bevölkerung, welcher selbst die republikanische Gesetzgebung nach dem Sturze der Jakobiner durch die Erlaubniß zur Ausübung der katholischen Religion in den noch nicht veräußerten Kirchen Rechnung tragen mußte. Nach so vielem Unglücke und Blutvergießen sehnten sich die Gemüther nach innerem Frieden, den leere Theaterceremonien und Vorträge über bürgerliche Moral aus dem Munde abgefallener Priester und eingefleischter Jakobiner nicht bieten konnten. Bereits im Juli 1799 war die Gemeinde St. Rochus in Paris auseinander gegangen; etwas später machte Bonaparte nach seinem Staatsstreiche diesem nachgeborenen Kinde der Revolution ein Ende. In Mainz hatte die Gesellschaft durchaus keinen Anklang gefunden, der verständige Sinn der Mainzer wollte von Spielereien auf so ernstem Gebiete nichts wissen. Es verfingen in Mainz auch nicht die hie und da gegen kirchlich Gesinnte versuchten Anzapfungen der republikanischen Presse und die Verhöhnungen der Religion und deren Diener auf der Bühne.

In letzterer Beziehung sei auf die von Liebhabern wiederholt aufgeführten Theaterstücke: „Die Aristokraten in Deutschland" und „Die Jesuiten oder Pfaffenränke" aufmerksam gemacht. Mit aller Herzenslust beklatschten in dem ersteren Stücke die Mainzer Republikaner, nach einem noch erhaltenen Berichte, den Darsteller eines Geistlichen. „Den heuchlerischen Messeleser Hilarius," so lesen wir in einem Theaterberichte, „spielte Bürger Ernst so unnachahmlich wahr, so ganz im Geiste der Pfaffheit, daß es zu manchen komischen Ausrufungen Anlaß gab." Auch die Zeichenkunst blieb auf diesem Gebiete nicht zurück und lieferte den „geistlichen Wunderkram", dessen Erscheinen die Krebsische Verlagsbuchhandlung mit dem Bemerken begleitete, daß „manche geistliche Harlequin sich vielleicht nur zu deutlich getroffen fühlen und die gläubige Schaar der Armen am Geiste ihre Verführer nach der Natur gezeichnet finden werde." Gegenüber derartigen Kraftleistungen begreift man nicht, wie in einem bei Gericht eingereichten Actenstücke ein Advokat jener Zeit sich darüber beschweren konnte, daß man jetzt noch nicht in Mainz ungestraft über Pfaffen und Pfaffheit schreiben dürfe. Von einem Zwange, den man sich etwa in dieser Richtung auferlegt hätte, war keine Rede, im Gegentheil, es wurde manch bissiges Wort gesprochen und geschrieben, wie die damals erschienenen Flugblätter, die Berichte über republikanische Feierlichkeiten und selbst größere Werke,

Digitized by Google

z. B. Beckers Reise durch die Departemente vom Donnersberg, vom Rhein und von der Mosel, bezeugen.

In Bezug auf die hier angedeuteten Quälereien und Nörgeleien darf man nicht übersehen, daß bei den Machthabern am Rheine der Reiz der Neuheit in solchen Dingen noch eine Rolle spielte; was die Franzosen längst hinter sich hatten, das regte sich bei uns erst in dem Augenblicke der Einführung der Kirchengesetze, deren Standpunkt damals in den alten Departementen der Republik nahezu für überwunden galt.

Mit Rücksicht auf den immer mehr sich geltend machenden Umschwung der öffentlichen Meinung in religiösen Angelegenheiten fiel es nach dem Staatsstreiche vom 18. Brumaire VIII dem ersten Consul nicht schwer, der Gesetzgebung eine andere Richtung zu geben. Zunächst beseitigte Bonaparte die Feier der Decadis und verhalf dem Sonntage wieder zu seinem Rechte. Je mehr er seine Aufmerksamkeit der Wohlfahrt des französischen Volkes zuwendete, um so mehr überzeugte er sich von der Unhaltbarkeit der bisherigen Kirchengesetze. Einem so gewaltigen, auf das Große gerichteten Geiste erschien die Verständigung mit dem Haupte der Kirche und Heranziehung der letzteren zur Wiederherstellung der Ordnung[1]) in dem durchaus verfahrenen Staatswesen bei weitem nützlicher, als die unter früheren Regierungen mit Hülfe der Gesetzgebung und unter Aufgebot der ganzen Polizeigewalt betriebene Verfolgung der Kirche und deren Diener. Dieser Erkenntniß sollte die Verwirklichung des Gedankens auf dem Fuße folgen. Gewohnt bei Friedensschlüssen den Inhalt des Vertrags und den Zeitpunkt des Abschlusses selbst zu bestimmen, bezeichnete Bonaparte bei Anknüpfung der Unterhandlungen mit Rom im Voraus die Punkte, die ihm zugestanden werden mußten. Während er hierbei seinen Willen in entschiedenster Weise zum Ausdruck brachte, durften seine Unterhändler nichts unversucht lassen, um gegentheilige Ansichten der anderen Seite niederzuhalten. Einschüchterungen, Drohungen, Täuschungen, ja zuletzt noch der Versuch der Unterschiebung einer falschen Vertragsurkunde wurden angewendet, um die von Bonaparte gewünschte „Convention" zu Stande zu bringen. Wer die Denkwürdigkeiten des päpstlichen Vertreters, des Cardinals Herkules Consalvi (geb. 8. Juni 1757, gest. 24. Januar 1824), liest, der bekommt einen Einblick nicht blos in die Entstehung dieser seitdem so viel-

1) »La France, instruite par ses malheurs, a ouvert enfin les yeux; elle a reconnu que la religion catholique était comme une ancre qui pouvait seule la fixer dans ses agitations et la sauver des efforts de la tempête; elle l'a en conséquence rappelée dans son sein.« Aus Napoleons Ansprache an die Mailander Pfarrgeistlichen vom 5. Juni 1800. Corresp. VI, 426—428.

Digitized by Google

besprochenen, denkwürdigen Convention, sondern auch in die Art und Weise, wie Bonaparte Verträge abzuschließen und zu handhaben pflegte. Was letztere Seite anlangt, so erlebte der römische Stuhl bei dieser Gelegenheit die stärkste Ueberraschung und Enttäuschung. Unter Ueberwindung schwerwiegender Bedenken gegen eine Kirchenordnung, die ihrem Wesen nach eine Staatskirche begründen sollte, hatte man dem Drucke des ersten Consuls nachgegeben, um dann zu erfahren, daß Bonaparte nur einen Theil seiner Begehren in die Form eines Vertrages gebracht, die übrigen aber verschwiegen hatte, um sie demnächst einseitig als Gesetze zu veröffentlichen. Erst als am 18. Germinal X, 18. April 1802, mit der Veröffentlichung der am 26. Messidor IX (15. Juli 1801) abgeschlossenen Convention noch 77 Artikel als Gesetz verkündigt wurden, worin unter dem Anscheine der Ausführung des Vertrages die wichtigsten Punkte ohne Verständigung mit Rom, ja zum Theil in Kenntniß der entschiedensten Verurtheilung von dieser Seite, durch den ersten Consul allein geregelt wurden, da begriff man die Verzögerung in der Veröffentlichung des Vertrags. Ein nachträglicher Protest Roms (Anrede im Consistorium vom 24. Mai 1802) gegen dieses Verfahren hatte keinen Erfolg. Diesen Vorgängen zum Trotz hat, was hier als Merkwürdigkeit eingeschaltet werden soll, ein Staatsrath der dritten Republik, Collet, vor einigen Jahren, in einem dienstlichen Berichte zu bestreiten gewagt, daß die fraglichen Artikel, die sogen. Articles organiques de la Convention du 26. Messidor IX, »à l'insu et contre la volonté d'une des parties contraitantes« zu Stande gekommen seien. (*Sirey*, Receuil général LXXXV. III. 23.)

Die wichtigsten Bestimmungen der Convention sind folgende: Die französische Regierung, indem sie anerkennt, daß die römisch-katholisch apostolische Religion die Religion der großen Mehrzahl des französischen Volkes sei, gestattet die freie, öffentliche Ausübung derselben in Nachachtung der polizeilichen Vorschriften, welche die Regierung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe nothwendig erachten wird (Art. 1; gegen den Schlußsatz dieses Artikels hatten sich die päpstlichen Vertreter so entschieden verwahrt, daß darüber beinah das Zustandekommen des Vertrags gescheitert wäre.) Durch den römischen Stuhl wird im Einvernehmen mit der Regierung eine neue Conscription der Diöcesen vorgenommen (Art. 2); die Ernennungen zu den Bisthümern erfolgen durch den ersten Consul, der heilige Stuhl gibt die kanonische Einsetzung (Art. 3—5)[1]); die Bischöfe

1) Auch die zu Bischöfen in partibus beförderten franz. Geistlichen bedürfen der Bestätigung der Regierung; vor Prüfung der betr. Bullen durch den Staatsrath darf die Weihe nicht stattfinden. Gesetz vom 7. Januar 1808.

Digitized by Google

leisten vor Antritt ihres Amtes in die Hände des ersten Consuls den Eid der Treue (Art. 6); die übrigen Geistlichen leisten denselben Eid in die Hände der Civilbehörden (Art. 7); am Schlusse des Gottesdienstes ist das Gebet einzufügen: »Domine salvum fac rem publicam. Domine salvos fac consules.« (Art. 8); die Bischöfe machen eine neue Umschreibung der Pfarreien ihrer Diöcesen, die erst nach Genehmigung der Regierung in Kraft tritt (Art. 9); die Bischöfe ernennen zu den Pfarrstellen; ihre Wahl kann nur auf Personen fallen, welche der Regierung genehm sind (Art. 10); die Bischöfe können in ihrer Hauptkirche ein Capitel und ein Seminar haben, ohne daß die Regierung sich verbindlich macht, dieselben zu dotiren (Art. 11); alle nicht veräußerten Metropolitan-, Cathedral-, Pfarr- und anderen Kirchen, die zum Gottesdienst nothwendig sind, werden den Bischöfen zu ihrer Disposition übergeben (Art. 12); die Käufer veräußerter Nationalgüter sollen unbehelligt bleiben (Art. 13); die Regierung sichert den Bischöfen und Pfarrern einen schicklichen Gehalt zu (Art. 14); die Katholiken dürfen zu Gunsten der Kirchen Vermächtnisse machen (Art. 15); dem ersten Consul werden dieselben Rechte und Prärogative zugestanden, welche die frühere Regierung besaß (Art. 16); im Falle, daß einer der Nachfolger des ersten Consuls nicht katholisch wäre, sollen die Rechte und Vorrechte, insbesondere das Recht der Ernennung zu den Bisthümern, durch besondere Convention geregelt werden.

Aus den drei Titeln, in welche die organischen Artikel eingetheilt sind, folgen hier die wichtigsten Bestimmungen:

Es kann kein Inscript, Breve, keine Bulle von Rom ohne Genehmigung der Regierung in Frankreich veröffentlicht werden (Art. 1).

(Ein kaiserliches Decret vom 28. Februar 1810 änderte diese Bestimmung dahin, daß Breven der Poenitentiaria, soweit sie sich auf das forum internum beziehen, ohne vorherige Ermächtigung vollzogen werden durften.)

Kein Nuntius, Legat u. s. w. kann in Frankreich ohne Autorisation der Regierung und anders als nach den Freiheiten der gallikanischen Kirche sein Amt ausüben (Art. 2).

Kein Canon einer Kirchenversammlung wird angenommen, wenn er nicht das Exequatur der Regierung erlangt hat (Art. 3).

Kein National-Concilium, keine Diöcesanversammlung kann ohne Erlaubniß der Regierung stattfinden (Art. 4).

Gegen den Mißbrauch der Gewalt kirchlicher Vorgesetzten oder anderer geistlicher Personen ist Recurs an den Staatsrath zulässig (Art. 6 und 7).

Digitized by Google

Jedes auf Befreiung von der geistlichen Gerichtsbarkeit oder auf Stellung unter dieselbe zielende Privilegium ist aufgehoben (Art. 10).

Die Erzbischöfe und Bischöfe dürfen mit Erlaubniß der Regierungen in ihren Diöcesen Cathedralcapitel und Seminare gründen; alle übrigen kirchlichen Anstalten (also Orden) sind unterdrückt (Art. 11).

Niemand kann zum Bischofe ernannt werden, wenn er nicht Franzose, dreißig Jahre alt und mit einem Zeugnisse bezüglich der Sitten und des Wohlverhaltens von einem Bischofe versehen und in der Lehre von zwei Bischöfen examinirt ist (Art. 12).

Kein Bischof soll ohne Erlaubniß des ersten Consuls aus seiner Diöcese gehen. Er soll im Laufe von fünf Jahren alle Pfarrkirchen seines Bisthums visitiren (Art. 13).

Jeder Bischof kann zwei, jeder Erzbischof drei Generalvikare ernennen (Art. 21). Die Bischöfe haben die Organisation ihrer Seminare vorzunehmen; die hierüber ergehenden Bestimmungen bedürfen der Bestätigung des ersten Consuls (Art. 23). Die Lehrer, welche in den Seminarien Unterricht ertheilen, müssen die vier Artikel der Freiheiten der gallikanischen Kirche, die in der Declaration der Geistlichen vom Jahre 1682 enthalten sind, lehren (Art. 24). Kein Geistlicher kann zum Priester ordinirt werden, er sei denn 25 Jahre alt und besitze 300 Frcs. Einkünfte (Art. 26). (Dieser Artikel wurde aufgehoben durch das schon erwähnte Decret vom 28. Februar 1810). Die Pfarrer können keine Berufshandlungen vornehmen, bevor sie den durch das Concordat vorgeschriebenen Eid in die Hände des Präfecten geleistet haben (Art. 27). Die Pfarrer stehen bezüglich der Ausübung ihrer Berufshandlungen unmittelbar unter den Bischöfen (Art. 30). Die Vicare und Hülfspfarrer üben ihren Beruf unter Aufsicht und Leitung der Pfarrer. Sie werden vom Bischof ernannt und können von ihm abgerufen werden (Art. 31)[1]). Die Erzbischöfe und Bischöfe, welche von der ihnen eingeräumten Befugniß, Capitel zu errichten, Gebrauch machen wollen, haben sowohl wegen der Errichtung an sich, wie auch bezüglich der Zahl und der Persönlichkeiten der zur Bildung der Capitel ausersehenen Geistlichen vorher die Ermächtigung der Regierung nachzusuchen (Art. 35). Während der Sedisvacanz ist durch den Metropoliten und in dessen Ermangelung durch den ältesten Suffraganbischof

1) Ueber die Zahl der Succursalen s. Decret vom 11. Prairial XII (31. Mai 1804). Der Staat leistete den Gehalt für eine bestimmte Zahl derselben, während die übrigen, die nach Ansicht des Bischofs und nach Billigung der Präfecten nothwendig waren, den Gemeinden zur Last fielen. S. Corresp. XI, 66. *Duvergier*, Collect. XV, 23.

Digitized by Google

für die Verwaltung der Diöcese Sorge zu tragen. Die Generalvicare der betreffenden Diöcesen führen ihr Amt, selbst nach eingetretenem Ableben des Bischofs, bis zu dessen Ersetzung fort (Art. 36). (Der Artikel 36 ward aufgehoben durch das Decret vom 28. Februar 1810 und ersetzt durch die Bestimmung, daß während der Sedisvacanz für die Verwaltung der Diöcese nach Maßgabe der canonischen Gesetze Sorge zu tragen sei. Hiernach hatten die Capitel dem Cultusminister den zu diesem Behufe von ihnen gewählten Bisthumsverweser [Generalvicar] zur Erwirkung der staatlichen Genehmigung anzumelden). Für sämmtliche katholische Kirchen Frankreichs soll nur eine Liturgie und ein Katechismus bestehen (Art. 39). Ohne Erlaubniß der Regierung darf außer dem Sonntag kein Feiertag (fête) eingeführt werden (Art. 41). In den Städten, in welchen sich Kirchen (temples, Gotteshäuser) verschiedener Confessionen befinden, dürfen religiöse Feierlichkeiten außerhalb der zum katholischen Gottesdienst bestimmten Gebäude nicht vor sich gehen (Art. 45). Ein und dasselbe Gotteshaus kann nur dem Cultus *eines* Bekenntnisses dienen (Art. 46). Der Bischof hat sich mit dem Präfecten über den Gebrauch der Glocken zum Einläuten des Gottesdienstes zu verständigen. Zu anderen Zwecken dürfen die Glocken ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht geläutet werden (Art. 48). Die feierlichen Predigten (sogen. Sermons) sowie diejenigen, welche unter der Bezeichnung „Advents- und Fastenstationen" bekannt sind, können nur von solchen Priestern gehalten werden, welche die ausdrückliche Ermächtigung des Bischofs hiezu erhalten haben (Art. 50). Die Geistlichen dürfen nur diejenigen kirchlich trauen, welche sich über ihren vorher vor dem Civilstandsbeamten vollzogenen Eheabschluß gehörig ausweisen (Art. 54). Die durch die Geistlichen geführten Register, welche überhaupt nur auf die Spendung der Sacramente Bezug haben können, dürfen unter keiner Voraussetzung zur Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Civilstandsregister benützt werden (Art. 55). Der Ruhetag für die öffentlichen Beamten und Bediensteten wird auf den Sonntag festgesetzt (Art. 57). In Frankreich sollen zehn Erzbisthümer oder Metropolen und fünfzig Bisthümer bestehen (Art. 58). Es soll mindestens eine Pfarrei in jedem Friedensgerichtsbezirke bestehen. Ferner sollen Hülfspfarreien nach Maßgabe des Bedürfnisses errichtet werden (Art. 60)[1]). Jeder Bischof bestimmt im Einvernehmen mit dem Präfecten die Zahl und den Umfang der Hülfs-

1) Es war Bonapartes Gedanke, für jeden Canton einen Pfarrer und im Uebrigen so viele Desservanten bezw. Vicare zu bestellen, als nöthig sein würden. Die Letzteren sollten dem Cantonspfarrer unterstellt werden. Corresp. VII, 532.

Digitized by Google

pfarreien (Art. 61). Ohne ausdrückliche Ermächtigung der Regierung dürfen keine Haupt-, noch Hülfspfarreien auf französischem Gebiete errichtet werden (Art. 62). Die Hülfspfarrer werden von dem Bischofe ernannt (Art. 63). Der Gehalt eines Erzbischofs beträgt 15,000 Frcs. (Art. 64). Der Gehalt eines Bischofs beträgt 10,000 Frcs. (Art. 65). Die Pfarreien zerfallen in zwei Classen:

Der Gehalt der Pfarrer erster Classe beträgt 1500, derjenige der Pfarrer zweiter Classe 1000 Frcs. (Art. 66).

Die Pensionen, welche sie nach den Bestimmungen der Gesetze der constituirenden Versammlung beziehen, werden auf den Gehalt ausgerechnet. Die Municipalräthe der großen Gemeinden können ihnen aus den Erträgnissen der Gemeindegüter oder des Octroi im Bedürfnißfall eine Gehaltserhöhung gewähren (Art. 67).

Die Municipalräthe der Departemente sind ermächtigt, den Erzbischöfen und Bischöfen angemessene Wohnungen zur Verfügung zu stellen (Art. 71)[1]. Die Pfarrhäuser und dabei befindlichen Gärten werden, soweit sie nicht veräußert sind, den Pfarrern und Hülfspfarrern zurückgegeben. In deren Ermangelung sind die Gemeinden ermächtigt, den Geistlichen eine Wohnung mit Garten zu gewähren (Art. 72).

Außer den zur Wohnung bestimmten Gebäuden und dabei befindlichen Gärten dürfen keine Grundstücke für kirchliche Zwecke verwendet oder von den Geistlichen in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes besessen werden (Art. 74).

Die ehemals für die Ausübung des katholischen Cultus bestimmten Gebäude, soweit sie sich noch im Besitz des Staates befinden, werden (und zwar für je eine Haupt- oder Hülfspfarrei ein solches Gebäude) durch Beschluß des betreffenden Präfecten zur Verfügung der Bischöfe gestellt. Dem Cultusminister ist Ausfertigung des erwähnten Beschlusses vorzulegen (Art. 75). Zur Unterhaltung der Kirchen und Verwaltung der Almosen werden Fabriken geschaffen (Art. 76). In den Pfarreien, in welchen sich kein zum Gottesdienst geeignetes Gebäude befindet, hat sich der Bischof mit dem Präfecten über die Beschaffung einer angemessenen Räumlichkeit zu verständigen (Art. 77)[2].

1) S. Bonapartes Weisung an Chaptal vom 9. April 1802 in Corresp. VII, 551.

2) Das Finanzgesetz vom 15.—25. September 1807 (Art. 22) verordnete die Bildung eines Fonds durch Erhebung von fünf Ctms. vom Franc von den Erträgnissen des Eigenthums der Gemeinden, um: 1) Kirchen oder dem Gottesdienste zu widmende Gebäude anzukaufen oder wieder herzustellen und 2) um Seminarien und Wohnhäuser der Pfarrer, besservirenden Priester wie auch der protestantischen Geistlichen anzukaufen, wiederaufzubauen oder auszubessern.

Digitized by Google

Die gleichzeitige Veröffentlichung ihrem Wesen nach so grundverschiedener Bestimmungen hatte, wie aus den Denkwürdigkeiten Paccas zu entnehmen ist, im Anfange die Wirkung, daß manche Priester die Aechtheit der veröffentlichten Convention bezweifelten. „Einige hielten," so schreibt der Cardinal, „jenes Concordat für falsch und apogryph, andere hielten es von der Regierung verfälscht und nicht so lautend, wie es von dem heiligen Vater bestätigt worden, in welcher Meinung sie bestärkt wurden durch die arglistig hinzugefügten irrigen sogen. organischen Artikel, welche man mit jenen des Concordats verbunden hatte, als ob sie eine und dieselbe Uebereinkunft ausmachten." Bei solcher Sachlage hatte der Friedensschluß nicht die allseitig erwünschte Wirkung, indem er die Wünsche der Einen nicht befriedigte und den Anderen nur so lange und insoweit verbindlich erschien, wie es die Verhältnisse mit sich brachten; weshalb es denn auch nicht auffallen darf, daß die zur Handhabung und zur Auslegung der Gesetze berufenen Kreise je nach ihrem Standpunkte und je nach Zeiten und Umständen die Bestimmungen bald so bald anders deuteten und unter Zuhülfenahme der Gesetze der Revolution diese noch zu überbieten bestrebt waren. Mit einzelnen, durch die Ausführung der organischen Gesetze veranlaßten Streitfragen werden wir uns demnächst noch zu beschäftigen haben. Das Concordat erforderte noch eine Reihe von Vollzugsbestimmungen, zu welchem Behufe Cardinal Caprara von Rom mit Vollmachten versehen wurde. Nach der neuen Umschreibung hatte Frankreich Erzbischofssitze in Paris, Mecheln, Besançon, Lyon, Aix, Toulouse, Bordeaux, Bourges, Tours und Rouen; unter den Bischofssitzen erscheint auch Mainz in Unterordnung unter das Erzbisthum Mecheln (Bulle vom 3. December 1801). Die neu ernannten Erzbischöfe und Bischöfe erhielten ihre Institution durch den Cardinal Caprara gemäß einer Bulle vom 29. November 1801. Ein Indult desselben Cardinals Caprara vom 19. April 1802 verminderte die bis dahin angeordneten Feste, indem von nun an, abgesehen von den Sonntagen in Frankreich zu feiern waren: Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Die übrigen nicht auf Sonntage fallenden Feste wurden auf den jeweils nachfolgenden Sonntag übertragen. Daß auch der Kaiser so gut wie ein Cardinal auf die Anordnung von Kirchenfesten und Processionen sich verstand, werden wir noch später sehen.

Auch die Regierung säumte nicht, das Nöthige zur Ausführung des Concordates anzuordnen. Für die Mainzer Diöcese ist von Bedeutung, der Consularbeschluß von 20. Prairial X (9. Juni 1802). Wie oben bereits dargelegt worden, hatte bis dahin die Regierung sich nicht ver-

Digitized by Google

anlaßt gesehen, in den vier rheinischen Departementen die Gesetze über die Aufhebung der Klöster und Stifte und über die Verwendung deren Vermögens zu veröffentlichen; da die organischen Artikel für die Zukunft diese Corporationen nicht mehr duldeten, so war in den Rheinlanden ein besonderes Gesetz über deren Auflösung nothwendig. Nach Maßgabe dieses Beschlusses wurden nunmehr in den vier Departementen aufgehoben: alle klösterlichen Genossenschaften und alle geistlichen Körperschaften außer den Bisthümern, Pfarreien, Domcapiteln und Seminaren, so weit diese durch das Gesetz vom 18. Germinal X aufrechterhalten wurden; das Vermögen der aufgehobenen Klöster, Stifte u. s. w. fiel dem Staate zu. Ausgenommen von dieser Einziehung waren an den Sitzen der neuen Bischöfe die Pfarrhäuser nebst Gärten, die zum katholischen Gottesdienst bestimmten Gebäude, die Bischofshäuser nebst Gärten, die Domherrnsitze und Seminare. Die aus den Anstalten austretenden, im Gebiete der Republik geborenen und wohnhaften Ordensleute, Stiftsgeistlichen u. s. w. sollten außer ihrer Wäsche, ihren Möbeln und ihrem Antheile an den zu gemeinsamer Benutzung bestimmten Gegenständen bei einem Alter über sechszig Jahren eine jährliche Pension von 600 Frcs. und bei einem minderen Alter 500 Frcs. erhalten, während die ihrer Abstammung nach der Republik nicht angehörigen Personen ein einmaliges Reisegeld bei der ihnen anbefohlenen Abreise aus französischem Gebiete zu beziehen hatten. Aus der Zahl der aufgehobenen Klöster sollten einige ausgesucht werden zum Aufenthalte für diejenigen Personen, welche ein gemeinsames Leben führen wollten, sechs für die ehemaligen Ordensfrauen und vier für die über siebzig Jahre alten Mönche u. s. w. Ausgenommen von diesen Verfügungen waren die lediglich der Erziehung der Jugend und der Pflege der Kranken bestimmten Orden und Congregationen. Veröffentlicht wurde dieses Decret zu Mainz am 4. Juli 1802, der Vollzug erfolgte noch im Laufe desselben Monats. Am 29. Juli verließen die Benedictiner ihre Heimstätte und suchten Unterkunft theils bei den Bürgern, theils bei Geistlichen. Von den Augustinern durften zwei Priester, obwohl sie Ausländer waren, in der Republik verbleiben; es waren dies die auf dem Gebiete der Mechanik bewährten Brüder Johann, deren einer, Pater Nikolaus Alexius Johann wegen seiner Uhren, namentlich wegen der in der städtischen Bildergallerie aufgestellten astronomischen Uhr, in hohen Ehren stand. (Er war zu Steinach a. d. Saale am 11. November 1753 geboren, hatte, bevor er nach Mainz kam, in Freiburg i. B. studirt und sich nebenbei dem Studium der Musik gewidmet; in Mainz war er am Gymnasium thätig bis zu dessen Auflösung, worauf er eine Zeit lang ohne Stelle

Digitized by Google

war, bis er zum Pfarrer in Heidesheim ernannt wurde, 1809, woselbst er bis zum Jahre 1821 verblieb; er starb zu Mainz am 28. Juli 1826). In Gemäßheit des Decrets vom 4. Juli 1802, bezw. eines weiteren Decrets vom 3. Mai 1807 konnten nur die Englischen Fräulein in Mainz ihre Thätigkeit fortsetzen. (S. das Institut der Englischen Fräulein zu Mainz, Festgabe zur ersten Säcularfeier, Mainz 1853, S. 104 ff.)[1]).

Der Entfernung der Ordensleute aus den Klöstern und der Aufhebung der Stifte folgte nach Jahresfrist die Veräußerung des Vermögens dieser Corporationen auf dem Fuße. Der Eindruck dieser längst schon erwarteten Ereignisse war kein besonderer, da bereits in kurfürstlicher Zeit Vieles geschehen war, was dem Ansehen der Orden geschadet hatte. Es sei hier nur erinnert an die in sehr scharfem Tone gehaltene Verordnung des Kurfürsten Emmerich Joseph vom 30. Juli 1771: „die Klöster der kurfürstlichen Lande betreffend" (s. dazu die dem Simon Jordan zugeschriebene, 1772 veröffentlichte Schrift: Reflexions, kurzgefaßte über die in deutscher Sprache zum Druck beförderte Verordnung die Klöster und deren Geistliche betreffend); es sei erinnert an die Vorgänge bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens, an die Aufhebung von drei Klöstern zu Gunsten des Universitätsfonds, sowie an die am 2. Mai 1789 erfolgte Umwandlung des Dominikanerklosters in Mainz in ein Emeritenhaus unter Säcularisirung der Ordenspriester des betreffenden Klosters. Von der Höhe ihrer Bedeutung waren damals viele Klöster herabgestiegen. Das Gleiche gilt von den Stiften, welche die Adeligen der Rheinlande im vorigen Jahrhundert als Versorgungsanstalten für ihre nachgeborenen Söhne in der Weise ansahen, wie in unseren Tagen einzelne Familien gut bedachte Verwaltungsrathsstellen bei Actienunternehmungen für sich und ihre Angehörigen in Anspruch nehmen.

Es ist wiederholt behauptet worden, der Consularbeschluß vom 20. Prairial X bezwecke die Einführung der gesammten, bis zum Con-

1) Die Welschnonnen blieben nicht erhalten. In welcher Noth die Frauen dieses Ordens sich befanden, lehrt eine Mittheilung in dem Mainzischen Dekadenblatte vom 19. Messidor IX. Ein Armenfreund schrieb an den Vorstand der Wohlthätigkeitscommission wie folgt: „Die welschen Nonnen gehören gegenwärtig zu den ärmsten Inwohnern von Mainz, und ist es mir eine Angelegenheit, diese sehr bedürftigen Klosterfrauen der gütigen Unterstützung des wohlthätigen Publikums öffentlich anzuempfehlen, weil sie gewiß aufrichtigen Dank für die fortgesetzte Erziehung der weiblichen Jugend verdienen." Bill antwortete hierauf: „Sie sagen ganz reine Wahrheit; mir ist es schon von sehr langen Jahren her genau bewußt, daß die Fundation besagter Klosterfrauen so geringhaltig ist, daß sie, so zu sagen, allein durch Unterstützung von besonderen Wohlthätern leben mußten."

Digitized by Google

cordate erlassenen Kirchengesetzgebung Frankreichs, insbesondere auch jener Theile derselben, welche Rudler und seine Nachfolger überhaupt nicht oder nicht vollständig veröffentlicht hätten. Daß davon in dem Beschlusse nichts gesagt ist, bedarf keiner weiteren Ausführung; es leuchtet aber von selbst ein, daß eine soweit gehende Absicht des Gesetzgebers in dem Gesetze selbst um so mehr ihren Ausdruck hätte finden müssen, als der Gesetzgeber nur ganz bestimmte Punkte bezeichnet hat, in Bezug auf welche in den Rheinländern eine Aenderung einzutreten habe. Es hätte dieser besonderen Hervorhebung weiter noch aus dem Grunde bedurft, weil das die vier Departemente mit den übrigen Theilen Frankreichs gleichstellende Gesetz vom 18. Ventose IX in Artikel 3 ausdrücklich besagte, daß die Gesetze der Republik in den rheinischen Departementen erst von da an Gültigkeit hätten, wo besondere Beschlüsse dieselben für rechtsverbindlich erklärten. Von dem Standpunkte einer, fünfzig Jahre nach Erlaß des Beschlusses aufgetauchten Auslegung war die Verordnung der Consule eine höchst überflüssige, denn diejenigen kirchlichen Institute, welche am 20. Prairial X aufgehoben wurden, waren ja schon längst nach den „stillschweigend geltenden" französischen Gesetzen aufgehoben gewesen. Welche Tragweite übrigens diese mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehende Annahme von der „stillschweigenden Gültigkeit" französischer Kirchengesetze angenommen, wird noch später zu zeigen sein.

Die Freude über die Herstellung des kirchlichen Friedens war in Frankreich keine ungetrübte in Folge des neuerdings sich wiederum geltend machenden Gegensatzes zwischen geschworenen und eidesweigernden Priestern, der noch dadurch größere Bedeutung erhielt, daß die französische Regierung einen Theil der sogen. constitutionellen Priester zu Bischöfen ernannte. Trotz der schärfsten Mahnungen ließ sich der Friede nach dieser Richtung hin nicht so schnell wieder herstellen, wie die Regierung sich dies gedacht hatte. Anders gestalteten sich die Verhältnisse bei uns; hier überwog die Freude über die Herstellung der Ordnung auf kirchlichem Gebiete die hie und da auftauchende Mißstimmung[1]) über einzelne weniger erwünschte Neuerungen. Dabei war es ein großes Glück, daß zwischen den Bekennern eines und desselben Glaubens eine Spaltung, wie in Frankreich, nicht bestand. Wohl waren ehemalige Priester aus Frankreich zu uns gekommen,

1) Am 6. Frimaire XI (28. November 1802), berichtet der Maire Macké an den Präfecten: »Je puis ajouter que les ecclesiastiques de cette commune, quoique généralement mécontens du nouvel ordre des choses, se sont toujours, à quelques exceptions près, soumis aux lois et n'ont jamais troublé la tranquillité publique.«

Digitized by Google

wohl gab es hier Geistliche, welche im Jahre 1792 und seitdem ihre Stellungen niedergelegt hatten, allein kein einziger von diesen begehrte darnach, die Pflichten, die er einst übernommen, wieder aufzunehmen, da sie in andere Stellungen eingetreten waren.

Der Tag der Freude über den Abschluß des Concordates war auch für die Protestanten ein Tag der Freude, da sie ihre neue Kirchenordnung in Kraft treten sahen. Den Protestanten des Departements war dies ein großer Trost, denn in den Wirren der Revolutionsjahre hatte das religiöse Leben einen schweren Stoß erlitten. In Mainz begingen die Protestanten zum erstenmale öffentlich ihren Gottesdienst. „Gestern," so berichtet die „Privilegirte Kur-Mainzer Landeszeitung" (in Aschaffenburg) Nr. 53 vom 4. Mai 1802, „feierte man zu Mainz die Einsetzung der Religionen durch einen solennen Zug, welcher durch Cavallerie- und Grenadier-Detaschements und Militärische Musik begleitet war. Derselbe ging von dem Gemeindehause zuerst nach St. Peter und dann nach der Altmünsterkirche, welch letztere zu dem protestantischen Gottesdienste bestimmt ist; in beiden Kirchen wurden Reden gehalten, die auf das Fest Bezug hatten."

Bis zur ersehnten Einrichtung der Mainzer Diöcese verging immerhin noch einige Zeit, was namentlich mit Personalfragen zusammenhing. Wie aus der in der Bulle Papst Pius VII. vom 3. December 1801 enthaltenen neuen Umschreibung[1]) der franz. Bisthümer zu entnehmen war, umfaßte die künftige Mainzer Diöcese das Departement vom Donnersberg, so daß in ihm Theile aus der Mainzer Erzdiöcese und Theile der Wormser, Speirer und Metzer Diöcesen aufgingen; so lange mit den betreffenden Oberhirten eine Verständigung wegen ihres Rücktrittes nicht erzielt war, konnte die Mainzer Diöcese in ihrer neuen Gestalt noch keinen Bischof erhalten. Der darum angegangene greise Mainzer Erzbischof Friedrich Karl Joseph von Erthal gab seine Einwilligung zur Abtretung in Bezug auf Mainz und Worms, welchen Verzicht er nicht lange überlebte, indem er am 25. Juli 1802 im Alter von 83 Jahren in Aschaffenburg verstarb. Graf Wilderich von Walderdorf, der seit 1797 in Speier die bischöfliche Würde bekleidete, verzichtete auf Ersuchen des Papstes ebenfalls auf den entsprechenden Theil seiner Diöcese unter Einwilligung seines Capitels (22. Januar 1802); daß er nach Jahresfrist auch den Rest seiner Diöcese (Bruchsal) hergeben und überhaupt der Regierung des Landes entsagen müsse, das ahnte der Bischof damals noch nicht. Selbst nach diesen Abmachungen erfuhr man nichts über die Person des künftigen Bischofs, ob-

1) *Duvergier* XIII, 369 sqq.

Digitized by Google

wohl die Oberhirten der übrigen französischen Diöcesen schon seit einiger Zeit ernannt und eingesetzt waren. Zur Zeit des Festes der Wiederherstellung des religiösen Friedens vermuthete man hier, ein Priester aus Metz werde Bischof werden [1]). Der Auserwählte war ein Priester der Straßburger Diöcese, der am 22. Juni 1760 zu Straßburg geborene Joseph Ludwig Colmar. Wie er zur Zeit der Kirchenverfolgung unter ständiger Lebensgefahr in Erfüllung seiner priesterlichen Pflichten ausgeharrt und einen seltenen Muth bewährt hatte, so gewissenhaft erwies er sich nach hergestelltem Frieden, als es galt, durch sein Beispiel unter Aufopferung seiner Empfindungen und Gefühle dem neuernannten Bischofe von Straßburg, einem „Geschworenen", die nöthige Achtung und der Diöcese Ruhe und Frieden zu verschaffen. Hierdurch wurde der erste Consul auf den Mann aufmerksam, der durch seine Frömmigkeit, durch sein Wissen und durch seinen Eifer bei dem neuen Cultusminister Portalis († 25. August 1807) bereits in hohem Ansehen stand. Wie viel Colmar in seiner Bescheidenheit auch dagegen einwenden mochte, der erste Consul ließ sich nicht davon abbringen, den eifrigen Kirchendiener zum Bischofe von Mainz zu ernennen (6. Juli 1802), welcher Wahl Papst Pius VII. gerne zustimmte. Nachdem Colmar in Paris von dem neuernannten Trierer Bischofe die Weihe empfangen hatte, zog er nach Mainz, woselbst er am 28. September 1802 eintraf. Am folgenden Sonntage (3. October) wurde er in St. Peter feierlich in sein Amt eingeführt.

Wie er richtig vorausgesehen, war die Arbeit, deren Erledigung auf Bischof Colmar lastete, eine ganz gewaltige. Es mußten die Theile verschiedener Diöcesen zu einem Ganzen verbunden werden, Theile, die nach Herkommen und Gewohnheiten von einander verschieden waren; einige Theile hatten schwer gelitten, indem sie theils noch zur Zeit des Convents, wie z. B. das schwer heimgesuchte, seit 1794 sich selbst überlassene Speirer Land, theils in der ersten Zeit des Directoriums von den Franzosen besetzt worden waren; nur diejenigen Theile, die wie Mainz und dessen Umgebung erst 1798 in die Hände der Franzosen gefallen waren, hatten noch geregelten Pfarrgottesdienst, während freilich im Uebrigen die Kirche Einbußen genug zu verzeichnen hatte. Was die Arbeit des Bischofs wesentlich erleichterte, war die verständige Haltung der Geistlichen, welche schon

1) Im September 1801 hatte die Regierung Erkundigungen über die Weihbischöfe von Trier, Cöln, Mainz, Worms und Speier eingezogen und den Präfecten die Frage vorgelegt, welches Vertrauen man den betreffenden Persönlichkeiten schenken könne, wenn sie auf dem linken Rheinufer Verwendung finden sollten.

Digitized by Google

bis dahin in die Verhältnisse zu schicken sich verstanden der Art, daß selbst eifrige Republikaner die Achtung ihnen nicht versagen konnten. „Man müßte unbillig sein," so schrieb Rebmann im Jahre X der Republik, „wenn man nicht den Pfarrern in den katholischen Gegenden dieser Departemente das Zeugniß geben wollte, daß sie sich im Allgemeinen musterhaft betragen, und Frieden und Unterwerfung unter die Obrigkeit zu empfehlen gesucht haben." Dabei war es ein Glück, daß auch in den neuen Theilen der Diöcese keine Spaltung unter den Geistlichen, wie sie in Frankreich bestand, bis dahin aufgekommen war.

Von der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß Gebrauch machend, richtete Bischof Colmar zunächst ein Capitel ein. Zu Generalvicaren bestellte er am 11. Juni 1803 den in Mainz hochverehrten Pfarrer zu St. Ignaz, Ernst Xaver Turin (geb. zu Erfurt am 21 Januar 1738, gest. zu Mainz am 2. August 1810) und den Bernard Joseph Betz (geb. zu Dirmstein am 8. December 1746, gest. am 28. December 1816); nachdem Turin den Wunsch ausgesprochen, in seine alte Pfarrei zurückzutreten, und der Bischof diesem Ersuchen entsprochen hatte, ward Johann Jakob Humann aus Straßburg Generalvicar an Stelle des zurücktretenden (11. März 1806). In das Domcapitel traten in Folge der Berufung vom 11. Juni 1803 ein: Wilhelm Georg Aschof († 1811), Theophil Hober, früher Pfarrer von St. Christoph († 1818), Johann Baptist Baltenweg aus Bingen († 1809), der Mainzer Geschichtsforscher Johann Peter Schunk (geb. zu Bruttig an der Mosel am 13. September 1744, gest. zu Mainz am 6. August 1814), Maximilian Herzog aus Ebersheim († 1830), der schon genannte Humann, Joseph Anton Firino (geb. in Paris am 19. Februar 1766, gest. zu Mainz am 12. März 1821), und der um die Wiederherstellung des Domes und um die Geschichte seiner Vaterstadt so wohlverdiente Franz Werner (geb. am 21. October 1770, gest. am 16. Februar 1845). Bei den durch den Rücktritt Turins und demnächst durch Todesfälle nothwendig gewordenen Ergänzungen wurden in das Capitel berufen: im Jahre 1806 Franz Leopold Bruno Liebermann, später Generalvicar in Straßburg, im Jahre 1809 Wilhelm Dittler, im Jahre 1811 Johann Jakob Balzer.

Die große Arbeit der Neueintheilung der Diöcese nach Pfarreien ward am 17. Juni 1803 vollendet. Die das Departement des Donnersberges umfassende Diöcese mit den linksrheinischen Theilen der ehemaligen Bisthümer Mainz, Worms und Speier, theilte sich in drei Provicariate (Worms, Speier und Zweibrücken). Cantonalpfarrer gab es 38, Suc-

Digitized by Google

cursalpfarrer 209[1]). Die Pfarrer der Gemeinden, deren Bürgermeister der erste Consul ernannte, gehörten nach einem Beschlusse vom 18. November 1802 in die erste Classe der Pfarrer und bezogen den in den organischen Artikeln (Art. 66) festgesetzten Gehalt von 1500 Frcs. In jedem Jahre sollten, nach demselben Beschlusse, eine Anzahl Pfarrer der zweiten Classe in die erste übertreten, zu welchem Behufe der Bischof an den ersten Consul sich wenden sollte; das Aufsteigen war abhängig gemacht von dem Eifer, von der Frömmigkeit und den Tugenden, welche die Betreffenden in ihrem Dienste an den Tag gelegt hatten.

Was Mainz anlangt, so waren der Dom, St. Ignaz und St. Emmeran Cantonalpfarreien, während die übrigen alten Pfarrkirchen zu Succursalpfarreien herabgedrückt wurden. Den Pfarrern waren Vicare beigegeben, die, größtentheils aus der Zahl der Ordenspriester entnommen, gleich den Succursalpfarrern jederzeit vom Bischofe von ihrer Stelle abberufen werden konnten. Am Dom hatte der Pfarrer Schick drei Vicare, darunter zwei Ordenspriester, in St. Ignaz hatte Pfarrer Loßen, bezw. Turin, drei Vicare, alle drei aus dem Ordensstande, in St. Emmeran hatte Pfarrer Kalt zwei Vicare aus dem Ordensstande; den Succursalpfarrern Höfling in Quintin, Dotzheimer in St. Christoph, Kause in St. Peter, Pauli in St. Stephan standen je zwei Ordenspriester als Hülfspriester zur Seite.

Die neuernannten Generalvicare, Mitglieder des Domcapitels, die Pfarrer und Hülfspfarrer von Mainz leisteten am 9. Thermidor XI in der Cathedralkirche den vorgeschriebenen Eid in Gegenwart der Militär- und Civilbehörden, insbesondere der Mitglieder des peinlichen und Civilgerichtes, welch' letztere zum erstenmale öffentlich in ihrer neuen Amtskleidung erschienen.

Nachdem die wichtigsten Arbeiten der Einrichtung seiner Diöcese vollendet waren, und zum Theil noch während der Dauer der Erledigung derselben, gedachte Colmar der beiden Pflichten, welche die Bulle vom 9. April 1802 den neuen Bischöfen auferlegte. Die eine dieser Pflichten

---

1) Das Decret vom 5. Nivose XIII hatte 24,000 Hülfspfarrer für Frankreich vorgesehen; diese Zahl wurde erhöht durch Decret vom 3. Ventose XIII und 30. September 1807. Nach Bodmanns Statist. Jahrbuch für 1808 zählte das Bisthum Mainz damals 160 Succursalgeistliche, von denen der Staat 143 besoldete; im Jahre 1810 zählte man schon 182 Hülfspfarrer, später (nach Dahls Topographie . . S. 91) 191. Nach einem Berichte des Ministers des Innern an den Kaiser gab es im J. 1808 3351 Pfarreien und 30,000 Succursalpfarreien.

Digitized by Google

bezog sich auf die Errichtung von Seminaren bei den Bischofssitzen; was er in dieser Beziehung geschaffen, ist in der Schilderung der Mainzer Unterrichtsanstalten niedergelegt. Hier mag noch darauf hingewiesen werden, daß der Bischof die Lehrkräfte sowohl für das Seminar wie für die Vorschule zum großen Theil aus dem Elsaß herbeiholte, so den Vorsteher der Anstalt, den schon genannten Liebermann, die Professoren Hanrad, Kaeuffer und Mertian, denen wiederum Schüler aus demselben Lande nachfolgten. Da auch in das Domcapitel Elsässer berufen wurden, so war den inländischen Geistlichen ein Fingerzeig gegeben, daß der Bischof mit alten Verhältnissen und Zuständen brechen wollte.

Der zweiten Verpflichtung, für die Wiederherstellung der Cathedralkirchen zu sorgen, kam Colmar unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten ebenfalls nach. Sowohl die Cathedrale in Mainz als auch jene in Speier, beide in schmachvoller Weise durch das Militär zugerichtet, waren, theils aus unbegreiflicher Unkenntniß ihres Kunstwerthes (s. z. B. das Gutachten von Henrion in Geißel, Kaiserdom zu Speier III, S. 184), theils aus anderen Gründen (s. Wetter, Dom, S. 64), dem Untergange geweiht. Colmar wußte das drohende Unheil abzuwenden. Was den Mainzer Dom anlangt, so fehlten darin alle gottesdienstlichen Einrichtungen, indem in der Mitte des Monats März 1801, zu einer Zeit, als man an eine Rückgabe der Kirche zu ihrem ursprünglichen Zwecke noch nicht dachte, alles Mobiliar, selbst einzelne Altäre und Tabernakel, Meßbücher u. A. versteigert worden waren; auch das Standbild des hl. Nepomuk auf dem Höfchen war zur Versteigerung gekommen. Nachdem im November 1803 der Bischof von der Rückgabe des Domes verständigt worden war, begannen die nothwendigsten Wiederherstellungsarbeiten, die so rasch befördert wurden, daß am 15. August 1804 die Kirche wieder zum Gottesdienst eingeweiht werden konnte. Gleichzeitig mit dem Dome erhielt der Bischof auch die ehernen Thürflügel der ehemaligen Liebfrauenkirche. Ueber den Zustand, in welchem Bischof Colmar die Cathedrale antraf, berichtet er selbst in seiner am 24. September 1809 bei Gelegenheit der Einweihung der neuen Glocken im Dome gehaltenen Predigt, wie folgt: „Das Dachwerk sowohl des Langhauses als des Kreuzganges, die Glockenstühle in den beiden Thürmen, die Kuppeln, womit der Pfarrthurm und seine beiden Nebenthürme bedeckt waren, die Vorrathskammern, die Bibliothek, alle hölzernen Stiegen und Gänge, die Orgel, die im mittleren Gange der Kirche angebracht war, die Fenster, die Altäre, die Thüren, Sakristeien, alles war durch den Brand zernichtet oder unbrauchbar gemacht worden, und in diesem Zustande diente die Kirche zehn Jahre lang als Heuma-

Digitized by Google

gazin, welches zu manchen neuen Verheerungen Veranlassung gab.“ Bald nach der Ueberlassung der Kirche wurden, um dies gleich hier anzufügen, die erschütterten Mauern befestigt und der an mehreren Orten beschädigte Thurm wieder ausgebessert. Dann mußten neue Thore in die Angeln eingesetzt, die allenthalben eingebrochenen Fenster wieder hergestellt werden; hier ward ein Altar aus seinem Schutte neu emporgerichtet, dort eine Nothdecke wider die Verheerungen des Windes und der Witterung angebracht. Die vier neuen Glocken wurden am 24. September 1809 dem hl. Bonifatius (11 Centner schwer), dem hl. Joseph (21 Centner), der Mutter Gottes (40 Centner) und dem hl. Martinus (71 Centner) geweiht. Die Herstellung einer Uhr übertrug man dem Uhrmacher Johann Philipp Maybaum in Straßburg; von der alten, durch die Gräfl. Elz'sche Familie gestifteten Uhr war nichts mehr übrig und brauchbar, als die mit dem Elz'schen Wappen gezierten Zifferblätter.

Das Schicksal des Mainzer Domes hatten viele Kirchen auf dem Lande und namentlich in der heutigen bayerischen Pfalz getheilt; auch hier mußte Colmar wieder aufbauen und er kam dieser Pflicht gewissenhaft nach.

Ungleich schwieriger als dieses äußere Wiederaufbauen war die Arbeit des Wiederaufbaues der inneren Seite der Kirche, die Wiederherstellung des unter der Berührung mit den Franzosen schwer geschädigten kirchlichen Lebens. Am meisten war es hier wiederum das Land, und namentlich das Pfälzer Land, das während der Verwüstungszüge des Convents und des Directoriums schweren Schaden gelitten hatte. Mit unausgesetzter Sorgfalt und Fürsorge ging Colmar an die Bewältigung dieser Arbeit, welcher er wie wenig Andere gewachsen war; ihm, dem vir apostolicus, wie er genannt ward, gebührt der Ruhm, in der Mainzer Diöcese den Geist wahrer, echter Frömmigkeit wieder hergestellt und die Eintracht der Gemüther durch die wirksamste Predigt der Nächstenliebe, durch seinen ganzen Lebenswandel, gefördert zu haben. Wer wie Colmar in den Stürmen der Revolution, zur Zeit der heftigsten Verfolgung der Kirche, täglich sein Leben in die Schanze geschlagen hatte, um den Pflichten des Priesterstandes gerecht zu werden, der mochte in Zeiten der Ruhe nicht säumig erfunden werden in Erfüllung der weit höheren Pflichten eines Bischofs. Darüber war nur eine Stimme, daß Colmar Allen ein Muster der Pflichttreue und Hingebung geworden.

Mit großer Umsicht umging Colmar die Klippen der napoleonischen Politik gegenüber der Kirche; wenn auch seine Stellung zu dem alten Jakobiner Jeanbon St. André keine besonders angenehme war, so erfreute

Digitized by Google

er sich des Wohlwollens der Regierung und namentlich des Kaisers, der es nicht an Auszeichnungen aller Art fehlen ließ. So übersandte der Kaiser am 29. Januar 1805 dem Bischofe einen kostbaren Smaragdring als „Zeichen seiner Zufriedenheit wegen Herstellung des Friedens und der Einigkeit in der Diöcese;“ er machte ihn zum Mitgliede der Ehrenlegion und zum Reichsbarone[1]). Auch den vielfachen Wünschen um Gewährung von Mitteln zur Einrichtung der Pfarreien, des Seminars u. s. w. entsprach Napoleon, der dabei nicht aus dem Eigenen zu nehmen brauchte, mit aller Bereitwilligkeit, wie noch zu zeigen sein wird. Bei aller Auszeichnung hatte aber Colmar mit den Einmischungen der Regierung in die innersten Angelegenheiten der Kirche zu kämpfen, worin er an sich das Schicksal der übrigen Bischöfe Frankreichs getheilt hätte, wenn ihm bei der schroffen Haltung des Präfecten nicht noch größere Lasten wären aufgebürdet worden.

Aus den organischen Artikeln ist der Anfang der Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten herauszulesen; die Handhabung dieser Artikel ging noch weit über diese Punkte hinaus. In Vollzug des Art. 39 der organischen Bestimmungen befahl der Kaiser am 4. April 1806 die Einführung eines, vom Cardinal Caprara am 30. März zuvor gutgeheißenen Katechismus für das ganze französische Reich. Nach demselben hatten die Lehrer bei dem Unterrichte über das vierte Gebot die Kinder über folgende Fragen zu unterweisen:

1. Was für Pflichten hat der Christ gegen die Fürsten, seine Beherrscher, und welche Pflichten liegen insbesondere uns gegen Napoleon I., unseren Kaiser, ob?

2. Warum sind wir schuldig, alle diese Pflichten gegen unsern Kaiser zu erfüllen?

3. Gibt es nicht besondere Beweggründe, die unsere Ergebenheit gegen Napoleon I., unseren Kaiser, noch um vieles verstärken sollen?

4. Was soll man von denjenigen halten, die etwa an den Pflichten gegen unseren Kaiser treulos handeln?

5. Binden uns die Pflichten, welche uns gegen unseren Kaiser obliegen, auf eben diese Weise auch gegen seine rechtmäßigen Nachfolger nach der Ordnung, die durch die Constitutionen des Reiches festgesetzt ist?

6. Welche Pflichten haben wir gegen unsere Obrigkeiten?

Zur dritten Frage lautete die Antwort: Ja, denn er ist derjenige, den Gott der Herr unter den schwierigsten Umständen erweckt hat, der

1) Corresp. X, 144.

Digitized by Google

Wiederherſteller der öffentlichen Ausübung der heiligen Religion unſerer Vorältern, und der Beſchützer derſelben zu ſein; Er hat durch ſeine tiefe und thätige Weisheit die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder hergeſtellt und erhalten; Er iſt der Vertheidiger des Staates durch die Kraft ſeines mächtigen Armes; und durch die heilige Salbung, welche er von den Händen des Papſtes, des Oberhauptes der allgemeinen Kirche, empfangen hat, iſt er zum Geſalbten des Herrn geworden.

Im Tone eines Ludwigs XIV. heiſchte der Sohn der Revolution, der Zerſtörer ſo vieler Throne, der Verächter jeder anderen Macht, die Anerkennung des göttlichen Urſprungs ſeiner Gewalt. Die Kinder ſollten durch den Mund der Kirche lernen, Gott habe den Kaiſer „zu ſeinem Bilde auf Erden aufgeſtellt," und wer den Kaiſer ehre und ihm diene, der ehre und diene Gott ſelbſt; ſie ſollten erfahren, nach göttlicher Satzung ſeien die Reiche nicht nur einer Perſon, dem Kaiſer, ſondern auch ſeiner „Familie" ertheilt worden. Wie die Gewalt von Gott ausgehe, ſo wurzele auch der Gehorſam gegen die Gewalt in göttlicher Satzung. Chriſtus habe nicht bloß den Gehorſam gepredigt, ſondern auch durch ſein Beiſpiel ihn bethätigt; „im Gehorſam gegen den Befehl des Kaiſers Auguſtus iſt er geboren worden; er hat die vorgeſchriebenen Abgaben entrichtet, und er hat verordnet, dem Kaiſer zu geben, was des Kaiſers iſt." Darauf gründe ſich die Pflicht zur Treue, zum Kriegsdienſt und zur Entrichtung aller Abgaben, „welche zur Erhaltung und Vertheidigung des Reiches und ſeines Thrones angeordnet ſind." Während der Kaiſer dem Volke gegenüber auf die Salbung durch den Papſt ſo hohen Werth legte, verfolgte er demnächſt den Papſt und ſeine Kirchendiener, ſobald ſie es verſchmähten, ſich zu Werkzeugen ſeiner Willkür zu machen.

Sieben Jahre lang lernten die Mainzer Kinder nach dieſem Katechismus; da brach das auf die Macht der Waffen und auf Gewaltthätigkeiten erbaute Reich zuſammen und mit ihm endete bei uns die durch den Katechismus verbreitete Lehre von dem beſonderen Gottesgnadenthum des Napoleoniſchen Thrones, indem Biſchof Colmar durch Verordnung vom 1. October 1814 den alten Mainzer Katechismus wieder einführte.

Nicht bloß in Bezug auf den Katechismus, ſondern auch nach den anderen Seiten des kirchlichen Lebens hin miſchten ſich der Kaiſer und ſeine Präfecten, ganz beſonders aber der Mainzer Präfect, in der entſchiedenſten Weiſe in den Wirkungskreis der Kirche ein.

Der Kaiſer ordnete kirchliche Feſte[1]) an und beſtimmte die Art der

1) Die alten Vorſchriften über die Feier der Sonntage und der Feiertage wurden, trotz Bitten des Papſtes, nicht wieder eingeführt. Corresp. X, 307.

Digitized by Google

Abhaltung derselben; nach dem Decret vom 19. Februar 1806 waren an den von dem Kaiser eingesetzten Festen (Fest des ersten Januar, des hl. Napoleon und der Krönung bezw. der Schlacht bei Austerlitz) Processionen abzuhalten, obwohl man sonst den Processionen nicht besonders günstig war. Im Anschluß hieran mag hier bemerkt werden, daß folgende Processionen im Gebiete des Mainzer Sprengels gestattet waren: Die auf den 25. April, Markustag, fallende Procession, die Bittgänge am Montag, Dienstag und Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, die des Frohnleichnamsfestes, am Sonntag in der Octav dieses Festes und diejenigen, welche nach kaiserlicher Weisung auf den Tag Mariä Himmelfahrt für die Wohlfahrt der kaiserlichen Familie und des ganzen französischen Reiches abzuhalten war.

Der Kaiser regelte, unter Beseitigung der hier eingreifenden canonischen Bestimmungen, das kirchliche Begräbniß durch ein Decret vom 23. Prairial XII (12. Juni 1804), dessen Art. 19 von besonderer Bedeutung ist. „Wenn ein Geistlicher irgend eines Bekenntnisses," so heißt es dort, „unter irgend einem Vorwande sich beigehen läßt, seinen Dienst bei Beerdigung einer Leiche zu versagen, so bestellt die Civilbehörde, entweder von Amtswegen oder auf Begehren der Familie, einen anderen Geistlichen desselben Bekenntnisses zu diesen Verrichtungen; in allen Fällen hat die Civilbehörde den Auftrag, die Leiche wegbringen, beisetzen und beerdigen zu lassen."

Der Kaiser bestimmte die Lehrgegenstände der geistlichen Seminarien, er entschied in letzter Instanz über die Würdigkeit der Priester in Bezug auf das Aufsteigen im Gehalte, er beschloß über die von den Geistlichen zu tragende Kleidung und über die besonderen Abzeichen der Bischöfe, gestattete oder verweigerte die Errichtung von Hauskapellen (Oratorien) und verfügte zu Gunsten seiner Beamten über die Ehrenplätze in den Kirchen. Im Anschlusse an letzteren Punkt sei noch auf ein besonderes Ausschreiben des Ministers des Innern verwiesen, wonach die kaiserlichen Beamten bedeutet wurden, weder den ihnen angebotenen Weihrauch noch die anderen, in Kirchen ihnen zugedachten Auszeichnungen abzulehnen. Des Kaisers Präfect in Mainz verbot die Theilnahme an Wallfahrten nach auswärtigen Orten, erließ Bestimmungen über die Einsegnung gemischter Ehen, über die kirchlichen Ceremonien bei Begräbnissen und beim Gottesdienste für Abgestorbenen u. s. w. Selbst für die Herausgabe von Kirchen-, Andachts- und Gebetbüchern bestanden staatliche Vorschriften (7. Germinal XIII).

Neu war es auch, daß der Staat die Verwaltung des Kirchen-

Digitized by Google

gutes regelte. Der Betrachtung dieser Verwaltung ist zweckmäßig ein Ueberblick über die Gesetzgebung in Betreff der einzelnen Arten von Kirchengütern vorauszuschicken.

Zunächst die Kirchengebäude anlangend, so bestimmte der Art. 12 der Convention, daß alle nicht veräußerten Metropolitan-, Cathedral-, Pfarr- und andere Kirchen, welche zum Cultus nothwendig sind, zur Verfügung der Bischöfe zurückgegeben werden. Im Anschlusse hieran verfügten die organischen Artikel (75, 76, 77), wie folgt:

„Die Gebäude, welche vormals dem katholischen Cultus gewidmet waren, sollen — für jede Pfarrei und jede Succursale jedesmal ein Gebäude — durch Beschluß des Departementspräfecten zur Verfügung des Bischofs gestellt werden.

Man wird zur Ueberwachung des Unterhaltes und der Bewahrung der Kirchen (entretien, conservation) und zur Verwaltung der Almosen Fabriken errichten.

In den Pfarreien, in denen sich kein für den Gottesdienst verwendbares Gebäude befindet, wird sich der Bischof mit dem Präfecten über die Bezeichnung eines geeigneten Gebäudes verständigen."

Im Titel IX Art. 22 des Voranschlaggesetzes vom 15. September 1807 wird verordnet: „Es soll eine Vorerhebung von 10 % auf die Einkünfte von allem Grundeigenthum der Gemeinden, Häuser, Wiesen und Felder stattfinden, um daraus einen allgemeinen Hülfsfond zu bilden: 1) für die Anschaffung, Wiedererbauung oder Wiederherstellung der Kirchen oder anderer Cultusgebäude, 2) für die Anschaffungen, Wiedererbauungen oder Wiederherstellungen der Seminarien und der Häuser, um die Pfarrer und Hülfspfarrer und die protestantischen Geistlichen unterzubringen.

An die Bestimmungen der Convention und der organischen Artikel über die Rückgabe der Kirchengebäude haben sich eine Reihe von Rechtsfragen geknüpft, auf welche näher einzugehen hier der Platz nicht ist. In Mainz war keine einzige Pfarrkirche in die Hände des Staates übergegangen und war darum keine einzige zurückzugeben. Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß die Gesetze über Einziehung des Kirchenvermögens in Mainz weder verkündigt noch gehandhabt wurden, daß vielmehr nur über ganz bestimmte Güter, zu welchen weder die Kirchengebäude noch die Pfarrgüter zählten, Verfügung getroffen wurde. Es erklärte nämlich Rudler durch seinen Beschluß vom 26. Ventose VI (16. März 1798) als Theile des Nationalvermögens die Güter, welche zugehört hatten „der ehemaligen französischen Geistlichkeit und jener der vereinigten Departemente (Belgiens), der Geistlichkeit der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Länder, dem

Digitized by Google

Malteser und Deutschherrn-Orden." Ebensowenig zählten die Pfarrkirchen unter die durch Beschluß vom 20. Prairial X eingezogenen Güter, indem es sich in diesem Beschlusse lediglich um die bereits früher sequestrirten Güter der Stifter und Klöster handelte. Mit der Annahme, daß die Gesetze über die Einziehung des Kirchengutes stillschweigend Geltung bei uns erlangt hätten, steht die hier vorgeführte Gesetzgebung im Widerspruche, indem der Gesetzgeber in der Zeit vom 26. Ventose VI bis zur Ausführung der Convention in ganz bestimmter Weise über Kirchengut Verfügung getroffen und damit die Anwendung anderer Bestimmungen ausgeschlossen hat. Wollte man annehmen, nach Verkündigung der Convention sei der Zeitpunkt eingetreten, in welchem stillschweigend die Säcularisationsgesetze ihre Wirksamkeit zu äußern gehabt, so würde ja dieser Zeitpunkt zusammentreffen mit jenem, in welchem die Kirchen in Gemäßheit der Convention bezw. der organischen Artikel an den Bischof wieder zurückgegeben werden sollten.

Um die Rheinlande, die erst 1798 von den Franzosen besetzt wurden, den französischen Ländern, welche die ganze Revolution durchgemacht hatten, im Punkte der Kirchengesetzgebung gleich zu stellen und um insbesondere die Rechtsprechung einzelner Gerichtshöfe Frankreichs und Belgiens auch hier anzuwenden bezw. um das Eigenthum an den Kirchen den Civilgemeinden zu überweisen, hat man Bezug genommen auf ein, freilich bei uns niemals veröffentlichtes Staatsrathsgutachten vom 2.—6. Pluviose XIII (22.—26. Januar 1805), welches die durch das Gesetz vom 18. Germinal X zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäuser als Gemeindeeigenthum erklärte. Zur richtigen Auslegung dieses Staatsrathsgutachtens darf man nicht übersehen, daß der Staat, der Eigenthümer der in Frankreich eingezogenen Kirchen geworden, einzelnen Gemeinden Kirchen überlassen hatte längst vor der Convention. Was dagegen die zum Gottesdienste nothwendigen Kirchen anlangt, so wurden dieselben durch einen zweiseitigen, zwischen dem ersten Consul und dem Papste abgeschlossenen Vertrag den Bischöfen überwiesen, während der Kaiser seitdem über nicht zurückgegebene Kirchen ohne Rücksicht auf die Gemeinden weiter verfügte. Letzteres geschah namentlich durch Decret vom 30. Mai 1806, dessen Artikel 1 lautet wie folgt: „Die Kirchen und Pfarrhäuser, welche in Folge der geistlichen Organisation werden unterdrückt werden, machen einen Theil der den Fabriken zurückgegebenen Güter aus und werden mit jenen Pfarreien und Succursalen vereinigt, in deren Pfarrsprengel sie liegen." Endlich mag zum Behufe der Auslegung des Staatsrathsgutachtens noch auf den demselben vorausgegangenen Bericht des Finanzministers Gaudin hingewiesen werden, wonach verschiedene Gemeinden um die Erlaubniß nachgesucht hatten, bau-

Digitized by Google

fällige Kirchen niederzulegen, um mit den zu gewinnenden Steinen und Balken solche Kirchen auszubessern, die sie erhalten hatten, »soit de la libéralité de ceux qui les avaient aquises, soit du gouvernement [1]).« Auf diesen Bericht erging die von den Gemeinden sehnlichst erwartete Antwort, die doch wohl nicht eine größere Tragweite haben kann, als der Gegenstand der Anfrage bedingte.

Was von den Kirchen gilt, muß auch in Bezug auf die Kirchhöfe Rechtens sein, weil die Kirchhöfe nach der Lehre des Kirchenrechtes nur als Zubehör zu den Kirchen behandelt werden. Bekanntlich sind auch sie als Gemeindeeigenthum erklärt worden, zuletzt noch durch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juni 1885, worin es übrigens wörtlich heißt: „Einzuräumen ist nun allerdings, daß eine dispositive gesetzliche Bestimmung, durch welche das Eigenthum der in Rede stehenden Kirchhöfe auf die Gemeinden übertragen wäre, nicht besteht."

Zu den Pfarr-Gütern und Einnahmen [2]) übergehend, so ist zunächst auf die Art. 66, 67, 72, 73 und 74 der organischen Artikel zu verweisen. Der erste der genannten Artikel setzt den Gehalt der Pfarrer erster und zweiter Classe auf jährlich 1500 bezw. 1000 Frcs. fest. Die Gemeinderäthe waren nach Art. 67 berechtigt, aus den Erträgnissen der Gemeindefelder und des Octrois den Pfarrern eine den Umständen entsprechende Erhöhung des Gehaltes zu bewilligen. Die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser nebst daran stoßenden Güter sollten den Pfarrern und Hülfspfarrern zurückgegeben werden. Die Stiftungen, welche den Unterhalt der Geistlichen und die Ausübung des Gottesdienstes zum Gegenstande hatten, mußten in Renten auf den Staat bestehen. Außer den zur Wohnung bestimmten Gebäuden und dazu gehörigen Gärten durften die Geistlichen kraft ihres Amtes keine anderen Grundstücke besitzen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Germinal XI (8. April 1803) sollten die Municipalräthe zum Vollzug des vorerwähnten Art. 67 berathschlagen: 1) über die Gehaltsvermehrungen, welche den Pfarrern, Vicaren und Hülfspfarrern auf die Einkünfte der Gemeinden zu bewilligen sind, 2) über die Kosten der Ausstattung der Pfarrhäuser, 3) über die Ankaufs- und Unterhaltungskosten aller in den Pfarr- und Succursalkirchen nothwendigen Gegenstände. Der Gehalt der Succursalen wurde

1) Auf welche Weise die Gemeinden in den Besitz von Kirchen gekommen waren, ist oben bereits an der Hand des Briefwechsels von Napoleon (Corresp. VI, 65, 67) gezeigt worden.

2) Die Pfarr-Dotalgüter in dem linksrheinischen Theile der preuß. Rheinprovinz Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu Berlin in den Sitzungen vom 7. Februar und 1. März 1877. Köln 1877.

Digitized by Google

durch kaiserliches Decret vom 31. Mai 1804 vorläufig auf 500 Frcs. — abgesehen von der nach Art. 72 der organ. Artikel erwähnten Dienstwohnung — festgesetzt, vorbehaltlich der Vornahme einer neuen Umschreibung der Succursalpfarreien. Nachdem diese Umschreibung stattgefunden und für jede Diöcese die Zahl der Hülfspfarrer festgesetzt worden, bezogen die Hülfspfarrer vom 21. September 1804 an vom Staate den oben bezeichneten Betrag, während die Bezahlung der übrigen Hülfspfarrer und Vicare den Gemeinden zur Last blieb. Später sah sich der Staat veranlaßt, die ursprünglich festgesetzte Zahl der Hülfspfarrer zu vermehren, wie bereits oben angedeutet. Für die Mainzer Diöcese erließ der Kaiser am 20. Floréal XIII (10. Mai 1805) ein besonderes Decret, dessen Artikel 1 bestimmte: „Die Güter, welche vordem einen Theil der Dotation der Pfarreien in der Diöcese Mainz, Departement Donnersberg, ausmachten, werden ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben und sollen die Pfarrer und Hülfspfarrer dieselben besitzen und benutzen, wie in früheren Zeiten[1])." So klar diese in ähnlicher Weise auch für die Diöcesen Trier und Aachen erlassene Bestimmung lautete, so klar auch die hierauf bezüglichen Ausführungserlasse, insbesondere die Anordnung des Mainzer Präfecten vom 11. Prairial XIII, in welcher die Auslieferung aller die fraglichen Güter betreffenden Urkunden an die Geistlichen sofort erfolgen sollte, lauteten, so hat man doch geglaubt, die Civilgemeinden seien Eigenthümer der Pfarrdotationsgüter. Unter ausdrücklicher Hinweisung auf das kaiserliche Decret vom 20. Floréal XIII hat das Reichsgericht (II. Civilsenat) durch Urtheil vom 7. Januar 1880 diese Auffassung der französischen Gesetzgebung zurückgewiesen.

Endlich die Fabrikgüter anlangend, so gestattete der Art. 15 der Convention den Franzosen, zu Gunsten der Kirchen Stiftungen zu machen.

---

1) Das Decret erhält seine Erläuterung durch folgende Anfrage Napoleons vom 11. November 1804 an seinen Finanzminister (Corresp. X, p. 62): »Tous les biens ayant appartenu aux cures et aux succursales des neuf départements de la Belgique et à celles des quatre départements du Rhin sont-ils entre les mains de la nation? Ces biens sont-ils simplement sequéstrés, ou mises en vente? Il examinera ensuite s'il serait plus avantageux de leur rendre la jouissance de ces biens que de laisser leur traitement à la charge du tésor public.« In Mainz selbst war, wie es sich herausstellte, nichts zurückzugeben; aus dem Staatsrathsgutachten vom 23. December 1806 — 25. Januar 1807 erhellt, daß an einzelnen Orten, in Mainz, Trier und Aachen, die Geistlichen »ont été autorisés à *rester* ou à se mettre en possession . . . . . Die Mainzer Municipalität kam auch nicht in die Lage, in ihr Budget einen Beitrag zu den Cultuskosten einzusetzen.

Digitized by Google

Die wichtigste Verfügung in Bezug auf die Fabrikgüter ist niedergelegt in dem Beschlusse vom 7. Thermidor XI (26. Juli 1803), der also lautet:

Art. 1. Die nicht veräußerten Güter der Fabriken, sowie die Renten, welche sie besessen und welche noch nicht überwiesen worden sind, werden ihrer Bestimmung zurückgegeben.

Art. 2. Die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen sollen mit jenen der erhaltenen Kirchen, in deren Bezirk sie sich befinden, vereinigt werden.

Art. 3. Diese Güter sollen nach der für die Gemeindegüter vorgeschriebenen Weise durch drei Kirchenpfleger verwaltet werden, welche der Präfect auf Grund einer doppelten, von dem Maire oder dem Hülfspfarrer vorgelegten Liste ernennen wird.

Art. 4. Der Pfarrer oder Hülfspfarrer soll berathende Stimme hierbei haben.

Art. 5. Die Kirchenpfleger sollen aus ihrer Mitte einen Einnehmer erwählen. Die Rechnungen sollen in der nämlichen Weise wie jene über die Gemeindeausgaben abgelegt werden.

Zur Ergänzung dieses Decrets erfolgte eine Reihe weiterer Bestimmungen:

a) Am 28. Frimaire XII (20. December 1803) erklärte die Regierung, zu den zurückgegebenen Gütern gehörten „die verschiedenen Güter, Renten und Stiftungen, auf welchen Messen, Jahresgedächtnisse und gottesdienstliche Verrichtungen hafteten."

b) Zufolge Decrets vom 15. Ventose XIII (6. März 1805) wurden die nicht veräußerten Güter und Renten der ehemaligen Metropolitan- und Cathedral-Capitel den Fabriken der neuen Metropolitan- und Cathedralkirchen und jenen der Capitel der nunmehrigen Diöcesen überwiesen. Die nicht veräußerten Güter und Renten der ehemaligen Collegialkirchen wurden den Fabriken der Pfarr- und Succursalkirchen, in deren Sprengel die Güter gelegen, übertragen.

c) Durch Decret vom 28. Messidor XIII (17. Juli 1805) wurden die nicht veräußerten Güter und Renten der ehemaligen Bruderschaften den Pfarrkirchen der betreffenden Sprengel zugewiesen.

d) Der Art. 1 des Decrets vom 31. Juli 1806 erläuterte das Decret vom 7. Thermidor XI dahin, daß die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen auch dann zu den Kirchen, mit welchen erstere vereinigt wurden, gehören, wenn auch die betreffenden Güter in fremden Gemeinden liegen.

Gestützt auf den Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal X bestellten die Bischöfe Fabriken, die sich mit der Unterhaltung der Kirchen

Digitized by Google

und mit der Verwaltung der Almosen zu befassen hatten[1]). Daneben bestanden die in Gemäßheit des Decrets vom 7. Thermidor XI ins Leben gerufenen Kirchenpfleger, die mit der Verwaltung der durch jenes Decret zurückgegebenen Güter und Renten betraut waren. Da das Nebeneinanderbestehen so verschiedener Verwaltungen zu Unzuträglichkeiten führte, so sah sich die Regierung genöthigt, zur Schaffung einer einheitlichen Verwaltung zu schreiten. (Decret vom 30. December 1809[2]).

Die Pfarrfabriken bestanden seitdem bei Pfarreien von 5000 Seelen und darüber aus neun, bei kleineren Gemeinden aus fünf, aus den Notabeln der Pfarrei auserwählten Mitgliedern und aus dem Maire (wenn er katholisch ist) und dem Pfarrer oder Hülfsgeistlichen. Sie theilten sich in der Weise ab, daß das Bureau, aus dem Geistlichen und drei Mitgliedern bestehend, sich mit der Aufstellung des Budgets und mit der Sorge um die laufenden Bedürfnisse der Kirche, mit der Ernennung der Kirchendiener und der Ueberwachung der Thätigkeit derselben befaßte, während der Fabrikrath mit der Genehmigung des Budgets, mit der Abhörung der Jahresrechnung des Einnehmers, mit der Verwendung des Ueberschusses der Einnahmen, mit der Wiederanlage heimgezahlter Capitalien, mit der Bewilligung außerordentlicher Ausgaben, mit der Beschlußfassung über Klageerhebungen, Veräußerungen und Vermiethungen u. s. w. betraut war. Das mit der Vorbereitung aller dieser Geschäfte beauftragte Bureau versammelte sich alle vierzehn Tage, der Fabrikrath alle drei Monate einmal. Die von den Fabriken zu verwaltenden Einnahmen setzten sich zusammen: aus dem Ertrage der zurückgegebenen oder gesetzlich zugewiesenen Güter und Renten[3]), aus dem Ertrage der geschenkten Güter u. s. w., aus dem Ertrage der zu Kirchhöfen angelegten Grundstücke, aus dem Erlöse der Vermiethungen von Kirchenstühlen, aus den Opfern für den Gottesdienst, aus dem Ertrage von Kirchenbänken, aus dem Ertrage der den Fabriken gemachten Gaben,

---

1) Nachdem auf Befehl des ersten Consuls durch Schreiben des Cultusministers Portalis vom 14. Brumaire XII (6. November 1803) die Mainzer Domkirche dem Bischof Colmar zurückgegeben worden, ernannte der Letztere einen Fabrikrath, der ihm bei Wiederherstellung des Domes behülflich sein sollte. In diesen Rath berief er den Domcapitular Franz Werner, den geistlichen Rath Ignaz Reinhardt und den Kaufmann Nicolaus Lennig.

2) Carl de Syo, Das die Kirchen-Fabriken betreffende Decret vom 30. December 1809. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechtes, Münster 1863. Archiv für kath. Kirchenrecht von Moy und Vering X, Heft 5, S. 268 und Januarheft 1864.

3) Bezüglich der Erhaltung und Verwaltung dieser Güter s. Decret vom 6. November 1813.

Digitized by Google

aus den vom Bischofe angeordneten, von der Regierung genehmigten Gebühren, aus den Beerdigungsgebühren und aus den von den Gemeinden gegebenen Falles zu leistenden Zuschüssen. Mit diesen Erträgnissen waren zu bestreiten die Kosten des Gottesdienstes (Anschaffung von Gefäßen, Leinwand, Bezahlung von Vicaren), die den Predigern an Festtagen zukommenden Gebühren, die Ausschmückung der Kirchen, die bauliche Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser, Kirchhöfe u. s. w. Reichten hierzu die Mittel der Fabrik nicht aus, so mußten die Gemeinden, auch die communes mixtes, den entsprechenden Zuschuß leisten, wie dieselben auch für die Erhöhung des Pfarrgehaltes und der Staatsbezüge der Hülfspfarrer aufzukommen hatten, deren Bezüge nach Lage der Verhältnisse als nicht ausreichend erachtet wurden[1]).

Trotz der vielen Eingriffe des Staates in die kirchlichen Angelegenheiten war man, namentlich bei uns, darüber froh, daß, im Vergleich zu der Zeit des Directoriums, eine feste Ordnung innerhalb der Kirche wieder möglich war. Es war nun einmal an der Thatsache nichts zu ändern, daß das Staatsoberhaupt mit der Kirche verfuhr, wie mit einem Gliede seiner Staatseinrichtungen. Es gab damals in Frankreich nur eine Macht, jene des Kaisers; ihr gegenüber hatte kein Theil der Bevölkerung mehr Rechte als der andere; auf politischem wie auf religiösem Gebiete fehlte es an der Freiheit der Bewegung, so daß Alle gleichmäßig niedergehalten waren.

In der Zeit des Zerwürfnisses zwischen dem Papste und dem Kaiser hatten einzelne Diöcesen kaum Gelegenheit, einen Wechsel in der Gesinnung des Kaisers wahrzunehmen. Was unsere Diöcese insbesondere anlangt, so suchte Bischof Colmar jedem Zerwürfnisse mit der kaiserlichen Regierung aus dem Wege zu gehen. Auch auf dem durch den Kaiser nach Paris einberufenen sogen. National-Concile beobachtete er diese Haltung; er zählte weder zu den eifrigen Vertheidigern der kaiserlichen Machtvollkommenheit, wie z. B. der designirte Erzbischof von Paris, Cardinal Maury, der Erzbischof von Tours, Barral, die Bischöfe von Nantes, Duvoisin, und Trier, Mannay, noch zu den entschiedenen Vertheidigern der päpstlichen Rechte, wie der Münsterer Weihbischof von Droste-Vischering[2]), und der ehemalige

1) Ueber die Bedeutung dieser Zuschüsse s. Hirschel, Das Staats- und Gemeinde-Einkommen der Geistlichen nach canonischem und französischem Rechte, Mainz 1868.

2) Ueber Droste-Vischering vergl. Brück, Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrh. II, 291.

Digitized by Google

Mainzer Geistliche Franz Joseph Hirn[1]), Bischof von Tournay u. A. (S. Paccas Historische Denkwürdigkeiten, übersetzt Augsburg 1835, III, S. 23 ff. und die Laacher Ausgabe der neuen Concilien IV, p. 1225 bis 1320.)

Die Haltung des Mainzer Bischofs hat sein Freund Liebermann in folgenden Sätzen gewürdigt:

„Man denke sich," so schreibt er in einer Anmerkung zur Trauerrede für den verstorbenen Bischof Colmar, „den traurigen Zustand der Religion in Frankreich während zehn ganzen Jahren . . . . . Was der wildeste Religionshaß ersinnen konnte, wurde angewendet, um jede Spur des christlichen Glaubens auszulöschen. Die Altäre wurden zertrümmert, Tabernakel, Bildnisse Christi und der Heiligen, alle Zeichen eines religiösen Cultus auf öffentlichen Plätzen verbrannt. Selbst in den Häusern suchte man die Gebetbücher, Bildnisse, und was sonst auf Religion Bezug hatte, auf, oder zwang die Leute, es selbst auszuliefern. Es gab Orte, wo man alles aufeinander häufte und anzündete; ja wo die Leute, so schmerzlich auch dieser Anblick für sie war, um das Feuer herum tanzen und patriotische Lieder singen mußten. Die Priester wurden bloß darum, weil sie Priester waren, als Missethäter behandelt. Wer nur verdächtig war, mit ihnen in Verbindung zu stehen, war verfolgt, in Gefängnisse eingesperrt, oft auf das Blutgerüst geführt. Nach solchen Stürmen, die bald mehr, bald weniger tobten, und endlich in den bedrängten Herzen alle Hoffnung einer bessern Zukunft erstickt hatten, erschien die Regierung Napoleons. Das fürchterliche Gewölk fing sogleich an, sich zu zerstreuen, und die Freude kehrte in alle guten Herzen zurück. Der Gottesdienst wurde hergestellt, die Verbannten kamen in ihr Vaterland zurück, die Hirten sammelten ihre Schafe um sich her, alles frohlockte. Man sah dabei ein allmähliches Fortschreiten zum Bessern; neue Begünstigungen folgten auf die erstern, und die Religion gewann täglich an Würde und Ansehen. Wenn man nun dieses alles mit jenem Zustande der tiefsten Erniedrigung verglich, in dem man die Religion erst vor einigen Monaten gesehen hatte, als sie noch mit dem Fluche der Beherrscher belegt war; da wurde der Name dieses Mannes, dem man glaubte alles dieses verdanken zu müssen, mit einer Art von Begeisterung ausgesprochen. Priester und Volk faßten sich kaum mehr vor Freude; und diese Freude war desto lebhafter, je herzlicher man an Gott und der Religion hing. Sicher ist es, daß die ersten Re-

1) Hirn wurde mit den Bischöfen von Gent und Troyes in Haft genommen (11. Juli 1811). Vergl. noch Lanfrey V, 371—388.

Digitized by Google

gierungsjahre Napoleons in Frankreich für die Religion sehr erfreulich waren; und daß ihn Gott damals zum Werkzeuge gebraucht hatte, der Kirche in diesem Reiche wieder aufzuhelfen. Glücklich, hätte ihm die Höhe, auf die ihn die Vorsehung kommen ließ, den Kopf nicht schwindeln gemacht! —

„Man schließe hieraus, welche Gesinnungen ein neuer Bischof, der die Revolutionszeiten in Frankreich zugebracht hatte, gegen Napoleon mitbringen mußte. — Wenn ihm nun bei den vielen Hindernissen und Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, der Allbeherrscher, von dem das Schicksal dieser Diöcese damals abhing, einige Achtung und Gewogenheit erwies, wie sehr mußte dies wieder auf ihn wirken? Denn hätte ihn Gott, der die Herzen der Gewaltigen wie Wasserleitungen lenket, nicht Schutz bei Napoleon finden lassen, so würden seine vielen Anstrengungen wenig gefruchtet haben.

„Und wie würde es nun mit dieser unglücklichen Diöcese aussehen? Nicht eigenes Interesse führte ihn vor den Thron der Mächtigen (Jedermann muß seiner Uneigennützigkeit Gerechtigkeit widerfahren lassen), sondern das Interesse seiner Kirche — seiner Geistlichkeit — seines Seminariums — seiner Schulen — seiner katholischen Pfarrgemeinden — das Interesse so vieler Armen und Unglücklichen, die bei ihm um Vermittelung ansuchten. — Konnte er in solchen Gelegenheiten ein Uebel abwenden, einen Vortheil erringen, Bedrängten Hülfe verschaffen, dann war sein gefühlvolles Herz mit Freude überströmt, und ergoß sich in Dank und Lobsprüche."

Bischof Colmar überlebte den Sturz des Kaisers und die mittelbar damit zusammenhängende Loslösung der Speierer Diöcese von dem Mainzer Sprengel; dagegen erlebte er nicht mehr das Ende der ohne seine Mitwirkung eingeleiteten und betriebenen Verhandlungen, durch welche die kirchlichen Verhältnisse innerhalb des Gebietes seines neuen Landesherrn geregelt wurden. Er starb am 15. December 1818, tief betrauert von den Angehörigen seiner Diöcese, in vollem Maße geachtet und verehrt auch von denen, welche nicht zu seinem Glauben sich bekannten.

Wie mit Colmars Berufung nach Mainz für die Katholiken ein neuer Abschnitt im kirchlichen Leben begann, so bezeichnet derselbe Zeitpunkt auch für die Protestanten einen Umschwung in der äußeren und inneren Bethätigung ihres Bekenntnisses. An demselben Tage, an welchem den Katholiken die freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet wurde, kamen auch die Protestanten zu ihrem Rechte in gleicher Weise. Aus dem Cultusgesetz vom 18. Germinal X (articles organiques des cultes prote-

Digitized by Google

stans) sollen, mit Umgehung der Bestimmungen über die Einrichtung der reformirten Kirchen, folgende Stellen hervorgehoben werden:

Art. 33. Die Kirchen augsburgischer Confession sollen Pastoren[1]), Localconsistorien, Inspectionen und Generalconsistorien haben.

Art. 35. Die Kirchen augsburgischer Confessionen sind Inspectionen untergeordnet.

Art. 36. Fünf Consistorialkirchen bilden den Bezirk einer Inspection.

Art. 37. Jede Inspection besteht aus einem Prediger und aus einem Alten oder Notabeln einer jeden Kirche des Bezirks. Sie kann sich nur nach eingeholter Erlaubniß der Regierung versammeln. Die erste nöthig befundene Zusammenberufung geschieht durch den ältesten Prediger der Kirchen des Bezirks. Jede Inspection erwählt aus ihrer Mitte zwei Laien und einen Geistlichen, der den Titel Inspector führt und über das Betragen der Prediger und die Erhaltung der guten Ordnung in den einzelnen Kirchen zu wachen hat. Die Wahl des Inspectors und der beiden Laien muß von dem ersten Consul bestätigt werden.

Art. 38. Die Inspection kann sich nur mit Genehmigung der Regierung und in Gegenwart des Präfecten oder Unterpräfecten, und nachdem sie zuvor über die zu verhandelnden Gegenstände dem mit dem Religionsgeschäfte beauftragten Staatsrathe Nachricht gegeben hat, versammeln.

Art. 39. Der Inspector hat die Kirchen seines Bezirks zu visitiren. Jedesmal, wenn die Umstände es nöthig machen, soll er die beiden Laien an seinen Verrichtungen Theil nehmen lassen. Er hat die allgemeine Versammlung der Inspection zusammen zu berufen; kein von dieser allgemeinen Versammlung erlassener Beschluß kann ohne erhaltene Genehmigung der Regierung vollzogen werden.

Art. 40. Es sollen drei Generalconsistorien bestehen: das eine zu Straßburg für die Protestanten des ober- und niederrheinischen Departements; das andere zu Mainz für die aus den Departementen der Saar und des Donnersbergs; das dritte zu Cöln für das Rhein-, Mosel- und Ruhr-Departement.

Art. 41. Jedes Consistorium besteht aus einem protestantischen Laien

---

1) Diese wurden, wie bei den Reformirten, durch die Gemeinde erwählt, vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsoberhauptes. (Art. 26); über die Entlassung s. Art. 25. Der Erwählte mußte Franzose sein und eine bestimmte Zeit lang in einem franz. Seminare studirt haben. (Art. 1, 12.)

Digitized by Google

als Präsidenten, aus zwei geistlichen Inspectoren und aus einem Deputirten einer jeden Inspection.

Der Präsident und die beiden geistlichen Inspectoren werden von dem ersten Consul ernannt.

Der Präsident ist gehalten, den den katholischen Religionsdienern vorgeschriebenen Eid in die Hand des ersten Consuls oder eines anderen von demselben dazu ernannten öffentlichen Beamten abzulegen.

Die beiden geistlichen Inspectoren und die Laien, welche Mitglieder sind, haben diesen Eid in die Hand des Präsidenten zu leisten.

Art. 42. Das Generalconsistorium kann nur nach erlangter Erlaubniß der Regierung und in Gegenwart des Präfecten oder Unterpräfecten zusammentreten. Zuvor muß man dem mit den Religionsgeschäften beauftragten Staatsrathe über die zu verhandelnden Gegenstände Nachricht geben. Die Versammlung darf nicht über sechs Tage dauern.

Art. 43. In der Zwischenzeit von einer Versammlung zur anderen besteht ein Directorium, das aus dem Präsidenten, dem ältesten der beiden geistlichen Inspectoren und drei Laien, von denen einer von dem ersten Consul ernannt wird, zusammengesetzt ist; die beiden anderen werden von dem Generalconsistorium erwählt.

Die vollständige Einrichtung der Consistorialkirchen reformirten und augsburger Bekenntnisses verzögerte sich längere Zeit. Nach einer späteren Bekanntmachung des Präfecten gab es für die Lutheraner im Bezirke Mainz vier solcher Kirchen, nämlich in Mainz, Alzey, Guntersblum und Kirchheimbolanden; der Bezirk Speier hatte fünf, der Bezirk Kaiserslautern drei, der Bezirk Zweibrücken zwei Kirchen. Neben diesen 14 Consistorialkirchen gab es noch 138, später 170 Pfarrstellen im Donnersberger Departement; die Reformirten hatten, nach Bodmanns Statist. Jahrbuche für 1808, um diese Zeit 18 Localconsistorien und 163 Kirchen.

Das mit der obersten Verwaltung der Consistorialkirchen in den Departementen vom Donnersberg und von der Saar betraute Generalconsistorium hatte seinen Sitz in Mainz. Die Leitung desselben war dem Präfecturrath Pitsch übertragen, während die Ernennung der übrigen Mitglieder, sowie die Zusammensetzung des Directoriums beim Zusammenbruch des französischen Kaiserreichs noch nicht erfolgt war, vielmehr erst im Jahre 1815 vor sich ging. Auch die im Gesetze vorgesehenen, den Synoden der Reformirten entsprechenden Inspectionen waren in französischer Zeit nicht eingerichtet. Dagegen bestanden die mit der Ueberwachung der Disciplin und mit der Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Almosen betrauten Consistorien. Was den Mainzer Bezirk an-

Digitized by Google

langt, so stand an der Spitze des Consistoriums Mainz der Pfarrer Hacker von Partenheim, wie denn überhaupt alle Präsidenten aus dem geistlichen Stande erwählt waren im Widerspruche mit dem Art. 41 des Cultgesetzes, offenbar aus dem Grunde, weil die in Art. 35 ff. vorgesehenen Inspectionen nicht bestanden.

Die Thätigkeit dieser Consistorien als Verwalter des Kirchenvermögens anlangend, so hatte der Gesetzgeber unterlassen, die für die Verwaltung maßgebenden Anordnungen zu treffen, so daß wegen der Gleichheit der Verhältnisse die für die Fabriken der Katholiken erlassenen Bestimmungen als maßgebend erachtet wurden. Die Consistorien blieben dagegen wegen des Kirchenvermögens von den durch die katholischen Kirchenfabriken gemachten Erfahrungen verschont, indem, nach der Rechtsprechung, dem protestantischen Kirchenvermögen gegenüber die Vermuthung nicht Platz greifen soll, daß die säcularisirenden Bestimmungen der Revolutionsgesetzgebung auch ohne deren Verkündigung in den vier Departementen in Anwendung zu kommen haben[1]).

Zur Zeit des Erlasses des Cultusgesetzes vom Jahre X gab es in den 104 Mairien des Bezirkes Mainz auf 59,114 Katholiken 23,937 Lutheraner und 30,640 Reformirte; für die Stadt Mainz ist nur die Zahl der Katholiken mit 20,007 und der Juden mit 1156 Seelen festgestellt. Die Protestanten mögen sich auf 900 Seelen belaufen haben (Büttel, Die evangelische Gemeinde Mainz, S. 21); zu den schon in kurfürstlichen Zeiten hier ansässigen Personen dieses Bekenntnisses waren seit Beginn der zweiten französischen Herrschaft eine Reihe von ehemaligen Bewohnern der Pfalz, sodann auch aus dem Elsaß eine Anzahl von Beamten, gekommen. Die Seelenzahl stieg durch weiteren Zuzug, sodaß am Ende der französischen Regierung im Jahre 1816 auf 22,066 Katholiken, 1326 Protestanten und 250 Reformirte kamen.

Protestanten und Reformirte vereinigt eröffneten ihren Gottesdienst[2]) in Mainz am 2. Mai 1802 in der ihnen zu diesem Behufe überlassenen Kirche des ehemaligen Altmünsterklosters, welche am 27. April vorher von

1) Wenn es richtig wäre, was oft behauptet worden, daß die Civilgemeinden um deßwillen Eigenthümer der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser der Katholiken geworden, weil den Ersteren die Erbauung und Unterhaltung dieser Gebäude überbürdet worden, dann müßten nach dem Decrete vom 5. Mai 1806 auch die protestantischen Pfarrhäuser Eigenthum der Gemeinden sein, weil nach diesem Decret die Gemeinden den Protestanten gegenüber dieselben Pflichten haben, wie gegenüber den Katholiken.

2) Auch in Coblenz und Cöln waren Protestanten und Reformirte zu gemeinsamem Gottesdienste vereinigt.

Digitized by Google

den Benedictinern, die nunmehr zu den Auguſtinern überzogen, hatte geräumt werden müſſen. An dem erwähnten 2. Mai, Morgens 11 Uhr, begaben ſich Präfecturrath Moßdorf, der damals die Verrichtungen des Präfecten vom Donnersberger Departement beſorgte, der Generalſecretär Fieſſe, der Maire Macké und eine Reihe von Beamten in feierlichem Zuge nach der Altmünſterkirche, woſelbſt Fieſſe nach einer kurzen Anſprache die Proclamation der Conſuln zur Wiederherſtellung des freien Gottesdienſtes verlas. Dann ſprach Moßdorf, deſſen Rede noch in beſonderem Abdrucke erhalten iſt (Discours prononcé le XII. Floréal an X à l'occasion de l'inauguration du temple protestant à Mayence par le citoyen Mossdorf), welchem das Kirchenvorſtandsmitglied Joh. Wilh. Wernher dankend antwortete. Zuletzt folgte der von Pfarrer Graf aus Worms abgehaltene Gottesdienſt. Eine Zeit lang war die proteſtantiſche Gemeinde in Mainz auf die Aushülfe benachbarter Geiſtlichen angewieſen, bis endlich der Pfarrvicar Friedrich Nonweiler von Lautersheim (geb. zu Gerolsheim am 1. Juni 1778, geſt. zu Mainz am 7. Mai 1850) zum Pfarrer in Mainz beſtimmt wurde. In ſeiner langen Dienſtzeit hat Nonweiler bei bewundernswerther Hingabe an die Pflichten ſeines Berufes ſich große Verdienſte um die proteſtantiſche Gemeinde in Mainz, und zu gleicher Zeit bei ſeiner vortrefflichen Haltung ſich die allgemeine Achtung ſeiner Mitbürger erworben.

Während der franzöſiſchen Zeit im Jahre 1808 erhielt die Gemeinde an Stelle der von dem Militär beanſpruchten Altmünſterkirche die zum ehemaligen Kloſter der Welſchnonnen gehörige Kirche. Alle Nachrichten der Zeitgenoſſen ſtimmten überein in dem Lobe des herzlichen Einvernehmens, das zwiſchen Katholiken und Proteſtanten vom Beginne der neuen Einrichtungen an beſtand[1]). Die Umgeſtaltung in der Zuſammenſetzung der deutſchen Bevölkerung vollzog ſich ganz von ſelbſt. Parteileidenſchaften gab es damals nicht, und die Proteſtanten waren den Mainzern durchaus keine Fremdlinge. Unter allen geiſtlichen Fürſten in Deutſchland hatte der Mainzer Erzbiſchof die meiſten proteſtantiſchen Unterthanen, ſo im Eichsfeld, insbeſondere in Erfurt, ferner an einzelnen Orten der Bergſtraße, zu Croneberg, Königſtein u. ſ. w. In der Reſidenzſtadt ſelbſt fehlte es, namentlich unter den letzten Kurfürſten, nicht an Proteſtanten,

1) »La religion a repris son empire; elle ne l'exerce que pour le bien de l'humanité; une sage tolérance l'accompagne et les ministres des différents cultes, qui adorent le même Dieu, s'honnorent par les témoignages d'un respect réciproque et ne reconnaissent plus d'autre rivalité que celle des vertus.« Worte Napoleons vom 27. December 1804. Corresp. X, 113.

Digitized by Google

indem sowohl an die Universität als auch in die höheren Beamtenstellen Nichtkatholiken berufen wurden, in einem Maße, wie es umgekehrt in protestantischen Ländern nicht zu geschehen pflegte. Nicht erst seit der französischen Revolution, sondern lange vorher hatte der gerechte und erleuchtete Sinn des Kurfürsten die „Duldung aller religiösen Bekenntnisse" in Mainz herbeigeführt. „Protestanten können hier," so ließ Forster im Jahre 1787 drucken, „zu allerlei weltlichen Aemtern gelangen; die hiesige (Mainzer) Universität hat sogar das rühmlichste Beispiel einer uneingeschränkten Toleranz gegeben, und ohne Rücksicht auf religiöse Meinungen einem Juden den medicinischen Doctorhut ertheilt; endlich unter dem milden Einfluß eines weisen Menschenfreundes auf dem kurfürstlichen und erzbischöflichen Throne hat die aufgeklärte Geistlichkeit einem protestantischen Gelehrten, meinem seligen Vorgänger Dieze, in der hiesigen Johanniskirche eine ehrenvolle Grabstätte brüderlich eingeräumt. In einem Lande, wo ich, wie alle protestantischen Gelehrten, der uneingeschränktesten Gewissens-, Denk- und Preßfreiheit genieße, in einem Lande, wo alles von der Absicht des Regenten: Vorurtheile hinweg zu räumen und eigenes Denken zu befördern, redende Beweise gibt, in diesem Lande fühle ich den Beruf, sowohl den katholischen Einwohnern das Zeugniß einer wahren brüderlichen Duldung fremder Religionsverwandten zu ertheilen, als auch im Namen manches rechtschaffenen Nichtkatholiken, welcher hier das freundschaftliche Vertrauen würdiger Männer mit mir theilt, öffentlich zu versichern, daß wir aus eigener Erfahrung und nach reiflicher Erwägung der (in der Biesterschen Berliner Monatsschrift erhobenen) Anklage Ihrem Urtheile über die Mainzische Proselytenmacherei nicht beipflichten können."

Seit jener Zeit hatte das Zusammenwohnen von Bekennern verschiedener Confessionen zur Folge gehabt, daß man sich gegenseitig kennen und schätzen lernte, so daß kein Theil besser sein wollte als der andere[1]).

Für die in Mainz wohnenden Juden brachte die Verfassung des Jahres III die Gleichstellung mit ihren Mitbürgern im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte; der Bürgereid verpflichtete sie nach dem Gesetze vom 27. September 1791 zur Aufgabe aller Sonderstellung, die ihnen bis dahin eingeräumt war. Die Vortheile der neuen Gesetzgebung veranlaßten den Zuzug einer Reihe von Juden in unsere Stadt, so daß deren Zahl, die in den 90er Jahren auf etwa 800 Seelen sich belief, im Jahre 1801 auf 1156 und im Jahre 1808 auf 1313 stieg. Trotz

1) »Les deux cultes doivent s'édifier à l'envi et ne pas s'aigrir par des accusations offensantes,« sagte einst Ludwig XVI.

Digitized by Google

der politischen Gleichstellung der Juden mit den Christen, trotz der Bemühung der Regierung, die französischen Juden gegen den in Deutschland noch bestehenden Zoll zu schützen und sie dadurch auch in den Augen des Auslandes den anderen Bürgern gleichzustellen[1]), führte die kaiserliche Gesetzgebung eine Reihe von Beschränkungen der bürgerlichen Rechte der Juden ein. In Folge von Klagen über Wucher hemmte das Decret vom 30. Mai 1806 in sechs Departementen, darunter auch in dem unsrigen, die Geltendmachung von Forderungen der Juden gegen nicht Handel treibende Landleute auf die Dauer von einem Jahre. Dasselbe Decret berief eine Anzahl angesehener Juden — aus unserem Departemente neun — nach Paris zur Berathung über die geeignetsten Wege, um die Israeliten zum Betriebe von nützlichen Gewerben und Künsten anzuhalten. Trotzdem eine weitere Versammlung von Juden in Paris, der große Sanhedrin, dem Kaiser die bindendsten Erklärungen über die Stellung der Juden zu der bürgerlichen Gesellschaft gegeben, trägt das Ausnahmsgesetz vom 17. März 1808 noch den Stempel des Mißtrauens in die Haltung der Juden zur Schau. Die in ihrem Besitze befindlichen Schuldscheine und Wechsel waren nur einklagbar bei dem Nachweise, daß der Werth ganz und ohne Betrug geleistet worden; jährlich mußten diejenigen, welche Handel treiben wollten, ein Patent lösen, dessen Erlangung von dem Nachweise abhängig war, daß der Betreffende weder Wucher noch ein unerlaubtes Geschäft betrieben und gut und redlich sich verhalten habe; das Gelddarlehen gegen Pfänder, der Zuzug von Juden in das Reich, war beschränkt, ja der Zuzug inländischer Juden in das Departement vom Niederrhein verboten; endlich war den Juden untersagt, bei der Aushebung sich vertreten zu lassen (tout juif conscrit sera assujéti au service personnel). Mit dieser, von Vorurtheilen eingegebenen Gesetzgebung ist erst in unseren Tagen gänzlich gebrochen worden[2]).

Am nämlichen 17. März 1808 regelte ein kaiserliches Decret die Ausübung des Cultus der Juden. In Paris entstand ein Central-Consistorium (drei Rabbiner und zwei andere Juden), dem in jedem Departemente höchstens eine Synagoge mit einem Consistorium (ein Großrabbiner, ein anderer Rabbiner, wenn thunlich, und drei andere Juden) untergeordnet waren. Die Zahl der besonderen Synagogen (zwei Notabeln und ein Rabbiner) war unbeschränkt; sie wurden auf Vorschlag der

1) Die kurmainzische Regierung hob (Juli 1801) den Judenzoll gegenüber den französischen Juden auf, als Castel von den Mainzer Truppen wieder besetzt wurde.

2) S. Schaab, Diplomat. Geschichte der Juden zu Mainz, S. 421—427.

Digitized by Google

Consistorial-Synagoge errichtet. Die Consistorien hatten darüber zu wachen, daß kein Rabbiner das Gesetz anders auslege, als dies in der Erklärung des Sanhedrin niedergelegt ist; sie hatten ferner die Ordnung im Innern der Synagogen aufrecht zu erhalten, die Cultuskosten und deren Verwendung zu bestimmen und ihre Glaubensgenossen zum Betreiben nützlicher Gewerbe anzuhalten.

In unserem Departement hatte die Consistorial-Synagoge ihren Sitz in Mainz; sie wählte am 22. Februar 1809 zum Oberconsistorialrabbiner den bisherigen Rabbi von Worms, Samuel Levi (geb. zu Fersheim, gest. zu Mainz im Alter von 61 Jahren am 12. October 1813); ihm zur Seite standen nach der Wahl vom gleichen Tage als Mitglieder des Consistoriums: Leo Lorch, Markus Reinach von Mainz, A. Friedberg, Fabrikant in Bingen und Durlacher in Kirchheim-Bolanden.

In Mainz, woselbst die Juden auch vor 1798 weit besser sich befanden als anderwärts in Deutschland, war man frei von Vorurtheilen, wie sie die Gesetzgebung verkündete. Von der ersten Einrichtung des Stadtrathes an (6. Januar 1801) nahm ein Mitglied der israelitischen Gemeinde Platz in dessen Mitte und behielt denselben durch die ganze französische Herrschaft hindurch.

Digitized by Google

Achtes Buch.

Die Lehranstalten.

Mit anerkennenswerthem Eifer und unter Aufwendung großer Mittel haben die Kurfürsten Emmerich Joseph und Friedrich Karl die Umgestaltung der Schulen des Erzstiftes Mainz im Geiste ihrer Zeit betrieben und dabei mit gleicher Sorgfalt den Bedürfnissen aller Stufen des Unterrichts, von den Pfarrschulen bis zur Universität, Rechnung getragen. In richtiger Erkenntniß des großen Einflusses eines geordneten Volksschulwesens auf das Vorankommen eines Landes begannen sie ihr Umgestaltungswerk mit der Erweiterung des Lehrplanes für die Pfarrschulen, die eine den gesteigerten Anforderungen der Zeit entsprechende Ausbildung der Kinder des Bürgerstandes zu gewährleisten hatten. Als eine besondere Wohlthat empfanden es die Bürger, daß ihren Kindern, wenn sie eine bessere Vorbereitung für den Gewerbestand erhalten sollten, hierfür in den Realclassen der Pfarrschulen Gelegenheit geboten war und daß die für das Studium bestimmten Knaben in den Lateinclassen derselben Schulen auf das Gymnasium vorbereitet werden konnten. In Folge dieser Erweiterungen erscheinen die den betreffenden Schulen gestellten Aufgaben nicht etwa bloß im Verhältnisse zu den Schulen anderer Länder jener Tage, sondern auch im Vergleiche mit den Bestrebungen späterer Zeit, als bedeutsame Zeichen des Fortschrittes auf diesem Gebiete. In zweiter Linie erfolgte die Neugestaltung der Mittelschulen, Gymnasien, die nach Aufhebung des Jesuitenordens eines großen Theils ihrer Lehrer beraubt waren und nunmehr bei wesentlich erweitertem Lehrplane zu neuer Blüthe gebracht werden sollten.

Digitized by Google

Als die Krönung des Werkes war die im Jahre 1784 vollendete Umgestaltung der Mainzer Hochschule bestimmt, die als eine wahre Musteranstalt eine Zeit lang bei ganz bedeutenden Opfern die Aufmerksamkeit der damaligen gelehrten Welt Deutschlands auf sich zog [1]).

Ein Werk, wie das von den letzten Kurfürsten geplante, wird nicht mit einem Schlage vollendet und abgeschlossen. Unter dem Eindrucke des ungeheuren Aufschwungs auf dem Gebiete der deutschen Literatur seit dem Auftreten eines Lessing, Goethe, Schiller u. s. w., und unter dem weiteren Eindrucke des von manchen Höfen ausgehenden Liberalismus und des rationalistischen Zuges eines Theils der Gelehrtenwelt glaubten die Mainzer Kurfürsten hinter ihrer Zeit nicht zurückbleiben und dem Volke das Maß der Bildung, wie es eine geistig so bewegte Zeit erforderte, nicht vorenthalten zu dürfen. Sie übersahen nur, daß im glücklichsten Falle die Masse des Volkes immer eine längere Zeit braucht, um sich in den Bahnen zurechtzufinden, welche bevorzugte Geister ohne lange Wahl betreten und Anderen vorzeichnen, daß man demnach mit den für das Volk bestimmten Schulen keine allzu großen Sprünge machen darf. Um die wohlgemeinten Absichten der Kurfürsten vollständig zu erreichen, mußten die an dem Unterrichtswesen betheiligten Personen erst Erfahrungen sammeln; es mußte Manches, was in der Eile geschaffen worden, durch Besseres ersetzt, Manches, das mehr auf den äußeren Schein wirkte, beseitigt werden. Dazu gehörten Jahre der Ruhe und der ungetheilten Hingabe an das begonnene Werk. Beides war den Mainzer Schulen nicht vergönnt. Der letzte Kurfürst wurde im Laufe der Jahre durch andere Sorgen von der Aufmerksamkeit, die er dem Schulwesen Anfangs geschenkt hatte, abgelenkt, abgesehen davon, daß er mit den voranschreitenden Jahren die liberalisirende Bahn verließ, um seine Regierung nach strengeren Grundsätzen einzurichten. Das Schlimmste aber war, daß die veränderten Zeitumstände seit Ausbruch der französischen Revolution dem Kurstaate die für die gedeihliche Entfaltung der bestehenden Einrichtungen so nothwendige Ruhe benahmen.

In den Kriegswirren, welche dem Einfalle Custines in Mainz unmittelbar vorausgingen und von da an auf lange Zeit hinaus fortbestanden, litten begreiflicherweise die Schulen. Am härtesten wurden in erster Linie die höheren Anstalten heimgesucht, indem bei der Unsicherheit aller

1) Ueber die Umwandlungen der Pfarr- und Mittelschulen s. meine Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, Heft V, S. 63—93 und über die Universität meine Schrift: „Die Restauration der Mainzer Hochschule im Jahre 1784."

Digitized by Google

Verhältnisse nur wenige Eltern sich zu den großen Opfern entschließen mochten, welche selbst in damaligen Zeiten die wissenschaftliche Ausbildung erheischte. Was insbesondere die Universität betrifft, so hatte sie unter der Ungunst der Verhältnisse insofern zu leiden, als in der Zeit der ersten Herrschaft der Franzosen einige Professoren an die französischen Republikaner sich anschlossen und durch ihr Beispiel einen Theil der ihnen anvertrauten Jugend in das politische Treiben hineinzogen. Nach dem Abzuge der Franzosen und bei Wiedereintritt ruhiger Zeiten wäre es der Regierung nicht schwer gefallen, die studirende Jugend zur Ordnung zurückzuführen und Ersatz für einzelne aus dem Lehrerkreise verschwundenen Professoren zu schaffen, allein von 1793 an ward dem Kurstaate keine Ruhe mehr gelassen und in demselben Maße, in welchem andere Seiten der Staatsverwaltung Noth litten, mußte auch die Hochschule in ihrem Bestande wesentliche Einbuße erleiden, der Art, daß der Glanz der alten Universität nicht mehr herzustellen war. Die Fremden hielten sich begreiflicherweise von einer Stadt fern, die nach einer langen Belagerung und nach einer so gründlichen Zerstörung, wie sie die Beschießung im Juni und Juli 1793 angerichtet, wenig Reiz mehr bot und die jeden Augenblick von einem neuen Angriffe der Franzosen heimgesucht werden konnte. Aber auch den Einheimischen, wenn sie in den ernsten Zeiten nach wissenschaftlicher Ausbildung verlangten, vermochte die Universität nicht mehr zu bieten, was sie früher leisten mochte, da, wie angedeutet, seit 1793 dieselbe auf den Eingang von Zinsen und Pächten nicht mehr fest rechnen konnte und auch der Staat das Fehlende zu reichen nicht mehr in der Lage war.

Bei Beginn der zweiten Herrschaft der Franzosen im Jahre 1798 waren die Schulvermögen um den Ertrag der sämmtlichen Güter auf der rechten Rheinseite verkürzt; die Stadt selbst war so verarmt, daß sie für den Unterricht nichts beisteuern konnte. Da selbst der geringe Gehalt der Lehrer an den Pfarrschulen nicht regelmäßig gezahlt wurde, so begreift man, daß das Schulwesen bald auf die unterste Stufe der Leistungsfähigkeit herabgedrückt war. Woher eine Besserung kommen sollte, war nicht abzusehen, denn zu allem Unglücke befand sich die Gesetzgebung Frankreichs auf dem Gebiete des Schulwesens in jämmerlichem Zustande und unterschied sich ganz wesentlich von den deutschen Einrichtungen, indem die Franzosen noch nicht einmal einen ordentlichen Elementarunterricht aufzuweisen hatten, und namentlich der, unseren Gymnasien und Universitäten entsprechenden höheren Lehranstalten entbehrten.

Zur Würdigung der Stellung, welche die französische Gesetzgebung

Digitized by Google

zur Zeit des zweiten Einzugs der Franzosen in Mainz unter der Herrschaft des Directoriums gegen das Schulwesen einnahm, ist ein Rückblick über die Entwicklung desselben während der vorausgegangenen Zeitabschnitte der Revolution wohl am Platze.

Nach Ausbruch der französischen Revolution fanden die zum Theil in der Schule der Aufklärung von Voltaire und Rousseau, zum Theile in der Schule des Materialismus großgewordenen Wortführer in den gesetzgebenden Versammlungen die aus der königlichen Zeit herstammenden Lehranstalten, wegen des Zusammenhanges mit dem abgeschafften Adel und dem Clerus, sowie mit den alten Provinzialeinrichtungen für durchaus ungeeignet und dem Geiste der neuen Zeit, insbesondere dem Streben nach Verweltlichung der Schulen, widersprechend. Während man sich nun beeilte, das Alte einzureißen, ließen die neuen Einrichtungen lange auf sich warten, was bei den entsetzlichen Zuständen Frankreichs, namentlich seit dem Sturze des Königthums sehr begreiflich erscheint. Es verblieb hiernach in den ersten Zeiten der Republik nur bei einzelnen Anläufen zur Neugestaltung des Schulwesens.

Zuerst war es nämlich Talleyrand, der in den letzten Sitzungen der Assemblée constituante — 10. und 11. September 1791 — mit einem weitläufigen Entwurfe[1]) über eine neue Einrichtung des Unterrichtswesens hervortrat, ohne aber damit etwas Weiteres als eine Vertagung der ganzen Angelegenheit zu erzielen. Immerhin lohnt es sich der Mühe, den Entwurf zu besprechen, weil manche der darin niedergelegten Ideen in späteren Gesetzen Aufnahme gefunden haben. Nach Talleyrands Anschauung bildete die Einrichtung des Unterrichtswesens nur einen Theil der allgemeinen Staatsverfassung und hatte den auf dem Wege des Schulzwanges zu verfolgenden, hauptsächlichen Zweck, die Menschen zu Bürgern in dem Sinne der bestehenden Verfassung heranzuziehen, insbesondere sie tauglich zu machen zu den Geschäften, welche die Bürger in den Cantons-, Districts- und Departements-Versammlungen zu erledigen berufen waren. Entsprechend der für die Verwaltung und für die Ausübung der bürgerlichen Rechte eingeführten örtlichen Gliederung ward in Talleyrands Entwurf auch das Schulwesen nach der Staatseintheilung abgestuft. Hiernach bildete die unterste Stufe des Volksunterrichts die in jedem Cantone zu errichtende Primärschule, worin als Minimum das zu lehren war, was Jeder unbedingt zu wissen hatte, um sich im Cantone nützlich zu machen. Dahin gehörten

1) Abgedruckt in Tribune nationale V, p. 337—424, s. auch V, p. 134 bis 137.

Digitized by Google

die Anfangsgründe der französischen Sprache, der Religion, der Moral, die Grundlagen der französischen Staatsverfassung und was sonst zur Entfaltung der physischen, intellectuellen und moralischen Eigenschaften des Menschen erforderlich ist. In der nächsten Stufe, in den Districtsschulen, sollte die Jugend zu nützlichen Gliedern eines größeren Kreises ausgebildet werden und darum in dem Styl, in den alten Sprachen, in der Kirchengeschichte, in der Staatsverfassung, in der Mathematik, Physik, Chemie, in der Geschichte der freien Völker und in den schönen Wissenschaften eingehenderen Unterricht erhalten. Dem höheren, zum Nutzen der weitesten Kreise der menschlichen Gesellschaft bestimmten Studium sollten die Departementsschulen dienen, nämlich die Seminarien für die Theologen, die juristischen und medicinischen Specialschulen und die Divisionsschulen für das Militär.

Ueber dem Ganzen baute sich das National-Institut auf, mit der Aufgabe, die Künste und Wissenschaften zu fördern. Da der Staat verpflichtet ist, dem Menschen zu einem Minimum von Kenntnissen zu verhelfen, so muß er, nach Talleyrand, auch die Primärschulen auf seine Kosten halten. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist bei Talleyrand nicht folgerichtig weiter geführt; er ist aufgegeben in Bezug auf die mittleren Schulen und überboten in Bezug auf die höchsten Lehranstalten. Wer nämlich sich weiter ausbilden will, als dies in der Primärschule möglich, um sowohl der Gesellschaft als sich selber zu nützen, muß auch einen Theil des Unterrichts bezahlen. Wer aber den höheren Wissenschaften sich widmet und damit den Interessen der Allgemeinheit dient, der hat nicht bloß ein Recht auf Benutzung der hierfür bestehenden Anstalten, sondern auch einen Anspruch auf Unterstützung während der Zeit seiner Ausbildung.

Der Convent, der an Stelle der Assemblée constituante trat, hatte, wie erwähnt, keine Zeit und Gelegenheit, sich eingehend mit der Schulfrage zu beschäftigen; nach der Natur seiner Thätigkeit hatte er vorerst genug gethan, wenn er, an der Verweltlichung des Unterrichtswesens weiter arbeitend, das Vermögen der alten Academieen und gelehrten Genossenschaften dem erschöpften Staatssäckel sicherte, was durch das Gesetz vom 6. Thermidor II geschah. Ohne besondere Aufhebung gingen unter den damaligen Stürmen nach und nach die meisten Unterrichtsanstalten zu Grunde. Das Schicksal des Talleyrandschen Entwurfes theilten die im Convente vorgelegten Entwürfe von Condorcet[1]) und Michel

1) Tribune nationale XIII, p. 261—315.

Digitized by Google

Lepelletier[1]). Der erstere wollte für je 400 Einwohner eine Primärschule, als Volksschule, für einen jeden District, bezw. für eine städtische Bevölkerung von 4000 Seelen, je eine Secundärschule, ferner 114 Institute zur Vorbereitung auf das eigentliche Studium mit 4 Cursen zu 5 Jahren; 9 Lyceen als gelehrte Schulen, Facultäten und endlich eine *Société nationale des sciences et des arts* in Paris und verlangte, daß in allen Anstalten der Unterricht unentgeltlich zu ertheilen sei.

Erst nach dem Sturze der Jakobiner brachten Lakanal[2]) und Baraillon[3]) die Schulfrage wieder in Anregung und diesmal mit besserem Erfolge. Das Ergebniß der hierdurch veranlaßten Berathungen ist niedergelegt in dem Gesetze vom 7. Ventose III und in den Artikeln 296—300 der Constitution vom 5. Fructidor III.

Hiernach gab es statt der von Condorcet vorgesehenen vierfachen Gliederung des Unterrichts — abgesehen von den Facultäten — nur eine dreifache.

In den Primärschulen, welche die Republik einrichtet, lernen die Schüler Lesen, Schreiben, die Anfangsgründe des Rechnens und Moral; den Lehrern gibt der Staat eine Wohnung.

Die Secundärschulen, deren mindestens eine in je zwei Departementen sein muß, bereiten für den wissenschaftlichen Unterricht vor.

Die Centralschulen (eine auf je 300,000 Einwohner), eine Mischung von dem, was in Deutschland die höheren Classen des Gymnasiums und die Universitäten zum Theile leisten, erhalten je 14 Professoren für folgende Fächer: Mathematik, Experimental-Physik und Chemie, Naturgeschichte, Ackerbau und Handel, Logik und Metaphysik, National-Oekonomie und Gesetzgebung, philosophische Geschichte, Gesundheitslehre, Künste und Gewerbe, allgemeine Grammatik, schöne Wissenschaften, alte Sprachen, neue Sprachen, je nach den örtlichen Verhältnissen, und Zeichenkunst.

Mit der Centralschule waren verbunden eine öffentliche Bibliothek, ein Naturaliencabinet, ein botanischer Garten, ein Cabinet für Experimental-Physik und eine Sammlung von Maschinen und Modellen für den Unterricht in der Kunst und in den Gewerben.

Den dürftigen Umrissen dieser gesetzlichen Bestimmungen gab erst das

---

1) Tribune nationale XIII, p. 316—345.
2) Moniteur, an III, Nr. 39, 58, 59.
3) Moniteur, an III, Nr. 54, 55.

Digitized by Google

Gesetz vom 3. Brumaire IV[1]) die eigentliche Gestaltung in folgender Weise:

1. In jedem Cantone bestand nach diesem Gesetze zum mindesten eine Primärschule mit abgesonderten Abtheilungen für Knaben und Mädchen zum Unterrichte im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der republikanischen Moral. Während der Staat dem Lehrer eine Wohnung mit Garten (bezw. Entschädigung hierfür) und ein Local zur Aufnahme der Schüler stellte, hatten diese ein jährlich durch die Departementsverwaltung zu bestimmendes Schulgeld zu entrichten, von dessen Zahlung $^1/_4$ der Schüler wegen Armuth entbunden werden konnte.

2. In jedem Departement ward eine Centralschule errichtet, unter Beseitigung der zwischen Primär- und Centralschule in den Gesetzen des Jahres III vorgesehenen Secundärschule. Diese neue Centralschule war aber nicht mehr die Centralschule der Gesetze vom Jahre III, sondern sie war im Wesentlichen geändert und zu einem eigentlichen Gymnasium in dem heutigen Sinne gestaltet. Die Centralschule hatte drei Abtheilungen:

a) für Schüler über 12 Jahre; diese erhielten Unterricht im Zeichnen, in der Naturgeschichte, in den alten Sprachen und in den neueren Sprachen je nach den örtlichen Verhältnissen;

b) für Schüler über 14 Jahre; diese hatten Professoren für die Elemente der Mathematik und der Physik und Chemie;

c) für Schüler über 16 Jahre; diese erhielten Unterricht in der allgemeinen Grammatik, in den schönen Wissenschaften, in der Geschichte und in der Gesetzgebung.

Der Staat bezahlte die Professoren der Centralschule, gab ihnen aber noch einen Antheil an dem von den Schülern zu leistenden Schulgelde, von dessen Zahlung auch hier wiederum $^1/_4$ der Schüler entbunden werden konnte.

3. Die oberste Stufe des Unterrichts bildeten die Specialschulen mit Cursen für Astronomie, Geometrie und Mechanik, Naturgeschichte, Medicin, Thierarzneikunde, Ackerbau, Alterthumswissenschaften, politische Wissenschaften, Malerei, Bildhauerei und Architectur und Musik.

Das über allen Anstalten stehende *Institut national* in Paris zur Förderung der Künste und Wissenschaften erhielt 3 Classen:

---

1) Daunous Bericht über dieses Gesetz s. in Tribune nationale XV, p. 403—412.

Digitized by Google

eine Classe mit 60 Mitgliedern für die physikalischen und mathematischen Wissenschaften;

eine Classe mit 36 Mitgliedern für die moralischen und politischen Wissenschaften;

eine Classe mit 48 Mitgliedern für die Literatur und die schönen Wissenschaften.

Dabei hatte jede Classe das Recht, eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus dem Inlande und je 8 Mitglieder aus dem Auslande sich zu cooptiren. Weder dieses Gesetz mit seiner einseitigen Bevorzugung des höheren Unterrichts noch die zur Ausführung desselben erlassenen Bestimmungen entsprachen den Anforderungen, die man zu machen berechtigt war, worüber die einsichtsvollen Männer in Frankreich völlig einig waren. Zum Belege hierfür sei auf eine Aeußerung verwiesen, die wenige Monate vor dem Einzuge der Franzosen in Mainz auf der Rednerbühne eines der gesetzgebenden Körper gemacht wurde. „Der öffentliche Unterricht ist nichts werth und der für denselben erforderliche Aufwand ist geeignet, Schrecken zu erregen .... Die moralische Seite der Erziehung ist ganz vernachlässigt und gerade auf diese Seite rechnen die religiösen Familien. Es gibt keine wahre Moral ohne Religion; bei dem gegenwärtigen Unterrichte sucht man vergebens nach religiösen Grundsätzen. Gewiß vermehrt es das Ansehen einer Nation, wenn sie in ihrer Mitte große Philosophen aufzuweisen hat, aber es wäre Wahnsinn, eine Nation von Philosophen heranbilden zu wollen, die wäre schwer zu regieren ... Die Familienväter schicken ihre Kinder nicht in die neuen Schulen; diese bleiben leer, dagegen vermehren sich die Privatschulen, was vom Uebel ist. Die Eltern geben nicht dem Despotismus der Neurer nach. Sie verlangen, daß ihren Kindern die Grundsätze der Moral und der Religion beigebracht werden, und sie haben Recht ....“ Mit diesen Worten hielt Gilbert-Desmolières am 14. Juni 1797 im Rath der Fünfhundert der Regierung einen Spiegel ihrer Leistungen auf dem Gebiete des Schulwesens vor. Der Eindruck der Rede war ein bedeutender, denn der Abgeordnete besaß großes Ansehen bei allen Parteien[1]). Zwar versuchte ein dem Directorium nahestehendes Mitglied des Rathes der Fünfhundert, Bailleul, die bestehenden Einrichtungen zu vertheidigen; es war vergebliche Mühe, denn die Thatsachen sprachen zu laut gegen die Regierung, die über den Parteikämpfen diese Seite der Verwaltung gänzlich übersehen hatte.

1) Gilbert-Desmolières büßte für seinen Freimuth, indem er nach dem Staatsstreiche vom 18. Fructidor V deportirt wurde.

Digitized by Google

Es bedarf kaum des Hinweises darauf, daß das französische Unterrichtsgesetz nicht so ohne Weiteres auf die in Mainz vorhandenen Einrichtungen anzuwenden war, wenn man sich nicht entschließen wollte, die vorhandenen Anstalten aufzuheben und neue an deren Stelle nach Maßgabe des Gesetzes zu errichten. Was that nun der erste französische Regierungscommissär Rudler? Er verfügte durch einen Beschluß vom 9. Floréal VI (28. April 1798), daß es in Mainz, Bonn, Köln und Trier in Zukunft folgende zwei Classen von Lehranstalten geben werde: Primärschulen und je eine Centralschule mit Specialschulen. Trotz dieser Eintheilung, die doch als eine Aufhebung der bisherigen Schulen aufzufassen war, blieben in Mainz die Pfarrschulen, die lateinischen Mittelschulen und der Rest der Universität bestehen.

Betrachten wir zunächst die Primärschulen, so bestimmte in Bezug auf ihre Einrichtung der erwähnte Beschluß, daß sie in zwei Classen einzutheilen seien. Die erste Knabenclasse sollte unterweisen im Lesen und Schreiben, in der französischen und deutschen Sprache, in den Regeln der Arithmetik und in den Anfangsgründen der Decimalrechnung, sowie in den Grundregeln einer bürgerlichen und republikanischen Moral. Die zweite Knabenclasse hatte zu unterweisen in den Regeln der französischen und in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, in der Erdbeschreibung, in der Geschichte der Völker und der Natur und in dem Verhältnisse der Maße und Gewichte der fränkischen Republik zu jenen des Landes. Die erste Mädchenclasse war zur Unterweisung im Lesen und Schreiben der deutschen und französischen Sprache, in den gewöhnlichen Regeln der Arithmetik und in den Anfangsgründen der Decimalrechnung, sowie in der bürgerlichen und republikanischen Moral bestimmt, während die zweite Classe die in der ersten Stufe gewonnenen Kenntnisse zu erweitern und die Kinder zu allen Arten nützlicher und gewöhnlicher Handarbeiten vorzubereiten hatte.

Die mit den erbärmlichen Zuständen Frankreichs gerade in Betreff des ersten Unterrichts in starkem Widerspruch stehende, prahlerische Ankündigung bei Einrichtung der Primärschulen enthält, was die Hauptsache ist, die Bestimmung, daß zur Verringerung der Kosten die bisherigen Pfarr- und Stiftsschulen als die ersten Stufen des Primärunterrichts beibehalten werden sollten. Die nothwendigen Aenderungen bezeichnen folgende Sätze: „Man hat darin (in den Pfarrschulen) nur die Lehre der Decimalrechnung, der französischen Sprache und der republikanischen Moral einzuführen. Diese Moral soll anstatt der Katechismen und der anderen Lehrbücher einer Glaubenssecte, welche es auch immer sei, gelehrt und alle

Digitized by Google

Kinder, ihre Eltern mögen eine Religionsmeinung bekennen, welche sie wollen, sollen dabei zugelassen werden."

Dafür, daß in den Primärschulen neben der republikanischen Moral auch die republikanische Gesinnung der Jugend beigebracht werde, sorgte die Municipalität, so lange sie am Ruder war; um sie in dieser Richtung zu besonderer Aufmerksamkeit anzuspornen, hätte es nicht erst noch einer eigenen Belehrung durch die Centralverwaltung bedurft, die am 6. Pluviose VII (25. Januar 1799) die Municipalverwaltung anwies, öfters die Schulen zu besuchen, um sich zu vergewissern, ob man dort die Menschenrechte, die Constitution und eine republikanische Moral lehre und ob man nicht im Gegentheile den Geist der Kinder mit Grundsätzen der Knechtschaft und des Aberglaubens nähre und sie nicht den alten Calender befolgen lasse. Der noch vor Jahresschluß in Paris erfolgte Staatsstreich Bonapartes erleichterte die Aufgabe der Lehrer um ein Wesentliches, denn von da an war es nicht mehr rathsam, sich viel mit der Republik und mit den Erinnerungen an die Revolution, wie namentlich mit den Lehren von den Menschenrechten und dergleichen zu befassen.

Ueber der Sorge für die republikanische Gesinnung der Jugend ließen die Behörden die anderen Seiten der Unterweisung völlig unbeachtet. Nach dem Beschlusse Rudlers sollten die Pfarrschulen lediglich die unterste Stufe des Primärunterrichts bilden; darnach hätten also die Behörden nichts Eiligeres zu thun gehabt, als für die Einrichtung der nächst höheren Classe zu sorgen. Es geschah aber nichts in dieser Richtung, was seinen einfachen Grund darin hatte, daß die alten Pfarrschulen in ihrem Lehrplane viel weiter gingen, als irgend eine der Elementarschulen Frankreichs und namentlich in den Fächern zum Theil unterrichteten, die man später den Secundärschulen überwies. Es war darum eitel Flunkerei, wenn man officiell die Pfarrschulen nur als die unterste Classe des Primärunterrichts hinstellte. Hätte man dem Unterrichte die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt, so hätte man mit allen Kräften darauf hinarbeiten müssen, die durch die Ungunst der Verhältnisse herabgekommenen Pfarrschulen auf den Stand zurückzubringen, den sie einst unter der kurfürstlichen Regierung eingenommen hatten.

Wie in dem Gesetze das Mittelglied zwischen den Primärschulen und den Centralschulen fehlte, so fehlte auch nach dem Wortlaute des Beschlusses Rudlers vom 9. Floréal VI ein Verbindungsglied zwischen den Elementarschulen und zwischen der aus den Resten der ehemaligen Universität zu errichtenden Centralschule. Nichtsdestoweniger ließ Rudler thatsächlich die lateinischen Classen der Trivialschulen, bezw. das ehemalige kurfürstliche

Digitized by Google

Gymnasium, das weder in den Rahmen des in Frankreich gültigen Gesetzes, noch in jenen der Rudlerschen Verordnung paßte, unter dem, dem Gesetze vom 7. Ventose III entliehenen Namen von Secundärschulen bestehen. Ein später noch zu erwähnender Beschluß der Consuln vom 13. Frimaire XI erweist den ununterbrochenen Fortbestand der betreffenden Schulen, indem kraft dieses Beschlusses „die Schule im Gebäude des vormaligen Augustinerklosters" in Mainz, d. h. das alte Gymnasium, als Secundärschule bezeichnet wurde. Die Einrichtung dieser Mittelschulen anlangend, so sei daran erinnert, daß nach den unter dem letzten Kurfürsten erlassenen Anordnungen bei den einzelnen Pfarrschulen Classen zur Vorbereitung auf den Gymnasialunterricht eingerichtet waren, welche Classen man später zusammenlegte, um eine besondere, dreiclassige Vorschule zum Gymnasium daraus zu bilden. Das Gymnasium selbst hatte zuletzt vier Classen, denen Mönche des Augustinerordens vorstanden, während an den lateinischen Vorschulen Mönche aus dem Augustiner- und Franziskanerorden thätig waren[1]). Die oberste Leitung der beiden Anstalten, der lateinischen Trivial- (Vor-) Schulen und der Mittelschulen (Gymnasium), war einem Oberpräfecten übertragen, zu welchem Posten der letzte Kurfürst den Capitular in St. Stephan, Konrad Ladrone, zugleich Professor der Aesthetik an der Universität, berufen hatte. Als Unterpräfecte des Gymnasiums standen diesem zur Seite der Capitular von St. Peter in Erfurt Kaspar Müller und der Vicar am Liebfrauenstift Joseph Dieffendinger (gest. zu Mainz am 19. Mai 1801 im Alter von 53 Jahren), beide tüchtige Philologen, die sich durch Herstellung von Schulausgaben lateinischer Classiker, und der Letztere noch durch Herausgabe einer dreibändigen lateinischen Grammatik einen geachteten Namen gemacht hatten[2]). Obwohl nun Ladrone ein eifriger Vertreter der unter dem letzten Kurfürsten gehegten sog. aufgeklärten Richtung war, so entsprach er doch nicht den Anforderungen, welche die „Republikanische Municipalität" an den Leiter einer so wichtigen Anstalt zum Besten der heranwachsenden, dem Dienste der Republik sich widmenden Jugend zu stellen sich gedrungen fühlte. Er mußte aus dem Wege geräumt werden und es mußten, um, angesichts der tadellosen Führung des Mannes, dessen Beseitigung nicht so auffallend erscheinen zu lassen, noch einige andere Personen mit in den Fall verwickelt werden. Wie dies — und zwar ohne Vorwissen des mit der Inspection des Unterrichtswesens beauftragten

1) Bockenheimer, Beiträge V, 63—93.
2) Bockenheimer, Die Restauration der Mainzer Hochschule, 7, 36.

Digitized by Google

Beamten, Mulot — eingefädelt wurde, ergibt sich aus dem nachstehenden Berichte der Municipalität vom 15. Vendémiaire VIII (7. October 1799) an ihre vorgesetzte Behörde. „Da die neue Einrichtung der Primär- und Secundärschulen unserer Gemeinde," so berichtete die Municipalität, „womit Sie beschäftigt sind, auf Hindernisse stößt, welche bis jetzt noch die endliche Umgestaltung dieses, so eng mit der öffentlichen Wohlfahrt verbundenen Theiles des Unterrichtswesens verzögern; da wir ferner besorgen, daß die Anlässe zu dieser Verzögerung so bald nicht werden beseitigt werden, da wir endlich die rascheste Beseitigung der traurigen Mißstände wünschen müssen, welche sich sowohl in die Verwaltung der Fonds dieser Schulen wie in die innere Einrichtung derselben eingeschlichen haben, so fühlen wir uns gezwungen, bei Ihnen einige vorläufige Maßregeln in Antrag zu bringen, die ohne die bedauerlichsten Nachtheile für die Fonds und für deren Zweckbestimmung nicht verschoben werden können. Die innere Einrichtung der Secundärschulen widerstreitet dem letzten Endziel einer guten Erziehung, indem man sich dort nicht bemüht, gute Bürger, nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, Bürger heranzubilden, die durch ihre Rechtschaffenheit und ihre Kenntnisse im Stande wären, ihren Mitbürgern nützlich zu werden. Statt dessen ist man fast ausschließlich bemüht, das Gedächtniß zu üben auf Kosten des Verstandes; man unterläßt es, die Schüler zu begeistern und aufzuklären. Hier ist eine gänzliche Umgestaltung geboten. Wie kann man Nutzen von einem Unterrichte erwarten, den zum größten Theile Mönche ertheilen, Mitglieder einer Kaste, welche die Ziele der Humanität am meisten haßt? Bestünden nicht noch andere, mit der neuen Ordnung der Dinge schwer zu vereinigende Verhältnisse, man wäre versucht, sich zu erstaunen und sich darüber zu ärgern, daß die Heranbildung und Unterweisung der jungen Bürger in einer zur Republik gehörigen Gemeinde Mönchen übertragen ist, welche aus allen Kräften darauf hinarbeiten, die zarten Herzen auf Irrwege zu leiten, ihnen Haß gegen die neue Regierung einzuflößen, sie mit Verachtung gegen die Grundsätze einer gesunden Vernunft und mit Fanatismus zu erfüllen, mit einem Worte dieselben so zu verderben, daß sie für immer für die Republik verloren sind und unempfänglich bleiben für die ansprechenden Vorschriften einer reinen Moral und für die Grundsätze des natürlichen Rechtes. Beeilen Sie sich, die armen Zöglinge der vergiftenden Ansteckung, der schädlichen Bearbeitung ihres Verstandes und Gemüthes zu entreißen, beeilen Sie sich, diese Schulen des Fanatismus und der Sclaverei aufzuheben. Besser keinen Unterricht als eine Verdrehung des Verstandes und eine Verleitung des Herzens. Gewiß werden Sie nicht glauben, daß diese

Digitized by Google

Aufhebung der Gesellschaft schaden könne, daß die Umgestaltung dieser Schulen noch länger hinauszuschieben sei; gewiß ist es nicht Ihr Wunsch, daß mancher talentvolle, für das Studium bestimmte Knabe in die Werkstätte zurückkehre. Entfernen Sie wenigstens in der Zwischenzeit bis zur Umgestaltung des Schulwesens, die Sie gewiß nach Kräften beschleunigen werden, solche Menschen, die nach und nach den größten Theil der Fonds aufzehren zur Belohnung dafür, daß sie ihre Stellung mißbrauchen, um die Jugend zu verderben. Entfernen Sie z. B. den Präfecten oder Schulcommissär Hoof, die Präfecten Dieffendinger, Ladrone und Müller, die drei Letzteren Priester, alle aber unversöhnliche Feinde der Republik, welche Jeder einen jährlichen Gehalt von 1000 Frcs. beziehen, mit Ausnahme Müllers, der nur 327 Frcs. 27 Ctms. fürs Jahr erhält."

Auf Grund dieser nachdrücklichen Vorstellung der Municipalität wurden die mißliebigen Lehrer und die Franziskaner von den Schulen entfernt. Dagegen durften die Augustiner den Unterricht in den Latein- und Mittelschulen bis zur Aufhebung aller Klöster fortsetzen, da sie, nach den Ansichten der Municipalität, mehr zur Maßhaltung (plus portés pour la modération) geneigt erschienen. Es ist höchst merkwürdig, in welcher Weise man den Mainzern diese Art der Umgestaltung der Mittelschulen zur Kenntniß brachte. Am 7. Brumaire VIII (29. October 1799) — also elf Tage vor Bonapartes Staatsstreich, erließ die Municipalität folgende Bekanntmachung: „Auf die Anfrage mehrerer Bürger, ob sie gehalten seien, ihre Söhne, welche dieses Jahr anfangen, die Studentenschulen zu frequentiren, darin mit Mänteln erscheinen zu lassen, macht die Municipal-Verwaltung bekannt, daß es den Eltern freistehe, das Geld, anstatt für dieses den Zöglingen unnütze, den größten Theil des Jahres lästige Kleidungsstück, zu besserem Gebrauche zu verwenden; sie erwartet von der Einsicht der Professoren der Mittelschulen, ihren Zöglingen einzuschärfen, nicht der Mantel mache den Studenten, sondern Fleiß und Eifer in den Schulen und zu Hause, sodann Sittsamkeit und Anstand unterscheide sie am besten von den Gassenjungen.

„Die Municipalverwaltung berichtet zugleich das ungegründete Gerücht, als seien die Trivial- und Studentenschulen gänzlich aufgehoben, es sind nur einige unnöthige Stellen unterdrückt und die Trivialschulen den Augustinern übertragen worden."

Nach Rudlers Ankündigung hatten die Mainzer auch eine Umgestaltung der altehrwürdigen Universität zu gewärtigen. Bis in dieser Beziehung irgend ein Schritt geschah, war die Universität durch den Wegzug

Digitized by Google

der namhaftesten Professoren und durch den Wegzug der Studenten der Art heruntergekommen, daß keine der weltlichen Facultäten mehr über das erforderliche Personal verfügte, während die theologische Facultät ganz in Wegfall gekommen war. Am 30. September 1798 kündigte die Municipalität den Mainzern an, daß die Universität in Folge der Weisung der Centralverwaltung ihre Thätigkeit eingestellt habe; zur Beruhigung ihrer Mitbürger fügte die Verwaltung bei, „daß sie (die Bürger)," wie es wörtlich heißt, „in Hinsicht des öffentlichen Unterrichts gar nichts zu fürchten haben, welcher im Gegentheil durch die dem Beschlusse des Regierungscommissärs Rudler vom letzten 9. Floréal gemäß soeben an die Stelle der ehemaligen Universität neu zu errichtenden Central- und Specialschulen sehr gewinnen wird."

Die Neuerrichtung bestand einfach darin, daß die Universität selbst unter diesem Namen ihre Thätigkeit mit den wenigen noch vorhandenen Kräften fortsetzte, bis nach wenigen Jahren bei Errichtung des Lyceums auch dieser kümmerliche Rest der alten hohen Schule beseitigt wurde.

Am 21. November 1798 fand im Locale des ehemaligen Seminars (jetzt Invalidenhaus) die Eröffnung der Centralschule statt mit dem bei den Franzosen üblichen Gepränge und unter großen Prahlereien der Festredner. Hatte der letzte Kurfürst, über den man natürlich herfiel, seine mit den größten Opfern vollzogene Umgestaltung der Hochschule eine „Restauration" genannt, so hielten die leitenden Persönlichkeiten des Jahres 1798 sich für berechtigt, ihr Werk eine „Regeneration" zu nennen. Etwas Verfehlteres als diese Anstalt, die zugleich den 12jährigen Knaben und den Studenten der Medicin zugänglich sein sollte und die weder für die Einen noch für die Anderen das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen besaß, hat Deutschland wohl nie zu sehen bekommen.

Die von Rudler eingeführten Lehrcurse waren folgende:

1) Zeichnen;
2) Naturgeschichte und Botanik bei Professor Fischer;
3) Lateinische und griechische Sprache bei Professor Matthiä;
4) Französische Sprache bei Pièrre;
5) Philosophie und Moral bei Neeb;
6) Mathematik bei Westhofen;
7) Experimentale Physik und Chemie bei Anschel;
8) Schöne Wissenschaften bei Mülot;
9) Geschichte bei Vogt;
10) Gesetzgebung bei Bodmann;

Digitized by Google

11) Entbindungskunst bei Weidmann;
12) Anatomie und Physiologie bei Ackermann;
13) Theoretische und practische Chemie bei Molitor;
14) Allgemeine Pathologie und Therapeutik bei Metternich;
15) Besondere Therapeutik und Klinik bei Wedekind;
16) Thierarzneikunde bei Wegele;
17) Landwirthschaft bei Habel.

Bei näherer Betrachtung der eingerichteten Curse ergibt es sich, daß höchstens den in das Studium der Medicin bereits Eingeführten Gelegenheit geboten war, unter der Leitung von Wedekind, Ackermann, Weidmann und Metternich sich entsprechend auszubilden. Die juristische Facultät, die einst elf ordentliche Lehrer gezählt, vermochte der einzige Bodmann mit seinen wenigen Lehrstunden nicht zu ersetzen, er konnte höchstens einen allgemeinen Ueberblick über sein Fach bieten. Die staatswissenschaftliche Abtheilung, in welcher einst Vogt, Hof, Nau und Schleenstein sich ausgezeichnet hatten, war und blieb, der Hauptsache nach, verschwunden; Vogt lehnte die an ihn ergangene Berufung ab und wurde auf dem Gebiete der Geschichte durch Schneidler ersetzt, der sich zum Mediciner ausgebildet hatte und seinen Ruf an die neue Anstalt wohl den Freiheitsliedern verdankte, die er für die Feier der Errichtung von Freiheitsbäumen dichtete. Bei aller Tüchtigkeit konnte endlich ein einzelner Lehrer die ganze philosophische Facultät nicht ersetzen, selbst wenn ihm mehr Unterrichtsstunden wären eingeräumt gewesen, als dies wirklich der Fall war. Für deutsche Philosophie hatten die Franzosen keinen Geschmack und kein Verständniß.

Unter den zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken neu erworbenen Lehrkräften ist in erster Linie der an Ladrone und Günthers Stelle zum Lehrer der schönen Wissenschaften bestellte Mulot zu beachten, der wie sein Amtsbruder in Trier der deutschen Sprache nicht mächtig war und demgemäß von der deutschen Literatur keine Kenntniß hatte[1]). Dagegen war der zum Unterrichte in der lateinischen und griechischen Sprache berufene Professor Friedrich Christian Matthiä (geb. zu Göttingen am

1) Franz Valentin Mulot, geb. zu Paris am 29. October 1749, war bei Ausbruch der Revolution Capitular der königl. Abtei St. Victor. Er schloß sich der neuen Bewegung an und ward als Abgeordneter für Paris in den gesetzgebenden Körper berufen. In Anerkennung einer Reihe von literarischen Arbeiten wurde er zum Mitgliede des Lyceums der Künste und der freien Gesellschaft der Wissenschaften zu Paris ernannt. Von Mainz nach Frankreich zurückgekehrt, starb er in seiner Vaterstadt am 9. Juni 1804.

Digitized by Google

30. December 1763) als eine vorzügliche Kraft zu bezeichnen. Gleich seinem jüngeren Bruder, dem viel gefeierten August Matthiä in Altenburg, auf der Universität seiner Vaterstadt unter Leitung und im Verkehr mit den ersten Lehrern in der classischen Philologie ausgebildet, mit reichen Kenntnissen begabt, gelang es ihm in noch jugendlichem Alter sich zur Stelle eines Directors an dem Gymnasium in Grünstadt emporzuschwingen (1789). Als diese Anstalt unter der Ungunst der Zeitverhältnisse einging, bewarb sich Matthiä nach dem Einzuge der Franzosen in Mainz um eine Staatsstelle, die ihm durch die Berufung an die Mainzer Centralschule zu Theil ward. Es dauerte nicht lange, so hatte die Erkenntniß der Mangelhaftigkeit des französischen Unterrichtswesens, das er in einer noch zu erwähnenden Broschüre mit allem Freimuthe beleuchtete, ihn mit Widerwillen gegen seine Stelle erfüllt. Ungeachtet des ihm von der Stadt Mainz und von dem Staate bewiesenen Entgegenkommens, das sich durch die Berufung in den Municipalrath (1800), bezw. in den Departementalrath (1801) zu erkennen gab, war Matthiä bei Auflösung der Centralschule (20. Juni 1803) nicht zur Uebernahme einer Lehrstelle an dem neu errichteten Lyceum zu bestimmen. Nach einem kurzen Wirken an dem theilweise durch ihn umgestalteten Gymnasium zu Grünstadt zog er nach Frankfurt am Main über, wo er längere Zeit als Professor, dann als Director des Gymnasiums und als Oberschul- und Studienrath bis zu seinem Tode, 21. März 1822, thätig war[1]).

Weiter war neu berufen der Lehrer der Experimental-Physik und Chemie, Dr. Franz Karl Friedrich Salomon Anschel (geb. zu Bonn am 16. Juni 1771). Er zählte in Bonn zu dem Kreise der sog. Conföderirten, Patrioten und Freiheitsfreunde, welche, unter Billigung des Generals Hoche, eine cisrhenanische Republik gründen wollten[2]), ein Versuch, der gänzlich mißglückte. Obwohl Anschel hierbei nur eine durchaus untergeordnete Rolle gespielt und sich überall zurückgezogen hatte, wo es auf ein entschiedenes Handeln ankam, scheint es ihm in Bonn auf die Dauer nicht recht geglückt zu sein mit seiner Stellung, so daß in ihm der Wunsch auftauchte, durch Vermittlung von Freunden in der durch die Franzosen wieder eingenommenen Stadt Mainz ein Unterkommen zu finden. Empfohlen durch Rebmann, Lembert, Metternich und Winkelmann wandte er sich am 29. Ventose VI (19. März 1798) an die Mainzer

1) Pökel, Philologisches Schriftsteller-Lexikon, 169.

2) Hesse, Geschichte der Stadt Bonn während der franz. Herrschaft, 152, 165, 166, 177.

Digitized by Google

Municipalität mit der Bitte um Aufnahme in den Bürgerverband. „Ich gehöre," so begründete er sein Gesuch, „unter die Ersten, die außer dem Mainzischen Gebiete auf dem linken Rheinufer für die Sache der Freiheit öffentlich auftraten; ich stand an der Spitze der cisrhenanischen Föderation, deren Arbeiten Ihnen bekannt sind, und habe Alles geopfert was die Natur und das Schicksal mir möglich machten. Aus dem beiliegenden Einladungsschreiben des Bürgers Stumm ersehen Sie, daß der Aristokratismus mich endlich aus dem Heerde meiner Familie verdrängt hat. Bürger, ich trete in Eure Mitte und verlange als verfolgter Patriot bürgerlichen Schutz in der befreiten Stadt Mainz."

Da Rudler den Dr. Anschel von Bonn her kannte und ihn nicht zur Zahl der unbequemen Patrioten, wie z. B. den Herausgeber des Rübezahl u. A., rechnete, so trug er kein Bedenken, den in den Mainzer Bürgerverband Aufgenommenen im Lehrfach zu verwenden. Von da an blieb Anschel, der übrigens auch als Arzt thätig war, in Mainz, indem er nach Aufhebung der Centralschule an das Lyceum überging. Der Hauptsache nach war die Anstalt schon aufgehoben, als Anschel, bei Beginn der Blokade, am 10. Januar 1814 verstarb.

Eine ungleich bessere Kraft für Mulots Fach wäre der zur Unterweisung in der Philosophie und Moral berufene Professor Dr. Johann Neeb, ein früherer Theolog, in jedem Fall gewesen; eine große Kenntniß auf dem Gebiete der deutschen Literatur, verbunden mit einer nicht gewöhnlichen Rednergabe und einer lebhaften Einbildungskraft hätten ihn besser am Platze erscheinen lassen. Allein auch als Lehrer der Philosophie war er zu schätzen, als solcher hatte er sich bereits auf der Universität Bonn, wohin er noch als junger Mann berufen wurde, vortheilhaft bewährt. Seinen Entwicklungsgang hat Neeb in einer in Bonn im Jahre 1834 gehaltenen Rede mit den Worten angedeutet, daß „er anfänglich ein Anhänger des Kantischen Philosophem, darüber von Fichte hinausgeführt, diesem kühnen und consequenten Denker nicht folgen konnte, sondern umkehrte." Von beiden Philosophen habe er sich das angeeignet, was zu negativem kritischen Gebrauche diente, dann aber, um einen festen sicheren Boden reeller Wahrheiten zu gewinnen, die Wege eingeschlagen, die Hemsterhuis aufgefunden und nach ihm Jacobi betreten und geebnet habe. Von sittlichem Ernste getragen, sind seine Arbeiten heute noch beachtenswerth. Selbst einzelne der redneriſchen Leistungen bei republikanischen Festen in Mainz, wohin er sich nach Auflösung der Bonner Universität zurückgezogen hatte, sind nicht ohne Werth. Seine Lehrthätigkeit in Mainz war nur von kurzer Dauer; bei Aufhebung der Centralschule

Digitized by Google

war keine Verwendung für ihn an der neuen Schule zu finden und so sah er sich im Alter von 36 Jahren aus einer Thätigkeit herausgedrängt, an welcher er mit voller Liebe gehangen. Bis zu seinem Lebensende, 13. Juni 1843, trieb er Landwirthschaft auf seinem Gute in Nieder-Saulheim[1]).

Endlich ist noch kurz der Berufung zu gedenken, die durch das Wegbleiben des als Lehrer der Geschichte bestimmten Professors Nikolaus Vogt erforderlich wurde. An seine Stelle trat der schon genannte, frühere Lector der französischen Sprache Gottlob Lorenz Schneidler (geb. zu Hildesheim im Jahre 1761). Er hatte kaum in Jena das neuerdings von ihm ergriffene Studium der Medicin vollendet, als er den Ruf als Geschichtslehrer nach Mainz erhielt. Auch seine Wirksamkeit dahier war von kurzer Dauer. Bei Begründung der Wormser Secundärschule wurde er (22. November 1803) deren Director, in welcher Stellung er nach Umwandlung der Anstalt bis zum September 1830 verblieb. In Homburg, wo er einmal in seiner Jugend die Stelle eines Landgräflichen Hofmeisters bekleidet hatte, brachte Schneidler den Rest seiner Tage zu. Er starb am 10. April 1835[2]).

Zwitteranstalten, wie die französischen Centralschulen waren, konnten auf deutschem Boden von vornherein auf Erfolge nicht rechnen. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn die Leiter der in Trier auf ähnlichem Fuße wie die Mainzer Schule eingerichteten Centralschule nach Jahresfrist der Regierung berichteten, die Bevölkerung habe kein rechtes Zutrauen zu der neuen Anstalt. Dort schob man den Mangel an Erfolg auf den Geist der Zeit, der den Wissenschaften und den Professoren wenig günstig sei. Ein bündiges Zeugniß über den Mißerfolg der Mainzer Schule besitzen wir aus der Feder des in diesem Punkte durchaus unverdächtigen Matthiä. In der Biographie von August Matthiä, die dessen Sohn Constantin in Quedlinburg im Jahre 1845 herausgab, ist ein Brief des Friedrich Christian Matthiä an seinen Bruder August veröffentlicht, dem wir Folgendes entnehmen. „Hier in Mainz," so schrieb er am 18. Februar 1802, „bin ich als Professor in sehr geringem Grade nützlich. Auf Griechisch und Lateinisch kann ich in der Decade nur acht Stunden verwenden. Zu Anfang des Schuljahres, d. h. den 1. Frimaire, kommen die, welche daran theilnehmen wollen (so lange

1) Seine Biographie siehe in: Hinterlassene Schriften von Dr. Johannes Reeb, Mainz 1846, VII—XXII.

2) Biographisches s. in Dr. A. Becker, Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms, Worms 1880, 284, 285. Scriba, Lexikon der Hess. Schriftsteller I, 375.

Digitized by Google

es ihnen beliebt, wohl zu merken) und lassen sich einschreiben. Der eine kann nicht Griechisch lesen, der andere hat ein paar Sentenzen exponirt und weiß auch etwas weniges von den Paradigmen, der eine ist 14, der andere 24 oder 28 Jahre alt; ja ich sehe jetzt sogar in meinen Lehrstunden über die horazischen Satyren einen Juden von 72 Jahren. So hängt Alles von dem guten Willen der Zuhörer ab und von ihrer etwaigen Lust und Liebe zur Sache. Im Horaz habe ich sieben Zuhörer ohne den 72jährigen Juden, im Griechischen vier."

Mit härteren Worten als die Franzosen und deren Beamten dies gethan, kann man unmöglich die ungenügenden Leistungen der Schulen jeder Stufe unter der Herrschaft des Directoriums an den Pranger stellen; was einst von einer vereinzelten Stimme im Rathe der Fünfhundert gerügt worden war, das ward nach weniger Zeit überall in Frankreich und in den rheinischen Ländern als eine empfindliche Schädigung des öffentlichen Wohles laut und schmerzlich beklagt. Von diesen Mißständen unterrichtet, konnten nach dem Sturze des Directoriums die auf Herstellung geordneter Zustände so sehr bedachten Consuln bei Antritt ihres Amtes einer alsbaldigen, sachentsprechenden Aenderung der bestehenden Zustände umsoweniger sich entziehen, als sie bei Auswahl der neu anzustellenden Beamten die Folgen der ungenügenden Ausbildung der damaligen Jugend zu bemerken Gelegenheit hatten. Mit dieser Thatsache macht uns ein Bericht des mit der Ausarbeitung eines neuen Schulgesetzes beauftragten Ministers des Innern bekannt. Er beklagte im Jahre IX, „daß die Jugend, welche das zwanzigste Jahr erreicht, unwiderruflich der Unwissenheit verfallen sei und daß die Stellen in der Magistratur und in der Administratur nur mit Zöglingen der alten Schule zu besetzen seien[1])."

Was der Minister noch als besonderen Fehler rügte, war der Wegfall einer Zwischenstufe zwischen den Primär- und Centralschulen.

Sobald man am Rheine einmal sah, daß die Regierung bereit war, den in der Directorialzeit eingerissenen Mißständen im Schulwesen ein Ende zu machen, regten sich auch hier die Stimmen der Gelehrten. Sie gaben offen Zeugniß für den Rückgang, welchen hier die Schulen im Vergleiche zur Zeit der alten Regierung durchgemacht, und beklagten es, daß die Franzosen auf diesem wichtigen Gebiete des öffentlichen Lebens sich so schlecht eingeführt hatten. Es sei an dieser Stelle auf eine Arbeit Lehnes

1) In einer von Bonaparte entworfenen Darstellung der Lage der Republik vom 22. November 1801 heißt es: »Si nous ne sortons pas de la route tracée, bientôt il n'y aura de lumières que sur quelques points, et ailleurs ignorance et barbarie.« Corresp. VII, 422.

Digitized by Google

aus dem Jahre IX verwiesen[1]) und auf eine Stelle in Rebmanns Schrift: „Blick auf die vier Departemente," an welch' letzterer Stelle es also lautet: „Wie empfindlich ist es nicht, gestehen zu müssen, daß die Republik in dieser Hinsicht (Organisation des öffentlichen Unterrichts) bis jetzt tief unter dem nördlichen Deutschland, ja selbst in diesen vier Departementen tief unter dem steht, was ehedem daselbst vorhanden war." Professor Matthiä ließ es sich nicht nehmen, im Jahre IX in einer Broschüre über die Mittel, den Unterricht in dem Departement vom Donnersberg wiederherzustellen, der Regierung die von ihm gesammelten Erfahrungen ans Herz zu legen. Matthiä spendete in dieser Schrift den Einrichtungen der kurfürstlichen Zeit die ihnen zukommende Anerkennung und suchte nach den Ursachen des unläugbaren Rückschrittes der Schulen unter der französischen Herrschaft. Nach seiner Ansicht wurzelten die Uebel in der inzwischen eingetretenen Verminderung der für die Schulen bestimmten Fonds, in dem Mangel einer folgerichtigen Gliederung der Lehrstufen und in dem Mangel einer unmittelbaren und eingreifenden Beaufsichtigung der Schulen. Was den letzteren Punkt betrifft, so sei hier noch nachgetragen, daß bis dahin eine aus dem Schoße der Municipalität hervorgegangene Commission sich mit der Beaufsichtigung des Schulwesens befassen sollte, daß aber diesen Herrn ein Eingreifen in den Gang des Unterrichts nicht zustand. Zunächst wollte Matthiä in Bezug auf den Primärunterricht einen Unterschied gemacht wissen zwischen Stadt und Land, indem für die städtischen Schulen mit Rücksicht auf die größeren Anforderungen des Verkehrs eine Erweiterung des Lehrplanes unbedingt erforderlich wäre. Um aber an die Schulen größere Anforderungen zu stellen, wäre eine bessere Ausbildung der Lehrer durch Errichtung von Lehrerseminarien, wie sie in Deutschland damals schon bestanden, in erster Linie anzustreben.

Was jeden Deutschen befremden mußte, Mangel eines Zwischengliedes zwischen Primär- und Centralschulen, das rügte denn auch Matthiä, indem er, unter Hinweis auf die deutschen Gymnasien, die Errichtung ähnlicher Anstalten in den Städten Mainz, Speier, Kaiserslautern und Zweibrücken befürwortete. Er konnte sich dabei auf die frühere Gesetzgebung Frankreichs berufen, die ja einmal Mittelschulen als nothwendig erachtet hatte, ohne daß es freilich zur Ausführung der betreffenden Bestimmungen gekommen war. Zur Beiführung einer besseren Beaufsichtigung schlug Matthiä die Bestellung einer Unterrichtsjury von 15 Mitgliedern für

1) Abgedruckt in dessen Werken, III, 232—246.

Digitized by Google

jedes Departement vor. Unter dem Vorsitze des dem Minister des Innern unmittelbar unterstellten Inspectors sollte die Commission sich mit Folgendem zu beschäftigen haben: 1) mit dem Entwurfe eines, auch der Prüfung des Publikums zu unterbreitenden Lehrplanes; 2) mit der Ueberwachung des Unterrichts unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Beobachtung der Leistungen anderer Staaten, damit auf Grund der gesammelten Erfahrungen die Commission im Stande wäre, der Regierung geeignete Anträge zur Verbesserung der betreffenden Anstalten zu unterbreiten, und 3) mit dem Austausche ihrer Erfahrungen im Verkehre mit den anderen Unterrichtscommissionen. Die Vorschläge Matthiäs und dessen Ausstellungen an den Schuleinrichtungen entsprachen dem, was man sich seit Jahren in Mainz schon sagte; sie waren an die Regierung gerichtet, die alle Ursache gehabt hätte, die Rathschläge deutscher Schulmänner in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

Endlich rührte sich auch die Stadt Mainz und richtete eine Denkschrift an die Regierung, hauptsächlich zu dem Zwecke, um zu verhüten, daß die hier befindlichen höheren Anstalten in eine andere Stadt verlegt würden.

Das in Frankreich wie bei uns mit großer Spannung und mit der Hoffnung auf Beseitigung der ärgsten Mißstände erwartete Gesetz wurde am 11. Floréal X (1. Mai 1802) durch den ersten Consul verkündigt. „Dieses Gesetz," so urtheilt Taine, „das ein erster Schritt zur Begründung des Universitäts-Monopols war, regelte den öffentlichen Unterricht nach der heute noch bestehenden Eintheilung in Elementar- und Mittelschulen, in Lyceen und endlich in Specialschulen. Es war zum großen Theil das Werk Fourcroys[1]), der es unter der Leitung des ersten Consuls ausgearbeitet hatte, und ein wahres Muster pädagogischer Centralisation, — Alles im Mittelpunkte, an den äußeren Theilen Nichts — oben die vorschriftsmäßige Bildung, unten die Unwissenheit. Die edle Absicht der Constituante und des Convents, den Elementarunterricht unentgeltlich ertheilen zu lassen, um ihn Jedem zugänglich zu machen, war als zu kostspielig aufgegeben und dieser Unterricht selbst der Willkür preisgegeben, indem der Entwurf ihn der mangelhaften Obhut der Gemeinden und die Bestreitung der Kosten dem wechselnden Belieben der Familien überließ . . . Kurz er war ein durchaus bureaukratisches Machwerk, das den Unterricht

1) Fourcroy, geb. zu Paris am 15. Juni 1755, gest. daselbst am 16. December 1809, war einer der Begründer der neuen Chemie. *Barral*, Histoire des sciences sous Napoléon, p. 189.

Digitized by Google

als ein todtes Werkzeug des Staates behandelte, und systematisch Alles in ihm erstickte, was nicht unmittelbar von diesem ausging." Was den letzteren Punkt betrifft, so sei auf ein Rundschreiben der Regierung vom 25. Januar 1803[1]) verwiesen, worin es heißt: »l'éducation publique appartient à l'état, car les familles particulières doivent être dirigées d'après le plan de la grande famille, qui les comprend toutes.«

Zu den Einzelheiten des Gesetzes übergehend, so theilte es, wie schon angedeutet, den Unterricht in Primär-, Secundärschulen, Lyceen und Specialschulen.

1. Die Primärschulen, deren Lehrplan das neue Gesetz nicht berührte, sollten durch die Gemeinden errichtet werden; die von den Maires und den Municipalräthen ernannten Lehrer erhielten eine von der Gemeinde zu stellende Wohnung und weiter von den Schulkindern ein von dem Municipalrath festzusetzendes Schulgeld, von dessen Zahlung ein Fünftel der Zöglinge wegen Armuth entbunden werden konnte.

Eine technische Aufsichtsbehörde gab es nach diesem Gesetze nicht[2]); nur die Unterpräfecten waren angewiesen, sich über den Stand der Schulen zu vergewissern und darüber dem Präfecten zu berichten.

2. Die Secundärschulen zur Unterweisung in der lateinischen und französischen Sprache, in den Anfangsgründen der Geographie, Geschichte und Mathematik (Religionsunterricht war für keine der verschiedenen Schulen vorgesehen) durften nach eingeholter Genehmigung der Regierung von den Gemeinden oder von Privaten errichtet werden. Obwohl die Regierung die Nothwendigkeit solcher Schulen einsah, so wollte sie doch selbst kein Geld für dieselben ausgeben, sondern sie beschränkte sich darauf, Andere zur Errichtung derselben anzuspornen durch Belohnung der Lehrer, Stiftung von Freiplätzen und durch die den Schülern der Secundärschulen in Aussicht gestellten Vortheile bei Anmeldung zum Eintritte in ein Lyceum.

3. Mit etwas größerer Ausführlichkeit, wenn auch ohne umfassende Bezeichnung ihres künftigen Lehrplanes behandelt das Gesetz die als die Schoßkinder der neuen Zeit zu erachtenden Lyceen. In jedem Appellationsgerichtsbezirke sollte ein Lyceum mit mindestens acht Lehrern zur

---

1) *Duvergier*, Collect. XIV, 95.

2) Weder die Jury d'instruction, noch die commission près l'école secondaire, noch die commission d'administration des écoles primaires et secondaires waren Aufsichtsbehörden in obigem Sinne.

Digitized by Google

Unterweisung in den alten Sprachen, in der Redekunst, Logik, Moral und in den Anfangsgründen der mathematischen und physikalischen Wissenschaften bestehen. Nach der Zahl der Schüler konnte die Zahl der Lehrer und der Umfang des Lehrplanes vergrößert werden. Zur Aufnahme in die Lyceen waren bestimmt: die von der Regierung auserwählten Zöglinge, die nach einer bestandenen Prüfung als würdig erklärten Schüler von Secundärschulen, die von ihren Eltern als Pensionäre angemeldeten Schüler und Externen.

An jedem Lyceum gab es einen von dem ersten Consul bestellten, aus einem Provisor, einem Censor und einem Procurator zusammengesetzten Schulverwaltungsrath, neben welchem zur allgemeinen Ueberwachung der Anstalt ein Verwaltungsbureau bestand, das durch den Präfecten des Departements, den Präsidenten des Appellhofes, den Regierungscommissär an diesem Gerichte, den Regierungscommissär am peinlichen Gerichte, den Maire und durch den Provisor gebildet wurde. Zur besonderen Prüfung der Thätigkeit der Beamten und der Leistungen der Anstalten bestellte der erste Consul drei Generalinspectoren der Studien, die wenigstens einmal im Jahre jede Anstalt zu besuchen hatten. Nach der ersten Einrichtung der Lyceen mußten Provisor, Censor und Procurator verheirathet sein oder gewesen sein; dagegen durfte kein Frauenzimmer die zur Aufnahme der Pensionäre bestimmten Gebäude betreten.

4. Als höchste Stufe des Unterrichts bezeichnete das Gesetz die Specialschulen. Unter Beibehaltung der bestehenden Anstalten sollten neuerdings errichtet werden:

a) 10 Rechtsschulen mit höchstens 4 Lehrern; (ein Decret vom 4. Ergänzungstage des Jahres XII verlegte die neuen Schulen nach Paris, Dijon, Turin, Grenoble, Aix, Toulouse, Poitiers, Rennes, Caen, Brüssel, Coblenz und Straßburg.)

b) 3 Medicinschulen mit je 8 Lehrern höchstens;

c) 4 Schulen für Naturkunde, Physik und Chemie mit je 4 Lehrern;

d) 2 Schulen für Mechanik und Chemie mit je 3 Lehrern;

e) 1 Schule für transcendentale Mathematik mit 3 Lehrern;

f) 1 Schule für Erdbeschreibung, Geschichte und Staatswissenschaften mit 4 Lehrern, und

g) 4 Zeichenschulen.

Endlich sollte noch eine militärische Specialschule errichtet werden.

Endlich setzte das Gesetz die Zahl der auf Kosten der Nation in den Lyceen und Specialschulen zu unterhaltenden Zöglinge auf 6400 fest;

Digitized by Google

2400 Schüler wählte die Regierung aus den Söhnen der Militär- und Civilbeamten, der Richter, der Verwaltungs- und Localbeamten, die der Republik treu gedient hatten, aus; zehn Jahre lang konnten aus den neu mit Frankreich vereinigten Departementen Söhne von Privaten auserlesen werden.

Als Durchschnittspensionspreis in den Lyceen war der Betrag von 700 Frcs. vorgesehen, doch sollte für die einzelnen Departemente je nach den örtlichen Verhältnissen nähere Feststellung erfolgen.

Für keine der in dem Gesetze bezeichneten Schulen war der Lehrplan näher bezeichnet, vielmehr waren weitere Bestimmungen über die den Anstalten zu gebenden Einrichtungen noch abzuwarten.

Was nun wiederum zunächst die Primärschulen anlangt, so ist niemals der für dieselben erwartete Lehrplan erschienen. Mit Recht machte sich in Mainz eine gewisse Enttäuschung kund, als man wahrnahm, daß zwar mit allem Ernste zur Umgestaltung der höheren Anstalten geschritten werde, die Volksschule aber, allem Anscheine nach, ihrem Schicksale überlassen bleiben solle. „Die gegenwärtige Regierung," so schrieb am 21. December 1802 die Mainzer Zeitung, „die so vieles gebaut und wieder aufgebaut hat, beschäftigt sich sorgfältig mit der Organisation des öffentlichen Unterrichts, und Mainz ist in dieser Beziehung so gut gehalten, als irgend eine Stadt der großen Republik. Der neue Plan des öffentlichen Unterrichts sorgt für Künste und Wissenschaft, aber leider! nicht für den Unterricht des Volkes, das die Lehrer der Jugend auswählt und bezahlt." Man war genau wieder auf dem Standpunkt angelangt, den einst zur Zeit des Directoriums der gelehrte Daunou mit Hinweis darauf gekennzeichnet hatte, daß auf der einen Seite glänzend ausgestattete höhere Anstalten, auf der anderen Seite ein gänzlich vernachlässigter Volksunterricht zu finden waren.

Die Regierung hatte in dem Gesetze die Hand von dieser wichtigen Angelegenheit abgezogen und Alles der Gemeinde überlassen. Die Folge davon war, daß die von Geld entblößten und mit Schulden behafteten Gemeinden die bisherigen Schulen bestehen ließen, wie sie waren, und daß Niemand sich um die Gelegenheit zur besseren Ausbildung der Lehrer kümmerte. Ein Versuch des Mainzer Präfecten eine der ehemaligen kurfürstlichen Normalschule ähnliche Anstalt ins Leben zu rufen, blieb aus Mangel an Theilnahme ohne Erfolg.

Die Schulen verfielen im ganzen Departement, worüber die Belege in Bodmanns Statistischen Jahresbüchern vom Jahre 1809 und 1811 nachzulesen sind. Wichtiger in dieser Beziehung sind aber zwei Artikel

Digitized by Google

der Mainzer Zeitung vom Jahre 1804, die ihrem Hauptinhalte nach hier Platz finden sollen.

„Wie tief," so lautet der erste Artikel vom 17. Januar 1804, „die Schulen in unserem Departemente herabgesunken sind, mögen unter anderen folgende Thatsachen beweisen, die ich der freundschaftlichen Mittheilung eines unterrichteten Mannes verdanke. Im Anfange des Jahres X waren in dem Departemente vom Donnersberg 1054 niedere Schulen, nämlich 444 katholische, 344 reformirte, 226 lutherische. Diese wurden von 21,221 katholischen, 18,867 reformirten und 13,446 lutherischen Kindern besucht. Die zum Unterhalte der 1054 Schullehrer bestimmten Besoldungsstücke, die Wohnungen ungerechnet, beliefen sich vor dem Kriege an Feldern und an Früchten, diese nach dem Mittelpreise angeschlagen, mit Inbegriff des Schulgeldes auf 422 Hektaren Landes und auf 257,271 Frcs. Geblieben sind 402 Hektare und 138,802 Frcs. Im Durchschnitt beliefe sich demnach die Besoldung eines Schullehrers auf 132 Frcs. Gewiß eine unverhältnißmäßige Besoldung für so schwere Pflichten! Aber immerhin bleiben uns noch Mittel, um dem Unterrichte wieder aufzuhelfen."

„Nie waren," so sagt der zweite Artikel vom 12. October 1804, „die Klagen über den Verfall des Unterrichts lauter als gegenwärtig, aber nie waren sie vielleicht auch gerechter. Nach einem Kriege, welcher der Moralität und dem Unterrichte so tiefe Wunden schlug, als dem Wohlstande, war eine gute Organisation des Schulwesens um so dringender geworden. Aber die Primärschulen, die wesentlichsten, weil sie für den Unterricht des wesentlichsten Theils einer Nation sorgen, sehen noch ihrer Einrichtung entgegen. Die Secundärschulen sind auch nur zum Theile und zwar provisorisch organisirt. Unterdessen verfallen die alten Unterrichtsanstalten und der künftigen Generation droht eine allgemeine Verwilderung. Möchte doch unser für das Wohl seiner Verwalteten so unermüdliche Präfect von allen mannigfaltigen Thatsachen Kenntniß erhalten, welche die gänzliche Vernachlässigung des öffentlichen Unterrichtes nur zu sehr bezeugen."

Nach zwei Jahren waren, diesen Zeugnissen zufolge, die Volksschulen genau wieder auf den Punkt gekommen, auf welchen sie unter dem Directorium standen. Alles war dem guten Willen der Gemeinden überlassen, die, wie schon angedeutet, nichts thun konnten, um den Unterricht auf die Höhe zu bringen, die er einst unter dem Kurfürsten eingenommen. Statt neue Anstalten einzurichten, beließen es die Gemeinden bei den bestehenden Schulen. Daher kommt es, daß zwar dem Gesetze nach die Schulen den

Digitized by Google

Kindern aller Mitglieder der Gemeinden offen ſtanden, in Wirklichkeit aber, wie zur Zeit des Directoriums, die bisherigen Confeſſionsſchulen ruhig weiter geführt wurden. Auf dieſe Thatſache weiſt ſchon der erſte der obenerwähnten Artikel der Mainzer Zeitung hin. Zur Vervollſtändigung dieſer Nachricht ſei noch auf folgende Berichte verwieſen. In ſeiner Schrift: „Rheinheſſen in ſeiner Entwicklung von 1798 bis Ende 1834“ ſagt Heſſe:

„Nach dem Geſetze . . . wurden die Elementarſchulen in Frankreich als Gemeindeſchulen, d. h. als ſolche Anſtalten der bürgerlichen Gemeinde, welche von ſämmtlichen ſchulpflichtigen Kindern ohne Unterſchied der Confeſſion beſucht werden ſollten, betrachtet [1]). Die hier erwähnten Beſtimmungen wurden jedoch in wenig Gemeinden zur Ausführung gebracht, weil die franzöſiſche Regierung für die Verbeſſerung des Volksunterrichts durchaus keine Sorge trug, und ſo blieben in dem Departement vom Donnersberg die alten katholiſchen, reformirten, lutheriſchen Schulen fortbeſtehen. Den Israeliten war es überlaſſen, eigne Lehrer anzunehmen. Unterließen dies die israelitiſchen Gemeindeglieder, ſo betrachtete die Verwaltung nicht den beklagenswerthen Zuſtand, in welchem die Jugend dieſes Volkes heranwuchs. In Rheinheſſen war gewöhnlich die Schule einer Confeſſion mit Kindern ſo ſehr überfüllt, daß auch der tüchtigſte Lehrer nur Mangelhaftes unter ſolchen Umſtänden zu leiſten vermochte. Dagegen war die Schule der anderen Confeſſion oft kaum 15—20 Kinder ſtark und die in geringerer Zahl vorhandenen Confeſſionsgenoſſen nicht im Stande, ihrem Lehrer das nothdürftigſte Auskommen zu ſichern. In manchen Gemeinden waren drei Confeſſionsſchulen vorhanden, deren jede nicht über 30—40 Kinder zählte.“

Aehnliches meldet Jérome in ſeinem ſtatiſtiſchen Jahrbuche der Provinz Rheinheſſen für das Jahr 1824. „Es befanden ſich,“ ſo ſchreibt er, „in den meiſten Gemeinden des Departements Primärſchulen, und in ſolchen, wo verſchiedene Confeſſionsverwandte wohnten, oft für jede Confeſſion eine beſondere Schule — was natürlich die traurige Folge hatte, daß die meiſten Lehrer darbten, und die Gemeinden ſich mit höchſt mittelmäßigen Subjecten begnügen mußten. Die Bemühungen der Oberverwaltungsbehörde des Departements, die Religionsſchulen in Communalſchulen zu verwandeln, blieben — in dem Bezirke Speier ausgenommen — ohne merklichen Erfolg.“

In gleicher Weiſe berichtet Bodmann in ſeinen 1816 veröffent-

1) Nach den Ausführungen auf S. 311 ff. ſeines Werkes hält Heſſe die Gemeindeſchulen im heutigen Sinne des Wortes für die beſte Einrichtung.

Digitized by Google

lichten Considérations sur le département du Mont-Tonnerre, indem derselbe alles Heil der Schulen in Zukunft von deren „Säcularisation" erwartete. Wenn es hiernach mit den Primärschulen im Allgemeinen recht schlimm aussah, so machten doch die Schulen der Städte eine Ausnahme, indem hier doch immer mehr Mittel zu Schulzwecken vorhanden waren und die Auswahl der Lehrer mit größerer Sorgfalt erfolgte. Was namentlich Mainz anlangte, so waren die in ihren Verrichtungen noch erhaltenen Unterrichtsgeschworenen jährlich in der Lage, der Mairie günstige Berichte über die Leistungen der Schulen zu erstatten. Auch in Mainz hatte man die alten Pfarrschulen bestehen lassen, was umsoweniger Anstand hatte, als die überwiegende Mehrzahl der Bewohner sich zu dem katholischen Glauben bekannte; es bewährte sich die Beibehaltung der alten Schulen aber auch insofern, als man, trotz der Gesetzgebung, in diesen Anstalten fortfuhr, nach dem alten Lehrplane zu unterrichten.

Nach einem amtlichen Actenstücke aus dem Jahre 1809 beschäftigte sich nämlich die unterste Classe der Primärschulen mit der Unterweisung im Buchstabiren und mit den Anfangsgründen im Rechnen und Schreiben; in der folgenden Classe wurde der Unterricht im Schreiben und Rechnen fortgesetzt. Damit wäre eigentlich die Aufgabe des Primärunterrichts gelöst gewesen. In Anlehnung an die Einrichtungen der kurfürstlichen Zeit hatte man jedoch dafür gesorgt, daß ein Lehrer in einer Realclasse die Schüler, welche die zweite Classe der Primärschule hinter sich hatten, in der Grammatik der deutschen Sprache, in der Naturgeschichte, in der Geographie, in Anfertigung von Aufsätzen und in der Arithmetik unterrichtete, während ein anderer Lehrer in der sog. Lateinischen Primärschule außer den vorgenannten Lehrfächern noch die Anfangsgründe des Lateinischen lehrte. Die Schüler der Real- und der lateinischen Primärschule erhielten auch Unterricht in den Anfangsgründen der französischen Sprache. Im Ganzen gab es damals 10 Schullehrer für die sämmtlichen hier aufgeführten Anstalten, bei einer Schülerzahl von 1079 Knaben. Der Unterricht für die Mädchen war in der untersten Classe der gleiche, wie in den Knabenschulen; in der zweiten Classe setzte man die Unterweisung im Lesen, Schreiben und Rechnen fort. Vier Lehrerinnen unterrichteten 583 Schülerinnen; zwei Lehrerinnen mit 90 Schülerinnen gaben Unterricht im Französischen. Bei den englischen Fräulein erhielten 294 Kinder in zwei Classen Unterricht in den vorgenannten Fächern von 4 Lehrerinnen; eine Lehrerin der englischen Fräulein unterrichtete 43 Mädchen in der französischen Sprache. Eine städtische Lehrerin lehrte 16 Kinder lesen und schreiben und Spitzen machen. Im Ganzen zahlte die Stadt bezw. der

Digitized by Google

Schulfond an 10 Lehrer und 12 Lehrerinnen jährlich 13,070 Frcs. 86 Ctms., indem die Lehrer Gehalte von 754 Frcs. 20 Ctms., 840 Frcs. 40 Ctms., 861 Frcs. 95 Ctms. und 969 Frcs. 70 Ctms., die Lehrerinnen solche von 400 Frcs., 500 Frcs. und 592 Frcs. 59 Ctms. bezogen. Sechs Lehrer und zehn Lehrerinnen hatten freie Wohnung. Daneben bezogen die Lehrer noch von Eltern, welche ihren Kindern Nachhülfe angedeihen ließen, Vergütungen in der Höhe von 86 Ctms. im Monate.

In Folge der Zuwendung des Vermögens des aufgehobenen Jesuitenordens an die Mainzer Pfarrschulen durch den vorletzten Kurfürsten war die Stadt von einem Theile der für die Schule zu machenden Aufwendungen entlastet. Aus einer im Jahre 1801 gefertigten Aufstellung bei Lehne (gesammelte Schriften III. S. 236 ff.) entnehmen wir nämlich über den Bestand des Vermögens der Pfarrschulen die Mittheilung, daß der Exjesuitenfond bestand:

a) aus Gütern auf dem linken Rheinufer mit einem Jahresertrage von . . . . . 4429 Frcs.
b) aus solchen auf dem rechten Rheinufer zu . . . . 27417 „
c) aus mehreren Gebäuden, die um jene Zeit zu Kasernen dienten und an Werth sehr verloren hatten.

Hierher rechnete Lehne die unsicheren oder nicht erheblichen Einkünfte auf beiden Ufern zu . . . . . 17014 „

Die den Pfarrschulen zur Verfügung stehenden Mittel vermehrten sich nach Aufhebung des Welschnonnenklosters, dessen Schwestern sich ausschließlich dem Unterrichte gewidmet hatten, um das Vermögen dieser Körperschaft.

In Mainz gehörten dem Schulfond: das Kloster der Welschnonnen und das daranstoßende Haus, das ehemalige Jesuitencollegium, das ehemalige Gymnasium nebst einem anstoßenden Hause, das arme Clarenkloster, in welchem seit Aufhebung des Klosters Schulen eingerichtet waren, ein Haus in der Rindsfußgasse, einst Eigenthum der englischen Fräulein, und die Häuser D Nr. 246, 247 und 248 in der Steingasse, die später mit der Realschule vereinigt und zur Herstellung des jetzigen Eingangs in diese Anstalt niedergelegt wurden. Der Ertrag dieser Gebäude war höchst geringfügig, denn entweder hatte das Militär Besitz von den Häusern ergriffen, oder es hatte die Stadt Schulen dahin verlegt oder den Lehrern daselbst Wohnungen eingerichtet. Aus dem Vermögen der Jesuiten rührten her Besitzungen und Renten in Drais, Hartheim, Zornheim, Blödesheim und Köngernheim, aus dem Vermögen der Welschnonnen Güter in Algesheim, Bechtolsheim, Schornsheim und

Digitized by Google

Waldülversheim. Was durch den Frieden von Luneville eingebüßt wurde, belief sich an Kapital auf 864,024 Frcs. 13 Ctms.

Eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1809 ergab, daß dem Activposten mit 13,022 Frcs. 20 Ctms. jährliche Ausgaben mit 21,141 Frcs. 25 Ctms. gegenüberstanden [1]); damals war es nicht möglich gewesen, von den Schuldnern, die durch den Krieg heruntergekommen waren, regelmäßig Zahlung zu erhalten und eine Reihe von Grundstücken ergaben keinen Ertrag. (Eine Rechnungsaufstellung für das Jahr 1861 ist abgedruckt in Moufang „die katholischen Pfarrschulen in der Stadt Mainz, 1863, S. 96 ff.) Bei solchem Rückgange der Einkünfte blieb der Stadt nichts übrig, als das Erforderliche aus der Gemeindecasse beizuschießen, was für das Jahr 1809 einen Betrag von 8119 Frcs. 5 Ctms. ausmachte.

Hatte Mainz im Vergleich mit anderen Theilen des Departements einen verhältnißmäßig besseren Stand seiner Primärschulen aufzuweisen, so verdankte die Stadt dies wesentlich der Forterhaltung der alten Anstalten. In gleich glücklicher Lage befand sie sich aber nicht in Bezug auf ihre lateinischen Mittelschulen. Für diese fehlte es an Fonds und die Stadt war nicht im Stande zu leisten, was der Kurstaat auf seine Schultern genommen hatte. Zu ihrem Kummer entnahmen die betheiligten Kreise aus dem Floréalgesetze, daß die Consularregierung den Mittelschulen gegenüber in der Hauptsache auf dem Standpunkt des Directoriums sich bewegte.

Drei Artikel des mehrerwähnten Gesetzes vom 1. Mai 1802 beschäftigen sich nämlich mit den Secundärschulen, als welche alle diejenigen Lehranstalten angesehen wurden, in denen die lateinische und französische Sprache, die Anfangsgründe der Geographie, der Geschichte und der Mathematik die vorzüglichsten Lehrfächer bildeten. Bei aller Erkenntniß von der Nothwendigkeit solcher Schulen, namentlich zum Zwecke der Vorbereitung auf den Unterricht in den Lyceen und Specialschulen, war die Regierung nicht geneigt, für ihre Rechnung derartige Anstalten einzurichten, sie überließ es vielmehr, wie oben bereits angedeutet, den Gemeinden und Privaten an diese Aufgabe heranzutreten und Schulen der fraglichen Art einzurichten, selbstverständlich in Unterordnung unter die Weisungen des Präfecten, dem ausdrücklich die Ueber-

1) Die Hauptstadt des Reichs, Paris, berechnete für das Jahr 1806 die Ausgaben für öffentlichen Unterricht auf 76,290 Frcs.; der Kaiser setzte den Betrag herab auf 55,000 Frcs. Corresp. XII, 92.

Digitized by Google

wachung der Secundärschulen zur Pflicht gemacht war. In unserem Departement erschien erst am 13. Frimaire XI (4. December 1802) eine Erklärung der Regierung darüber, welche Schulen in Mainz, Worms, Grünstadt, Dürkheim, Neustadt, Speier und Zweibrücken von da an als Secundärschulen anzusehen wären; für Mainz bezeichnete die Regierung die Schule bei den ehemaligen Augustinern als eine Secundärschule und fügte für die Schüler die Vergünstigung bei, daß die Zöglinge dieser Anstalt von dem fraglichen Zeitpunkte an zu der Bewerbung um Freiplätze im Lyceum zugelassen würden.

Das Einzige, was die Regierung für die Secundärschulen that, war der Erlaß eines Decrets, das die äußere Gestaltung dieser Anstalten und den Lehrplan derselben regelte. Nach dem Decrete vom 19. Vendémiaire XII (12. October 1803) gab es bei jeder Gemeindesecundärschule ein Verwaltungsbureau, zu welchem der Unterpräfect, der Maire, der Regierungscommissär am Arrondissementsgerichte, zwei Mitglieder des Gemeinderathes und der Friedensrichter des Bezirks berufen wurden. Das Verwaltungsbureau hatte unter Anderem auch die Aufgabe, bei Vergebung der Stellen der Directoren und Professoren dem Ministerium Vorschläge zu machen.

Den Unterricht anlangend, so waren für Latein und Französisch, Geographie und Geschichte je sechs halbjährige Curse, für lateinische und französische Literatur je ein zweijähriger Cursus einzurichten. Nach dem Gutdünken des Verwaltungsbureaus konnten auch Lehrer für fremde Sprachen — hier also der deutschen Sprache —, Zeichenlehrer u. s. w. angenommen werden. Außer den im Floréalgesetz erwähnten Lehrgegenständen schrieb das Decret vom 12. October 1802 für die Secundärschulen noch die Unterweisung in der Naturkunde und für die oberen Classen den Vortrag in der Astronomie, Mineralogie, Physik und einen Ueberblick über die Lehre von der Electricität und von dem Magnetismus vor.

Die Schüler theilten sich in Pensionäre und Externe; das Pensionat ging auf Rechnung des Directors; mit dem hieraus zu erzielenden Gewinne waren zum Theil die Freiplätze für bedürftige Schüler zu bestreiten. Solcher Freiplätze gab es je einen auf zwanzig Schüler; sie waren für die durch gutes Betragen und hervorragende Leistungen sich auszeichnenden Knaben und Söhne von Civil- und Militärbeamten, von Richtern oder Localbeamten nach Auswahl des Ministeriums bestimmt. Die Pensionäre trugen Uniform im Gegensatze zu den Externen. Eine Reihe von Artikeln des Decrets beschäftigte sich mit den Bestimmungen über die

Digitized by Google

Schulstunden, die freien Tage und Ferien, über die jährlich öffentlich zu haltenden Prüfungen und Preisvertheilungen, über die Feier der Sonn- und Festtage und über die religiösen Uebungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte in jeder Anstalt eine Kapelle sein; wo dies nicht möglich, waren die Schüler in die Pfarrkirche zu führen, eine Vorschrift, welche auch für Nichtkatholiken galt. Fehlte es an dem Orte der Schule an einer Kirche für die Nichtkatholiken, so erhielten die betreffenden Schüler während des katholischen Gottesdienstes eine Unterweisung über die christliche Moral. Im Anschlusse hieran sei bemerkt, daß in den Unterrichtsplan die Religionslehre nicht mit aufgenommen war; doch hatte der Director für die Mittel zu sorgen, um nach Wunsch der Eltern die Schüler in der Religion zu belehren.

Für Mainz war es gleichgültig, daß die Secundärschule hinter dem alten Gymnasium in jedem Betracht zurückblieb, denn die von dem ersten Consul als Secundärschule anerkannte Schule bei den Augustinern ging nach ganz kurzer Zeit ein, weil Niemand sich um sie kümmern wollte. Es lag klar am Tage, die Regierung hatte für diese Anstalten nichts übrig und den Gemeinden und Privaten fehlten die erforderlichen Mittel. Schmerzlich berührte der Untergang der Lateinschulen unsere Gelehrten, welche sich mit der Lieblingsschöpfung Napoleons, mit den Lyceen, nicht befreunden konnten. Zu früh hatten sie gejubelt, als nach Erlaß des Floréalgesetzes sie ihre Hoffnung auf Anstalten im Sinne der deutschen Gymnasien setzten. Einer derselben verstieg sich nach Erlaß des Gesetzes bei einer Preisvertheilung zu einer Verherrlichung desselben, worin er dem Gedanken Ausdruck gab: „Die Pflege der Wissenschaft ist in der Republik Staatsgrundsatz, ihre Duldung im despotischen Staate eine reichsverderbliche Inconsequenz; der freie Bürger ist nur wahrhaft frei durch Aufklärung, der Sclave nur duldsamer Sclave durch Geistesschwäche." Damals bereits stand es mit dem freien Staate genau so wie mit der Pflege der Wissenschaft; auf dem Papiere waren sie gewährleistet, in That und Wahrheit gab es aber keinen größeren Gegensatz, als den, der zwischen den Verheißungen und deren Verwirklichung bestand. Während also unser Mann der damaligen Gesetzgebung und deren Urheber ein freies Lob zu spenden gedachte, sprach er, ohne es zu wollen, das Verdammungsurtheil über ein System, mit dessen Folgerungen wir uns noch zu befassen haben werden.

Bereits vor Erlaß des Decrets über die Secundärschulen begann der Staat sich mit der Einrichtung der Lyceen zu beschäftigen. Am 19. Frimaire XI (10. December 1802) erschien ein Decret bezüglich der Ein-

Digitized by Google

theilung des Unterrichts, während ein späteres Decret vom 21. Prairial XI (10. Juni 1803) sich vorzugsweise mit den Angelegenheiten der Verwaltung der fraglichen Schulen beschäftigte. Dem ersteren entnehmen wir das Folgende in Bezug auf die Lyceen.

Als Hauptaufgabe der neuen Anstalten betrachtete das Gesetz den Unterricht im Lateinischen und in der Mathematik, zwei Fächer, auf welche das Haupt der Regierung besonderes Gewicht legte; zur Erlernung des Lateinischen bestimmte das Gesetz sechs Classen, mit Jahrescursen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß besonders fleißige und begabte Schüler in einem Jahre sich zweimal zur Prüfung stellen und demgemäß in drei Jahren den lateinischen Unterricht vollenden durften. Da jeder Lehrer in je zwei Classen Unterricht zu ertheilen hatte, so waren drei Lehrer des Lateinischen für jede Anstalt nöthig. Der mathematische Unterricht war, gleich dem lateinischen Fache, in sechs Classen zu ertheilen; die Curse dauerten zusammen aber nur drei Jahre; dafür begann die Unterweisung in der Mathematik erst nach Vollendung der zweitunterſten Lateinclasse. In der vierten Lateinclasse (man begann mit der sechsten Classe) schritt man zur Unterweisung in der Geographie, in der dritten Classe begann der Unterricht in der alten Geschichte, wobei die Belehrung in Geographie fortgesetzt wurde, in der zweiten Classe ging man zur Geschichte und Geographie Frankreichs über, mit welcher man in der ersten Classe fertig wurde. Neben den Cursen für die beiden Hauptfächer waren noch zwei andere Curse zu vollenden. Zwei Jahrescurse waren nämlich der römischen und französischen Literatur gewidmet, in zwei anderen Jahrescursen wurde die höhere Mathematik behandelt.

Unter den Lehrern waren drei Rangclassen vorgesehen; zur ersten Classe gehörten: der Professor der Literatur und der Lehrer der höheren Mathematik, zur zweiten Classe. die Lehrer des Latein und der Mathematik in der ersten, zweiten, dritten und vierten Classe; die Lehrer der beiden letzten Classen zählten in die letzte Rangstufe.

Neben diesen Lehrern sah das Gesetz noch die Berufung eines Schreib-, eines Zeichen- und eines Tanzlehrers vor; endlich sollte bei jedem Lyceum ein Geistlicher (aumônier) sein. In der Musik wurde der Unterricht nur auf Kosten der Eltern ertheilt; unentgeltlich sollten in der Musik auf Wunsch nur diejenigen Schüler unterrichtet werden, welche einen Preis davon getragen hätten.

Dem Hauptzwecke der Lyceen, nämlich vorzugsweise die Vorschule für die Militärschulen zu bilden, entsprachen eine Reihe von Bestimmungen, die sich mit den militärischen Uebungen der Schüler befaßten. Vom zwölften

Digitized by Google

Jahre an begann für alle Schüler der Unterricht in der Handhabung der Waffen und im Exercieren in geschlossenen Reihen, zu welchem Behufe die Schüler in Compagnien eingetheilt waren.

Im militärischen Schritte und nach dem Klange einer Trommel gingen die in Uniform gekleideten Schüler zu den Schulstunden; von dem Exerciermeister begleitet, hatten sie auch bei ihren Ausgängen im militärischen Schritte sich zu bewegen. Welchen Werth die Regierung überhaupt auf diese Seite der Ausbildung legte, das erfahren wir aus einem Berichte des Ministers des Innern vom 29. Juni 1811, in welchem er sich wörtlich dahin ausließ: „Alle öffentliche Erziehung muß durch die Militärdisciplin und nicht durch die bürgerliche oder geistliche Polizei geleitet werden."

Aus dem schon erwähnten Decrete vom 21. Prairial XI lernen wir die Verrichtung der einzelnen Beamten eines jeden Lyceums kennen. Das Haupt der Anstalt war hiernach der Provisor, der die Aufsicht über alle Seiten des Dienstes hatte und die Studienmeister, Sprach- und Zeichenlehrer, die Exerciermeister und die für das Haus erforderlichen Dienstboten, als Pförtner, Krankenpfleger und Dienstknechte anzunehmen und zu entlassen berechtigt war. Der Censor wachte über das Wohlverhalten, die Sitten, die Arbeiten und Fortschritte der Schüler; er war zugegen beim Essen, beim Aufstehen und Schlafengehen, bei den Ausgängen und Ausflügen der Schüler; unter ihm standen die Studienmeister; er hatte den Vollzug der von den Professoren über Schüler verhängten Strafen zu veranlassen; ihm waren jeden Samstag die Berichte der Professoren über die Fortschritte und über das Verhalten der Schüler vorzulegen, unter seinem Vorsitze versammelten sich die Professoren, so oft er es für gut hielt, sie zu berufen. Der Procurator (procureur gérant) hatte die wirthschaftliche Seite des Dienstes, die Erhebung und Verausgabung der Gelder. Unter den Professoren standen als deren Gehilfen und Stellvertreter die maitres d'études, von denen je einer auf eine Compagnie von 25 Schülern unter 14 Jahren und je zwei auf drei Compagnien älterer Schüler kamen und die immer um die Schüler sein mußten. Der Aumôniers der Anstalt ist schon oben gedacht worden; in dem Decrete vom 21. Prairial sind die näheren Bestimmungen über die „religiösen Uebungen" in den Artikeln 100—106 niedergelegt. An jedem Sonn- und Feiertage sollten hiernach die Schüler in die im Hause befindliche Kapelle oder nach einer zunächst gelegenen Kirche geführt werden und zwar um $8\frac{1}{2}$ Uhr des Vormittags und um 1 Uhr Nachmittags. Wo in einer Stadt Kirchen der verschiedenen Confessionen sich befanden,

Digitized by Google

waren die akatholischen Schüler, gerade so wie jene der Secundärschulen, in die Kirchen der betreffenden Bekenntnisse zu führen; wo in einer Stadt solche Kirchen nicht vorhanden waren, erhielten die Schüler während des Gottesdienstes der Katholiken Unterweisung über die evangelische Moral (sur la morale de l'évangile). Der Schluß dieser hier einschlagenden Bestimmungen lautete wie folgt: „Der Provisor wird für die Mittel sorgen, um die Zöglinge nach dem Wunsche ihrer Eltern in der Religion unterrichten zu lassen."

Gehen wir, nachdem an Hand der Gesetze die Einrichtungen der Lyceen im Allgemeinen besprochen worden, zu der Darstellung der Thätigkeit des Mainzer Lyceums über, so begegnen wir zunächst zwei Consularbeschlüssen vom 24. Vendémiaire XI (16. October 1802), durch welche die Errichtung des Mainzer Lyceums in Fluß kam. Der eine Beschluß beauftragte die Generalinspectoren Noël und Coulomb bis zum kommenden Messidor das Mainzer Lyceum einzurichten. Der andere Beschluß setzte die Schließung der Mainzer Centralschule auf den 1. Messidor (20. Juni 1803) fest; an demselben Tage hatte das Lyceum im Gebäude der Centralschule, jetzt Invalidenhaus, den Unterricht zu beginnen. Die Municipalität von Mainz erhielt die Weisung, Alles aufzubieten, damit am 1. Messidor 100 und am 1. Vendémiaire noch weitere 50 Zöglinge Aufnahme finden könnten. Den Generalinspectoren war die ganze Einrichtung des Lyceums, die Bestimmung der Zahl der Zöglinge, die Prüfung der Lehrer der Centralschule und aller Derer übertragen, die sich anmelden würden. Wie das Ministerium des Innern von vornherein bestimmt hatte, sollten 30 Schüler des Pariser Prytaneums nach Mainz versetzt werden; 41 Schüler sollten dem Departement vom Donnersberge angehören. Wenn hier der Lehrer der Centralschule gedacht wird, so hing das mit dem Vorhaben der Regierung zusammen, aus den Centralschulen die befähigtesten Lehrer und Schüler an die neuen Anstalten hinüber zu nehmen, wie dies Staatsrath Fourcroy durch ein besonderes Rundschreiben den Präfecten zur Kenntnißnahme mittheilte.

Von dem Personal der Centralschule kamen nur zwei an die neue Anstalt: Metternich und Anschel; Matthiä, der auch einen Ruf erhielt, lehnte demnächst ab, wie bereits erwähnt worden ist. Ein Consularbeschluß vom 14. Prairial XI (3. Juni 1803) ernannte Basse zum Provisor, Boucly den Jüngeren zum Censor, ein Beschluß vom 21. Prairial XI den Professor Lehne aus Mainz zum Procurator, ein weiterer Beschluß vom 7. Thermidor XI (26. Juli 1803) berief als Professor der schönen Wissenschaften den mehrerwähnten Matthiä, an dessen

Digitized by Google

Stelle ein ehemaliges Conventsmitglied, Thirion, trat; dann wurden ernannt: Butenschön, bisher Professor der Geschichte in Colmar, Payen, Professor der Gesetzgebung in Namur, und Madlinquers zu Professoren in den alten Sprachen, Jacmart und Français von der Centralschule in Namur mit Anschel und Metternich zu Professoren der Mathematik.

Die Vorbereitungen zur Eröffnung der Anstalten beanspruchten mehr Zeit als ursprünglich vorgesehen war, so daß erst am 7. Frimaire XII (29. November 1803) die Thätigkeit des Lyceums begann. Die aus diesem Anlasse veranstalteten Feierlichkeiten sind in der Mainzer Zeitung vom 2. December 1803, wie folgt, beschrieben:

„Am 7. Frimaire wurde das hiesige Lyceum in dem großen Saale des ehemaligen kurfürstlichen Schlosses eröffnet. Die mannigfaltigen Autoritäten, der Präfect, der General Lorge, welcher die Militärdivision commandirt, der Bischof, der Präsident des peinlichen Gerichts und der Maire der Stadt wohnten dieser Feierlichkeit bei. Der Zug ging unter militärischer Bedeckung und Musik aus dem Gebäude des Lyceums nach dem Schlosse. Auf einem Tische im Saale stand Bonaparts Büste, das Haupt mit Lorbeeren umwunden. Die Feierlichkeit ward durch eine Rede des Präfecten eröffnet, in welcher derselbe die Vortheile der wissenschaftlichen Bildung und die zweckmäßigsten Mittel, dieselbe zu erlangen, mit philosophischem Geiste entwickelte. Die ganze Rede war eine Kette, an der sich eine tief durchdachte Wahrheit an die andere schloß und die mit der siegenden Kraft vorgetragen, welche die Fülle innerer Ueberzeugung und die Würde des Gegenstandes gibt, den Zuhörer mit sich fortreißt. B. Basse, Provisor des Lyceums, hielt eine Rede, die der Feierlichkeit des Tages angemessen war und mit Beifall aufgenommen wurde. Im Namen der Zöglinge des Lyceums führte ein hoffnungsvoller Jüngling das Wort.

„Wir müssen bedauern, daß so manche große Wahrheit, die an diesem Tage mit herzlicher Wärme vorgetragen wurde, nur in dem Gedächtnisse derjenigen fortleben soll, die sie hören konnten. Wir wagen es nicht, dem Publikum Bruchstücke vorzulegen, die eine vielleicht ungetreue Erinnerung entstellen könnte."

Mit einigen Worten müssen wir noch auf die Rede des Präfecten zurückkommen. Ein so klarer Kopf, wie Jeanbon St. André, fühlte bald heraus, daß der neuen Anstalt, wenn sie den Anspruch auf den Namen einer höheren wissenschaftlichen Schule erheben wollte, ein bedeutungsvoller Lehrgegenstand fehlte, der Unterricht im Griechischen. Wie sollte ohne Kenntniß dieser Sprache und ohne Kenntniß der griechischen Literatur der

Digitized by Google

junge Mann eingeführt werden in das classische Alterthum und durch dasselbe in die den Geist veredelnden Studien? Der Unterricht im Lateinischen war von diesem Standpunkte aus nur ein Halbes. Dieser seiner Meinung gab der Präfect, dem übrigens die Einrichtungen der alten Mainzer Schulen, namentlich des Gymnasiums nicht unbekannt sein mochten, dadurch Ausdruck, daß er den Vorstehern und Lehrern der Anstalt öffentlich zu verstehen gab, die Regierung werde es ihnen zu Dank wissen, wenn sie freiwillig einen Unterricht übernähmen, der über kurz oder lang ihnen doch durch das Gesetz zur Pflicht würde gemacht werden. Vermißte auf der einen Seite der Präfect in dem Lehrplan einen Gegenstand, der geeignet war, den Geist zu bilden, so verstieg er sich andererseits zum Lobe desselben Planes insofern, als derselbe sich jeder Einwirkung auf die religiöse Erziehung der Jugend enthielt. Der alte Jakobiner, festhaltend an der Lehre Rousseaus, der statt der geoffenbarten Religion jene des Herzens verkündigte, hatte nicht, gleich seinem Herrn und Meister, Frieden mit der von ihm einst bekämpften Kirche geschlossen und, sagen wir es gleich, er wollte von einem solchen Frieden überhaupt nichts wissen. Er blieb bei seinen republikanischen Anschauungen, welche der Religion keine Einwirkung auf irgend welche Seite des Staatslebens gestatteten [1]), auch dann noch treu, als Napoleon im Art. 38 seines Decrets vom 17. März 1808 für alle Schulen des Reiches die Weisung ergehen ließ, die Vorschriften der katholischen Religion und die Pflichten der Anhänglichkeit an den Kaiser und die kaiserliche Monarchie hätten als Grundlage alles Unterrichts zu dienen [2]). Für den Präfecten, um auf dessen Ansprache zurückzukommen, war die religiöse Meinung das besondere Eigenthum eines jeden Einzelnen und darum einem Zwange nicht unterworfen. Gewiß hat der Zwang keine Stelle auf diesem Gebiete, aber ohne Unterricht, ohne Anleitung konnte auch das, was der Präfect das besondere Eigenthum des Einzelnen nannte, nicht aufkommen; das, was an Stelle der Religion treten sollte, die Ethik des in den Schranken der Gesetzlichkeit sich bewegenden Bürgers, mußte wohl auch durch Beispiel und Lehre gehegt und gepflegt werden. Mit Eifer, meinte nämlich der Präfect, hätten die Lehrer und Vorsteher darüber zu wachen, daß der Seele des Schülers

1) Ueber den Versuch des Präfecten, den Religionsunterricht aus den Primär- (Pfarr-) Schulen zu verdrängen, s. Moufang, Die katholischen Pfarrschulen in der Stadt Mainz, S. 9.

2) »Toutes les écoles de l'université impérial prendront pour base de leur enseignement: 1) Les préceptes de la *religion catholique*; 2) la fidélité à l'empereur . .«

Digitized by Google

jene ursprüngliche Reinheit, die sie aus den Händen der Natur empfangen, möglichst gewahrt bleibe. Den Beweis dafür, daß dieses hohe Ziel nur durch Fernhaltung der religiösen Ausbildung zu erreichen sei, hat der Präfect weder unternommen noch erbracht. Dagegen hat der dem Präfecten vorgesetzte Minister des Innern in seinem Jahresberichte vom 29. Juni 1811 die Bedeutung der religiösen Ausbildung in folgender Weise betont: „Einige Lyceen," so sagte er, „waren schlecht eingerichtet. Die Grundsätze der Religion, die Basis jeder Institution und aller Moral, waren entweder entfernt oder wurden schwach geübt. Der Großmeister und der Rath der Universität haben den größten Theil dieser Mißbräuche gehoben[1])."

Der erste Wink des Präfecten über die Unvollständigkeit des Lehrplanes wurde verstanden und das Griechische demnächst unter die Lehrgegenstände aufgenommen; auch eine Reihe anderer Curse wurde im Laufe der Zeiten noch eingeführt, so seit 1805 ein solcher für Gesetzgebung und ein weiterer für alte Geschichte und Geographie; für erstere wurde der Mainzer Geschichtsforscher Bodmann, für letztere der Literat Weitzel[2]) gewonnen.

Nach einem Programme für das Jahr 1806 waren neben den gesetzlichen Cursen noch folgende „ordentliche" Curse eingerichtet: Geschichte der alten Völker bis zum Ende der römischen Republik (Weitzel), Geographie (derselbe), Geschichte der römischen Kaiser, die Hauptabschnitte der Geschichte des morgenländischen Kaiserreichs (Payen), Geschichte und Geographie von Frankreich (derselbe), Physik (Anschel), Mineralogie (Metternich), Ornithologie (Jacmart), Chemie (Metternich) und Astronomie (Anschel).

Außerordentliche Curse beschäftigten sich mit folgenden Fächern: Griechische und römische Alterthümer (Butenschön), Griechische Sprache und Literatur (derselbe), Lateinische Sprache (Payen), Fran-

---

1) Napoleon ließ am 21. März 1805 an den Papst schreiben: »Sa Majesté n'entend pas non plus que l'éducation religieuse soit négligée dans les lycées; et pour être assurée que ses intentions ne seront point éludées à cet égard, elle placera les évêques dans les administrations qui dirigent ces établissements.« Corresp. X, 308.

2) Johann Weitzel ward geboren am 24. October 1771 auf dem Johannisberge im Rheingau. Seinen Bildungsgang erzählt er in der Schrift: „Das Merkwürdigste aus meinem Leben" (1821); bei seinem Wegzuge aus Mainz ernannte ihn Herzog Wilhelm von Nassau zum Revisionsrath bei der Rechnungskammer in Wiesbaden (1. April 1816), woselbst er im Jahre 1838 verstarb.

Digitized by Google

zösische Sprache (Moret), Deutsche Sprache (Butenschön) und Englische Sprache (derselbe).

Die nach und nach eingerichteten Curse entsprachen wirklichen Bedürfnissen, für welche im Gesetze von vornherein nicht gesorgt gewesen. Immerhin war es doch eine sonderbare Verkennung der gegebenen Verhältnisse, wenn man bei Ankündigung der Errichtung des Lyceums die Secundärschule in Mainz als eine Vorschule für diese neue Anstalt ansah. Das alte Gymnasium konnte, wenn es wieder so eingerichtet wurde, wie es von vornherein angelegt war, getrost den Wettkampf mit dem Lyceum aufnehmen, wenn auch hier in einzelnen Dingen, z. B. in Mathematik und in den Naturwissenschaften der Lehrplan etwas weiter ging; in den humanistischen Fächern war das alte Gymnasium jedenfalls dem Lyceum überlegen. Die Erkenntniß der Bedeutung des Gymnasiums führte in Mainz dahin, diese Schule zum Vortheile des Lyceums so tief herabkommen zu lassen, daß sie endlich eingehen mußte. Es wird noch gezeigt werden, wie in gleicher Weise andere Anstalten geschädigt wurden, um das Lyceum auf der gewünschten Höhe zu erhalten, was schließlich doch nicht zu erreichen war. Warum die Lyceen sich der besonderen Huld der Regierung erfreuten, das ist nicht schwer zu errathen; sie sollten weniger humanistischen Zwecken dienen als vielmehr die Zöglinge vorbereiten zu dem Studium der Militärwissenschaften. Darum finden wir in den Rechenschaftsberichten ausführliche Angaben über die Zahl der aus den Lyceen in die höhere Kriegsschule übergetretenen Schüler. Die Gleichstellung der Lyceen mit Militärschulen hatte übrigens der Staatsrath Muraire bereits in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 3. Ventose XI (22. Februar 1803) angedeutet. Als seine »chers enfants« betrachtete Napoleon die Schüler der Lyceen, weshalb er es nicht unterließ, bei seiner ersten Anwesenheit in Mainz (2. October 1804) die hiesige Anstalt zu besuchen, zur größten Freude der Schüler, die vor ihm exercierten und die er dann auch in der höheren Mathematik eingehend prüfte. Noch besitzen wir aus der Feder eines ehemaligen Zöglings dieser Anstalt die begeisterte Schilderung eines solchen Besuches in der zu Paris im Jahre 1858 erschienenen Schrift von Pierre Victor: »Napoléon et les Mayençais«. Aus Anlaß der Krönung des Kaisers erhielt das Mainzer Lyceum das Recht, sich »*Lycée impérial*« zu nennen.

Wie wir aus einer Mittheilung Bodmanns (Statistisches Jahrbuch für 1811 S. 265) entnehmen, war das Mainzer Lyceum „größtentheils auf Zöglinge der Regierung eingeschränkt." Die Regierung ließ bei Beginn des Unterrichts sofort eine Anzahl Schüler aus dem Innern Frank-

Digitized by Google

reichs kommen, um, wie der oben bereits genannte Staatsrath Muraire dies ausdrücklich sagte, „die Jugend der unlängst der Republik einverleibten Departemente mit der Jugend des alten Frankreich zu einem Ganzen zu verbinden.“ Zur besseren und geschwinderen Herbeiführung dieses Zieles bei uns war der ausschließliche Gebrauch der französischen Sprache bei dem fast nur von Franzosen ertheilten Unterricht als ein geeignetes Mittel ausersehen.

Zur Förderung des Verschmelzungswerkes bestimmte ein kaiserliches Decret vom 3. Floréal XIII (23. April 1804), daß in den nächsten Jahren 150 Zöglinge der Anstalt zu überweisen seien, 20 auf Kosten des Staates, 80 je zur Hälfte auf Kosten des Staates und der Familien der Schüler, 50 zu einem Viertheile auf Kosten der Familien und zu drei Viertheilen auf Kosten des Staates. Um die hiesigen Familien zu veranlassen, ihre Söhne der Anstalt zu überweisen, wovon sie namentlich auch der hohe Pensionspreis von 700 Frcs. abhielt, gestattete ein Erlaß des General-Directors für den öffentlichen Unterricht vom 16. Germinal XIII (6. April 1805) die Aufnahme von Halbpensionären in das Mainzer Lyceum. Gegen eine Zahlung von 400 Frcs. erhielten diese Halbpensionäre den Zutritt zu den meisten Lehrfächern und eine theilweise Verpflegung in der Anstalt. Endlich kam man noch auf den Gedanken, auch Externe zum Besuche einzelner Unterrichtsgegenstände zuzulassen. Erst von dieser Zeit an entsprach die Anstalt einigermaßen den Anforderungen der Bevölkerung, allein dieser Zustand war nur von kurzer Dauer, weil der Rückzug der Franzosen im Jahre 1813 der Thätigkeit der Anstalt in Mainz ein Ende machte [1]).

Bezüglich der Leistungen der Anstalt geben die Veröffentlichungen über die Feier der jährlichen Preisvertheilungen einigermaßen Aufschluß. Es darf nicht bezweifelt werden, daß die Leiter und Lehrer der Anstalt sich Mühe gaben, den gestellten Anforderungen nachzukommen. Wir finden darum, wenn man einmal von dem, einem Deutschen schwerlich zusagenden Charakter der Lyceen absieht, das Lob gerechtfertigt, das ein Zeitgenosse gerade über das Mainzer Lyceum gefällt hat. „Das Mainzer Lyceum,“ so schreibt Jérôme in seinem statistischen Jahrbuche der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1824, „war vortheilhaft bekannt und von vielen Schülern aus anderen Departementen besucht. So sehr man aber Ursache hatte, sich über die sichtbaren Fortschritte der meisten Eleven zu erfreuen, ebenso sehr hatte man zu bedauern,

1) S. Bockenheimer, Geschichte der Stadt Mainz in den Jahren 1813 und 1814, S. 138, Note 1.

Digitized by Google

daß diese Versammlung so vieler Knaben verschiedenen Alters, wie solches in den meisten dieser Anstalten der Fall ist, zur Erhaltung reiner Sitten nicht geeignet war." Was den hier beigefügten Tadel anlangt, so ist in den uns heute zugänglichen Nachrichten ein Anhaltspunkt zur Begründung desselben nicht zu finden; es ist auch nach den Ueberlieferungen der einstigen Schüler dieser Anstalt, von denen Einzelne in unseren Tagen noch in hohen Aemtern standen, in diesem Betreffe eine Klage nicht lautbar geworden. Bei allem Lobe, was der Anstalt, wie sie nun einmal eingerichtet war, mit Recht gezollt wurde, vergaß man aber keineswegs die Vorzüge der alten Anstalten. So schrieb Neeb im Jahre 1808 aus Anlaß der Besprechung von Bodmanns statistischen Jahrbuche in Bezug auf die hier in Rede stehende Schule, wie folgt: „Das Lyceum macht zwar rühmliche Fortschritte, aber es ersetzt nicht die vielen öffentlichen Anstalten des höheren Unterrichts, die in vorigen Zeiten geblüht haben."

Nach Behandlung der Primär- und Mittelschulen hätten wir noch den Anstalten erster Ordnung zu gedenken. Nach Aufhebung der Centralschule hätten diejenigen Professoren, welche besonders für das medicinische Fach dahin berufen waren, keine entsprechende Verwendung in Mainz finden können, da die Errichtung einer medicinischen Specialschule in Mainz von der Regierung nicht beabsichtigt war. Dennoch sollte dieser Rest der alten, glanzvollen Mainzer Universität der Stadt erhalten bleiben. Mittels Schreibens vom 6. Vendémiaire XI (28. September 1802) benachrichtigte Staatsrath Fourcroy (Generaldirector des öffentlichen Unterrichts) den Präfecten, daß die medicinische Schule in Mainz, die schon unter der vorigen Regierung bestand, daselbst so lange fortbestehen solle, bis die in dem Floréalgesetze vorgesehenen drei medicinischen Specialschulen eingerichtet würden. Bei diesem Anlasse sollten, so versprach der Staatsrath, alle Gründe, welche für den Fortbestand dieser Schule sprächen, in Erwägung gezogen werden. Eine neue Hoffnung schöpften die Mainzer in diesem Betreffe, als ein Beschluß vom 20. Prairial XI (9. Juni 1803) in Erweiterung der ursprünglich vorgesehenen Zahl von Specialschulen die Errichtung zweier medicinischen Schulen in Turin und Mainz auf gleichem Fuße wie die Schulen in Montpellier und Straßburg anordnete. Leider wurde dieser Beschluß niemals in Vollzug gesetzt; dagegen durfte die hiesige medicinische Facultät unter dem Namen einer „provisorisch beigehaltenen" Schule ihren Unterricht fortsetzen, ohne übrigens berechtigt zu sein, Doctoren der Medicin zu ernennen, der Art, daß die hier ausgebildeten Mediciner sich diesen Grad erst auf einer französischen Schule erwerben mußten. Daß unter solchen Umständen die alte Facultät immer

Digitized by Google

mehr an Ansehen einbüßte, verstand sich von selbst, wie es denn auch begreiflich war, daß die Professoren dem Rufe zu auswärtigen Stellungen gerne Folge leisteten, wie Ackermann, der im Jahre 1804 nach Heidelberg, und Wedekind, der 1808 nach Darmstadt übersiedelte. Jüngere Kräfte, wie Dr. Joseph Wenzel, Wittmann, Dillenius und Renard suchten die entstandenen Lücken auszufüllen. In diesem Zustande verblieb die Schule bis zum Ende der französischen Herrschaft.

Die in Ausführung des Floréalgesetzes erlassenen, bisher besprochenen gesetzlichen Bestimmungen bedeuteten nicht den Abschluß der französischen Unterrichtsgesetzgebung, vielmehr rüsteten sich die maßgebenden Personen zur Herbeiführung neuer Einrichtungen. Von der Vortrefflichkeit der erst neuerdings ins Leben gerufenen Schulen überzeugt, fiel es den Betreffenden nicht ein, sich sorgfältig über die Leistungen der Schulen, über etwa zu Tage getretene Mängel, über Zulänglichkeit des Lehrplanes u. s. w. zu verlässigen. Ihre Aufmerksamkeit war auf einen anderen Punkt gerichtet.

Bei Errichtung der Lyceen[1]) war bereits ein Gedanke zum Ausdruck gekommen, dessen weitere Entwicklung und Verwirklichung für eine so eigenmächtige Regierung, wie die kaiserliche, einen besonderen Reiz hatte. Der Staat hatte, so sahen wir, die Mehrzahl der Schüler für die Lyceen gestellt und den größten Beitrag zu deren Unterhaltung übernommen; die Familien der Schüler waren ganz in den Hintergrund getreten, die Regierung verfügte über die Jugend. Wie nahe lag es, den letzten Rest einer Einmischung irgend welcher Art in das Verfügungsrecht über die Jugend auf Seite zu schaffen und dem Staate das ausschließliche Recht des Unterrichts, das Unterrichtsmonopol, zu geben!

Wie die einzelnen Waffengattungen und Regimenter zusammen die eine, auf einen Wink gehorchende und von demselben Geiste beseelte Armee bildeten, so sollte ein Lehrkörper geschafft werden, der durch seine Organe den Unterricht im ganzen Reiche besorgen ließ. Es sollte fortan also der Staat nicht etwa, wie bisher, die Ueberwachung der sämmtlichen Lehranstalten bewirken, sondern sämmtliche Lehranstalten sollten vereinigt ein vom Staate unmittelbar geleitetes Ganzes ausmachen. Eingeleitet wurde diese Neuerung durch ein kaiserliches Decret vom 10. Mai 1806, dessen erster Artikel besagte: „Unter dem Namen der ‚kaiserlichen Universität' wird eine mit dem öffentlichen Unterricht und mit der öffentlichen Erziehung im ganzen Reiche ausschließlich betraute Körperschaft[2]) gebildet

1) Corresp. X, 183.

2) Die ersten Andeutungen hierüber und über das Cölibat der Lehrer sind niedergelegt in einem Aufsatze Napoleons vom 16. Februar 1805. Corresp. XII, 183.

Digitized by Google

werden.“ Die Einrichtung dieses Lehrkörpers sollte in der Gestalt eines Gesetzes dem gesetzgebenden Körper in seiner Sitzung des Jahres 1810 vorgelegt werden. Uebrigens hätte es der Kaiser eilig hiermit und so erschien am 17. März 1808 das kaiserliche Decret über die Einrichtung der Universität.

Der Darlegung der Gliederung dieser Universität sind folgende Sätze vorausgeschickt:

1. Der öffentliche Unterricht im ganzen Kaiserreiche ist ausschließlich der Universität übertragen;

2. keine Schule, keine Anstalt für irgend welche Art des Unterrichts darf außerhalb der Universität und ohne Genehmigung deren Vorstandes errichtet werden;

3. Niemand darf eine Schule errichten, noch öffentlich lehren, ohne Mitglied der Universität zu sein und von einer der Facultäten derselben einen Grad erhalten zu haben. Ausgenommen hiervon sind nur die unter die Leitung der Bischöfe und Erzbischöfe gestellten Seminarien der betreffenden Diöcesen.

Die der Leitung eines Großmeisters[1]) unterstellte Universität war in 27 Academien eingetheilt nach der Zahl der Appellhöfe Frankreichs; der an der Spitze einer jeden Academie stehende Rector war mit der Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten seines Sprengels betraut und zwar stuften sich diese Anstalten, wie folgt, ab:

1. In fünf Facultäten, nämlich: für Theologie ebensoviele als es Diöcesen gab, nebst zwei Facultäten für die protestantischen Theologen in Straßburg und Genf, für Rechtswissenschaft (zwölf Rechtsschulen), für Medicin (fünf Schulen), für mathematische und physikalische Wissenschaften und für schöne Wissenschaften, welche letztere Facultät mit den Lyceen verbunden sein sollte;

Auf die Facultäten folgten:

2. die 42 Lyceen des Reiches;

3. die von den Gemeinden gegründeten Collegien oder Secundärschulen zum Unterweisen in den Anfangsgründen der alten Sprachen, der Geschichte und Literatur;

4. die zu gleichem Zwecke von Privaten errichteten Institute;

5. die von Privaten errichteten Pensionate, die im Vergleiche zu den Instituten für einen geringeren Grad des Unterrichts bestimmt waren, und

1) Ueber den Großmeister Fontanes (geb. 1763, † 1821) s. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrh. VII, 109—114.

Digitized by Google

6. die Primärschulen, in welchen Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe im Rechnen gelehrt wurden.

Mainz, obwohl nicht der Sitz eines Appellhofes, erhielt eine Academie, an deren Spitze der zum Provisor des Lyceums beförderte Boucly stand. Ihm waren untergeordnet: die provisorisch beibehaltene medicinische Schule in Mainz, die Rechtsfacultät in Coblenz, die Lyceen in Mainz und Bonn, vierzehn von Gemeinden errichtete Secundärschulen und Collegien in den Departementen vom Donnersberg, vom Rhein, von der Mosel und von der Saar, ein Pensionat in Saarbrücken und die sämmtlichen Primärschulen innerhalb des Bezirks der drei vorbezeichneten Departemente. Ueber die Stellung des Rectors der Academie zu den beiden, in seinem Sprengel befindlichen bischöflichen Knabenseminare, in Mainz und Trier, wird noch später zu sprechen sein.

Mittels einer Gliederung, wie sie hier vorgesehen, verfügte der Staat über die Schulen, Lehrer und Schüler; eine jede freie Bewegung war in diesem fest gefügten Körper undenkbar[1]). Um das Gefüge noch fester zu machen, ward die Universität, in Gemäßheit eines Decrets vom 11. December 1808, auch Trägerin des gesammten Vermögens, über welche bis dahin die öffentlichen Lehranstalten des Reiches verfügt hatten[2]). Auch unterließ der Gesetzgeber nicht, in folgerichtiger Weiterbildung des einmal zum Ausdrucke gebrachten Gedankens den einzelnen Anstalten noch besondere, ihre Unterordnung unter das Ganze regelnde Einrichtungen vorzuschreiben. Dabei ist das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, jeden Wettbewerb mit den Staatsanstalten, insbesondere mit den Lyceen, unmöglich zu machen und die auf dem Staate ruhenden Lasten, soweit thunlich auf die Gemeinden abzuwälzen.

Um zunächst mit den Lyceen zu beginnen, so hielt es der Kaiser für selbstverständlich, daß die Gemeinden, in deren Bereich ein Lyceum sich befände, auch die Kosten der Unterhaltung der betreffenden Staatsgebäude zu tragen hätten. Dabei blieb er aber nicht stehen. Nach einer

1) Der Mainzer Schriftsteller Ferdinand Bodmann, einst Beamter auf der Präfectur, gab im Jahre 1816 in seiner Schrift: »Considération sur le département du Mont-Tonnerre« folgendes Urtheil über die neue Universität ab: »L'université impériale n'en avait que le nom; les vices en sont connus. Ce n'était qu'un moyen dispendieux et vexatoire de dépraver les facultés intellectuelles des jeunes gens, c'est-à-dire, de remplacer dans leurs esprits les justes notions des choses par des opinions propres à perpétuer le dogme de l'obéissance passive.«

2) S. hierüber: Bockenheimer, Die rechtliche Natur des Mainzer Universitätsfonds, Mainz 1875, S. 27 ff.

Digitized by Google

Verfügung vom 20. Mai 1808 sollten an jedem Lyceum fünfzig Bursen (Freiplätze) errichtet werden, zehn ganze Bursen, zwanzig halbe Bursen und zwanzig dreiviertel Bursen, zu deren Dotirung die Gemeinden zusammen zu legen hatten. Den über alle Maßen gehätschelten Anstalten mußten auch die Vorsteher ein Opfer bringen; um über sie leichter verfügen zu können, waren, nach Vorschrift des Art. 101 des Decrets vom 17. Mai 1808, der Provisor, der Censor und die Studienleiter zum Cölibat verpflichtet. Diese Verpflichtung zu erfüllen würde dem Mainzer Rector Ludwig Franz Alexander Boucly nicht schwer gefallen sein, wenigstens nach einer Schilderung zu schließen, die Weitzel in seinen Briefen vom Rheine uns von der Person des Leiters der Academie gegeben hat. Hiernach war dieser ein grämlicher Alter, eine wandernde Bibliothek von Wörterbüchern, Syntaxen und Grammatiken, ein richtiger französischer Schulfuchs, welche Gattung von Lehrern, nach Weitzels Versicherung, in Frankreich noch pedantischer sein soll als in Deutschland.

Obwohl Glieder der Universität, hatten die von den Gemeinden unterhaltenen College und die Institute und Pensionate der Privaten sich nicht der gleichen Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu erfreuen. Es war für die Vorstände der letzteren Anstalten doch gerade nichts Leichtes, daß sie von dem Schulgelde eines jeden Zöglings den zwanzigsten Theil an die Universität zu zahlen hatten; es war ferner jeder Vorstand verpflichtet, ein Brevet der Universität, das nur zehn Jahre Gültigkeit hatte, sich zu verschaffen. Aber auch sonst waren der Entfaltung der Thätigkeit der Privatschulen Schranken gesetzt. An einem Orte, wo es weder Lyceum noch Collegium gab, durfte der Unterricht nicht über das Maß der Unterweisung in den Humanitätsclassen des Lyceums oder Collegs ausgedehnt werden. Gab es an dem Orte ein Lyceum oder ein Collegium, so durfte der Unterricht in den Instituten nur mit den Anfangsgründen sich beschäftigen und mit den Fächern, welche das Lyceum oder Collegium nicht umfaßte; was aber die dem Lyceum oder Colleg überlassenen Fächer anlangte, so mußten die Institute ihre Zöglinge zu den betreffenden Lehrstunden in das Lyceum oder Colleg schicken und waren nur berechtigt, die Lectionen der letztgenannten Anstalten wiederholen zu lassen. Die Pensionate der Plätze, wo es weder Lyceum noch Collegium gab, durften den Unterricht nicht über die Fächer der Grammatikalclassen der letzteren bezw. nicht über die Anfangsgründe in der Arithmetik und Geometrie ausdehnen; war das Pensionat an einem Platze, der ein Collegium oder ein Lyceum hatte, so besuchten die Schüler des Ersteren die Unterrichtsstunden des Collegs oder Lyceums für die Fächer, die über das Maß der den Pensionaten gestatteten

Digitized by Google

Unterweisung hinausgingen. Dabei war aber noch Folgendes zu beachten. In den Instituten und Pensionaten durften nur dann Knaben über acht Jahre Aufnahme als Pensionäre finden, wenn das Lyceum oder Collèg der betreffenden Stadt die volle Zahl der für dasselbe vorgesehenen Zöglinge bereits erreicht hatte. Zu den Unterrichtsstunden im Collèg oder Lyceum wurden die Knaben, welche über zehn Jahre alt waren, durch einen Lehrer geleitet, und endlich waren alle Schüler der Institute und Pensionate gehalten, die Uniform der Schüler des Lyceums zu tragen. (S. Decret vom 15. November 1811.)

Mit welcher Strenge die Mainzer Academie darüber wachte, daß kein Unterricht ertheilt werde, welcher dem Lyceum zukam, mag, abgesehen von der später noch zu besprechenden Stellung der Academie zu dem hiesigen bischöflichen Seminare, das folgende Ausschreiben des nach Bouclys Tode († 22. März 1812 im Alter von 64 Jahren) mit den Verrichtungen eines Rectors betrauten Inspectors Butenschön[1]) vom 24. December 1812 beweisen. „Ich habe," so schreibt er, „erfahren, daß es in dem Departemente des Donnersbergs noch mehrere Landpfarrer oder andere katholische und protestantische Geistliche gibt, die, sowie gewisse Sprachmeister und Privatlehrer, sich erlauben, eine Anzahl Knaben zu vereinigen, um solche in den Sprachen und in den Anfangsgründen der Wissenschaften zu unterrichten. Einige halten sogar Kostgänger unter dem Vorwande, als lehrten sie blos französisch, oder als wollten sie nur einige junge Leute zum geistlichen Stande vorbereiten. Alle diese Mißbräuche müssen, als den kaiserlichen Decreten und den Verfügungen über die Universität zuwider, auf der Stelle verschwinden.

„Die Herren kaiserlichen Procuratoren haben den Auftrag, alle Schulen, Repetitionslectionen und Pensionate, welche seit dem 1. Januar 1809 ohne Erlaubniß angelegt oder gehalten worden sind, als Winkelschulen zu schließen. Doch haben die gesetzlich angestellten Schul- und Primärlehrer des Departements nichts zu fürchten, weil sie in die Listen der Academie eingeschrieben sind. Ich werde Sorge tragen, einem jeden derselben nächstens einen provisorischen Erlaubnißschein zuzuschicken.

„Ich warne hiermit zum letztenmale die Herren Geistlichen in den

1) Dieser stammte aus Holstein nach einer Mittheilung im Revolutions-Almanach von 1797, S. 145 u. 165. Seine frühere Richtung ist genügend gekennzeichnet durch einen von ihm am 15. December 1793 in Straßburg gehaltenen Vortrag über: »Jésus Christ sansculotte, prêchant les principes sacrés de l'égalité et une morale sevère.« S. *Argos* IV, p. 17; Venedey, Die deutschen Republikaner unter der franz. Republik, 49.

Digitized by Google

Städten und auf dem Lande, sowie alle anderen Personen, die nicht gehörig erlaubte Schulen halten, sich unverzüglich mit der Universität abzufinden, um den Strafen auszuweichen, welche gegen sie ausgesprochen werden müssen. Wenn sie mir schreiben wollen, so müssen ihre Briefe frankirt sein."

Das stand in entschiedenstem Widerspruche mit einem am Ende der kurfürstlichen Zeit ergangenen Erlasse, der den Landgeistlichen zur Pflicht machte, talentvollen Knaben durch Unterricht nachzuhelfen, damit sie sich demnächst dem Studium widmen könnten.

Für den Primärunterricht endlich schuf die neue Gesetzgebung nur die im Art. 192 des Decrets vom 15. November 1811 niedergelegte Begrenzung der Unterrichtsgegenstände auf die Unterweisung im Lesen, Schreiben und Rechnen; es entsprach diese Begrenzung dem Geiste der napoleonischen Regierung, welche das Volk niederhalten wollte, wie es einst ein Mainzer Gelehrter, ohne es zu wollen, in einem oben erwähnten Spruche im Voraus angedeutet hatte. („Diese Ignoranz des Volkes gehörte zum System." Wachsmuth[1].) Es war darum leere Prahlerei, wenn das kaiserliche Decret vom 17. März 1808 in seinem Artikel 107 verlangte, an den Primärschulen sollten aufgeklärte und mit Lehrgabe ausgestattete Lehrer wirken, zu deren Heranbildung die Errichtung von Normalclassen bei den Lyceen in Aussicht genommen, aber niemals errichtet wurden. Das zur Ausbildung von Lehrern erforderliche Geld brauchte der Kaiser zu anderen Zwecken und darum sah er es nicht ungern, wenn geistliche Körperschaften für Beschaffung von Lehrern sorgten. So kamen die von ihm einst mit Mißtrauen betrachteten Frères ignorantins wieder zu Ehren, indem der Großmeister der Universität angewiesen wurde, den christlichen Schulbrüdern jeden Vorschub zu leisten. (Art. 109 des Decrets vom 17. März 1808.)

Wenn auch hart, so doch wohl verdient ist der Tadel, mit welchem ein so bewährter Schriftsteller und Schulmann, wie der ehemalige Mainzer Capitular Dahl sich über das öffentliche Unterrichtswesen in Mainz zur französischen Zeit in seinem bekannten Werke: „Statistik und Topographie der mit dem Großherzogthum Hessen vereinigten Lande des linken Rheinufers," § 21, S. 101 ff. äußert. Wir wollen nur die Stelle über die Primärschulen hier herausgreifen. „Durch den Krieg," so schreibt er,

1) Nach Napoleons Sturz wurden die Zustände nicht besser; noch im Jahre 1833 standen die Franzosen auf demselben Standpunkte, wie ein Bericht Guizots lehrt, inhaltlich dessen zu jener Zeit nur wenige Gemeinden ein Schulhaus besaßen.

Digitized by Google

„aber mehr noch durch die Sorglosigkeit der ehemaligen Regierung, und durch die schlechten Maximen Napoleons, sind die Primärschulen auf die niedrigste Stufe, und an sehr vielen Orten in Nichts herabgesunken. Die ehemaligen Fonds sind zerstört oder geraubt; die Gemeinden müssen die Schullehrer anschaffen, ihnen eine Wohnung und Lebsucht ertheilen. Und — bei armen Gemeinden — wo hernehmen und nicht stehlen? Dazu kömmt noch, daß nirgends eine Normalschule vorhanden ist, und Lehrer, die etwas verstehen, lieber auswandern, oder eine andere Handtirung ergreifen, als in einem Dorfe für 100 Franken etwa Schule zu halten. Kein Wunder also, daß dermalen so viele Landschulen unbesetzt, oder mit solchen Subjecten versehen sind, die kaum die Wissenschaft eines ordentlichen Schuhflickers besitzen[1])."

Im Anschlusse hieran mag eine das Vorstehende bestätigende Stelle aus Perthes (Politische Zustände und Personen, II. S. 279) Platz finden. „Stätige und kräftige Aufsicht fehlte in allen vier Departementen für die Gemeindelehrer wie für die Dinglehrer. Die Primärschule war eine Anstalt der politischen Gemeinde, der Maire wählte den Lehrer aus, der Rector der Academie bestätigte ihn; die Geistlichen hatten keine der in der Revolution verlorenen Befugnisse wieder erhalten und standen daher rechtlich ohne Beziehung zu der Schule und deren Lehrer. Der Maire indessen, überladen mit vielerlei Geschäften, war selten geschickt und geneigt, sein Aufsichtsrecht zu üben; der Pfarrer dagegen suchte fast überall thatsächlich Einfluß zu gewinnen und machte sich dadurch den Lehrer, welcher stolz auf seine gesetzliche Unabhängigkeit von den geistlichen Behörden war, sehr oft zu einem Feinde, der um so gefährlicher war, weil er meistens zu gleicher Zeit Beigeordneter oder Secretär des Maire war. Zwischen Maire und Pfarrer in der Mitte stand daher der Lehrer thatsächlich ohne vorgesetzte Behörde und ohne Halt, welche eine ernste Beaufsichtigung gewährt. In jedem Jahre einmal sollte freilich der Inspecteur der Academie jede Primärschule besuchen, aber in Mainz wie in Lüttich waren die Inspecteurs Franzosen und konnten sich Einsicht in die Zustände deutscher Dorfschulen nicht verschaffen; wenn sie erschienen, wurden sie hintergangen oder verlacht."

---

1) Ueber die Zustände in der benachbarten Stadt Worms ist aus der Geschichte der Stadt Worms von Ph. A. Pauli das Folgende zu entnehmen (S 411): „Die Lehrer wurden von den Bürgern und ihren Launen abhängig gemacht. Hier, im schönsten und besten Lande, stand der Schulmann tiefer als der Hirte — brodlos und darum unwissend, weil Niemand ein Amt suchte, das ihm nur Hunger brachte."

Digitized by Google

Schließlich kam man doch noch dazu, die Mithülfe der Geistlichkeit zur Ueberwachung des Unterrichts in Anspruch zu nehmen. So schrieb der Großmeister der Universität an den Bischof von Mainz unterm 30. Januar 1809: „Ich habe auf Mittel gedacht, den Unordnungen Einhalt zu thun, und ich habe kein kräftigeres und schneller wirkendes gefunden, als die Beihülfe Ihrer Einsichten. Ich wage es demnach, Sie zu bitten, daß Sie die Herrn Seelsorger Ihrer Diöcese einladen mögen, Ihnen umständliche Berichte über die Schullehrer ihrer Pfarreien zuzuschicken. Nachdem Ihnen diese Berichte sämmtlich werden zugekommen sein, so belieben Sie mir dieselben mit Ihren eigenen Bemerkungen mitzutheilen[1])."

Neben den bisher behandelten, der unmittelbaren Leitung und Einwirkung des Staates unterstellten Unterrichtsanstalten gab es in Mainz noch zwei von dem Bischofe errichtete Anstalten, deren noch zu gedenken ist, nämlich: das Priesterseminar und das Knabenseminar.

Als die Franzosen zum zweitenmale in Mainz einzogen, waren in dem kurfürstlichen Seminare noch eine Reihe von Seminaristen anwesend, die ihrer Ausbildung bezw. ihrer Weihe entgegensahen. In der ersten Zeit legte die Regierung der Fortsetzung des Unterrichts nichts in den Weg, dagegen verhängte sie die Beschlagnahme über das Vermögen des Seminars, als einer aufgehobenen Körperschaft. (Siehe die allgemeinen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 29. Thermidor VI.) Kaum war die neue Regierung in Mainz warm geworden, als sie zu einem entschiedenen Schlage gegen die ihr wenig zusagende Anstalt ausholte, indem sie den bisherigen, allseitig geschätzten Regens Hober entsetzte und an dessen Stelle den ehemaligen Benedictiner Gregorius Köhler, der unter der ersten französischen Herrschaft den Constitutionseid geleistet hatte, zum Leiter der angehenden Theologen bestimmte. Letzteren war es nicht zu verdenken, wenn sie zwar in die getroffene Anordnung sich äußerlich fügten, aber in allen wichtigeren Angelegenheiten sich an den in Mainz noch zurückgebliebenen Weihbischof Heimes und an ihren früheren Vorgesetzten wendeten. Noch dreißig Seminaristen erhielten am 2. Juni 1798 die Priesterweihe, konnten aber in dem linksrheinischen Gebiete der Mainzer Erzdiöcese keine Verwendung finden. Zum letztenmale feierte der Rest der Alumnen am 5. Juni 1798 das Fest ihres Patrones und zum letztenmale hielt ein Alumne die übliche Predigt am 28. August; es war dies der spätere Bischof von Limburg, Jakob Brand. Zwei Tage darauf

1) S. Moufang a. a. O., S. 11.

Digitized by Google

war das Seminar aufgelöst. Die damals im Seminar noch vorhandenen Alumnen wandten sich zu ihrer weiteren Ausbildung an ältere Priester, bis sie im Jahre 1801 in den Anstalten von Fulda, Regensburg und Landshut Unterkunft fanden.

Kaum hatte der in Gemäßheit des Concordats vom 10. September 1801 zum Oberhirten der neu geschaffenen Diöcese von Mainz ernannte Bischof Ludwig Colmar Ordnung in die kirchlichen Verhältnisse gebracht, als seine erste Sorge auf die Heranbildung eines würdigen Priesterstandes sich lenkte. Der Artikel 11 des am 8. April 1802 veröffentlichten Concordats zwischen dem heiligen Stuhle und dem ersten Consul gestattete den Bischöfen die Errichtung von Seminarien. Um von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, bedurfte der Bischof zunächst der erforderlichen Geldmittel, da der Staat sich zu einer Ausstattung der fraglichen geistlichen Anstalten nicht verpflichtet hatte. Immerhin war es eine Förderung des bischöflichen Unternehmens, daß ein Consularbeschluß vom 22. April 1803 die ehemalige Augustinerkirche und das dabei befindliche Kloster dem Bischofe zur Aufnahme der Seminaristen überwies. Sodann gelang es dem Bischofe für das Mainzer Seminar die Ueberweisung eines jährlichen Betrags von 4000 Frcs. aus den Jahreseinkünften des Domes zu erzielen (9. Vendémiaire XIII, 1. October 1804) und endlich setzte er gleich seinem Amtsbruder in Trier durch, daß dem Seminare die nicht veräußerten Güter und Renten zurückerstattet wurden[1]); es betraf dies aber nur die auf dem linken Rheinufer belegenen Güter und Capitalien des alten Seminars. Am 30. October 1805 war Alles so weit geregelt, daß Seminaristen in das ehemalige Augustinerkloster einziehen konnten. Noch waren die der Anstalt zur Verfügung stehenden Mittel so gering, daß der Bischof die Bewohner der Augustinerstraße bat, sie möchten die Alumnen zu Tisch bei sich aufnehmen. Weder damals noch später war von einer richtigen Bezahlung der Professoren die Rede.

Ungetrübt war die Freude des Bischofs über die Wiederherstellung des Mainzer Seminars gerade nicht, weil die Regierung sich in eine Reihe innerer Angelegenheiten in mehr oder minder erheblicher Weise einmischte. Einer der am 18. Germinal X einseitig durch die französische Regierung

1) Das im Lager von Posen erlassene Decret vom 12. December 1806 verfügte wie folgt: „Art. 1. Die noch nicht veräußerten Güter, welche von dem ehemaligen Seminare herrühren, werden ihrer Bestimmung wiedergegeben. Art. 2. Diese Güter sollen von den Administratoren, welche der Bischof ernennt, und der von ihm abgefaßten und von Uns gutgeheißenen Verordnung gemäß verwaltet werden."

Digitized by Google

aufgestellten und veröffentlichten Articles organiques de la convention du 21. Messidor an IX, nämlich der Art. 23, verpflichtete die Bischöfe, die Bestimmungen über die Einrichtung der Seminare der Genehmigung des ersten Consuls zu unterbreiten. Damit nicht genug, mußten die Bischöfe der Regierung eine Erklärung der Lehrer der Seminarien übersenden, nach welcher dieselben sich verpflichteten, die in der Erklärung des Clerus von 1682 enthaltene Doctrin zu lehren (Art. 24). Endlich waren die Bischöfe gehalten, jährlich ein Verzeichniß der in das Seminar aufgenommenen Alumnen einzusenden. Auf der Bahn, welche sie mit dem soeben erwähnten Artikel 24 betreten, in entschiedener Weise voranschreitend, befaßte sich die Regierung demnächst und zwar in dem Gesetze vom 23. Ventose — 3. Germinal XII (14. März 1804) mit dem, was in den Seminarien zu lehren sei und bezeichnete als Lehrgegenstände: Moral, Dogmatik, Kirchengeschichte, die Grundsätze der gallikanischen Kirche, die am 25. Februar 1810 in Erwiderung auf die päpstliche Bannbulle als Reichsgesetz noch einmal veröffentlicht wurden (S. *Duvergier*, Collection XVII, 44 ff.[1]), und die kirchliche Beredsamkeit. In diesen Fächern mußte Derjenige geprüft sein, der die Stelle eines Bischofs, eines Generalvicars, eines Capitulars oder eines Pfarrers der ersten Classe erhalten wollte; für die anderen Stellen genügte eine Prüfung in der Moral und in der Dogmatik. Den Vorstand und die Lehrer des Seminars hatte der erste Consul auf die Mittheilungen der Bischöfe zu ernennen.

Wenn es auch gerade nicht unmittelbar das Seminar betrifft, so steht doch im Zusammenhang mit dem Vorgetragenen die Bestimmung der organischen Artikel, wonach der Bischof vor einer jeden Ordination die Zahl der zu Weihenden anzuzeigen und bezüglich dieser Zahl die Einwilligung der Regierung einzuholen hatte, sowie die Bestimmung, daß nur derjenige ordinirt werden durfte, der sich über den Besitz eines Jahreseinkommens von mindestens 300 Frcs. auszuweisen vermochte, welch' letztere Bestimmung erst durch Decret vom 28. Februar 1810 wieder aufgehoben wurde.

Von den mit einer freien Bewegung der Seminare unvereinbarlichen Bestimmungen wurden einige auf dem Wege der Gesetzgebung wieder beseitigt, während andere nach einiger Zeit nicht mehr in Anwendung gebracht wurden und thatsächlich für beseitigt galten. Geändert wurden die Vorschriften über die Bestellung der Lehrer an den Semina-

1) Vergl. Heller, Real-Encyclopädie des franz. Staats- und Gesellschaftslebens, S. 49 ff.

Digitized by Google

rien, indem der Artikel 3 des Decrets vom 17. März 1808 (über die Einrichtung der Universität) den Bischöfen freie Hand gab in Bezug auf den Unterricht in diesen Anstalten, ihnen die Ernennung und Entfernung des Vorstandes und der Lehrer in denselben überließ und nur die Handhabung der von dem Kaiser zu genehmigenden Statuten zur Pflicht machte. Nicht mit der zu befürchtenden Strenge wurde die Vorschrift gehandhabt über den Unterricht in den Grundsätzen der Declaration vom Jahre 1682, indem sich die Regierung mit dem schon erwähnten Reverse der Professoren begnügte, ohne im Uebrigen die Ausführung desselben zum Gegenstande einer besonderen Ueberwachung zu machen. Ebenso erging es mit der hemmenden Bestimmung des Gesetzes vom 9. April 1809, wonach nur Derjenige in ein Seminar durfte aufgenommen werden, welcher vorher den Grad eines Baccalaureus erlangt hatte; es scheint, daß man in Mainz hiervon gänzlich Umgang nahm. Endlich setzten sowohl der Bischof von Mainz als jener von Trier es durch, daß die Seminaristen vom Militärdienste befreit blieben[1]).

Eine Zeit lang hatten sich die Seminarien der Gunst des Kaisers zu erfreuen. Davon zeugt das Gesetz vom 30. September 1807, durch welches 800 ganze und 1600 halbe Freiplätze an den französischen Seminaren von der Regierung gestiftet wurden. Das Mainzer Seminar nahm an dieser Wohlthat mit acht ganzen Plätzen zu je 400 Frcs. und sechszehn halben Bursen zu je 200 Frcs. Antheil, wobei in die Wagschale fällt, daß das Mainzer Seminar zur Zeit des stärksten Besuches nur 75 Alumnen zählte.

Die Hoffnungen, welche der eifrige Bischof Colmar auf das Wirken seines Seminars setzte, wurden erfüllt Dank der hingebenden Sorgfalt des Vorstandes dieser Anstalt, des um die Mainzer Diöcese verdienten Bruno Franz Leopold Liebermann und der ihm zur Seite stehenden Professoren. Da sowohl Remling in seiner neueren Geschichte der Bischöfe von Speier, als Guerber in seiner Biographie Liebermanns eingehender sich mit der Geschichte der Entwicklung und des Gedeihens des Mainzer Seminars beschäftigt haben, so dürfte an dieser Stelle ein Hinweis auf diese Arbeiten genügen.

Mit der Errichtung des Seminars hatte Bischof Colmar noch nicht Alles erreicht, was ihm zu einer entsprechenden Vorbereitung künftiger Priester erforderlich schien. Seit Aufhebung des alten Gymnasiums fehlte

1) Die Befreiung von Geistlichen vom Militärdienste erfolgte bereits im August 1802; siehe auch Corresp. X, 307.

Digitized by Google

es für die künftigen Theologen an einer zweckentsprechenden Vorschule, denn weder das Lyceum in Mainz, noch die anderen im Departement befindlichen Secundärschulen entsprachen, wie schon früher hervorgehoben wurde, der Einrichtung und den Zielen der alten Mittelschulen in Mainz.

Wenn der Bischof zum Ersatz des damals fehlenden Gymnasialunterrichts in erster Linie eine auf das Studium im Seminar vorbereitende, unter seiner Leitung stehende und von geistlichen Lehrkräften geführte Schule haben wollte, so war es von ihm nicht beabsichtigt, von dem Besuche seiner Anstalt solche Knaben fernzuhalten, welche von vornherein ein anderes Fach, als das theologische zu ergreifen vorhatten, die aber wegen Mangels der erforderlichen Mittel von dem Besuche des Lyceums und der anderen Staats- oder Gemeindeanstalten ausgeschlossen waren. Im Vertrauen auf die Mithülfe seiner Diöcesanen gründete Colmar eine Knabenschule in ähnlicher Weise wie am Dome zu Trier die geistliche Secundärschule zu Stande kam. Auch diese Anstalt kam rasch in die Höhe Dank der Uneigennützigkeit und der trefflichen Leistungen der geistlichen Lehrer, unter denen sich Männer wie der jüngst verstorbene Bischof Räß und der spätere Speierer Bischof Weis befanden. Da die Schule, wie gesagt, auch Denen zugänglich gemacht wurde, bei welchen es nicht feststand, daß sie dem geistlichen Berufe sich widmen würden, so nahm die Zahl der Schüler rasch zu; von 78 Schülern im Jahre 1809 stieg sie im Jahre 1810 auf 117, im Jahre 1811 auf 133 Schüler, eine Zunahme, die namentlich auf die damaligen Staatsschulen ein eigenthümliches Licht wirft. Mußte schon das aus der kurfürstlichen Zeit herrührende, von keiner Seite recht unterstützte Gymnasium zu Gunsten des Lyceums fallen, so war die im raschen Aufblühen begriffene bischöfliche Anstalt begreiflicherweise den Leitern der Staatsanstalten ein ganz besonderer Dorn im Auge. Die Reibereien blieben denn auch mit der Zeit nicht aus. Während der Bischof in Uebereinstimmung mit seinen Amtsbrüdern und nach altfranzösischer Anschauung in den beiden Seminaren nur ein Ganzes erblickte, war das kleine Seminar in den Augen der Regierung eine geistliche Secundärschule, über welche sie die Aufsicht zu führen sich berechtigt und verpflichtet fühlte. Hätte es an einer Handhabe hierfür gefehlt, so stand jedenfalls seit dem Gesetze vom 9. April 1809 das Recht auf Seite der Regierungsbeamten, indem der Artikel 3 desselben ausdrücklich besagte, daß eine jede Schule, sie möge einen Namen haben, welchen sie wolle, unter der Leitung von Mitgliedern der Universität stehen müsse und den für die Universität geltenden Bestimmungen unterworfen sei. Es war, wie die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes

Digitized by Google

zeigt, diese Bestimmung zu dem ausdrücklichen Zwecke erlassen worden, das Verhältniß zwischen den Staatsorganen und den sogen. kleinen Seminaren zu regeln und besonders dem Einwande zu begegnen, daß die unter der Leitung der Bischöfe stehenden Seminare von den Vorschriften des Gesetzes über die Einrichtung der Universität nicht berührt würden (s. *Dalloz*, Dictionnaire, mot. Enseignement 461); demgemäß bestand der Rector der Mainzer Academie darauf, sein Aufsichtsrecht über die bischöfliche Schule geltend zu machen, indem er von Zeit zu Zeit die Anstalt besuchte, die Schüler prüfte und den Wortlaut der von dem Superior jährlich bei der Preisvertheilung zu haltenden Anrede zur vorherigen Durchsicht und Genehmigung sich vorlegen ließ.

Den Hauptschlag gegen die bischöflichen Seminare führte zu einer Zeit, als das Verhältniß des Kaisers zu dem Papste ein gespanntes geworden, das Gesetz über die Einrichtung der Universität vom 15. November 1811. Ein besonderer Titel (IV) beschäftigte sich mit „den Secundärschulen zur Unterrichtung von Schülern, welche sich dem geistlichen Stande widmen."

Die einschlagenden Bestimmungen lauten wie folgt:

„Art. 24. Die besonders zur Unterrichtung der Zöglinge, welche dem geistlichen Stande sich widmen, bestimmten Schulen sind diejenigen, in welchen die Schüler nach Maßgabe unseres Decrets vom 9. April 1809 in den Wissenschaften ausgebildet werden.

„Art. 25. Alle diese Schulen werden durch die Universität geleitet; nur durch sie können dieselben eingerichtet, nur unter der Autorität der Universität dürfen sie geleitet werden, den Unterricht an denselben dürfen nur Mitglieder der Universität führen, welche zur Verfügung des Großmeisters stehen.

„Art. 26. Die Ankündigungen und Statuten dieser Schulen werden auf Vorschlag des Großmeisters durch den Rath der Universität abgefaßt.

„Art. 27. In jedem Departemente darf nur eine geistliche Secundärschule bestehen; vor dem folgenden 15. December wird der Großmeister die Schulen bestimmen, welche beibehalten werden sollen; die übrigen werden mit dem kommenden 1. Januar geschlossen werden.

„Art. 28. Von dem 1. Juli 1812 an werden diejenigen geistlichen Secundärschulen geschlossen werden, welche sich an Plätzen befinden, woselbst es weder ein Lyceum noch ein Colleg gibt.

„Art. 29. Keine Secundärschule darf auf das Land verlegt werden.

„Art. 30. Die Häuser und Möbel der aufzuhebenden geistlichen

Digitized by Google

Schulen werden von der Universität beschlagnahmt werden zu Gunsten der öffentlichen Unterrichtsanstalten.

„Art. 31. Unsere Präfecten und Generalprocuratoren bei den kaiserlichen Höfen werden der Universität bei der Durchführung der vorstehenden vier Artikel Beistand leisten.

„Art. 32. An allen Orten, woselbst geistliche Schulen sich befinden, werden die Schüler in das Lyceum oder Collegium geführt, um daselbst ihren Unterricht zu empfangen. Die Schüler dieser geistlichen Schulen werden das geistliche Gewand tragen; ihre Uebungen beginnen nach dem Glockenschlage."

Weiter kommen noch die Art. 33 bis 40 in Betracht, welche das Aufsichtsrecht der Regierungsbeamten, insbesondere des Präfecten, behandelten und diesem den von Zeit zu Zeit wiederholenden Besuch der in ihrem Bezirke gelegenen Unterrichtsanstalten zur Pflicht machten.

Rechnet man hierzu noch die Vorschrift des schon mehrerwähnten Decrets vom 17. März 1808 (Art. 134) wonach alle Schulen, mithin auch das bischöfliche Gymnasium, gehalten erklärt wurden, an die Universität ein Zwanzigstel des Schulgeldes für jeden Schüler zu entrichten, so hat man einen Begriff von der Folgerichtigkeit, mit welcher die Regierung den Grundsatz durchführte, daß ihr das Monopol des Unterrichts zustehe. Am deutlichsten kam dies zum Ausdrucke bei der Handhabung der schon berührten Bestimmungen über das Verhältniß der Institute und Pensionate zu den Lyceen.

In Ausführung der einschlagenden Vorschriften lud der Rector der Mainzer Academie im Auftrage des Großmeisters der Universität mittels Schreibens vom 1. Februar 1812 die Schüler der geistlichen Secundärschulen ein, dem Unterrichte im Mainzer Lyceum zu folgen, welchem Schreiben er am 2. März 1812 die Mittheilung des Stundenplanes folgen ließ.

Hiernach hatten die Philosophieclassen an jedem Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 8—10 Uhr Vormittags und jeden Nachmittag von 2—4 Uhr zu erscheinen; in den Nachmittagsstunden erfolgte der Unterricht in der speciellen Mathematik; die Rhetorikclasse erschien jeden Vormittag von 8—10 und an jedem Nachmittag von 2—4 Uhr in dem Lyceum; auch für sie war der Nachmittag der Mathematik gewidmet; die zweite Classe der Humanität kam jeden Vormittag von 8—10 Uhr und jeden Nachmittag von 2—3 Uhr; die erste Classe der Humanität jeden Vormittag von 8—10 Uhr und jeden Nachmittag von 2—4 Uhr, wovon die erste Stunde täglich für

Digitized by Google

die Mathematik bestimmt war; die übrigen Classen, die beiden Grammatikclassen und die Elementarclasse, waren auf jeden Vormittag von 8—10 Uhr und jeden Nachmittag von 2—4 Uhr beschieden.

Zu diesen vom Lyceum bestimmten Stunden wanderten die Schüler, wie im Leben des Bischofs Weis von Remling berichtet wird, „zwei und zwei in kurzen Hosen und geistlichem Frack, mit dreieckigem Hute sittsam durch die Straße, dem Hause zu, worin früher die erzbischöflichen Cleriker gebildet wurden, in der Nähe der Christophkirche. Die anderen Schüler trugen Soldatenuniform. Es gab dies ein buntes Gemisch in den Schulbänken und manchen Anlaß zu Spott und Unglimpf." Bunte Mischung gab es nicht blos in Bezug auf die Tracht; denn die Richtung, in welcher die Schüler des Seminars erzogen und gebildet waren, schied sich wesentlich von dem Geiste, von welchem ein Theil der Lehrer des Lyceums erfüllt war. Die Unzuträglichkeiten, welche die Folgen einer so sonderbaren Mischung waren, hielten die Leiter der Academie nicht ab, am 13. Januar 1814, also zu einer Zeit, wo bereits das Lyceum der Hauptsache nach aufgelöst war, die Aufnahme in die geistliche Schule von dem Vorweis einer Bescheinigung des Rectors des Lyceums abhängig zu machen, daß der betreffende Schüler den Unterricht in dem Lyceum besuche. In Wirklichkeit war damals das Lyceum selbst nur noch eine von Externen besuchte Privatanstalt.

Nach wenigen Monaten ging auch das Externat ein; als die Deutschen wieder in Mainz einzogen, erlosch die Academie und mit ihr die Zwangslage der Mainzer geistlichen Schulen, die, getragen von der Werthschätzung der Mainzer Bevölkerung, bis zum Jahre 1829 noch fortbestand.

Die Vorsteher und Lehrer des Mainzer Seminars waren nicht die Einzigen, welche bei der Auflösung der französischen Schulen wieder aufathmeten. Auch die übrige Bürgerschaft hatte allen Anlaß, den Zusammenbruch der ihnen wenig zusagenden Anstalten freudig zu begrüßen.

Während die größte Schöpfung des Kaiserreichs, die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civil-, Straf- und Handelsrechtes und des Civil- und Strafprocesses, bei uns das Ende der französischen Herrschaft überdauerte, blieb von allen französischen Schuleinrichtungen auch nicht ein Stück bestehen.

Dem deutschen Geiste widerstrebte die Knechtschaft, in welche man die Schule bringen wollte; ihm widerstrebte das Hohle und Unzulängliche der gesammten französischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete!

Digitized by Google

Neuntes Buch.

Handel und Gewerbe.

Nach den schweren Heimsuchungen der Stadt Mainz zu Ende des XVII. und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts bedurfte es längerer Zeit, bis die Mainzer wieder zu einigem Wohlstande kamen. Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden die größeren Bauwerke, die zum Theil noch heute eine Zierde der ehemaligen kurfürstlichen Residenz bilden. Für die Bedürfnisse des prachtliebenden Hofes und des Adels, der gerne hier die Erträgnisse seiner meist im Rheingaue gelegenen Güter verzehrte, arbeitete der fleißige, genügsame Arbeitsstand, der Kern der hiesigen bürgerlichen Bevölkerung. Waren dabei nicht große Reichthümer zu verdienen, so hatten die Gewerbetreibenden immerhin ihr sorgenfreies Auskommen. Dem Handel und Gewerbefleiße leisteten die Kurfürsten nicht bloß durch zeitgemäße Verordnungen, sondern namentlich auch durch geeignete Einrichtungen Vorschub. Von der unter Kurfürst Johann Philipp von Schönborn (1661) hergestellten Schiffbrücke abgesehen, errichtete Johann Friedrich von Ostein das große Lagerhaus vor dem rothen Thore; so erbaute Kurfürst Emmerich Joseph nach Plänen des Baurathes Jäger in der Nähe des Lagerhauses das von Zeitgenossen als ein Meisterstück seiner Art gerühmte Krahnengebäude (niedergelegt 1860); so legte endlich Friedrich Karl Joseph von Erthal 1777 den Winterhafen vor dem Raimundithore an.

Dank der geeigneten Einrichtungen und Anlagen hatte der Mainzer Handelsstand, wenn er auch von jenem des benachbarten Frankfurt bereits längst überflügelt war, in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts sich keineswegs zu beklagen. Ihm, wie dem Gewerbestande und namentlich dem Kunstgewerbe, kam es zu gute, daß der Staat, noch nicht mit Lasten überhäuft wie heute, einen guten Theil der Einkünfte des

Digitized by Google

Landes auf solche Einrichtungen verwenden konnte, die nicht gerade unbedingt nothwendig waren, und daß auch der Adel größere Summen für kunstvolle Ausstattungen seiner Sitze zu verwenden hatte. Darf man in solchen Verhältnissen nicht gerade die eigentlichen Quellen von Wohlstand erblicken, so dienten sie wenigstens zur Anregung und zur Belebung weiterer Arbeitskreise. In jenen schönen Tagen, die an den Glanz der Zeit des Städtebundes nicht heranreichten, bewegte sich der Verkehr hauptsächlich an dem Ufer des Rheines, längs dessen Mast an Mast sich reihte, ein belebend Beiwerk zu dem prächtigen, landschaftlichen Bilde, dessen Reiz Niemand sich zu entziehen vermag. Ein ganzer Wald von Masten umstand zeitweise die Stelle bei dem neuen Krahnen und bei dem Lagerhause; hier wie weiter abwärts, wo die Kaufmannsschiffe und die Schiffe der Rheingauer nebst dem Binger Marktschiffe ihre Haltestellen hatten, lagen oft dichtgedrängt die ihrer Entladung harrenden Schiffe. Rheinaufwärts bei der obersten Gefällsverwaltung, der Rente Lohneck, hielten die Meßschiffe; von da bis zum Fischmarkte war das Ufer besetzt mit Borden, Floßholz, Kohlen und Platten; beim Holzthore lagerten Wellen und Schiffsholz; zwischen Filzbach und Holzthor war die Landestelle für die oberrheinischen Schiffe und für das Frankfurter Marktschiff.

Der Hauptsache nach betrieb Mainz Speditionshandel; von eigenem Handel ist nur der meist nach Holland betriebene Weinhandel hervorzuheben. Zur Hebung dieses letzteren Handelszweiges traf die Regierung zweckmäßige Anordnungen, namentlich durch Regelung der Gebühren der Weinschröter und der Frachtführer. Die Beamten aller Weinorte waren angewiesen, den fremden Kaufleuten und Fuhrunternehmern mit jeder gewünschten Auskunft zur Seite zu stehen; eine Verordnung vom 6. Juli 1751 befahl den Küfern und Weinschrötern, die Fremden vor den Einheimischen zu bedienen. Auch für die Reinheit des Weines ward gesorgt durch die strenge Handhabung der am 3. August 1753 gegen die Weinverfälschung erlassenen Verordnung.

Aus den 1780 erschienenen „Briefen eines reisenden Franzosen" (von Risbeck) entnehmen wir die Thatsache, daß damals der Handel, wenn er auch noch ganz bedeutend gehoben werden konnte, immerhin im Aufblühen begriffen war. „Obgleich die Handlung," so schreibt der Verfasser (II, S. 444 u. 445), „hier seit 18 bis 20 Jahren immer blühender wird, so ist sie doch lange noch nicht das, was sie in Betracht der günstigen Lage der Stadt und anderer Vortheile sein könnte. Die sog. hiesigen Kaufleute, deren einige ansehnliches Vermögen besitzen, sind im Grunde nur Krämer, die größtentheils von der Verzehrung der

Digitized by Google

Stadt und des Landes umher ihre Nahrung ziehen und nebenher Spediteurs für die Kaufleute von Frankfurt und einigen anderen Städten machen. Wie kleinlich hier im Ganzen noch der Kaufmannsgeist sei, kannst Du daraus entnehmen, daß man hier schwerlich einen Wechsel von 30,000 Gulden anbringen könnte. Einige Galanteriehändler, 4 bis 5 Tabaksfabrikanten und 5 bis 6 Specereihändler sind alles, was man hier zur eigentlichen Kaufmannsschaft rechnen könnte. Einen Wechsler gibt's hier gar nicht. Und doch hat diese Stadt das unschätzbare Stapelrecht und beherrscht vermittelst des Rheines, Maines und Neckars die ganze Ein- und Ausfuhr vom Elsaß, der Pfalz, von Franken und einem Theil von Schwaben und Hessen gegen die Niederlande zu." Eine andere Stimme, das im Jahre 1790 veröffentlichte Magazin für Geschichte, Statistik, Literatur und Topographie der sämmtlichen deutschen Staaten von Winkopp und Höck (I, S. 11) berichtet über den nämlichen Gegenstand, wie folgt: „Das Erzbisthum Mainz liefert, unerachtet der günstigen Lage zum Handel, beinahe nichts als die trefflichen Weine des Rheingaues. Man behauptet, daß aus der Stadt Mainz jährlich an 1000 Stück Wein, wenigstens 300,000 Thaler an Werth nach Holland gehen. Die vielen Rheinzölle sind der Handhabung im Mainzischen schädlich. Dennoch gewinnt das Land jährlich an Vortheilen aus der Rheinschifffahrt, Getreide, Wein, Benutzung der Bergwerke, Fabriken 1,600,000 Gulden. Kurfürst Johann Karl Friedrich hat nicht nur im Jahre 1747 zu Mainz jährlich zwei wohl privilegierte Messen angelegt, sondern auch durch eine eigene Commercien-Commission die Handlung in blühenden Stand zu bringen gesucht. Zur Beförderung des Handels tragen die vortrefflichen Chausseen vieles bei."

Vergleicht man die Erträgnisse der Krahnengebühren aus den Jahren 1770 bis 1792 miteinander, so erhält man den ziffermäßigen Nachweis von dem Aufblühen des Transithandels [1]) auf dem Rheine. Es wurden nämlich vereinnahmt [2]):

1770	. . . . .	21,827 fl.	32 kr.
1780	. . . . .	28,674 „	04 „
1790	. . . . .	29,737 „	43 „
1791	. . . . .	30,098 „	10 „
1792	. . . . .	27,705 „	59 „

1) Vogt, Rheinische Geschichten und Sagen IV, S. 195, 197 u. 205.

2) Lehne, Historisch-statistisches Jahrbuch des Departements vom Donnersberg für das Jahr X, S. 12.

Digitized by Google

Um für die Darstellung der Entwicklung des Handels in den folgenden Jahren eine richtige Unterlage zu gewinnen, ist es erforderlich, auf die Gestaltung des Verkehres auf dem Rheine, der wichtigsten Handelsstraße jener Zeit, zurückzukommen.

Wenn auch der Westphälische Friede in Bezug auf alle Flüsse den Grundsatz der freien und ungehinderten Schifffahrt ausgesprochen hatte, so blieb doch der Verkehr auf dem Rheine gerade in derselben Weise, wie früher, noch einer großen Zahl von Einschränkungen unterworfen, mit denen erst in unseren Tagen gänzlich aufgeräumt wurde. So erhoben die Fürsten, deren Gebiet an den Fluß grenzte, in Ausübung des staatlichen Eigenthumsrechtes an der betreffenden Stromstrecke ihre Gebühren und Zölle; jede der neunundzwanzig Zollstätten auf der Strecke von Straßburg, wo die Rheinschifffahrt eigentlich ihren Anfang nahm, bis nach Holland, hatte ihren eigenen Tarif und eine besondere Erhebungsweise, der Art, daß vielfach nur ein Handeln zwischen den Schiffern und den Zollbeamten die hieraus entstehenden Schwierigkeiten beseitigen half. Andere Schranken bildeten die Stapelrechte von Mainz und Köln und die mit dem Schifferzunftwesen zusammenhängenden Rangfahrten.

Im Laufe der Zeiten hatten drei Plätze eine hervorragende Stellung im Rheinverkehre erlangt; Straßburg wurde für den Verkehr auf dem Oberrhein, Mainz für den Handel auf dem mittleren Laufe des Flusses, Köln für den Handel am Niederrhein maßgebend. Da auf der Fahrt zwischen diesen Stationen wegen der Verschiedenheit des Flußbettes, der Fahrwege und des Fahrwassers auf jeder Strecke Schiffe von besonderer Bauart bezw. Tragfähigkeit erforderlich waren, auch zur Befahrung der einzelnen Strecken besondere Kenntnisse bei den Schiffleuten vorausgesetzt wurden, so begreift es sich, wie die auf die Natur der Verhältnisse gegründete Eintheilung der Schifffahrt zu einer rechtlichen Gliederung im Sinne der damals allen Verkehr beherrschenden Zunfteinrichtung wurde. Nur eine bestimmte Zahl von Schiffern durfte den Verkehr zwischen den einzelnen Stationen besorgen und zwischen diesen berechtigten Schiffern bestand eine genau bestimmte Reihenfolge, der Art, daß erst ein Schiffer seine ganze Ladung (je nach Verschiedenheit der Schiffe und Strecken entweder 1000 oder 2000 Centner) aufgenommen haben mußte, bis ein anderer ans Verladen kam.

Auf dem oberländischen Verkehr (Straßburg-Mainz) war es eingeführt, daß ein Schiffer den Hafen wieder verlassen sollte, wenn er 14 Tage in Ladung gestanden; hatte er weniger als 1000 Centner geladen, so erhielt er eine Entschädigung aus der gemeinschaftlichen Casse;

Digitized by Google

zuletzt ging alle 10 Tage ein größeres Güterschiff von Straßburg aus nach Mainz ab. Durch Verträge vom 24. Mai 1681 bezw. 10. Februar 1749 (Löper, Die Rheinschifffahrt Straßburgs, 238 ff.) hatten die Straßburger Schiffer das ausschließliche Recht erhalten, zur Zeit einer jeden Frankfurter Messe je sechs Wochen lang aus Frankfurt oder Mainz Waaren bergauf zu fahren; dasselbe ausschließliche Recht hatten sie während des ganzen Monats Januar eines jeden Jahres. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erwuchs den Straßburger Schiffern eine so bedenkliche Concurrenz durch eine in Kehl angelegte Rangfahrt, daß sie sich genöthigt sahen, die Hilfe ihrer Regierung, die ihnen freilich nicht helfen konnte, anzurufen. Wie sehr zur selben Zeit auch die Mainzer Schifffahrt unter der Einmischung von unzünftigen Schiffern und Nächlern zu leiden hatte, mag daraus hervorgehen, daß von den 12 Mainzer Rangschiffen damals alle 4 Jahre eines an die Rangfahrt kam; es wurde darum im Jahre 1784 der Vorschlag gemacht, „daß nach dem Beispiele der Straßburger Rangschiffer drei große Rangschiffe für sämmtliche dahiesige Rangschiffer en compagnie zu halten und von demjenigen, welcher eine Rangfahrt zu thun hat, jedesmal 80, 90, 100 Gulden zur Bezahlung des Capitals sowohl als der jährlichen Reparationskosten ad cassam zu liefern sein mögten." (Aus einem Bericht des Polizeicommissärs Klingenbiel in Mainz vom Juli 1784.) Noch ist hervorzuheben, daß die Mainzer in Folge Staatsvertrags mit den Pfälzer Schiffern in der Rangfahrt zu Berg abwechseln mußten.

Den niederrheinischen Verkehr anlangend, war hier eine Rangfahrt nicht eingeführt. Uebrigens war die Anordnung getroffen, daß jeden Tag Schiffe und Frachten mit Waaren und Personen von Mainz nach Cöln und umgekehrt abgingen; waren die Mainzer Schiffer vom „großen Anker" schon in Bezug auf die oberländische Schifffahrt in mancherlei Nachtheil gegenüber der kleinen Schifffahrt, die auf dem Rheine frei war, so machte sich dies noch in höherem Maße bei dem niederrheinischen Verkehr geltend, in welchen sich namentlich die Rheingauer Schiffer einmischten. Der Verkehr mit Holland, zu welchem nur die größten Schiffe verwendet werden konnten, war fast ganz in den Händen der Kölner.

Für alle Schiffe, sie mochten zu Berg oder zu Thal kommen, oder den Main befahren, bestand die Verpflichtung, an dem Zoll Filzbach (der Wasserzoll, ein zierlicher Bau, lag neben dem sog. Lehrschen Hause) zu halten. Mit der Zahlung des Zolles war es aber nicht abgethan, weil die Schiffer dem, der Stadt Mainz verliehenen Stapelrechte sich fügen mußten. Nach der Gestaltung, welche dieses Recht zuletzt hier an-

Digitized by Google

genommen, hatte jeder im Mainzer Hafen angelangte Schiffer seine Waaren entweder auszuladen oder in ein anderes Schiff umzuladen; nur in Betreff einiger Gegenstände war zuletzt noch das Ausladen und öffentliche Feilbieten vorgeschrieben.

Von der Verpflichtung des Umladens in andere Schiffe waren die Straßburger auf der Fahrt nach dem Maine bezw. nach Frankfurt befreit; dafür zahlten sie die sog. Ueberschlagsgebühr; in gleicher Weise wurden die Pfälzer Schiffer behandelt. Was die letzteren anlangt, so hatten sie eine Zeit lang den Mainzer Hafen umgangen, bis die oben erwähnten Staatsverträge sie mit den Straßburgern gleichstellten, bezw. ihnen Antheil an dem oberländischen Verkehr einräumten. Die meisten Anstände wegen des Umschlags gab es wegen der Stadt Frankfurt. Die dortigen Kaufleute wehrten sich dagegen, daß die von Mainzer Schiffern geführten Schiffe auf dem Wege nach Cöln im Mainzer Hafen anlegen und umladen sollten; sie wollten diese directe Fahrt jedenfalls innerhalb der Meßzeit haben, während im Anfange nur die unterhalb von Mainz gelegenen Orte das Recht ausübten, zur Meßzeit ungehindert den Main hinauf nach Frankfurt zu fahren. Die Angelegenheit hat bis in unser Jahrhundert hinein die betheiligten Behörden beschäftigt, wie wir noch später sehen werden.

Daß man den gezwungenen Umschlag lange Zeit als einen Vortheil für den Verkehr darstellte, wird man heute kaum noch begreifen; namentlich hielt man damals die Sicherheit und Beschleunigung des Transports auf diesem Wege am besten gewährleistet. Männer von Fach hielten höchstens geboten, Einschränkungen insofern eintreten zu lassen, als ein für allemal Gegenstände von größerem Umfange und Gewicht, zerbrechliche Waaren und solche, welche wegen ihres geringen Werthes keine Gebühren vertragen, von dem Umschlage befreit werden sollten.

In hervorragender Weise war Mainz lange Zeit hindurch an dem Verkehre auf dem Main und Neckar betheiligt. Auf diesen Flüssen kam namentlich das Bau- und Brennholz; ein Theil des ersteren nahm, nachdem es bei Mainz zu größeren Flößen vereinigt war, seinen Weg rheinabwärts. Nach den Main- und Neckargegenden führte Mainz vorzugsweise Wein und Getreide sowie Colonialwaaren. Den Mittelpunkt des Mainverkehrs bildete schon frühzeitig die Stadt Frankfurt. Das Recht mit Marktschiffen Personen und Güter von Frankfurt nach Mainz und zurück zu befördern, war ursprünglich ein dem Könige vorbehaltenes, zu seinem dortigen Palaste gehöriges Recht (Batton, Oertl. Beschreibung

Digitized by Google

der Stadt Frankfurt I, 15.); dieses Recht nahmen demnächst die Mainzer Erzbischöfe in Anspruch in Folge von Belehnungen, die eine Oberherrschaft über den Main von Lohr bis an die Einmündung des Flusses in den Rhein begründet haben sollen. Im Besitz der ausschließlichen Befugniß, Waaren und Personen auf der Mainstrecke zwischen Mainz und Frankfurt zu befördern, verblieb Mainz bis zum Jahre 1804, von welcher Zeit an den Frankfurtern das Recht eingeräumt wurde, täglich ein Marktschiff mit Personen und Waaren nach Mainz abgehen zu lassen. Bis dahin gab es für diesen Verkehr nur zwei privilegirte Schiffe in Mainz (Marktschiffe), von denen eines jeden Morgen um 7 Uhr in Mainz in der Nähe des Zolles Filzbach, das andere um 10 Uhr von Frankfurt abfuhr. Kurfürstliche Verordnungen aus den Jahren 1670 und 1737 hatten die Gebühren für den Waarentransport auf diesen Schiffen geregelt. Reichte auf denselben der Raum zur Aufnahme der Waaren nicht aus, so wurde ihnen ein, durch den sog. Pflichtknecht geleiteter Kahn angehängt. So günstig für Mainz das hier behandelte Privileg auf den ersten Blick erscheint, so hatte es auf die Dauer doch nicht die Wirkung, die man sich davon versprechen mochte. Im Besitze des durch den Stapel und das vorbezeichnete Recht so bequem zurecht gelegten Speditionshandels versäumte Mainz immer mehr den Eigenhandel, dessen sich die Frankfurter bemächtigten, der Art, daß nicht das günstig gelegene Mainz, sondern die reiche Mainstadt den Verkehr nach allen Seiten bewerkstelligte, nicht bloß nach den alten Absatzgebieten, sondern auch nach den Hauptplätzen im Süden und für die Sendungen aus Frankreich, Holland und aus der Schweiz auch nach dem Norden Deutschlands.

Im Uebrigen bestand eine durch eine bestimmte Zahl von Schiffern hergestellte, regelmäßige Verbindung zwischen Mainz und den weiter aufwärts gelegenen Mainorten. Bezüglich der Verbindung mit Marktsteft, Kitzingen und Würzburg war durch kurfürstliche Befehle die Anordnung getroffen, daß ein und derselbe Schiffer im Hafen zu Mainz nicht mehr als zwei Schiffe zu gleicher Zeit beladen durfte; die Verladung war so einzurichten, daß das Schiff ohne Lichter zu Berg zu fahren vermochte.

Der Mainhandel ging nach und nach den Mainzern zu Gunsten Frankfurts verloren; schon im Jahre 1817 gab es in Mainz nur noch drei Steuerleute zur Mainfahrt, während noch kurz zuvor die doppelte Zahl Beschäftigung gefunden. Den letzten Stoß erlitt der Verkehr in französischer Zeit durch die Absperrung des linken Rheinufers.

Digitized by Google

Sowohl auf der hier beschriebenen Wasserstraße als auf dem Landwege stockte der Handel von dem Augenblicke an, als die Franzosen zum erstenmale der Stadt Mainz sich näherten. Von da an ging derselbe fortwährend zurück, selbstverständlich am meisten während der verschiedenen Einschließungen der Stadt. Daß während Mainz von dem Verkehre abgeschnitten war, im Innern der Stadt kein nennenswerther Verdienst weder für die Kaufleute noch für die Gewerbetreibenden zu erzielen war, begreift sich leicht. Es war damals ein Ereigniß, wenn einmal ein Schiff von Straßburg kam, wenigstens unterließ die Mainzer Zeitung nicht, am 2. Juli 1797 über einen solchen Fall mit folgenden Worten zu berichten: „Gestern ist wieder seit fünf Jahren das erste beladene Schiff von Straßburg zu Mannheim angekommen und hat heute früh seine Fahrt nach Mainz fortgesetzt." Eine Vergleichung der Erträgnisse der Krahnengebühren in den betreffenden Jahren bietet den besten Maßstab zur Beurtheilung des Rückganges des Handels. Während nämlich im Jahre 1792, wie schon angeführt, die Krahnengebühren herabgegangen waren

auf	27,705	fl. 59	kr.
sanken dieselben im Jahre 1793 auf . . .	14,527	„ 17	„
Sie stiegen dann im Jahre 1794 wieder auf	26,932	„ 11	„
und fielen im Jahre 1795 auf	1,744	„ 20	„
Von da gingen sie etwas in die Höhe, indem erzielt wurden im Jahre 1796	6,900	„ —	„
im Jahre 1797	15,779	„ 11	„

Zur Verschlimmerung der Verhältnisse in Mainz trug selbstverständlich die Auswanderung der Adeligen und der wohlhabendsten Bürger bei Beginn der zweiten französischen Herrschaft in bedeutendem Maße bei, in welcher Beziehung nur auf die bereits mehrfach geschilderten Zustände jener Zeit zu verweisen ist. Da aber mit dem Einzuge der Franzosen in Mainz die Kriegsunruhen noch nicht endigten, vielmehr in der Zeit von 1799 bis 1801 wieder zum Ausbruche kamen, so fehlte es bis zum Frieden von Luneville an den Voraussetzungen zur Hebung des Handels und des Verkehrs.

Leider geschah in der ersten Zeit der neuen Herrschaft nicht das Geringste, um der schwer geprüften Stadt aufzuhelfen; im Gegentheile, einzelne Maßregeln dienten nur zur Verschlimmerung der traurigen Lage der Mainzer.

Eine der ersten Maßregeln des Regierungscommissärs Rudler auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete war die Aufhebung der

Digitized by Google

Zünfte in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Juni 1791 [1]), dessen Artikel 1 wörtlich besagte: „Da die Aufhebung aller Arten von Körperschaften des nämlichen Standes und Gewerbes eine der Hauptstützen der fränkischen Constitution ausmacht, so ist es verboten, sie wirklich, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es sein mag, wieder einzuführen." Diesem Beschlusse Rudlers hätten die verschiedenen Schiffergilden zum Opfer fallen müssen, allein dieselben blieben zum Theil ruhig bestehen. Erst im Floréal XI kam der Mainzer Präfect auf den Gedanken, daß der Fortbestand der Gesellschaft vom „großen Anker" mit dem Gesetze vom 14. Juni 1791 unvereinbarlich sei. Als man ihm Seitens der Mainzer Mairie erwiderte, die Gesellschaft setze sich zusammen aus erfahrenen Schiffsleuten, die über große Kabelseile, über Tauwerk und Anker verfüge, die nothwendig seien, um größere Schiffe ohne Gefahr am Rheinufer anlanden zu lassen, blieb die Gesellschaft auch fernerhin unbehelligt. Auch an den Karcherzünften scheint man nicht gerüttelt zu haben, wenigstens wird die Mainzer Zunft später noch in amtlichen Erlassen genannt. Es blieben aber auch, nach einem Beschlusse Rudlers vom 10. Thermidor VI (28. Juli 1798), das Stapelrecht und die alten Verträge über die Eintheilung der Fahrten bestehen, zum großen Kummer derjenigen, die auf die Beseitigung des Vorzugsrechtes von Cöln und Mainz und alles dessen, was damit zusammenhing, gerechnet hatten. Insbesondere waren es die Straßburger, welche sich nicht mehr an die alten Verträge halten wollten. Trotzdem Rudler die letzteren ausdrücklich als noch verbindlich erklärte, kehrten sich die Straßburger keineswegs an das Herkommen, indem sie im Mainzer Hafen die für den Oberrhein bestimmten Waaren an sich nahmen, der Art, daß innerhalb eines Zeitraumes von dreißig Monaten nur zwölf Mainzer Schiffer und zwar mit unvollständiger Ladung nach Straßburg kamen. Auch dadurch suchte man die Mainzer zu schädigen, daß man sie ohne Steuerleute und Signale fahren ließ. Gestützt wurden hierbei die Straßburger Schiffer durch die einheimischen Kaufleute; während diese nämlich die Mainzer Schiffer leer von Straßburg wegfahren ließen, schrieben sie den Mainzer Kaufleuten

1) Unerheblich für die damalige Zeit, aber beachtenswerth für die Vergleichung mit heutigen Verhältnissen sind die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, dessen Art. 4 insbesondere alle Vereinigungen von Gewerbetreibenden und Handwerkern verbietet, welche dahin abzielen, „die Beihülfe ihres Kunstfleißes oder ihrer Arbeiten gemeinschaftlich zu versagen, oder sie nicht anders, als gegen einen bestimmten Preis zu gestatten."

Digitized by Google

und Spediteuren vor, durch welche Schiffer die für sie bestimmten Waaren nach Straßburg befördert werden sollten.

Den im Rückgang begriffenen Handel schädigte am meisten die von Freund und Feind gleichmäßig verurtheilte Verlegung der französischen Douane an den Rhein. (3. Juli 1798.) Alle Vorstellungen der in ihrem Fortkommen bedrohten Kaufleute unserer Gegend, alle Beschwerden der städtischen Behörden, alle Klagen der Zeitungen und andern Druckschriften, selbst die üblen Erfahrungen der Regierung waren nicht im Stande, die Franzosen von dieser verhängnißvollen Maßregel der Absperrung abzuhalten. Im Gegentheile, mit der Zeit verschärfte die Regierung noch die Ueberwachung der von ihr in so bedenklicher Weise geschaffenen Zollgrenze.

Es erstreckte sich nämlich die einem Director in Mainz unterstellte Mauth in erster Linie von der Gemeinde Brei im Rhein- und Mosel-Departement bis Lingenfeld im Bezirke Speier und umfaßte die Inspectionen Bingen und Worms; eine zweite Linie erstreckte sich von Burgen an der Mosel über Domershausen, Kastellaun, Simmern, Mengerscheid, Winterburg, Weinsheim, Kreuznach nach Wöllstein und Herrnsheim. Die Aufgabe der Mauthbeamten ging dahin, die Einfuhr verbotener Waaren und die Ausfuhr einzelner Artikel zu verhüten und die Zahlung der auf die Einfuhr bestimmter Waaren gelegten Zölle zu sichern. Ein Beschluß des Pariser Directoriums vom 18. Ventose VI (8. März 1798) verbot, in die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder Manufacturwaaren zu Land oder zu Wasser einzuführen, die entweder aus englischen Fabriken oder aus dem englischen Handel herrührten; die bereits vorhandenen Waaren mußten in einer bestimmten Frist beseitigt werden. Weiter verbot derselbe Beschluß die Einfuhr von Gegenständen, welche ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Ursprung als englische Waaren in den Augen des Gesetzgebers galten, wie z. B. Manchester, Wollentücher, Knöpfe aller Art, feine Quincailleriewaaren, gegerbtes, bereitetes und nicht zubereitetes Leder, Bänder, Häute für Handschuhe, Glas- und Krystallwaaren, raffinirter Zucker, jede Gattung Fayence u. s. w., alles Artikel, mit welchen bis dahin auf dem linken Rheinufer ein lebhafter Handel geführt wurde. Maßgebend war für den Gesetzgeber bei diesem, dem Gesetze vom 10. Brumaire V nachgebildeten Verbote angeblich die Rücksicht auf den inländischen Gewerbfleiß, der durch dieses Verbot zu größeren Leistungen angespornt werden sollte; doch verhehlte der Gesetzgeber nicht die Nebenabsicht, „einer feindlichen Nation durch Fernhaltung ihrer Waaren die Mittel zur Bestreitung der Kosten eines ungerechten und grausamen Krieges zu entziehen.“

Digitized by Google

Wie es Einfuhrverbote gab, so gab es auch Verbote der Ausfuhr: nach dem Gesetze vom 19. Thermidor IV durften nicht ausgeführt werden: Brenn-, Bau-, Faßdaubenholz, Thee, Kaffee (es sei denn, daß er von den französischen Colonien stammte), Baumwolle, trockenes, grünes, unverarbeitetes Leder, unverarbeitetes Zinn, Mehl, Pech, Getreide aller Art, Fett, Wolle von allen Arten, Messing, Indigo (mit Ausnahme des aus den französischen Colonien stammenden Indigos), Tücher von Baumwolle, Garn und Wolle, Potasche u. s. w. Andere Waaren unterlagen beim Ein- oder Ausgang bestimmten Gebühren. Für eine Reihe von Waaren endlich war der Eingang nur unter der Bedingung des Vorweises eines Ursprungszeugnisses gestattet, eine Bedingung, die, wie die Regierung recht wohl wußte, zu vielfachen Fälschungen Veranlassung gab.

In den ersten Tagen nach Eintreffen der Mauthbeamten kam es zu heftigen Auftritten zwischen diesen und den Bewohnern des jenseitigen Ufers, die, als sie in gewohnter Weise mit ihren Felderzeugnissen den Mainzer Markt besuchen wollten, von letzteren Zoll entrichten sollten. Die Regierung beeilte sich, durch eine Veröffentlichung die frischen Genußgegenstände, die von Entrichtung eines Zolles befreit waren, wie Butter, Milch, Kraut, Salat, Obst u. s. w., bekannt zu geben. Auch mit den Mainzern geriethen die neuen Beamten in Streit und zwar schon am ersten Tage. Nach dem Zeugnisse eines Frankfurters (Finger, Tagebücher im Frankf. Archiv, N. F. VI, 228) fielen Mainzer, unter Theilnahme von Mannschaften der Besatzung, über die Douaniers her, die hierbei den Kürzeren zogen. Es war ein böses Vorzeichen für die Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den Mauthbeamten, die von da an auf gespanntem Fuße miteinander lebten bis zum Ende der Fremdherrschaft. An den ersten Streitigkeiten trug übrigens insofern die Regierung die Hauptschuld, als sie es unterlassen hatte, die im Handel und Verkehr zur Anwendung kommenden neuen Gesetze bekannt zu machen. „Ohne vorherige Bekanntmachung," so schreibt der Richter Rebmann in einer im Jahre X veröffentlichten Schrift, „der dahin einschlagenden, sehr verwickelten Gesetze, ohne daß auch nur ein Verzeichniß der verbotenen oder einzuführen erlaubten Waaren anderswo, als auf dem Bureau der Douanen existirte, fand sich eines Morgens beim Erwachen der Rheinstrom mit Mauthbeamten besetzt, die von den aufs rechte und linke Rheinufer gehenden Bürgern und Fremden die Erfüllung von Formalitäten und die Bezahlung von Abgaben forderten, deren Betrag und Einrichtung diesen ganz unbekannt war. Der Discretion der Präposés preisgegeben, staunten die Einwohner über eine so unerhörte Maßregel, und da man sogar von frischen, zum

Digitized by Google

Markt gebrachten Gemüsen, Salat u. s. w. nach Willkür Abgaben forderte, so sah sich der Regierungs-Commissär genöthigt, um Unruhen vorzubeugen, fürs erste ein Verzeichniß der frei eingehenden Lebensmittel bekannt zu machen. Noch in der Folge sollten die Gerichtshöfe den zweiten Theil des Reglements über die Mauth anwenden, da doch der Kahn, auf welchen die Exemplarien geladen waren, die in Mainz ausgetheilt werden sollten, auf dem Rhein versunken war, und in ganz Mainz nur zwei Exemplare existirten, nämlich eins beim Regierungscommissär, das zweite in dem Bureau der Douanen."

Die schlimmste Folge des Mauthsystems war der Verlust des Transithandels, der nunmehr den Bewohnern des rechten Rheinufers zufiel. Schiffer und Kaufleute wollten nicht den Weitläufigkeiten der auf dem ganzen linken Rheinufer eingerichteten Douane sich unterwerfen, und Gefahr laufen, wegen Unkenntniß der französischen Gesetze ihre Waaren ganz oder theilweise zu verlieren. Die von der linken Seite des Rheines durch Einfuhrverbote ferngehaltenen Waaren fanden Unterkunft in zahlreichen Niederlagen auf dem rechten Ufer; ganz besonders waren die Frankfurter Kaufleute bei der Hand, den Handel mit den in Mainz verbotenen Waaren an sich zu bringen. In Frankfurt errichteten im Herbste 1801 die Engländer große Niederlagen; auch nach Leipzig kamen sie damals in großer Zahl. Die Käufer der englischen Erzeugnisse waren aber meistens — Franzosen. Der den Mainzern durch Einführung der Mauth zugefügte, schon im ersten Jahre fühlbare Verlust ergibt sich aus einer Vergleichung der Centnerzahl der vor und nach jenem Ereignisse im Mainzer Hafen beförderten Güter. Während nämlich trotz der Ungunst der Verhältnisse in der Zeit von 1793—1797 jährlich durchschnittlich 260,060 Centner zur Beförderung kamen, zeigen die Jahre 1798—1800 einen Rückgang auf durchschnittlich 193,770 Centner, einen Rückgang, der ein Drittel des Verkehrs ausmacht, wie er noch im Jahre 1792 (mit 667,083 Centner) bestand. Einem Berichte der Mainzer Municipalität vom 17. April 1800 entnehmen wir, daß zu jener Zeit der Mainzer Wasserzoll, der vor dem Kriege noch jährlich 67,500 Frcs. betrug, auf 40,500 Frcs, die Umschlagsgebühr von 38,000 Frcs. auf 16,500 Frcs. zurückgegangen war.

Von eigenem Handel war um jene Zeit keine Rede mehr. Der unter der kurfürstlichen Regierung noch so schwunghaft betriebene Weinhandel litt gleich allen andern Zweigen Noth; mußte doch der im Rheingau begüterte Mainzer von dem durch ihn gezogenen Wein bei der Einfuhr einen Zoll entrichten, der erst im Jahre 1805 beseitigt wurde. Erst im Jahre 1808 verschwand ferner, auf Betreiben des Mainzer Präfecten,

Digitized by Google

ein Hinderniß, das bis dahin dem flotten Betrieb des Weinhandels entgegengestanden. Während nämlich auf Grund älterer Vereinbarungen die Einfuhr französischer Weine in verschiedenen deutschen Staaten durch Zollermäßigungen erleichtert war, wurden die von Mainz aus versandten Weine nicht auf gleichem Fuße mit den französischen behandelt. Diese ungleiche Behandlung fiel, wie gesagt, im Jahre 1808. (*Bodmann*, Annuaire statistique pour l'an 1810 p. 112.)

Zur Vernichtung des bis dahin geführten Fruchthandels gereichte das schlimmste aller Ausfuhrverbote, das Verbot der Ausfuhr von Getreide, das in einer die Bedürfnisse der Bewohner des Departementes übersteigenden Menge erzeugt wurde. Die Durchführung dieser Maßregel stieß stets auf die größten Hindernisse, indem vielfach sogar unter Mitwirkung der Mauthbeamten Getreide auf das rechte Rheinufer geschafft wurde. Beachtenswerth ist in dieser Beziehung ein Beschluß Jollivets vom 2. Thermidor IX (21. Juli 1801), der also lautet: „Unterrichtet 1. daß Naturalien und Waaren, deren Ausgang aus Frankreich verboten ist, durch Unterschleife vom linken auf das rechte Rheinufer verführt werden; 2. daß auch vom rechten auf das linke Ufer englische und andere Waaren, deren Eingang in Frankreich ebenfalls verboten ist, durch Unterschleif eingeführt werden; 3. daß dieses Aus- und Einführen von abberufenen Mauthbeamten begünstigt wird, die sich vereinigen und in bewaffneten Banden unter Anführung von Chefs organisiren . . . . beschließt der Regierungscommissär: Art. 1. In den ersten zehn Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses sollen alle Individuen, die vorher bei der Mauthverwaltung angestellt gewesen und abberufen worden, die Ursache ihrer Abberufung sei welche sie wolle, gehalten sein, sich in das Innere außerhalb der fünf Myriameter (10 Stunden) von der Rheingrenze zurückzuziehen." Offenbar auf Jollivets Bericht hin erschien am 29. Fructidor IX (16. September 1801) in Mainz ein außerordentlicher Curier mit dem Befehle, mehrere Bürger in den Departementen Donnersberg, Rhein und Mosel, Roër und Untermaas in Verhaft zu nehmen unter der Anschuldigung, Früchte angekauft zu haben, um sie zu Schiff den Engländern zugehen zu lassen. Die auf bloßen Verdacht hin verhafteten Mainzer Bürger Parcus, Rasella und Dibelius kamen nach Ham und wurden erst im August 1802 entlassen. Wie es bei dem Getreideschmuggel aller Vorsichtsmaßregeln der Regierung ungeachtet zuging, das ist aus einer offenbar der Feder Jollivets im Vendémiaire X entflossenen Schrift: »*Du Thalweg du Rhin*« zu entnehmen. „Handelte es sich um Ausfuhr der Früchte," so schreibt der höchste Regierungsbeamte des Departe-

Digitized by Google

ments, „so war dieses der Gang: man ließ sie vom Speicher an den Rhein bringen, theils bei Tage, theils bei Nacht, so wie die Bestechung die unmittelbaren Aufsichtsbeamten blind gemacht hatte. Die Ladung ging entweder so vor sich, daß man sie gerade vom Speicher in das am linken Rheinufer befindliche Schiff brachte oder sie in Nachen vertheilte, die sie sofort einem jenseits der Thalwegslinie haltenden Schiffe zuführten. Hatte man das Einschreiten der Gegenpolizei zu befürchten, so gaben die ausgestellten Boten ein Zeichen und ein Ruderstoß genügte, um ins Freie zu kommen und sich hinter der Linie des Thalwegs vor allen Nachstellungen in Sicherheit zu bringen. Man hat sogar bei hellem Tage gesehen, wie von der Mosel kommende Fruchtladungen die Schnelligkeit des Stromes bei seiner Mündung in den Rhein benutzten und flugschnell dem Thale Ehrenbreitstein auf dem rechten Ufer zueilten, wo sie, im Angesicht einer Menge von Einwohnern der Stadt Coblenz aufgenommen und geschützt wurden."

Wo immer es möglich war, wurde der Versuch gemacht, die Mauthgesetze zu umgehen, was nach und nach einen verderblichen Einfluß auf die sittlichen Anschauungen äußern mußte. Die anderen Schattenseiten des Mauthwesens faßte eines Tages die Mainzer Zeitung in folgenden, unbestreitbaren Sätzen zusammen: „1. die Rheinschiffer meiden, so viel es ihnen möglich ist, sie mögen Güter oder Menschen führen, das linke Ufer, und Reisende und Waarenniederlagen suchen die rechte Seite; 2. der Capitalwerth der Häuser von Orten auf der rechten Rheinseite, welche Städten auf der linken gegenüber liegen, in denen die Schifffahrt und der Frachthandel ihre Ruheplätze und Ausladungspunkte hatten, steigt in dem Verhältnisse, in welchem er in den letzteren fällt; 3. der bei weitem zahlreichere Theil der Ankäufer der englischen Waaren in der letzten Frankfurter Messe waren Franzosen; 4. Kaufleute an den Grenzen beziehen englische Waaren aus dem Inneren von Frankreich; 5. die Bewohner des linken Rheinufers nehmen die verbotenen Waaren auf dem rechten in veränderter Gestalt. So lassen sich Viele ihre Kleidungsstücke jenseits machen, von denen sie den unverarbeiteten Stoff nicht diesseits bringen durften, und die diesseitigen Fabrikanten verlieren nicht nur ihre Abnehmer, sondern der Schneider auch seine Kundleute u. s. w." Die Mainzer Zeitung begleitete ihre Darstellung mit dem Hinweise auf die Verhandlungen im Tribunate, woselbst in der Sitzung vom 6. Floréal XI (26. April 1803) der Tribune Pictet mit allem Nachdrucke das Mauthsystem angegriffen hatte. Pictet wies hin auf die „Sittenlosigkeit, welche das Geld der Kaufleute, die mit großen Gewinnsten verbotene Waaren einführen, nährt und

Digitized by Google

besoldet, und auf den beträchtlichen Nachtheil, den die Abnehmer dadurch leiden, daß sie ihre Consumtionsartikel von Fabrikanten aus dem Innern zu beziehen gezwungen sind, die als Monopolisten einen willkürlichen Preis auf ihre Waaren setzen." Allein selbst die Auseinandersetzungen eines so bedeutenden Mannes wie Pictet, der sich große Verdienste um die Anlegung von Kunststraßen und Canälen erwarb und von Napoleon demnächst unter die Generalinspectoren des öffentlichen Unterrichts eingereiht wurde, vermochten nicht, die geringste Aenderung an dem verwerflichen Mauthwesen herbeizuführen. Gesetzgeber und Regierung verharrten auf ihrem einmal eingenommenen Standpunkte.

Wir haben schon oben Gelegenheit gehabt, auf die Klagen der Stadt Mainz wegen der Mauth hinzuweisen. Wegen der letzteren beklagte sich eine Abordnung der Stadt zu Beginn des Consulats (S. oben S. 137): in öffentlicher Ansprache beklagte der Maire Macké die durch die Douane geschaffene Beeinträchtigung des Handels (S. oben S. 138); in der Berichterstattung Hirns über den Steuerdruck und über den Rückgang der Steuerkräfte in Mainz ward auf den zur Unthätigkeit verurtheilten Handelsstand und auf die bedenkliche Ausbreitung des Schleichhandels Bezug genommen (S. 211 u. 212 oben). Noch eine Reihe anderer Zeugnisse berichten über den Schaden der Douane in ähnlicher Weise. So meldet der Verfasser der Schrift „Cisrhenanien" wie folgt: „Durch dieses fatale Geschenk (Verlegung des Zolles an den Rhein) erhielt der ohnehin durch den Krieg zerrüttete Handel völlig den Todesstoß, und so lange diese Einschränkung bleibt, wird selbst nach dem Frieden ans Besserwerden nie zu denken sein . . . Mit dem neufränkischen Grenzzoll kam zugleich das Verbot der englischen Waaren und die dadurch nothwendig gewordene, demungeachtet aber drückende Verfügung, alle andere einzuführende Waaren mit einem Ursprungsschein zu belegen. Dies und der starke Zoll reizt natürlicher Weise zur Contrebande und Betrug, wodurch dem Staate vorerst sehr vieles entgeht, manches aber zum Schaden des Einzelnen confiscirt wird. So entspringt für die Republik wenig Vortheil und dieser kommt aus dem Ruin seiner Glieder, die unter keiner härteren Tyrannei seufzen können. Alle leiden hierunter ohne Unterschied. . . . Daß man mir nicht einwende, der Zoll am Rheine befördere die Industrie der inländischen Fabriken und Manufacturen, denn vorher müssen doch erst welche da sein; diese aber können mit einem Federzuge, besonders unter den gegenwärtigen Umständen nicht erschaffen werden. Auf der anderen Seite ist es aber auch erwiesen, es sei in allen Stücken gut, wenn mehrere Concurrenten ihre Waaren ausbieten können. Warum will man also die

Digitized by Google

Nacheiferung ersticken und neue Monopole stiften?" In seinem „Blick auf die vier neuen Departemente" schrieb Rebmann im Jahre X über die Mauth das Folgende: „Ich bemerke bloß, daß von den drei Zwecken der Mauth, die Ausfuhr des Getreides und die Einfuhr der englischen Fabrikate zu verhindern und die diesseitigen Manufacturen und Fabriken zu beleben, die beiden ersten fast gar nicht, und von dem dritten fast gerade das Gegentheil erreicht worden ist. Der Handel mit dem Ueberflusse an Getreide, den diese Gegenden und die angrenzenden Departemente des Innern erzeugen, wurde zum Monopol mehrerer Speculanten, welche (durch Mittel, die ich nicht andeuten mag) fast ungestört ihr Gewerbe mit Holland und dem rechten Rheinufer führten, wie die Aufschlagung der Getreidepreise beweiset; die englischen Fabrikate geben bis diesen Augenblick nur zehn Procent Assecuranzgebühr[1]); aber wahr ist es auf der anderen Seite, daß die Millionen in Umlauf bringende Fabrik von Crefeld durch die starken eingehenden Rechte auf Rohmaterialien in Verfall gekommen, daß der Transithandel, der ehemals den Reichthum der Städte ausmachte, fast ganz vernichtet, daß die am rechten Rheinufer liegenden Flecken und Dörfer zu Handelsstädten geworden, und bedeutende Kaufmannshäuser ausgewandert oder im Begriffe auszuwandern sind. Diese Thatsachen beweisen, wie mich dünkt, große Fehler in den Gesetzen selbst und in der Art ihrer Ausführung, die (ich wiederhole es) außerordentlich vereinfacht werden muß, wenn sie den Handel nicht in Gegenden treiben soll, wo er von Förmlichkeiten und Gefahr freier ist."

In Bezug auf die Handhabung der Mauthgesetzgebung ist noch auf eine geradezu unglaubliche Verkehrsstörung hinzuweisen, die aus dem Verbot der Geldausfuhr hervorging. Ein Reisender, der mit französischem Geld in der Tasche Mainz betreten hatte, konnte bei der Rückkehr auf das rechte Rheinufer nur dann sein Geld wieder mitnehmen, wenn er beim Betreten des französischen Bodens dem Mauthaufseher Anzeige von seinem Geldbesitze gemacht und einen acquit de caution gelöst hatte. Dieses lästige, vielfach umgangene Verbot war einmal im Sommer 1802 aufgehoben, wurde aber bei dem Ausbruche des Krieges mit England wieder eingeführt.

Die nachtheiligen Einwirkungen der Mauth beleuchten am besten wiederum die Erträgnisse der Krahnengebühren.

---

1) In Folge strengerer Handhabung der Mauthgesetze stieg die Schmugglerprämie nach und nach zu solcher Höhe, daß Napoleon auf den Gedanken kam, dieselbe für sich zu gewinnen.

Digitized by Google

Während dieselben noch im Jahre 1797 ertrugen .	15,779	fl. 11	kr.
gingen dieselben herab			
im Jahre 1798 auf	10,545	„ 28	„
„ „ 1799 „	9,836	„ 41	„
„ „ 1800 „	8,179	„ 33	„

Zu dem Kummer über den Rückgang des Handels und der Gewerbe gesellte sich in den ersten Jahren der Fremdherrschaft die Besorgniß um den drohenden Verlust des Stapelrechts. Zwar hatte Rudler durch seinen bereits erwähnten Beschluß vom 10. Thermidor VI den Stapel aufrecht erhalten, allein unausgesetzt ertönte aus den Reihen der rheinländischen Kaufleute und in der Presse der Ruf nach freier Schifffahrt. Bereits war auf dem Congresse zu Rastatt die Aufhebung aller Hindernisse, die der freien Schifffahrt entgegenstanden, namentlich auch die Aufhebung des Stapels angeregt worden, allein die Verhandlungen hatten keinen weiteren Erfolg und so blieb es vorerst doch bei dem den Städten Mainz und Cöln eingeräumten Vorzugsrechte. Das entmuthigte keineswegs andere Städte immer von neuem und mit allem Nachdrucke an Beseitigung des Stapels zu arbeiten. Besonders waren es die Düsseldorfer, die den Cölnern, die Frankfurter, welche den Mainzern in dieser Beziehung entgegenarbeiteten [1]). Der Cölner Handelsstand wehrte sich in einer Erklärung vom 28. Juni 1801, worin es hieß: „Die Düsseldorfer erlauben sich in den öffentlichen Blättern Deutschlands auszustreuen, daß das Stapelrecht von Cöln und Mainz völlig aufgehoben sei und daß sie also eine directe Fahrt von Düsseldorf nach Frankfurt errichten würden. Um diese falschen Ausstreuungen zu widerlegen, sieht sich der Handelsstand von Cöln aufgefordert, hiermit bekannt zu machen, daß das Stapelrecht von Cöln und Mainz gemäß Beschluß des Regierungscommissärs B. Rudler vom 10. Thermidor VI (28. Juli 1798) noch immer in seiner vollen Gültigkeit besteht.“ Die Straßburger Kaufleute ließen sich im April 1802 also vernehmen: „Das Recht der Schifffahrt muß dahin modificirt werden, daß nicht die Schiffer jeder Rheinstadt den ganzen Strom befahren. Denn nicht nur braucht man Schiffe von sehr verschiedener Größe, von 800—5000 Tonnen, auf dem Rheine, sondern die Schifffahrt auf jedem Theile desselben erfordert auch eigene Kenntnisse, welche andere Schiffer nicht haben. Man lasse die Cölner bis Amsterdam, die Mainzer bis Cöln, die Straßburger bis Mainz und Frankfurt fahren, so wird alsdann die Schifffahrt einen wahren Vortheil daraus

1) Schirges, Der Rheinstrom, S. 65 ff. Daniels, Ueber das Stapelrecht zu Kölln und Mainz, Cöln 1804.

Digitized by Google

ziehen. Man verwandle das Stapelrecht in eine freie Niederlage, sie sei von sechs Monaten, in den Städten Cöln, Mainz und Straßburg; man bringe die Douane auf den Grundsatz, daß sie die Nationalmanufactur befördere, nicht aber den Handel selbst erschwere oder tödte."

Vorerst brauchten die Cölner und Mainzer sich über den Erfolg solcher Vorstellungen, an welche sich noch eine stattliche Anzahl von Schriften und Gegenschriften anreihten, nicht zu ängstigen, da die Franzosen, wie dies auch im Luneviller Frieden zum Ausdruck kam, an den bestehenden Zuständen nichts ändern wollten; namentlich behagten ihnen die Erträgnisse der Zollstätten, die bei einer gänzlichen Umgestaltung der Verhältnisse wohl auch in Wegfall kommen mußten.

Größeren Anspruch auf Beachtung machten die Vorschläge, welche darauf ausgingen, der linken Rheinseite den verlorenen Verkehr wenigstens einigermaßen wieder zurückzuleiten, insbesondere durch Milderung der Mauthgesetze, namentlich auf dem Wege der Anlage von Freihäfen.

Aus fachmännischen Kreisen ging ein solcher Vorschlag aus, dessen hier um so mehr zu gedenken ist, als dessen Vertreter nachmals berufen war, an der staatlichen Verwaltung der Rheinschifffahrt einen hervorragenden Antheil zu nehmen. In einem im Jahre X veröffentlichten Memoire sur les quatre départements réunis de la rive gauche du Rhin, sur le commerce et les douanes de ce fleuve entwickelte der damalige Maire von Bonn, Eichhoff[1]), folgende Sätze:

„1. Man bezeichne einzelne Städte am linken Rheinufer, woselbst die Schiffe frei anlegen können;

„2. In jeder dieser Städte lege man die Zollschranken an die nach dem Rheine führenden Thore;

„3. Die Schiffe, welche zu Berg und zu Thal fahren, ohne anzulegen, sollen von jeder Durchsuchung frei bleiben;

„4. Die Mauthbeamten sollen keine Durchsuchung anstellen, bevor der in einem der zu bezeichnenden Plätze angelangte Schiffer die Erklärung abgegeben hat, daß seine Waaren für das Innere Frankreichs bestimmt seien, oder bevor er mit der Entladung seines Schiffes begonnen;

„5. Jedes Schiff, das an einer anderen Stelle als an den zu bestimmenden Plätzen, die man Freihäfen nennen könnte, in Zukunft anlegt, bleibt der Untersuchung unterworfen nach den allgemeinen, für die Mauth bestehenden gesetzlichen Vorschriften;

„6. Auf der Strecke von Coblenz nach Bingen ist längs des Stromes

1) Rheinischer Antiquarius, I. Abthlg., 2 Bd., S. 620. Hesse, Geschichte der Stadt Bonn, S. 212.

Digitized by Google

ein Weg herzustellen, um die Reisenden, Fuhrleute, Schiffer u. s. w. zu veranlassen, auf der linken Rheinseite zu verbleiben, statt die rechte Seite aufzusuchen."

Einzelne dieser Vorschläge fanden demnächst Anklang bei der Regierung, wie die Folge zeigen wird. Wenn er mit seiner Ansicht, die Bestimmungen über den „Thalweg" seien ein Mißgriff, bei den Ansichten maßgebender Persönlichkeiten in Widerspruch sich setzte, so fand doch der Gedanke bald Anklang, daß es am besten wäre, wenn man den Rhein zu einer gemeinschaftlichen Fahrstraße machen würde. Bemerkenswerth ist auch eine Aeußerung Eichhoffs in Bezug auf unsere Vaterstadt, indem er meinte, so lange Mainz Festung bliebe, ließe sich vom Handel der Stadt nicht viel versprechen.

Inzwischen fing man auch am Rheine an, den Erfolg der durch Bonaparte zur Förderung von Handel und Gewerbe ergriffenen Maßregeln zu verspüren. Wie in Frankreich Canäle und neue Verkehrsstraßen angelegt wurden, so begann es auch bei uns sich zu regen, namentlich seitdem Jeanbon St. André hier Präfect geworden. Es entstand die Straße von Mainz nach Coblenz, der sich die Straßen nach Paris, Straßburg und Metz anschlossen. Auf Betreiben desselben Beamten erging am 23. Thermidor X (11. August 1802) folgender Consularbeschluß: „Es soll eine wirkliche Niederlage (Entrepôt réel) von verbotenen und nicht verbotenen Colonial-, Material- und anderen Waaren in den Häfen von Cöln und Mainz errichtet werden. Diese Niederlage wird den genannten Städten nur unter der Bedingung gestattet, daß sie auf dem Hafen geeignete, sichere, zu einem einzigen Gebäude vereinigte Magazine auf Kosten des Handelsstandes herstellen." Bei uns wurde sofort mit der Errichtung dieser Niederlage begonnen; sie erhielt ihre Stelle gleich oberhalb der Brücke und dehnte sich bis zum ersten Krahnen aus. Abgesehen von diesen Mitteln zur Hebung des Handels schuf die Regierung des ersten Consuls noch eine Reihe von Einrichtungen, welche auf andere Weise den gleichen Zweck verfolgten. Es gehören hierher die Veranstaltungen großer gewerblicher Ausstellungen und die Einrichtung von besonderen Körperschaften zur Wahrung der Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe. So bestellte ein Beschluß des Ministeriums des Innern vom 14. Prairial IX (24. Mai 1801) für unser Departement einen Rathskörper für Handels-, Feldbau- und Gewerbe-Angelegenheiten, in welchen der Präfect am 23. Vendémiaire X (5. October 1801) berief: die Bankiers und Spediteure Nicolaus Dürkheim und G. L. Kayser in Mainz, die Handelsleute Lauteren, Leroux, Gretzinger und

Digitized by Google

Seligmann in Mainz, die Manufacturisten Bracker in Mainz, Weber in Frankenthal, Ginanth in Winnweiler, Karcher in Kaiserslautern, und die Feldbauverständigen Möllinger in Pfeddersheim, Sturz und Petri (Vater) in Zweibrücken. Was man von diesem Rathskörper erwartete, ist am Besten ausgedrückt in einer Anrede, welche der Seinepräfect an die Räthe seines Departements im Messidor IX hielt. „Diese vortreffliche Einrichtung," so sagte er, „ist der Absicht einer Regierung würdig, welche das allgemeine Beste zu bewirken sucht, ohne dem Privatinteresse zu nahe zu treten. Auch will unsere Regierung nicht, daß Künste, Ackerbau und Handel, wie es nur zu oft zum Nachtheile Frankreichs geschah, eines auf Kosten des anderen begünstigt werde; sie müssen gemeinschaftlich einander die Hand bieten; alle drei müssen gleich starke Stützen der Staatswohlfahrt abgeben. Unter die vorzüglichsten Aufschlüsse, welche die Regierung von diesen örtlichen Räthen erwartet, gehört auch die Beantwortung der wichtigen Frage, inwiefern es für den Staat sowohl als auch für die einzelnen Bürger ersprießlich ist, daß man im Handel und Wandel von einer uneingeschränkten, mehr Schaden als Vortheil bringenden Freiheit, auf gewisse vernünftige Einschränkungen zurückkomme, und Künste und Handwerke wieder gewissen Statuten und Polizeigesetzen unterworfen werden." Hiernach war man fünf Jahre nach Beseitigung der Zünfte bei uns bereits wieder mit dem Gedanken vertraut geworden, von der Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit Aller auf diesem Gebiete Umgang zu nehmen.

Uebrigens kam die Aufmerksamkeit der Regierung dem Gewerbfleiße zu statten. Während unter dem Directorium die einst so geachteten Meister, deren z. B. Vogt besonders gedenkt[1]), kaum bestehen konnten, namentlich da die Franzosen damals es noch für gut fanden, sich ihre Einrichtungen und dergleichen aus Paris kommen zu lassen, stiegen unter dem Consulate und Kaiserreiche eine Anzahl von Gewerbtreibenden in die Höhe. So rühmte man bald die Erzeugnisse der Mainzer Kunstdreherei und Kunstschreinerei, namentlich jene der Knußmannschen Werkstätte, die Gewehre eines Lindenschmit, den Napoleon selbst mit Aufträgen bedenken ließ, die Musikstecherei von Schott u. s. w. Arbeiten von Mainzer Tapezierern und Schreinern wurden nach Norddeutschland, ja selbst nach Rußland verschickt[2]).

---

1) Rheinische Geschichten und Sagen IV, S. 198.

2) *Bodmann*, Annuaire statistique 1810, p. 204 sqq.

Digitized by Google

Ferner gehört zu den hier zu besprechenden Maßregeln der Regierung die Errichtung von Handelskammern. Die Verrichtungen derselben sind niedergelegt in dem Beschlusse vom 3. Nivose XI, indem sie nach Art. 4 der Regierung Ansichten über die Mittel zur Hebung des Handels unterbreiten, die Gründe über entgegenstehende Hemmnisse mittheilen, die Hülfsmittel, die man sich verschaffen könnte, eröffnen und die Ausführung der auf den Handel bezüglichen öffentlichen Arbeiten (z. B. das Reinigen der Häfen, die Schifffahrt auf den Flüssen), sowie den Vollzug der Gesetze und Verordnungen bezüglich des Schmuggels überwachen sollten. Die nach Art. 1 in Mainz zu errichtende Kammer hatte, abgesehen von dem mit dem Vorsitz betrauten Präfecten, neun Mitglieder. Zum erstenmale versammelten sich zur Wahl derselben vierzig hierzu durch den Präfecten auserlesene Genossen des Handelsstandes unter des Ersteren Vorsitz, während die Ergänzung des jährlich ausscheidenden Drittels durch die Kammer selbst geschah. Von dem Präfecten aufgefordert, ihm diejenigen Kaufleute zu bezeichnen, welche zu der ersten Wahl etwa heranzuziehen wären, benannte der Maire am 6. Pluviose XI (26. Februar 1803) folgende Bürger: Mappes Heinrich, Boegner, Lauteren Christian, Leroux, Thuquet, Borgnis Franz, Molinari, Meletta jun., Hild, Dumont Joh., Memminger, Peister, Lennig Kilian, Kramer Anton, Lennig Joh. Adam, Bibon, Kraetzer Jak., Rasella, Kertell Sohn, Reinhard Peter, Martin, Noisten Vater, Roeder, Wahler, Degeorgi, Neus Sohn, Kremer Franz Michael, Schmidt Joh., Foerster, Goebel, Hämmerlein Sohn, Moritz, Trunk Joh., Bonhyver, Matheo, Werner Joh. Bapt., Tossetti, Schreck und Bolla Karl. Nachträglich (8. Pluviose XI) schlug der Maire noch den Bankier Dürkheim vor, mit dem Beifügen, daß dieser noch besser zu einer Stelle in der Kammer sich eigne, als die Mehrzahl der anderen Vorgeschlagenen.

Eine nachhaltige Wirkung dieser von der Regierung zum Besten des Handels und Verkehrs ergriffenen Maßregeln war aber erst nach Beilegung der Kriege, in welche die Republik bis dahin verwickelt gewesen, zu erwarten. Als ein großes Glück betrachtete man es allgemein, daß am 27. März 1802 zu Amiens der Friede mit England zu Stande kam, und daß auf Grund des Luneviller Friedens vom 9. Februar 1801 die deutschen Angelegenheiten durch den Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 ihre Erledigung fanden.

Den Frieden mit den Engländern schloß der erste Consul lediglich aus politischen Gründen ab; er sowenig wie das französische Volk verloren

Digitized by Google

dabei aus dem Gedächtnisse, daß England bis dahin sein Uebergewicht zur See dazu ausgenutzt hatte, um die anderen Nationen von sich abhängig zu machen. Dem ersten Consul fiel es auch gar nicht ein, mit den Engländern einen Handelsvertrag abzuschließen oder in Folge des Friedens von Amiens die bis dahin bestandenen Zölle bezw. Einfuhrverbote zurückzunehmen. Letztere hielt Bonaparte zum Wohle des französischen Gewerbefleißes für unentbehrlich. „Die Regierung wird niemals vergessen," so schrieb im Juli 1802 der Moniteur, „daß die Größe des französischen Namens in der That das Resultat eines guten Colonialsystems und des blühenden Zustandes unserer Fabriken sein wird. Die Fabrikanten können also ruhig sein. Wenn die Nation groß und mächtig, wenn die Armee brav und disciplinirt ist, so besteht der größte Vortheil, den die Regierung daraus zieht, darin, daß sie denselben im Inneren wie im Auslande Absatz, Sicherheit und zunehmenden Flor sichert." Damit beruhigte die Regierung die betheiligten Kreise, die wegen der Aufhebung der Einfuhrverbote in Besorgniß gerathen waren. Bonaparte fand in der Sitzung des Unterhauses in London vom 24. November 1802 gewissermaßen noch einen Vertheidiger der Einfuhrverbote in Fox. „Man tadelt hier," so sagte der berühmte Redner, „die Franzosen sehr wegen der Prohibitivgesetze, die sie gegen die Einfuhr unserer Manufacturen erließen; aber sie haben gewiß das Recht, es in dieser Beziehung zu halten, wie sie es verstehen. Wird man im Ernste behaupten, dies sei ein gerechter Grund zum Kriege? Wir sind von allen Völkern Europas dasjenige, welches sich am wenigsten über diese Art von Verboten beklagen darf; denn keines bemüht sich mehr, fremde Manufacturen, die mit den unsrigen nur eine Aehnlichkeit haben, zu verdrängen. Aber das Betragen Frankreichs wurzelt in dieser Beziehung in einer schlechten Politik, wenn es bei demselben verharrt, würde es sich mehr schaden als uns. Wir sahen ehemals die Erzeugnisse unserer Manufacturen in Holland und Preußen mit der äußersten Strenge verboten, und die Nation war darüber nicht beunruhigt. Wir müssen demnach Verbote dieser Art in Frankreich als eine Sache der inneren Verwaltung ansehen, die gar keine feindselige Absicht voraussetzen." Fox erlebte nicht mehr das Decret Napoleons vom 21. December 1806, das die Grundlage zur Absperrung Englands vom ganzen Festlande bildete; er würde bei längerem Leben gesehen haben, welchen Gebrauch Napoleon von dem Rechte machte, Prohibitivgesetze zu erlassen. Dagegen konnte Fox schon wenige Monate nach den Verhandlungen im Unterhause von den feindseligen Gesinnungen Frankreichs gegenüber England sich hinreichend überzeugen. Bereits bei Eröffnung des gesetzgebenden Körpers am 21. Februar

Digitized by Google

1803 deutete der erste Consul durch den Mund des Ministers des Innern an, daß er wegen der Parteikämpfe in England zu Vorsichtsmaßregeln gezwungen sei und deshalb 500,000 Mann Soldaten in Bereitschaft halten müsse, um gegebenen Falls das Wohl Frankreichs mit Nachdruck zu schützen.

Während die französische Regierung noch öffentlich die Erwartung aussprach, die englische Regierung werde sich von den Parteileidenschaften nicht zu einem feindseligen Verhalten gegen Frankreich hinreißen lassen, sondern den Friedensvertrag aufrecht erhalten, stand bereits der Entschluß fest, mit den Engländern zu brechen. Von vornherein war es, wie angedeutet, Bonapartes Absicht keineswegs gewesen, den Engländern die Häfen von Frankreich wieder zu eröffnen. Allein er wollte denselben auch den Zutritt zu den Häfen der von der Republik abhängigen Länder, zu den Häfen in Holland und in den italienischen Republiken, ja selbst in Spanien, verwehren. Darüber und wegen der Räumung von Malta kam es zu neuem Streite zwischen England und Frankreich, der zur wechselseitigen Abberufung der Gesandten in Paris und London und zum Ausbruche neuer Feindseligkeiten führte (13. Mai 1803). Nachdem dann Bonaparte den französischen Schiffen den Befehl ertheilt hatte, auf die englischen Schiffe Jagd zu machen (22. Mai 1803), erging am 20. Juni darauf der Consularbeschluß, daß vom Tage der Bekanntmachung desselben an weder englische Colonialwaaren noch Waaren, welche mittelbar oder unmittelbar aus England stammten, in die Häfen der Republik eingeführt werden dürften. Die Führer neutraler Schiffe mußten beim Einlaufen in französische Häfen eine Bescheinigung eines französischen Agenten oder Commissärs darüber vorlegen, daß in des Letzteren Anwesenheit das Schiff verladen worden und daß darin keine Waaren sich befänden, welche aus England oder dessen Colonien stammten.

In unmittelbarem Zusammenhange mit diesen hier aufgeführten Maßregeln stand der Consularbeschluß vom 7. Thermidor XI (26. Juli 1803), welcher die Aufnahme verbotener Waaren in den Niederlagen von Cöln und Mainz untersagte.

Die Veröffentlichung dieses Consularbeschlusses gab Veranlassung zu einer für den Handel von Mainz höchst bedenklichen Auslegung; insbesondere war in Frankfurter Blättern zu lesen, der Hafen von Mainz habe aufgehört, Freihafen zu sein, weshalb auch die dort befindlichen Waaren weggenommen worden seien. In sehr entschiedener Weise beschwerte sich der Mainzer Maire mittels Schreibens vom 30. Thermidor XI (18. August 1803) an den Bürgermeister in Frankfurt über die Ver-

Digitized by Google

breitung solcher, den Verhältnissen nicht entsprechenden, für den Mainzer Handel so nachtheiligen Gerüchten. Viel günstiger als in Frankfurt wurde übrigens auch bei uns die betreffende Maßregel nicht besprochen, wie folgende Auslassung der Mainzer Zeitung vom 29. Thermidor (17. August) lehrt: „Obgleich wir von dem Schauplatze, auf welchem der Streit zwischen Frankreich und England entschieden werden soll, entfernt genug sind, um den unmittelbaren Explosionen dieses Kampfes auf Tod und Leben nicht ausgesetzt zu sein, so verbreiten sich doch jetzt schon seine nachtheiligen Wirkungen auch auf uns. Bei dem Wettkampfe des inländischen Gewerbfleißes mit den englischen Manufacturen und Fabriken, die man in beiden Landen durch eine Mauth unterstützen zu müssen glaubt, leiden die Grenzen unendlich. An dem Ufer eines Stromes, der uns von dem Auslande scheidet, welches jeden Vortheil rasch an sich zu ziehen sucht und in der kleinen Entfernung leicht an sich zieht, sind die nachtheiligen Wirkungen eines solchen Systems am fühlbarsten. Der Speditionshandel flieht die Formalitäten und mannigfaltigen Gefahren, denen die verwickelten Mauthgesetze ihn unterwerfen. Der Consumtionshandel ist vernichtet oder gelähmt, und der Versender wie der Kaufmann und Verzehrer leiden durch eine Ordnung der Dinge, welche auf den Wohlstand eines Reiches im Allgemeinen, unter gewissen Bedingungen, einen günstigen Einfluß haben mag. Man konnte die nachtheiligen Wirkungen der auf dem linken Rheinufer eingeführten Mauthgesetze auf die Geschäfte und den Wohlstand der Bewohner desselben nicht übersehen. Um die Spedition wenigstens nicht gänzlich von diesem Ufer zu verbannen, erhielt Mainz und Cöln das Vorrecht einer Niederlage von Waaren, deren Eingang in die Republik verboten ist und welche bloß zum Versenden bestimmt waren. Den Ort, an welchem diese Waaren aus- und eingeladen wurden und bis zum weiteren Versenden liegen blieben, nannte man einen Freihafen. Mainz genoß die Vortheile dieser Anstalt schon einige Zeit, und der wohlthätige Einfluß derselben auf die Beschäftigung eines großen Theils der Bewohner dieser Stadt war so überraschend, daß man anfing, die drückenden Mauthgesetze auf Augenblicke zu vergessen. Ein Beschluß der Regierung vom 7. d. Mts. hob die in Mainz und Cöln errichteten Freihäfen wieder auf. Die verbotenen Waaren, welche sich in denselben befanden, wurden aber nicht, wie ein jenseitiges Blatt berichtete, in Mainz von den Mauthbeamten hinweggenommen, sondern es wurde, von der Bekanntmachung des berührten Regierungsbeschlusses an gerechnet, eine Zeit von vierzehn Tagen zur Entfernung dieser Waaren bewilligt."

Trotz der mißlichen Verhältnisse ließ weder das Departement vom

Digitized by Google

Donnersberg noch die Stadt Mainz sich abhalten, dem in Frankreich gegebenen Beispiele zu folgen und freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Regierung im Kriege gegen England zu sammeln. Das Departement allein überreichte die Summe von 326,000 Frcs. und weiter 2 Centimen auf jeden Frank der directen Besteuerung. Es bedarf wohl kaum des Hinweises darauf, daß bei uns die Begeisterung an dem bevorstehenden Kriege auf unmittelbare Einwirkung der Regierung und deren Vertreter zurückzuführen war.

Um dieselbe Zeit, in welcher die Beziehungen Frankreichs zu England sich weniger friedlich zu gestalten anfingen, kam, unter Einwirkung Frankreichs und Rußlands der schon erwähnte Hauptschluß der zur Regelung der deutschen Verhältnisse bestimmten außerordentlichen Reichsdeputation am 25. Februar 1803 zu Stand. Während die fremden Mächte hier mit vollen Händen die durch Aufhebung der Bisthümer, Stifte und freien Städte gewonnenen Gebiete nach Gunst verschenkten, vergaßen sie nicht, ihren eigenen Vortheil zu wahren. So fanden es die Franzosen ihren Zwecken entsprechend, den Rhein zu einer gemeinsamen Fahrstraße für Frankreich und Deutschland zu machen, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß die Einhaltung der Grenze des Thalwegs bei Verfolgung des Schmugglers ernste Schwierigkeiten bereitete. Unter Aufhebung der bisherigen Rheinzölle ward nunmehr, nach Maßgabe des § 39 des Hauptschlusses, der Verkehr auf dem Rhein noch näher zu bestimmenden Eingangsgebühren bezw. einem Rheinschifffahrtsoctroi unterworfen[1]). Als Richtschnur für die neuanzusetzenden und demnächst zwischen Frankreich und Deutschland gemeinschaftlich zu vertheilenden Gebühren diente die Vereinbarung, daß die neuen Gebühren den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigen dürfen, und daß von den Schiffen der Fremden und bei den Bergfahrten eine höhere Gebühr zu entrichten sei, als von den Schiffen der Franzosen oder der Bewohner der Rheinufer bezw. bei den Thalfahrten. Die Erhebung der auf etwa 2 Millionen veranschlagten Gebühren anlangend, so ward dieselbe einer von den Betheiligten gemeinschaftlich zu bestellenden Behörde übertragen. Den Generaldirector bestellten Frankreich und der von Seiten des Reiches mit Wahrung der Rechte des letzteren ein für allemal betraute Reichserzkanzler; den Einnehmer auf dem rechten Rheinufer bestellte der Erzkanzler allein. Nach Abzug der Kosten der Erhebung, Verwaltung und Handhabung der Polizei war der Ueber-

1) Ockhart, Geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheines . . . S. 275 ff.

Digitized by Google

schuß der Gebühren zu verwenden: zum Unterhalte der Leinpfade und zur Bestreitung aller auf Förderung der Schifffahrt abzielenden Ausgaben, bezw. zur Ergänzung der Dotation des Reichserzkanzlers und zur Bezahlung der auf das Octroi angewiesenen Renten. Die Festsetzung der Octroigebühren erfolgte durch das Octroireglement vom 15. August 1804, das vom 1. November 1805 an Gültigkeit hatte und in seinen wesentlichsten Bestimmungen bis zum Jahre 1831 in Geltung blieb.

Nicht wenig erfreut waren Cöln und Mainz darüber, daß die neue Rheinschifffahrtsconvention an den alt hergebrachten Rechten keine einschneidende Veränderungen eintreten ließ. Mainz blieb Station der Schifffahrt für die Strecke Cöln-Straßburg mit der Wirkung, daß große und kleine Fahrzeuge hier umladen mußten. Nur Frankfurt erzielte eine unmittelbare Fahrt von Cöln nach Frankfurt mit Umgehung der Mainzer Station. Es erhielten nämlich im Artikel 11 der Convention die dem Hafen von Mainz zugehörigen, von Mainzer Schiffern geführten Schiffe, welche in der Station Cöln für Rechnung Frankfurter Kaufleute geladen waren, die Vergünstigung, die für Frankfurt bestimmten Waaren unmittelbar dorthin zu fahren, sobald vor der Abfahrt in Cöln die Erklärung abgegeben würde, daß man von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wolle. Weiter ward die Schifffahrt auf dem Maine zwischen Mainz und Frankfurt in der Art gemeinschaftlich geregelt, daß demnächst zur selben Zeit je ein Marktschiff von Mainz nach Frankfurt und in umgekehrter Richtung fahren solle. Auch darüber war man allseitig froh, daß die Convention die Schifffahrtsgebühr auf der Strecke von Straßburg bis an die holländische Grenze für die Bergfahrt mit 2 Frcs., für die Thalfahrt mit 1 Frcs. 35 Ctms. festsetzte ohne Unterschied der Waarengattungen[1]). Die fraglichen Gebühren flossen übrigens nicht lange in eine gemeinschaftliche Casse, denn im Februar 1810 verzichtete Dalberg auf seinen Antheil an dem Octroi.

Größere Freude als über die Umgestaltung der Rheinschifffahrt empfanden die Mainzer über die zu Anfang der Kaiserzeit erfolgte Wiederherstellung des ihnen bei Beginn der Feindseligkeiten mit England entzogenen Freihafens. Als Napoleon im Herbste 1804 in Mainz weilte, überzeugte er sich selbst von den schweren Schädigungen, an denen der Handel am Rheine bis dahin zu leiden gehabt. Um einigermaßen Ersatz zu leisten, gestattete der Kaiser (1. October 1804) die Errichtung von Freilagern in Cöln und Mainz, indem er gleichzeitig dem Handelsstande der letztge-

1) Die Generaldirection des Rheinoctrois setzte demnächst auch die Frachtsätze fest (27. August 1807). S. Neue Mainzer Zeitung Nr. 108 vom 8. September 1807.

Digitized by Google

nannten Stadt das Gebäude des alten Schlosses, bezw. bestimmte Theile desselben zur Benutzung *(à l'usage)* überließ. Der Kaiser rechnet sicher darauf, durch diese Maßregeln den Handel auf das linke Rheinufer zurückzurufen und die Gefahren des Einschmuggelns verbotener Waaren in das Innere Frankreichs zu vermeiden. Die zur Ausführung des kaiserlichen Decrets vom 1. October 1804 noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen brachte das Gesetz über die Douane vom 11. Pluviose XIII (21. Januar 1805). Die hier einschlagenden, lediglich in dem Gesetzesblatte verkündeten und darum weniger bekannten Bestimmungen der Art. 48—61 belehren uns über die Einrichtungen der Mainzer, in einen Theil des kurfürstlichen Schlosses verlegten Douane. Sie lauten wie folgt:

„Art. 48. Es soll zu Mainz eine wirkliche Niederlage ausländischer Waaren und Lebensmittel, sie seien verboten oder nicht verboten, errichtet werden.

„Art. 49. Die Niederlage soll in den Gebäulichkeiten des kurfürstlichen Schlosses errichtet werden; die Umfassungsmauern des Lagers und des freien Theils der Anfahrt und die Eingangs-, Ausgangs- und Verbindungsthore sollen nach dem Plane, der dem Decrete über die Errichtung des Waarenlagers in dem kurfürstlichen Schlosse beiliegt, errichtet und festgestellt werden.

„Art. 50. Die Schiffe dürfen nur an dem Quai des Freihafens anlegen und ausladen.

„Art. 51. Die auf der Rheinbrücke aus der Fremde kommenden Waaren sollen unmittelbar nach der Niederlage geschafft werden und dürfen auf keinem anderen Wege geleitet werden, als auf dem, welcher zwischen dem Rheine und der Brustwehr (parapet) hinzieht; auf letzterer ist eine Mauer oder Bretterwand in der Höhe von mindestens 15 Fuß herzustellen.

„Art. 52. Wenn bei Hochwasser das Austreten des Rheines den Fuhren die Benutzung des vorbezeichneten Weges unmöglich macht, so können die Wagen die jenseits der Brustwehr gelegene, gepflasterte Straße benutzen und in das Freilager durch ein in der Umfassungsmauer an der Seite der gepflästerten Straße anzubringendes Thor einfahren. Sie werden von Beamten bis zum Eingange ins Lager begleitet.

„Art. 53. Die Schlüssel der Ein- und Ausfuhrthore der freien Anfahrt und des Lagerhofes sollen in den Händen der Zollbeamten bleiben; bei jedem Thore wird, wo es nothwendig ist, eine Wachtstube hergestellt.

„Art. 54. Es soll eine Wachtstube bei dem Thore errichtet werden, welches auf dem an die alte Kanzlei anstoßenden Gebäudetheil für den

Digitized by Google

Durchgang der Waaren in den Lagerhof angebracht ist. Die Zimmer, welche sich über dem besagten Thore befinden, können nur von Zollbeamten bewohnt werden.

„Art. 55. Die Mauthbeamten in der inneren Wachtstube sollen darauf achten, daß keine Waaren in die Stadt verbracht werden, weder durch unterirdische Leitungen, noch durch Beförderung über die Mauern. Auf ihren Antrag sind die Lagergewölbe zum Zwecke der Besichtigung zu öffnen.

„Art. 56. Alle nach dem Lagerhofe führenden Fenster der alten Kanzlei sind zu schließen.

„Art. 57. Die Mauth soll in dem der Stadt zugekehrten Flügel des alten Schlosses angebracht werden; ein Hof, der durch eine Mauer von dem Freilager getrennt ist und unmittelbar an die Mauth anstößt, soll für den Dienst der letzteren bestimmt sein. Dieser Hof soll in zwei Theile getrennt werden, wovon der eine zur Untersuchung der aus dem Inneren, der andere zur Untersuchung der aus dem Auslande kommenden Waaren dient; er soll innere und äußere Verbindungsthore haben.

„Art. 58. Die Wachtstube, die dermalen auf dem Platze des künftigen Lagerhofes steht, wird von Mauthbeamten besetzt. Es soll bei der Wachtstube ein Drehbaum für den Durchgang der Fußgänger errichtet werden.

„Art. 59. Der Präfect wird das Geeignete veranlassen, damit die Niederlage nur den Kaufleuten und den Arbeitern offen stehe; der Mauthdirector wird sich an dem Vollzuge dieser Maßregeln betheiligen.

„Art. 60. Zwei beständig mit Zollbeamten besetzte Wachtschiffe sollen an den beiden äußersten Enden des Freihafens halten, um den Verkehr längs des Flusses zwischen dem freien Theil des Hafens und dem anderen Theile desselben zu verhindern.

„Art. 61. Die Stadt Mainz wird erst dann die Vortheile eines Freihafens genießen, sobald durch ein vom Mauthdirector und vom Präfecten unterzeichnetes Protocoll den Nachweis liefert, daß alle vorstehenden Verfügungen genau und gewissenhaft befolgt sind."

Das Douanegesetz ist auch noch wegen anderer Bestimmungen für den Mainzer Handel von Bedeutung gewesen. Seine Art. 7—10 beschäftigen sich nämlich mit den Einwohnern vom linken Rheinufer, welche Weinberge auf dem rechten Ufer besitzen. Den Gedachten wurde, wie oben bereits berührt, gestattet, jedes Jahr bis zum 1. Nivose (21. bezw. 22. December) die Erträgnisse der Weinlese frei einzuführen, sobald sie in den nächsten 14 Tagen nach der Lese bei der Mauthstelle genau die Zahl der eingeherbsteten Hectoliter angegeben hätten. Weiter gestattete der

Digitized by Google

Art. 14 den Seifenfabrikanten der Departemente vom Donnersberge und vom Rhein und von der Mosel die aus ihren Fabriken herrührende Laugenasche gegen Zahlung einer Waaggebühr auf das rechte Ufer zu verbringen. Endlich gab der Art. 16 den Mainzer Faßbindern die Berechtigung, eine der Menge des Daubenholzes, das sie aus dem Auslande bezogen hätten, entsprechende Anzahl von Fässern auszuführen.

Bis der neue Hafen nach den Anordnungen des Kaisers in Angriff genommen und fertiggestellt wurde, vergingen noch einige Jahre; inzwischen wurde, wie wir aus einem Beschlusse des Präfecten vom 3. Februar 1809 entnehmen, der oberhalb der Rheinbrücke gelegene Raum, der schon früher hierzu gedient hatte, als Freihafen benutzt. Mit der Anlage des neuen Hafens begann man erst im Sommer 1807, indem am Morgen des 24. August der Präfect unter großen Feierlichkeiten den Grundstein legte. Es war bestimmt, daß das Werft auf Kosten der Rheinoctroi-Verwaltung, die innere Einrichtung, Schuppen und Umfassungsmauern auf Kosten des Handelsstandes und die Krahnen auf Kosten der Stadt hergestellt werden sollten. Zur Herstellung des Werftes, welche Arbeiten der Ingenieur Arnold leitete, wurden fünf Reihen von 15 Fuß langen, starken Eichenstämmen eingerammt, die als Unterlage dienten für das aus Quadersteinen hergestellte Mauerwerk. Das Pflaster des Quais ward mit den aus der Niederlegung der herrlichen Martinsburg gewonnenen Steinen hergestellt. Als zu Anfang des Jahres 1809 die Hafenarbeiten vollendet waren, verfügte der Präfect nach Anhörung des Maires und des Präsidenten der Handelskammer, daß der Handelsstand von Mainz vom 11. Februar 1809 an unter Aufsicht des Mauthdirectors und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Besitz von dem Quai, von den Magazinen und den anderen zum Freihafen gehörenden Räumlichkeiten ergreifen werde. Von diesem Tage an war der alte Freihafen oberhalb der Brücke geschlossen.

Zur Zeit der Fertigstellung des Hafens hatte Mainz, gleich den anderen Handelsplätzen Frankreichs, den Höhepunkt seines Aufschwungs bereits überschritten. Die Bedürfnisse eines durch die Gewalt seiner Waffen über alle anderen Mächte Europas erhobenen, in stetem Wachsen begriffenen Staates erheischten an und für sich schon eine große Anzahl von Unternehmungen auf den verschiedensten Gebieten der öffentlichen Thätigkeit. Was hier in ihrer Kraft lag, bot die Regierung auf, um bei ihren Anstalten und Einrichtungen gleichen Schritt zu halten mit den durch die Umwälzung aller Verhältnisse erzeugten, weitgehenden Ansprüchen. Der von oben ausgehende Eifer in Durchführung und Förderung großer Unter-

Digitized by Google

nehmungen ergriff begreiflicherweise die Handel- und Gewerbetreibenden, denen reichliche Gelegenheit zum Erwerb geboten war. Rascher als in früheren Zeiten konnten auch in den rheinischen Departementen unternehmende Köpfe, theils im Anschlusse an die Regierung, theils in dem allseitig sich regenden Wettbewerbe, zu Vermögen kommen und Mittel zu größeren Zielen sich erwerben.

Wurde auch bei uns ein guter Theil des rasch Erworbenen zur Befriedigung gesteigerter Ansprüche an ein behagliches Leben verwendet, so kam dieses Wohlleben, so wie der von der Regierung und ihren Trägern entfaltete Glanz, einer Reihe von Kreisen zu gut. Die vortreffliche Lage unserer Stadt machte sie ganz besonders geeignet, an den Vortheilen der gesteigerten Thätigkeit im Handel und Gewerbe theilzunehmen. In welchem Maße dies in Wirklichkeit der Fall war, ergibt ein Blick auf den Schifffahrtsverkehr in der Zeit von 1802 bis zu dem uns hier beschäftigenden Zeitpunkte. Es gingen nämlich im hiesigen Hafen an Krahnengebühren ein:

im Jahre	1802	39,747	Frcs. 24	Ctms.
„ „	1803	66,850	„ 93	„
„ „	1804	66,531	„ 63	„
„ „	1805	77,912	„ 15	„
„ „	1806	114,853	„ 59	„
„ „	1807	186,289	„ 53	„
„ „	1808	170,245	„ 67	„

(Nach Bodmann l. c. p. 118.)

Man zählte während der hier in Betracht kommenden Zeit im Jahre durchschnittlich 1200 Schiffe, welche zwischen Mainz und Cöln zu Berg und Thal verkehrten.

Vom Jahre 1809 an stellte sich ein merkbarer Rückschlag ein. Die unausgesetzten Kriege zerstörten, was Gutes geschaffen war; immer größere Summen mußten, zum Nachtheile aller anderen Zweige der Verwaltung, dem Kriegswesen zugewendet werden; die Aufmerksamkeit der Regierung wurde von den inneren Angelegenheiten nach den äußeren abgelenkt und schließlich Alles dem Dienste der Armee untergeordnet. Die glücklichen Jahre hatten zu weittragenden, vielfach auch überspannten Speculationen Veranlassung gegeben, auf welche bei den sich rasch mehrenden Kriegswirren die Rückschläge nothwendigerweise sich einstellten.

Auch hier machte sich die Einwirkung der widrigen Verhältnisse fühlbar. Betrachten wir die Gesammtziffer der vom Nieder-, Mittel- und Oberrhein, von der Mosel, der Lahn, von dem Main und Neckar zu Schiff im hiesigen Hafen angekommenen Güter, so ergaben:

Digitized by Google

das Jahr 1807	1,231,200	Ctr.
„ „ 1808	1,039,477	„
„ „ 1809	711,178	„

Die von Mainz nach denselben Gegenden versandten Güter berechneten sich

im Jahre 1807 auf	1,490,154	Ctr.
„ „ 1808 „	1,024,114	„
„ „ 1809 „	833,462	„

(Nach Eichhof, Topographisch-statistische Darstellung des Rheines S. 29.)

Uebrigens waren die Kriege nicht die einzige Ursache des rasch sich vollziehenden Rückgangs auf den Gebieten des Handels und Verkehrs. Eine große Schuld trug die verkehrte Zollgesetzgebung. In den guten Jahren unterschätzte man die durch die Mauth herbeigeführten Nachtheile; gab es auch Leute genug, welche in dieser Beziehung klar sahen und den Wirkungen der Sperrgesetze mißtrauten, so redete doch die Mehrzahl der maßgebenden Persönlichkeiten der Regierung ein, sie sei auf dem besten Wege, den englischen Handel ganz zu vernichten. Jahr aus Jahr ein verherrlichte der Finanzminister den Aufschwung der Industrie als Folge der Fernhaltung der englischen Manufacturen. Das war übrigens hauptsächlich dem Kaiser zu lieb gesprochen, der, gegen England mit unauslöschlichem Hasse erfüllt, den Zeitpunkt immer näher herannahen sah, in welchem England den Staatsbankerott nicht mehr aufzuhalten vermöchte. Bei solcher Stimmung und bei der Hartnäckigkeit, mit welcher der Kaiser an einer einmal gefaßten Ansicht festhielt, ist es begreiflich, daß er auf Mittel sann, den Verfall der ihm trotzenden Macht zu beschleunigen.

Da andere Wege zu dem erstrebten Ziele nicht führen konnten, so blieb nur noch die Steigerung der bisher bereits bestehenden Sperrmaßregeln als Mittel zum Zwecke übrig. Es sollten, nach dem Willen des Kaisers, alle Häfen des Continents den englischen Schiffen verschlossen werden. Den ersten Schritt hierzu that der Kaiser durch das bekannte Decret aus Berlin vom 21. November 1806, in dessen Eingang er die politischen Gründe, die ihn zu dieser Maßregel bestimmten, in ausführlicher Weise darlegte. Zunächst verhängte der Kaiser den Blokadezustand über die britischen Inseln und untersagte den Handel und überhaupt jeden Verkehr, selbst den brieflichen, mit den Engländern. Jeder Engländer, der in Frankreich, oder in einem von französischen Truppen besetzten, oder in einem mit Frankreich verbündeten Lande betroffen würde, sollte als Kriegsgefangener festgehalten werden; die englischen Unterthanen gehörigen Magazine und Waaren und andere Vermögensstücke waren der Beschlagnahme

Digitized by Google

verfallen. Der Artikel 5 des Decrets untersagte den Handel mit englischen Waaren und erklärte alle englischen, oder aus England und dessen Colonien herrührenden Waaren als gute Prisen. Zu einer Absperrung, wie sie Napoleon im Auge hatte, gebrach es ihm freilich an einer entsprechenden Anzahl von Schiffen, während die Engländer im Stande waren, die wichtigsten französischen Hafenplätze zu blokiren; es gebrach dem Kaiser auch noch in anderer Beziehung an der erforderlichen ausreichenden Macht. Der Schluß des Decrets verfügte die Mittheilung desselben an die Könige von Spanien, Neapel, Holland und Etrurien und an alle verbündeten Staaten. Waren diese Staaten nun auch zur Durchführung des Decrets gezwungen, so verfügte immerhin der Kaiser noch nicht über Portugal, Schweden, Dänemark, Oesterreich und Rußland, die erst später der Reihe nach theils mehr, theils weniger freiwillig der Absperrung gegen England sich anschlossen. Allein mit dem förmlichen Beitritte der verschiedenen Staaten zu dem System der Continentalsperre war für Napoleon nicht Alles erreicht. Nach einiger Zeit stellte es sich nämlich heraus, daß in Holland das Decret höchst nachlässig gehandhabt wurde, worüber es demnächst zum Bruche zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Ludwig kam. In Spanien machte der im Jahre 1809 ausgebrochene Aufstand der französischen Macht auch in dieser Richtung ein Ende. Was Rußland anlangt, so hatte dasselbe im Friedensvertrage vom 7. Juli 1807 die Vermittlung einer Einigung zwischen Frankreich übernommen (Art. 13) und war dann, als dieselbe nicht zu Stande kam, dem Continentalsystem beigetreten, ohne jedoch die Sperre mit Ernst zu handhaben. Ebensowenig ernst nahm es Schweden mit der Absperrung, auch nachdem Bernadotte Kronprinz des Landes geworden, worüber der Moniteur im Frühjahr 1811 sich bitter beschwerte. Als weitere Mittel im Kampfe gegen England erschien die Einverleibung der Nordküste Deutschlands mit Frankreich[1]), wodurch Napoleon sich der Ausflüsse der Ems, Weser und Elbe versicherte und demnächst die Einverleibung Hollands. Mittlerweile unterwarf England, in Beantwortung des Berliner Decrets, die Schiffe aller neutralen Mächte einer Durchsuchung und der Verpflichtung zum Anlegen in den englischen Häfen. Daraufhin hatte Napoleon am 17. December 1807 von Mailand aus verfügt, daß jedes Schiffes, welches der englischen Durchsuchung bezw. der

1) „Die von der englischen Regierung angenommenen Grundsätze, die Neutralität keiner Flagge anzuerkennen, legten mir die Pflicht (!) auf, mich der Ausflüsse der Ems, der Weser und der Elbe zu versichern und machten mir eine Communication mit dem baltischen Meere unentbehrlich.“ Aus der Ansprache des Kaisers an den gesetzgebenden Körper vom 16. Juni 1811.

Digitized by Google

Verpflichtung zum Anlegen in einem englischen Hafen sich unterworfen hätte, hierdurch allein schon seiner Nationalität verlustig und zu englischem Eigenthum, d. h. gute Prise, geworden sei. Durch diese Maßregel wäre es beinahe zu ernstlichen Verwickelungen mit den Amerikanern gekommen, wenn der Kaiser es nicht vorgezogen hätte (1811), den Amerikanern gegenüber von der Handhabung des Mailänder Decretes Umgang zu nehmen.

Allen Verboten zum Trotz wurden englische Waaren nach Frankreich hereingeschafft, freilich unter so großen Hindernissen, daß die Schmugglerprämie sich auf 40—50 Procent erhob. Weiter kamen Colonialwaaren nach Frankreich durch den Bezug aus den eigenen Colonien, wenn es glückte, den Engländern zu entkommen, durch die Versteigerung der Prisen und durch die Ausnutzung der sogen. Licenzen, d. h. der einzelnen Personen ertheilten Vergünstigungen, gegen Ausführung einer bestimmten Anzahl französischer Waaren eine entsprechende Menge englischer Waaren einzuführen[1]). Eine weitere Gelegenheit zum Handel mit englischen Waaren ergab sich, als Napoleon bei der Einverleibung Hollands (9. Juli 1810) den holländischen Kaufleuten gestattete, die in ihrem Besitze befindlichen Colonialwaaren nach Frankreich einzuführen gegen einen Zoll von 50 Procent des Werthes der Waaren. Als Napoleon merkte, wie trotz dieses hohen Zolles die Holländer gute Geschäfte mit ihren Vorräthen machten, so kam er auf den Gedanken, diesen Vortheil, der der Schmugglerprämie gleichkam, für sich zu gewinnen. So kam der sogen. Tarif von Trianon (vom 5. August 1810) zu Stande. Unter der Bedingung des Nachweises ihres Ursprunges wurde eine Reihe von bis dahin verbotenen Waaren zur Einführung zugelassen, gegen einen Zoll, der sich per Centner folgendermaßen stellte, bei:

Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demarari und Georgien	800	Frcs.
Baumwolle aus der Levante, die zur See kam, ...	400	„
desgleichen beim Landtransport	200	„
Baumwolle aus anderen Ländern, abgesehen von Neapel, .	600	„
rohem Zucker	300	„
weißem Zucker	400	„
Thé hyswin	900	„
grünem Thee	600	„

1) Welcher Mißbrauch mit den Vergünstigungen getrieben wurde, ist zu ersehen aus *Bourienne*, Mémoires VII, 235 und *Thiers*, Histoire du consulat et de l'empire, Livre XXXVIII.

Digitized by Google

jedem anderen Thee	150	Frcs.
Kaffee	400	„
Indigo	900	„
Cacao	1000	„
Cochenille	2000	„
weißem Pfeffer	600	„
schwarzem Pfeffer	400	„
gewöhnlichem Zimmt	1400	„
feinem Zimmt	2000	„
Acajou-	50	„
Fernambuk- Holz	120	„
Campeche-	80	„
gemahlenem Farbholz	100	„

In Ergänzung dieses Decrets verfügte Napoleon am 1. November 1810, daß die vorstehend bezeichneten Colonialwaaren steuerfrei seien, wenn sie aus Isle de France, Batavia oder aus anderen französischen Colonien, (die übrigens damals größtentheils in den Händen der Engländer waren), aus Ost- oder Westindien stammten und in französischen oder holländischen Schiffen einliefen, während unter gleicher Voraussetzung beim Transport mit amerikanischen Schiffen ein Viertel der vorbezeichneten Gebühr zu entrichten war.

Um den Ertrag der neuen Zölle zu erhöhen, mußte um so entschiedener die Beseitigung der bereits eingeschmuggelten Waaren betrieben und die Handhabung der Verbote gegen die Einführung von englischen Waaren, insbesondere von Erzeugnissen der Fabriken in Manchester und Birmingham, verschärft werden. Am 19. October 1810 verfügte ein Decret von Fontainebleau die Verbrennung aller Waaren, die aus englischen Fabriken herrührten und sich zur Zeit in Frankreich sowohl in Entrepots als in Magazinen der Douane aus irgend welchem Grunde befänden. In Zukunft sollte die Mauth die verbotenen englischen Waaren sofort nach der Hinwegnahme verbrennen. Verbrannt mußten werden alle englischen Waaren im Großherzogthum Berg, in den Hanse-Städten und in den Orten vom Main bis zum Meer, in Illyrien, in Neapel, in Spanien und überall, wo französische Truppen standen. In großem Maßstabe ging nunmehr die Nachforschung nach verbotenen Waaren in Frankreich und in allen mit demselben vereinigten und verbündeten Ländern vor sich. In Mainz wurden die englischen Waaren am 6. December 1810 auf dem Schloßplatze verbrannt, am nämlichen Tage in Bremen und Straßburg; vorher war ein Gleiches in Hamburg am 16. November, in

Digitized by Google

Antwerpen am 4. December, geschehen. Besonders hart wurde gegen Frankfurt verfahren, dessen Regierung das Decret von Trianon abgeschwächt hatte; dort wurden auf einem Platze vor dem Allerheiligenthore in der Zeit vom 11.—13. November und am 23. November 1810 Waaren im Werthe von mehr als 12 Millionen unter Aufgebot eines Regimentes Soldaten und unter den Klängen der Militärmusik verbrannt[1]). Bei diesen Verbrennungen kamen nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen recht bedeutende Unterschleife vor, indem vielfach werthlose Zeuge statt der beschlagnahmten englischen Seiden- und Wollentücher zur Vernichtung gebracht wurden.

Die Folge der vorbezeichneten Maßregel war eine ungeheure Vertheuerung der wichtigsten Genußmittel bezw. eine Verminderung des Verbrauches derselben. So mußte man für das Kilo Kaffee mitunter 7—9 Frcs. bezahlen; der Zucker war verhältnißmäßig noch theurer. In der Noth verfiel man auf die Herstellung von Ersatzmitteln. Man stellte Kaffee aus Cichorien und Erdmanteln her. In Mainz errichtete damals Erasmus Lennig eine Kaffeefabrik. Dem Ersatz des Colonialzuckers widmete die Regierung ihre besondere Unterstützung, namentlich der Herstellung des Rübenzuckers. Die ersten Versuche, Zucker aus Rüben herzustellen, wurden in Berlin und später in Schlesien gemacht (1747, 1787), während in Frankreich erst in Folge der Sperre nach einer inländischen Pflanze zum Ersatze des Rohrs gesucht wurde. Nach sechsjährigen Versuchen auf diesem Gebiete gelang es dem Benjamin Delessert zum Ziele zu kommen. Nachdem er am 2. Januar 1812 dem Minister des Innern, Chaptal, Kenntniß von seinen Erfolgen gegeben, eilte Napoleon sofort nach Passy, um sich von dem Stande der Arbeiten, für welche er die größte Aufmerksamkeit hatte, zu überzeugen. Durch Belohnungen jeder Art und durch Geldunterstützungen aufgemuntert, versuchten nun Viele, sich auf diesem Felde hervorzuthun; hat doch selbst Marschall Marmont in Châtillon-Sur-Seine Rübenpflanzungen angelegt und im November 1812 einen ersten Preis davon getragen. Auch in unserer Gegend lag man damals fleißig dem Anbau der Rüben und der Verarbeitung der letzteren ob. In Aschaffenburg erwarb sich der ehemalige Mainzer Professor Nau große Verdienste um die Herstellung des Zuckers; in dem ehemaligen Mainzer Städtchen Lohr war ebenfalls eine Fabrik. Was unser Departement anlangt, so wünschte Napoleon, wie er durch

1) S. außer den oben erwähnten Fingerschen Aufzeichnungen noch von Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg und seine Zeit II, 234 ff. und Kirchner, Ansichten von Frankfurt am Main . . II, 5—11.

Digitized by Google

seinen Minister des Innern unserem Präfecten eröffnen ließ, daß 400 Hectare mit Rüben bepflanzt würden. Der Erste, welcher in unserem Departement auf dem angedeuteten Wege Zucker herstellte, war der Landwirth Mohr in Wachenheim (Bezirk Speyer). Auch in Mainz stellte man Zucker aus Rüben her und zwar in der Fabrik von Amtmann.

Die Regierung unterstützte auch die Versuche, aus Trauben Zucker herzustellen; so setzte sie im Jahre 1811 eine Prämie von je 200,000 Frcs. für die zwölf größten Traubenzuckerfabriken aus, die mindestens eine Menge von 10,000 Kilo Zucker im Jahre erzeugen würden.

Mit diesen Bestrebungen hielten gleichen Schritt die Hebung der Schafzucht, namentlich durch Einfuhr von Thieren aus Spanien und die Anpflanzungen zur Gewinnung von Baumwolle. Eine Zeit lang führte man die Erzeugnisse der Levante über Oesterreich und Deutschland nach Frankreich, dann aber über Bosnien, Illyrien, Triest, Genua und Mailand. Nachher versuchte man Anpflanzungen in Rom und Neapel, womit die Regierung, nach ihren Angaben, sehr zufrieden war. Schließlich kam man dazu, die Baumwolle durch Hanf und Flachs zu ersetzen. Zur Aufmunterung der Versuche auf letzterem Gebiete setzte ein kaiserliches Decret vom 7. Mai 1810 eine Belohnung von 1 Million Frcs. für Denjenigen aus, welcher die beste Maschine aufstellen würde zum Flachsspinnen, insbesondere zur Anfertigung von Stoffen, welche dem Musselin und Prokat gleichkämen. Um auch den Indigo zu ersetzen, betrieb die Regierung zur gleichen Zeit die Anpflanzung von Waid, womit man sich früher in Deutschland in den fünf Waidstädten Erfurt, Gotha, Langensalza, Tennstädt und Arnstadt befaßt hatte. In Mainz verlegte sich eine Handlung H. Burkard und Comp. auf Herstellung von Farben, zu welchem Behufe sie im Januar 1811 um die Erlaubniß nachsuchte, im Gonsenheimer Walde eine Fabrik anlegen zu dürfen. Außer den hier genannten Fabriken besaß Mainz zu Ende der Kaiserzeit zwei Barchentfabriken (von Kämmerer und Kramer) und eine Tabaksfabrik (Rasella und Sohn).

Mit der nach dieser Richtung hin entfalteten Thätigkeit konnten keineswegs die Schäden gedeckt werden, welche Napoleons verkehrte Maßregeln dem Handel, namentlich in unserer Gegend, beibrachten. Den letzten Stoß versetzte unserem Handel noch zuletzt der Krieg mit Rußland und der Krieg des Jahres 1813. Der äußere Anstoß zu dem ersteren ist auf Napoleons Handelspolitik zurückzuführen. Dieser Politik wollte Rußland sich nicht länger fügen, weshalb es aufhörte, dem Schmuggel entgegenzuarbeiten. Einen Schritt weiter ging Kaiser Alexander in seinem Ukas vom

Digitized by Google

15. Januar 1811, als er die Einfuhr französischer Producte, namentlich der Weine verbot und die Einfuhr von Colonialwaaren durch Herabsetzung des Zolles erleichterte. Da der russische Kaiser zur Zurücknahme dieses Ukases nicht zu bestimmen war, so entbrannte der Krieg, der verhängnißvoll für das französische Kaiserreich ward. Verhängnißvoll für Mainz ward aber der deutsch-französische Krieg des Jahres 1813, insofern nach dem Rückzuge der Truppen von Leipzig die Stadt von einer verheerenden Epidemie heimgesucht wurde. In den Räumen, welche sonst Waaren bargen, lagen damals Todte und Sterbende zu Tausenden; wo sonst die Schiffe hielten, stieß man Leichen in den Rhein.

Vernichtet war der Handel und Verkehr, als die Franzosen von Mainz abzogen, und es bedurfte langer Jahre, bis die in jener Zeit geschlagenen Wunden wieder geheilt waren.

Digitized by Google

Schlußwort.

Zu Ende des bisher behandelten Zeitabschnittes war selbst die Bevölkerung der alten französischen Provinzen unwillig geworden über die Regierung des Kaisers und über dessen starke Zumuthungen an die Opferwilligkeit des seiner wichtigsten Rechte beraubten Volkes. Um so begreiflicher ist die Erkaltung, die nach dem Ende des russischen Feldzugs und Angesichts der Rüstungen gegen Deutschland in den Beziehungen der deutschen Bewohner der Rheinlande zu der französischen Regierung eintrat und zunahm unter dem Eindrucke der schändlichen Rücksichtslosigkeit der Franzosen gegen die Stadt nach dem Rückzuge der in Leipzig geschlagenen Armee. Bei allen Opfern, welche sie gleich den Franzosen und selbst unter größeren Schwierigkeiten gebracht, waren bis dahin die Deutschen, wie sie dies deutlich empfanden, doch nur Unterthanen zweiter Classe gewesen. Die »mangeurs de choucroute« fingen endlich auch einmal an, Vergleiche anzustellen zwischen dem, was man ihnen versprochen und dem, was man ihnen gehalten hatte; sie begriffen wohl den großen Fortschritt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, wie er seit 1789 trotz aller Verirrungen sich geltend gemacht, sie vermißten aber die wohlwollende Rücksichtnahme auf ihre Verhältnisse und ihre Anliegen. Mit Ausnahme der wenigen, welche ihr Glück im Anschlusse an die neue Regierung gemacht hatten, standen die Deutschen gegen Ende der napoleonischen Herrschaft wirthschaftlich fast noch schlechter da, als zur Zeit, da das Directorium die Regierung über die Rheinlande übernahm. Thatsächlich war die Stimmung des größten Theils der Bevölkerung am Rheine zu Ende des Kaiserreichs ebenso kühl der Regierung gegenüber geworden, wie sie es dem Directorium gegenüber einst gewesen. So gewiß hierbei die traurige Lage der ausgesogenen Bevölkerung maßgebend war, so wurzelte die Mißstimmung doch viel tiefer. Wenn man einmal die deutsche Bevölkerung aus kleinlichen Verhältnissen herausgerissen, ihren Gesichtskreis um ein Bedeutendes erweitert hatte, dann durfte man auch nicht diese glücklich veranlagte Bevölkerung so sehr das Uebergewicht des ihnen fremden Volkes empfinden lassen, wie dies in Wirklichkeit der Fall war.

Digitized by Google

Nach Abschüttelung des zuletzt unwillig ertragenen Joches der Fremdherrschaft waren die Rheinländer ebenso gute Deutsche, wie es die anderen deutschen Stämme nach Auflösung des Rheinbundes waren, wenn auch hier und da es den ersteren schwer wurde, in die neuen Einrichtungen sich hineinzuleben, woran aber der Umstand viel Schuld trug, daß man bei dem Uebergange in die neuen Verhältnisse nicht genug Nachsicht und Schonung an den Tag legte. Das hat denn dazu geführt, den Rheinländern eine Hinneigung zu den Franzosen anzudichten, ein Vorwurf, von welchem namentlich die Mainzer, das sogen. „Clubistenvolk", zu erzählen wissen. Prüfen wir diesen Vorwurf etwas näher.

Seit 1793 haben die Franzosen nicht aufgehört, die Stadt Mainz für sich in Anspruch zu nehmen. Nachdem sie durch die Friedensschlüsse von Basel, Campo Formio und Luneville die Rheingrenze erlangt hatten, hielten sie es für selbstverständlich, daß die Bevölkerung französisch werde und bleibe. Nach dem Willen der letzteren fragten die Franzosen nicht, und ihre Eitelkeit ließ dem Zweifel keinen Raum, daß Stadt und Land am Rheine ihnen von Herzen ergeben sei, einerlei, ob sie ihre Schuldigkeit dem Volke gegenüber gethan oder nicht. Darum betrachteten die Franzosen nach dem Sturze Napoleons die Rheinlande nur als abgetrennte Glieder ihres Landes. Ein Beleg für diese ihre Auffassung sind die im Jahre 1814 erschienenen »Lettres confidentielles sur Mayence«, welche den Mainzern verlogener Weise eine Hinneigung zu Frankreich andichteten, obwohl die Bevölkerung damals nur Verwünschungen für diejenigen hatte, die seit den Novembertagen 1813 namenloses Unglück über die Stadt gebracht hatten. Dem ungenannten Verfasser der damals unverdientes Aufsehen erregenden Schrift ist deutlich heimgeleuchtet worden, wenn auch den Franzosen gegenüber diese Arbeit eine vergebliche war. Seitdem mußte immer auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht werden; man erinnere sich des Werkes von Alfred Rambaud: »Les Français sur le Rhin« und »L'Allemagne sous Napoléon I.« Besonderes Gewicht hat man von jeher in dieser Beziehung gelegt auf die Feierlichkeiten, mit welchen die Deutschen, die einst unter Napoleons Fahnen gestanden, die Erinnerung an die großen Ereignisse, deren Zeugen sie gewesen, zu begehen pflegten. So gewiß es ist, daß diese Feierlichkeiten mit dem inzwischen gesteigerten Nationalgefühle sich nicht mehr recht vereinigen ließen, ebenso gewiß ist es, daß die Haltung der sogenannten Veteranen der Vermuthung einer undeutschen Gesinnung keineswegs Vorschub leisten konnte. Es handelte sich bei ihnen um die Erinnerung an ihre Jugendzeit, deren äußerer Glanz durch die Nüchternheit der späteren Tage nicht verdunkelt worden.

Digitized by Google

Man muß aber schon ein Franzose sein, um in dem vielfach angeführten Liederbuche der Veteranen lediglich die Gestalt Napoleons und seiner Marschälle zu finden, dabei aber die den deutschen Fürsten und dem deutschen Vaterlande dargebrachten Huldigungen zu übersehen. Zur richtigen Beurtheilung der Stimmung jener Zeit sei verwiesen auf Sainte-Beuve, der in seiner Lebensbeschreibung von Jeanbon St. André deutlich lehrt, wie die Zeitgenossen über die Beziehungen der Deutschen zu den sie beherrschenden Franzosen dachten. Wie er aus den französischen Archiven berichtet, war es der Präfect Jeanbon St. André, der im Jahre 1813 seine Regierung vor allzu großen Zumuthungen an die Bewohner seines Departements warnte, da diese zu keiner Zeit die alten Beziehungen zu den Bewohnern des rechten Rheinufers aufgegeben hätten, und da es aus diesem Grunde nur eines besonderen Anlasses bedürfe, um die nie erloschenen Gefühle für Deutschland wieder wachzurufen. Des Präfecten kaiserlicher Herr dachte in gleichem Sinne, als er bei Errichtung einer Grenzwache die Rheinländer von dem Schutze der Rheingrenze ausschloß.

Verzeiht man den Franzosen ein von Eigenliebe eingegebenes Urtheil, so betrübt es, wenn man früher von Deutschen tadelnde Bemerkungen in der angegebenen Richtung hören mußte. Wahrlich, die Mainzer trugen doch nicht die Schuld daran, daß man sie im Jahre 1797 ebenso preisgab, wie die anderen Rheinlande im Jahre 1794 aufgegeben wurden. Nach den in den Jahren 1792 und 1793 gemachten traurigen Erfahrungen konnte es für sie kein schlimmeres Schicksal geben, als in die Hände der Franzosen zu fallen. Nachdem aber einmal die wichtigste Stadt und Festung am Rheine durch die Uneinigkeit der Deutschen in die Gewalt der Franzosen übergegangen war, mochte doch niemand erwarten, die eroberte Bevölkerung werde bis aufs äußerste den neuen Herrschern Widerstand leisten. Abgesehen von der Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit eines solchen Unterfangens, war das, was die Mainzer seit den Tagen von Rastatt und seit Gründung des Rheinbundes von ihren deutschen Brüdern zu hören und zu sehen bekamen, nicht besonders erbauend. Was die Rheinländer gezwungenermaßen geworden, das wurden die Deutschen des Rheinbundes auf dem Wege der Verständigung. Hätten aber die Gründer dieses Bundes einst für Kaiser und Reich nur die Hälfte von dem zum Opfer gebracht, was sie dem fremden Imperator leisteten, dann wären Mainz und die Rheinlande deutsch geblieben und der Rheinbund niemals zu Stande gekommen. Die Helden, die der Fremdherrschaft in Deutschland ein Ende machten, urtheilten über die Rheinländer, für deren Unglück sie das rechte Herz hatten, keineswegs so oberflächlich wie so viele unwissende

Digitized by Google

Menschen späterer Tage. Mit Stolz sieht Mainz auf das Zeugniß eines Gneisenau, der die Bewohner der Stadt für gute Deutsche hielt.

Es gibt, um hiermit zu schließen, in der Geschichte aller Völker Zeitabschnitte, denen man eine befriedigende Seite nicht abgewinnen kann und an welche man hauptsächlich der Belehrung und Warnung willen erinnert. Dazu zählt für Deutschland die Zeit der Unterordnung unter Frankreich. Es wäre eine traurige Huldigung für die einstigen Machthaber deutschen Landes, wenn die Annahme gestattet wäre, es gedächten Deutsche an jene Zeit gar noch mit besonderer Vorliebe. So hoch muß die Liebe zum Vaterlande gehalten werden, daß ein Verstoß gegen sie als etwas Unerhörtes, als ein Frevel gegen ein geheiligtes Gesetz erscheint. In demselben Maße, in welchem man den Vorwurf eines solchen Verstoßes leicht hinwirft oder hinnimmt, vermindert man, namentlich dem Auslande gegenüber, die Vorstellung von der Werthschätzung des höchsten Gutes, das ein Volk besitzt.

Digitized by Google

Reihenfolge der für die Geschichte der Stadt Mainz bedeutungsvollen Ereignisse, Gesetze und Regierungserlasse von 1797—1814 [1]).

1797.

17. October. In Passariano bei Udine wird der aus Campo Formio datirte Friedensschluß zwischen Oesterreich und Frankreich unterzeichnet. Eine geheime Bestimmung, welche nach Wiederausbruch des Krieges mit den anderen Abmachungen durch die Mainzer Zeitung Nr. 95 vom 22. Mai 1799 bekannt gemacht wurde, enthält die Einwilligung des Kaisers zur Erweiterung der französischen Grenze nach dem Rheine, indem derselbe seine Verwendung dafür zusicherte, daß das linke Rheinufer von den Grenzen der Schweiz unterhalb Basel bis an den Ausfluß der Nette oberhalb Andernach, den Brückenkopf von Mannheim auf dem linken Rheinufer und die Stadt und Festung Mainz miteingeschlossen, an Frankreich komme.

1. December. Uebereinkunft zwischen Bonaparte und Cobenzl in Rastatt über die Auslieferung von Mainz. (S. Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz II, S. 5 ff.)

6. December. Die Oesterreicher schaffen Geschütze und Gepäck aus der Festung; vom 9. an ziehen die Oesterreicher ab, während die Franzosen sich der Festung nähern.

6. December. Rudler, Richter am Cassationshofe, vom Directorium mit der neuen Einrichtung der eroberten Länder am Rheine betraut, kommt in Bonn an.

7. December. Die Franzosen beziehen Lager zwischen Hochheim, Kostheim, Castel und Erbenheim. In Wiesbaden haben die Generale ihr Quartier.

7. December. Eröffnung des Rastatter Congresses, auf welchem Kur-Mainz vertreten war durch den Minister Franz Joseph von Albini.

1) Bezüglich der Jahre 1813 und 1814 wird auf das Werk des Verfassers: „Geschichte der Stadt Mainz während der Jahre 1813 und 1814" verwiesen.

Digitized by Google

Letzterem zur Seite standen noch: der Hof- und Regierungsrath von Münch, Hofrath von Zurwesten, Hofrath Nau, der noch während der Verhandlungen seine Stelle niederlegte und nach Mainz zurückkehrte, Legationssecretär Otto, und eine Anzahl Kanzleigehülfen. An diesem Tage kündigte der österreichische Bevollmächtigte Graf Lehrbach dem kurmainzer Directorium an, daß der Kaiser durch den Vertrag von Campo Formio verpflichtet sei, seine Truppen in die Erblande zurückzuziehen.

9. December. Die Franzosen stellen eine »Armée de Mayence« auf; Obergeneral derselben wird der aus dem niederländischen Feldzuge bekannte General Hatry, der den besonderen Auftrag hat, die Einnahme der Stadt Mainz und die Ausführung des Vertrags von Campo Formio zu betreiben. (Derselbe, nach dem Staatsstreiche zum Senator ernannt, verstarb am 3. December 1802.)

11. December. Proclamation Rudlers an die Bewohner in den eroberten Ländern zwischen der Maas und dem Rheine und dem Rheine und der Mosel.

14. December. Der österreichische General von Neu überträgt das Commando der Festung dem kurfürstlichen General von Rüdt. Dieser erhält am 17. December einen Brief Hatrys aus Wiesbaden, worin derselbe ankündigt, daß die Franzosen in den Besitz von Mainz zu kommen beabsichtigten und in eine Verlängerung des Waffenstillstandes nur dann einwilligten, wenn der Kurfürst von Mainz bis zum 20. December seinen Civil- und Militärbehörden den Auftrag ertheilen würde, die französischen Truppen in Mainz einzulassen.

21. December. General Hatry schickt durch Mortier an den in Aschaffenburg weilenden Kurfürsten die letzte Aufforderung zur Uebergabe von Mainz; nach wiederholtem Drängen gibt der Kurfürst am 24. December die zur Uebergabe der Stadt und Festung erforderlichen Befehle.

21. December. Rudler verfügt von Bonn aus, daß die Bewohner des linken Rheinufers ohne Aufschub ihren Antheil an der Kriegscontribution von acht Millionen entrichten sollen, welche der General der deutschen Armee am 7. Brumaire VI (28. October 1797) den eroberten Ländern auferlegt hätte.

23. December. Zum letztenmale theilt Weihbischof Heimes im Seminare (jetzt Invalidenhaus) an Alumnen Weihen aus. Die letzte Priesterweihe vollzog er am 2. Januar 1798 in seiner Hauskapelle. (L. Wolf, Paradores Andenken an das vormals große und berühmte, nun aufgelöste Erzbisthum Mainz, S. 20.)

27. bis 29. December. Unterhandlungen in Wiesbaden wegen der

Digitized by Google

Bedingungen der Uebergabe von Mainz. (S. Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz II, S. 50—57.)

29. December. Abzug der Reichstruppen (oranische, westphälische, kurcölnische und kurmainzer Truppen) aus Mainz; die Franzosen, drei Halbbrigaden, ein Regiment Cavallerie und eine Compagnie reitende Artillerie, ziehen ein.

30. December. Weiterer Einzug von Truppen; General Hatry wird, Morgens neun Uhr, an der Rheinbrücke von den kurmainzischen Beamten, welche wegen der Capitulation unterhandelt hatten, empfangen. Hatry nimmt Wohnung im deutschen Hause, Gouverneur Lefebvre im Erthaler Hofe.

1798.

1. Januar. Brigadegeneral Leval fordert alle in Mainz sich etwa aufhaltenden französischen und brabanter Emigrirten auf, innerhalb zwölf Stunden die Stadt Mainz zu verlassen, bei Meidung der Anwendung der bestehenden Gesetze.

4. Januar. General Lefebvre erläßt an die Mainzer Patrioten eine Einladung zur Rückkehr in ihre Vaterstadt.

7. Januar. In Mainz wird der Freiheitsbaum auf dem Markte errichtet. Vicedom von Vibra, General Hatry, Metternich und Retzer halten Ansprachen. Auf dem Dome und auf dem Stadthause werden französische Flaggen („Nationalflaggen"!) aufgezogen; Abends Beleuchtung der Stadt.

8. Januar. Versieglung der Geschäftsräume der kurfürstlichen Landesbehörden.

11. Januar. Rudler trifft in Mainz ein.

15. Januar. Proclamation Rudlers betreffs Errichtung einer Municipalität in Mainz. Auflösung des alten Stadtrathes und Einführung der neuen Municipalität durch Petersen (Umpfenbach, Präsident, Cronauer, Euler, Lindt, Hefner, Staudenheimer und Zentner, Mitglieder; Macké, Commissär der Vollziehungsgewalt); Mainz erhält drei Friedensrichter (Schmitt, Dick, Schlemmer), welche einstweilen alle Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

15. Januar. Diejenigen Mainzer Bürger, welche entweder durch Scheinverkäufe oder auf andere Weise Lebensmittel oder andere Gegenstände von den Reichstruppen erworben haben, sollen nach einer Aufforderung Rudlers innerhalb einer dreitägigen Frist hiervon dem Bürger Lepellier, Ballplatz Nr. 328 (Fechenbach-Lautenbacher Hof), Anzeige machen.

Digitized by Google

16. Januar. Die Soldaten erhalten, nach einer Ankündigung Rudlers vom 20. Januar, Brod und Fourage durch Lieferanten; sollten dennoch unter dringenden Umständen Anforderungen an die Bürger gestellt werden, so sind diese ermächtigt, die Vorlagen an ihren Steuern in Abzug zu bringen. Da die Soldaten alle übrigen Eßwaaren für ihr Geld sich zu stellen haben, so werden die Gemeinden ersucht, dafür zu sorgen, daß die Soldaten die Nahrungsmittel billig erhalten, wie z. B. in Mainz es eingerichtet ist, daß für die Soldaten das Pfund Fleisch nur sechs Sous kostet. (Siehe noch die Ankündigung Rudlers vom 25. April 1798 und oben S. 14, 15 und 200.)

16. Januar. In einer an die Einwohner von Mainz gerichteten Proclamation gibt Rudler die Gründe an, warum er vor Allem die Einsetzung einer „republikanischen Municipalität" betrieben habe; er versichert, daß die Regierung das Land mit väterlicher Liebe behandeln und bald Fürsorge treffen werde, das Belagerungsgeld von 1793 zurückzunehmen. Endlich werden in dem Aufrufe die Patrioten aufgefordert, alle Tugenden wahrer Republikaner zu zeigen und ihre ausgestandenen Leiden zu vergessen.

17. Januar. Lefebvre befiehlt den Officieren und Soldaten von Kurmainz und von anderen deutschen Staaten innerhalb drei Tagen die Stadt zu verlassen. Die Bewohner der Stadt müssen täglich die bei ihnen wohnenden Fremden anzeigen.

17. Januar. „Heute ward das Haus und das bewegliche Vermögen des Herrn Vicedoms von Bibra sequestrirt, nachdem er zuvor Hausarrest erhalten hatte und soll (Bibra) Mainz in drei Tagen verlassen. Die Papiere des Geheimenraths Wallmenich, Hofkammerdirectors Desloch, Gewaltsboten Wolf, Hofraths Handel wurden eodem obsignirt. Auch zuvor schon bei den Officialaten einiger Stifter. Den Dicasterialpersonen ist verboten, sich aus der Stadt zu begeben, oder ihre Sachen abzuschicken." (Aus Turins Handschriftlichen Notizen; Bockenheimer, Die Mainzer Patrioten S. 31; von Bibra, Beiträge zur Familiengeschichte der Reichsfreiherrn von Bibra III, S. 269—272.)

19. Januar. Die Municipalität beschließt die „Eröffnung einer Capitalgeldanleihe auf gemeinstädtischen Credit gegen einen jedem Anleiher auszustellenden Versicherungsschein." Da diese Anleihe geringen Anklang fand, so schritt man am 5. Februar zu einem gezwungenen Anlehen.

19. Januar. Lefebvre verbietet die Hazardspiele. General Leval läßt bekannt machen, daß Einheimische wie Fremde einen von der Municipalverwaltung ertheilten und vom Platzcommandanten visirten Paß vor-

Digitized by Google

weisen müssen, wenn sie die Stadt verlassen wollen. Alle Effecten und Kaufmannsgüter müssen gleichfalls im Passe angegeben und nach Quantität und Qualität genau bestimmt werden.

20. Januar. Auf Anordnung Rudlers macht die Municipalität bekannt, daß von nun an jeder Bürger jede Art von Gewerbe und Handel ungestört ausüben darf, jedoch unter Aufsicht der Polizei.

21. Januar. Fest zur Erinnerung an die Hinrichtung des letzten Königs. Abends festliche Beleuchtung der Stadt. In seiner Rede auf dem Freiheitsplatze gedachte Umpfenbach der Ansprüche der ehemals verfolgten Patrioten mit folgenden Worten: „Diese Männer, die durch die Leidenschaften einiger Lasterhaften geplündert, fast gemordet, dann in Gefängnissen dem langsamen Hinscheiden hingeliefert oder durch mehr als jährige Verweisung von ihren Familien und Geschäften zu Grunde gerichtet worden, haben um so mehr Anspruch auf Entschädigung, als diese beharrlichen Bösewichter, nachdem sie von der Regierung keine ihre Unmenschlichkeiten beschönigenden Urtheile erwirken konnten, sie von einer Facultät nach der anderen in Deutschland zu erbetteln suchten, aber nirgendswo unterkommen konnten."

23. Januar. Wer von Mainz wegziehen will, erhält, nach einer Bestimmung der Municipalität, erst dann einen Paß, wenn er nachweist, daß er zweimal sein Vorhaben in dem Intelligenzblatte bekannt gemacht hat, damit etwaige Gläubiger ihre Rechte zu wahren im Stande sind.

23. Januar. Die in Stadt und Land bestehenden Magistrate, Regierungen u. s. w. werden zwar aufgehoben, sie sollen aber noch bis zur Bestellung der neuen Behörden weiter wirken; die höheren Gerichtsstellen zweiter und letzter Instanz setzen ihre Thätigkeit noch bis zum 8. Februar fort; an letzterem Tage werden die Räumlichkeiten der höheren Gerichte versiegelt, und sollen die Siegel unmittelbar nach Einführung der Centralverwaltungen der Departemente wieder abgenommen werden. Die Glieder der verschiedenen Regierungen sollen Rechenschaft über ihre Geschäftsführung ablegen in einer von den Departementsverwaltungen zu bestimmenden Frist. Die Departementsverwaltungen, die Civil- und peinlichen Gerichte der Departemente, werden am 19. Februar in den Dienst eingeführt werden.

23. Januar. Eintheilung der Länder des linken Rheinufers in vier Departemente: Ruhr (Aachen), Saar (Trier), Rhein und Mosel (Coblenz) und Donnersberg (Mainz). Letzteres ist in 37 Cantone eingetheilt.

23. Januar. Veröffentlichung der Gesetze über die Central- und Municipalitätsverwaltungen; Bestimmung der Sitze der Civil- und peinlichen Gerichte; Veröffentlichung der das Gerichtswesen betreffenden Gesetze.

Digitized by Google

26. Januar. Bekanntmachung der Municipalität: 1. „Alle Päße und Quartierbillete müssen von dem Platzmajor Klein unterzeichnet sein; 2. der Judenleibzoll ist auf Anordnung Lefebvres aufgehoben; 3. zum Besten der ärmeren Bürger wird Buchenscheitholz der Stecken zu 10 fl. scheitweise ausgegeben; 4. die Besorgniß der Handwerksgesellen, daß sie zum Militärdienste würden ausgehoben werden, ist um so weniger begründet, als es sogar denjenigen, welche Militärdienst suchen, schwer hält, in solchen zu kommen."

29. Januar. Die Municipalverwaltung hat erfahren, daß „mehrere Bürger, um der Einquartierung enthoben zu sein, ihre Möbel anderen Bürgern in Verwahrung geben, daß ferner viele ausgewanderte Adelige und Geistliche vor ihrer Abreise das Nämliche gethan haben, in der Hoffnung, daß sie (die Möbel) ihnen nachgeschickt würden," und beschließt, daß jeder Bürger, der von Abgereisten Möbel übernommen hat, dieses anzeigen muß. Die Polizeicommissäre „haben besonders bei der Plombirung darauf zu wachen, daß nicht unter dem entlehnten Namen eines Bürgers Möbel, welche Emigranten gehören, fortgelassen werden.

3. Februar. Rudler verfügt die Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der bei der Wiedereroberung von Mainz auf Anhetzung der alten Regierung verübten Plünderungen, Diebstähle und widerrechtlichen Handlungen aller Art. (Mitglieder: Rebmann vom peinlichen Gerichte, Pfeiffenbring und Krämer vom bürgerlichen Tribunale.)

9. Februar. Den Oberen der Orden wird verboten, Novizen anzunehmen und Gelübde ablegen zu lassen.

19. Februar. Einführung der Centralverwaltung (im ehemaligen Löwenhofe, woselbst die ehemalige Regierung ihre Sitzungen hielt), des peinlichen Gerichts und des bürgerlichen Tribunals des Departements (im Erthalschen Hofe).

20. Februar. Fest der Volkssouveränität. Ueber den Verlauf dieses Festes und über die Ansprachen Rudlers und Rebmanns wurde durch die Municipalität ein 32 Quartseiten umfassendes Protocoll im Druck herausgegeben.

24. Februar. Alle Manns- und Frauenspersonen (auch Geistliche und Ordensleute) müssen die dreifarbige wollene Cocarde der Soldaten tragen.

25. Februar. Die Centralverwaltung schließt im Interesse der Nationallotterie die Erhebungsstellen der fremden Lotterien und nimmt die vorhandenen Einsatzsummen zum Besten der Republik in Beschlag. (Gesetz vom 9. Vendémiaire VI.)

Digitized by Google

27. Februar. Die Centralverwaltung verfügt die Entfernung aller Wappen und Zeichen der Lehnsherrschaft auf Märkten, Plätzen, Häusern und Denkmälern und die Beseitigung der Reichsadler von den Postanstalten.

2. März. Aufruf des Generalcommandanten von Mainz, Leval, an die Garnison in Betreff der neuerdings verbreiteten „mordbrennerischen Schriften, die, gestempelt mit dem Siegel des Royalismus und der Dummheit, Mißtrauen zu erregen suchen.

4. März. Der Kurfürstliche Conferenzminister von Deel wird aus der Stadt und aus dem Gebiete der Republik verwiesen auf Gebot des Directoriums.

6. März. Der wegen aufrührerischer Ausstreuungen in Worms verhaftete „Patriotenverfolger" Apotheker Wandesleben, wird nach Mainz verbracht, um vor dem peinlichen Gerichte verfolgt zu werden. Hier wurde er in Freiheit gesetzt; zugleich wurde die Verhandlung der Sache dem Zuchtpolizeigerichte in Frankenthal überwiesen. In gleicher Weise erging es dem ohne Erlaubniß nach Grünstadt zurückgekehrten Leiningschen Kabinetsrath Brand.

8. März. Das Directorium verbietet für die Departemente des linken Rheinufers die Einfuhr von Manufacturwaaren, die entweder aus englischen Fabriken oder aus englischem Handel herkommen. Für die Entfernung der vorhandenen Waaren ist eine Frist von einem Monate nach Veröffentlichung dieses Verbotes angesetzt.

10. März. Rudler verkündigt einen Theil des Gesetzes von 4. Brumaire IV. Darnach sind aufgehoben alle Anklagen, Verhaftungen, Verfolgungen, Urtheilssprüche u. s. w., welche bloß auf Revolutionshandlungen sich beziehen. Schadenersatzklagen werden gestattet gegen diejenigen, welche öffentliches Eigenthum verschleudert, Erpressungen verübt, Gelder eingezogen und für sich verwendet haben u. s. w. Von der Amnestie sind ausgenommen u. A. die verbannten Priester und die Emigranten. (Rebmann schrieb zur Rechtfertigung dieser Veröffentlichung einen Artikel in die Mainzer Zeitung: „Worte des Friedens an die Einwohner des Departements vom Donnersberg.")

11. März. Die Reichsdeputation in Rastatt gibt dem Verlangen der Franzosen auf Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich nach. Am 3. Mai verlangten die Franzosen außerdem noch alle Rheininseln, die Festungen Kehl, Castel, Ehrenbreitstein, den Brückenkopf bei Hüningen mit einigen Tausend Klaftern auf dem rechten Rheinufer. Die Reichsdeputation gestand der Hauptsache nach auch diese Forderung am

Digitized by Google

14. September zu; insbesondere trat sie die Petersau und die Inseln vor Mainz ab.

17. März. Verbot der Jagd und Fischerei in den National-Domänen.

21. März. Fest der Souveränetät des Volkes. Auf dem Schloßplatze sprachen Rudler, Malingré, Mulot und Rebmann. Rudler erhielt einen Epheukranz, Hatry einen Lorbeerkranz und Leval einen Blumenstrauß.

25. März. Durch einen Aufruf der Centralverwaltung werden die Bürger des Departements vom Donnersberg zur Wiederherstellung und Verbesserung der Landstraßen, welche im Kriege Noth gelitten haben, aufgefordert.

26. März. Verkündigung der Gesetze über Abschaffung des Adels, der Zehnten, der herrschaftlichen Rechte und des Lehnswesens.

27. März. Rudler befiehlt den Vorständen geistlicher Genossenschaften innerhalb 14 Tagen ein Verzeichniß ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens einzureichen. Wo ein Mitglied über die Hälfte der Körperschaft fehlt, übernimmt die Nationalregie die Vermögensverwaltung. Die Centralverwaltung und die Municipalitäten haben dafür zu sorgen, daß die Güter der geistlichen Körperschaften gut verwaltet werden.

30. März. Nach einem Beschluß Rudlers sind in Zukunft alle Beschlüsse, Protocolle, überhaupt alle öffentlichen Acte ohne Unterschied, welche von den Central- und Municipalverwaltungen ausgehen, alle bei den Civil-, Criminal- und Zuchtgerichten sowie bei den Friedens- und Handelsgerichten der Departemente auszusprechenden Urtheile, sowie die in den Canzleien besagter Gerichte zu bethätigenden Beurkundungen und Schriften in französischer Sprache abzufassen.

31. März. Zur Belehrung der Bewohner der vier rheinischen Departemente veröffentlicht Rudler die Menschenrechte und die Verfassung.

31. März. Poissans wird von Paris aus in die Rheindepartemente geschickt, um das Enregistrement, den Stempel u. s. w. aller Arten einzuführen.

1. April. Verbot einer Reihe von auswärtigen Zeitungen und Zeitschriften, — namentlich Journal de Francfort, Oberpost-Amts-Zeitung, Staats-Ristretto, politische Gespräche im Reiche der Todten, Hamburger Correspondent, Eudämonia.

15. April. Die Zollgebühren, die vorläufig an den an dem Rheinflusse liegenden Gemeinden beibehalten sind, sollen von Germersheim bis Bingen nur allein von den Weinen, Früchten und Waaren, die man von einem

Digitized by Google

Ufer des Rheines auf das andere bringt, erhoben werden. Nur in den an dem Flusse liegenden Gemeinden, wo eine gewöhnliche Ueberfahrt ist, sollen die zur Erhebung dieser Gebühren bestimmten Zollbureaus bestehen. (Beschluß der Centralverwaltung.)

16. April. Versteigerung des dem Kurfürsten gehörigen, vor dem Raimundithore gelegenen Gartens.

25. April. Nach einer Ankündigung Rudlers hört vom 4. Mai an die Verpflegung der Soldaten durch Unternehmer auf, und tritt an deren Stelle die Unterhaltung durch die Einwohner, die dafür Entschädigung erhalten (6 Sous den Tag für den Unterhalt eines Mannes und 18 Sous für die vollständige Fourageration).

28. April. Beschluß Rudlers über die Einrichtung der Primär-, Central- und Specialschulen.

6. Mai. Einführung des Zeitungsstempels. Vom 9. Mai an sind Mainzer Zeitung und Mainzer Intelligenzblatt gestempelt.

18. Mai. Um den Räubereien und Vergewaltigungen auf den Landstraßen zu begegnen, und um den Emigranten und deportirten Priestern den Eintritt in die vier Departemente zu verwehren, verkündigt Rudler das Gesetz vom 18. Januar 1798, welches die unter Anwendung von Gewalt auf Straßen und öffentlichen Wegen verübten Diebstähle und die mittels Einbrechens und Einsteigens in bewohnten Häusern ausgeführten Entwendungen mit der Todesstrafe belegte, und diesen Handlungen die Angriffe auf Postwagen, Curiere, Reisende, welche zum Behufe des Diebstahls oder der Wegnahme von Papieren, oder in der Absicht zu morden, begangen würden, sowie den mittels Einsteigens begangenen Mordversuch gleichstellte. Die Zuständigkeit der Gerichte ging auf einen Kriegsrath über, wenn die vorbezeichneten Handlungen unter Zusammenrottung von mehr als zwei Personen verübt worden. Zugleich verkündigte Rudler das Emigrantengesetz vom 19. Fructidor V, das auf die Rückkehr der Emigranten, selbst wenn sie nicht auf der Emigrantenliste standen, die Todesstrafe setzte, und die Bestrafung einem Kriegsrathe übertrug, und verkündigte weiter die Gesetze über die deportirten Priester.

27. Mai. Auf Grund des Gesetzes vom 7. Vendémiaire IV werden die Processionen wie überhaupt alle gottesdienstlichen Ceremonien außerhalb der Kirchengebäude, sowie das öffentliche Tragen geistlicher Gewänder verboten.

28. Mai. Das Directorium befiehlt die Verlegung der Zollbureaus und Brigaden an die Grenze der vier Departemente am linken Rheinufer;

Digitized by Google

der Vorsteher der Nationalzölle bestimmt darauf, daß am 3. Juli die Beamten in ihre Stellungen einrücken werden.

29. Mai. Fest der Dankbarkeit. Feierlicher Zug des Militärs, der Beamten, der Municipalität u. s. w. von dem Gemeindehause nach dem Neuen Brunnen, woselbst, durch die frei gewordenen Mainzer dem der „Dankbarkeit" gewidmeten Obelisken Wappen und Kurhut abgenommen waren, und von da nach dem Schloßplatze. Mädchen überreichten den Generälen Hatry, Chateauneufrandon und Bastoul Bürgerkronen. Reden hielten die Bürger Bertrand, Cossion und Retzer.

18. Juni. Erste Versammlung in der Peterskirche zum Zwecke der Veröffentlichung von Gesetzen und Beschlüssen der Behörden.

19. Juni. Eröffnung des Liebhabertheaters, dessen Mitglieder zum Besten der Armen spielen.

28. Juni. Fest des Ackerbaues; der Altar des Vaterlandes stand diesmal auf dem Platze zwischen der ehemaligen Karthause und der zerstörten Favorite.

3. Juli. Bezüglich der aus den vier Departementen Emigrirten, welche in ihre Heimath zurückkehren und in den Genuß ihres beschlagnahmten Vermögens wieder eintreten wollen, beschließt die Centralverwaltung, daß die Betreffenden ihre Reclamation bei der Cantons-Municipalität, wo sie früher wohnten, bezw. ihre Güter liegen, einzureichen haben. Durch sechs angesehene Personen der Gemeinde haben die Emigrirten den Zeitpunkt ihrer Entfernung, ihre frühere Stellung, ihre frühere politische Gesinnung und Handlungsweise sich bestätigen zu lassen. Die Municipalität prüft dann, ob sie nicht die Waffen gegen Frankreich getragen und nicht im Verdachte stehen, Agenten und Spione des Feindes zu sein und dergleichen, und äußert sich dann, ob dem Gesuche zu willfahren sei oder nicht. Die Entscheidung erfolgt durch die Centralverwaltung. — Errichtung der Zollbarrièren am Rheine. Schlägerei zwischen den Grenzjägern und den Bürgersoldaten.

5. Juli. Die Centralverwaltung veröffentlicht ein Verzeichniß frischer Eßwaaren, deren zollfreie Einführung aus dem Auslande gestattet wird.

7. Juli. Ein emigrirter französischer Geistlicher (aus Thionville) wurde hier betroffen und vor dem Neuthor erschossen.

14. Juli. Fest der Erstürmung der Bastille; die Bürger Cossion, Malingré und Lembert hielten Reden.

28. Juli. Feier des 10. Thermidor, des Sturzes „des plebeischen Tyrannen Robespierre". Aus der Schilderung des Festes in der Mainzer Zeitung ist Folgendes hervorzuheben: „Ein Kanonenschuß verkündigte die

Digitized by Google

Ankunft Rudlers (auf dem Schloßplatze). Die gegen den Platz gerichtete Thüre der St. Peterskirche öffnete sich und eine Musikbande unterm Spielen der traurigsten und kläglichsten Stücke zwischen zwei Reihen von Kriegern mit gesenktem Gewehre zum Zeichen der Trauer, sodann fünf weißgekleidete Frauenzimmer, worunter eine das Vaterland (!) vorstellend, in einen schwarzen Flor gehüllt in tiefster Trauer und Niedergeschlagenheit und das Buch der Geschichte unter ihrem Arm tragend, traten heraus und zogen gegen den Altar; die vier anderen hatten ihre Häupter mit Cypressen umwunden und die Urnen der unschuldigen Schlachtopfer des Despotismus und Schreckensystems wurden hinter ihnen getragen: Decimirter Frankensenat — Ermordete Patrioten — Hingeschlachtete Talente — Tiefgebeugte Familien. Bei ihrer Ankunft am Altare legten sie die Urnen zu dessen Füßen. Plötzlich erschallte ein Hauptfeuern des Geschützes von einer triumphirenden, freudigen Musik begleitet in der Luft, welches die gerechte Bestrafung des plebeischen Tyrannen und seiner Mitschuldigen ankündigte. Auf dieses Getöse richteten die Krieger ihre Waffen wieder empor, das Vaterland zerriß seinen Schleier und warf ihn weg, seine Gefährtinnen nahmen ihre Cypressenkränze ab und empfingen dagegen von dem Commissär zur Darstellung des glücklichen Uebergangs aus der Unterdrückung in den Genuß der Freiheit, Kränze von Rosen." Dann folgten Reden von Rudler und Hofmann.

5. August. Es werden Haussuchungen in Mainz angestellt, um die Agenten Englands, zurückgekehrte Emigranten und deportirte Priester, Mörder, Straßenräuber und Häupter der Chouans aufzusuchen. Mehrere Leute, welche sich nicht gehörig legitimiren konnten, wurden eingezogen (M. Z.). In Mainz war, wie der Thürmer Schneider berichtet, an diesem Tage „eine große Bestürzung. Auf des Sonntags Morgens in der Frühe kamen in alle Kirchen wie auch in mehrere Gast- und Wirthshäuser französische Patrouillen und jagten die Menschen aus denselben, ja sogar den Geistlichen vom Altare. In allen Straßen stunden die Soldaten vor den Häusern und Thüren und ließen keinen Menschen weder hinnoch herpassiren; man wußte nicht sich in die noch nie erlebten Tage zu finden und zu fassen. Doch später zeigte es sich; es war eine genaue Untersuchung in Betreff der französischen Emigranten und allerlei verdächtiger Menschen, die der Armee als Spione gefolgt sind. Es wurden viele Menschen arretirt und in die Peterskirche zur Verwahrung gebracht."

10. August. Zur Erinnerung an den 10. August 1792 (Entthronung Ludwigs XVI.) erläßt Joubert, Obergeneral der Armee von Mainz, eine Ansprache an die Soldaten, worin es heißt: „Schon höre

Digitized by Google

ich euch über eine Zögerung murren, die euch erzürnt; schon sehe ich euch in eurer Ungeduld bereit, laut das Zeichen zur Schlacht zu begehren. Beruhigt euch, Kameraden, ihr werdet die Flüsse Deutschlands nicht vergebens mit eurem Blute geröthet haben; das erkenntliche Directorium wacht für eure Ruhe und euren Ruhm. In diesem Augenblicke kommen zahlreiche Bataillone sich mit euch an den Ufern des Rheines zu vereinigen und ich schwöre bei den verehrten Manen der Hoche, Marceau, Beaupuy und Abatucci, daß in Kurzem der Oelzweig des Friedens euer Vaterland von den Kriegsübeln trösten oder die letzte Stunde der Könige geschlagen haben soll." (Joubert fiel bei Novi am 15. August 1799.)

10. August. Feier des 10. August auf dem Schloßplatze in Anwesenheit von Rudler und Joubert. Ersterer erhielt von Lehrern hiesiger Schulen das feierliche Versprechen, daß sie ihren Zöglingen keine andere als republikanische Gesinnung, Ehrfurcht für die Tugenden, Muth und Dankgefühl für die Stifter der Republik einflößen wollten . . . „Alsdann nahmen kriegerische Evolutionen ihren Anfang; das Schloß, das eine Besatzung hatte und den Palast der Tuilerien vorstellte, ward attaquirt und die Wachen nach einer hartnäckigen Vertheidigung zurückgeworfen; man feuerte aus allen Fenstern; dann wurden Sturmleitern angelegt und unter heftigem Feuern gestürmt; man drang auf verschiedenen Seiten durch die Fenster und hörte das Gefecht in den Zimmern, bis endlich die dreifarbige Fahne, als das Zeichen der wirklichen Eroberung, auf dem Balkon aufgesteckt wurde. Hierauf kamen Krieger und pflanzten auch auf die Asche des Thrones die Fahne der Republik und der Freiheit." (Mainzer Zeitung Nr. 131.)

12. August. Erste Sitzung des peinlichen Gerichts. Der öffentliche Ankläger, Boost (Vater), ließ die von ihm in vier Sitzungen gehaltenen, unbeholfenen und inhaltslosen Ansprachen an die Geschworenen durch die Mainzer Zeitung veröffentlichen. (Siehe: October 19.)

4. September. Fest zur Erinnerung an den 4. September 1797, an den Sieg des Directoriums über die sogen. Reactionäre und Royalisten, die ihren Hauptsitz im Clichyclub hatten. Bei dem Festzuge wurde eine große Glocke mitgefahren, offenbar eine Anspielung auf Jourdan-les-Cloches, der die seiner Zeit in Frankreich vielbesprochene Glockenfrage in Verbindung mit verschiedenen Anträgen auf Wiederherstellung des katholischen Cultus angeregt hatte. (S. Wachsmuth, Frankreich im Revolutionszeitalter II, 597.)

11. September. Die Gemeindeverwaltung macht auf Grund einer Entscheidung Rudlers bekannt, daß das Volk von nun an bei einer

Digitized by Google

Vacatur seine Religionslehrer selbst zu wählen habe; die also Gewählten bedürfen der Bestätigung der Centralverwaltung und haben keinen Anspruch auf Besoldung von Seiten der Regierung.

15. September. Unter Trommelschlag wird feierlich verkündet, daß Bonaparte am 8. Juli d. J. wohlbehalten in Alexandrien gelandet sei.

22. September. Fest der Stiftung der Republik.

28. September. Durch einen Beschluß der Centralverwaltung wird die Mainzer Universität aufgehoben; die Professoren haben nur noch bis zum 19. September 1799 ihren Gehalt zu beziehen. Zur Verwaltung des Vermögens wird eine Commission bestellt, aus je einem Mitgliede der Central- und Cantonsverwaltung und aus den Bürgern Weidmann, Vogt und Ackermann.

10. October. Brand in der rothen Kaserne auf der Eisgrube.

14. October. Gegen die kürzlich verfügte Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des Vicedoms von Bibra haben die Patrioten Einwände erhoben, worauf das Civilgericht von Neuem die Beschlagnahme verhängte.

19. October. Ein Beschluß des Directoriums versagt dem provisorisch zum Substituten der vollstreckenden Gewalt bei den Gerichten des Departements ernannten Boost (Vater) die Bestätigung.

31. October. General Jourdan trifft in Mainz ein.

1. November. Die Frucht- und Fischmärkte in Mainz werden am 3. und 8. Tage in jeder Dekade künftig abgehalten. Die Municipalverwaltung will, wie im Beschlusse zu lesen, jede Beziehung der Fischmärkte zu den früheren Fasttagen und jede Rücksicht auf die alten Sonn- und Feiertage beseitigen.

8. November. Rudler reist nach Paris; seine Stelle versieht Mulot; schon bald nach der Abreise verlautete, Rudler werde nicht mehr nach Mainz zurückkehren.

11. November. Um den häufigen nächtlichen Einbrüchen und Diebereien ein Ende zu machen, beschließt die Munizipalverwaltung nach vorheriger Beredung mit dem Festungskommandanten, General Freitag, die Einrichtung eines nächtlichen Patrouillendienstes, den jedesmal 60 Bürger in den 6 Sectionen der Stadt (je 5 vor Mitternacht und je 5 nach dieser Zeit) verrichten sollen.

21. November. Feierliche Eröffnung der Centralschule.

11. December. Rudler vereinigt die verschiedenen, bis dahin bestandenen Wohlthätigkeitsanstalten, meist kirchlichen Ursprungs, zu einer Verwaltung. Organisation der Mainzer Armee: Jourdan, General

Digitized by Google

en chef; linker Flügel: Bernadotte, Centrum: St. Cyr (Hauptquartier Mainz), rechter Flügel: Ferino, Avantgarde: Lefebvre.

15. December. Die jugendliche Mannschaft der rheinischen Departemente, auf welche die Conscriptionsgesetze noch keine Anwendung finden, werden zum freiwilligen Dienste bei der Armee im Inneren und in Italien aufgefordert.

23. December. Todestag des ehemaligen Professors der Theologie, Felix Blau, geb. zu Walldürn im Jahre 1754. Nach seiner Befreiung aus der Haft in Königstein war er in Paris zwei Jahre lang Herausgeber des Pariser Zuschauers, dann Secretär im Justizministerium; in dem wiedergewonnenen Mainz machten ihn die Franzosen erst zum Richter am peinlichen Gerichte und zuletzt zum Bibliothekar an der Centralschule. (S. die Schrift: „Beerdigung des Bürgers Felix Blau, Bibliothekar der Universität zu Mainz am 6. Nivose VII. Mainz bei Pfeiffer und Comp., Departementsbuchdruckerei." Blau ist im ehemaligen Seminar, jetzt Invalidenhaus, beerdigt.)

1799.

2. Januar. Nach einem Beschluß des Directoriums (vom 14. Pluviose VII) sollen die Güter eines jeden Einwohners des diesseitigen Ufers, der auf das rechte Ufer und unter die Fahne einer fremden Macht tritt, eingezogen werden; die Güter seiner Anverwandten sollen für den Antheil, der ihm daran auf dem Wege des Erbganges zufällt, mit Beschlag belegt werden. Wer beschuldigt wird, einen diesseitigen Bewohner durch Reden, Schriften oder sonstwie gereizt zu haben, in fremde Kriegsdienste zu treten, wird vor einen Kriegsrath gestellt und als Falschwerber gerichtet.

25. Januar. Einschärfung des Gebotes, die Dekadi zu feiern. Es ist bei Strafe verboten, an den Dekadi und an Nationalfeiertagen die Kramläden, Waarenniederlagen, Werkstätten u. s. w. zu öffnen. Alle Schulen und Erziehungshäuser bleiben an diesen Tagen geschlossen; auch sollen diese Häuser öfters durch die Municipalverwaltung besucht werden, um zu erfahren, ob man die Dekadi und Nationalfeste feiere, sich des Titels „Bürger" ehre, die Menschenrechte, Constitution und eine bürgerliche Moral lehre und ob man nicht im Gegentheile den Geist der Kinder mit Grundsätzen der Knechtschaft und des Aberglaubens nähre und sie nicht den alten Kalender befolgen lasse.

Februar. Auflösung der Mainzer Armee, aus welcher drei neue Armeen gebildet werden. Die eine, in der Schweiz, befehligt Massena,

Digitized by Google

die zweite untersteht den Befehlen Bernadottes in Mainz, die dritte, deren Vortrab Leval führt, ist dem General Jourdan übertragen.

1. März. Jourdan geht bei Straßburg, Bernadotte bei Mainz über den Rhein; dem weiteren Vordringen der französischen Armeen machen die Siege Erzherzogs Karl (21. und 25. März) ein Ende.

2. März. Capitulation von Mannheim.

4. März. Das Hauptquartier der Observationsarmee ist im deutschen Hause; Bernadotte ist am 3. März angekommen.

7. März. An Rudlers Stelle wird Marquis aus St. Mihiel, ehemals Conventś-Deputirter, zum Regierungscommissär in den rheinischen Departementen ernannt. Rudler wird Civilcommissär bei der Mainzer Armee.

10. März. Die Franzosen schlagen ein Lager in Kastel auf; die Schanzen werden von Neuem befestigt.

20. April. Fest der Ehe. Bei dem Zuge trug man Schilde mit folgenden Aufschriften. Vor den Schulkindern: „Glückliche Früchte der Ehe, Hoffnung des Vaterlandes, Ruhm der Ehegatten;" vor der Universität: „Der Unterricht macht die Vereinigung der Ehegatten angenehmer;" vor jungen Soldaten und jungen Leuten: „Erst wenn wir den Feind besiegt haben, werden wir Gemahlinnen begehren;" vor jungen Mädchen: „Arbeit und Tugend ist der schönste Brautschatz."

28. April. Vor den Thoren Rastatts werden die französischen Abgesandten Bonnier und Roberjot ermordet.

30. April. Dem Mainzer Arzte Dr. Creve verlieh die Pariser Ecole medical d'émulation eine goldene Medaille für die Lösung einer Preisfrage.

22. Mai. Wegen der Streifereien der Oesterreicher beziehen die Franzosen ein Lager in Worms; die auf- und niederfahrenden Schiffe werden von Soldaten begleitet. Kanonen und Munition werden nach Mannheim geschafft.

29. Mai. Fest der Dankbarkeit im Dekadentempel, woselbst Reeb und Mulot Reden hielten. Nach einem Beschlusse der Centralverwaltung war bei diesem Feste des verstorbenen Blau ehrende Erwähnung zu thun. Der Präsident der Municipalität verlas diesen Beschluß und sprach mit hoher Rührung die Worte aus: „Dank dem Felix Blau, Dank den Manen Forsters, Eckels und aller Patrioten der vier neuen Departemente, welche für das Vaterland starben." Dann krönte derselbe Blaus Büste mit einem Lorbeerkranze. Das Volk sang dann das Lied: »Amour sacré de la patrie.« (!).

Digitized by Google

1. Juni. Die Mainzer Zeitung erscheint zum letzten Male, da, wie sie selbst ankündigt, Mangels einer entsprechenden Zahl von Abnehmern die Kosten nicht mehr gedeckt wurden.

8. Juni. Trauerfest wegen der Ermordung von Bonnier und Roberjot in Rastatt. Bei dem Zuge wurde eine schwarze Fahne getragen, auf welcher mit Blutfarbe geschrieben stand: „Im siebenten Jahre den 9. Floréal um 9 Uhr Abends meuchelmordete die österreichische Regierung durch ihre Söldner die Gesandten des Frankenvolkes, welche auf den Congreß nach Rastatt geschickt waren, daselbst den Frieden zu unterhandeln."

10. Juni. Die Municipalität beschließt, die wohlhabenderen Bürger zur Leistung eines Vorschusses von 100,000 Frcs. aufzufordern, zwecks Anschaffung von Lebensmitteln.

18. Juni. Revolution vom 30. Prairial; Merlin und La Réveillère-Lépaux müssen aus dem Directorium scheiden.

28. Juni. Gesetz über ein von den wohlhabenden Bürgern Frankreichs zu unternehmendes Anlehen von 100 Millionen. (Zur Ausführung des Gesetzes ergingen weitere Bestimmungen durch Gesetz vom 23. August). Nach Bonapartes Staatsstreich wurde dieses Gesetz wieder aufgehoben. (18. November 1799.)

12. Juli. Gesetz über die Geißeln, wonach bei dem Ausbruche von Unruhen in einem Departemente, Cantone, oder in einer Gemeinde die Verwandten der Emigranten und die Adeligen für Raub und Mord verantwortlich gemacht und mit Deportation und Geldbußen bestraft werden sollen. Auch dieses schändliche Gesetz wurde sofort nach dem Staatsstreiche Bonapartes durch ein Gesetz vom 13. November 1799 wieder aufgehoben.

3. August. Lakanal wird Regierungscommissär in den vier rheinischen Departementen.

6. August. Täglich soll, nach einer Verfügung der Municipalität, eine halbe Stunde vor Sperrung der Landthore mit den Glocken von St. Stephan und St. Peter geläutet werden.

23. August. Lakanal ernennt Commissäre (für den Donnersberg den Kommandanten der Nationalgensdarmerie Lesage), um binnen der kürzesten Frist die für das Jahr VII rückständigen Steuern, Pachtgelder, die zum Dienste der Armee requirirten Lieferungen und alle der Republik schuldigen Gelder einzutreiben. Bei den Säumigen sollten Executionsmannschaften einquartiert werden.

Digitized by Google

24. August. Zum zweitenmale in diesem Jahre geht die Rheinarmee über den Rhein.

27. August. Lakanal verfügt die Einsetzung einer Commission zur Entdeckung der Staatsdiebe in den vier Departementen. („In Erwägung, daß die Räubereien und Vergeudungen, womit sich seit einiger Zeit Beamten, Agenten und Bedienstete der Republik besudelt haben, die wahre Quelle der Uebel sind, welche schwer auf Frankreich gelegen haben; daß hauptsächlich diesen Ursachen die Zögerungen müssen zugeschrieben werden, welche den Sold der Truppen, die Verproviantirung, die Bewaffnung und Montirung unserer braven Armee betroffen haben; daß von den nämlichen Ursachen die Entblößung herrührt, in welcher eine Menge der der öffentlichen Wohlfahrt gewidmeten Anstalten darniederliegen . . .").

30. August. In Gemäßheit der ihm von dem Directorium ertheilten Vollmacht verhängte der Divisionsgeneral Bruneteau St. Susanne über Mainz und Kastel den Belagerungszustand. Die Centralverwaltung erließ eine die Bürger beruhigende Erklärung. Lakanal befahl den Einwohnern von Mainz, sich mit Sicherheitskarten zu versehen; auch die Bewohner der benachbarten Orte, welche gewöhnlich Lebensmittel auf die Märkte von Mainz brachten, hatten sich mit Pässen zu versehen.

5. September. Das Andenken Jouberts soll durch eine Todtenfeier geehrt werden.

7. September. Für die vier Departemente soll ein Revisionsgericht bestellt werden. Dasselbe erhält, nach einem Beschlusse des Directoriums vom 30. September, seinen Sitz in Trier.

11. October. Von Mainz und Oppenheim brechen französische Corps auf, um die am Main stehenden Oesterreicher zu umgehen.

29. October. Die Municipalverwaltung berichtigt das unbegründete Gerücht, als seien die Trivial- und Studentenschulen gänzlich aufgehoben; es sind nur einige unnöthige Stellen unterdrückt (!) und die Trivialschulen den Augustinern übertragen worden.

9. November. Bonapartes Staatsstreich des XVIII. Brumaire. (An demselben Tage reist General Eickemeyer von Mainz ab, um als Abgeordneter des Departements mit den Vertretern der anderen Departemente des linken Rheinufers in Paris die Beschwerden der Bevölkerung vorzutragen und die Abstellung der eingerissenen Mißstände zu betreiben.) Am folgenden Tage wird an Stelle des Directoriums eine Consularcommission eingesetzt.

26. November. Nachts Brand in der Kaserne auf der Eisgrube.

Digitized by Google

Man beschuldigte die Soldaten, das Feuer zu dem Zwecke angelegt zu haben, um wieder zu den Bürgern in Quartier gebracht zu werden.

29. November. Lakanal von Mainz abberufen; an seine Stelle wird Dubois-Dubois ernannt. Letzterer trat den Dienst nicht an, weil er auf die Liste der nach der neuen Constitution zu ernennenden und auf den 25. December 1799 einzuberufenden Senatoren gesetzt wurde.

3.—4. December. Waffenstillstand zwischen General Starrey und Lecourbe, der den Franzosen den Rückzug auf das linke Rheinufer ermöglicht; der Vereinbarung versagt Erzherzog Karl die vorbehaltene Genehmigung.

4. December. Der erste Consul befiehlt, 5000 Centner Pulver nach Mainz zu schaffen.

13. December. Neue Verfassung vom 22. Frimaire VIII; Bonaparte erster Consul.

22. December. Shée wird von den Consuln zum Regierungscommissär an Dubois' Stelle ernannt.

24. December. Die Consuln verfügen, daß von nun an nur noch der 14. Juli zur Erinnerung an den Triumph der Freiheit und der 1. Vendémaire als Tag der Begründung der Republik gefeiert werde.

1800.

22. Januar. Die neue Verfassung des Jahres VIII wird in den vier rheinischen Departementen zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

17. Februar. Ein kleiner Theil des Gesetzes über die Eintheilung des Gebietes von Frankreich und über die Verwaltung wird verkündigt. Darnach wird im Departement vom Donnersberg der Präfecturrath aus vier Mitgliedern, der Departementsrath aus zwanzig Mitgliedern bestehen.

30. April. Vertrag zwischen dem Kurfürsten von Mainz und der englischen Regierung, abgeschlossen zu Phora bei Donau-Eschingen, wonach Kurmainz sich verpflichtete, ein Corps von 3464 Mann auf drei Jahre zu stellen. Bereits am 17. April hatte man im Mainzer Lande den Anfang mit der Aushebung von Mannschaften gemacht.

4. Mai. Den Bürgern ist es nach einer Anordnung des Platzcommandanten wieder gestattet, Abends bis 11 Uhr ohne Licht über die Straßen zu gehen.

25. Juni. Der ehemalige kurmainzer Hofrath Nau, welcher wegen verdächtigen Briefwechsels mit den Feinden Frankreichs verhaftet worden war, ist in der Nacht vom 24.—25. Juni aus seinem Gefängnisse ent-

Digitized by Google

kommen. Ende December 1802 wurde das vor den Militärgerichten betriebene Verfahren beendigt, Nau von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung losgegeben und die über dessen Vermögen verhängte Beschlagnahme wieder aufgehoben. (Ueber das Verfahren vergl. man Bonapartes Weisung vom 28. April 1802 im Corresp. VII, 5070.) Seitdem er den Rastatter Congreß verlassen und nach Mainz sich zurückbegeben hatte, ward er von den ehemaligen Clubisten angegriffen. So erschien im Februar 1798 eine Broschüre: „Hofrath Nau in Frankreich, ein Gegenstück zu den Franzosen in Deutschland" (so ungefähr hieß der Titel eines Werkes von Nau).

4. Juli. Ein bei Mainz gesammeltes Corps des französischen Generals Suzanne geht über den Rhein.

15. Juli. Waffenstillstand in Parsdorf vereinbart, der in Hohenlinden am 20. September um 45 Tage verlängert wurde. Diesen Vereinbarungen folgte ein am 25. December in Steier abgeschlossener Waffenstillstand.

10. September. Die Municipalität schärft das Verbot ein, Fleisch an anderen Stellen als an den gewöhnlichen Scharnen zu verkaufen. An den Verkaufsstellen sollen immer zwei Sachverständige anwesend sein, um zu sorgen, daß das zum Verkaufe ausgestellte Fleisch von guter Beschaffenheit sei.

14. 15. 25. September und 22. October. Uebereinkommen abgeschlossen zwischen Frankreich und Hessen-Homburg, Ysenburg, Nassau, Neuwied und Wied-Runkel.

20. October. Beschluß über die Amnestirung der Emigranten.

22. October. An Shées Stelle kommt Jollivet als Regierungscommissär nach Mainz.

12. November. Nach einer Bekanntmachung der Municipalität sind von den der Bürgerschaft angesetzten 18000 Arbeitstagen noch 7388 Tage Arbeit zu leisten; den hierfür angesetzten Geldbetrag (40 Cent. für den Tag) mit 4644 Frcs. 80 Cent. hat die Verwaltung auf drei Classen der Bevölkerung (unter Ausschluß der Armeen) vertheilt und ist derselbe bei Meidung militärischer Execution alsbald zu entrichten.

25. November. Franz Conrad Macké wird zum Maire von Mainz ernannt; sein Dienst beginnt am 22. December, an welchem Tage die Municipalität aufgelöst wird. Die Mitglieder des Stadtvorstandes wurden am 6. Januar 1801 ernannt.

7. December. Jollivet verordnet, daß die Mitglieder der Bande

Digitized by Google

von Schinderhannes (Johann Bückler) vor ein Kriegsgericht gestellt und nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Nivose VI abgeurtheilt werden.

14. December. Gemäß der Bestimmung vom 27. Messidor VIII, wonach im Umfang der Republik das 30. Pferd zum Militärdienst ausgehoben werden soll, hat Mainz 11 zum Dienste der schweren Cavallerie taugliche Pferde zu stellen. Der Preis derselben, mit 5439 Frcs. auf die Besitzer von Pferden ausgeschlagen, ist nach einer Bekanntmachung der Municipalität per Pferd mit 15 Frcs. 54 Cent. innerhalb 14 Tagen bei Meidung militärischer Execution zu entrichten.

1801.

13. Januar. Nach einem Consularbeschlusse sollen in den Gefängnissen und Arresthäusern Werkstätten angelegt werden zum Vortheile der Gefangenen, die sich durch Arbeitsverdienst ihre Verpflegung verbessern können; den Gefangenen wird nur einmal im Tage Suppe und Brod gereicht.

9. Februar. Friede zu Luneville unterzeichnet, vom Reich am 7. März genehmigt.

13. Februar. Die Schleifung der festen Plätze auf dem rechten Rheinufer wird angeordnet. (Corresp. VII, 32.)

15. Februar. Eintheilung der Gemeinde Mainz in zwei Polizeibezirke: A, B und F (Commissär Künzer), C, D und E und Kastel (Commissär Jung).

17. Februar. Durch Beschluß des Maires erhalten die Sectionen der Stadt neue Namen: Sect. A heißt von nun Drusus, Sect. B Walpode, Sect. C Gutenberg, Sect. D Kleber, Sect. E Freiheit, Sect. F Frauenlob.

4. März. Jedes Jahr soll, nach einem Consulardecrete, in den fünf Complementärtagen in Paris eine öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des französischen Gewerbefleißes stattfinden; über die Zulassung von Arbeiten zu der Ausstellung entscheidet zunächst eine Departements-Jury und in letzter Instanz eine vom Minister des Inneren zu bestellende Commission von fünfzehn Mitgliedern.

9. März. Eine Anzahl Mainzer Aerzte erbietet sich, an drei Tagen in der Dekade in dem hierfür ihnen angewiesenen Raume im alten Seminar Kinder zu impfen.

9. März. Die vier rheinischen Departemente werden mit Frankreich vereinigt.

„Den 12. und 13. März wurde dahier in dem Dom Alles ver-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Réunion de la Rive gauche du Rhin
à la République Française
le 18. Ventose An. 9

Digitized by Google

steigert, wobei Juden und Christen zugegen waren, die Tabernakel aus den Altären, die Pulte, worauf die Meßbücher gelegt wurden, um 4 kr. Mit dieser Versteigerung wurde fortgefahren bis den 17., 18. und 19. März; alle Schränke, Bretter und sogar, wie man sagt, die Reliquien wurden versteigert. Das Bild des h. Johannes von Nepomuk wurde auf dem s. g. Domherrnhofe versteigert, abgebrochen und weggeführt." (Aus der handschriftlichen Aufzeichnung des Stephansthürmers Schneider.)

28. April. Die der Ausfuhr des Getreides und des Einschwärzens verbotener Waaren beschuldigten, nach Hamm abgeführten Mainzer Bürger werden in Freiheit gesetzt.

14. Mai. Der erste Consul bestimmt, daß die Errichtung von Handelskammern in den Hauptstädten der Republik beschleunigt werden soll.

10. Juni. Die Consuln beschließen, daß im Prytaneum 170 Plätze ausschließlich für Zöglinge aus den neun belgischen Departementen, aus den vier Departementen des linken Rheinufers und aus jenem vom Montblanc, der Seealpen, Golo und Limano vorbehalten werden.

14. Juni. Die Municipalität beschließt: Die Gesetze, Proclamationen, Beschlüsse und Verfügungen der öffentlichen Gewalten sollen künftig allein und ausschließlich durch den Trommelschlag bekannt gemacht werden; alle übrigen Privatbekanntmachungen jeder Art werden bei Schellenklang geschehen. Der Obercommandant General Chambarlhac gab seine Einwilligung hierzu.

14. Juli. Mit der Erinnerung an den 14. Juli wird die Feier wegen der Vereinigung der vier Departemente des linken Rheinufers mit Frankreich verbunden. (S. 23. September 1802.) Zur Verherrlichung der Vereinigung der deutschen Länder des linken Rheinufers mit Frankreich entwarf Harter die als Beilage hier wiedergegebene Allegorie, welche Nicolaus Müller gezeichnet und Cöntgen gestochen hat.

18. Juli. Aufruf der Consuln an die Bewohner der rheinischen Departemente aus Anlaß des abgeschlossenen Friedens, der diese Länder an Frankreich überläßt.

25. Juli. Zu Paris erfolgt der Abschluß der Uebereinkunft zwischen Papst Pius VII. und der französischen Republik; die wechselseitige Genehmigung erfolgte am 10. September, worauf später diese Uebereinkunft mit den organischen Artikeln und mit der Verfassung der protestantischen Kirchen als Gesetz vom 8. April 1802 veröffentlicht wurde.

6. August. Auf Anordnung des ersten Consuls untersagt Fouché durch ein Rundschreiben allen Journalisten, über Religion, Kirchendiener und die verschiedenen Bekenntnisse zu schreiben. (Corresp. VII, 272.)

Digitized by Google

1. September. Es wird eine Commission ernannt zur Herstellung von fünfzehn Bildersammlungen für die entsprechende Zahl von Städten, darunter auch Mainz. Die Bilder sollen dem Museum des Louvre und jenem von Versailles entnommen werden.

4. October. Die Theophilanthropen dürfen sich nicht mehr in Nationalgebäuden versammeln.

11. October. Präfecturrath Moßdorf wird mit den Verrichtungen eines Präfecten betraut.

9. November. Aufruf der Consuln am Jahrestage des 18. Brumaire zur Feier des allgemeinen Friedens. In Mainz wurde die Rheinallee wieder hergestellt, indem der Maire Macké den ersten Baum pflanzte. (Die Nachrichten bei Schaab, Mainz II, S. 493 sind nicht ganz richtig.)

21. November. Aufhebung des Belagerungszustandes.

20. December. Ernennung von Jeanbon St. André zum Präfecten des Departements vom Donnersberg.

25. December. Der Senat ernennt Hofmann zum Mitgliede des gesetzgebenden Körpers.

1802.

12. Januar. Die Beschlagnahme des Vermögens der Herren von Dalberg und Ingelheim wird aufgehoben. (Vergl. Art. 9 des Friedens von Lüneville.)

14. Januar. Der zum Mitgliede des gesetzgebenden Körpers ernannte ehemalige Professor Hofmann reist nach Paris ab.

10. Februar. Ankunft des Regierungscommissärs und Präfecten Jeanbon St. André.

28. Februar. Die in den vier Departementen angestellten Notare haben sich der Prüfung einer Jury zu unterziehen.

12. März. Die Bürger Harthausen, Gutsbesitzer in Ober-Ingelheim, Mathiae, Professor der alten Sprachen in Mainz, Cornelius Gießen, Kaufmann in Kirchheim-Bolanden, Lorenz Noebel, Notar, Carl Fließen zu Kaiserslautern, Schoppmann, früher Präsident der Municipalität in Neustadt, sind von dem ersten Consul zu Departementsräthen im Departemente vom Donnersberg ernannt worden.

21. April. Auf einen Bericht von Jeanbon St. André, daß viele Bewohner der Departemente vom Donnersberg und von der Saar nach Bayern auswandern und daß eine förmliche Werbestelle in Heidelberg bestehe, erwiedert der erste Consul, man solle einen Termin bestimmen, innerhalb dessen die Ausgewanderten in ihre Heimath zurückzukehren hätten. (Corresp. VII, 562.)

Digitized by Google

22. April. Der Literat Friedrich Joseph Emerich wird auf einen Befehl des Polizeiministers als ein Agent Pitts auf das rechte Rheinufer verbracht.

26. April. Auf Anregung Bonapartes gibt ein Senatsconsulat Amnestie allen Emigranten, die bis zum 23. September 1802 zurückgekehrt sind und die Erklärung abgegeben haben, der französischen Regierung treu zu sein. Auch in Mainz ist ein Bureau zur Abgabe dieser Erklärung errichtet worden.

1. Mai. Das langerwartete Schulgesetz wird verkündigt. Die Grundzüge desselben sind niedergelegt in einer Darstellung der Lage der Republik vom 22. November 1801. (Corresp. VII, 422, 423.)

8. Mai. Der Senat verlängert die Dauer des Amtes des ersten Consuls auf zehn Jahre nach Ablauf der Zeit der ersten Bestellung. Zwei Tage darauf wird in Folge einer Botschaft des ersten Consuls an den Senat, beschlossen, daß das französische Volk über das lebenslängliche Consulat Bonapartes befragt werde.

19. Mai. Errichtung der Ehrenlegion.

1. Juni. Der erste Consul gibt auf Bitte des Verfassers die Erlaubniß, daß die Zeitschrift von Archenholz: „Minerva" in Frankreich wieder verbreitet werde. Im Gegensatz zu früheren Verboten wird darauf hingewiesen, daß das Journal »a toujours été pour les Français.« (Corresp. VII, 610.)

9. Juni. Consularbeschluß über die Aufhebung der Klöster in den vier rheinischen Departementen.

16. Juni. Schinderhannes wird nach Mainz ausgeliefert.

14. Juli. Grundstein gelegt zum neuen Krahnen in Gegenwart von Jeanbon St. André, Moßdorf, Macké, den Generalen Chamberlac und Chalbos, der Mitglieder der Gerichte und des Handelscomité's. Die in den Grundstein gelegte Urkunde lautete wie folgt[1]):

Quod felix faustumque sit atque in reipublicae urbisque incrementum cedat. Cum exactis trecentis triginta duobus annis amota veteris geranii mole novum, auspice fortuna, urbis moguntiacae sumptibus strueretur, die lapidi angulari solemni ritu ponendo sacra, rei ordo futurae posteritati atque in titulum memoriae jurisque quod abinde civitati de hoc aedificio proprium fuit, estque hodiernum paucis apicibus consignatur.

Exstructum illud a. MCCCCLX a S. P. Q. Moguntino dum urbs libera imperio R. germ. formula connecteretur communi urbis sumptu expensisque.

Urbe a. MCCCCLXII. 21. Octob. ab Adolfo II et Episcopo et Electore direpta, suoque obsequio mancipata cessit hoc geranium ejus reditus in

1) Nach einer von Macké beglaubigten Abschrift.

Digitized by Google

potestatem et aerarium archiepiscopi, donec Francis a. MDCCXCVII. 29 Decemb. summa rei potitis idem juris sui proprii efficerent. Vindicias aviti juris sui eo de geranio sibi dari dum contendebat civitas Moguntina sub praetextu, quaeque manu Archiepiscopi olim possessa in Dominium auctoritatemque Reip. transisse reluctabatur supremus ordo Parisiis decreto rescissorio ejus conclusi, quod in urbis favorem dederat Departementi Montis Jovis (Departement du Mont-Tonnerre) Praefectus Moguntiae residens. Denique ut civitatis iteratae petitioni satisfiat hocque geranio avito ejus juri potestatique protinus restituatur decreto litterisque administratoris Domaniorum reip. ad eorundem Directorem, Moguntiae residentem d. d. Parisiis 30 Prairial anni X reip. (19 Juni 1802 vet. styl.) cautum est ordinatumque prouti earum literarum copia hic adposita luculenter edocet. Anno demum reip. Franc. X die XXV Messidor (14 Juli 1802 vet. styl.) Consulibus reip. Napoleone Bonaparte, Cambacérès et le Brun, Commissario quatuor Departementorum rhenensium generali Jeanbon St. Andreae, qui et Departementi Montis Jovis (Mont Tonnerre) praefectus, majore urbis moguntiacensis (maire) Francisco Conrado Macké, adsistente concilio communi delectorum civitatis ejusdem sub Praesidio Bodmann directo quod ejus usus ob situm et vetustatem amovendi consilium probasset, veteri aedificio adstante magna procerum populique comitiva, auspice Deo noviter excitandi geranii primus lapis a praedicto commissario generali positus est feliciter solemniterque eaque jacta simul portus liberi Moguntiae atque inde efflorescentis magis commercii prima fundamenta. Id quod ad incrementum et decorem urbis in aevum conservare Deus dignetur.

2. Auguſt. Bonaparte Conſul auf Lebenszeit.

4. Auguſt. Neue Verfaſſung durch Senatsconſult beſchloſſen.

9. Auguſt. In allen Pfarrkirchen iſt heute Todtenamt für den Kurfürſten gehalten worden, auf Befehl des Präfecten Jeanbon St. André. (Schneiders M. S.)

19. Auguſt. In den vier rheiniſchen Departementen werden Nationalgüter im Werthe von ſechs Millionen zur Belohnung von Offizieren und Soldaten, welche im Kriege verwundet wurden, vorbehalten. (Corresp. VIII, 1, 51.)

20. Auguſt. Bonaparte beauftragt den Staatsrath, ſich mit der Frage zu beſchäftigen, ob es nicht angezeigt ſei, den Bewohnern von Antwerpen und Mainz während fünf Jahren den Vorzug einzuräumen, nach einem Aufenthalte von einem Jahre und auf einfache Ermächtigung der Regierung franzöſiſche Bürger zu werden. (Es handelt ſich ſelbſtverſtändlich um die aus der Fremde herbeigezogenen Perſonen.)

26. Auguſt. Ein Senatsconſult bezeichnet die Städte, deren Maires zugegen ſein ſollen, wenn der zum Nachfolger des erſten Conſuls bezeichnete Bürger den vorgeſchriebenen Eid leiſtet. Zu dieſen Städten zählt auch Mainz.

Digitized by Google

1. September. Gesetz über die Einrichtung der Gerichte in den vier rheinischen Departementen. (*Duvergier* XIII, 529.)

23. September. Die vier rheinischen Departemente erhalten die französische Verfassung und sind von nun an den übrigen französischen Departementen in Gesetzgebung u. s. w. gleichgestellt. Zur Feier des Tages fand auf dem Freiheitsplatze eine Versammlung der Bürger statt, welcher der Generalsecretär des Präfecten einen Aufruf des Letzteren vorlas.

3. October. Joseph Ludwig Colmar, Bischof von Mainz, wird eingeführt in der vorläufig als Cathedralkirche bestimmten St. Peterskirche. Seit seiner Hierherkunft (25. September) wohnte er in dem alten Seminar, jetzt Invalidenhaus.

4. October. Der Minister des Inneren fordert den Mainzer Präfecten auf, ein wachsames Auge auf die Schriften zu haben, die das Volk irre führen können.

11. October. Der Fürst von Nassau-Usingen ergreift Besitz von Kastel und von dem Rheingaue.

16. October. Nach einem Consularbeschlusse soll am nächsten 1. Messidor (20. Juni) in Mainz die Centralschule geschlossen und das Lyceum eröffnet werden. (Ueber die Reibereien zwischen den Centralschulen und den neuen Lyceen s. Corresp. IX, 177.)

17. December. Staatsrath Dauchy wird in die neuen Departemente entsandt, um sich über den Gang der Verwaltung, über die Douane, über den öffentlichen Unterricht, über die Ausführung der neuen Kirchengesetze und über das Conscriptionswesen zu verlässigen. (Corresp. VIII, 162, 174—178.)

24. December. In Mainz soll eine Handelskammer errichtet werden; die Wahl der Mitglieder (Mappes, Lauteren, Kayser, J. Dumont, Neus, Leroux, K. Lennig, Schmidt, Matheo) erfolgte am 14. Februar 1803.

1803.

4. Januar. Beschluß der Consuln, daß die Maire und Beigeordneten der Städte mit einer Bevölkerung von 5000 Seelen und darüber im Jahre XV (beginnend mit dem 23. September 1806) aus dem Amte scheiden.

4. Januar. Senatsconsult über die Errichtung der Senatorien. In dem Bezirke eines jeden Berufungsgerichts soll eine Senatorie errichtet werden. Die von dem ersten Consul zu ernennenden Senatoren erhalten ein Haus und ein Einkommen von 20—25,000 Frcs. Zur Ausstattung

Digitized by Google

ſollen dem Senate überwieſen werden Güter mit einem Ertrage von einer Million, die zur Hälfte aus den Departementen der Saar, Roer, des Donnersbergs und des Rhein- und Moſeldepartementes entnommen werden ſollen. Die betreffenden Senatoren erledigen die ihnen vom erſten Conſul zugewieſenen außerordentlichen Verrichtungen.

11. Januar. An Stelle Hofmanns wird Reiſet General-einnehmer des Departements. Erſterer verlor ſeine Stelle, weil ein Theil der öffentlichen Gelder fehlte in Folge eines Vertrauensmißbrauchs ſeines Gehülfen.

14. Januar. Einführung der Mitglieder des Berufungsgerichtes für die vier Departemente in Trier durch den dortigen Präfecten.

14. Januar. Der Miniſter des Inneren überweiſt der Stadt Mainz eine Reihe von Gemälden, darunter: Jeſus unter den Schriftgelehrten von Jordaens, h. Franziskus von Guercino, Adam und Eva von Albrecht Dürer (?), Märtyrer auf dem Scheiterhaufen von Tintoretto, eine Landſchaft von Philippe Champaigne, ein Bild von Otto Venius (Octavius van Veen), Chriſtus mit dem Kreuz, umringt von den büßenden Sündern David, Magdalena, Schächer u. ſ. w. Das Nähere ſ. in der Mainzer Zeitung Nr. 64 u. 66 vom 8. und 12. Pluviose XI.

1. Februar. Staatsrath Dauchy kommt nach Mainz und verbleibt hier bis zum 11. Februar.

11. Februar. Einführung des peinlichen Gerichts und des Gerichtes erſter Inſtanz in Mainz durch den Präfecten.

14. Februar. In die Handelskammer wurden gewählt: Mappes, Lauteren, Kayſer, Johann Dumont, Neus, Leroux, K. Lennig, Schmidt und Matheo.

14. Februar. Es wird ein Brief des Oberrichters vom 16. Pluviose XI (5. Februar) bekannt gemacht, der alſo lautet: „Ich benachrichtige Sie, Bürger, daß es die Abſicht der Conſuln der Republik iſt, ſie möchten es als eine allgemeine Regel betrachten, daß die nach der Vereinigung der Departemente des linken Rheinufers gegebenen Geſetze und Beſchlüſſe wie dem übrigen Theile der Republik gemein ſein ſollen."

20. Februar. Bei einer Betrachtung der Lage der Republik meldet der erſte Conſul über den im Jahre X unternommenen Bau der Straße Bingen-Coblenz das Folgende: „An den Ufern des Rheines, auf der Strecke von Bingen nach Coblenz, iſt eine nothwendige Straße in unzugängliche Felſen gehauen worden. Die benachbarten Gemeinden vereinigen ihre Arbeiten mit den Opfern des öffentlichen Schatzes, und die

Digitized by Google

Bewohner des anderen Ufers, welche über die Thorheit des Unternehmens lachten, stehen erstaunt vor der Raschheit der Ausführung."

21. Februar. Eröffnung der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers.

21. Februar. Bordeauxweine dürfen von Holland über Bingen, Kreuznach, Mainz, Worms und Speier nach dem Innern Frankreichs geführt werden.

25. Februar. Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation.

25. Februar. Staatsrath Fourcroy schreibt dem Mainzer Präfecten, daß die unter der kurfürstlichen Regierung errichtete medicinische Specialschule vorläufig beibehalten bleibe. Erst nach Einrichtung der in dem Gesetze vom 11. Floréal X vorgesehenen medicinischen Schulen werde man die Gründe in Erwägung ziehen, welche von Seiten der Stadt für die Erhaltung dieser Schule vorgebracht wurden. Diese Angelegenheit war noch insofern von Wichtigkeit, als nach dem Gesetze vom 10. März 1803 nur diejenigen sich Doctoren der Arznei- oder Wundarzneikunde nennen durften, welche von einer der sechs medicinischen Schulen der Republik geprüft waren.

25. Februar. Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation.

10. März. Gesetz über die Ausübung der Heilkunst. Doctoren der Medicin oder der Chirurgie sind nur solche, welche nach einem Studium von mindestens vier Jahren auf einer der sechs Medicinschulen des Reiches geprüft worden sind (in Anatomie und Physiologie, Pathologie und Nosologie, materia medica, Chemie und Pharmazie, Hygiene und gerichtliche Medicin, innere oder äußere Klinik, je nachdem Jemand Doctor der Medicin oder der Chirurgie werden wollte; zwei dieser fünf Examen mußten in lateinischer Sprache abgelegt werden). Als officiers de santé werden diejenigen anerkannt, welche nach sechsjähriger Uebung bei einem Arzte, oder nach fünfjährigem Dienste in einem Civil- oder Militärhospitale vor einer Departementsjury Examen bestanden haben in der Anatomie, in den Elementen der Medicin, in der Chirurgie und in den nothwendigsten Kenntnissen der Pharmazie. Größere chirurgische Operationen dürfen die officiers de santé nur unter der Aufsicht eines Doctors der Medicin vornehmen.

17. März. Divisionsgeneral Alexis Chalbos stirbt im Alter von 73 Jahren. (Bestattet auf dem Friedhof bei St. Peter.)

22. März. Eröffnung der Gewerbeschule in Compiègne „zur Bildung von guten Arbeitern und Werkstättevorständen". (*Duvergier*, Collect. XIV, 119—123, Corresp. IX, 256; V, 111.)

Digitized by Google

7. April. Neue Feuerlösch-Ordnung für Mainz (abgedruckt in Nr. 112 der Mainzer Zeitung des Jahres XI).

9. April. Die Gemeinden, denen Civilgerichte Eigenthums- oder Nutzungsrechte an Domanialwäldern zugesprochen haben, sind gehalten, innerhalb sechs Monaten diese Urtheile nebst Belegen den Präfecten ihres Departements vorzulegen bei Meidung der Nichtigkeit dieser Urtheile. Innerhalb Jahresfrist nach Ablieferung der Urtheile ist über deren Rechtsbestand zu erkennen; für die früher erlassenen Urtheile läuft die Frist von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an. (Die Frist wurde später für verschiedene Departemente, auch jenes vom Donnersberg, um ein weiteres Jahr erstreckt.)

12. April. Gesetz über Errichtung von Kammern für Manufactur, Fabriken, Kunst und Gewerbe, und über die Gerichtsbarkeit der Maires in Sachen der einfachen Polizei bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Lehrjungen. (*Duvergier*, XIV, 192, Corresp. IX, 256.)

14. April. Die Gesellschaft »Banque de France« erhält das ausschließliche Recht zur Verausgabung von Bankpapieren. (*Duvergier* XIV, 195, Corresp. IX, 277.)

22. April. Die Regierung überweist das alte Seminar (Invalidenhaus) dem Lyceum, das Augustinerkloster dem neuen bischöflichen Seminare.

27. April. Das Hauptquartier der 26. Militärdivision, bisher in Coblenz, wird nunmehr nach Mainz verlegt. Kommandant derselben ist der Divisionsgeneral Lorge; seine Stellung ist ausgestattet mit außerordentlicher Vollmacht. (Corresp. VIII, 230.)

Ende Mai. Beginn der Feindseligkeiten mit England; Besetzung Hannovers durch die Franzosen.

31. Mai. Eröffnung des neuen Friedhofes. (Einweihung am 29. Mai.)

30. Juni. Aufhebung der Centralschule.

18. Juli. „Verkauf von geistlichen Häusern und Gütern; die abgebrannte Liebfrauenkirche wird abgerissen." (Schneiders M. S.)

20. Juli. Versteigerung von protestantischen[1]) und katholischen Kirchengütern und von Gütern ehemaliger Reichsfürsten u. s. w.

1) „Die Kapitalien, sowie alle anderen von der geistlichen Administration zu Heidelberg ehemals verwalteten Einkünfte sind nicht allein seit dem Eintritte der Franken in dieses Land sequestrirt, sondern die Republik hat solche auch theils durch den Friedensschluß von Lüneville, theils zu Folge des §. 37 des letzten, vom Kaiser genehmigten Reichsschlusses völlig und wohl erworben." Aus einem Erlasse des Präfecten vom 5. Ergänzungstage XI.

Digitized by Google

26. Juli. Beschluß über die Fabrikgüter.

26. Juli. Versteigerung von Gütern des Domstiftes, der Abtei Eberbach, der Stifte von St. Alban, St. Johann, St. Peter, St. Stephan, Liebfrauen und des Klosters Dalheim.

26. Juli. „Haben alle Pfarrer vom Lande zu St. Peter schwören müssen." (Schneiders M. S.)

26. Juli. Verbotene Waaren dürfen nicht mehr in den Freihäfen von Mainz und Köln aufgenommen werden.

22. September. Den Eigenthümern von Gärten und Grundstücken, welche in die neuen Festungswerke fallen, soll eine Entschädigung in Nationaldomänen gegeben werden; die Abschätzung der erstgenannten Gelände erfolgt durch je einen Sachverständigen des Eigenthümers und des Directors der Festungswerke, die der Domänen durch je einen Sachverständigen des zu Entschädigenden und der Domänenverwaltung. Eintretenden Falles ernennt der Friedensrichter einen dritten Sachverständigen. S. noch: Ausschreiben des Präfecten vom 27. Mai 1805. (Vgl. Schaab, Bundesfestung Mainz. S. 471.)

23. September. Festfeier bei Beginn des neuen Jahres und bei Einführung der neuen Verfassung in den vier rheinischen Departementen.

3. October. Bischof Ludwig Colmar wird im Auftrage des Erzbischofs von Mecheln durch Turin, Pfarrer von St. Ignatz in Mainz, feierlich in der St. Peterskirche in sein Amt eingeführt. (Ueber die Feierlichkeiten, Ansprachen u. s. w. s. Mainzer Zeitung Nr. 7 vom 14. Vendémiaire XI.)

4. October. Der Minister des Inneren fordert den Mainzer Präfecten auf, ein wachsames Auge zu haben über Schriften, die das Volk irre zu führen vermöchten.

11. October. Der Fürst von Nassau-Usingen ergreift Besitz von Castel, woselbst bis dahin noch kurmainzer Soldaten gelegen, und von dem Rheingaue.

13. October. General Chamberlac wird von Mainz abberufen zur Verwendung in der 19. Militärdivision.

16. October. Consularbeschluß über die Errichtung eines Lyceums in Mainz. Am 20. Juli soll die Centralschule geschlossen werden. (S. noch: Corresp. IX, 177.) Zur Einrichtung der hiesigen Anstalt waren ausersehen: Charles Augustin de Coulomb (geb. 1736, gest. 1806), General-Inspector des öffentlichen Unterrichts, und Noël. Nach einem zweiten Beschlusse vom nämlichen Tage hatte u. A. die Commission die Lehrer der Centralschule zu prüfen und alle Bürger, welche sich prüfen

Digitized by Google

lassen wollten, einerlei aus welchem Departement sie kämen. Auch hatte die Commission den Auftrag, über die Güter der Universitäten Bonn und Cöln und über die linksrheinischen Güter der Universität Heidelberg Erkundigungen einzuziehen.

24. October bis 20. November. Verhandlungen vor dem Specialgerichte (im Akademiesaale des kurfürstlichen Schlosses) gegen Schinderhannes und Genossen.

26. October. Decret über die Gehalte der Angestellten an den neuen Lyceen. Diese stuften sich in drei Classen ab, je nachdem der Pensionspreis 800, 700 oder 600 Frcs. in den einzelnen Anstalten betrug. Darnach bezogen die Provisoren 4000, 3500, 3000 Frcs., die Censoren 2500, 2000, 1500 Frcs., die Procuratoren 2000, 1600, 1400 Frcs., die Professoren erster Classe 2000, 1800, 1500 Frcs., die Professoren zweiter Classe 1800, 1500, 1200 Frcs., die Professoren dritter Classe 1500, 1200, 1000 Frcs., die Studienmeister 1000, 800, 700 Frcs., die Exerciermeister 800, 600, 500 Frcs.

27. October. Vorschriften über die Kleidung der Beamten und Schüler der Lyceen und des Prytaneums. Letztere war: »composé d'un habit, veste et culotte bleus, collet et paremens bleu céleste; chapeau rond jusqu'à quatorze ans, chapeau français après cet age; boutons jaunes en entier de métal, portant le mot *Lycée* au milieu, et autour, en légende, le nom du lieu ou sera le lycée.«

3. November. „Der Staatsrath Cretet, der die Leitung der Angelegenheiten des Brücken- und Straßenbaues zu besorgen hat, ist nach einem kurzen Aufenthalte wieder von hier abgereist.“ Mainzer Zeitung.

3. November. Nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Juli 1791, welches nach einem Consularbeschlusse vom 7. Brumaire IX in den vier Departementen Gültigkeit haben soll, schreitet die Direction der Festungswerke zur Bestimmung der Grenzen der Wälle und Glacis an der hiesigen Festung.

18. November. Beschluß über die Gehalte der Pfarrer erster Classe (in den Städten, deren Maire der erste Consul ernennt,) und zweiter Classe, bez. über das Aufrücken der Pfarrer in die erste Classe.

21. November. Hinrichtung der zum Tode verurtheilten 20 Räuber auf einem Platze in der Anlage. (Ueber den Proceß, der 68 Anschuldigungspunkte umfaßte, darunter nur ein Fall, der sich in unserer jetzigen Rheinprovinz zugetragen, s. Rheinischer Antiquarius 2. Abthlg. Band 6. S. 446—543; ferner Klebe, Reise auf dem Rheine S. 63, 64, 105—116.)

Digitized by Google

23. November. Brigadegeneral Levasseur wird Commandant der Truppen des Departements. Das Departement hat 300 Mann zur activen Armee und ebensoviele zur Reservearmee zu stellen. Die Gemeinde Mainz stellt zur ersten 14, zur letzteren 20 Mann.

26. November. Die Gesetze und Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Waaren innerhalb eines Myriameters jenseits der Grenzen sollen sofort auf einer Strecke von zwei Myriametern, von der Grenze an gerechnet, in Anwendung kommen. Nach einer weiteren Bestimmung dürfen innerhalb der Strecke von einem Myriameter von den Küsten, Ufern der Flüsse, Bäche und Canäle, die vom Meere in die inneren Hafenplätze führen, zur Nachtzeit bei Strafe der Wegnahme und einer Geldbuße von 500 Frcs. nicht mehr gefahren und verführt werden: Stoffe jeder Art, weiße und gefärbte baumwollene Tücher, Nankin, Musseline, Band, raffinirter oder roher Zucker, Kaffee und andere Colonialwaaren, gesalzene Fische, fabricirter Tabak oder solcher in Blättern. (*Duvergier* XIV, 43.)

1. December. Das Armen-Klarenkloster wird der Mainzer Secundärschule überwiesen.

4. December. Durch Consularbeschluß wird die Schule bei den ehemaligen Augustinern in Mainz (Gymnasium) für eine Secundärschule erklärt. Die Zöglinge dieser und einiger anderer Schulen des Departements werden zur Prüfung und Bewerbung um Freiplätze bei den Lyceen zugelassen.

4. December. Der Präfect beruft in den Gemeinderath zu dessen Ergänzung die Bürger Parcus, Hadamar und Rasella.

6. December. Der Präfect gibt der Wohlthätigkeitscommission eine neue Einrichtung. Sie besteht in Zukunft aus 18 Mitgliedern (früher 15) und theilt sich in drei Abtheilungen zur Besorgung der Geschäfte im Einzelnen. Alle 14 Tage vereinigen sich sämmtliche Mitglieder, um die Rechnungsstellung, die Verwendung der Gelder anzuhören, sich von dem Stande des Armenwesens zu verlässigen und über Verbesserungen Vorschläge zu machen. Der Maire ist Vorsitzender der Generalversammlung und vermittelt den Geschäftsverkehr mit dem Präfecten.

Als neue Mitglieder werden berufen: Bischof Colmar, Daigrefeuille, Steuerdirector, Guyon, Domänendirector, Bodmann, Professor, Wernher, Richter am Specialgericht.

7. December. Verschärfte Maßregeln werden erlassen zur Verhütung des Schmuggels. Die Schmuggler und deren Gehilfen sollen durch das Specialgericht abgeurtheilt werden. (*Duvergier* XIV, 47—50.)

Digitized by Google

10. December. Consularbeschluß über die Einrichtung der Lyceen. (*Duvergier* XIV, 58—60.)

15. December. Nach einem Consularbeschlusse haben die Städte mit mehr als 4000 Einwohnern fünf Procent des Reinertrags des Octrois an die Staatscasse zu entrichten.

15. December. Der Domänendirector benachrichtigt die Erbbeständer, Rent- und Grundzinspflichtigen, daß sie ihr Grundeigenthum entlasten können durch Bezahlung des fünfzehnfachen Betrags der Rente, wobei es gestattet ist, sich der staatlichen Anweisungen auf die Rentencapitalien des Departements zu bedienen. (Durch Consularbeschluß vom 28. Fructidor X erhielten die Gesetze vom 21. Nivose und 27. Prairial VIII Gültigkeit in den neuen Departementen.)

17. December. Staatsrath Dauchy wird in die vier Departemente entsandt, um sich über den Gang der Verwaltung, über die Mauth, über den öffentlichen Unterricht, über die Ausführung der neuen Kirchengesetze und über die Conscription zu verlässigen. (Corresp. VIII, 162, 174 bis 178.)

17. December. Zur Bereitung und Vertheilung von Suppen bestimmt der Präfect die Räume des Armen-Klarenklosters.

20. December. Der erste Consul beauftragt die Staatsräthe Bigot-Préameneu, Jollivet und Laumond mit der Erstattung eines Gutachtens über die Veräußerung der in Frankreich gelegenen, vor dem Lunéviller Frieden bereits beschlagnahmten Güter deutscher Fürsten. (Corresp. IX, 208.)

21. December. Beschluß über die Ueberlassung von Gebäuden zur Errichtung von Secundärschulen. (*Duvergier* XIV, 69.)

23. December. Beschluß über das Dienstkleid der Mitglieder der Gerichte, der Gens de loi und der Anwälte.

24. December. In 22 Städten, darunter auch Mainz, sollen Handelskammern errichtet werden.

1804.

13. Januar. Errichtung des Priesterseminars.

21. Januar. Errichtung von zwei Corps von Veliten, jedes zu 800 Mann, als Theil der Garde der Regierung. Die Veliten werden der Zahl der Conscribirten entnommen, müssen ein jährliches Einkommen von 200 Frcs. haben, welches Einkommen auf ihren Sold verrechnet wird. (S. Decret vom 22. Juni 1804 und ferner Corresp. IX, 145, 201.) Ein Decret vom 11. Juni 1806 verordnete die Aushebung von 2160 Veliten; jedes Departement mußte deren 20 stellen.

Digitized by Google

3. März. Zur Wiederherstellung der Dämme im Departement vom Donnersberg sollen in den Bezirken Mainz und Speier fünf Procent der Steuern in den Jahren XII, XIII und XIV erhoben werden. Für das Jahr XIII waren zur Unterhaltung des linken Rheinufers und des Leinpfades folgende Arbeiten vorgesehen: Anlegung von acht Brücken zwischen den Grenzen des Departements und Worms, Herstellung des Leinpfades zwischen Mainz und Weisenau und der Straße von Bingen nach Kempten.

13. März. Die Bewohner des linken Rheinufers werden befreit von den Eingangsgebühren auf Most und Trauben von ihren rechtsrheinischen Besitzungen.

21. März. Der Code civil tritt in Kraft.

7. Mai. „Wurde unter Trompeten und Pauken, Lösung der Kanonen und dem Geläute aller Glocken ausgerufen: Napoleon Bonaparte, erster Consul, sei zum Kaiser der Franzosen erwählt worden."

8. Mai. Bonaparte läßt die Papiere in Betreff des englischen Gesandten Taylor in Hessen-Cassel untersuchen, indem derselbe beschuldigt ist, den Versuch gemacht zu haben, die Bewohner der vier rheinischen Departemente zu einem Aufstande zu bringen. (Corresp. IX, 448. Wachsmuth III, 296.) Es hing diese Maßregel zusammen mit der Gefangennahme eines Agenten, Daniel Thum, der während der Unterhandlungen zur Errichtung einer cisrhenanischen Conföderation in Heilbronn aufgegriffen und am 21. März nach Mainz verbracht worden war. (S. Bredow, Chronik des XIX. Jahrhunderts, Jahrg. 1804, S. 59.)

18. Mai. Errichtung des Kaiserthums. Durch Decret von diesem Tage wird das Volk zur Abstimmung über die Frage der Erblichkeit des Kaiserthums in Napoleons Familie aufgefordert. Die meisten verneinenden Stimmen kamen in den neuen Departementen vor. Im Departement vom Donnersberge stimmten 39,430 Personen ab, wovon 131 mit „Nein" antworteten; nur in den Departementen vom Po und von der Roër war die verneinende Zahl noch etwas stärker. (Bredow a. a. O., S. 275.)

2. Juni. In jedem Gemeindebezirke soll am Tage der Krönung des Kaisers ein armes, tugendhaftes Mädchen verehelicht und auf Kosten des Staates mit 600 Frcs. ausgestattet werden. In Mainz ward ausersehen eine Barbara Braun, die seit dem Tode des Vaters ihre kranke Mutter mit aller Aufopferung verpflegt hatte.

12. Juni. Decret über die Begräbnisse. In einer Entfernung von mindestens 35—40 Meter der Grenze der Städte oder Dörfer sind die Kirchhöfe anzulegen; jede Bestattung in Kirchen u. s. w. sowie die fernere Benutzung der bisherigen Friedhöfe wird untersagt. Wo verschiedene Be-

Digitized by Google

kenntnisse in einer Gemeinde neben einander bestehen, haben die Angehörigen eines jeden Bekenntnisses einen besonderen Begräbnißplatz; wo es nur einen Friedhof gibt, theilt man denselben durch Mauern, Hecken oder Gräben in so viele Theile, als Bekenntnisse bestehen, unter Berücksichtigung der Zahl der betreffenden Glaubensgenossen. Jeder Theil hat einen besonderen Eingang. Die Begräbnißfeierlichkeiten anlangend, so haben die Kirchenfabriken und Consistorien allein das Recht, die Wagen und die übrigen Anschaffungen für die würdige Bestattung zu besorgen. In Mainz wurden anfangs die Juden auf den gemeinsamen Friedhof beerdigt; auf wiederholte Vorstellungen wurde die Beibehaltung des früheren Judenfriedhofs gestattet. (S. Schaab, Geschichte der Juden zu Mainz, S. 414.)

14. Juni. Ein kaiserliches Decret vom 25. Prairial XII gestattet die Ausfuhr von Getreide nach Spanien, Portugal, Deutschland und Holland, durch bestimmte Häfen (darunter Mainz, Coblenz und Cöln) gegen eine Gebühr von einem Franken auf fünf Myriagramm Korn und fünfzig Ctms. auf Roggen, Mais u. s. w. Der Ertrag aus der Mainzer Kornausfuhr wird zur Herstellung einer Straße von Mainz nach Paris bestimmt. (Drei andere Häfen liefern ihr Geld ab zur Herstellung eines Kanals zur Verbindung von Rhein und Schelde.) Die Ausfuhr unterbleibt, wenn an drei aufeinanderfolgenden Markttagen Korn erster Qualität auf 16 Frcs. das Hectoliter in den westlichen und nördlichen Provinzen und auf 20 Frcs. in den südlichen Provinzen gestiegen ist.

22. Juni. Unter den 36 Städten, deren Maire der Eidesleistung des Kaisers beizuwohnen haben, wird auch Mainz in dem betr. Decrete aufgeführt.

27. Juli. Senator Garat wurde beauftragt, Holland und die vier rheinischen Departemente, woselbst der Kaiser zu erscheinen beabsichtigte, vorher zu bereisen. In den vier Departementen sollte Garat sich über den Stand des Unterrichtswesens verlässigen und über die Mittel zur Verbreitung der französischen Sprache unter den Rheinländern und zur Verschmelzung »de leur esprit dans l'esprit général de l'Empire.« (Corresp. IX, 546.)

5. August. Der Präfect verbietet verschiedene Blätter aus Hamburg, Leiden, Frankfurt und Aschaffenburg.

5. August. Convention über das Rheinschifffahrts-Octroi.

15. August. Einweihung des wiederhergestellten Domes.

1. September. Napoleon überweist die sogen. Universitätshäuser dem Militär zum Unterbringen von Truppen. (S. Bockenheimer, Die rechtliche Natur des Mainzer Universitätsfonds, S. 35.)

9. September. In einem an Gaudin gerichteten Schreiben verlangt

Digitized by Google

der Kaiser, daß die Stellen der Erheber und alle Stellen in der Verwaltung der vereinigten Gebühren in den vier rheinischen Departementen mit Angehörigen der betreffenden Länder besetzt werden. (Corresp. IX, 642.)

15. September. Die von dem Präfecten am 4. Juli aufgehobene Ehrengarde darf sich an dem Empfang des in Mainz erwarteten Kaisers betheiligen, nachdem sie versprochen, die Municipalgewalt anzuerkennen. Aus den Officieren der Nationalgarde hat sich eine besondere Garde zum Empfange des Kaisers unter dem Handelsmann Engel gebildet.

20. September. Kaiserin Josephine, von Bingen kommend, traf Nachmittags um 3 Uhr in Mainz ein; Napoleon fuhr gleich darauf durch das Münsterthor in die Stadt ein. Abends war die Stadt beleuchtet. An der Stadtbibliothek prangte ein Bild, das eine Wage darstellte; über der Schale, in welcher der Name: „Napoleon" lag, befand sich die Inschrift: »Unus sufficit«, während in der anderen gleichgehaltenen Wage „Europa" lag. (S. Rhein-Antiquarius, II. Abthlg., Band 2, S. 599 ff., Hennes, Napoleons Aufenthalt in Mainz, in den Period. Blättern des Geschichts- und Alterthums-Vereins zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden, Jahrgang 1854, S. 132—134.) Am Tage vorher war Dalberg hierher gekommen und bei dem Bischofe abgestiegen. Napoleon ließ dem Bischof eine Entschädigung für die Aufwendungen zum Empfang Dalbergs zukommen. Jollivet ward hierher berufen.

21. September. Der Kaiser empfing die Behörden, später den Kurfürsten-Erzkanzler, den Kurfürsten von Baden, dessen Enkel, den Kurprinzen Karl; dann kamen der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Nassauischen Fürsten. Erschienen waren auch noch die Fürsten von Hessen-Homburg, Isenburg, Salm, Leiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß.

23. September. Dem Kaiser wurden die Gesandten des Erzkanzlers, die von Baden, Darmstadt, Bayern, Württemberg, Nassau und Frankfurt vorgestellt. Ueber den Einfluß der Zusammenkünfte deutscher Fürsten und Minister mit Napoleon auf die Geschicke Deutschlands s. v. Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg und seine Zeit II, S. 25 ff. Daß in Mainz der Gedanke an die Errichtung eines Rheinbundes aufgekommen sei, wie oft angenommen, wird von Bignon bestritten. (Nous sommes fondés à faire remonter cette idée un peu plus loin et à une autre source.)

24. September. Die Bischöfe von Mainz, Aachen und Tournay sollen von nun an Mitglieder der Civilhospicien und der Wohlthätigkeitsverwaltungen in ihren Residenzstädten werden.

Digitized by Google

25. September. Die Stadt Mainz gab zu Ehren des Kaisers und der Kaiserin einen glänzenden Ball; der große Saal des Zeughauses war zu diesem Zwecke besonders hergerichtet und mit dem deutschen Hause, in welchem der Kaiser und die Kaiserin wohnten, in Verbindung gebracht worden.

1. October. Kaiserliches Decret über die Herstellung des Gutenbergsplatzes. (Schaab, Geschichte der Stadt Mainz II, 177.)

1. October. Kaiserliches Decret über die Liquidation der Schulden der vier Departemente des linken Rheinufers.

1. October. Decret über die Errichtung eines entrepôt réel de marchandises et denrées étrangères in Mainz.

1. October. Decret, welches die Gebäude des alten Schlosses in Mainz dem Handelsstand zur Benutzung (»à l'usage«) überweist.

1. October. Decret über die Grundrenten und die Feudalabgaben in den vier Departementen des linken Rheinufers.

1. October. Decret über die Einfuhr von Weinen, welche auf dem rechten Rheinufer geherbstet werden.

2. October. Abreise der Kaiserin.

3. October. Abfahrt des Kaisers. Ueber die Beobachtungen, welche der Kaiser während seines Aufenthaltes in Mainz gemacht hat, finden sich Belege in dessen Briefwechsel mit dem Staatsrath Cretet und Marschall Berthier. An Ersteren schrieb er am 28. September 1804: „Die Stadt Mainz besitzt weder genügende Plätze noch entsprechende Ausgänge. Das Ufer ist versperrt durch kleine, an die Mauer angelehnte Magazine; es müßte sowohl zur besseren Vertheidigung des Platzes als auch zur Hebung des Handels von diesen Hindernissen gänzlich befreit werden. Nach beiden Richtungen hin sollen die Beamten der Brücken und Wege Ihnen Vorschläge unterbreiten. Lassen Sie sich auch von der Verwaltung des Enregistrements ein Verzeichniß vorlegen über den Verkauf der öffentlichen Gebäude und über den daraus erzielten Erlös. Endlich berichten Sie mir, wie es kommt, daß man den Protestanten ein Kloster der Benediktiner eingeräumt hat, ein Kloster, in welchem 900 Soldaten untergebracht werden könnten. Wir pflegen doch sonst nur Kirchen und keineswegs Klöster zu gottesdienstlichen Zwecken herauszugeben. Benehmen Sie sich hierüber mit den am meisten unterrichteten Persönlichkeiten in der Stadt und lassen Sie sich einen Bericht über gute Unterbringung von Soldaten erstatten. Aus dem Verzeichnisse der Kasernen ersehen Sie, daß es viele kleine und verfallene Räume dieser Art gibt. Endlich lassen Sie sich in Verbindung mit Collin den Entwurf eines Freilagers für Mainz anfertigen

Digitized by Google

und lassen Sie sich die Linie bestimmen, die als Grenze des letzten Freilagers dienen soll." Am 29. September schrieb er an Berthier: „Ich wünsche, daß das Fort Hauptstein in Zukunft Fort Meunier heiße. Lassen Sie sich im Uebrigen von der Genieverwaltung eine Zusammenstellung aller Forts machen, die einen fremden oder schwer zu behaltenden Namen tragen, damit dieselben französische Bezeichnung erhalten. Mainz ist ein guter Platz, vielleicht einer der wichtigsten in Bezug sowohl auf die Offensive als auf die Defensive. Man muß den Platz stets in gutem Zustande erhalten. Die zwei schwächsten Punkte sind die Sümpfe von Mombach und vom Fort Karl; wenn man gegenüber der Mainmündung und vor dem Fort Karl ein als Reduit dienendes Fort nach dem Muster des dort bestehenden verschanzten Lagers herstellen würde, so wäre das eine Verstärkung des Forts und man würde hier wie auf der anderen Seite den Feind nöthigen, zwei Forts zu nehmen, bevor er an den Platz käme. Die Seite vor Mombach ist in ihrem dermaligen Zustande die schwächste; die Redoute 103 in ein gutes Fort umzugestalten, ein permanentes Fort auf der Peters- und Johannes-Aue zu errichten, das scheinen mir die wichtigsten Aufgaben zu sein, denen man ohne Verzug sich widmen sollte. Mit Hülfe dieser Forts würden die Mombacher Sümpfe wirklich zur Vertheidigung der Festung beitragen. Nur darf man keine kasematirte Forts herstellen und unsinnig mit dem Gelde umwerfen, denn kein Schatz würde für ein solches System der Befestigung genügen. Ein kleines, mit einer Contrescarpe versehenes tracé würde die Peters- und Johannes-Aue gegen jeden Angriff sicher stellen. Der Feind wird schwerlich die Tranchée an einem so engen Orte eröffnen. Das Fort Hauptstein oder Meunier muß immer in gutem Stande erhalten werden, was dermalen nicht der Fall ist. Die Minengänge sind zusammengefallen, man muß sie wiederherstellen. In Mainz gibt es eine Menge zerstörter Häuser und Kirchen; die Ueberreste soll man der Genieverwaltung überlassen. (»on mettera à la disposition du génie.«) Die Arbeiten an den drei Forts, die Wiederherstellung des Forts Hauptstein, die Reinigung der Gräben der Festung, das Alles darf, nach meinem Dafürhalten, keinen Aufschub erleiden. Mainz muß mit einer ungeheuren Menge von Holz versehen werden. Ins Wasser gelegt, erhält sich dasselbe hundert Jahre. In Friedenszeiten muß man sich vorsehen. Der Rhein ist hierbei zu benutzen .... Mainz ist sehr ungesund; die Sümpfe von Mombach, die Gräben der Festung und die Abzugscanäle sind daran schuld. Die Mombacher Sümpfe sollen sofort ausgetrocknet werden, indem man das Wasser abläßt vor Winter, damit der Stadt kein Nachtheil entsteht. Lassen Sie das ganze Gelände von

Digitized by Google

Mombach ankaufen und dulden sie nicht, daß dort etwas aufgeführt wird . . ." (Corresp. IX, 690, 691.)

9. October. Die Franzosen besetzen die Petersau.

22. October. Für das Jahr XII werden die Kosten der Municipalverwaltung in Mainz verwilligt mit 34,055 Frcs. 92 Ctms.

15. November. Handelsmann Mappes in Mainz ist zum Präsidenten des auf den 15. Januar 1805 einberufenen Wahlcollegs vom Departement vom Donnersberg ernannt. Es sind zwei Candidaten für den Senat zu bezeichnen; als solche wurden auserwählt: Präfecturrath Moßdorf und General Eickemeyer; in Coblenz wurde der Mainzer Präfect gewählt. (Rhein. Antiqu., Abthl. 1, Bd. 2, S. 626.)

2. December. Krönung des Kaisers und der Kaiserin in Notre-Dame. Außer den höchsten Beamten des Departements, dem Bischofe, dem Maire, war auch eine Deputation der hiesigen Nationalgarde nach Paris geladen; unsere Garde erhielt vom Kaiser eine Fahne. Der durch ein Augenleiden in Mainz zurückgehaltene Bischof ging Anfangs Januar 1805 nach Paris.

26. December. Die Ausfuhr von Weizen nach dem (von den Franzosen besetzten) Kurfürstenthum Hannover ist durch die Häfen von Neuß, Cöln, Uerdingen, Coblenz und Mainz gegen die bestehende Gebühr gestattet. Die Ausfuhr ist wieder zu untersagen, wenn an drei aufeinanderfolgenden Markttagen am Orte der Ausfuhr der Preis des Hectoliters auf 16 Frcs. gestiegen ist.

1805.

Der 1. Januar wird zum ersten Male von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gefeiert, indem an diesem Tage alle Amtsstellen geschlossen blieben.

6. Januar. Feierlicher Gottesdienst wegen der Thronbesteigung des Kaisers.

7. Januar. Ein kaiserliches Decret theilt Mainz in zwei Friedensgerichtsbezirke; der erste Bezirk umfaßt Lit. A, B und C, der zweite D, E, F und die Petersau. Ein weiteres Decret vom 15. April 1805 löst Castel, das zum deutschen Reiche gehört, aus dieser Eintheilung.

18. Januar. Für das Jahr XIV hat das Departement vom Donnersberg zu stellen: 297 Mann für die active und eine gleiche Zahl für die Reservearmee.

19. Januar. Gesetz, wonach die Eltern von sieben lebenden Kindern, oder im Falle des Ablebens der Eltern die betreffenden Vormünder ver-

Digitized by Google

langen können, daß, falls darunter ein Knabe von zehn Jahren ist, dieser auf Kosten des Staates in einem Lyceum oder in einer Kunst- und Gewerbeschule erzogen werde.

19. Januar. Steuern für das Jahr XIV im Departemente vom Donnersberg:

a) Grundsteuern . . . . . 2,190,000 Frcs.
b) Personal-, Möbel-, Luxussteuern . . . . . 311,500 „
9 1/4 Procent Zulagcentime
6 3/4 Ctms. für unbestimmte Ausgaben
c) Fenster- und Thürsteuern . . . . . 230,400 „

6. Februar. Erhöhung der Gebühren für Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Artikel (Quecksilber, Cacao, Kaffee, Garn, Cattun, Musselin, Nankin u. s w.) S. auch 4. März 1806.

März. Die von der Cantonsversammlung zu Friedensrichtern vorgeschlagenen Beamten Diel und Molitor haben die kaiserliche Ernennung erhalten.

18. März. Napoleon wird König von Italien.

26. März. Die dem Staate geschuldeten, rückzahlbaren Capitalien sollen in den vier neuen Departementen rückkäuflich sein innerhalb Jahresfrist gegen Scheine der Tilgungscasse, gegen Nachlaß von 12 1/2 Procent. Die Hälfte der Schuld wird denjenigen erlassen, die sich melden, obwohl das Original der Schuldurkunde nicht vorhanden und deshalb eine Aufforderung zur Zahlung nicht ergangen ist.

11. April. Bei der Einfuhr von Chocolade sind 180 Frcs. vom metrischen Centner zu entrichten.

April. Nach einem Rundschreiben des Ministers des Cultus an die Präfecten sollen die Departementsräthe befugt sein, für die Ausbesserung und für den Unterhalt der gottesdienstlichen Gebäude (für die Domkirche, deren Ausstattung, Einrichtung der bischöflichen Wohnung, und zur Hebung des Chorgesanges) vier Zusatzcentime in Vorschlag zu bringen.

13. April. Die Ausfuhr von Getreide durch den Hafen von Mainz ist vorläufig verboten.

19. April. Die Aerzte Kircher und Renard werden durch Beschluß der Wohlthätigkeitsbureaus zu Armenärzten ernannt.

2. Mai. Den Protestanten wird die Kirche des Welschnonnenklosters überwiesen.

9. Mai. Die Hospiciencommission erhält das in dem Graben zwischen der Stadt und der Citadelle (Altweibergraben) gelegene, einst zur Aufnahme von Militärwittwen bestimmte Haus. Dem Fonds werden auch

Digitized by Google

die Einkünfte der betreffenden Stiftung, die bis dahin noch im Besitze der kurmainzer Behörden sich befanden, überwiesen. Für den Fall Hofrath von Moers in Aschaffenburg die hierauf bezüglichen Papiere in bestimmter Frist nicht ausliefern sollte, wird Beschlag auf sein eigenes Vermögen gelegt werden.

10. Mai. Decret über die Herausgabe der Pfarrdotalgüter im Bisthum Mainz.

14. Mai. In Gemäßheit kaiserlichen Decrets werden in den Departementen des Reiches Reserve-Compagnien errichtet, die unter dem Befehle des Präfecten als eine Art Hülfsgendarmerie zur Bewachung der Präfecturgebäude, der Archive, Gefängnisse, Bettelhäuser u. s. w. verwendet und theils von dem Departement, theils von der Gemeinde besoldet werden. Die Soldaten werden den Reserven der betreffenden Departemente entnommen. (Corresp. X, 263, 264.)

19. Mai. Prinz Joseph Bonaparte kommt mit Staatsrath Roederer auf der Durchreise nach Mainz; er verweilte nur zwei Tage hier.

23. Mai. Fest zur Feier der Krönung des Kaisers als König von Italien. Staatsrath Jollivet veranstaltete ein großes Essen und Abends einen Ball.

23. Mai. Durch kaiserliches Decret wird Zahlbach mit Mainz vereinigt.

31. Mai. Zufolge kaiserlichen Decrets vom 20. Floreal (10. Mai) verfügt der Präfect: „Die Güter, welche ehedem einen Theil der zu Gunsten der katholischen Pfarreien im Departement vom Donnersberg geschehenen Schenkungen ausmachten, sollen den in Gemäßheit der Organisation des Mainzer Kirchensprengels in Diensten stehenden Pfarrern und Kirchendienern überlassen werden."

9. Juli. Der ehemalige Generaleinnehmer Hofmann ist, nach der Mainzer Zeitung, zum Consul in Malaga ernannt worden. Es scheint, daß er diesen Posten nicht angetreten hat.

9. Juli. Seit einigen Tagen ist hier wieder einmal ein deutsches Theater.

12. Juli. Pitsch, Präsident des Generalconsistoriums für Donnersberg und Saar, kehrt nach Mainz zurück nach Einsetzung von vierzehn Localconsistorien in den Departements. In Zweibrücken und Pirmasens sind die Consistorien noch einzuführen.

17. Juli. Die nicht verkauften Güter und Renten der ehemals bei den Pfarrkirchen bestandenen Bruderschaften sollen den Kirchenfabriken einverleibt werden.

Digitized by Google

19. Juli. Vergebung der Arbeiten zur „Niederlegung der Ruinen der Jesuitenkirche und der daran stoßenden Gebäude bis an die Mauer, welche von der Kirche und dem anstoßenden Baue, das sogen. Spinnhaus — was gegenwärtig zu einer Kaserne genommen ist — scheidet."

23. August. In Voraussicht eines Krieges mit Oesterreich erhält Bernadotte Befehl, 10,000 Mann bei Göttingen zusammenzuziehen, während Marmont nach Mainz kommen soll. In Mainz und Straßburg wird Zwieback für die Armee angefertigt. (Corresp. XI, 146, 170.)

26. August. Ein kaiserliches Decret verfügt die Errichtung einer Normalschule in Mainz zur Ausbildung von Lehrern. „Außer der französischen Sprache werden daselbst die Anfangsgründe der Vieharzneikunde, der Physik, Chemie und Naturgeschichte, um sie auf die Ausübung des Ackerbaues anwendbar zu machen, gelehrt; die Schreibkunst in französischer und deutscher Sprache, die Arithmetik, Geometrie, Geographie und Zeichenkunst werden auch einen Theil des Unterrichts ausmachen. Das sogen. Armenklarenkloster, worin gegenwärtig die durch Errichtung des Lyceums unnützlich gewordene Gemeindesecundärschule sich befindet, wird der Normalschule zugetheilt . . . ." Das Unternehmen kam nicht zu Stande trotz aller Bemühungen des Präfecten.

31. August. Kaiserliches Decret[1]) über die Besoldung der protestantischen Geistlichen in bestimmten Departementen (darunter auch das unserige): Art. 1. Die protestantischen Prediger des lutherischen und des reformirten Glaubensbekenntnisses in den Departementen Donnersberg, Roër, Rhein und Mosel, Saar, Niedermaas und in den übrigen Departementen, deren Prediger von der Heidelberger Administration besoldet waren oder deren geistliche Einkünfte zu den Domänen gezogen worden sind, werden in drei Classen eingetheilt. Art. 2. Die Prediger, welche Präsidenten der Consistorialkirche sind, machen die erste Classe aus; die Prediger, welche in Gemeinden angestellt sind, deren Bevölkerung 3000 Seelen und darüber beträgt, machen die zweite Classe aus, und diejenigen Prediger, welche in Gemeinden sind, deren Bevölkerung unter 3000 Seelen ist, bilden die dritte Classe. Art. 3. Die Besoldung der Prediger erster Classe beträgt 1500 Frcs., die der zweiten Classe 1000 Frcs. und die der dritten Classe 500 Frcs. (S. Köhler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogthums Hessen, S. 213 ff.)

---

1) Der Urheber dieses Decrets war Jeanbon St. André. S. Serini, Chronologische Zusammenstellung der . . älteren französischen Gesetze (Mannheim 1848) S. 27 in Note **.

Digitized by Google

3. September. Minister Cobenzl erklärt dem französischen Gesandten in Wien, man rüste sich, um einen Zustand in Europa herzustellen, der den Verträgen entspreche, welche Frankreich völkerrechtswidrig gebrochen habe; vorher hatte Napoleon (25. August) anfragen lassen, welche Absichten Oesterreich bei den Truppenbewegungen in Italien, Tyrol und an den bayerischen Grenzen hege. Er sei gerade im Begriffe, die Landung gegen England wirklich zu unternehmen. Diese werde, wenn keine befriedigende Antwort erfolge, unterbleiben, und der Kaiser werde mit seiner ganzen Macht an den Rhein ziehen, um Oesterreich zu zwingen, den Frieden auf dem festen Lande aufrecht zu erhalten.

4. September. Die Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin hat den Mainzer Professor Joseph Wenzel und den kurerzkanzlerischen Hofrath Karl Wenzel zu Mitgliedern aufgenommen.

4. September. Für eine Infanterie-Division sollen hier in Zeit von sechs Wochen 14—16000 Paar Schuhe angefertigt werden; der Präfect ladet zur Abgabe von Lieferungsanerbieten ein.

7. September. Die vier Inspectoren vom Rheinschifffahrtsoctroi: Peuchen, Eichhoff, Gergens und Faßbender werden in ihren Dienst eingeführt. Unter diesen wird am 11. November Eichhoff als derjenige bezeichnet, welcher in Mainz die Functionen eines Generaldirectors versehen soll.

7. September. Das peinliche Gericht des Departements hat den Bataillonschef Boyer und dessen Frau wegen Schmuggels zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und zur Zahlung einer Geldstrafe im dreifachen Werthbetrage der eingeführten Waaren verurtheilt. (Boyer war auf der Rheinbrücke festgehalten worden, als er in seinem Wagen verbotene Waaren einführen wollte; sofort wurde er seiner Stelle als Chef des 4. Bataillons des 45. Linienregimentes entsetzt.)

10. September. Der Mainzer Handelsstand wählte den Kaufmann Schmidt zum Präsidenten, die Kaufleute Kayser, Meletta, Lauteren und Memminger zu Richtern und Roeder, Hämmerlein jun., Ackermann und Ph. Dumont zu Ergänzungsrichtern am Handelsgerichte.

10. September. Ein Vorrath von eingeschmuggelten Waaren im Werthe von mehr als 20,000 Frcs. wird aufgefunden.

11. September. Als Minimum der Licenz zum Verkaufe von Tabak wird in den Orten von 10—25,000 Seelen ein Betrag von 60 Frcs., bei einer Bevölkerung von 25—50,000 Seelen ein Betrag von 72 Frcs. für das Jahr XIV erhoben. Für jedes Kilogramm Tabak, das mehr ver-

Digitized by Google

kauft wird als das der Licenzertheilung zu Grunde liegende Quantum, wird eine Decime erhoben.

12. September. Befehl des Kaisers an Fouché: »Faites defenses aux gazettes des bords du Rhin de parler de l'armée pas plus que si elle n'existait pas.«

18. September. Man beginnt Castel von Neuem zu befestigen. (Schaab, Bundesfestung, S. 472, siehe auch Corresp. XI, 287.)

19. September. Es werden drei Reserve-Armeen gebildet; eine in Boulogne (Brune), eine in Straßburg (Kellermann) und eine in Mainz unter dem Commando des Marschalls Lefebvre. Letzterer kam am 5. October hier an.

24. September. Senatusconsult, welches die Errichtung der Nationalgarden verfügt. Im Art. 3 heißt es: Die Nationalgarden werden verwendet zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und zur Vertheidigung der Grenzen und Küsten. Die festen Plätze sind besonders ihrer Ehre und ihrer Tapferkeit anvertraut. Nach dem Decret vom 17. Juni 1792 war jeder Bürger zum Dienste in der Nationalgarde verpflichtet; ausgenommen waren nach dem Gesetze vom 22. Fraimaire III die Sechszigjährigen und Kranken, die, wenn sie nicht vermögenslos waren, eine Gebühr für die Vertretung zu bezahlen hatten. Das Senatsconsultat beseitigte die gesetzliche Bestimmung, daß die Garde ihre Officiere selbst wählt, und übertrug dem Kaiser das Ernennungsrecht. Lefebvre organisirte hier die Nationalgarde, die dann im December 1805 selbst auf den Schanzen den Dienst versah und auf Wachposten stand. Ende des Jahres, am Vorabende des Krieges mit Preußen, erschien dahier folgende Dichtung: „Lied der Nationalgarde am Rhein“:

Schön ist's fürs Vaterland (!) zu fechten,
Wenn übermüth'ge Feinde drohen!
Nicht ungestraft sprech' unsren Rechten
Und unserm Muthe Einer Hohn.

Wir sind des Rheinlands ächte Erben,
Wer kühnt sich über diesen Fluß?
Bei unserm Heerde! er muß sterben!
Der fremde Störer, ja er muß!

Wir bieten stolz, mit Wehr und Waffen,
Dem frechen Feinde Heldenmuth.
Vom rechten Ufer mag er uns begaffen,
Und weislich schonen dann sein Blut.

Digitized by Google

Doch, wenn's zu sehr nach Kampf ihn lüstet,
So setz' er nur den kecken Fuß
Auf's Schiff; er findet uns gerüstet:
Sein Grab ist sicherlich der Fluß.

Auf denn! Des größten Kaisers Fahne
Prangt an dem stolzen Ufer hier,
Und weder Tartar noch Uhlane
Heb' ungestraft die Hand nach ihr.

24.—26. September. Auf der Linie Mainz-Straßburg zieht die große französische Armee zum Kriege gegen Oesterreich. Der Vormarsch ist erleichtert durch die Verträge mit Hessen, Baden, Württemberg und Bayern.

26. September. Napoleon geht über Straßburg zur Armee.

1. October. An den Festungswerken von Castel ward weiter gearbeitet; das Militär requirirte Handwerksleute, Karren und Pferde, worauf der Präfect sofort die Entschädigung für einen Führer mit Pferd und Wagen auf 5 Frcs. 50 Ctms. den Tag und den Lohn der Handwerker auf 2 Frcs. festsetzte.

5. October. Nach einer hier eingetroffenen Entscheidung des Ministers des Innern behält Mainz die hier befindliche öffentliche Bibliothek unter der Bedingung, daß die Stadt die Kosten der Unterhaltung derselben und die Gehalte der Beamten bestreitet.

13. October. Die preußischen Truppen erhalten Befehl, Hannover zu besetzen, nachdem Bernadotte mit seinem Corps von dort in den Krieg gegen Oesterreich gezogen war.

20. October. Capitulation von Ulm, Macks Corps in den Händen der Franzosen.

21. October. Seeschlacht bei Trafalgar, die mit der Niederlage der Franzosen endigt, der Art, daß Jahre lang die französische Flotte zur See nichts mehr ausrichten konnte.

1. November. Das Rheinschifffahrtsoctroi tritt in Kraft.

An demselben Tage beziehen neunzehn Alumnen mit ihren Professoren das dem Seminar überwiesene ehemalige Augustinerkloster.

November. Es werden im Lyceum besondere Lehrstunden in den Anfangsgründen der französischen Sprache, der Rechenkunst und der Erdbeschreibung für solche Knaben, welche den gewöhnlichen Unterricht des Lyceums nicht besuchen, eingerichtet.

10. November. Eine Abtheilung der Mainzer Artillerie zieht nach Holland, woselbst ein Armeecorps aufgestellt wird.

Digitized by Google

18. November. Der Präfect erinnert die Maire daran, daß die Geistlichen vom Subdiakon an (was entsprechend auch von den protestantischen Geistlichen galt) vom Militär und in Folge dessen auch von dem Dienste in der Nationalgarde befreit sind.

27. November. Proclamation des Marschalls Lefebvre an die Nationalgarden. Darin theilt er mit, daß er einen seiner Officiere ins kaiserliche Lager geschickt habe, um dem Kaiser, dem größten Helden, die Huldigung darzubringen und um demselben die Versicherung der Treue der Nationalgarden zu übermitteln. Der Kaiser habe die Huldigung der Garden der drei Departemente mit Güte aufgenommen. Dabei werden die Bewohner der drei Departemente zur Dankbarkeit gegen Napoleon und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen denselben aufgefordert.

1. December. Feierlicher Gottesdienst wegen des Einzuges der französischen Armee in Wien.

2. December. Schlacht bei Austerlitz.

4. December. In Aschaffenburg stirbt der Bruder des letzten Mainzer Kurfürsten, Staatsminister Lothar Franz Michael von Erthal.

7. December. Der Kaiser nimmt alle Kinder der französischen Generale, Officiere und Soldaten, die in der Schlacht bei Austerlitz gefallen sind, an Kindesstatt an. Die Knaben werden im Schlosse zu Rambouillet, die Mädchen im Palaste zu St. Germain erzogen.

17. December. Mit diesem Tage endigte die Mainzer Zeitung für das Jahr 1805, indem von da an bis zu Ende des Jahres die Bulletins der großen Armee Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36 abgedruckt wurden. „Die Erscheinung der Mainzer Zeitung," so schreibt sie selbst, „ist (man darf aber hoffen nur auf wenige Tage) unterbrochen. Der bisherige Redacteur dieses Blattes gibt unter den gegenwärtigen Umständen vorläufig jeden Antheil an demselben auf. Es hängt von Umständen ab, die nicht vorauszusehen sind, ob er dieses ebenso mißliche als undankbare Geschäft je wieder übernehmen wird . . . . ."

24. December. Napoleon tadelt den Erzkanzler Dalberg wegen seiner Versuche pour exciter l'esprit germanique. (Corresp. XI, 606.)

26. December. Friede von Preßburg, von Napoleon ratificirt zu Schönbrunn am 27. December, in welchem Oesterreich die im Frieden von Campo Formio erworbenen Gebiete: Venedig, Istrien, Dalmatien und Cattaro an das Königreich Italien abgibt; Bayern, Württemberg und Baden werden ebenfalls bedacht.

Digitized by Google

1806.

1. Januar. Wiedereinführung des gregorianischen Kalenders. Die Mainzer Zeitung erscheint wieder als: „Neue Mainzer Zeitung."

1. Januar. Erlaß des Präfecten vom Donnersberg über den äußeren Gottesdienst. (*Bodmann*, Code de police administrative I, 173.)

2. Januar. Auf Betreiben des Präfecten wird in Mainz eine Hebammenschule unter der Leitung des Prof. Dr. Weidmann eröffnet. (S. Bockenheimer, Die Restauration der Mainzer Hochschule im Jahre 1784, S. 30, 31.)

9. Januar. Augereaus Hauptquartier ist in Darmstadt; seine Truppen dehnen sich in Starkenburg aus und setzen sich im Fürstenthum Aschaffenburg fest. Da Preußen das seit dem 3. December 1805 besetzte Fuldasche Gebiet nicht geräumt hat, so hat Augereau Befehl, die in der Nähe des Maines und Rheines stehenden Preußen zu beobachten. Im Februar ging auch Lefebvre nach der rechten Rheinseite.

16. Januar. Schreiben Napoleons an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, wegen dessen Haltung im letzten Kriege. (Corresp. XI, 656.)

21. Januar. Befehl Napoleons mit der Befestigung von Castel fortzufahren.

24. Januar. General Dupont erhält Auftrag mit seiner Division in das Darmstädter Land zu rücken.

28. Januar. Die Cohorten der Nationalgarden werden wieder in ihre Heimath entlassen.

1. Februar. Zu Cöln stirbt der kurfürstlich Mainzer Generalfeldzeugmeister Clemens August Freiherr von Gymnich, Gouverneur der Festung Mainz zur Zeit des Zuges des Custineschen Corps. Er erreichte ein Alter von 67 Jahren.

4. Februar. Im Auftrage des Kaisers verhängt Augereau über die Stadt Frankfurt eine Contribution von vier Millionen Frcs. Bereits in Mainz hatte Napoleon bei Empfang einer Frankfurter Deputation sich unfreundlich über die Haltung der Stadt, insbesondere über deren Begünstigung des englischen Handels ausgesprochen. (Kirchner, Ansichten von Frankfurt am Main I, S. 156 ff.) In einem zu Mainz den 1. October 1804 an Bürgermeister und Rath von Frankfurt geschriebenen Briefe spricht der Kaiser die Erwartung aus, die Frankfurter würden Maßregeln ergreifen, daß ihre Stadt nicht „der Mittelpunkt der Intriguen und Beunruhigungen werde, die England auf das feste Land verbreitet, um dasselbe irre zu führen zu suchen und um die Uebel des Krieges zu erneuern, dessen Unglück die Frankfurter schon genugsam erfahren haben." (Corresp. X, 3.)

Digitized by Google

20. Februar. Decret über die Feier des Tages des h. Napoleon und des Tages der Wiederherstellung der katholischen Religion in Frankreich am 15. August eines jeden Jahres, an dem Tage von Mariä Himmelfahrt. Dem an diesem Tage abzuhaltenden Gottesdienste nebst Procession sollen die Civil- und Militärgewalten beiwohnen. An diesem Tage ist in allen Kirchen, auch in jenen der reformirten Religion, ein feierliches Te Deum zu singen, um Gott für den Geburtstag des Kaisers zu danken. Das Jahrgedächtniß der Kaiserkrönung und der Schlacht bei Austerlitz soll ebenfalls in den Kirchen gefeiert werden. Insbesondere ist der Geistliche gehalten, eine Rede über den Ruhm der französischen Armeen und den Umfang der Pflichten der Bürger dem Fürsten und Staate gegenüber zu halten.

4. März. Decret über die Eingangsgebühr auf verschiedene Artikel. Es sind hiernach zu entrichten vom metrischen Centner:

Cacaobohnen	200	Frcs.
Cacaobohnen, die aus französischen Kolonien kommen:		
Eingangsgebühren	6	„
Consumptionsgebühren	169	„
Kaffee	150	„
Kaffee der französischen Kolonien:		
Eingangsgebühr	6	„
Consumptionsgebühr	119	„
Pfeffer	150	„
Pfeffer aus französischen Kolonien	135	„
Loser Zucker	55	„
Zucker aus französischen Kolonien	45	„
Zucker tête et ferré	100	„
Zucker aus französischen Kolonien	80	„
Thee, aus welchem Lande er kommt, bei einem Werthe von acht Frcs. und darüber vom Kilogramm	3	„
Thee im Werthe von über acht Frcs. vom Kilogramm	3	„

nebst einer Zulagegebühr von drei Frcs. vom Hundert des Werthes.

26. März. In Folge eines zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Vertrages werden die Häfen der Nordsee, sowie die in dieselbe sich ergießenden Ströme gegen Schifffahrt und Handel Englands gesperrt.

März. Unter den acht Lyceen, welche nach dem Berichte des Generaldirectors des öffentlichen Unterrichts durch ihre Leistungen sich besonders ausgezeichnet haben, wird die Mainzer Anstalt aufgeführt.

27. März. In Gemäßheit des Gesetzes, welches zur Förderung der Wiederaufbauung der im Kriege zerstörten Wohnhäuser in Mainz, Weisenau,

Digitized by Google

Laubenheim, Bodenheim, Zahlbach, Bretzenheim, Gonsenheim, Mombach und Mariaborn eine Befreiung von der Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren genehmigt, fordert der Präfect die betreffenden Eigenthümer, die schon gebaut haben oder noch bauen wollen, zur genauen Bezeichnung ihrer Grundstücke auf. Um diese Befreiung zu genießen, müssen vor Ende des Jahres XIV (22. September 1806) die Neubauten schon zwei Meter über der Erde stehen.

4. April. Veröffentlichung des durch den Cardinallegaten genehmigten Katechismus für alle katholischen Kirchen Frankreichs.

22. April. Die Erlaubniß, ein Gewehr zu tragen, wird nur gegen eine Abgabe von zehn Frcs., außer der Vergütung für Stempel und Papier, und zwar jedesmal nur auf ein Jahr ertheilt.

24. April bis 9. Mai. Promulgirung der einzelnen Theile der neuen Civilproceßordnung.

5. Mai. Die Gemeinden, in welchen der protestantische Gottesdienst zugleich mit dem katholischen ausgeübt wird, sind berechtigt, den Dienern des protestantischen Gottesdienstes eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen. Die Gehaltszulagen, welche eintretenden Falls zu bewilligen sind, die Kosten, welche der Bau, die Ausbesserung, der Unterhalt der Kirchen verursachen, und diejenigen des protestantischen Gottesdienstes fallen gleichfalls diesen Gemeinden zur Last, wenn die Nothwendigkeit zu helfen festgestellt ist. (S. Köhler, Kirchenrecht, S. 215.)

18. Mai. Decret über den Dienst in den Kirchen und über die Beerdigungen. Nach Art. 7 haben die Fabriken der Kirchen alles zu den Begräbnißfeierlichkeiten Erforderliche selbst zu stellen oder liefern zu lassen; die von ihnen nach Abstufungen aufgestellten Preise werden von Gemeinderäthen und Präfecten geprüft und der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten unterbreitet. In großen Städten treten (Art. 8) alle Fabriken zu dieser Unternehmung gemeinsam zusammen. Die Beförderung der Leichen wird durch den Präfecten und die Gemeinderäthe geregelt. In größeren Städten, wo man sich der Wagen bedient, wird die Leichenbeförderung, die Besorgung der Beerdigung und die Unterhaltung der Friedhöfe durch die Municipalitäten im Einverständnisse mit den Fabriken auf dem Wege der Versteigerung vergeben.

25. Mai. Napoleon befiehlt die Befestigung von Castel fortzusetzen und spricht sich über die Bedeutung dieses Platzes aus. (Corresp. XII, 490.) Napoleon hatte die Absicht, zur besseren Befestigung von Castel den Main um die neuen Werke zu leiten, ein Plan mit dem sich auch bereits Custine getragen hatte. S. Darstellung der Mainzer Revolution (Frankfurt 1794) I, S. 103.

Digitized by Google

28. Mai. Dalberg läßt in Regensburg die Bestellung des Cardinals Fesch zu seinem Coadjutor anzeigen.

30. Mai. Der Vollzug der im Donnersberger Departement zu Gunsten von Juden gegen nicht Handel treibende Ackersleute ergangenen Urtheile wird auf ein Jahr eingestellt.

30. Mai. Die in Folge der geistlichen Organisation unterdrückten Kirchen und Pfarrhäuser gehören, nach einem kaiserlichen Decrete, zu denjenigen Gütern, welche den Kirchenfabriken zurückgegeben sind und werden mit den Pfarreien und Succursalkirchen vereinigt, in deren Sprengel sie liegen. Sie können vertauscht, veräußert oder in Pacht gegeben werden. Der Tausch und die Veräußerung muß von dem Kaiser selbst, die Vermiethung aber von dem Präfecten des Departements gutgeheißen werden. Die Pachterträgnisse und die Verkaufspreise sind zum Ankaufe von Pfarrhäusern oder zur Bestreitung der Ausgaben für die Wohnungen der Pfarrer oder Succursalen in den Hauptorten der Pfarrei oder der Succursalkirche, wenn daselbst kein Pfarrhaus ist, bestimmt.

5. Juni. In Gemäßheit des kaiserlichen Decrets vom 25. Prairial XII (14. Juni 1804) gestattet der Präfect die Ausfuhr von Getreide durch den Hafen von Mainz.

8. Juni. Gesetz über die Schaubühnen.

9. Juni. Observations de Napoléon sur les fortifications de Mayence et de Cassel. (Corresp. XII, 551.) Nothwendigkeit einer Brücke über die Petersau.

17. Juni. „Ein für Mainz . . . . neues Schauspiel war ein Arzt Namens Danieli, der mit seinem Bedienten die Straßen in einem offenen Wagen durchfuhr und den Nothleidenden und Hülfsbedürftigen seine heilende Kunst gegen Bezahlung anbot. Der Bediente pries von der Höhe des Wagens herab bei dem Schalle einer Trompete die Weisheit seines Herrn und theilte dann mit ihm die Zettel, in denen das Nähere zu lesen war, unter die „Trauernde Menge" aus. Hier kannte man bis jetzt diese Methode der praktischen Heilkunde nur aus Reisebeschreibungen." (M. Z.)

19. Juni. Der Grundstein zum Hospice Josephine wird auf einem Theile des Geländes des ehemaligen Capucinerklosters gelegt durch den Präfecten in Gegenwart des Bischofs, des Maires und der Mitglieder der Hospiziencommission, welche letztere die Kosten des Baues bestritt. (Schaab, Geschichte der Stadt Mainz II, 12.) Aus Mangel ausreichender Mittel unterblieb später die Fertigstellung des Gebäudes.

Digitized by Google

23. Juni. Die Civilhospitäler und andere Armenanstalten dürfen Geschenke und Zuwendungen bis zu 500 Frcs. nur mit Zustimmung des Präfecten, höhere Beträge nur mit Einwilligung der Regierung annehmen.

6. Juli. Decret, welches den Preis der im September 1805 und in den folgenden Monaten gelieferten Fourage für verschiedene Departemente, auch für das Departement vom Donnersberg, festsetzt.

22. Juli. Der König von Holland trifft hier ein; mit ihm verweilt hier die Königin. Am 14. August spielten die Schüler des Lyceums vor Beiden ein von ihrem Mitschüler Germain Boullé aus Napoléon-Ville verfaßtes (mit dem Programm der Anstalt für das Jahr 1806 veröffentlichtes) Trauerspiel: Le connétable de Clisson. Am 15. war großes Fest bei dem König. Vor seiner Abreise am 18. August schickte der König 2000 Frcs. an die Mairie zur Vertheilung unter die Stadtarmen; die Königin verblieb noch hier.

23. Juli. Zu Hattenheim stirbt der Mainzer Weihbischof Valentin Heimes. (Geboren zu Hattenheim am 11. März 1741, seit dem 18. Juli 1783 Bischof von Valonor i. p. i., Staatsrath unter Kurfürst Friedrich Carl und unter Dalberg, seit August 1805 Staatsminister; in weiteren Kreisen wurde Heimes bekannt durch seinen Antheil an den Emser Punktationen. S. Stigloher, die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß, Regensburg 1867, S. 67. Werner, Dom zu Mainz III, S. 248 und meinen Artikel über Heimes in der deutschen Biographie.) An Stelle von Heimes wurde Karl Joseph Hieronymus Kolborn Weihbischof und Staatsrath.

25. Juli. Austausch der Ratificationen der Rheinbunds-Acte in München, worauf am 1. August das Bündniß dem Reichstage in Regensburg angezeigt wurde. Kaiser Franz legte am 6. August die Kaiserkrone nieder. (Ueber die betreffenden Vorgänge vergl. v. Beaulieu-Marconnay, Carl von Dalberg und seine Zeit II, 74—99.)

26. Juli. In Paris Eröffnung der Versammlungen jüdischer Rabbis (74) von 14 Departementen zur Beantwortung von 12 ihnen vorgelegten Fragen. Die Deputirten des Departements vom Donnersberg waren: Lorch und Benjamin aus Mainz, Joseph Levi, Rabbiner aus Worms, Friedberg, Fabrikant von Bingen, Moses Koppel von Neu-Leiningen, Jacob Hirz von Rothkirchen, Jacob Lazer von Otterberg, Hirz von Zweibrücken, Joseph Bloch von Homburg. Die Deputirten wählten später aus ihrer Mitte einen Theil der Mitglieder des großen Sanhedrin, zu welchen demnächst Lorch, Benjamin und Friedberg gehörten. Außer ihnen wurden in den Sanhedrin berufen: Moses Cannstadt

Digitized by Google

aus Mainz, Abraham Brandeis aus Dürkheim, Loeb Samuel aus Grünstadt und Nathan Salomon aus Homburg. (Die Lehrbeschlüsse des großen Sanhedrin sind abgedruckt in Klein, das Judenthum oder die Wahrheit über den Talmud, übersetzt von S. Mannheimer, S. 136—151.)

31. Juli. Die Güter der aufgehobenen Kirchen gehören den Fabriken derjenigen Kirchen, mit welchen die aufgehobenen vereinigt sind, selbst wenn diese Güter in anderen Gemeinden liegen. (Kaiserl. Decret.)

2. August. Der Präfect, einer Weisung des Ministers des Inneren folgend, bestimmt die Art, wie der 15. August gefeiert werden soll. Ueber den Verlauf des Festes und die dabei zu Tage getretene Gesinnung der Bevölkerung haben die Unterpräfecten an den Präfecten zu berichten.

9. August. Ein Theil der preuß. Armee wird auf den Kriegsfuß gesetzt.

12. August. Die Budgets der Gemeinden mit mehr als 20,000 Frcs. Einnahmen müssen jährlich vor dem 1. November an das Ministerium des Inneren gesandt werden, welches solche vor dem 31. December dem Kaiser zur Genehmigung vorlegt. (Dem Decrete ist das Muster eines Budgets beigefügt.)

15. August. Von den 80,000 Mann der Conscription von 1806 werden 50,000 Mann aufgeboten. Das Departement vom Donnersberg stellt 495 Mann zur activen Armee und 194 Mann zur Reserve.

26. August. Die Corps der Marschälle Mortier, Bernadotte und Augereau sind bestimmt, ihren Weg durch Mainz zu nehmen. Alles deutet auf einen Krieg mit Preußen.

17. September. In einem an den General Dejean gerichteten Schreiben Napoleons wird befohlen, Mainz mit Lebensmitteln zu versehen. »Mayence paraîtrait devoir être le pivôt des mouvements contre cette puissance (la Prusse).« (Corresp. XIII, 242.)

19. September. Marschall Bessières erhält Befehl, die Garde in Mainz aufzustellen.

20. September. Befehl Napoleons, Mainz und Wesel in den besten Vertheidigungszustand zu versetzen. »Mon intention est, que le premier inspecteur du génie se rende à Mayence, où il établira son quartier général.«

21. September. General Bertrand wird beauftragt, sich zu verlässigen, ob die Befestigung von Castel fertig ist und ob Mainz mit Lebensmitteln versehen wird. Gleichzeitig erhält der General Befehl, sich wegen eines Handstreiches gegen Hanau, Marburg u. s. w. mit aller Vorsicht umzusehen.

Digitized by Google

22. September. Mit diesem Tage endigten die bisherigen Abgaben für Unterhaltung der Straßen.

28. September. Napoleon und die Kaiserin Josephine kommen Nachmittags um 1 Uhr nach Mainz. Noch im Laufe des Nachmittags reitet der Kaiser nach Castel zur Besichtigung der Festungswerke. Von Mainz aus ertheilt der Kaiser eine Reihe von Befehlen, um den gegen Preußen gerichteten Truppen die betreffenden Stellungen anzuweisen. Mainz sollte von 4—6000 Mann Nationalgarde besetzt werden. Die große Armee hatte die Richtung von Mainz gegen Würzburg einzuschlagen. Auch der Prinz Jerome ist hier. Kellermann erhält das Commando der Nationalgarden an Lefebvres Stelle.

1. October. Napoleon verläßt Mainz; am 2. October trifft er in Würzburg, am 6. October in Bamberg ein. Am 9. October wohnt er dem ersten Gefechte des Feldzuges in Schleiz bei. Die Kaiserin verbleibt in Mainz; am 18. December machte sie mit der Königin von Holland und mit der Erbgroßherzogin von Baden einen Besuch in Frankfurt bei Dalberg.

4. October. Zu Ehren der immer noch in Mainz weilenden Kaiserin wird der große Saal in der ehemaligen Reitschule für eine französische Schauspielergesellschaft eingerichtet.

11. October. Dalberg macht einen Besuch in Mainz.

13. October. Ankunft der Königin von Holland; es werden noch eine Reihe anderer Mitglieder der kaiserlichen Familie erwartet.

13. October. Der Präfect begibt sich in Begleitung seines Generalsecretärs nach Castel und Kostheim, um diese Orte im Namen der französischen Regierung in Civilbesitz zu nehmen.

14. October. Schlachten bei Jena und Auerstädt. Zwei Tage später wird Mortier, der in Mainz und Frankfurt ein Armeecorps einrichtete, beauftragt, nach Fulda zu marschiren (»le prince d'Orange ne régnera plus à Fulde«); zu seiner Unterstützung ist die Nordarmee des Königs von Holland bestimmt. Durch eine am 31. October in Cassel überreichte Note wird der Kurfürst, gegen welchen Beweise der Unterstützung Preußens vorliegen, davon verständigt, daß die Sicherheit der französischen Armee die Besetzung des hessischen Landes erheischt. Am 1. November ziehen die Franzosen in Cassel ein. (S. Häusser, Deutsche Geschichte, III, 27—29.)

18. October. Hier stirbt der ehemalige kurfürstl. Hofrath und

Digitized by Google

Professor Dr. Karl Strack im 85. Lebensjahre (geb. am 14. Februar 1722). (S. Bockenheimer, Restauration der Mainzer Hochschule S. 31.)

23. October. „Es ist mein Wille, daß das Haus Hessen (Cassel) aufhöre zu regieren und aus der Reihe der Mächte gestrichen werde." (Napoleon in einem Schreiben an Mortier.)

25. October. Napoleon kommt mit dem Hauptquartier nach Berlin.

25. October. Der Kaiser erlaubt dem Provisor des Mainzer Lyceums, fremde junge Herren mit ihren Hofmeistern und Bedienten in die Anstalt aufzunehmen.

27. October. Ankunft der ersten preußischen Gefangenen.

30. October. Auf diesen Tag ist das Wahlcollegium des Arrondissements Mainz einberufen zur Bildung der Vorschlagsliste zu dem gesetzgebenden Körper (zwei Candidaten und zwei Suppleanten) und zur Bezeichnung von sechs Candidaten für den Bezirksrath. Die Leitung des Collegs ist dem Mainzer Maire Macké übertragen.

4. November. Auftrag an den König von Holland, nach Besetzung von Hannover auch Hamburg, Bremen und Lübeck durch Mortier besetzen zu lassen.

9. November. Feierlicher Gottesdienst wegen des Sieges bei Jena, angeordnet durch einen Brief des Kaisers an den Bischof d. d. Weimar den 15. October.

12. November. Gesetz über die Nationalgarde. Nach Art. 1 kann zu derselben herangezogen werden jeder Franzose vom zurückgelegten 25. Lebensjahre an bis zum Alter von 60 Jahren. Der Dienst ist entweder ein innerer (innerhalb der Gemeinden), oder ein activ militärischer, sobald der Obercommandirende der Garden die Vereinigung der Garden in einem bestimmten Orte befiehlt oder die Garden für den Dienst in einem festen Platze beruft. In letzterem Falle steht die Garde den Linientruppen gleich.

21. November. Der Präfect Jeanbon St. André installirt in Schwalbach den Generalpräsidenten des lutherischen Consistoriums Pitsch als Administrator des von Nassau eingeschlossenen kurhessischen Gebietes, das demnächst an das neugegründete Königreich Westphalen kam. (S. Friede von Tilsit, Art. 19.)

21. November. Von Berlin aus erklärt Napoleon England in Blokadezustand und verbietet allen Handel und alle Correspondenz mit England.

7. December. Zur Feier des Jahresgedächtnisses der Krönung

Digitized by Google

und der Schlacht bei Austerlitz war Abends Ball im kaiserlichen Schlosse.

15. December. Bündnißvertrag zwischen Preußen und Frankreich. Für Anspach und Neuenburg erhält Ersteres Hannover.

18. December. Ein kaiserliches Decret beruft 60,000 Mann von den Conscribirten des Jahres 1807 (nach Maßgabe eines Senatsconsults vom 4. December) unter die Fahnen; 20,000 Mann Conscribirte bilden die Reserve.

26. December. Die noch nicht veräußerten Güter, welche von dem ehemaligen Seminar herrühren, werden ihrer Bestimmung zurückgegeben. Die Güter sollen durch die von dem Bischofe zu ernennenden Personen verwaltet werden nach einer von dem Bischofe zu entwerfenden, durch den Kaiser zu genehmigenden Anordnung.

29. December. Auf Anregung des Präfecten und mit Einwilligung der betreffenden Fürstlichkeiten wird die Neuthorstraße in „Straße der Kaiserin", die Löhrstraße in „Straße der Königin von Holland" und die Emmeransstraße in „Stephaniestraße" umgewandelt. An das Hospital auf der Neuthorstraße soll eine Marmortafel angebracht werden mit der Bezeichnung: »Hospice Josephine.«

1807.

1. Januar. Empfang bei der Kaiserin in Mainz. Von Fürstlichkeiten kommen noch hierher: der Erbprinz von Weimar (12. Jan.), die Fürstin von Lippe nebst dem Erbprinzen, die Fürstin von Isenburg (15. Januar).

1. Januar. Der Code de procédure civile tritt in Kraft.

20. Januar. Todestag von Johann Maximilian von Haunold, Bischof von Emaus, Weihbischof von Erfurt. Sein lediger Bruder, der kurmainz. Titularhofrath Johann Jakob von Haunold, der ihn beerbte, überwies testamentarisch einen großen Theil des Familienvermögens wohlthätigen Stiftungen (30,000 fl. dem St. Rochushospitale und 30,000 fl. den Stadtarmen). Dieser starb am 20. Juli 1817 in dem Stammhause der Familie, D 111 in der Emmeransgasse, das an die auch sonst noch von ihm wohlbedachte St. Emmeranskirche fiel.

20. Januar. Die Königin von Holland und die Prinzessin Stephanie von Baden besuchen das Mainzer Lyceum.

24. Januar. Abreise der Königin von Holland.

25. Januar. Die Stadt Castel und die Gemeinde Kostheim sollen nach Maßgabe der französischen Gesetzgebung verwaltet werden. (S. 21. Januar 1808.)

Digitized by Google

25. Januar. Ankunft des Fürst-Primas, der Fürstinnen von der Layen und Hessen-Rothenburg.

26. Januar. Die Kaiserin, von der Prinzessin Stephanie begleitet, reist von Mainz über Gernsheim und Straßburg nach Paris, woselbst sie am 31. Januar anlangt. Sie hatte in Mainz vergeblich auf eine Einladung des Kaisers, ihn in Polen zu besuchen, gewartet.

1. Februar. Dankgottesdienst wegen der Siege über Rußland.

12. Februar. Der kaiserliche Procurator Ricatte stirbt an den Folgen einer durch den Gerichtsvollzieher Hees ihm beigebrachten Verwundung. (Hees wurde am 18. März hingerichtet.)

12. März. Der Senat hat unter den ihm zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers vorgeschlagenen Candidaten den Generalsecretär Fiesse in Mainz, den Unterpräfecten Sturz in Zweibrücken und den Gerichtspräsidenten Horn daselbst auserwählt. Fiesse erfreute sich nur kurze Zeit seiner neuen Würde, indem er am 12. December 1807 im Alter von 59 Jahren verstarb.

20. März. Castel und Kostheim werden in die erste Mauthlinie einbezogen.

25. März. Im Alter von 48 Jahren stirbt Peter Joseph Duhem, Chefarzt im Mainzer Militärhospitale, geb. in Lille, Sohn des Leinwandhändlers Johann Bapt. Joseph Duhem. Nur wenige Personen in Mainz kannten die Vergangenheit des Mannes, der als Vertreter von Douai in der Nationalversammlung und in dem Convente unter den Mitgliedern der äußersten Linken eine Rolle gespielt hatte, besonders im Processe des Königs und der Girondisten, und eine Zeit lang Mitglied des Sicherheitsausschusses gewesen war. Nach dem Falle Robespierres kam er nach Ham, bis ihn die Amnestie des 4. Brumaire IV befreite. Nach seiner Freilassung kehrte er wieder zur Medicin zurück, die er seit 1791 nicht mehr getrieben hatte; vor seiner Wahl in Douai (1791) war er Friedensrichter gewesen. Er lebte seit seiner Befreiung aus Ham völlig zurückgezogen. Dussault nannte ihn »Largneux, aigre, corustique, insolent, et babillard«. (S. Wachsmuth I, 428, II, 6, 50, 91, 96, 380, 387, 398, 416. Biographie univers. XIII, 86 sqq.)

18. April. Nach kaiserlichem Decrete hat das Departement vom Donnersberg an Conscribirten zu stellen: für die active Armee 576 Mann, für die Reserve 192 Mann.

22. April. Im Alter von 42 Jahren stirbt Professor Koeler, Professor der Botanik an der medicinischen Schule, einst Mitglied des Clubs und Gefangener in Königstein.

Digitized by Google

25. April. Stirbt Dr. med. Ph. Anton Ruth, ein geschätzter Arzt, im Alter von 55 Jahren.

1. Mai. Installation der Beamten und Bediensteten in Castel und Kostheim durch Generalsecretär Fiesse. Maire in Castel: Klein, Beigeordnete: Kunz und Kaltenbach.

12. Juni. Feierlicher Gottesdienst wegen des Sieges von Friedland.

7. Juli. Friede mit Rußland, zwei Tage später (9. Juli) Friede mit Preußen in Tilsit.

25. Juli. Napoleon kommt nach Mainz, woselbst am Anfang der Rheinbrücke eine große Ehrenpforte errichtet war, fährt nach Alzey und setzt, nach kurzem Verweilen, seinen Weg fort; am 27. des Morgens um 5 Uhr erreicht er St. Cloud.

1. August. An Fiesses Stelle wird Ruell Generalsecretär bei der Präfectur.

15. und 16. August. Große Festlichkeiten in Mainz zur Feier des Geburtstages des Kaisers. Bekanntmachung des Friedens mit Preußen und Rußland; Dankgottesdienst, Schifferstechen, Tanz auf dem Thiermarkt, Beleuchtung der Stadt, Pferderennen, Freiball, Vertheilung von Geld unter die Armen, namentlich unter diejenigen, die krank zu Bette liegen. Die gefangenen Preußen, Schweden und Russen erhielten Mahlzeiten und Branntwein.

24. August. Der Präfect legt den Grundstein zum neuen Freihafen.

26. August. Staatsrath Jollivet, mit der Organisation des am 16. August gestifteten Königreichs Westphalen beauftragt, reist von Mainz ab; zur Einführung der französischen Einrichtungen ward der Mainzer Präfecturrath Moßdorf bestimmt. (Schlosser, VII, 303 ff.)

29. August. Neue Organisation des gesetzgebenden Körpers; Aufhebung des Tribunats.

10. September. Korn und Gerste dürfen durch den Hafen von Mainz wieder ausgeführt werden gegen eine Gebühr von $^1/_2$ Frcs. von 5 Myriagramm. Weizen darf nicht ausgeführt werden.

October. Eine für Mainz bestimmte franz. Schauspielergesellschaft trifft hier ein.

29. October. † der kurf. General Johann Hermann Franz v. Faber, im Alter von 87 Jahren.

1. November. Eröffnung des bischöflichen Gymnasiums.

14. November. † Johann Franz Rewbell.

17. December. Das Mailänder Decret des Kaisers erklärt jedes Schiff, welches sich der Untersuchung der Engländer unterworfen oder eine

Digitized by Google

Abgabe an dieselben entrichtet hat, seiner Nationalität verlustig und als englisches Eigenthum.

20. December. Von heute an verwandelt sich die Neue Mainzer Zeitung wieder in die „Mainzer Zeitung".

1808.

1. Januar. Das Handelsgesetzbuch tritt in Kraft.

7. Januar. Die Ausführung von Korn aus dem Departement vom Donnersberg ist wieder gestattet.

21. Januar. Durch Senatsconsult werden Kehl, Castel, Wesel und Vlissingen nebst dazu gehörigem Gebiete mit dem französischen Reiche vereinigt und in die entsprechenden Departemente eingereiht.

21. Januar. Der Regierung werden 80,000 Mann von der Conscription des Jahres 1809 zur Verfügung gestellt. Das Departement vom Donnersberg stellt 694 Mann zur activen und 231 Mann zur Reservearmee.

22. Januar. Castel und Kostheim werden der Mainzer Diöcese zugetheilt.

15. Februar. Zur Herstellung der Rangfahrt und zur Bildung der Schiffergilde in Mainz werden die Schiffer, die geeignet sind, in die Gilde einzutreten, durch den Präfecten aufgefordert, sich innerhalb zweier Monate anzumelden bez. einschreiben zu lassen.

1. März. Kaiserliches Decret über die Einführung erblicher Würden. Art. 4. Unsere Minister, die Senatoren, unsere Staatsräthe auf Lebenszeit, die Präsidenten des gesetzgebenden Körpers und die Erzbischöfe führen lebenslänglich den Titel Grafen. Art. 8. Die Präsidenten unserer Departementswahlcollegien, der erste Präsident und Generalprocurator Unserer Rechnungskammer, die ersten Präsidenten und Generalprocuratoren unserer Appellationsgerichte, die Bischöfe, die Maire der 37 guten Städte, welche das Recht haben, Unserer Krönung beizuwohnen, führen lebenslänglich den Titel Baron; nämlich: die Präsidenten der Wahlcollegien, wenn sie bei dem Collegium während drei Sessionen den Vorsitz geführt haben, die ersten Präsidenten, Generalprocuratoren und Maire, wenn sie zehn Jahre im Dienste sind und jene sowohl als diese ihr Amt zu Unserer Zufriedenheit verwaltet haben. Art. 13. Wir behalten uns vor, die Titel, die Wir für angemessen halten, den Generalen, Präfecten, bürgerlichen und Militärangestellten und anderen von Unseren Unterthanen, welche sich durch dem Staate geleistete Dienste ausgezeichnet haben, zu bewilligen.

Digitized by Google

17. März. Kaiserliches Decret über die Universität. (S. Bockenheimer, Die rechtliche Natur des Mainzer Universitätsfonds S. 24—39.)

20. März. Dahier stirbt der auch als Schriftsteller bekannt gewordene Dr. Ruf, Arzt bei dem Mainzer Militärhospital. (Verfasser einer Darstellung der Stahl'schen Theorie der Heilkunde, einer Propädeutik für die Heilkunde und Heilkunst; eine Biographie Rufs lieferte im Jahre 1809 der Arzt Dr. Georg Weber in Pirmasens.)

25. März. Nach einer Mittheilung des Ministers des Inneren ist die Eingangsgebühr für französische Weine in Bayern von 3 fl. auf 2 fl. auf den Centner herabgesetzt worden. Zur Wiederausfuhr bestimmte Weine zahlen nicht mehr im Voraus die Verzehrsteuer von 3 fl. auf den Centner, sondern eine Durchgangsgebühr von 4 Centimes auf die Stunde.

4. April. † Dr. Joseph Wenzel, Arzt und Professor an der medicinischen Schule, im Alter von 40 Jahren.

5. Mai. Der Kaiser hat Macké als Maire und Roth und Probst als Adjunkten auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und erfolgte an diesem Tage deren Einführung.

11. Mai. Nach einer Mittheilung des Ministers des Inneren hat Baden die Auflage auf fremde Weine beim Eingange und Durchgange aufgehoben; es besteht für dieselbe nur noch eine Verzehrsteuer von 15 fl.

2. Juni. Verkauf des Materials aus der Abtragung des rechten Flügels der Dompropstei und des Domdechaneigebäudes.

16. Juni. In Folge kaiserlichen Decrets hat vom 1. Januar 1809 an ein Jeder, der Tabak pflanzen will, vom 1. März bis zum letzten Mai jeden Jahres eine Erklärung abzugeben über die Lage und die Zahl der zu bepflanzenden Felder. Jedes Jahr wird eine Aufnahme der letzten Tabaksernte und der aus früheren Ernten noch übrigen Blätter vorgenommen. Die aufgenommenen Blätter kommen entweder in die Niederlage der Regie, oder an die mit Licenzen versehenen Handelsleute oder auf die Messen und Märkte unter Beifügung von Cautionsscheinen.

24. Juni. Verbotene Waaren dürfen durch bestimmte Hafenplätze eingeführt werden, wenn sie (mit Ausnahme von Musselin, Baumwollstoffen u. s. w.) von Prisen herrühren. Fabricirter Tabak zahlt außer der Eingangssteuer noch die Fabriksteuer.

2. Juli. Die Zöglinge der Lyceen und Collegien haben eine Uniform von eisgrauem Stoffe mit rothen Kragen und Aufschlägen zu tragen.

5. Juli. Die Bettelei ist im ganzen Reiche verboten. In jedem Departemente wird ein Depot für Bettler errichtet; innerhalb 14 Tagen nach Errichtung des Depots hat sich Jeder, der sich nicht ernähren kann,

Digitized by Google

in dieses Haus zu begeben, bei Meidung der Vorführung durch die Gensdarmerie. Im ehemaligen Capucinerkloster und in der Fayencefabrik zu Frankenthal ward das Depot für das Departement vom Donnersberg eingerichtet. An der Spitze desselben stand ein Director, ein Inspectionsrath und ein Einnehmer. (Decret vom 29. August 1809. S. auch den rheinischen Merkur Nr. 109 vom 28. August 1814.)

11. Juli. Auf Vorschlag des Präfecten gibt der Maire der großen Bleiche den Namen: Straße Valmi, der mittleren Bleiche den Namen: Straße Danzig, zur Erinnerung an die Marschälle Kellermann und Lefebvre.

20. Juli. Die Juden, welche noch keine Vor- und Familiennamen angenommen haben, müssen innerhalb dreier Monate dies durch Erklärung vor dem Civilstands-Beamten nachholen, bei Meidung der Ausweisung aus dem Reiche.

24. Juli. Der Generaldirector der Conscription kann, wo er es für angezeigt erachtet, gegen ungehorsame Conscribirte Garnisäre gebrauchen. Die Gemeinden können für die Zahlung der Garnisonskosten verbindlich gemacht, bez. die wohlhabendsten Einwohner gehalten erklärt werden, die entstehenden Unkosten vorzuschießen.

25. Juli. Der in Dienste des Großherzogs von Hessen als Leibarzt und Geheimrath übergetretene Dr. Georg Wedekind verabschiedet sich von den Mainzern.

27. Juli. Im Anschlusse an den Art. 1 des Decrets vom 3. Prairial X, welcher bestimmt, daß die Geistlichen, welche wegen Nichtleistung des Eides einst ihrer Pensionen verlustig geworden, solche wieder erlangen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ihre Wiedervereinigung mit ihrem Bischofe nachweisen, verfügt ein kaiserl. Decret, daß der Art. 1 des Decretes vom 3. Prairial X auf alle Individuen anwendbar sein soll, die ehedem zum geistlichen Stande gehörten und Anspruch auf Pension hatten.

15. August. Nach einem vom Präfecten genehmigten Entwurf der Bürgermeisterei soll der Geburtstag des Kaisers u. A. gefeiert werden durch Beleuchtung der Stadt und Veranstaltung eines öffentlichen Tanzes auf dem Thiermarkte.

22. August. Der erste Stein zum ersten Gebäude am Gutenbergsplatze wird feierlich gelegt; unter demselben wird je ein Stück der unter der Regierung Napoleons geschlagenen Münzen und eine zinnerne Erinnerungsplatte gelegt.

25. August. Die Generaldirection des Rheinschifffahrts-Octrois bestimmt die Frachtsätze von und nach den Stationshafenplätzen.

Digitized by Google

12. September. Je 20,000 Mann der Conscriptionen von 1806, 1807, 1808 und 1809 werden der Regierung zur Verfügung gestellt nebst weiteren 80,000 Mann des Jahrganges 1810, diese jedoch erst vom 1. Januar 1809 an, wenn nicht vorher Frankreich mit einem anderen Staate in Krieg geräth. Unser Departement hat zu stellen: aus dem Jahre 1806 194 Mann, aus 1807 289 Mann, aus 1808 235 Mann und aus 1809 320 Mann. Die Einzustellenden dürfen auch aus den Altersclassen bis zum Jahre VII rückwärts genommen werden.

16. September. Die Einfuhr aller Colonialproducte aus Holland und Spanien in die Hafenplätze des linken Rheinufers bis Straßburg ist verboten. Rohe Baumwolle darf eingeführt werden, wenn sie mit einem Ursprungszeugnisse begleitet ist. In Folge erhobener Beschwerden, namentlich des Cölner Handelsstandes, wurden durch kaiserl. Decret vom 4. Juni 1809 die Verhältnisse zwischen Frankreich und Holland auf den alten Fuß wiederhergestellt, so daß von da an die mit Ursprungszeugnissen versehenen Colonialwaaren, soweit deren Einführung früher gestattet war, wieder eingeführt und auf dem Rheine befördert werden durften. Allein schon am 17. Juli darauf zog der Kaiser die Vergünstigung wieder zurück.

17. September. Weiteres Decret über die Universität. (S. 17. März.) Vom 1. Januar 1809 an soll der Unterricht in dem ganzen Reiche ausschließlich der Universität anvertraut werden. Jede Unterrichtsanstalt, die um jene Zeit nicht mit einem besonderen Diplom des Großmeisters *(Fontanes)* versehen ist, soll aufgehoben werden. Für den Anfang soll es nicht nöthig sein, daß die Glieder der Universität, welche Unterricht ertheilen, Grade bei einer Facultät haben; von dem 1. Januar 1815 an müssen sie solche haben. Alle Inspectoren, Provisoren, Censoren, Professoren und Agenten des öffentlichen Unterrichts sind gehalten, noch vor dem 1. November 1808 dem Großmeister zu erklären, ob sie gesonnen sind, einen Theil der kaiserl. Universität auszumachen und die den Mitgliedern derselben auferlegten Verbindlichkeiten einzugehen. Die Gebäude der Lyceen, Collegien und Academien sollen auf Kosten der Gemeinden, in denen sie sich befinden, unterhalten werden.

25. September. Napoleon kommt Nachmittags um $3\frac{1}{2}$ Uhr nach Mainz, fährt sodann nach Castel, besichtigt die dortigen Verschanzungen und fährt, nach der Musterung von zwei Dragonerregimentern, über Frankfurt weiter. Sein Reiseziel ist Erfurt. Den Bewohnern von Kostheim erläßt er die Grundsteuer auf die Dauer von fünfzehn Jahren.

Digitized by Google

15. und 16. October. Nachts um 12 Uhr kommt Napoleon hier an, steigt im deutschen Hause ab und fährt am folgenden Morgen über Landau nach Paris.

25. October. Vergebung der Arbeiten zur Herstellung eines Säulenganges zum neuen Theater und eines Theils der Façade desselben.

10. November. Der Präfect schärft das Verbot ein, ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß ein Gebäude, die Vorderseite einer Mauer, Pfeiler oder Untersätze von Mauern, überhaupt Bauten, die nach der Straße gehen, zu errichten. (Gesetz über das Alignement vom 16. September 1807, kaiserliches Decret vom 27. Juli 1808.)

17. November bis 26. December. Verkündigung der einzelnen Theile des Gesetzbuches über das Strafverfahren. (S. 1. Januar 1811.)

1809.

1. Januar. Von diesem Tage an hört die Inventarsteuer und die Steuer für den Großverkauf von Getränken auf. Bei Abfuhr derselben von dem Orte, wo sie lagern, wird nunmehr eine Steuer erhoben, nämlich: im Departement vom Donnersberg 50 Centimes vom Hectoliter Wein, 15 Centimes vom Hectoliter Aepfel- und Birnwein, 1 Frc. und 30 Centimes vom Branntwein in Fässern. Wein und Branntwein in Flaschen kosten 3 Frcs. per Hectoliter. Von dieser Steuer wird der Produzent, der seinen Vorrath nach Hause oder in einen anderen ihm gehörigen Keller bringt, nicht betroffen. Eine Consumtionssteuer wird in den Städten erhoben, nämlich: in den Städten von 20 bis 30,000 Seelen vom Hectoliter Wein 1 Frc. 50 Centimes, vom Aepfel- und Birnwein die Hälfte, vom Branntwein das Dreifache. Ebenso ändert sich vom 1. Januar an die Biersteuer. Unter Wegfall der Fabrikationssteuer und der Steuer beim Groß- und Kleinverkauf gibt es jetzt nur noch eine Fabrikationssteuer von 2 Frcs. vom Hectoliter.

7. Januar. Der Handelsstand übernimmt den Besitz des neuen Freihafens.

13. Januar. Bei einer Vertheilung von 150 metr. Centnern Chinarinde unter die 42 guten Städte des Reiches erhielt Mainz 150 Kilogramm.

4. Februar. Es erscheint eine Polizeiverordnung in Betreff der Reinlichkeits- und Gesundheitsmaßregeln für die Stadt Mainz. (Gedruckt im St. Rochus-Hospitale.)

1. April. Der Präfect setzt eine Commission ein zur Liquidirung der durch die ehemalige Verwaltung des Pfandhauses gemachten Schulden.

Digitized by Google

8. April. Beginn der Feindseligkeiten mit Oesterreich.

9. April. Kriegserklärung.

13. April. Napoleon reist über Straßburg zur Armee.

18. April. Der Senat stellt der Regierung 40,000 Mann Conscribirte zur Verfügung, 30,000 Mann der Classe des Jahres 1810 und 10,000 Mann von den Jahren 1806—1809.

15. Mai. Te Deum in Mainz wegen der Siege der französischen Armee.

17. Mai. Vereinigung der päpstlichen Staaten mit Frankreich.

29. Mai. Zu Cassel starb als Generaldirector des öffentlichen Unterrichts der Geschichtsschreiber und ehemalige Mainzer Geheime Staatsrath Johannes v. Müller. (Geb. am 3. Januar 1752 zu Schaffhausen, woselbst ihm ein Denkmal errichtet ist.)

30. Juli. Te Deum wegen der Siege bei Engersdorf und Wagram. Abends waren die öffentlichen Gebäude beleuchtet.

11. August. In Folge verschiedener Einbruchsdiebstähle und Anschläge auf die Staatskassen in Mainz, Oppenheim, Alzei, Kirchheimbolanden und Bingen verfügt der Präfect die Errichtung von Sicherheitsgarden aus der Zahl der Grundbesitzer in allen Gemeinden des Departements.

17. August. Errichtung einer Mauthlinie von Rees bis an die Weser im Anschluß an diejenige an der Elbe zur Verhütung des Schleichhandels.

14. September. In Zukunft sollen die Maire nur solche Greffiers annehmen, die der französischen Sprache mächtig sind; die Annahme derselben ist von der Genehmigung des Unterpräfecten abhängig gemacht.

19. September. Nach einer ministeriellen Entscheidung umfaßt die große Rheinschifffahrt nur die Fahrt von einem Stationshafen zu anderen oder über die Grenzen Hollands hinaus. Hiernach sind die Schiffer, welche nur nach den Zwischenhafen fahren, nicht gehalten, Mitglieder der Schiffergilde zu werden.

5. October. Die Mainzer Zeitung erscheint von heute an unter der doppelten Aufschrift: „Gazette de Mayence. Mainzer Zeitung." Der Minister der allgemeinen Polizei hat befohlen, daß die in Frankreich erscheinenden deutschen Blätter künftig in deutscher und französischer Sprache erscheinen. (S. noch 22. December 1811.)

8. October. Ein Senatsconsult stellt 36,000 Mann der Jahrgänge 1806—1810 der Regierung zur Verfügung. Zur Stellvertretung werden Mannschaften aus den Jahren VIII, IX, X bis XIV angenommen.

Digitized by Google

14. October. Friede mit Oesterreich; das aus Oesterreich zurückmarschirende VIII. Armeecorps des Herzogs von Abrantes nimmt seinen Weg durch Mainz (26. October bis 10. November).

24. November. Der Kaiser ernennt den Präfecten zum Baron des Reiches.

3. December. Bei der Feier der Kaiserkrönung wurde auf Kosten der Stadt ein braves Mädchen bei seiner Verehelichung ausgestattet.

16. December. Der Kaiser läßt sich von seiner Gemahlin Josephine scheiden.

1810.

1. April. Vermählung (Civiltrauung) Napoleons mit der Erzherzogin Maria Luise; am 2. April kirchliche Trauung in der Kapelle vom Louvre.

9. Juli. Holland mit Frankreich vereinigt.

2. August. † Pfarrer Ernst Turin von St. Ignaz. (Geb. zu Erfurt am 21. Januar 1738.)

2. August. In Folge Verfügung des Generaldirectors des Buchhandels können die im Auslande, d. h. außerhalb Frankreichs, gedruckten Bücher nur durch die Mauthstelle in Mainz in das Departement eingehen. Alle anderen Stellen haben den Befehl, keine Bücher fraglicher Art mehr anzunehmen und die fremden Werke, welche man einzubringen versuchen würde, als eingeschmuggelt zu betrachten.

3. August. Decret über die Zeitungen in den Departementen: Art. 1. In jedem Departement, jenes der Seine ausgenommen, gibt es nur eine Zeitung. Art. 2. Diese Zeitung steht unter der Aufsicht des Präfecten und kann nur mit dessen Genehmigung erscheinen. Art. 3. In großen Städten können die Präfecten die Herausgabe von Verkündigungs- und Anzeigeblättern, sowie von Blättern über die Bewegungen im Handel und Immobiliarverkauf gestatten; Gleiches gilt von Zeitungen, welche lediglich mit Literatur, Wissenschaft, Kunst und Ackerbau sich beschäftigen. Diese Blätter dürfen keinen Artikel aufnehmen, welcher den bezeichneten Richtungen fremd ist.

24. October. Der Specialgerichtshof verurtheilt die Räuber Damian Hessel, Schmaye Nathan und Franz Joseph Streitmatter zum Tode. Der Vollzug der Strafe erfolgte am Tage darauf. (S. die Schrift: „Damian Hessel und seine Raubgenossen." Mainz bei Florian Kupferberg 1811.)

Digitized by Google

1811.

1. Januar. Der Code d'instruction criminelle und der Code pénal treten in Kraft.

14. Januar. Durch kaiserliches Decret wird Esebeck zum Unterpräfecten von Mainz ernannt. (Ueber denselben s. meine Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz III, Einleitung und S. 1—7.)

3. Februar. Nach einem kaiserlichen Decret hat das Donnersberger Departement zur Landarmee 1055 Mann zu stellen.

25. März. Ein Procent der Erträgnisse des Octrois und der Einkünfte der Gemeinden wird zur Ausstattung des Invalidenhotels in Paris bestimmt.

9. April. Kaiserliches Decret, welches den Gemeinden das Eigenthum an den öffentlichen Schulgebäuden überträgt.

6. Mai. Einführung des umgestalteten Gerichts erster Instanz.

12. Mai. Ein kaiserliches Decret gestattet sowohl den guten Städten als auch anderen namhaft gemachten Städten Frankreichs bestimmte Beträge für die Feier aus Anlaß der Geburt des kaiserlichen Prinzen (Roi de Rome) zu verausgaben. Mainz durfte hiernach verfügen über: 10,000 Frcs. für Deputationen, 9000 Frcs. für Festlichkeiten und 6000 Frcs. für Heirathsausstattungen. Für Mainz erschienen in Paris außer dem Maire Macké die Gemeinderathsmitglieder Lauteren und Denis.

13. Juni. Napoleon verleiht der Stadt Mainz ein neues Wappen durch folgendes Decret:

Napoléon par la grâce de Dieu, Empereur des Français,
Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin,
Médiateur de la Confédération Suisse,
à tous présents et à venir Salut.

Par notre décret du dix sept mai mil huit cent neuf, nous avons déterminé, que les villes, communes et corporations qui désireront obtenir des lettres patentes portant concession d'armoiries, pourraient, après s'être fait préalablement autoriser par les autorités administratives compétentes, s'adresser à notre Cousin le Prince Archichancelier de l'Empire, lequel prendrait nos ordres à cet effet.

En conséquence, le Maire de notre bonne ville de Mayence, duement autorisé, s'est retiré pardevant notre Cousin le Prince Archichancelier de l'Empire à l'effet d'obtenir nos lettres patentes portant concession d'armoiries.

Et sur la présentation qui nons a été faite de l'avis de notre Conseil du sceau des titres et des conclusions de notre Procureur général, nous avons autorisé et autorisons par ces présentes, signées de notre main, notre bonne ville de Mayence à porter les armoiries telles quelles sont figurées et coloriées aux présentes et qui sont: d'argent à la croix vidée et pattée en

Digitized by Google

abime d'or, adextrée et senestrée d'une Roue de gueules, le tout posé en bande, au chef des bonnes villes de l'Empire qui est de gueules à trois abeilles en face d'or, pour livrées, blanc, rouge, jaune.

Voulons que les ornemens extérieures des dites armoiries consistent en une couronne murale à sept créneaux, sommée d'une aigle naissante pour cimier, le tout d'or, soutenu d'un caducée du même, posé au dessous du chef et auquel sont suspendus deux festons servant de lambréquins, l'un à dextre de chêne, l'autre à senestre d'oliviers, d'où, noués et rattachés par les bandelettes de gueules.

Chargeons notre Cousin le Prince Archichancelier de l'Empire de donner communication des présentes au Sénat et les faire transcrire sur les registres.

Car tel est notre bon plaisir.

Et afin que ce soit chose ferme et stable à toujours, notre Cousin le Prince Archichancelier de l'Empire y a fait apposer par nos ordres, notre grand sceau, en présence du conseil du sceau des titres.

Donné en notre palais de St. Cloud le treizième jour du mois de Juin de l'an de grâce mil huit cent onze.

Napoléon.

Scellé le vingt Juin mil huit cent onze
Le prince archichancelier de l'Empire
(sig.) *Cambacérès.*

Transcrit sur le registre du sceau le vingt sept juillet mil huit cent onze
le Chancelier du Sénat
(sig.) *St. Capule.*

Enregistré au conseil du Sceau des titres
Reg. V, p. 44
(sig.) *B. Cte. Regnier.*

Napoleon von Gottes Gnaden, Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des Rheinbundes, Mittler der Schweiz,
allen Gegenwärtigen und noch Kommenden, Gruß.

Durch Unſern Beſchluß vom 17. Mai 1809 haben Wir beſtimmt, daß die Städte, Gemeinden und Körperſchaften, welche Patentbriefe mit Wappenverleihung zu erlangen wünſchen, ſich nach vorheriger Ermächtigung durch die zuſtändige Verwaltungsbehörde, an Unſern Vetter den Fürſten Erzkanzler des Kaiſerreichs wenden könnten, der dieſerhalb Unſere Befehle hinzunehmen hat.

Demzufolge hat der Bürgermeiſter Unſerer guten Stadt Mainz, nach gehöriger Ermächtigung, ſich an Unſern Vetter, den Fürſten Erzkanzler des Kaiſerreichs gewendet, um Unſer Patent mit Wappenverleihung zu erlangen.

Und auf die Uns geſchehene Vorlage des Gutachtens Unſeres Rathes der Urkundenſiegel und der Meinungsäußerung Unſeres Generalprocurators, haben Wir ermächtigt und ermächtigen hiermit durch dieſe von Unſerer Hand unterzeichnete Urkunde Unſere gute Stadt Mainz, ein Wappen zu führen, wie ſolches auf Gegenwärtigem abgebildet und colorirt iſt und welches aus Folgendem beſteht:

Digitized by Google

Weißes Feld, in deſſen Mitte ein durchbrochenes breitzackiges Kreuz von Gold, rechts und links hiervon ein rothes in der Mitte durchbrochenes Rad, das Ganze ſchief geſtellt von des Schildes oberen rechten Ecke nach ſeiner untern linken und zwar unter dem obern Schildabſchnitte der Guten Städte des Kaiſerreichs, welcher roth iſt und drei neben einander ſtehende goldene Bienen führt, die weiße, rothe und gelbe Bedeckung tragen.

Wir wollen, daß die äußern Verzierungen dieſes Wappens beſtehen ſollen in einer Mauerkrone mit ſieben Zahnſtücken, das Helmkleinod überragt von einem bis zur Bruſt hervortretenden Adler, das Ganze in Gold und ruhend auf einem goldenen Merkurſtabe, welcher unter dem Schildhaupte zu liegen hat und woran ſtatt Helmdecken zwei Laubgewinde, das eine zur Rechten von Eichenlaub, das andere zur Linken von Oelzweigen, hängen und von dort an mit rothen Bändchen geknüpft und umwunden ſein ſollen.

Wir beauftragen Unſern Vetter, den Fürſten Erzkanzler des Kaiſerreichs, von Gegenwärtigem dem Senat Mittheilung zu geben und dasſelbe in die Regiſter überſchreiben zu laſſen.

Denn ſolches iſt Unſer gnädigſter Wille.

Endlich, auf daß dieſes feſt und für immer beſtehend ſei, ſo hat Unſer Vetter, der Fürſt Erzkanzler des Kaiſerreichs, auf Unſern Befehl, Unſer großes Siegel hier beifügen zu laſſen in Gegenwart des Rathes der Urkundenſiegel.

Gegeben in Unſerm Palaſte von St. Cloud am 13. Tage des Monats Juni im Jahre der Gnade 1811

(unterz.) Napoleon.

Mit dem Siegel verſehen am 20. Juni 1811
Der Fürſt Erzkanzler des Kaiſerreichs
(unterz.) Cambacérès.

Ueberſchrieben in das Siegelregiſter
am 27. Juli 1814
Der Kanzler des Senats
(unterz.) St. Capule.

Einregiſtrirt bei dem Rathe
der Urkundenſiegel
Reg. V, p. 44
(unterz.) B. Cte. Regnier.

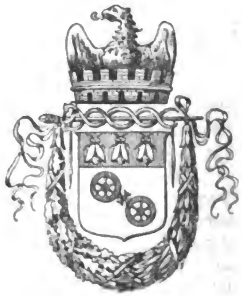

Digitized by Google

16. December. Decret über die Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung der Staatsstraßen. Die Straße von Paris nach Mainz über Metz, Saarbrücken, Kaiserslautern und Alzey (Kaiserstraße) ist Straße 1. Classe, wird als solche vom Staat unterhalten. Zu den Straßen 3. Classe, die zum Theil auf Kosten des Staates und zum Theil auf Kosten der betreffenden Departemente hergestellt und unterhalten werden, zählen: die Straßen von Trier nach Mainz über Bingen, von Metz über Weißenburg und Neustadt nach Alzey, von Basel nach Nymwegen über Straßburg, Mainz, Coblenz und Cöln, von Châlons Sur Saône nach Bingen über Nancy, Saargemünd, Zweibrücken, Kreuznach.

22. December. Die Zeitungen müssen in den vereinigten Departementen in französischer Sprache (— neben der Landessprache —) erscheinen.

1812.

24. Januar. Ein kaiserliches Decret befiehlt die Errichtung einer Brücke über den Rhein zwischen Mainz und Castel. „Die Pfeiler werden gemauert und die Bögen von Holz gebaut. Es ist ein Fonds von 8,000,000 Frcs. zur Ausführung dieser Brücke angewiesen, mit welcher sogleich angefangen werden soll." (Wegen der Pläne und Vorarbeiten s. Brühl, Mainz, geschichtlich, topographisch und malerisch dargestellt, S. 173—181.)

11. Mai. Napoleon und Maria Luise kamen auf ihrer Reise nach Dresden durch Mainz und blieben noch den folgenden Tag hier. Der Kaiser besah die Festungswerke und musterte Truppen; er empfing den Großherzog, die Großherzogin und den Erbprinzen von Hessen und den Fürsten von Anhalt-Köthen.

17. Mai. In Gemäßheit eines kaiserlichen Decrets vom 4. Mai setzt der Präfect den Preis des Weizens fest; derselbe darf für den Hectoliter nicht mehr als 33 Frcs. betragen; ein weiterer Beschluß vom 29. Mai darauf verfügt: „Auf allen Märkten des Mainzer Bezirks darf das Korn nicht höher als der Hectoliter zu 20 Frcs., das Weizenmehl nicht höher als 5 Frcs. 60 Ctms., das Kornmehl nicht höher als 3 Frcs. 60 Ctms. per Myriagramm verkauft werden."

14. Juli. Abends um 11 Uhr traf Kaiserin Maria Luise, von Würzburg kommend, hier ein; am folgenden Tage, Vormittags elf ein halb Uhr setzte sie ihre Reise nach Paris fort, woselbst sie am 18. Juli anlangte.

Digitized by Google

1813.

26. Juli. Kaiserin Marie Luise in Mainz.

27. Juli. Ankunft Napoleons.

1. August. Abreise Napoleons nach Dresden.

15. October. Es wird mit der Abtragung des alten Kaufhauses begonnen.

21. und 25. October. Tausende von verwundeten Soldaten kommen zu Schiff nach Mainz und müssen am Rheinufer lagern, weil keine Vorbereitungen zu ihrer Aufnahme getroffen worden.

Allerheiligen. Rückzug der französischen Armee, die großentheils Mangels entsprechender Räume mit ihren Kranken auf den öffentlichen Plätzen und in den Straßen lagern muß. Marmont befehligt die Truppen in Mainz. Nach Berechnung dieses Marschalls verlor er von Allerheiligen bis Ende des Jahres 13—14,000 Soldaten durch die damals in Mainz herrschende Epidemie, die auch eine große Zahl von Bürgern dahinraffte. Eine Darstellung des schrecklichen Elends, das in Mainz über den Rest der geschlagenen Armee kam, enthält die hier beigegebene Nachbildung eines Aquarells von Joh. Jacob Hoch (1750—1829). Ein anderes Bild ist wiedergegeben in meiner Geschichte der Stadt Mainz während der Jahre 1813 und 1814.

7. November. Abreise Napoleons.

10. December. Todestag von Jeanbon St. André. Marmont rückt mit einem Theil der Besatzung nach Worms und Speier, um die Armee der Verbündeten zu beobachten und deren Uebergang über den Rhein zu verhindern.

16. December. Auf der Flucht von Rußland kommt Kaiser Napoleon nach Mainz und setzt sogleich seine Reise nach Paris fort.

Ende December wird, nachdem bereits Anfangs November die rechte Rheinseite blokirt worden, auch die linke Seite eingeschlossen. Die Franzosen ziehen sich allenthalben zurück; Laubenheim, Hechtsheim, Mariaborn, Bretzenheim, Finthen, Gonsenheim und Budenheim werden von den Verbündeten besetzt.

1814.

1. Januar. Blüchers Rheinübergang.

3. Januar. Belagerungszustand über Mainz verhängt durch Morand. In Mainz und Castel liegen etwa 15,000 Mann Soldaten, davon etwa 6000 im Spital. Bürger werden zur Bildung einer Cohorte Grenadiere und einer Compagnie Artillerie verwendet. Kranke liegen im Dom, in

Digitized by Google

Digitized by Google

St. Peter, Emmeran, Christoph, Ignaz und Stephan; neue Lazarethe sind errichtet im Schönbornerhofe, in der Douane, im Lyceum, Altmünsterkloster, in der Jesuitenschule, rothen Kaserne, im Osteiner- und Stadioner-Hofe.

8. Januar. Errichtung einer Cohorte Nationalgarde.

15. Januar. Erstes gezwungenes Anlehen von 300,000 Frcs.

16. Januar. Es werden 100,000 Liter Wein requirirt, bald darauf noch weitere 250,000.

2. März. Morand beginnt ein gezwungenes Anlehen von monatlich 200,000 Frcs. zu erheben, um den Sold der Besatzung zu bestreiten.

4. Mai. Einzug des Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg in Mainz.

Digitized by Google

Verzeichniß der Personen und Gegenstände.

Abgaben, indirecte 214. 215.
Ackermann 291.
Albert 136.
Albini 26. 28. 39. 49. 372.
Alexius, Pater 249.
Altmünsterkirche 273. 408.
Amtmann, Nicol. 136. 164.
Anlagen, gesundheitsschädliche 152.
Anschel 290. 292. 293. 313.
Antoine, Präsident 177. 181.
Anwälte 162. 171.
Appellgerichte 176. 180.
Arnold, Georg 136.
Artikel, organische 244 ff.
Aschof, Wilh. Georg 254.
Augereau, General 38. 39.
Auswanderungen 56. 62. 394.
Baltenweg, J. B. 254.
Balzer, J. J. 254.
Baraguay d'Hilliers, General 27. 31.
Basse 310. 311.
Baudenkmäler 153. 154. 156.
Belagerungen von Mainz 1.
Belagerungszustand 32. 41. 54. 440.
Beobachter vom Donnersberg 115.
Berkheim 110.
Bernadotte, General 24.
Bertrand 95.
Besnard 100.
Betz, Bern. Joseph 254.
Bezirksrath 108.
Bibliothek 416.
Bibon 352.
v. Bibra 12. 58. 63. 376.
Bittong 136.
Blau, Felix 165.
Bodmann, Prof. 136. 165. 177. 290. 313.
Boegner 136. 352.
Bolla 136. 164. 352.
Bonami, General 20. 67.
Bonaparte 2. 8. 36. 38. 67. 82.
Bonhyver 352.
Bonnet, General 13.
Boost 165. 178 181.
Borgnis, Franz 164. 352.
Boucly 310. 320.
Bracker 136. 351.
Breitner 136.
Brücke 439.
Buchdruck 119. 120.
Buchhandel 121.
Burkard 109.
Dr. Burckhardt 136.
Butenschön 311. 321.
Callier, General 12. 125.
Castel 48. 49. 50. 397. 410. 416. 424.
Centralschule 283.
Centralverwaltung 94.
Civilgericht 160. 176.
Clubisten (Patrioten) 56. 58. 61. 71.
Colmar, Bischof 253. 256. 267. 268. 401.
Comödienhaus 153.
Constitution civile du clergé 224. 229.
Constitution des Jahres III 8. 94. 98. 112. 113. 120. 128. 160.
Constitution des Jahres VIII 93. 130.
Constitution des 16. Thermidor X 132. 401.
Constitution des Kaiserreichs (18. Mai 1804) 405.
Continentalsystem 364.
Convention (Concordat) 242 ff.
Cosson 95.
Coulomb 310. 401.
Creve 110.
Criminalgericht 176. 177.
Cronauer 124.
Daigrefeuille 89. 91. 109.
Datis 136.
Decadi 74. 228. 242.
Decadenblatt 116.
v. Deel, Minister 63.
Degeorgi 352.
Denunciationsbüreau 93.
Departementsrath 108.
Depotre, General 12.
Derode 165.
Derscheid 109.
Deutschhaus 153.
Dick, Kasp. 163.
Dieffendinger, Jos. 287. 289.

Digitized by Google

Diehl, Sebaſt. 163.
Dillenius 317.
Directorium 2.
Directoren: Carnot 2. 21; Gohier 92; La Réveillère-Lèpaux 92; Letourneur 2; Merlin 2. 92; Moulins 92; Rewbell 89. 92. 104; Roger-Ducos 92; Sièyes 92; Treilhard 92.
Dittler, W. 254.
Dom 153. 256.
Dominikanerkirche 153.
Dompropſtei 153.
Dörr, Ludw. Ferd. 165.
Dory 181.
Douane 341. 358. 434.
Drey, Lothar 163.
Droits de greffe 170.
Droits réunis 216. 221.
Dubois-Dubais 77. 93.
Duesberg, Georg 165. 181.
Duhem 427.
Dümont 34. 109. 128. 137. 352.
Dürkheim 136. 350. 352.
Durlacher 276.
Egly 109.
Eichhoff 349. 414.
Eickemeyer, General 41. 76. 104.
Eidesleiſtungen 53. 54.
Emigranten 382.
Emmerich, F. J. 117.
Emonds 108.
Enregiſtrement 169. 196. 219.
Entrepôt réel 350. 354. 355.
Erzherzog Karl 25. 26. 28. 30. 31. 32.
Eſebek 107. 436.
Euler 124.
Fabrikgüter 264. 265.
Falcker 136.
St. Far 154.
Feſte, republikaniſche 35. 72. 380. 382. 384.
Feſtungswerke 23. 42. 83. 409. 410. 415. 416. 420. 421. 423. 424.
Fieſſe, 89. 91. 133.
Findelkinder 146. 147.
Firino J. A. 254.
Fiſcher, Gotth. 136. 137. 290.
Fiſcher, Thomas 165.
Forſter 61. 274.
Fourcroy 297. 310. 316.
Français 311.
Freihafen 139. 355. 357. 358 ff. 408 433.
Freiheitsbaum 55. 58. 73. 375.
Friedberg, A. 276.
Friedensgerichte 160. 161. 162. 163.
Friedensverhandlungen in Udine 3. 373.
Friedensvertrag von Campo Formio 3. 373.
Friede von Luneville 9. 40. 47.
Friedhöfe 140 ff. 405. 406.
Fruchthandel 344.
St. Gangolfskirche 153.
Garreau 181.
Gebietseintheilung 88.
Gemäldeſammlung 153.
Gemeindeſchulden 220.
Generalregierungscommiſſäre 99.
Gergens, Major 29. 37.
Gerichtsſprache 171. 172.
Gerichtsſtatiſtik 183—185.
Geromond 109.
Geſandtenmord bei Raſtatt 23.
Geſetzbücher, franz. 179. 180.
Gieſen 181.
Ginanth 351.
Görres 68. 76. 77. 92. 116.
Goßweiler, Jac. 165.
Gottesdienſt 237. 238.
Granet 177.
Gretzinger 350.
Grundſteuern 193. 209. 213.
Gugel 95. 96.
Gutenbergplatz 154.
Guyon 109.
Gymnaſium 306. 307. 403.
Hadamar 136. 181.
Haemmerlein 352.
Haenlein, Peter 136. 137.
Hagenbuſch 136.
Handel und Gewerbe 332 ff.
Handel, Richter 165.
Handelsgerichte 160. 163. 414.
Handelskammer 352. 404.
Hardy, General 13. 20. 67.
Hartmann 61.
Hatry 6. 11. 14. 15. 58. 125. 374.
Haunold von 426.
Hebensperger 136.
Hefner 124.
Heimes 230. 324. 374. 422.
Hermes 109.
Herres 109.
Herrgen 136. 137.
Herzog, M. 254.
Heſſel, Damian 181.
Hild 352.
Hirn 136. 210. 211. 268.
Hober, Theoph. 254.
Hoche 4. 87.
Hochſchule 278.
Hofmann, Joſ. Andr. 59. 60. 66. 81. 82. 96. 104. 133. 136. 137.
Hoof 289.
Horix 110. 177.
Humann, Jac. 254.
Hypothekenregiſter 170.
Jacmart 311. 313.

Digitized by Google

Jeanbon St. André 45. 102 105 ff. 311. 435. 440.
Impfung 149 ff.
Jollivet 49. 100. 101. 135.
Josephinen-Hospital 155.
Joubert, General 26.
Jourdan, General 24. 25.
Judée 136.
Juden 274. 275. 276. 421. 422. 423.
Jury 161.
Karcher 351.
Katechismus, franz. 258. 420.
Kaufhaus 153. 156.
Kayser, Ludw. 136. 137. 164. 350.
Kertell, Joh. 136. 137. 164. 352.
Kesselstadt, Graf 136.
Keßler 181.
Kirchengebäude 226. 261. 262.
Kirchengesetzgebung 228 ff.
Kirchenvermögen 261.
Kirchhöfe 263.
Kissel, Joh. Bapt. 163.
Klauprecht 110.
Klöster 231. 232. 249. 250.
Kraetzer, Jac. 352.
König 136.
Kramer, Anton 352.
Kretschmar, Karl Jos. 163. 181.
Kronebach 110.
Ladrone 287. 289.
Lakanal, Regierungscommissär 17. 92. 93. 282.
Landsturm, Mainzer 26. 27. 29. 30. 31.
Langen, Friedr. 167.
Lassaulx, Frz. C. Jos. 178.
Laubenheimer, Friedr. 163.
Lauteren 109. 136. 137. 350. 352.
Lecourbe, General 29. 31. 35. 36.
Lefebvre 12. 18. 20. 58. 125.
Lehne 61. 74. 115. 310.
Leistungen der Stadt für das Militär 15. 32. 33. 41. 42.
Lembert 115.
Lennig, Adam 164. 352.
Lennig, Kilian 352.
Leroux 109. 350. 352.
Lesegesellschaft 113.
Leval, General 12. 13. 18. 37. 125. 375.
Leydig, Prof. 146. 151.
Lichtenberger 109.
Liebermann 254. 256. 268. 327.
Liebfrauenkirche 153. 156.
Lindt 34. 124.
Link 165.
Lösch 165.
Lorcet, General 30. 31.
Lorch, Leo 276.
Lotto 197. 379.
Lottohaus 153.
Lyceum 298. 307 ff. 311. 314. 319.
Maas 177.
Macdonald, General 25.
Macké 124. 125. 133. 135. 137. 168.
Madlinquers 311.
Mahieu 165. 177.
Mairie 131.
Malingré 95.
Mannheim 22. 25. 27. 31.
Mappes 109. 352. 410.
Marescot, General 44.
Marquis 91.
Martinsburg 153. 156.
Massena, General 25. 26. 30.
Matheo, Jos. 136. 352.
Matthiae 113. 136. 290. 291. 294. 296. 310.
Mauthgericht 182.
Mayer, Peter 164.
Medicus 165.
Megele, Prof. 137.
Melchiors 178. 181.
Meletta, Heinrich 164. 352.
Memminger 164. 352.
Mentges, Ant. 144.
Merkel 177.
Metternich, Mathias 5. 58. 61. 93. 97. 291. 313.
Meyenfeld 97. 108.
Militärspitäler 43. 44.
Mittelschulen 276. 289.
Mitter 128.
Mobiliarsteuer 193. 213.
Möllinger 351.
Moers 136.
Molinari 352.
Molitor, Burkh. 163. 181.
Molitor, Prof. 291.
Moreau, General 25. 36. 39. 40.
Morin 165.
Moßdorf, August 5. 95. 103. 108.
Müller, General 27.
Müller, Kaspar 287. 289.
Mulot 89. 91. 159. 164. 290. 291.
Münch von 374.
Municipalverwaltungen 98. 123 ff. 376.
Napoleon in Mainz 83. 407. 424. 432. 433. 439. 440.
Nationalgarde 415. 425. 441.
Nau 64. 374.
Neeb 74. 128. 135. 290. 293.
Neus, Jacob 146.
Neus, Valentin 136. 137.
Niedinger 108.
Nimis 167.
Noël 310. 401.
Noisten 352.
Nonweiler, Friedr. 273.

Digitized by Google

Notariat 167.
Obert 136. 137.
Octroi 206. 207.
Oehl 110.
Parcus 136.
Patentsteuer 194.
Payen 311. 313.
Peinliches Gericht 161.
Peister 352.
Petersinsel 49. 50.
Petersen 95. 96. 100.
Petri 351.
Pfarrgeistlichkeit 234. 235. 255.
Pfarrgüter 263.
Pfarrschulen 277. 285.
Pfeiffenbring 115. 165.
Pièrre 290.
Pitsch 108. 124. 271. 412.
Pitschaft 136.
Polizei 109 ff.
Präfect 100. 103. 105.
Präfecturrath 108.
Präliminarvertrag von Leoben 2.
Presse 113—119. 406. 417. 434. 435.
Primärschule 280. 283. 285. 286. 298. 300. 301. 303. 319. 322.
Probst 135. 136.
Processionen 236. 260.
Protestanten 252 ff. 270 ff. 420.
Prozelter 136.
Quellain 181.
Räß 328.
Rasella 136. 137. 352. 367.
Rastatter Congreß 4. 5 6. 11. 21. 22.
Ratzen, Rich. 165.
Rebmann 65. 90. 116. 165. 172. 177.
Rechtspflege 157 ff.
Regierungscommissäre 87.
Reichsdeputationshauptschluß 49. 356.
Reinach, Marcus 276.
Reinhard, Peter 352.
Reisel 109.
Dr. Renard 150. 317.
Reservecompagnien 412.
Retzer 34. 44. 58. 128.
Reuter 136.
Revisionsgericht 166. 177.
Rey 181.
Rheinallee 153.
Rheingrenze 57.
Rheinschifffahrt 335 ff.
Rheinschifffahrtsoctroi 356.
Ricatte 178.
Roeder 136. 137.
Roth 135. 136.
Rudler, Regierungscommissär 16. 24. 63. 88. 89. 91. 96. 158. 376 ff.
Ruf, Dr. 430.
Ruth, Dr. 428.
Sadoul 100.
Salzsteuer 218.
Sauckel, Georg 164.
Schaab, Karl Anton 163. 177. 181.
Schall 165.
Scheidel 136.
Scheither, Major 37.
Schenzer 136. 137.
Schinderhannes 181.
Schlachthäuser 152.
Schlemmer 115. 163. 165.
Schlippe 44. 136. 137.
Schmidt, Johann 164.
Schmitt, Daniel 136. 137.
Schmitt, Friedr. 163.
Schneidler 291. 294.
Schöller, David 164.
Schraut 165.
Schreck 352.
Schroeder, Rittmeister 29.
Schumann, Geistl. Rath 144. 230.
Schunk 136. 254.
Schwab 181.
Schwind 181.
Sebastianuskapelle 154.
Secundärschule 287. 298. 301. 305. 403.
Secundärschule, bischöfliche 328—331.
Seligenstadt, Seligmann 136.
Seligmann, Sigism. 136. 351.
Seminar 324—327. 404. 416.
Seyler, Georg 167.
Shée 99. 137.
Société départementale des sciences et des arts 113.
Specialgericht 181.
Specialschulen 283. 299.
Stapel 335. 336. 340. 348.
v. Starray, Feldmarschall-Lieutenant 25. 31.
Staudenheimer 124.
Steinem 61.
Stempel 170. 197.
Stephani 136. 178. 181.
Sterblichkeit 147 ff.
Steuern 188 ff.
Steuerdruck 200—205. 211. 212. 222.
Stifte 233. 234.
Stoeber 136. 137.
Sturz 351.
Succursalpfarrer 247. 255. 265.
Suham, General 39.
St. Suzanne 38. 39.
Tabaksteuer 198. 216. 217. 218. 414.
Thannenberger 165.
Theater 121. 122. 154. 421.
Theophilanthropen 240.
Theyer 167.
Thüren- und Fenstersteuer 194. 214.

Digitized by Google

Thuquet 352.
Tiſſot 177.
Toſſetti 352.
Turin, Pfarrer 264. 435.
Turreau, General 33. 34.
Umpfenbach 34. 61. 124. 136. 177. 377.
Univerſität, kaiſerl. 318. 430. 432.
Unterpräfect 100. 107. 109.
Vereinigung der rhein. Departemente mit Frankreich 53. 54. 103.
Verkehrsſteuern 196.
Vertrag von Phora 37.
Vogt 290.
Waffenſtillſtand von Parsdorf 39.
Wahlrecht 132.
Waldersdorf, Graf 136.
Walter 109.
Wappen der Stadt 156. 436. 437.
Waßmann 167.
Wedekind 43. 82. 291.
Wegele, Prof. 291.
Weidmann, Prof. 136. 146. 291.
Weinhandel 334. 343. 344.
Weinkauf 109.
Weis, Biſchof 328.
Weitzel 68. 117. 318.
Welſchnonnenkloſter 250. 273. 304.
Wenzel, Joſ. 317. 414. 430.
Wenzel, Karl 414.
Werner, Franz 254.
Werner, Joh. 136. 352.
Wernher 108. 403.
Weſterburg 136. 137.
Weſthofen Karl 167. 290.
Widenlöcher 177.
Willms, Joh. Chriſt. 164.
Winkelmann 97. 167.
Wirth 165. 178.
Dr. Wittmann 150. 317.
Wohlthätigkeitsanſtalten 143 ff. 421 422.
Zabern 117.
Zech 61.
Zeitung, Mainzer 114 ff.
Zentner 124. 136.
Zerſtörungen von 1793 153.
Zölle 199.
Zuchtpolizeigericht 160. 166. 180.
Zuckerfabriken 366. 367.
Zünfte 340. 351.
Zurweſten von 374.

Druckfehler.

Seite 43, Zeile 22 v. oben lies: gefeuert ſtatt „gefeiert".

Digitized by Google

LIBRARY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

THIS BOOK IS DUE BEFORE CLOSING TIME
ON LAST DATE STAMPED BELOW

LIBRARY USE
DEC 5 1969
RECD LD DEC 4 '69 9AM
INTERLIBRARY LOAN
OCT 3 - 1980
UNIV. OF CALIF., BERK.
INTERLIBRARY LOAN
SEP 2 8 1982
UNIV. OF CALIF., BERK.

LD 62A-30m-2,'69
(J6534s10)9412A—A-32

General Library
University of California
Berkeley

LD 21A-45m-9,'67
(H5067s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

YC 37983

LIBRARY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

THIS BOOK IS DUE BEFORE CLOSING TIME
ON LAST DATE STAMPED BELOW

ICLF (N)

LD 62A–50m-2,'64
(E3494s10)9412A

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

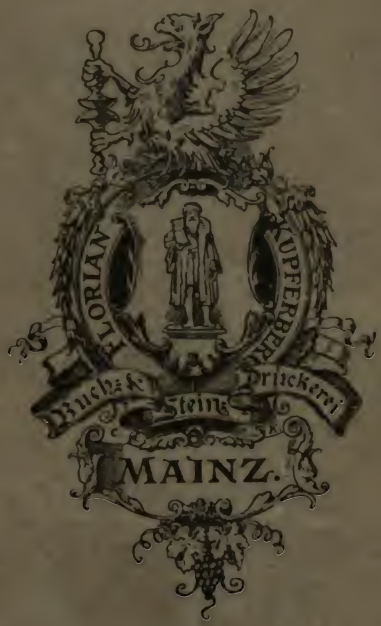
FLORIAN KUPFERBERG
Buch- & Stein- Druckerei
MAINZ.